

Baumann/Kury
Politisch motivierte Verfolgung:
Opfer von SED-Unrecht

Kriminologische Forschungsberichte
aus dem
Max-Planck-Institut für
ausländisches und internationales
Strafrecht

Band 84

Herausgegeben von
Prof. Dr. Hans-Jörg Albrecht
Prof. Dr. Günther Kaiser

Politisch motivierte Verfolgung: Opfer von SED-Unrecht

Herausgegeben von

Ulrich Baumann und Helmut Kury



Freiburg i. Br. 1998

Ulrich Baumann ist wissenschaftlicher Mitarbeiter der Forschungsgruppe Kriminologie am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg i. Br.

Helmut Kury, Dr. phil., ist Referent der Forschungsgruppe Kriminologie am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg i. Br. und Professor für Psychologie an der Universität Freiburg i. Br.

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Politisch motivierte Verfolgung: Opfer von SED-Unrecht
/ Ulrich Baumann; Helmut Kury. - Freiburg i. Br.: Ed. iuscrim, Max-Planck-Inst.
für Ausländisches und Internat. Strafrecht, 1998
(Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für Aus-
ländisches und Internationales Strafrecht; Bd. 84)
ISBN 3-86113-028-9

© 1998 edition iuscrim
Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Strafrecht,
Günterstalstraße 73, D-79100 Freiburg i. Br.

Alle Rechte vorbehalten
Printed in Germany/Imprimé en Allemagne

Herstellung: BARTH · medien-haus
77955 Ettenheim
Telefax 0 78 22/44 47-28

Gedruckt auf chlor- und säurefreiem Papier

Vorwort

Seit der Wiedervereinigung der beiden deutschen Staaten vor inzwischen nahezu einem Jahrzehnt werden Probleme der Aufarbeitung des von staatlicher Seite an den Bürgern in der früheren DDR begangenen Unrechts diskutiert. So entstanden inzwischen unter dem Stichwort des DDR-Unrechts oder SED-Unrechts zahlreiche Forschungsprojekte, die etwa versuchen, von Täter- oder Opferseite der Problematik näherzukommen. Zusammenschlüsse bzw. Interessengruppen der Opfer, Opferverbände setzen sich für die Belange der Betroffenen ein und bemühen sich darum, soweit möglich, eine nachträgliche Rehabilitation bzw. Wiedergutmachung zu erreichen.

Die Forschungsgruppe Kriminologie des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg, die seit Jahrzehnten und vermehrt insbesondere seit 1988 auch in der Opferforschung engagiert ist, begann Mitte der 90er Jahre in Ergänzung eines international ausgerichteten Forschungsvorhabens der Forschungsgruppe Strafrecht des Instituts ein empirisches Forschungsvorhaben zu staatlichem Unrecht in der früheren DDR zu konzipieren. Zur Vorbereitung der genauen Planung des Projekts wurde einerseits in Anlehnung an die verschiedenen Opferstudien des Instituts zur „konventionellen Kriminalität“ eine Pilotbefragung zu DDR- bzw. SED-Unrecht an einer repräsentativen Stichprobe in Jena durchgeführt; ferner veranstaltete das Institut in Zusammenarbeit mit der Forschungsabteilung der Gauck-Behörde vom 19. bis 20. März 1997 in Berlin eine Tagung zum Thema „Politisch motivierte Verfolgung: Opfer von SED-Unrecht“. Die Tagung, an der zahlreiche an der Thematik beschäftigte Wissenschaftler, ferner ehemalige DDR-Bürger, die Opfer des staatlichen Unrechts wurden, teilnahmen, erwies sich gerade auch in ihren Diskussionen und Auseinandersetzungen zu der schwierigen Problematik als außerordentlich fruchtbar. Im folgenden werden die einzelnen Beiträge in teilweise von den Autoren nachträglich überarbeiteter Form veröffentlicht, ergänzt durch einen Aufsatz von Jörg Arnold, der die Verbindung zu dem von der Forschungsgruppe Strafrecht des MPI bearbeiteten Projektbereich aufzeigt.

Das erste Kapitel enthält zwei Überblicksbeiträge zu politischem Unrecht und Staatskriminalität bzw. SED-Unrecht. Das zweite Kapitel faßt Beiträge zur Datenlage über das Ausmaß politischer Verfolgung in der früheren DDR zusammen. Hier geht es etwa um die Opfer im strafrechtlich faßbaren Bereich, das Ausmaß der politischen Strafjustiz in der DDR, Methoden des MfS in politischen Strafverfahren oder um die Verfolgung der Antragsteller auf Ausreise. Das dritte Kapitel beschäftigt sich mit Fragen des Mißbrauchs der Psychiatrie durch die Stasi sowie des Strafvollzugs. Gerade zu diesem Themenbereich ergab sich eine außerordentlich intensive Diskussion insbesondere zu der Frage, inwieweit die Psychiatrie zur Ausschaltung „mißliebiger Bürger“ von staatlichen Einrichtungen mißbräuchlich genutzt wurde. Das vierte Kapitel enthält Beschreibungen und Ausführungen zu wesentlichen Forschungsvorhaben zu SED-Unrecht. Projekte unterschiedlicher Gruppen werden kurz vorgestellt. Das fünfte Kapitel versucht, Benachteiligungen im nichtstrafrechtlichen Bereich zu benennen. Ein weiterer Beitrag beschäftigt sich mit der Frage der Disziplinierung und Repression innerhalb der SED selbst. Das folgende Kapitel widmet sich der wesentlichen Frage der Erwartungen der Betroffenen und der Aufarbeitung der bei den Opfern verursachten Schäden. Gerade hier, aber auch in Beiträgen in den anderen Kapiteln wird auf die besondere Bedeutung des Ausgleichs von Schäden bei den Opfern vor dem Hintergrund der vielfach mißlungenen Aufarbeitung der Problematik nach der NS-Herrschaft in der Nachkriegszeit hingewiesen. Das letzte Kapitel schließlich beschreibt die Ergebnisse der Voruntersuchung zu dem empirischen Projekt der Forschungsgruppe Kriminologie des MPI, ferner enthält es einen Beitrag aus dem Projektbereich zur Thematik der DDR-Forschung aus der strafrechtlichen Forschungsgruppe des Instituts. Eine Zusammenfassung wesentlicher Aspekte der umfangreichen Diskussionen schließt den Band ab.

Die ausgesprochen offene und produktive Atmosphäre, in welcher das Kolloquium stattfand, trug wesentlich zu dessen Ertrag bei. In diesem Zusammenhang gilt unser besonderer Dank der Forschungsgruppe der Gauck-Behörde, die uns bei der Vorbereitung und Planung des eigenen Projekts sowie der Organisation der Veranstaltung in Berlin von Anfang an sehr kooperativ und tatkräftig unterstützte. Ohne diese entgegenkommende Mithilfe wäre es kaum gelungen, die Tagung so erfolgreich durchzuführen. Ferner bedanken wir uns bei allen Referenten, deren Beiträge diese Publikation erst ermöglicht haben. Das der Tagung und auch der bevorstehenden Veröffentlichung entgegengebrachte große Interesse rechtfertigt die aufgewandten

Mühen. Schließlich gilt für die unermüdliche, wertvolle Mitarbeit bei der Fertigstellung des Manuskripts und die redaktionelle Bearbeitung der einzelnen Beiträge unser Dank Frau cand. phil. Daniela Kirstein und Frau Gaby Löffler, die auch das druckfertige Manuskript hergestellt hat.

Freiburg, Oktober 1998

Helmut Kury

Inhaltsverzeichnis

Vorwort		V
A. Politisches Unrecht und Staatskriminalität		1
<i>Monika Frommel:</i>		
Politisches Unrecht und Staatskriminalität.....		3
<i>Annette Weinke:</i>		
Politische Verfolgung – das Beispiel SED-Unrecht.....		17
B. Datenlage zum Ausmaß politischer Verfolgung		35
<i>Christoph Schaeffgen:</i>		
Opfer von SED-Unrecht im strafrechtlich faßbaren Bereich.....		37
<i>Falco Werkenin:</i>		
Das Ausmaß politischer Strafjustiz in der DDR		49
<i>Thomas Ammer:</i>		
Anmerkungen zu den Methoden des MfS in politischen Strafverfahren.....		75
<i>Hermann Wentker:</i>		
Justiz in der SBZ/DDR (1945-1952) in diktaturvergleichender Perspektive. Ein Forschungsprojekt des Instituts für Zeitgeschichte München, Außenstelle Berlin.....		89
<i>Willi Fahnenschmidt und Petra Schäfer:</i>		
Strafjustiz und DDR-Vergangenheit. Ein Forschungsprojekt zur juristischen Zeitgeschichte an der Humboldt-Universität zu Berlin.....		103
<i>Bernd Eisenfeld:</i>		
Die Verfolgung der Antragsteller auf Ausreise		117
C. Internierung in Psychiatrie und Strafvollzug		137

<i>Johannes Koch:</i> Psychiatriemißbrauch durch den Staatssicherheitsdienst der DDR und Herrschaftserfahrung im Spiegel der Psychiatrie	139
<i>Andreas Maerker:</i> Das Dresdener Forschungsprojekt zu psychischen Folgen der politischen Inhaftierung in der DDR	153
<i>Andreas Eberhardt:</i> Leben in Gefangenschaft – Hafterfahrungen in schriftlichen Berichten und mündlichen Erzählungen.....	171
D. Forschungsschwerpunkte zu SED-Unrecht	183
<i>Martin Jander:</i> Der Forschungsverbund SED-Staat an der Freien Universität Berlin.....	185
<i>Michael Kubina:</i> Kontrolle und Repression als integraler Bestandteil der Parteiarbeit. Zu den Anfängen der parteiinternen Kontroll- und Repressionsapparate	203
<i>Gerold Hildebrand:</i> Widerständiges Verhalten und Repression im Zeitraum 1973 bis 1983 am Beispiel Jena	225
<i>Jörg. Doll und Marc Damitz:</i> Zur Bedeutung des wichtigsten inoffiziellen Mitarbeiters für die Bewältigung der Bespitzelung durch das Ministerium für Staatssicherheit der DDR.....	245
<i>Johannes Raschka:</i> Die Ausreisebewegung – eine Form von Widerstand gegen das SED-Regime.....	257
E. Benachteiligungen im nichtstrafrechtlichen Bereich	275
<i>Ehrhart Neubert:</i> Opfer im strafrechtlich nicht faßbaren Bereich	277
<i>Hubertus Knabe:</i> Die feinen Waffen der SED. Nichtstrafrechtliche Formen politischer Viktimisierung in der DDR	303
<i>Wilfriede Otto:</i> Disziplinierung und Repression innerhalb der SED	331
F. Möglichkeiten der Aufarbeitung – Erwartungen der Betroffenen.....	341
<i>Clemens Vollnhals:</i> Die 'doppelte' Vergangenheitsbewältigung in Deutschland – ein Vergleich	343

<i>Tobias Krettenauer:</i> Zur Bedeutung von Gerechtigkeitsüberzeugungen bei der Aufarbeitung von Viktimisierungserfahrungen.....	367
<i>Klaus Behnke:</i> Zersetzungsmaßnahmen. Die Praxis der 'operativen Psychologie' des Staatsicherheitsdienstes und ihre traumatisierenden Folgen	379
<i>Peter Alexander Hussock:</i> Erwartungen der Opfer / der Opferverbände	401
G. Perspektiven und weitere Forschungsmöglichkeiten.....	421
<i>Ulrich Baumann:</i> Opfer von SED-Unrecht	423
<i>Jörg Arnold:</i> Thesen zur DDR-Forschung nach 1989.....	447
<i>Helmut Kury:</i> Zusammenfassung der Diskussion	517
Autorenverzeichnis.....	551

A.

**Politisches Unrecht
und Staatskriminalität**

Politisches Unrecht und Staatskriminalität

MONIKA FROMMEL

I. Die doppelte Vergangenheitsbewältigung der Deutschen 1945 und 1989

Die Aufeinanderfolge zweier so unterschiedlicher, aber in der Mißachtung individueller Rechte vergleichbarer Diktaturen in Deutschland verführt zu Fehldeutungen. Weder ist das jeweilige Staatsunrecht gleich noch sind es die sozialen, politischen und rechtlichen Bedingungen der massenmedialen, politischen und rechtlichen „Bewältigung“. Daher stellt sich das Problem des gleichen Maßstabs. Beim zweiten Versuch kann nämlich erwartet werden, daß nicht nur Individuen, sondern auch Institutionen aus dem Scheitern der ersten Vergangenheitsbewältigung lernen. Gesucht ist nicht eine Gleichung von „rot“ und „braun“, sondern Maßstäbe der individuellen Zurechnung von Systemunrecht. Nur wenn die Individualisierung systemischen Versagens gelingt, lassen sich Strafverfahren durchführen und Verurteilung oder Freispruch plausibel begründen. Die Kriterien, nach denen einzelne Personen rechtlich zur Verantwortung zu ziehen, andere allenfalls moralisch zu beurteilen sind, stehen nicht einfach zur Verfügung. Die Kommentare zum StGB kennen keine anwendungsfähigen Formeln für staatlich angeordnete Straftaten, es sei denn man gibt sich mit dem zufrieden, was nach 1945 entwickelt wurde. Sie müssen also in langwierigen Verfahren und in einer kontroversen öffentlichen Debatte erst entwickelt werden. Dieser rechtskulturelle Lernprozeß steht immer zugleich auch unter den Vorzeichen der gescheiterten Ahndung nationalsozialistischer Verbrechen durch die bundesdeutschen Ge-

richte nach 1945¹. Da sich das Phänomen einer erneuten Vergangenheitsbewältigung nicht so schnell wieder stellen wird, besiegeln die Grundsätze dieser Rechtsfortbildung die deutsche Rechtsgeschichte dieses Jahrhunderts. Im Spiegel der Auseinandersetzung mit dem DDR-Unrecht geht es immer auch um die nachträgliche Legitimierung oder Delegitimierung der Kritik an der fehlenden oder unangemessenen Reaktion auf die Verbrechen des NS-Regimes.

Eine erste Lehre aus der Vergangenheit ging dahin, die alte Führungselite weitgehend auszutauschen. Es sieht so aus, als sei dieses Ziel im Justizsektor – schon wegen des quantitativen Ausbaus der Justiz nach 1989 – weitgehend gelungen. Die Auswertung der Akten betroffener DDR-Richter und -Richterinnen ergibt, daß die Eingriffe in die Personalstruktur der DDR-Justiz unter Einhaltung einer gewissen Verfahrensrationalität erfolgten. Umfragen ergeben, daß dies auch auf breite Akzeptanz in der Bevölkerung gestoßen ist².

Die zweite Bedingung stellte der Einigungsvertrag. Maßstab ist danach das DDR-Recht, zuständig sind die nationalen Gerichte. Somit stellte sich den zumeist aus dem Westen stammenden Richtern und Richterinnen die schwierige Aufgabe, nach Maßstäben des DDR-Rechts über DDR-Unrecht zu entscheiden. Ein paradoxes Unterfangen, das mit juristisch-technischen Mitteln nicht zu lösen ist. Es zwingt die Gerichte dazu, Grundsätze und Prinzipien zu bilden, die nicht nur auf den einen Anwendungsfall DDR-Staatskriminalität gemünzt sein dürfen, sondern verallgemeinerbar sind. Sie müssen erste Bausteine der Ahndung von Makrokriminalität³ formen.

¹ Jürgen Habermas, Aufarbeitung der Geschichte und Bestand der Demokratie, 74. und 75. Sitzung der Enquete-Kommission „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland“ am 3. und 4.05.1994 im Berliner Reichstagsgebäude, in: Deutschland Archiv 7/1994, S. 772 ff.; Thomas Blanke, Der „Rechtshistorikerstreit“ und Amnestie, Kritische Justiz 1995, S. 131 ff.

² Hans Hubertus von Roenne, Politisch untragbar...?, Berlin 1997. Zum empirischen Vergleich der jeweiligen Akzeptanz in der Bevölkerung vgl. Susanne Karstedt, Die doppelte Vergangenheitsbewältigung der Deutschen: Die Verfahren im Urteil der Öffentlichkeit nach 1945 und 1989, Zeitschrift für Rechtssoziologie 17(1996), S. 58 ff.

³ So die Terminologie von Herbert Jäger, Makrokriminalität – Studien zur Kriminologie kollektiver Gewalt, stw 845, 1989.

1) Rechtskultureller Lernprozeß?

Rückblickend kann man feststellen, daß die höchstrichterliche Rechtsprechung der 1990er Jahre sich zumindest der historischen Herausforderung gestellt hat. Die Ergebnisse und die Begründungen werden umstritten bleiben. Unbestreitbar ist aber, daß ein rechtskultureller Lernprozeß stattgefunden hat. Die deutsche Vergangenheit wurde nicht zum zweiten Mal „entsorgt“. Aber unverkennbar führte die Dominanz der strafrechtlichen Perspektive dazu, daß die Erwartungen der Opfer des DDR-Regimes nur sehr selten erfüllt wurden. Im folgenden beschränke ich mich dennoch auf die strafrechtlichen Reaktionen.

Zunächst sah es so aus, als würde die Strafjustiz „die Kleinen hängen und die Großen laufen lassen“. Doch die Revisionsgerichte revidierten diesen ersten schlechten Eindruck. Zwar wurden in den ersten Mauerschützenprozessen ausschließlich Grenzsoldaten als Täter angeklagt und die Befehlsgeber lediglich als Anstifter angesehen (so noch das Kammergericht Berlin, NJW 1991, 2653). Aber diese Ausblendung des systemischen Hintergrunds der angeklagten Taten wurde vom BGH korrigiert. Die Verantwortung der Schreibtischtäter erschöpfe sich nicht in einer Teilnahmehandlung. Dies würde den politischen Kontext verkennen. Sie sind Täter und können über die Rechtsfigur der mittelbaren Täterschaft auch als solche zur Verantwortung gezogen werden⁴. Dogmatisch widerlegt sind somit die im theoretischen Diskurs geäußerten Befürchtungen, Makrokriminalität sprengt das individualisierende Strafrecht⁵. Wie die Gerichtspraxis zeigt, können organisierte politische Verbrechen sehr wohl individuell zugerechnet werden, und zwar insbesondere dann, wenn das hierarchische System so personalisiert ist, wie dies in der DDR der Fall war. Denn dann ist der Nachweis, daß einzelne Personen den Machtapparat tatsächlich beherrscht haben, leicht zu führen. Etwas anderes gilt in modernen Bürokratien, die so entpersonalisiert sind, daß sie den einzelnen zu einem Rad im Getriebe werden lassen. Aber dieser Fall stand nicht zur Entscheidung an. Er wird sich künftig stellen und nach einer Lösung verlangen. Die als Straftat definierten Beiträge verlieren

⁴ BGH, Urteil vom 26.7.94, JZ 95, 45, m. zust. Anm. von Claus Roxin, auf den die Lehre von der mittelbaren Täterschaft kraft organisatorischer Beherrschung eines Machtapparates zurückgeht.

⁵ Andreas Zielcke, Amnestie für in der DDR begangene Straftaten, Kritische Justiz 1990, S. 460 ff. Rückblickend würde der Autor aber heute seine Thesen abschwächen (mündliche Mitteilung).

in der Konstruktion des BGH nicht ihren Charakter als Systemunrecht. Sie können strafrechtlich verfolgt werden, wenn sie sich als zurechenbarer Beitrag zur Machtstabilisierung definieren lassen. Mit seiner Entscheidung zur mittelbaren Täterschaft der Hintermänner verhinderte der BGH also eine die Tatsachen verfälschende Rechtsentwicklung, die die Schüsse der Grenzsoldaten an der Mauer ihres politischen Charakters völlig entkleidet und zum moralischen Problem derer, die am Ende der Befehlskette stehen, undefiniert hätte.

Die Verurteilung als Täter wurde von den zu relativ hohen Freiheitsstrafen verurteilten Mitgliedern des Nationalen Verteidigungsrates, Keßler, Albrecht und Streletz nicht gerügt, wohl aber legten sie Verfassungsbeschwerde wegen eines möglichen Verstoßes gegen das Rückwirkungsverbot ein und zwangen so den 2. Senat des Bundesverfassungsgerichts zu einer abschließenden Klärung der Funktion dieses Grundsatzes bei Systemunrecht. Konkret lautet die Frage: Verstößt die rückwirkend restriktive Auslegung des Grenzgesetzes, das nach DDR-Praxis (nicht zwingend nach seinem Wortlaut und seinem systematischen Zusammenhang) die Tötungen rechtfertigte, gegen das Rückwirkungsverbot? Neu an der so gestellten Frage ist die Tatsache, daß diejenigen, die sich auf den in Art. 103 Abs. 2 GG verbrieften Vertrauensgrundsatz berufen wollen, zumindest mitverantwortlich waren für die Befehlslage um § 27 Grenzgesetz. Es geht nicht um Normunterworfenen, sondern um Normgeber in einem zumindest teilweise verbrecherischen Staat.

Im Gegensatz zum Normalfall, daß sich Bürger auf die strafbegrenzende Funktion des Rückwirkungsverbots berufen, beansprucht im vorliegenden Fall die Führungselite, gegen spätere rechtliche Bewertungen ihres Tuns geschützt zu sein. Die Konstellation ist spiegelbildlich verkehrt; und zwar in einem doppelten Sinne. Die Umdefinition des Rückwirkungsverbots in einen Vertrauensgrundsatz, der die eigene Machtvollkommenheit stärkt, hätte staatliche Machtbefugnisse erweitert und nicht eingeschränkt, was eigentlich der Sinn des Rückwirkungsverbots ist⁶. Das Bundesverfassungsgericht hat dieses Problem gesehen und in seinem Beschluß vom 24.10.1996 das Rückwirkungsverbot bei Systemunrecht funktional begrenzt. Also kann das DDR-Recht rückwirkend nach den strengeren Maßstäben anerkannter Menschenrechte ausgelegt werden. Der Sinn des in Art. 103 Abs. 2 GG verbrieften Vertrauensgrundsatzes könne nicht darin liegen, eine menschenrechtsfeind-

⁶ Wolfgang Naucke, Die Mißachtung des strafrechtlichen Rückwirkungsverbots, in: FS für Helmut Coing, München 1982, S. 225 ff.

liche Befehlslage und eine menschenrechtsfeindliche Spruchpraxis bzw. Nichtverfolgungspraxis politisierter Gerichte zu privilegieren.

Damit war der Weg frei für weitere Verfahren gegen die ehemalige Führungselite. Mit der am 26.08.1996 ausgesprochenen Verurteilung der Angeklagten Krenz, Schabowski und Kleiber im sog. Politbüro-Prozeß dürfte eines der letzten Kapitel in der Auseinandersetzung mit der DDR-Regierungskriminalität geschrieben sein. Künftige Generationen können die genannten Urteile zum Anlaß nehmen, differenziertere Maßstäbe der jeweils abgestuften individuellen Zurechnung von Systemunrecht zu entwickeln. Niemand erwartet, daß die in den letzten Jahren entwickelten Grundsätze, die zweifellos noch sehr unbestimmt und vage sind, ohne Kritik bleiben. Aber im Unterschied zur ersten, mißlungenen Vergangenheitsbewältigung hat – wie unvollkommen auch immer – eine Rechtsfortbildung stattgefunden, die künftig bei der Frage der Ahndung von Makrokriminalität bedeutsam sein wird.

Mit anderen Worten: Die höchsten Gerichte messen zwar die jeweiligen DDR-Normen an höherrangigen Prinzipien, vermeiden aber, ein verdecktes Naturrecht an die Stelle der damaligen Rechtswirklichkeit zu setzen. Sie versuchen statt dessen, einzelne Rechtsnormen wie § 27 Grenzgesetz und einzelne extreme Menschenrechtsverletzungen rückwirkend an einem negativen Prinzip (extreme Verletzung anerkannter Menschenrechte) zu messen⁷. Diese Argumentation wird deutlich in dem bereits genannten Beschluß des Bundesverfassungsgerichts. Es begrenzt die strikte Geltung des Rückwirkungsverbots auf Strafgesetze, die unter demokratischen Bedingungen entstanden sind und die in der allgemeinen Völkergemeinschaft anerkannte Menschenrechte nicht in schwerwiegender Weise mißachten. Extremes staatliches Unrecht verliere seine faktische Kraft, wenn die verantwortliche Staatsmacht aufhört, zu bestehen. Das Gericht ersetzt das DDR-Recht nicht durch ein rechtsstaatlich korrigiertes Kollisionsrecht und greift auch nicht auf naturrechtliche Maßstäbe zurück, sondern begrenzt das Rückwirkungsgebot immanent durch das Prinzip der materialen Gerechtigkeit, das allgemein anerkannte, auch in der DDR prinzipiell akzeptierte, wenn auch in der Praxis mißachtete Prinzipien umfasse. Die Gerichte schaffen sich auf diese Weise einen kritischen Maßstab, schaffen aber kein positives Naturrecht⁸. Aber sie verändern rückwirkend die Auslegung und konstruieren so ein

⁷ Arthur Kaufmann, NJW 1995, 81 ff.

⁸ Sie orientieren sich an Prinzipien des Völkerrechts. So insb. Knut Amelung, Die strafrechtliche Bewältigung des DDR-Unrechts, 1997.

rechtsstaatlich korrigiertes „DDR-Recht“, das es so nicht gegeben hat und auch nicht geben konnte, da jede Rechtsordnung erst im Kontext mit dem jeweiligen sozialen und politischen System reale, praktische Gestalt annimmt.

Hätten die Gerichte aber auf derartige Korrekturen verzichtet und nicht nur den Wortlaut des DDR-Rechts, sondern auch die DDR-Praxis übernommen, wäre es – da sie laut Einigungsvertrag an den Maßstab des DDR-Rechts gebunden waren – unausweichlich gewesen, alle DDR-üblichen Menschenrechtsverletzungen nachträglich mit dem Siegel rechtspositivistischer Unangreifbarkeit zu legitimieren. Die Opfer des DDR-Systems hätten dies als nachträgliche Kapitulation gedeutet, potentielle Täter lernen, daß sie auch beim nächsten Systemwechsel nicht belangt werden können; ein unerwünschtes Ergebnis, das durch die Prinzipienbildung der höchsten deutschen Gerichte vermieden wurde. Leider gelangten die Gerichte erst nach einigen Umwegen zu diesem Ergebnis. Der Preis sind Vagheit und Unbestimmtheit der Maßstäbe auf der einen, Inkonsistenzen bei der Anwendung auf der anderen Seite. Wer vage Prinzipien auf unterschiedliche Fallgruppen anwendet, darf sich nicht wundern, wenn die Ergebnisse inkonsistent sind⁹. Diese zu vermeiden, wird die nächste Aufgabe im Umgang mit Makrokriminalität sein.

2) *Inkonsistenzen der höchstrichterlichen Rechtsprechung*

Sieht man vom Komplex der 'Schüsse an der Mauer' ab, dominieren eher Freisprüche oder Einstellungen, die eine differenzierte Analyse der DDR-Gerichtspraxis scheuen. Das Muster, dem die Strafjustiz folgt, ist exemplarisches Vorgehen. Sie beansprucht nicht, flächendeckend das Unrecht eines zusammengebrochenen Systems rückabzuwickeln. Diese den DDR-Alltag resigniert hinnehmende Tendenz wird insbesondere bei den Rechtsbeugungsfällen deutlich.

Paradigmatisch ist der fast zeitgleich zum Politbüro-Prozeß erfolgte Freispruch im „Havemann-Prozeß“ vom 30.09.97. Das Landgericht billigte selbst Richtern, die nach Drehbuch an einer öffentlichen Inszenierung mitgewirkt haben, das Richterprivileg zu, was zeigt, wie weit die Entlastung in eigener Sache gehen soll. Die „Mauerschützen der Justiz“, so formuliert Biermann enttäuscht im Spiegel (41/1997), seien erheblich besser wegge-

⁹ Zu den Inkonsistenzen vgl. m.w.Nachw. Klaus Lüderssen, JZ 1997, S. 530-531.

kommen als diejenigen, die unmittelbar oder mittelbar für die Toten an der Mauer verantwortlich sind. Die Rechtsprechung ist uneinheitlich. Nicht bei richterlichen Fehlurteilen, sondern nur bei den Schüssen an der Mauer gilt es vor Gericht als evident, daß dies extremes Unrecht gewesen sei, so daß in diesem Extremfall der Rechtfertigungsgrund in § 27 DDR-Grenzgesetz entfällt. Bei Richtern wird hingegen nicht jede unvertretbare Rechtsanwendung als tatbestandsmäßige Rechtsbeugung gewertet, was – angesichts des ohnehin weiten Maßstabes der Vertretbarkeit – nahe gelegen hätte, sondern man sucht einen weiteren einschränkenden Gesichtspunkt und findet ihn auch. Tatbestandsmäßig sei nur eine unvertretbare Rechtsanwendung, die darüber hinaus noch als Willkürakt zu qualifizieren sei. Das Richterprivileg, das nach 1945 allen nationalsozialistischen Richtern zugute kam, wird – in einer anderen Formulierung, aber im Ergebnis mit der früheren Rechtsprechung übereinstimmend – auch der DDR-Justiz zugebilligt. Mit einem kleinen Unterschied: Immerhin wird nicht – wie nach 1945 – die gesamte Justiz faktisch amnestiert, sondern nur der größte Teil. Ein halbherziger Lernprozeß.

Dieser unkritische Trend prägt auch andere Deliktsbereiche. So wird bei alltäglichen DDR-üblichen Menschenrechtsverletzungen, wie etwa der Entnahme von Briefen und Geldsendungen aus Briefkästen durch die Stasi-Spitzel, auf kritische Maßstäbe bei der Auslegung des jeweils mildesten Gesetzes weitgehend verzichtet, so daß in weiten Bereichen die DDR-Rechtspraxis justitiell unangreifbar gemacht wird. Was steht hinter diesen deliktspezifischen Besonderheiten?

Naheliegend ist die Vermutung einer gewissen Selbstbegünstigung der Justiz als Institution durch die Justiz. Schließlich sind unvertretbare Entscheidungen nicht so selten, wie man meinen könnte. Es gehört in allen politischen Systemen zur Normalausstattung der Justiz, daß sie zwar unabhängig ist, aber von dieser Unabhängigkeit erstaunlich häufig keinen Gebrauch macht.

Aber es gibt noch andere Erklärungen. Die ersten Mauerschützenprozesse fanden statt in einer frühen Phase, in der die Notwendigkeit dieser Prozesse zwar von einzelnen (Stichwort „Siegerjustiz“) bestritten, aber noch weitgehend akzeptiert wurde. Es bildete sich eine Kasuistik heraus, die der Rechtsanwendung eine routinierte Prozeßführung ermöglichte. Schon auf der nächsten Stufe, der Zurechnung individueller Schuld bei der Schaffung der jeweiligen Befehlslage, die die Schüsse erst ermöglichte, geriet die Rechtsfindung ins Stocken und mußte mühsam revisionsrechtlich revidiert und verfassungsrechtlich abgesichert werden. Immerhin fand sie bereits ausgear-

beitete dogmatische Begründungsketten vor wie die Rechtsfigur der mittelbaren Täterschaft bei Beherrschung der Organisation eines Machtapparates. Die vorhandenen dogmatischen Argumente wurden in die Praxis übersetzt und ermöglichten schließlich 1997 die Verurteilung der Politbüro-Mitglieder als Täter und nicht nur als Anstifter.

Die Verfahren wegen Rechtsbeugung stammen hingegen aus einer Zeit, in der in den Medien die Amnestie-Debatten einsetzten, die 1995 zum bestimmenden Thema wurden. Am 16.11.1995 kommt es im Fall Reinwarth (Todesurteil eines DDR-Richters) zu einer spektakulären Verurteilung (BGH, NJW 1996, 857). Unter dem Titel „Die späte Beichte des Bundesgerichtshofes“ wird diese Entscheidung in der Fachöffentlichkeit¹⁰ als erfolgreiche Vergangenheitsbewältigung gefeiert. Zu lesen ist, daß die jahrzehntelang beibehaltene skandalöse Fehlinterpretation des Begriffs „Rechtsbeugung“ durch diese Entscheidung beseitigt sei. Unerwähnt bleibt, daß auch in der zitierten Verurteilung der Rechtsbeugungstatbestand nach wie vor extrem restriktiv ausgelegt wird. Es wurde lediglich angesichts des geschilderten Sachverhalts von einem Willkür-Urteil ausgegangen, so daß in diesem Einzelfall tatsächlich einmal eine Verurteilung erfolgte. In der Öffentlichkeit wurden die rhetorischen und die rechtspraktischen Ausführungen verwechselt. Der 5. Strafsenat gesteht zwar ein, daß die restriktive Auslegung problematisch ist, bleibt aber bei der seit den 1950er Jahre herrschenden Meinung.

Bereits die erste Leitentscheidung aus dem Jahre 1993 (BGH 40,30) stellte die Weichen für die später konsequent durchgehaltene restriktive Auslegung des Tatbestandes auf offensichtlich schwere Menschenrechtsverletzungen¹¹. Zwar wird diese Auslegung kritisiert, aber 1995 war die Bereitschaft, nach der Richterüberprüfung nun auch noch Rechtsbeugungsverfahren durchzuführen, gering. Die Fachöffentlichkeit akzeptierte weitgehend, daß die Maßstäbe an richterliches Fehlverhalten höher aufzuhängen seien als bei Grenzsoldaten. In zahlreichen Freisprüchen ist immer wieder zu lesen, daß das Fehlschlagen der Verfolgung nationalsozialistischen Justizunrechts nicht dazu führen dürfe, Justizangehörige der DDR „ohne Rücksicht auf ihre individuelle Schuld und unter Hintanstellung rechtsstaatlicher Gebote“ für

¹⁰ Grittschneder, NJW 1996,1239.

¹¹ Angesichts des doppelten Scheiterns der angemessenen Ahndung von Justizunrecht bleibt nur noch eine gesetzliche Klarstellung, vgl. hierzu Bemmann, Seebode, Spindel, Rechtsbeugung – Vorschlag einer notwendigen Gesetzesreform, ZRP 1997, 307.

ihre dienstliche Tätigkeit zur Rechenschaft zu ziehen. Die Bestrafung von Richtern der DDR wegen Rechtsbeugung sei danach, abgesehen von Einzel excessen, auf Fälle zu beschränken, in denen sich die Entscheidung als Willkürakt darstellt (so der später als Textbaustein immer wieder wiederholte Zusatz in BGH St 40, 30).

II. Die Amnestiedebatte und das verkappte Naturrecht eines angeblich strikt geltenden Rückwirkungsverbots

Am 20.10.1995 erinnerte Falco Werkentin in der TAZ unter dem Titel '68-er im Dienste der Diktatoren' daran, daß das Selbstverständnis dieser Generation nicht zuletzt durch die ungesühnte Vergangenheit der NS-Täter geprägt gewesen sei. Aber seit dem Einigungsvertrag argumentierten sie wie einst die Altersgruppe ihrer Eltern mit „gesicherten, rechtlichen Besitzständen“, die es nicht zuließen, Täter und Träger eines diktatorischen Regimes strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen. Durchforstet man – seiner Anregung folgend – die Literatur zum Thema DDR-Regierungskriminalität, fällt auf, daß insbesondere die Forderung nach strikter Geltung des Rückwirkungsverbotes gut zu einer linksliberalen Haltung paßt, die primär an Grenzen gegen den jeweils vertretenen staatlichen Strafanspruch interessiert ist und diesem Ziel Priorität vor allen sonstigen Überlegungen einräumt. Sie muß Opferinteressen zwangsläufig vernachlässigen zugunsten einer grundlegenden Strafrechtsskepsis. Der in den 1970er Jahren entwickelte theoretische Hintergrund dieser Strafskepsis basiert auf zwei Prämissen: Jede individualisierende Zurechnung verkenne die systemischen Bedingungen dessen, was als kriminell definiert wird. Strafjustiz sei nicht unparteiliche Normstabilisierung, sondern immer auch ein Herrschaftsinstrument, dem grundsätzlich zu mißtrauen sei.

Diese Betrachtungsweise neigt strukturell dazu, das eigentliche Opfer einer als kriminell definierten Handlung im Beschuldigten zu sehen. Sie blendet durch diesen herrschaftskritischen Ansatz insbesondere den Blick auf jene Definitionsprozesse aus, die sich mit den Opfern von Straftaten befassen¹².

¹² Besonders prägnant kommt dies in der Kontroverse Zielcke (wie Fn. 5) und Jäger, *Kritische Justiz* 1990, S. 467 ff., zum Ausdruck. Jäger zeigt, daß nur formalisierte Verfahren geeignet sind, verbindlich und sorgfältig den individuell zurechenbaren Anteil herauszuarbeiten.

Vergleicht man die Netzwerke, die den Beschuldigten und den Opfern zur Verfügung stehen, dann hat das Netzwerk für Beschuldigte, die 'Gesellschaft zur rechtlichen und humanitären Unterstützung e.V.', gute Anwaltskontakte und kann aktiv unterstützen, während Opferberatung eher als kirchliche denn als juristische Aufgabe angesehen wird. Im öffentlichen Raum ist zwar die Sprachgewalt der ehemaligen politischen Opfer nicht zu überhören. Aber das justitielle Räderwerk blieb davon unbeeindruckt. Auch bei vielen Liberalen überwog das Interesse, der staatlichen Strafgewalt Grenzen zu ziehen, zumal die Grundlage der jeweiligen Verurteilungen vage Prinzipien waren. Gegen diese Zeitströmung anzukommen gelang den Opfervertretungen nicht. Sie konnten zwar ihre Stimme erheben, aber es war nur eine Stimme in einer lauten Debatte, deren Tendenz eine möglichst große Zurückhaltung und allenfalls exemplarische Bestrafung war.

Als Beispiel für eine dominante Strafrechtsskepsis gegen jede individualisierende Zurechnung von Systemunrecht kann die Anmerkung von Peter-Alexis Albrecht in der Neuen Justiz zum bereits erwähnten Beschluß des 2. Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 24.10.1996 (zur nur beschränkten Geltung des Rückwirkungsverbots) dienen. Sie überrascht durch ihre apodiktische Polemik. Solche Formulierungen wählt nur, wer lang schwebende ideologische Vorbehalte äußert und sich sicher sein kann, daß die Adressaten mehr oder weniger seine Meinung teilen: Der Beschluß sei „ein vorläufiger Schlußpunkt im Prozeß der Vergewaltigung des rechtsstaatlichen Strafrechts. Mit dem strafrechtseigenen Instrumentarium der Individualisierung und der Moralisierung“ werde „die zugrundeliegende Systemkomplexität ignoriert und unkenntlich gemacht“ (NJ 1997, 1).

Fragt man nach einem nicht individualisierenden und nicht moralisierenden Gegenmodell, wird deutlich, daß es dieses bei einer konsequent systemtheoretischen Deutung von politischem Handeln nicht geben kann. Wenn es keine individuelle Verantwortung gibt, dann kann man die „Verstrickung in ein Unrechtssystem“ auch nicht kommunikativ aufarbeiten; die nicht-strafrechtliche Alternative, die Peter-Alexis Albrecht fordert, delegitimiert die strafrechtliche, sagt aber nicht, wie die Alternative aussehen könnte. Öffentliche Tribunale können in modernen Gesellschaften nicht die Formalisierung der Strafjustiz ersetzen¹³. Eine konsequente systemtheoretische Rekonstruktion des sozialen Prozesses der formalisierten Schuldzu-

¹³ Prägnant herausgearbeitet von Walter Kargl, Das politische Tribunal – eine Strafjustiz im Schafsfell, Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft 1992, S. 66 ff.

schreibung in Verfahren muß nicht – wie Peter-Alexis Albrecht – zum Schluß kommen, die Konstruktion individueller Verantwortung sei eine „Regression“. Wer individuelle Verantwortung prinzipiell leugnet, muß Strafrecht grundsätzlich und nicht nur die Ahndung von Systemunrecht verwerfen. Und er muß angeben, wie die Alternative aussehen soll. Auch eine „kommunikative Verarbeitung“ konstruiert individuelle Verantwortung, sonst wird sie zur kontemplativen Geschichtsschreibung. Kommunikative Verarbeitung findet statt. In engen persönlichen Beziehungen und in den Medien – aber mit dem Unverbindlichkeitsgrad, den diese beiden Kommunikationsformen nun einmal haben. Die Lektion, daß auch „die Herrschenden im Unrechtsstaat mit Strafe rechnen“ müssen¹⁴, vorausgesetzt ihre politische Macht zerbricht, läßt sich nur vermitteln, wenn es verbindliche Entscheidungen einer dazu befugten Institution gibt. Natürlich ist diese fehlbar und politisch instrumentalisierbar. Die Legitimität dieser Entscheidungen wird immer zur Debatte stehen, aber ohne jede Individualisierung und ohne jede Moralisierung lassen sich normative Debatten in einer modernen (und erst recht in einer postmodernen) Gesellschaft nicht führen.

Typisch für die Haltung, die Falco Werkentin meint, ist eine Kombination von antistrafrechtlichem Affekt und Hypostasierung des Rückwirkungsverbots zum Naturrechtsersatz¹⁵. Sie hat zwar nicht die gesamte 68er Generation¹⁶, aber weite Bereiche der öffentlichen Debatte geprägt und den Argumenten der jeweiligen Verteidigung, die aus professionellen Gründen im Rückwirkungsverbot einen Naturrechtsersatz sehen muß, ein Forum geboten¹⁷. Wie so oft, gingen die Gerichte dennoch andere Wege. Aber diejenigen, die Belange der Opfer artikulierten, hatten jenes Forum nicht. Ihnen bot die Bühne der „kommunikativen Verarbeitung“ nur Neben- und Statistenrollen. So gesehen ist der linksliberale Vorbehalt eines prominenten Teils der Alt-68er gegen die strafrechtliche Ahndung von Systemunrecht sicher ein Element, das – neben anderen Faktoren – die große Zurückhaltung der Strafgerichte erklärt.

¹⁴ Nawrocki, Anmerkung zum Politbüro-Prozeß, in: die ZEIT vom 29.08.1997.

¹⁵ Bernhard Schlink, Neue Justiz 1994, 433.

¹⁶ Im Grundrechte-Report 1997 der Humanistischen Union, Müller-Heidelberg/Finckh/Narr/Pelzer (Hg.), wird zwar kritisch nach einem möglichen Verstoß gegen das Rückwirkungsverbot gefragt, aber in der Darstellung von Felix Herzog, S. 205 ff., verneint.

¹⁷ Als Beispiel sei verwiesen auf: Uwe Wesel, Plädoyer für ein Schlußgesetz. Die ZEIT 2/1995.

Ein kultureller Lernprozeß fand statt. Die Strafgerichte stellten nach einigen Umwegen klar, daß auch die Nutzung staatlicher Macht strafrechtliche Risiken und Nebenwirkungen haben kann, aber sie taten dies halbherzig. Insbesondere im Windschatten der öffentlichen Debatte um das Rückwirkungsverbot blieb die Opferperspektive auf der Strecke.

III. Probleme der strafrechtlichen Ahndung von Staatskriminalität aus der Sicht der Opfer

In den letzten zehn Jahre wird zunehmend die Belastung von Opfern schwerer Straftaten zum Anlaß genommen, die Strafjustiz, die traditionell staatstragend das Opfer ignoriert, zu kritisieren. Noch hat diese externe Kritik den Stil der Strafverfolgung nicht oder allenfalls unwesentlich verändert. Es gibt Ansätze, insbesondere auf der polizeilichen Ebene (Weißer Ring), sich verstärkt den Problemen der Opfer zu widmen, aber diese sind noch sehr begrenzt. Fragen wir also nach den Gründen für diese opferblinde Routine. Sie liegt in der Tradition des modernen Strafrechts, also im 19. Jahrhundert begründet. Strafrecht hat sich danach als ausschließlich staatliches Ritual zur Durchsetzung staatlicher Interessen verstanden. Dies macht insbesondere die klassische generalpräventive Vergeltungstheorie¹⁸ deutlich. Sie ist nicht nur Theorie geblieben, sondern prägt die Praxis der Strafverfolgung bis heute:

„Strafe ist die Einbusse an Rechten oder Rechtsgütern, welche der Staat einem Delinquenten von Rechts wegen auflagt zur Genugtuung für seinen irreparablen, schuldhaften Rechtsbruch, um die Autorität des verletzten Gesetzes aufrecht zu halten.“

Konkrete Opferinteressen spielen in dieser klassischen Straftheorie keine Rolle. Aber auch die am Ende des 19. Jahrhunderts entstehenden modernen Präventionstheorien (Franz von Liszt) interessieren sich nicht für die konkreten Opferinteressen. Sie definieren zwar die strafrechtlich geschützten Rechtsgüter als Interessenverletzungen, meinen aber abstrakte Interessen und verstehen unter einem möglichst effektiven Rechtsgüterschutz eine Kriminalpolitik, die rationaler sein soll als die moralisierende Vergeltungstheorie. Aber an der Täterorientierung beider Schulen ändert der Schulenstreit über die angemessene Prävention von potentiellen Tätern nichts. Ziel

¹⁸ Karl Binding, Grundriss des Deutschen Strafrechts, Allgemeiner Teil, 1913, S. 226.

der Reform ist es, potentielle Täter abzuschrecken, zu bessern oder zu sichern. Opferschutz ist allenfalls eine erwünschte, aber keine angestrebte Folge dieser primär auf potentielle Täter zielenden Maßnahmen. Das Opfer als konkret betroffene Person hat in keiner Konzeption die Stellung eines mit eigenen strafprozessualen Rechten ausgestatteten Rechtssubjektes (von einzelnen, sehr begrenzten Befugnissen wie dem Privatklagerecht und der Nebenklage abgesehen). Alle Theorien des ausgehenden 19. und des 20. Jahrhunderts sind stolz auf die strikte Trennung zwischen Zivilrecht und Strafrecht. Erst in jüngster Zeit wird darüber geredet, diese strikte Trennung zugunsten eines – bislang nur als Gedanke existierenden Interventionsrechts – aufzugeben. Allenfalls auf dem Wege der Diversion wird seit einigen Jahren zur Entlastung der Justiz so etwas wie ein Täter-Opfer-Ausgleich angeboten. Aber es gibt weder niedrigschwellige Angebote der Beratung und Vermittlung noch eingefahrene Wege, zwischen zivil- und strafrechtlichen Reaktionen zu wählen.

Dabei müßte eigentlich in demokratischen Gesellschaften Strafverfolgung nur dann als legitim gelten, wenn sie tatsächlich und nicht nur rhetorisch die jeweiligen konkreten Opferinteressen ernst nimmt. Strafnormen sind danach nur angemessen, wenn sie tatsächlich fundamentale Regeln des friedlichen Zusammenlebens stabilisieren, und Rechtsgüter können nur dann als strafrechtlich relevant legitimiert werden, wenn sie individualisierbare Interessen potentieller Opfer repräsentieren. Sie dürfen nicht so abstrakt gefaßt sein, daß sie nur noch einen Gehorsamsanspruch gegen den Staat durchsetzen (wie es die klassische Strafzwecklehre formuliert hat). Wenn Rechtsgüter – wie Geßler-Hüte – in erster Linie staatliche Interessen ausdrücken, Opferinteressen hingegen marginal sind und nur dann betont werden, wenn auch von Staats wegen ein hartes Vorgehen gegen den Normbrecher gewünscht wird, dann dient Strafverfolgung nicht in erster Linie den Sicherheitsinteressen der Bürger und Bürgerinnen, sondern ist zunächst einmal ein repressives Instrument. Diese Staatsorientierung erklärt, wieso Strafrecht in jeder Gesellschaft politisch instrumentalisiert werden kann, und sie erklärt, wieso die klassische liberale Straf- und Strafprozeßdoktrin sich auf die Seite des Beschuldigten bzw. Angeklagten stellt und seine Abwehrensprüche gegen unberechtigte Strafverfolgungsmaßnahmen betonen muß.

Opferinteressen werden zwar nicht gänzlich ignoriert, aber sie stehen weder theoretisch noch praktisch im Vordergrund. Schon gar nicht wird die Intensität der Strafverfolgung an der Schwere der Beeinträchtigung potentieller Opfer gemessen. Im Gegenteil: Seit die Kriminalstatistik besteht (1880er

Jahre), belegt sie, daß leicht verfolgbare Delikte (relativ gesehen) intensiv verfolgt werden, sog. beweisschwierige Taten hingegen nur sehr selektiv. Die Blickverengung in der Theorie wird also verstärkt durch praktische Routinen des Justizalltags. Erst in den 1980er Jahren vollzog sich ein Perspektivenwechsel (Opferschutzgesetz 1987). Aber der veränderte Blick hat noch nicht die Routinen der Strafjustiz verändert. Noch trägt die Forderung nach einer opferorientierten Strafverfolgung utopische Züge. Es ist allenfalls ein kriminalpolitisches Postulat, das noch einige Anstrengungen erfordern wird, bevor sich die Gesetzgebung, die Doktrin und der Stil der Strafverfolgungsbehörden auf dieses Ziel umstellen werden.

Wenn aber Opferorientierung ein Postulat ist, dann darf man sich nicht wundern, daß die öffentliche Debatte verengt geführt wird. Beim Stichwort „Innere Sicherheit“ wird automatisch von allen Beteiligten ein staatsorientiertes Strafrecht gegen eine den Beschuldigten schützende liberale Doktrin gesetzt. Entweder wird für oder gegen mehr Härte, mehr Polizeibefugnisse und den Abbau rechtsstaatlicher Sicherungen argumentiert. Eine differenzierte Opferorientierung läßt sich in diesem Schlagabtausch schwer plazieren. Die Marginalisierung des Opfers ist also keine Besonderheit der Debatte um Systemunrecht, sondern kennzeichnet die gegenwärtige kriminalpolitische Diskussion. Nur gelegentlich stören neue soziale Bewegungen den geordneten Ablauf, wie etwa beim Thema sexuelle Gewalt und körperlicher Mißhandlung sowie sexueller Grenzüberschreitung gegenüber Kindern. Aber es ist absehbar, daß zukünftige Generationen sich wundern werden über diese Blickverengung.

Politische Verfolgung – das Beispiel SED-Unrecht

ANNETTE WEINKE

1. Begriffliche Abgrenzungsprobleme

Politische Verfolgung ist kein Spezifikum autoritärer oder totalitärer Staaten. Doch zeichnen sich die zumindest für die frühe DDR geltenden charakteristischen Verhältnisse totalitärer Regime mit ihren Einparteienherrschaften und ihrem auch mit Gewalt durchzusetzenden Anspruch auf das Macht-, Meinungs-, Ideologie- und Strategiemonopol durch ein typisches Grundmuster an verschiedenen staatlichen Repressionsformen aus.¹ Ein Vergleich zwischen staatlichen Verfolgungsapparaten, beispielsweise dem NS-System,² der stalinistischen Sowjetunion, der DDR oder den übrigen Ostblockstaaten ergibt, daß dieses Grundmuster nicht nur nach der jeweiligen Herrschaftsform und den nationalen Gegebenheiten des Landes variieren kann, sondern daß es zudem innerstaatlich vielfältigen Wandlungen und Veränderungen unterworfen ist. Darüber hinaus zeigt insbesondere die historische Erfahrung des von grauenhafter Barbarei geprägten 20. Jahrhunderts, daß die nichtdemokratisch regierten Staaten einen ungeheuren Erfindungs-

¹ Eine ausdifferenzierte Typologie von Repressionsformen totalitärer, autoritärer und sultanistischer Regime hat vor einiger Zeit entwickelt: Juan J. Linz, Typen politischer Regime und die Achtung der Menschenrechte, in: Eckhard Jesse (Hrsg.), Totalitarismus im 20. Jahrhundert. Eine Bilanz der internationalen Forschung, Bonn 1996, S. 485 ff.

² Den Versuch einer Gegenüberstellung der Justizsysteme des NS-Staates und der DDR unternehmen Günther Heydemann/Christopher Beckmann, Zwei Diktaturen in Deutschland. Möglichkeiten und Grenzen des historischen Diktaturenvergleichs, in: Deutschland-Archiv 30 (1997) 1, S. 12 ff.

reichtum bei der Unterdrückung ihrer tatsächlichen und potentiellen Gegner an den Tag gelegt haben, der es insgesamt schwierig macht, das Phänomen politischer Verfolgung auch nur halbwegs angemessen einzugrenzen und zu definieren. Deswegen ist es beispielsweise auch deutschen Verwaltungsgerichten in jahrzehntelanger Rechtsprechung zu Asylrechtsfragen bisher nicht gelungen, eine für alle Fälle eindeutige und klare Definition zur politischen Verfolgung zu entwickeln.³ Analog zu den sich verändernden Kriterien des Gesetzgebers und der Rechtsprechung bei der Einschätzung der Schutzbedürftigkeit politischer Flüchtlinge, also bei der Anerkennung von Asylgründen, erfährt nämlich auch der Begriff der politischen Verfolgung eine mal eher weite oder engere Auslegung. Insofern spiegeln diese sich wandelnden Begriffsbestimmungen die jeweils aktuelle politische Wahrnehmung einer Gesellschaft und ihrer Institutionen wider. Es muß jedoch davon abgesehen werden, einen ausführlichen Überblick über die historisch-politische und rechtsdogmatische Entwicklung des Begriffs der politischen Verfolgung zu liefern. Mit Bezug auf das hier zur Diskussion stehende Thema, die politische Verfolgung in der DDR mit dem zeitlichen Schwerpunkt der Honecker-Ära, verdienen aber m.E. folgende Punkte herausgehoben zu werden. Zum ersten ist festzuhalten, daß sich bis in die zweite Hälfte der siebziger Jahre in der alten Bundesrepublik eine relativ feste und weit gefaßte Vorstellung über den Begriff der politischen Verfolgung herausgebildet hatte. Sowohl die Verfassungsväter wie auch Bundesverfassungs- und Bundesverwaltungsgericht setzten sich bei der Formulierung bzw. der Auslegung des alten, inzwischen veränderten Art. 16 Abs. 2 GG nicht nur mit der NS-Vergangenheit, sondern vor allem auch mit den verschiedenen politisch motivierten Repressionsformen in der SBZ/DDR intensiv auseinander. In seinem kursorischen Rückblick zur Geschichte des Asylrechts in der Bundesrepublik faßte Peter Steinbach diese Entwicklungsphase folgendermaßen zusammen: *„Die Erfahrungen einer Flucht aus zwei Diktaturen auf deutschem Boden ermöglichten, das Asylrecht in Deutschland zugleich aus historischer Erfahrung und dem politischen Systemkonflikt zwischen dem westlich-freiheitlichen und dem sowjetisch geprägten Teilstaat zu rechtfertigen. Die Auseinandersetzungen über die Fluchtgründe von SBZ- und DDR-Bewoh-*

³ Vgl. dazu Jürgen Kraus/Christian Tausch, Asylrecht und Asylverfahren. Rechtsstellung der Flüchtlinge, Anerkennungsverfahren, Rechtsschutz, München 1995; sowie amnesty international (Hrsg.), Zwei Jahre neues Asylrecht: Auswirkungen des geänderten Asylrechts auf den Rechtsschutz von Flüchtlingen, Bonn (2. Auflage) 1996.

nen⁴ reicherten diese Erfahrungen fortdauernd und zugleich gegenwartsbezogen an und machten so in den fünfziger und sechziger Jahren eine ständige und weitausgreifende Definition politischer Verfolgungsgründe durch die Verfassungsrechtsprechung möglich.“⁵ Unter dem Eindruck der anhaltenden Migrationswelle und der Diskussion um die sozialen Folgekosten bei der Integration ausländischer Beschäftigter, aber auch mit der Überwindung der offenen Ost-Westkonfrontation bahnte sich etwa seit 1977 eine Wende in der höchstrichterlichen Rechtsprechung an, so daß der Begriff der politischen Verfolgung heute nur noch stark restriktiv aufgefaßt wird.⁶ Laut herrschender Meinung ist derjenige Flüchtling als politisch verfolgt im Sinne des Art. 16 a Abs. 1 GG anzusehen, der nicht etwa subjektiv „staatliche“ Verfolgungsmaßnahmen befürchtet, sondern der Verfolgungsmaßnahmen – wie anhand objektiv feststellbarer Kriterien nachgewiesen werden muß – tatsächlich aufgrund individueller Eigenschaften oder seines Verhaltens ausgesetzt wäre, würde er in sein Heimatland zurückkehren. Neben anderen einschränkenden Kriterien ist neben der „Staatlichkeit“ – ein im Fall der DDR unproblematischer Punkt⁷ – aber auch die Intensität der Verfolgung von Bedeutung. Das bedeutet, daß von politischer Verfolgung nur in den Fällen gesprochen wird, in denen die Repressionsmaßnahme gleichzeitig

⁴ Anfang der fünfziger Jahre kamen noch zuweilen 3000-4000 DDR-Flüchtlinge pro Tag in der Bundesrepublik an. Insbesondere die westdeutschen Medien bezeichneten diesen Personenkreis schon bald nur noch pauschal als „Wirtschaftsflüchtlinge“, während sie nur einer kleinen Minderheit politische Motive für die Flucht zuerkannten. Bereits damals fand in der öffentlichen Diskussion der auch heute vielfach gehörte, diffuse Begriff der „wirklichen“ bzw. „wahren“ politischen Verfolgung Verwendung. Grundlegend dazu Volker Ackermann, *Der „echte“ Flüchtling. Deutsche Vertriebene und Flüchtlinge aus der DDR 1945 – 1961. Studien zur historischen Migrationsforschung*. Bd. 1, Klaus J. Bade (Hrsg.), Osnabrück 1995.

⁵ Peter Steinbach, *Die Verpflichtung zur Beheimatung politisch Verfolgter. Der Weg zum Asylrecht des Grundgesetzes*, in: *Universitas* 50 (1995) 594, S. 1126 ff., hier: S. 1144.

⁶ Die großzügige Flüchtlingsdefinition des Art. 1 A Nr. 2 der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) wird zwar zur Bestimmung der politischen Verfolgung herangezogen, die Definition des Flüchtlings ist aber mit dem Begriff des politisch Verfolgten nicht in allen Fällen identisch. Im übrigen wird in der bundesdeutschen Rechtsprechung der Begriff erheblich enger aufgefaßt und nach verfügbaren Merkmalen wie politische Überzeugung und religiöse Grundentscheidung und unverfügbaren Merkmalen wie Rasse, Nationalität und Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe unterschieden.

⁷ Da das DDR-System über seine gesamte vierzigjährige Existenz als totalitärer bzw. posttotalitärer Staat aufzufassen ist, besteht über die Staatlichkeit der seinerzeit angeordneten Verfolgungsmaßnahmen kein Zweifel.

eine Verletzung der Menschenwürde – also einen Eingriff in die Rechtsgüter Leben, körperliche Unversehrtheit und Freiheit – darstellt, während allgemeine staatliche Schikanen oder „hinnehmbare“ Benachteiligungen unterhalb dieser hohen Anforderungsschwelle bleiben.⁸ Für das Gebiet der politisch motivierten Strafjustiz – die sonstigen Aufgabenbereiche der Justiz unter diktatorischer Herrschaft spielen hier bezeichnenderweise keine Rolle – gilt, daß die Anwendung eines Strafgesetzes auf das „bloße Innehaben oder das gewaltlose Innehaben einer politischen Überzeugung“⁹ gerichtet sein muß bzw. die besonders harte Behandlung im Strafvollzug auf die politischen Intentionen des Staates zurückgeführt werden kann.¹⁰ Bekanntermaßen ergeben sich aus dieser Definition immer wieder enorme Abgrenzungsschwierigkeiten, da es zum einen auch in den westlichen Demokratien keinen gemeinsamen Kanon von Staatsschutzdelikten gibt,¹¹ zum andern deren zumeist ausufernde Auslegung und Anwendung in diktatorischen Justizsystemen die eindeutige Zuordnung als politische Repressionsmaßnahme schwierig macht und drittens natürlich auch die Bestimmung des Begriffs „Gewalt“ durchweg uneinheitlich ist.

⁸ Gemäß laufender Rechtsprechung des BVerfG und BVerwG ist derjenige als politisch Verfolgter im Sinne des Art. 16 a Abs. 1 GG anzusehen, dem staatlicherseits wegen seiner politischen Überzeugung, religiöser Grundentscheidung oder anderen unverfügbaren Merkmalen, die sein Anderssein prägen, gezielt intensiv und ihn aus der übergreifenden Friedensordnung der Staaten ausgrenzende Rechtsverletzungen zugefügt worden sind oder ihm unmittelbar drohen (BVerfG, Beschluß vom 10.7.1989 – 2 BvR 502/86, 1000/86, 961/86 – sowie Urteil des BVerwG vom 18.1.1994 – 9 C 48.92)

⁹ Die Verfolgung „normaler“ Staatsschutzdelikte und die Sicherung des Rechtsgüterschutzes anderer Bürger ist daher keine politische Verfolgung im Sinne des Art. 16 a Abs. 1 GG.

¹⁰ In diesem Zusammenhang wird von einem „Politmalus“ gesprochen, der sich aus den besonders harten Umständen des Strafverfahrens (Anwendung von Ausnahmegesetzen, Verletzung strafprozessualer Vorschriften, Mißhandlung in der Haft) ergibt, welche in Ausnahmefällen auch für Gewalttäter die Bezeichnung politisch Verfolgter oder politischer Häftling rechtfertigen (vgl. dazu Kraus/Tausch [wie Anm. 3], S. 94).

¹¹ Spionage und Desertion werden beispielsweise in allen demokratisch verfaßten Staaten als „normale“, nicht auf die politische Überzeugung zielende Straftatbestände angesehen.

2. Zum Spektrum der politischen Verfolgung in der SBZ/DDR

Wirft man nun einen Blick auf die vielfältigen Verfolgungs- und Unterdrückungsmaßnahmen, die die SED-Führung während ihrer vierzigjährigen Herrschaft wahlweise als Reaktion auf Widerstand, Opposition und Dissidenz oder zur präventiven Abschreckung und Einschüchterung von Widerspruch und Protest einsetzte, fällt die Zuordnung nicht weniger schwer. Insgesamt korrespondiert das breite Spektrum an staatlichen Verfolgungsmaßnahmen mit der Heterogenität und Differenziertheit von Widerstand und Opposition in der DDR.¹² Die Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages zur „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland“ hat im Jahre 1994 einen ausführlichen Katalog zu den Opfern der SED-Herrschaft vorgelegt, der allerdings aus unerfindlichem Grunde nicht veröffentlicht wurde.¹³ Leider wurde dabei aber wohl übersehen, daß auch die systemspezifischen Verfolgungsmethoden dieses Staates einer vergleichbaren Kategorisierung bedurft hätten. Ein Fortschritt im Vergleich zu der verfehlten Aufarbeitung von NS-Justizunrecht ist, daß für die Rehabilitierung von DDR-Justizopfern seit dem Inkrafttreten des ersten DDR-Rehabilitierungsgesetzes von 1990 bzw. des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes von 1992 auch ein Katalog von unrechtsauslösenden Gesetzen existiert, an dem sich die Betroffenen und die Justizbehörden orientieren können.¹⁴ Weder sind die im Enquete-Bericht festgestellten Opfergruppen

¹² Vgl. dazu Hubertus Knabe, Was war die „DDR-Opposition“? Zur Typologisierung des politischen Widerspruchs in Ostdeutschland, in: Deutschland-Archiv 29 (1996) 2, S. 184 ff.; Ulrike Poppe/Rainer Eckert/Ilko-Sascha Kowalczyk (Hrsg.), Zwischen Selbstbehauptung und Anpassung. Formen des Widerstandes und der Opposition in der DDR, Berlin 1995; sowie Christoph Kleßmann, Opposition und Dissidenz in der Geschichte der DDR, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, B 5/91, S. 52 ff.

¹³ Bericht der Enquete-Kommission „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland“ (Drucksache 12/7820; Abschnitt C III. 1 „Kategorien von Opfern“). Opfer ist „der von diktatorischen Willkürmaßnahmen Betroffene“, die Opferkategorien werden nach folgenden fünf Schadensgruppen unterschieden: Schäden an den Rechtsgütern Leben (1), Körper und Gesundheit (2), Freiheit und Menschenwürde (3), Eigentum, Vermögen, Einkommen (4) und beruflichem Fortkommen (5). Diese Kategorien wurden im Hinblick auf gesetzgeberische Maßnahmen zur Rehabilitierung und Wiedergutmachung entwickelt.

¹⁴ Rehabilitierungsgesetz vom 6. 9. 1990 (DDR-GBl. I 1990 Nr. 60, S. 1459) sowie 1. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz vom 17. 6. 1992 (BGBl. I 1992, S. 1814).

identisch mit der wesentlich kleineren Teilmenge politisch Verfolgter, noch läßt sich jeder politisch Verfolgte automatisch in die Gesamtgruppe der SED-Opfer einreihen. Im großen und ganzen spiegeln aber die von der Enquete-Kommission entwickelten Kategorien fast das gesamte Repertoire an „harten“ und „weichen“ Verfolgungsmaßnahmen wider, die das SED-Regime während seiner vierzigjährigen Herrschaft einsetzte. Ein unübersehbarer Nachteil dieses Opferkatalogs ist allerdings, daß auch er sich wiederum an juristischen Begrifflichkeiten und Kriterien orientiert. Wie aber die Rechtsprechung zur DDR-Vergangenheit oder eben auch zum Asylrecht zeigt, können komplexe historische Abläufe und systembedingte politische Sachverhalte mit juristischen Kriterien oft nicht hinreichend erfaßt und eingeordnet werden. Für die juristische Aufarbeitung des SED-Unrechts hatte dies bekanntlich die Konsequenz, daß bestimmte staatliche Verfolgungsmaßnahmen fälschlicherweise zunächst nicht eindeutig als politisch erkannt und entsprechend rechtlich bewertet wurden,¹⁵ während einzelne Opfer politischer Verfolgung zeitweise große Schwierigkeiten hatten, ihrer Beweislast nachzukommen und ihre frühere politische Verfolgung glaubhaft zu machen. Meiner Meinung nach sollte es daher auch das Ziel dieser Veranstaltung sein, derartige Grenzfälle zu sammeln und systematisch zu erfassen, weil sich erfahrungsgemäß Fehler und Schwächen in der Gesetzeslage und der Rechtsprechung immer am besten an diesen Fällen festmachen lassen.

Zu den typischen Erscheinungsformen staatlicher Verfolgung während der ersten zwölf Jahre der DDR zählten u.a. die Kriminalisierung einzelner politischer Gegner und ganzer gesellschaftlicher Gruppen, die z.T. unter Mißachtung selbst des äußeren Anscheins rechtlicher Verfahren und verfahrensrechtlicher Vorschriften verurteilt wurden, extralegalen Terror durch die Organe von Geheim- und Volkspolizei, die propagandistische Abstrafung von hohen SED-Parteimitgliedern und sonstigen Angehörigen von Regierungseliten als Agenten und Hochverräter („Konterrevolutionäre“) in Schauprozessen sowie die exemplarische Aburteilung abtrünnig gewordener Staatsbediensteter in Geheimprozessen, die Einbeziehung von Familienangehörigen bei der Verfolgung von „Staatsfeinden“, Enteignungen, Zwangsaussiedlungen und Aufenthaltsverbot sowie Zwangsarbeit in Arbeitslagern.¹⁶

¹⁵ So wurden beispielsweise Entschädigungen für erlittenen MfS-Arrest ohne Strafverfahren wegen systemkritischer Äußerungen, Einweisung in ein Arbeitslager oder Zwangsarbeit zur politischen Disziplinierung erst ergänzend in das 2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz aufgenommen.

¹⁶ Vgl. dazu Falco Werkentin, Politische Strafjustiz in der Ära Ulbricht, Berlin 1995.

Charakteristisch für die Jahre nach dem Mauerbau ist dagegen, von einigen Kriminalisierungskampagnen einmal abgesehen, eine abgestimmte und abgemilderte Form der Verfolgung, die ehemals Betroffene daher als Phase der „dosierten Repression“ bzw. mit Bezug auf die siebziger und achtziger Jahre als Phase der „selektiven Repression“ bezeichnen.¹⁷ Typisch für diese Periode ist die flächendeckende operative Beobachtung, die die späte DDR in der historischen Betrachtung zu einem Synonym für ein perfekt organisiertes, hochgradig institutionalisiertes Denunziantentum werden läßt. Die unter dem Begriff „Zersetzungsmaßnahmen“¹⁸ laufenden Aktionen erhielten ihre besondere Effektivität dadurch, daß sie unter permanenter Androhung des Einsatzes strafrechtlicher Mittel erfolgten.¹⁹ Zu den diversen Maßnahmen der miteinander kooperierenden MfS-Hauptabteilungen gehörte dabei vor allem die Unterwanderung von losen intellektuellen Zirkeln, Organisationen der unabhängigen Friedensbewegung sowie Zusammenschlüssen der Ausreisewilligen. Netzwerke sollten auf diesem Wege nachhaltig zerstört, Individuen desavouiert und gesellschaftlich gebrandmarkt werden, indem beispielsweise aktiv Gerüchte über ihre angebliche Anwerbung als Spitzel ausgestreut wurden. Durch die operative Bearbeitung von Freunden und Familienangehörigen der Oppositionellen wurde in Einzelfällen erreicht, daß jene ihrer Umwelt schließlich nur noch mit chronischem Mißtrauen begegneten

¹⁷ Thomas Klein/Wilfriede Otto/Peter Grieder, Visionen. Repression und Opposition in der SED (1949-1989), Frankfurt/O. 1996, Teil 1, S. 82.

¹⁸ Grundlage für diese Maßnahmen war die bekannte MfS-Richtlinie Nr. 1/76 zur Entwicklung und Bearbeitung „Operativer Vorgänge“ (OV), GVS MfS 008-100/76, abgedruckt in: David Gill/Ulrich Schröter, Das Ministerium für Staatssicherheit. Anatomie des Mielke-Imperiums, Berlin 1991, S. 350 ff.; ihre Zielsetzung lag in der Diskriminierung der Betroffenen und deren Umfeld durch Berufs- und Ausbilverbote, Reiseverbote, permanente Überwachung einschließlich Briefkontrolle, Telefonüberwachung, Abhören der Wohnung und heimliche Durchsuchungen sowie übergreifende Diffamierungskampagnen durch das „operative Zusammenwirken“ von MfS und anderen staatlichen Stellen wie Justiz und Volkspolizei.

¹⁹ Arnold schlägt in bezug auf das DDR-Strafrecht vor, den Begriff „politisches Strafrecht“ durch den Terminus „interessenpolitisches Strafrecht“ zu ersetzen (Jörg Arnold, Strafgesetzgebung und -rechtsprechung als Mittel der Politik, in: ders. [Hrsg.] unter Mitarbeit von Birte E. Keppler u.a., Die Normalität des Strafrechts der DDR [Beiträge und Materialien aus dem Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht Freiburg i. Br.; Bd. S. 52/1], Bd. 1: Gesammelte Beiträge und Dokumente, Freiburg/Br. 1995, S. 79 ff., hier: S. 10, Anm. 30). Der Erkenntnisgewinn dieser Begriffsschöpfung ist m.E. aber gering, da er den rechtspositivistischen Ansatz nicht überwindet und im übrigen der bislang vorherrschenden sektoralen Betrachtungsweise verhaftet bleibt.

und sich völlig isolierten. Vereinzelt kamen anlässlich von Staatsfeiertagen und Staatsbesuchen auch sogenannte „prophylaktische Zwangseinweisungen“ in Psychiatrien vor, es gab aber kein systematisches Verschwindenlassen von Oppositionellen wie in der Sowjetunion unter Breschnew.²⁰ Weitere Maßnahmen waren Ausweisung, gesellschaftliche und politische Isolierung durch Berufsverbote, Berufsbehinderungen wie Ausbildungsverbot oder Ausschluß aus den Berufsverbänden, Reiseverbot, Auftritts- und Publikationsverbot, Hausarrest und Disziplinarstrafen gegen unbotmäßige Mitarbeiter des Partei- und Staatsapparates.

Die von mir angedeuteten Definitionsprobleme führen im übrigen dazu, daß es weiterhin schwierig bleibt, die Zahl der von politischer Verfolgung Betroffenen auch nur annähernd exakt zu berechnen. Nachdem sowohl die DDR-Forschung wie auch die mit DDR-Regierungskriminalität befaßten Staatsanwaltschaften und Gerichte bei der Bestimmung des quantitativen Ausmaßes von politisch motivierter Verfolgung lange Zeit im Dunkeln taptten, sind hier erfreulicherweise seit einiger Zeit erste Ansätze empirischer Grundlagenforschung zu verzeichnen, die zunächst das Ausmaß der politischen Justiz in der DDR zu berechnen versucht haben.²¹ Für die gesamte vierzigjährige DDR-Geschichte werden Näherungswerte von etwa 200.000 politischen Verurteilten genannt, wobei dieser Personenkreis allerdings nur einen Teil der tatsächlich politisch Verfolgten ausmacht.²² Eine

²⁰ Vgl. dazu Herbert Loos, *Der Januskopf der Psychiatrie*, in: *Zersetzung der Seele. Psychologie und Psychiatrie im Dienste der Stasi*, hrsg. von Klaus Behnke und Jürgen Fuchs, Hamburg 1995, S. 228 ff.; zum Einsatz der Psychiatrie im Sowjetsystem vgl. etwa Wladimir Bukowski, *Opposition, eine neue Geisteskrankheit in der Sowjetunion?*, München 1971.

²¹ Johannes Raschka, „Für kleine Delikte ist kein Platz in der Kriminalitätsstatistik“. Zur Zahl der politischen Häftlinge während der Amtszeit Honeckers (Berichte und Studien des Hannah-Arendt-Instituts für Totalitarismusforschung Nr. 11), Dresden 1997. Im Gegensatz zu den konkreten Angaben bei Raschka hatte Arnold noch 1995 behauptet, es ließen sich keine verlässlichen kriminalstatistischen Angaben zum politischen Strafrecht treffen. Arnold beziffert für das Jahr 1989 den Anteil von Verurteilungen wegen Straftaten gegen die staatliche und öffentliche Ordnung auf ungefähr 20 % und den Gesamtanteil politisch motivierter Verurteilungen für die gesamten 40 Jahre auf ca. 78.000. Diese Angabe stützt sich allerdings, wie Arnold angibt, lediglich auf die Zahl der nach 1989 eingegangenen Rehabilitierungsanträge und ist damit von vornherein als zu ungenau zu verwerfen (Arnold, *Normales Strafrecht der DDR*, in: [wie Anm. 19], S. 10 f.).

²² Brigitte Oleschinski, „Nur für den Dienstgebrauch“? Das Tabu Strafvollzug in der DDR, in: Rolf Hanusch (Hrsg.), *Verriegelte Zeiten. Vom Schweigen über die Gefängnisse in der DDR* (Tutzing Materialien 74), Tutzing 1993, S. 7; vgl. dazu auch

neuere Analyse zu den DDR-Kriminalitätsstatistiken aus den siebziger und achtziger Jahren ergab ferner, daß vor 1989 angestellte Berechnungen zur Zahl der politischen Häftlinge in der DDR, die für die achtziger Jahre zwischen 3000-7000 schwankten bzw. von einem Durchschnitt von 4000 ausgingen, möglicherweise doch etwas zu hoch gegriffen waren: So kommt Johannes Raschka bei seiner Auswertung der Kriminalstatistiken von GStA/DDR und HA IX/MfS auf die Durchschnittszahl von etwa 4500 Personen, die im Laufe der 70er und 80er Jahre wegen Verstoßes gegen die einschlägigen Kapitel des politischen Strafrechts, also des 2. und 8. Kapitels im Besonderen Teil des StGB/ DDR von 1968, verurteilt worden sind. Insgesamt ergibt sich daraus für die letzten 15 Jahren der Ära Honecker eine Zahl von rund 3300 politischen Häftlingen als „Obergrenze“.²³ Für politische Delikte wurde in der Regel ein Strafmaß verhängt, das unter zwei Jahren lag.²⁴ Allerdings gab es ein ausgesprochen breites Spektrum an unterschiedlich harten Sanktionen, mit denen die herausgeforderte Staatsmacht auf an sich durchaus vergleichbare Handlungen reagierte. Somit hing der Einsatz bestimmter strafrechtlicher Mittel – neben atmosphärischen Schwankungen in der politischen Großwetterlage – vor allem davon ab, ob die Betroffenen aus Sicht der Staatsführung als ausgesprochene Staatsfeinde (Werner Teske), als gefährliche intellektuelle Vorbilder (Rudolf Bahro) oder als lästige Störer (Ausreiseantragsteller, Skinheads) eingestuft wurden.

Zu den allgemeinen Entwicklungstendenzen in der Anwendung des politischen Strafrechts im Laufe der siebziger und achtziger Jahre ist zusammenfassend festzustellen, daß Verurteilungen wegen „Staatsfeindlichem Menschenhandel“ (§ 105 StGB/ DDR), „Staatsfeindlicher Hetze“ (§ 106 StGB/ DDR) und „Öffentlicher Herabwürdigung“ (§ 220StGB/DDR) sowie Republikfluchtdelikten nach § 213 StGB/ DDR im Laufe der Jahre aus verschiedenen Gründen kontinuierlich absanken. Demgegenüber stiegen Verurteilungen aufgrund des Tatbestandes „Beeinträchtigung staatlicher Tätigkeit“ (§ 214 StGB/ DDR) durchgehend an.²⁵

die von Raschka geäußerten Anmerkungen zur beschränkten Aussagekraft dieser Zahl (Raschka, [wie Anm. 21], S. 13, Anm.14).

²³ Raschka (wie Anm. 21), S. 45.

²⁴ Ebd., S. 34.

²⁵ Ebd., S. 26.

3. Konkrete Erscheinungsformen politischer Verfolgung im „poststalinistischen Politbürokratismus“ der Honecker-Ära

Während der Regierungszeit von Honecker bildete sich ein hochdifferenziertes Instrumentarium an staatlichen Repressionsmaßnahmen heraus, das vor allem zwei Auflagen erfüllen mußte: Erstens war es in verstärktem Maße dem Prinzip der Konspiration verpflichtet. Zweitens durfte es nicht statisch sein, sondern mußte flexibel auf jede neue „Arglist und Heimtücke“ des Gegners, die z.B. auch in der öffentlichen Berufung auf nationale Gesetze und internationale Abkommen liegen konnte, reagieren können. Die Ex-DDR-Bürgerrechtler Wolfgang Templin, Sigrun Werner und Frank Ebert haben in ihrem Bericht für die Enquete-Kommission nochmals ausdrücklich hervorgehoben, daß das Hauptaugenmerk staatlicher Repression in den siebziger und achtziger Jahren gerade darin lag, individuelle Unabhängigkeit, Widerständigkeit oder gar Opposition nicht nur einfach zu bekämpfen, sondern mittels Erziehungs- und Überzeugungsarbeit von vornherein im Keime zu ersticken. Gerade Abweichler und potentielle Gegner seien durch besonders perverse pädagogische Bestrebungen verfolgt worden bzw. sollten zurückgewonnen, überzeugt oder doch wenigstens ruhiggestellt werden.²⁶ Aus diesem Umstand wird die Schlußfolgerung gezogen, daß ein großer Teil der effektiven Bekämpfungs- und Zersetzungsvorgänge nicht auf der Grundlage der überlieferten Repressionsakten rekonstruiert werden könne, sondern sich vor allem auf die Berichte von Zeitzeugen stützen müsse.²⁷ Thomas Klein, seinerzeit ebenfalls Opfer der politischen Strafjustiz, hat jedoch richtig darauf hingewiesen, daß auch „*herrschaftsstabilisierende Integration statt terroristischer Formierung und flexible Anpassung an die Realbedürfnisse statt autoritärer Indoktrination*“ nur bis zu einer gewissen Grenze funktionierten.²⁸ Diese Grenze war immer dann erreicht, wenn die Monopolstellung der Partei in irgendeinem Bereich in Frage gestellt wurde.

²⁶ Wolfgang Templin/Sigrun Werner/Frank Ebert, Der Umgang des Staates mit oppositionellem oder widerständigem Verhalten, in: Materialien der Enquete-Kommission „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland“, hrsg. vom Deutschen Bundestag, Baden-Baden 1995, Bd. VII.2, S. 1654 ff., hier: S. 1655.

²⁷ Ebd., S. 1657; diese Opferberichte wären allerdings dennoch im einzelnen durch die Repressionsakten zu ergänzen und zu verifizieren.

²⁸ Klein/Otto/Grieder (wie Anm. 17), S. 69.

Der Fall Robert Havemann, der hier als bekannt vorausgesetzt werden darf, wird im allgemeinen als paradigmatisch für die politisch motivierte Verfolgung der späten DDR herausgestellt, weil hier alle jene „harten“ und „weichen“ Maßnahmen zur Anwendung kamen, die dem Staatsapparat zu jener Zeit zur Verfügung standen. Laut Klein *„war das Vorgehen gegen Robert Havemann beispielhaft – nicht so sehr wegen der Schärfe dieses Vorgehens, sondern als Beispiel für neugesetzte Schwerpunkte parteipolitischer Repression ... Hier sollte die gesellschaftliche und politische Isolierung durch Berufsbehinderungen und Berufsverbote, früher als selbstverständliche, aber eher ergänzende oder flankierende Maßnahme bereits üblich, zum Hauptinstrument der Repression werden, wenn die politischen Unkosten einer Inhaftierung zu hoch schienen.“*²⁹ Abgesehen davon, daß das Politbüro im Fall Havemann auch erstmals das Szenario einer Zwangsausbürgerung durchspielte,³⁰ ist dieser Fall aber auch ein Lehrstück für das „politisch-operative“ Zusammenwirken zwischen den einzelnen MfS-Hauptabteilungen, den Ia-Abteilungen der Justiz und den beteiligten Volkspolizei-Stellen.³¹ Leider haben die ansonsten sehr verdienstvollen rechtssoziologischen Studien von Hubert Rottleuthner zuweilen den Blick von der Tatsache abgelenkt, daß sich die Masse der DDR-Staats- und Justizfunktionäre nicht nur in einem diffusen System der „kommunikativen Einbindung“ befand³², sondern daß es zudem eine Handvoll Vertrauensleute gab, die regelmäßig mit der Durchführung politisch prekärer Verfahren beauftragt wurden und in die internen Spielregeln des MfS eingeweiht waren. Innerhalb dieses Personenkreises wurden die Weisungen in der Regel auf dem kürzesten und gleichzeitig sichersten Wege, also mündlich, durchgestellt. Insofern, als es den mit dem Havemann-Verfahren befaßten Neuruppiner Staatsanwälten trotzdem gelungen ist, einzelne zentrale Maßnahmepläne und Vermerke zur strafrechtlichen Vorgehensweise gegen Havemann sicherzu-

²⁹ Ebd.

³⁰ Klein weist darauf hin, daß das Politbüro auf seiner Sitzung vom 24. Juni 1975 diese Verfahrensweise im Fall Havemann erstmals durchexerziert habe (ebd., S. 75).

³¹ Vgl. dazu Joachim Widmann, Juristen als „Partner“ der Stasi. Der „politisch-operative“ Einsatz der DDR-Strafjustiz gegen Robert Havemann: Hinter den Kulissen führte die Staatssicherheit nach ihren eigenen Regeln die Regie, in: Zeitschrift des Forschungsverbundes SED-Staat 2 (1996), S. 29 ff.

³² Hubert Rottleuthner (Hrsg.), Einflußnahme der Politik der DDR auf Richterschaft, Staatsanwaltschaft und Rechtsprechung. Eine rechtstatsächliche Untersuchung im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz, Bonn 1994.

stellen, hat die Justiz gleichzeitig auch einen wichtigen Beitrag dazu geleistet, die Funktionsweise des DDR-Repressionsapparates auf höchster, mittlerer und unterer Ebene zu erhellen.

Nachdem es nach Honeckers Amtsantritt im Jahre 1971 vorübergehend zu einer kulturpolitischen Öffnung gekommen war, wurden nach der Biermann-Ausbürgerung vom November 1976 verschiedene Spielarten der offenen und verdeckten Repression ausprobiert. Gemäß dem Vorbild der CSSR, wo nach der Niederschlagung des „Prager Frühlings“ ganze Heerscharen von Wissenschaftlern, Journalisten, Künstlern und ehemaligen Parteifunktionären aus ihren Berufen geworfen worden waren und sich in der Produktion bewähren mußten, reagierten auch die DDR-Behörden in den siebziger Jahren mit der administrativen Zuweisung von Arbeitsplätzen.³³ Eine neue Methode war außerdem die Aushändigung von Dauervisa für den Aufenthalt im westlichen Ausland bei gleichzeitiger Behinderung der Arbeits- und Veröffentlichungsmöglichkeiten im eigenen Lande. Mit diesem Mittel sollte vor allem die Glaubwürdigkeit der Betroffenen untergraben werden. Wie die laufenden Verschärfungen des politischen Strafrechts, beispielsweise im 3. Strafrechtsänderungsgesetz von 1979 belegen, wurde die Disziplinierung durch strafrechtliche Sanktionen aber weiterhin als ultima ratio angesehen, obwohl dieses Mittel faktisch immer weniger zum Einsatz kam. Es erschien insbesondere in den Fällen zweckmäßig, in denen die Betroffenen nicht durch ihre Popularität geschützt waren. Falls nötig, sorgte das MfS für einen Verhaftungsgrund, indem beispielsweise in öffentliche Protestveranstaltungen Provokateure eingeschleust oder gezielt „Beweismittel“ plaziert wurden.³⁴ Auf einer Parteiversammlung von Justizmitarbeitern nahm Erich Miel-

³³ Die begleitenden Strategien der „Zersetzung“ hat Siegfried Reiprich in seinem jüngst erschienenen autobiographischen Bericht am Beispiel des Jenenser Lesekreises nochmals eindrucksvoll verdeutlicht. Reiprich schreibt: „Neben der üblen ‘politisch-operativen’ Bürokratsensprache fällt auf, daß sie offensichtlich meinten, einen Rufmord gerade dadurch perfektionieren zu können, daß sie jemanden der Mitarbeit ausgerechnet mit ‘unserem Organ’ (die Staatssicherheit, AW) verdächtig machten; sie hatten also durchaus ‘Unrechtsbewußtsein’, eine Ahnung, daß sie als Stasileute Böses taten. Die akribische Planung der Vergiftung zwischenmenschlicher Beziehungen scheint gewisse sado-masochistische Züge zu haben. Und wie umständlich man vorging: Erstellen eines Konzeptes, Sekretärinnen schreiben in mehrfacher Ausführung, man legt es Führungsgremien vor, Bestätigung, Durchführung – oder auch nicht“ (Siegfried Reiprich, *Der verhinderte Dialog. Meine politische Exmatrikulation* (Schriftenreihe des Robert-Havemann-Archivs 3), Berlin 1996, S. 117).

³⁴ Klein/Otto/Grieder (wie Anm. 17), S. 77.

ke im September 1978 zum strategischen Einsatz von Polizei und Justiz folgendermaßen Stellung: *„Ich denke, mit den Prozessen gegen Bahro und Hübner haben wir gezeigt, wie solchen Elementen wirksam das Handwerk zu legen ist. In dieser Richtung gilt es zielstrebig weiterzuarbeiten. Wir verfügen über alle rechtlichen Möglichkeiten und andere Mittel, um gegen diese Kräfte mit der notwendigen Entschiedenheit vorzugehen und werden diese wie bisher auch in Zukunft in voller Breite konsequent nutzen, d.h. nicht nur die Mittel des Strafrechts, sondern auch die des Arbeits- und Zivilrechts, des Urheberrechts, devisen- und zollrechtliche Bestimmungen, des Verwaltungsrechts bis hin zu innerbetrieblichen Ordnungen. Gemeinsam sollten wir uns darum bemühen, die großen Möglichkeiten unseres sozialistischen Rechts noch wirksamer vorbeugend einzusetzen.“*³⁵

Im Laufe der achtziger Jahre begannen sich dann langsam die Bumerang-Effekte der polizeistaatlichen Methoden bemerkbar zu machen. Insbesondere das Problem der Ausreiseartragsteller und die damit verbundenen Botenschaftsbesetzungen führten nicht nur zu einer Erosion des soeben noch verschärften Strafrechts, sondern es nagte auch an der ohnehin instabilen Legitimität der Rechtspflegeorgane.³⁶ Als Geheimwaffen gegen die „subversiven“ Aktivitäten der Antragstellerorganisationen und der unabhängigen Friedensbewegung griff man auf die Straftatbestände der „kriminellen Asozialität“ (§ 249 StGB/DDR) und die Ordnungswidrigkeitenverordnung (OWVO) vom 1. Juli 1984 zurück.³⁷ Klein analysiert die ambivalenten Wir-

³⁵ Referat vor Parteijustizfunktionären am 22. September 1978 in Klein-Machnow.

³⁶ Vgl. dazu Lothar Reuter, DDR-Strafrecht zwischen friedlicher Revolution und deutscher Einheit, in: Neue Justiz (1990), S. 15 ff.

³⁷ Aus Mielkes Ausführungen vor Partei- und Staatsfunktionären geht deutlich hervor, daß die Zielsetzung dieser Verordnung darin lag, gerade diejenigen subtilen Protestformen der Bürgerrechts- und Friedensbewegung zu unterdrücken, für die das Instrument des herkömmlichen Strafrechts auch aus MfS-Perspektive zu grob erscheinen mußte: „Das Anliegen der neuen OWVO besteht ... darin ... 1. Deutlich zum Ausdruck zu bringen und die Gewißheit zu haben, daß es unser sozialistischer Staat in keiner Weise zuläßt und zulassen wird, unsere Rechtsordnung, mit welchen Mitteln und Methoden auch immer, anzugreifen oder unterlaufen zu wollen. 2. Günstigere rechtliche Möglichkeiten zu haben, um auf Handlungen durch den Gegner bzw. innere Feinde politisch irreführender bzw. durch pseudopazifistische Parolen verführter Personen, gegen die der Einsatz strafrechtlicher Mittel nicht erforderlich ist, mit angemessenen ordnungsrechtlichen Maßnahmen – verbunden mit den notwendigen offensiven politisch-ideologischen Auseinandersetzungen – zu reagieren. 3. Mit einem solchen Vorgehen zugleich auch bei anderen vorbeugende bzw. verunsichernde Wirkungen zu erzielen.“ (Referat vor Parteijustizfunktionären am 12. November 1984 in Klein-Machnow).

kungen der politisch motivierten Strafverfolgung folgendermaßen: „Weil die *‘politischen Unkosten’* zu hoch geworden waren, verzichteten die Behörden immer häufiger auf die Anwendung von Gesetzen, die sie *‘von Rechts wegen’* eigentlich anzuwenden verpflichtet gewesen wären. Diese merkwürdige Form von Rechtswidrigkeit fiel natürlich überall dort aus, wo unwidersprochen abgestraft werden konnte. Und immerhin trug das Strafrecht auch seinen Teil dazu bei, daß bis zum politischen Ende der DDR eine wirksame gemeinsame Praxis der parteioppositionellen Minderheit und der unabhängigen oppositionellen Bewegung nicht zustande kam.“³⁸ Unter den Ausreisewilligen, die in der Regel nicht als politisch Verfolgte gelten durften, sprach es sich Mitte der achtziger Jahre alsbald herum, daß sich das Ziel der Ausreise am schnellsten dadurch realisieren ließ, indem man eine Verhaftung provozierte und anschließend abgeschoben wurde.³⁹ Am Beispiel der straf- und arbeitsrechtlichen Diskriminierung von Ausreisewilligen läßt sich im übrigen das enge Zusammenwirken zwischen Partei- und Staatsorganen unter Einbeziehung der Straf- und Ziviljustiz ebenfalls gut verdeutlichen, der Anstoß zu einer schärferen Verfolgung ging hier offenbar auch nicht von der Partei, sondern von den staatlichen Institutionen aus.⁴⁰ Später, als die Behörden die Strategie dieses Personenkreises durchschaut hatten, wurden besonders „hartnäckige“ Antragsteller aufgrund zentraler Weisungen des MfS von der Strafverfolgung ausgenommen und statt dessen ihre Anträge in beschleunigten Verfahren bearbeitet und genehmigt.⁴¹ Demgegenüber mußten intellektuelle Kritiker des Regimes, die sich zum Bleiben entschlossen hat-

³⁸ Klein/Otto/Grieder (wie Anm. 17), S. 82.

³⁹ Arnold wendet dazu ein, dieser Umstand sei auch in Justizkreisen nicht allgemein bekannt gewesen (Arnold [wie Anm. 19], S. 73). Dem ist zum ersten entgegenzuhalten, daß sich These wie Gegenthese nur durch intensives Quellenstudium und Zeitzeugenbefragungen belegen bzw. widerlegen lassen. Zweitens kommt es auch gar nicht darauf an, ob der Sachverhalt der Mehrheit der DDR-Justizfunktionäre bekannt war, für das Funktionieren der politischen Justiz in der DDR ist vielmehr ausschlaggebend, daß die direkt beteiligten Juristen eingeweiht waren.

⁴⁰ Vgl. dazu Hermann Lochen/Christian Meyer-Seitz, Die geheimen Anweisungen zur Diskriminierung Ausreisewilliger: Dokumente der Stasi und des Ministerium des Inneren, Köln 1992.

⁴¹ Ministerweisung an die MfS-Dienststellen vom 15. Mai 1984 betr. „Orientierung zur Strafverfolgung bei Aktivitäten zur Erreichung der Übersiedlung im Zusammenhang mit diplomatischen Vertretungen nichtsozialistischer Staaten“ (VVS MfS 0008-45/84), S. 5; vgl. dazu auch Bernd Eisenfeld, Die Zentrale Koordinierungsgruppe (ZKG): Bekämpfung von Flucht und Übersiedlung, in: Anatomie der Staatssicherheit/MfS-Handbuch, Bd. III, 17, Berlin 1995, S. 37.

ten, jederzeit damit rechnen, verhaftet und verurteilt zu werden. Im Falle Roland Jahns, der sich auch in MfS-Haft nicht von den Vorzügen einer Ausreise überzeugen ließ, entschloß man sich zu der auch für DDR-Verhältnisse unkonventionellen Maßnahme, den Betroffenen 1983 in einem versiegelten Zug über die Grenze zu schicken.

Nach diesem kurzen Überblick über die verschiedenen Erscheinungsformen politischer Verfolgung in der Ära Honecker will ich nochmals auf die einleitend angesprochene These zurückkommen, nach der sich bestimmte Regimetypen durch ein spezifisches Grundmuster an Repressionsmethoden einordnen lassen. Es stellt sich somit die Frage, ob die für die späte DDR typischen Repressionsformen bzw. das durch sie repräsentierte Muster an Menschenrechtsverletzungen tatsächlich ihre durchgehende Einordnung als totalitäres Regime rechtfertigen. Kennzeichnend für die Repressionsmethoden der späten DDR ist zum einen der weitgehende Verzicht auf Terror und die restriktive Anwendung von Gewalt. Bei der Ausschaltung politischer Gegner setzte das Regime überwiegend auf drakonische, repressive Gesetze statt auf extralegale Maßnahmen, so daß die Unterdrückung im Vergleich zu früheren Jahren wenigstens einen Charakter kalkulierbarer Willkür erhielt. Die „moralische Selbstgerechtigkeit“ und Publizität, kennzeichnend für totalitäre Unterdrückung, nahm in den siebziger und achtziger Jahren kontinuierlich ab. Auch die Einbeziehung der Familienangehörigen von Beschuldigten in die staatlichen Verfolgungsmaßnahmen erfolgte in der späteren Zeit nur noch in verdeckten Formen. Alles in allem sprechen die offenen Repressionsformen dieses Staates eher für eine Kategorisierung als ein liberales autoritäres Regime, während die verdeckten Unterdrückungsmaßnahmen der Staatssicherheit auf ein „posttotalitäres“ Regime hinweisen. Diese Einschätzung korrespondiert mit neueren politikgeschichtlichen Analysen, die im späten DDR-Herrschaftssystem nur noch Tendenzen eines „sanften Totalitarismus“ (Clemens Vollnhals) bzw. Elemente einer autoritären Diktatur mit gewissen totalitären Randerscheinungen zu erkennen vermögen.⁴²

⁴² Vgl. dazu Eckhard Jesse, War die DDR totalitär?, in: APuZG B40/94, S. 12 ff.; zur Begründung seiner These einer „totalitären Diktatur“ führt Jesse u.a. das Anwachsen des Stabes von hauptamtlichen und inoffiziellen MfS-Mitarbeitern an. Dies deute darauf hin, daß sich die Staatsorgane immer weniger hätten leisten können, mit offener Repression gegen ihre Gegner vorzugehen (S. 22).

4. Forschungsfelder zur politischen Verfolgung in der DDR

Grundsätzlich ist zu sagen, daß die Geschichte der politischen Verfolgung in der SBZ/DDR für die ersten 25 Jahre inzwischen schon recht gut erforscht ist, während für den folgenden Zeitraum das Gegenteil der Fall ist. Für die zweite Hälfte der DDR-Geschichte gilt, daß sich das Forschungsinteresse hier im allgemeinen auf die Tätigkeit des Geheimdienstes konzentrierte, während für den Bereich der Justiz eher ihre angeblich auch freiheitlich-demokratischen Vergleichsmaßstäben standhaltende, weitgehende „Normalität“⁴³ betont wurde, das Verhältnis zwischen MfS und Justiz aber noch nicht einmal in Ansätzen erforscht ist. Es fehlt weiterhin an übergreifenden Analysen und Fallstudien, die das „komplexe Ineinandergreifen von Momenten der umfassenden Beobachtung, von Einflußarbeit, Sanktionsmechanismen und offenen Repressionen erfassen“ könnten.⁴⁴ In jedem Fall sollten auch gesamtdeutsche Aspekte in die Betrachtung miteinbezogen werden. So berücksichtigten die DDR-Behörden nicht nur bei der Kodifizierung neuer Strafgesetze die voraussichtlichen Reaktionen des westlichen Gegners, sondern kalkultierten auch bei der Durchsetzung dieser Gesetze den vereinzelt möglichen Protest westlicher Beobachter durchaus mit ein. In diesem Zusammenhang wäre somit die von Jürgen Fuchs aufgeworfene Frage aufzugreifen, „warum sie (die beiden deutschen Teilstaaten, AW) koexistiert haben“ und „warum sie sich mit der Teilung und der Verletzung der Menschenrechte abfanden“.⁴⁵ Auch über den Anteil der Faktoren „Denunziation“ und „Politische Verdächtigung“ am Gesamtausmaß der politisch mo-

⁴³ So der Titel des vom Freiburger MPI durchgeführten Forschungsprojektes zur DDR-Strafrechtsgeschichte. Eine umfassende kritische Analyse der nach 1990 vorgelegten Arbeiten zur DDR-Rechtsgeschichte und insbesondere zur DDR-Strafjustiz steht noch aus. Ungeachtet des langjährigen auffallenden Desinteresses der Zeithistoriker läßt sich aber dennoch schon jetzt die Feststellung treffen, daß es sich nicht bewährt hat, vor allem Rechtswissenschaftler – und unter diesen überwiegend ehemalige DDR-Juristen – mit der Erforschung des DDR-Justizsystems zu beauftragen. Zentrale Kritikpunkte gegen das von Jörg Arnold, ehemals Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Obersten Gericht/DDR, geleitete MPI-Forschungsvorhaben sind vor allem, daß seine theoretischen Voraussetzungen zu kurz greifen, wichtige Quellen offensichtlich nicht zur Kenntnis genommen werden und daher viele Schlußfolgerungen zum Bereich der vermeintlich „anormalen“ politischen Justiz schlichtweg falsch sind.

⁴⁴ Templin/Werner/Ebert (wie Anm. 26), S. 1658.

⁴⁵ Materialien der Enquete-Kommission (wie Anm. 13), Bd. I, S. 746.

tivierten Verfolgung kursieren zur Zeit nur widersprüchliche Thesen, die einer empirischen Absicherung bedürfen.⁴⁶

5. Konsequenzen für die Rechtspolitik

Selbst freigekauften politischen Häftlingen war es in den Jahren vor dem endgültigen Kollaps des SED-Regimes nicht ohne weiteres möglich, ihre Rehabilitierung durch die westdeutsche Justiz zu erreichen.⁴⁷ Weil ihnen die Prozeßdokumente üblicherweise in der DDR nicht ausgehändigt wurden, gelang es oftmals nicht, den politischen Hintergrund der Verurteilung glaubhaft zu machen. Nach 1990 änderte sich diese Situation zwar entscheidend, jedoch enthalten auch die 1992 und 1994 verabschiedeten SED-Unrechtsbereinigungsgesetze Mängel und Schwächen, die zu einer anhaltenden Benachteiligung von Opfern der SED-Herrschaft geführt haben. Im Gegensatz zur Gesetzgebung der alten Tschechoslowakei oder den Vorschlägen des Bundestagsabgeordneten Dr. Wolfgang Ullmann (Bündnis 90/Die Grünen) hat sich der Gesetzgeber bekanntlich nicht für eine pauschale Aufhebung der Urteile durch legislative Entscheidung entschieden. Statt dessen wurde ein langwieriges Antragsverfahren eingeführt, das die Beweislast auf seiten der Opfer legt und die Justizbehörden erheblich belastet. Zu zentralen rechtspolitischen Forderungen der Opferverbände zählten und zählen daher nicht nur eine deutliche Verlängerung der Antragsfristen und die konsequente Bestrafung der Täter. Gefordert wird auch, daß sich die Bundesrepublik international an der Durchsetzung eines völkerrechtlichen Strafrechts beteiligt und aufgrund ihrer historischen Erfahrung mit den Repressionsmethoden der SBZ/ DDR dafür einsetzt, daß physische und psychische Folter – wie sie etwa durch die Maßnahme- und Zersetzungspläne des MfS betrieben wurde

⁴⁶ Templin/Werner/Ebert gehen davon aus, daß oftmals Beschuldigungen von Nachbarn, Kollegen und Vorgesetzten den Anstoß zur Einleitung staatlicher Kontrollmaßnahmen gaben. Zur Feststellung der Frage, in welchem Umfang etwa Denunziationen zu politisch motivierten Verurteilungen geführt haben, bietet sich beispielsweise eine Auswertung der in der Zentralen Erfassungsstelle Salzgitter archivierten Fragebögen an, die in den Notaufnahmelagern ausgehändigt wurden und in denen dieser Punkt systematisch erfaßt wurde.

⁴⁷ Vgl. dazu den von Reiprich beschriebenen Fall des aus dem Jenenser Umfeld stammenden Harald Möller (Reiprich [Wie Anm. 33], S. 111 f., Anm. 83.

– als völkerrechtliche Straftatbestände normiert werden.⁴⁸ Zu den vergangenheitspolitischen Erblasten der alten Bundesrepublik zählt, daß sie bis heute ihren Vorbehalt gegen Art. 7 Abs. 2 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) nicht aufgegeben hat.⁴⁹ Abschließend möchte ich noch kurz auf die Probleme zurückkommen, die die aktuelle bundesdeutsche Rechtsprechung in Asyl- und Flüchtlingsfragen aufwirft. So ist die wenig realistische Hoffnung auszusprechen, daß sich Gesetzgeber und höchste Rechtsprechungsinstanzen vielleicht doch noch darauf besinnen, daß es speziell die Leidenserfahrungen einzelner DDR-Bürger waren, die die ursprünglich sehr differenzierte Vorstellung über politische Verfolgung einmal maßgeblich mitgeprägt haben. Inzwischen sind jedoch bundesdeutsche Gerichte europaweit führend bei der sukzessiven Verschärfung der Anerkennungsvoraussetzungen für politische Flüchtlinge. Als Beleg dafür kann folgendes Gedankenspiel dienen: Würde ein politisch Verfolgter des Honecker-Regimes heutzutage darauf angewiesen sein, in der Bundesrepublik um Asyl nachsuchen zu müssen, würde sein Antrag aller Wahrscheinlichkeit nach als offensichtlich unbegründet abgelehnt werden.⁵⁰

⁴⁸ Antrag der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 18.5.1995 betr. „Weiterer Umgang mit DDR-Unrecht“ (BT-Drucksache 13/1619).

⁴⁹ Vgl. dazu die Kritik von Falco Werkentin, *Damit das Leid der Opfer nicht sinnlos war: Rechtspolitische Forderungen am Ende eines Jahrhunderts der Diktaturen*, in: *Recht und Politik* 3 (1996), S. 139 ff.

⁵⁰ Auch Linz hält den Schutz des Asylrechts neben Sanktionen und öffentlichem Meinungsdruck für eine der wichtigsten Maßnahmen, mit denen die internationale Staatengemeinschaft darauf hinwirken könne, daß sich auch autoritäre Regime wenigstens gewissen Verhaltensstandards in Sachen Menschenrechte unterwerfen (Linz [wie Anm. 1], S. 513).

B.

Datenlage zum Aus- maß politischer Verfolgung

Opfer von SED-Unrecht im strafrechtlich faßbaren Bereich

CHRISTOPH SCHAEFGEN

Der Strafjustiz ist durch den Einigungsvertrag¹ aufgegeben worden, sich mit allen Erscheinungsformen totalitären Unrechts in der DDR zu befassen. Dabei geht es im wesentlichen um folgende Komplexe:

- um die Gewalttaten an der früheren innerdeutschen Grenze
- um das Justizunrecht, begangen durch rechtsbeugende Urteile und darauf beruhende Freiheitsentziehungen
- um Handlungen des Ministeriums für Staatssicherheit und da insbesondere um Verschleppungen, Entführungen und damit zusammenhängende Freiheitsberaubungen, um geplante und versuchte Liquidierungen von mißliebigen Bürgern, Eingriffe in das Fernsprech- und Postgeheimnis, um Mißachtung des Rechts auf Unverletzlichkeit der Wohnung und um sog. Zersetzungsmaßnahmen, um Häftlingsmißhandlungen und Mißbrauch der Psychiatrie.

Auf eine nähere Beschreibung dieser Formen von Staatskriminalität muß ich aus Zeitgründen verzichten. Nur einige Zahlen will ich nennen:

Nach den bisherigen Erkenntnissen wurde in der Zeit von 1949 bis in das Jahr 1989 hinein allein an der innerdeutschen Grenze, die seit Herbst 1961 auch vermint war, von seiten der DDR auf Deutsche geschossen. Nach unserem jetzigen Wissen sind 260 Menschen durch Schußwaffengebrauch, Mi-

¹ Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands – Einigungsvertrag – vom 31.08.1990 (BGBl. II 889, 957).

nen und Selbstschußanlagen getötet und mehrere hundert Menschen zum Teil schwer verletzt worden.

Wegen des Verdachts der verabredeten, versuchten und vollendeten Tötung im Auftrag des MfS ermitteln wir noch in 14 Fällen.

Über 100 Fälle von Entführungen und Verschleppung werden noch untersucht.

63 Verfahren haben den Vorwurf der Häftlingsmißhandlung, nur wenige den des Mißbrauchs der Psychiatrie zum Gegenstand.

Unbekannt, aber unter Berücksichtigung des Tatzeitraums von 40 Jahren und des hohen Personaleinsatzes des MfS mit Sicherheit ungeheuer groß ist die Zahl von Fällen, in denen Bürger durch Überwachungs- und Zersetzungsmaßnahmen des MfS drangsaliert und terrorisiert worden sind.

Wenn ich auf die Frage antworten soll, wer von denjenigen, die von diesen Maßnahmen der Partei, der Grenztruppen, der Justiz und des MfS betroffen waren, Opfer im strafrechtlich faßbaren Bereich ist, kann ich es Ihnen nicht ersparen, auf die rechtliche Ausgangslage und deren Anwendung in der höchstrichterlichen Praxis einzugehen. Denn Opfer im strafrechtlichen Sinn ist nach meinem Verständnis nur diejenige Person, deren strafrechtlich geschützte Rechtsgüter durch das Verhalten Dritter unmittelbar verletzt und, je nach dem Gewicht des geschützten Rechtsgutes, durch Versuchs- und Vorbereitungshandlungen unmittelbar gefährdet worden sind. Mit anderen Worten: Ein Straftatbestand muß verwirklicht worden sein, und diese Verwirklichung muß Unrecht gewesen sein, d.h., sie darf durch keinen Erlaubnissatz gerechtfertigt gewesen sein. Die Opferdefinition ist also abhängig von der Bewertung und Feststellung des Täterverhaltens, die beide nur im Rahmen eines strafrechtlichen Regelungsgefüges vorgenommen werden dürfen. Dagegen setzt die Opfereigenschaft nicht voraus, daß gegen den Täter auch tatsächlich eine strafrechtliche Sanktion verhängt wird. Rechtswidriges Verhalten zieht nicht automatisch für jeden Täter auch Strafe nach sich. Verfahrenshindernisse, Gründe der Prozeßökonomie und der Zweckmäßigkeit, fehlende Schuld oder mangelndes Unrechtsbewußtsein gebieten oder ermöglichen, von Strafe abzusehen. Für die Frage, ob jemand Opfer im strafrechtlichen Sinne ist, kommt es allein auf das Werturteil der Rechtsordnung und auf das Vorliegen eines Verstoßes gegen diese Rechtsordnung an.

Wie geht man vor, wenn die zu untersuchenden Verhaltensweisen während der Geltung einer Rechtsordnung vorgekommen sind, die zum Zeitpunkt der Bewertung dieser Verhaltensweisen nicht mehr in Kraft ist? Dies war und ist die Situation seit dem Untergang der DDR und deren Rechts-

ordnung. Der Gesetzgeber in Ost und West hat sich nicht dafür entschieden, das verfassungsrechtlich verankerte Rückwirkungsverbot für das Systemunrecht der ehemaligen DDR außer Kraft zu setzen und konkret zu sagen, welche Erscheinungsformen dieses Unrechts als Straftat zu betrachten sind. Er hat es vielmehr der Justiz überlassen, darüber zu befinden, ob und wie die Taten des SED-Regimes zu bewerten und zu ahnden sind. Dies liest sich in der Sprache des Gesetzgebers so:

(Artikel 315 Abs. 1 EGSiGB)²: Auf vor dem Wirksamwerden des Beitritts in der Deutschen Demokratischen Republik begangene Taten findet § 2 des Strafgesetzbuches Anwendung.

Die hier interessierenden Absätze 1 und 3 dieser Vorschrift lauten:

- (1) Die Strafe und ihre Nebenfolgen bestimmen sich nach dem Gesetz, das zur Zeit der Tat gilt.
- (3) Wird das Gesetz, das bei Beendigung der Tat gilt, vor der Entscheidung geändert, so ist das mildeste Gesetz anzuwenden.

Unter Gesetz ist hierbei der gesamte Rechtszustand zu verstehen, von dem das Ob und Wie der Strafbarkeit abhängt.

Diese Regelung bedeutet, daß das zu untersuchende Verhalten sowohl unter der Rechtsordnung der DDR, die zur Tatzeit galt, als auch nach der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland, die seit dem 3. Oktober 1990 gilt, strafbar war und noch ist. Oder anders formuliert: Was damals strafbares Unrecht war, muß auch heute noch strafbares Unrecht sein, und was damals Recht war, kann heute nicht Unrecht sein.

Legen wir nun dieses Raster an die eingangs skizzierten Geschehnisse in der DDR an, dann gelangen wir hinsichtlich der Frage nach den Opfern im strafrechtlich faßbaren Bereich zu folgenden Ergebnissen:

1. Die meisten Rechtsgüter, die nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland strafrechtlich geschützt sind, genossen auch den Schutz des DDR-Strafrechts.

Die einschlägigen Straftatbestände in beiden Rechtsordnungen waren zwar nicht immer wortgleich, das unter Strafe gestellte Verhalten wird aber im Kern des sanktionierten Unrechts von den Tatbeständen in beiden Rechtsordnungen erfaßt. Opfer im strafrechtlich faßbaren Bereich sind demnach

- die Toten und Verletzten an der Grenze

² Einigungsvertrag, Anlage I Kap. III, Sachgebiet C, Abschnitt II, 1 b.

- die von der Stasi Entführten und mit Mordplänen Verfolgten
- die durch die politische Justiz der DDR gesetzeswidrig Verurteilten und Inhaftierten
- die unter Mißbrauch der Psychiatrie Eingesperreten
- die mißhandelten Gefangenen
- die durch die Zersetzungmaßnahmen in ihrer Ehre und ihrem Hausrecht Verletzten
- die zu Geständnissen Genötigten.

Aber auch auf der Tatbestandsebene kommt es schon zur Ausgrenzung von Geschädigten aus Gründen, die in der Regelung des Einigungsvertrages zu finden sind. Es fehlt an der notwendigen Deckungsgleichheit des sanktionierten Unrechts in beiden Rechtsordnungen.

Wie Ihnen sicher bekannt ist, hat die Stasi systematisch und flächendeckend auch in der DDR die Telefonüberwachung betrieben und die Post kontrolliert, wobei aufgefundene Wertgegenstände, insbesondere Devisen ohne Unterrichtung von Absendern oder Adressaten konfisziert wurden, und zwar auch dann, wenn die Sendungen nur irrtümlich in den Postverkehr der DDR gelangt sind.

Verfolgbar ist beides nicht, so daß die von diesen Maßnahmen Betroffenen auch nicht Opfer im strafrechtlichen Sinne sein können.

Eine Bestrafung der Überwachung von Telefonanschlüssen und die Aufzeichnung von Gesprächen, die nach bundesrepublikanischem Recht möglich ist, scheidet daran, daß das Recht der DDR eine entsprechende Vorschrift bis zur Wende nicht kannte³.

Umgekehrt erfüllt die Entnahme von Geld und Wertgegenständen durch Angehörige des MfS aus Postsendungen eindeutig den Tatbestand des Diebstahls persönlichen oder privaten Eigentums nach § 177 StGB/DDR, denn auch die Dritzueignung, hier die Bereicherung des Staates, war nach dieser Vorschrift strafbar. Dagegen fällt dieses Verhalten – so der Große Senat des Bundesgerichtshofs⁴ – nicht unter die allein in Betracht zu ziehenden Straftatbestände der Unterschlagung und des Diebstahls nach bundesrepublikanischem Recht.

³ BGHSt 40, 8 ff.

⁴ BGHSt 41, 187 ff.

2. Diejenigen, die Eingriffe in Leben, Gesundheit und Freiheit erdulden mußten, sind Opfer, aber nur dann, wenn – so die Regelung des Einigungsvertrages – diese Eingriffe nach beiden Rechtsordnungen mit dem Urteil des Unrechts belegt werden können.

Dies ist außer Streit für die Praktiken der Entführung und Liquidierung von sog. Feinden der DDR durch die Stasi. Hierfür gab es keine Erlaubnistatbestände im Recht der DDR, sondern nur geheimgehaltene auf den Einzelfall bezogene Befehle der politischen Führung und des MfS, die schon mangels Allgemeinverbindlichkeit auch nach dem Prinzip der sog. sozialistischen Gesetzlichkeit keine Gesetzeskraft beanspruchen konnten. Im übrigen richtet sich die Bewertung dieses Geschehens, soweit das MfS auf dem Boden der Alt-Bundesrepublik operierte, ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik. Auch für die Gefangenemißhandlungen, Aussageerpressungen und den Mißbrauch der Psychiatrie⁵ gab es in der Rechtsordnung der DDR ebensowenig wie in der der Bundesrepublik eine rechtfertigende Norm. Diejenigen, die durch diese Handlungsweisen in ihren Freiheitsrechten verletzt worden sind, sind Opfer im strafrechtlich faßbaren Bereich.

Wie sieht es aber mit denjenigen aus, die in den Maßnahmebereich des Grenzregimes und der politischen Justiz der DDR geraten sind?

Die DDR hatte sich, zuletzt durch das Grenzgesetz von 1982 und vorher durch zentrale Dienstvorschriften des Ministeriums für Nationale Verteidigung, ein Regelwerk für den Schußwaffengebrauch an der Grenze geschaffen. Sie hatte in ihrem Strafgesetzbuch durch weitgefaßte Tatbestände zum Schutz des Staates der DDR und der staatlichen Ordnung sich den Freiraum geschaffen, gegen Bürger dieses Staates, die von ihren Freiheitsrechten Gebrauch machten und damit in Kollision mit den Zielen der Machthaber gerieten, Freiheitsstrafen zu verhängen. Nach der Rechtsordnung und dem Rechtsverständnis der DDR waren diejenigen, die das Land verlassen wollten, die sich für demokratische Verhältnisse einsetzten, die Täter, der in seiner Existenz bedrohte Staat dagegen das Opfer, das sich zur Wehr setzte. Aus der Sicht der DDR waren diejenigen, die bei diesen Versuchen Leben, Gesundheit oder Freiheit einbüßten, Verbrecher und Staatsfeinde. Aus der

⁵ Einen systematischen Mißbrauch der Psychiatrie aus politischen Gründen hat es in der DDR nicht gegeben. Zu diesem Ergebnis sind Untersuchungen in den neuen Bundesländern und in Berlin gelangt, vgl. entsprechende Meldungen in der FAZ und in der Süddeutschen Zeitung vom 15.04.1997.

Sicht des Rechtsstaats sind sie Opfer eines Unrechtsregimes. Opfer im strafrechtlich faßbaren Bereich sind sie aber nur dann, wenn

- a) das Regelwerk der DDR, das diese Eingriffe in die Rechtsgüter erlaubte, als unbeachtlich angesehen werden kann oder
- b) wenn die Funktionäre sich im Einzelfall nicht an die Eingriffsnormen gehalten und ihre Befugnisse überschritten haben.

Was die Unbeachtlichkeit des DDR-Rechts anbetrifft, liegen inzwischen ganz klare Aussagen des Bundesgerichtshofs und des Bundesverfassungsgerichts vor⁶. Im Hinblick auf die rechtsstaatlichen Prinzipien der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes der Rechtsunterworfenen müssen die Fälle, in denen das gesetzte Recht nicht respektiert werden muß, auf *extreme Ausnahmen* beschränkt bleiben. Eine derartige Ausnahme hat die Rechtsprechung „wegen der überragenden Bedeutung des Rechtsguts des menschlichen Lebens“ nur in bezug auf die staatlich angeordneten Tötungshandlungen an der innerdeutschen Grenze und mit Einschränkungen in bezug auf die Verhängung der Todesstrafe durch die DDR-Justiz in Fällen aus dem Bereich des politisch motivierten Strafrechts zugelassen⁷. Ein Rechtfertigungsgrund, der der Durchsetzung des Verbots, die DDR zu verlassen, Vorrang vor dem Lebensrecht von Menschen gab, indem er die vorsätzliche Tötung unbewaffneter Flüchtlinge gestattete, wurde „wegen offensichtlichen unerträglichen Verstoßes gegen elementare Gebote der Gerechtigkeit und gegen völkerrechtlich geschützte Menschenrechte“ für unwirksam erklärt⁸.

Opfer sind demnach eindeutig alle diejenigen, auf die mit Tötungsvorsatz an der Grenze geschossen worden ist, ohne daß sie einen anderen gefährdeten. Ob auch diejenigen, auf die lediglich mit Verletzungsvorsatz geschossen wurde und die durch die Detonation von Minen und Selbstschußanlagen „nur“ verletzt worden sind, in die strafrechtliche Opferkategorie fallen, ist noch nicht höchstrichterlich entschieden. Eine Fallkonstellation, die dies erforderte, um einen für das Grenzregime Verantwortlichen auch bestrafen zu können, hat es bisher nicht gegeben.

⁶ Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 24.10.1996 – 2 BvR 1851 – 53, 1875/94 u.a. BGH in DtZ 1996, 92 ff., NJW 1995, 2734 ff., BGHSt 41, 247 ff., 39, 1 ff., 41, 101 ff.

⁷ BGHSt 41, 317.

⁸ BGHSt 39, 1 ff.

Diejenigen, die in die Fänge der politischen Justiz der DDR geraten sind und in Gefängnissen eingesperrt wurden, werden wohl überwiegend nicht als Opfer im strafrechtlichen Sinne angesehen werden können.

Zwar sieht auch der Bundesgerichtshof, daß die Bestimmungen im politischen Strafrecht der DDR mit den Menschenrechten unvereinbar sind und die diesen zuwiderlaufenden Einschränkungen von Ausreisefreiheit, Meinungsfreiheit, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit rechtsstaatlichen Anforderungen nicht entsprechen. Die Verletzung dieser Rechte geht aber nach Auffassung des Bundesgerichtshofes nicht so weit, daß sie jenes Maß an Unerträglichkeit erreicht, das zur Unverbindlichkeit gesetzten Rechts führen muß. Diesen Menschenrechtspositionen kommt nicht, so der Bundesgerichtshof, die elementare Bedeutung der Unantastbarkeit menschlichen Lebens zu. Das Maß der Rechtsbeeinträchtigung geht nicht bis zum unwiederbringlichen Verlust eines höchsten Rechtsgutes. Dieses schwersten rechtsstaatlichen Bedenken unterliegende Recht der DDR muß also angewandt werden, das rechtsstaatlich als Unrecht zu bewertende Gesetz muß, wenn es um die Verantwortung der Täter geht, so behandelt werden, als wäre es Recht. Bei der Anwendung dieses Rechts hat die Gesetzesinterpretation nach den Auslegungskriterien der DDR zu erfolgen. Es ist also zu beachten, daß der Entwicklung der DDR und ihrer Staats- und Gesellschaftsordnung durch die Rechtspflege der DDR Vorrang vor dem Individualrechtsgüterschutz eingeräumt wird, so daß beispielsweise die Justizpraxis, durch die das Recht der Meinungsfreiheit auf die Äußerung der von der SED gewünschten Meinungen reduziert und das Menschenrecht auf Ausreise praktisch auf Null zurückgeführt wird, sich einer strafrechtlichen Ahndung entzieht. In sich konsequent, aber unter Befriedigungsgesichtspunkten geradezu kontraproduktiv sind einige Ausführungen des Bundesgerichtshofs aus Anlaß der Prüfung, ob das verhängte Strafmaß wegen eines unerträglichen Mißverhältnisses zwischen Strafe und Tat den Tatbestand der Rechtsbeugung erfüllt und mit denen die Strafen als noch hinnehmbar begründet werden. So wird die Vorbereitung einer Demonstration für die Ausreisefreiheit als aus der Sicht der DDR für die öffentliche Ordnung als besonders gefährlich und deshalb strafscharfend bewertet, ebenso die Uneinsichtigkeit die darin liegt, daß jemand es auf seine Verhaftung anlegt, um seinen Ausreisewunsch durchzusetzen, ferner der wiederholte Rechtsbruch, etwa die wiederholten Versuche der Republikflucht. Je widerständiger sich der DDR-Bürger im Unrechtsstaat DDR verhielt, um so härter durfte die Strafe sein. Der Bundesgerichtshof selbst hebt den unbefriedigenden Aspekt seiner

Rechtsprechung hervor, wenn er sagt, daß „massive Reaktionen der DDR-Justiz gerade auf besonders mutiges und aktiv auf die Durchsetzung von Freiheitsrechten gerichtetes Verhalten wegen des nach rechtsstaatlichen Prinzipien gebotenen Abstellens auf die Sicht des DDR-Rechts eher selten zur Annahme von Rechtsbeugung führen werde, weil die DDR-Justiz gerade solches Verhalten von Menschen mit Zivilcourage aus ihrer Sicht zu Recht besonders fürchten mußte“⁹.

Hinsichtlich der strafrechtlich relevanten Zersetzungs- und Überwachungsmaßnahmen des MfS ist wegen offensichtlichen Verstoßes gegen die in der DDR damals gültige Rechtsordnung die Opfereigenschaft der davon Betroffenen auch eindeutig gegeben.

Soviel zu dem rechtlichen Rahmen, innerhalb dessen durch Staatskriminalität Menschen zu Opfern im strafrechtlich faßbaren Bereich geworden sind und werden konnten.

Wenn die Strafjustiz auch gefragt würde, ob sie die Zahl dieser Opfer benennen könnte, so müßte sie mit nein antworten. Diesbezügliche statistische Erhebungen gibt es nicht. Die Strafjustiz kann nicht, weil sie weder die Gesetze noch die Mittel noch die Zeit dazu hat, – bildlich gesprochen – systematisch das 40jährige Leben der DDR nach schwarzen Flecken durchleuchten. Strafverfolgung ist immer Reaktion auf einen bekannt gewordenen Verdacht einer Straftat, aber nicht Suche nach einem Verdacht. So wird nur das verfolgt, was durch Anzeige, aufgrund von Mitteilungspflichten öffentlicher Stellen oder auf andere Weise bekannt wird. Nur partiell kann eine systematische Suche nach Taten und Tätern betrieben werden, nämlich dann, wenn feststeht, daß in einem bestimmten Zeitraum durch regelhafte Abläufe schwerste Verbrechen begangen worden sind, ohne daß alle Opfer und Täter schon bekannt sind. Dies geschieht jetzt wegen der Tötungsdelikte an der früheren innerdeutschen Grenze. Zur Feststellung der zentralen Verantwortlichkeit der SED für das Justizunrecht und das Grenzregime ist auch das diesbezügliche Schriftgut des früheren SED-Archivs und der jetzigen Stiftung Archiv der Parteien und Massenorganisationen in der DDR, darunter die Protokolle über die Sitzungen des Politbüros, die Unterlagen der Abteilungen des ZK für Sicherheitsfragen und der Abteilung des ZK für Staat und Recht, gesichtet worden. Bezüglich der in der Gauck-Behörde aufbewahrten Unterlagen sind den Strafverfolgungsbehörden durch das Stasi-Unterlagen-

⁹ BGHSt 41, 247 ff.

gesetz ohnehin die Hände gebunden¹⁰. In vielen Fällen darf die Strafverfolgungsbehörde ohnehin nicht ohne den Willen des Verletzten tätig werden oder muß untätig bleiben, weil andere Verfahrenshindernisse wie beispielsweise die Strafverfolgungsverjährung vorliegen. Insbesondere zur Ermittlung der Zahl der Opfer der Überwachungs- und Zersetzungsmaßnahmen des MfS wird die Justiz nichts mehr beitragen können, weil der Strafanspruch seit Ende vergangenen Jahres verjährt ist. Aber auch in der Zeit davor sind trotz intensiver Aufklärung nur in sehr geringem Umfang Strafanträge gestellt worden.

Opfer können als solche aber auch dadurch für die Strafjustiz unerkannt bleiben, daß es nicht gelingt eine Straftat nachzuweisen oder die Täter zu ermitteln.

Meist fehlt es an unbeteiligten Zeugen. Die an dem Geschehen mittelbar oder unmittelbar Beteiligten sind nicht mehr alle am Leben oder wollen oder können nichts mehr sagen – sie haben ein Recht zu schweigen. Aus diesen Gründen ist es beispielsweise schwierig, das für die strafrechtliche Beurteilung eines Richterspruchs entscheidende Abstimmungsverhalten der einzelnen Richter in einem Kollegialgericht noch festzustellen. Der Aktenbestand, die wichtigste Erkenntnisquelle für uns, ist nicht immer vollständig. So stehen Unterlagen über die Vorfälle an der Grenze in den Anfangsjahren der DDR nur noch vereinzelt zur Verfügung. Auch fehlen häufig die parallelen Untersuchungsvorgänge des MfS, weil sie vernichtet oder noch nicht erschlossen sind. Meldungen über Grenzzwischenfälle der damaligen Zeit sind mit anderer Zielrichtung abgefaßt worden und enthalten häufig nicht die Details, auf die es heute ankommt; die konkrete Todesursache ist wegen Fehlens eines Sektionsprotokolls oder Lichtbildern von der Leiche oft nicht mehr ausreichend aufklärbar.

Wenn auch durch die Strafjustiz kein exaktes Bild über Opfer politisch motivierter Verfolgung im strafrechtlich faßbaren Bereich gewonnen werden kann, so bieten doch die Zahlen über gegen Beschuldigte und Täter gerichtete Verfahren wegen der verfolgten Rechtsgutsverletzung oder Gefährdung Diskussionsstoff zu der Frage, in welchem Maß die Strafjustiz versucht, dem Sühnebedürfnis der Opfer Rechnung zu tragen, und inwieweit ihr dies gelingt. Ich will deshalb an dieser Stelle einige Zahlen¹¹ nennen.

¹⁰ Die Behörde des Bundesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen entscheidet darüber, ob und in welcher Form den Strafverfolgungsbehörden der Zugang zu den Unterlagen gewährt wird, vgl. Beschluß des OVG Berlin vom 27.04.1993 – OVG 8 A 1/92.

¹¹ Stand: 31.05.1997.

Von ca. 20.000 Verfahren, die seit Oktober 1990 in Berlin eingeleitet worden sind, mußten etwa 17.000 Verfahren eingestellt werden. Nur 281 Verfahren sind bisher mit Anklageerhebung abgeschlossen worden. Der überwiegende Teil der eingeleiteten Verfahren – zwischen 13.000 und 14.000 – betraf den Vorwurf der Rechtsbeugung. Davon mußten bis heute zwischen 11.000 und 12.000 Verfahren – meist aus Rechtsgründen – eingestellt werden, nur in 90 Rechtsbeugungsverfahren konnte Anklage erhoben werden. Der Anteil der Verfahrenserledigung durch Anklageerhebung liegt also unter 1 %. Dagegen liegt dieser Anteil in der Verfahrensgruppe der Gewalttaten an der Grenze, für den den Strafverfolgungsbehörden durch die höchstrichterliche Rechtsprechung trotz des anzuwendenden DDR-Rechts ein breiterer Verfolgungskorridor belassen worden ist, höher, nämlich heute bei 3 % (90 Anklagen bei ca. 3.000 erledigten Verfahren). Entsprechendes gilt für die Zahl der Verurteilungen. Nur 7 der insgesamt 154 angeklagten Angehörigen der Justiz der DDR konnten bisher rechtskräftig verurteilt werden. Dagegen sind von den 202 Angeklagten wegen der Gewalttaten an der Grenze 52 rechtskräftig verurteilt worden. Aus dem Bereich des MfS wurden bisher 49 Personen – inoffizielle und offizielle Mitarbeiter – angeklagt und erst 1 rechtskräftig verurteilt. Die ausgeworfenen Freiheitsstrafen bewegen sich überwiegend in einem Bereich zwischen 1 und 2 Jahren, der eine Aussetzung der Vollstreckung zur Bewährung noch zuläßt.

Die Einbindung in die Hierarchie eines totalitären Regimes, die systematische Unterdrückung berechtigter Zweifel an staatlichen Anordnungen einerseits und die ständige politische Indoktrination mit der Folge der Deformation des Rechtsbewußtseins andererseits, waren bei der Feststellung der individuellen Schuld zugunsten der Angeklagten ebenso zu berücksichtigen wie der seit der Tat verstrichene Zeitraum, das straflose Vorleben, das jugendliche Alter zur Tatzeit bzw. das hohe Alter mit der Folge gesteigerter Strafempfindlichkeit im Zeitpunkt der Aburteilung. Eine gerechte Aufteilung des Systemunrechts auf alle Systemträger, die auch im Strafmaß ihren Ausdruck findet, dürfte nicht erreichbar sein. Mit dem Strafrecht, das für andere Kriminalitätsformen geschaffen worden ist, kann nur versucht werden, die individuelle Position des einzelnen Täters in ihrer Verstrickung in das allgemeine von oben angeordnete verbrecherische Geschehen, aber auch in ihrer Eigenverantwortlichkeit richtig zu erkennen und zu gewichten und sich der Gerechtigkeit anzunähern. Mit den Vorstellungen der Opfer von Gerechtigkeit deckt sich eine solche Strafpraxis häufig nicht.

Ich will folgendes Fazit ziehen:

1. Der strafrechtliche Opferbegriff hängt von der Bewertung des Täterverhaltens ab. Der Einigungsvertrag läßt keinen großen Spielraum zur Kriminalisierung politisch motivierter Verfolgung.
2. Wenn schon keine den Bedürfnissen der Opfer Rechnung tragende Sühne für erlittenes Unrecht mit den Mitteln des Strafrechts möglich ist, muß im Interesse des inneren Friedens in Deutschland im außerstrafrechtlichen Bereich in Form von Entschädigungen und beruflicher Wiedereingliederungen für die Opfer des SED-Regimes mehr getan werden.
3. Auf lange Sicht muß eine Umkehr im Denken und Handeln angestrebt werden. Staatsschutzbestimmungen, die nicht auf einen demokratisch legitimierten Volkswillen zurückgehen, dürfen nach einem Systemumbruch keine Geltung mehr für sich beanspruchen, wenn sie nur der Aufrechterhaltung einer Diktatur und der Unterdrückung von Freiheitsrechten dienen. In der internationalen Staatengemeinschaft muß sich der Grundsatz durchsetzen, daß das Rückwirkungsverbot nicht demjenigen zugute kommen darf, der durch Gesetz und Staatspraxis die Verletzung von Menschenrechten legalisiert.

Das Ausmaß politischer Strafjustiz in der DDR

FALCO WERKENTIN

1. Die Quellen

Die SED-Führung hütete sich immer, Angaben über die Zahl politischer Strafverfahren und Häftlinge zu machen. Mehr noch: bereits 1951 gab es ein Rundschreiben des Justizministeriums, mit dem den Justizfunktionären verboten wurde, den Begriff „politischer Häftling“ im dienstlichen Sprachgebrauch zu benutzen.¹ Nur zweimal in der vierzigjährigen DDR-Geschichte tauchte der Begriff „politische“ Häftlinge bzw. Straftäter im offiziellen Sprachgebrauch auf: zum einen anlässlich der Krönung Erich Honeckers zum Ersten Sekretär der SED und der damit verbundenen Amnestie 1972/73 und in einem Interview Honeckers aus dem Jahre 1981 mit dem britischen Zeitungszaren Robert Maxwell.

Da es in der DDR nach offizieller Darstellung keine politischen Häftlinge gab, wurden dementsprechend keine Statistiken veröffentlicht. Und damit der „Gegner“ keine Chance hatte, aus sonstigen Kriminal- und Strafverfolgungsstatistiken den Anteil politischer Strafverfahren herauszurechnen, wurden veröffentlichte kriminalstatistische Angaben auf Weisung Honeckers systematisch ge- und verfälscht. Im zentralen Parteiarchiv der SED aus den 70er Jahren findet sich zu dieser Frage ein umfangreicher, heute nur noch komisch wirkender Schriftwechsel. Johannes Raschka hat unlängst in seiner

¹ Siehe Landesregierung Sachsen-Anhalt, Ministerpräsident, HA Justiz, Halle, 16.10.1951, betr.: Gebrauch der Bezeichnung "Politische Häftlinge". Bezug: Rundverfügung Nr. 125/51 des Ministeriums der Justiz vom 3.09.1951; Landesarchiv Magdeburg, Landeshauptarchiv, Rep. K MJ, Nr. 908, S. 28.

Studie „Zur Zahl der politischen Häftlinge während der Amtszeit Honeckers“ daraus einige Passagen zitiert.² Die Letztentscheidung über Form und Umfang der Publikation der jährlichen kriminalstatistischen Daten und deren Fälschung behielt sich das Politbüro vor.³ Doch wollte die SED-Führung selbstverständlich wissen, wie viele der ihrem Herrschaftsbereich unterworfenen Bürger aufgrund politischer Vorwürfe jährlich verurteilt wurden und in Haft kamen. Daher gibt es in den schriftlichen Überlieferungen durchaus – wenn auch bruchstückhaft – hierzu Angaben.

Man findet, was die Zahl der Häftlinge betrifft, z.B. Angaben in den Quartals- und Jahresstatistiken der Hauptverwaltung Strafvollzug des MdI, in den 50er Jahren zum Teil grob aufgegliedert nach Haftanlässen (Staatsverbrechen, Wirtschaftsverbrechen, allgemeine Kriminalität). Leider sind die jährlichen Neuzugänge nicht nach diesen Kategorien aufgegliedert, sondern nur der jährliche Gesamtbestand an Häftlingen. Aus den 50er Jahren ist eine Reihe von Jahresberichten zur Kriminalitätsentwicklung der obersten Strafverfolgungsorgane der DDR überliefert; seit den 60er Jahren gibt es im Bestand des Generalstaatsanwalts statistische Jahresanalysen, die seit Ende der 70er Jahre mit Hilfe der EDV erarbeitet wurden und gerade auch für die Straftaten des Kapitels 2 (Straftaten gegen die DDR) und 8 (Straftaten gegen die öffentliche Ordnung) des StGB von 1968 detailliert Auskunft geben. Darüber hinaus gibt es in den Überlieferungen des SED-Parteiarchivs vielfältige statistische Detailanalysen für einzelne Phasen der DDR-Justizgeschichte und zu einzelnen Straftatbeständen. Hinzu kommen Arbeitsstatistiken des MfS insbesondere aus den 70er und 80er Jahren, die ich bisher nicht eingesehen habe.⁴

² Raschka, Johannes, „Für kleine Delikte ist kein Platz in der Kriminalstatistik“ – Zur Zahl der politischen Häftlinge während der Amtszeit Honeckers, in: Hannah-Arendt-Institut für Totalitarismusforschung e.V. (Hg.): Berichte und Studien Nr. 11, Dresden 1997.

³ Vgl. z.B. den Politbürobeschluß vom 20.02.1973 zu TOP 7: „1. Im Statist. Jahrbuch 1973 werden entsprechend dem Stat. Jahrbuch 1971 keine Veröffentlichungen über die Entwicklung der Kriminalität im Jahre 1972 vorgenommen. 2.) Bei der jährl. Information über die Entwicklung der Kriminalität an das Politbüro wird jeweils entschieden, in welcher Weise über das Kriminalitätsgeschehen in unserer Presse berichtet wird.“ BArch DY 30 J IV/2/2A/1.662.

⁴ Vgl. hierzu Raschka, a.a.O.

Der Idealfall wäre, über 40 Jahre Zeitreihen zu finden zur Zahl der jährlich nach den einzelnen Paragraphen des politischen Strafrechts zu Freiheits- und sonstigen Strafen verurteilten Bürger. Solche Angaben (inklusive der Strafmaße) gibt es indessen nur für die letzten zehn Jahre. Zudem zählte es seit Beginn der Strafpraxis der SED zu den Stilmitteln, politische Urteile nach Möglichkeit hinter dem Vorwurf von Straftaten der Allgemeinkriminalität zu verstecken. Eine ausschließliche Berücksichtigung von Verurteilungen nach den Straftatbeständen des politischen Strafrechts (in den frühen 50er Jahren insbesondere Art. 6 der Verfassung des Jahres 1949, ab 1958 nach den Tatbeständen des Strafrechtsergänzungsgesetzes – StEG – aus dem Jahre 1957, ab 1968 nach den Paragraphen der Kapitel 2 und 8 des neugeschaffenen StGB-DDR) würde mithin die Zahl politischer Strafurteile massiv unterdimensionieren. Ein weiterer Sonderfall jenseits des direkten politischen Strafrechts sind Verurteilungen wegen des Vorwurfs von Wirtschaftsverbrechen, auf die noch zu kommen sein wird.

Gleichwohl läßt sich inzwischen anhand unterschiedlichster Datenbestände halbwegs präzise die Dimension bestimmen, in der Bewohner der DDR aus Gründen der unmittelbaren Durchsetzung und der Sicherung der SED-Herrschaft in Haft genommen wurden. Allerdings gibt es eine Reihe von Definitions- bzw. Zuordnungsproblemen, die an gegebener Stelle zu benennen sind.

2. Datenfunde zur Dimension politischer Strafverfahren und Häftlinge

Vorab eine methodische Anmerkung: Da die Straf-, Haft- und Gnadenpraxis der SED von Beginn bis zum Ende extrem tagespolitisch rückgebunden war – und dies gilt nicht nur für den Bereich der politischen Justiz, sondern insgesamt für die Strafjustiz –, verlangt der Versuch, die Zahl der von politischen und/oder politisch motivierten Strafverfahren Betroffenen darzustellen und einzuschätzen, eine zeitlich sehr ins Detail gehende Vorgehensweise. Man verfehlt das Ziel, wenn man für die Darstellung und Analyse des quantitativen Outputs der DDR-Straf- und politischen Justiz nur mit Durchschnittswerten für willkürlich gesetzte Perioden (z.B. durchschnittl. Zahl der Häftlinge pro Dekade oder pro Fünf-Jahres-Perioden) arbeitet.

2.1 *Häftlingszahlen insgesamt*

Wie sehr die Strafpraxis der DDR insgesamt von der zentralistisch durchgesetzten „Willkür des Augenblicks“ bestimmt war, veranschaulicht das folgende Schaubild. Es gibt die Zahl der jeweils am Jahresende in den Haftanstalten einsitzenden Gefangenen aller Kategorien wieder.⁵ Und selbst diese Jahresangaben verfälschen noch das Bild, da in manchen Jahren, wie z.B. 1953, 1956 oder 1961, aufgrund politischer Krisen innerhalb von 12 Monaten ein ähnliches Auf und Ab der Häftlingszahlen zu beobachten ist, wie in diesem Schaubild für 40 Jahre DDR-Strafpolitik.

Bis Ende 1955/Anfang 1956 sind in der Gesamtzahl der Strafgefangenen noch Häftlinge enthalten, die vor allem zwischen 1945 und 1949 von sowjetischen Militärtribunalen verurteilt worden waren und im Frühjahr 1950 den Behörden der DDR zum weiteren Vollzug der Haftstrafen übergeben wurden (ca. 10.500 Personen). Hinzu kamen im Frühjahr 1950 ca. 3.400 Häftlinge aus sowjetischen Internierungslagern, die in den sogenannten Waldheimer Verfahren von Sondergerichten der DDR verurteilt wurden.⁶ Diese spezielle Häftlingsgruppe von insgesamt ca. 14.000 Personen wurde in mehreren Gnadensaktionen (1952, Januar 1954, 1955/56) vorzeitig aus der Haft entlassen. Ab Ende 1956 lag der Anteil dieser Häftlinge an der Gesamtzahl der Strafgefangenen unter 10 Personen.

Der Vielzahl an Amnestien und Gnadenerlassen in der Geschichte der DDR, anlässlich derer jeweils bis zu 25.000 Häftlinge aller Kategorien entlassen wurden, folgte nahezu mit Regelmäßigkeit unmittelbar eine neue, in der Anklagepolitik und im Strafmaß verschärfte Strafpolitik sowohl im Bereich der Allgemeinkriminalität wie im Bereich der politischen Strafjustiz. Wie sehr innerhalb eines Jahres sich die Strafpolitik ändern konnte und damit die Zahl der Häftlinge beeinflusste, zeigen die folgenden Schaubilder für die Jahre 1953 und 1961, in denen jeweils die Entwicklung pro Monat veranschaulicht ist.

⁵ Eine detaillierte Interpretation des Auf und Ab ist zu finden in Werkentin, Politische Strafjustiz in der Ära Ulbricht, Berlin 1995, S. 359ff.

⁶ Ebd., S. 174ff.

Schaubild 1: Häftlinge in DDR-Gefängnissen 1951-1989

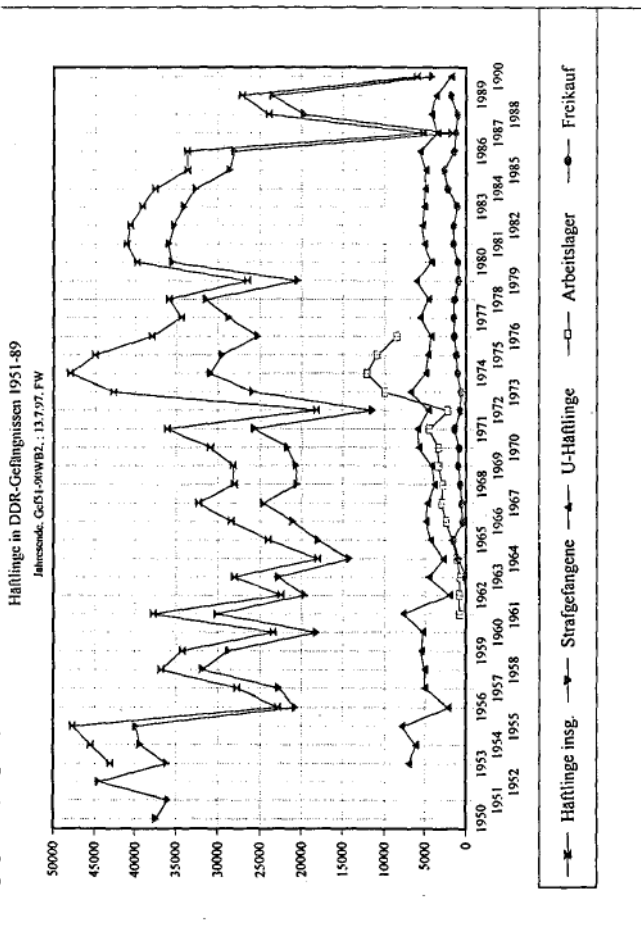
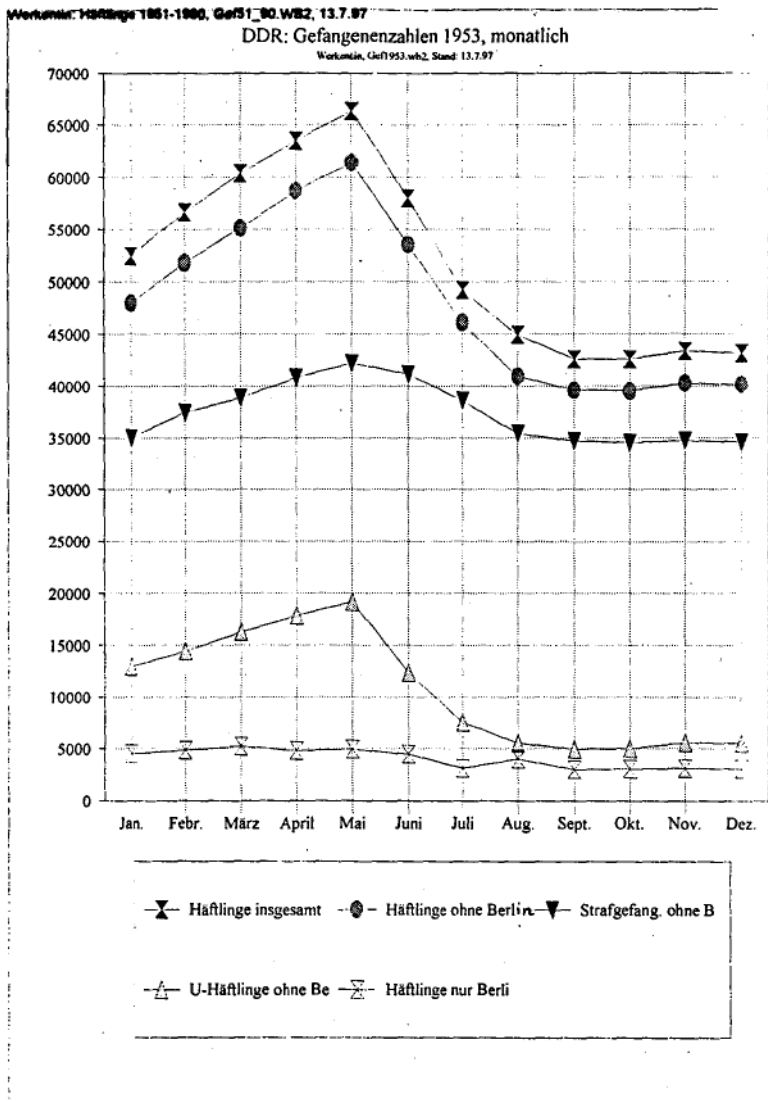


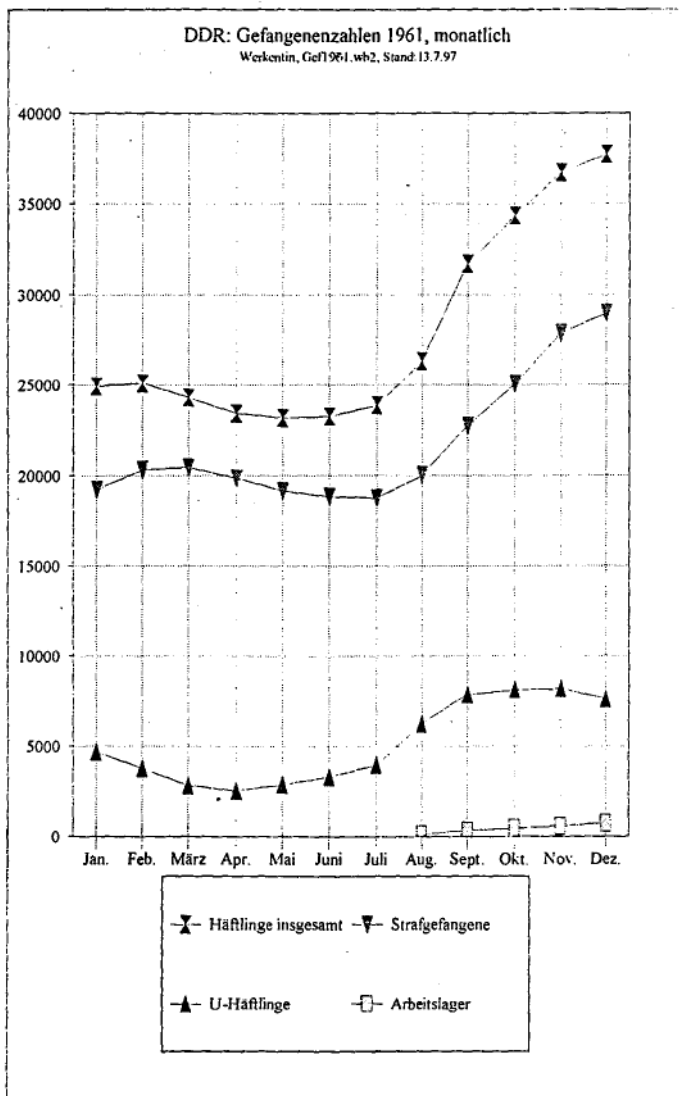
Schaubild 2: Monatliche Häftlingszahlen 1953



Betrachtet man die Jahresendzahlen für 1952 und 1953 im Schaubild 1, so lag die Maximalzahl bei ca. 47.000 Häftlingen Ende 1952 und fiel bis Ende 1953 auf ca. 36.000 Häftlinge. Innerhalb des Jahres 1953 (vgl. Schaubild 2) stieg die Häftlingszahl allerdings Ende Mai auf die einsame Rekordmarke von ca. 66.500 Personen, um dann als Folge des vom Politbüro der KPdSU der SED-Führung abgezwungenen „Neuen Kurses“, in dessen Rahmen das KPdSU-Politbüro auch die Überprüfung von Strafurteilen mit dem Ziel der vorzeitigen Entlassung von Häftlingen forderte, rapide abzusinken. Zwar kam es als Folge des 17. Juni 1953 zu neuen Massenverhaftungen und einer neuen Welle politischer Strafurteile. Doch die Zahl der neu Verurteilten und in die Haftanstalten gesteckten DDR-Bürger war weit geringer als die Zahl der in der 2. Hälfte des Jahres 1953 vorzeitig aus der Haft entlassenen Bürger (ca. 25.000).

Ähnlich dramatisch sind die Veränderungen im Jahre 1961, dem Jahr des Mauerbaus.

Schaubild 3: Monatliche Häftlingszahlen 1961



Im Oktober 1960, die Zwangskollektivierung der Landwirtschaft war abgeschlossen, unlängst Staatspräsident Wilhelm Pieck gestorben und Walter Ulbricht zum Vorsitzenden des soeben gebildeten Staatsrates ernannt worden, äußerte der Erste Sekretär des ZK der SED in seiner neuen Funktion Programmatisches. Die frohe Botschaft: „Zwischen unserem volksdemokratischen Staat und seiner Politik und den Interessen der Bürger gibt es keinen Widerspruch.“ Geboren sei die sozialistische Menschengemeinschaft. Und die Genossen der Partei ermahrend, fuhr Ulbricht fort: „Nein, wer Menschen überzeugen will, muß den Weg zu ihnen finden, zu ihrem Verstand und zu ihrem Herzen.“ Angesichts dieser hervorragenden Lage entschloß sich der Staatsrat zu einem großzügigen Straferlaß durch Gnadenerweis, von dem mehr als 12.000 Personen begünstigt wurden – Ulbrichts Krönungsmestie.

Diese optimistische Attitüde wurde bekräftigt mit dem „Beschuß des Staatsrates der DDR über die weitere Entwicklung der Rechtspflege“ vom 30. Januar 1961. Dieser Beschuß, vorrangig ein politischer Leitartikel über die „wachsende Bewußtheit und Kraft der sozialistischen Gesellschaft“, in der breite Bevölkerungskreise immer mehr an der Leitung des Staates beteiligt seien, ist insoweit bemerkenswert, als mit ihm die über Jahre gepflegte These, daß jedes Verbrechen letztlich Ausdruck des Klassenkampfes sei, aufgegeben wurde. Es gelte zwar, gegenüber Feinden der Arbeiter- und Bauernmacht die Gesetze in aller Härte anzuwenden, ansonsten sei aber geboten, „die Kompliziertheit der Bewußtseinsentwicklung des einzelnen Menschen zu beachten und die konkreten Bedingungen, die zu einer strafbaren Handlung führen“. Staatsanwälte und Richter wurden ermahnt, bei der Anklagepolitik und in der Strafzumessung sich zurückzuhalten und genau die gesetzlichen Tatbestände zu beachten.

Folgsam suchten die Justizfunktionäre diese Botschaft im ersten Halbjahr 1961 umzusetzen. Die Zahl der aus politischen Gründen Verurteilten ging rapide zurück, eine neue „Taufwetter“-Periode schien ausgebrochen. Diese hielt ca. 6 Monate an.

Im Sommer 1961 zeigte sich, daß Ulbricht zu früh den Liberalismus ausgerufen hatte, es zur Formung der sozialistischen Menschengemeinschaft härterer Bandagen bedurfte.

Gegen Widerstand und Republikflucht half nur die totale Abriegelung. Sie wurde am 13. August 1961 vollzogen und eine neue Phase des politischen Terrors mit und ohne juristische Verzerrungen eingeleitet.

Anfang 1962 wurden die Ergebnisse der Justizkampagne des letzten Halbjahres saldiert: „Im I. Quartal gab es in der Strafverfolgung durch einseitige Auslegung des Staatsratsbeschlusses Liberalisierungserscheinungen [...]. So betrug die erfaßte Kriminalität im I. Quartal 1961 bei staatsgefährdender Propaganda und Hetze nur 31,0 % und bei Staatsverleumdung nur 42,6 % gegenüber dem I. Quartal 1960 [...].“

Es hat im Laufe des 2. Halbjahres 1961 gegenüber dem 1. Halbjahr 1961 ein beachtliches Ansteigen aller übrigen Kriminalität gegeben. Das ist teilweise darauf zurückzuführen, daß in solchen Situationen wie nach dem 13. August die labilen Elemente aktiver werden. Der Hauptteil des Anstiegs beruht jedoch auf der Überwindung der weichen Linie in falscher Auslegung des Staatsratsbeschlusses [...].“

Die Justizfunktionäre hatten es geschafft, im 2. Halbjahr 1961 mehr Bürger aus politischen Gründen abzuurteilen als im gesamten Zeitraum des Vergleichsjahres 1960, wie die folgende Tabelle zeigt.⁷

Tabelle 1: Abgeurteilte Staatsverbrechen einschließlich wegen Republikflucht 1960 und 1961

Jahr	1960	1961		1961
	insges.	1. Halbj.	2. Halbj.	insges.
Staatsverbrechen (§§ 15–19, 21–26 StEG)	6.130	1.521	7.200	8.721
Staatsverleumdung (§ 20 StEG)	4.008	904	4.566	5.470
Republikflucht (PaßG.)	7.554	2.017	6.531	8.548
Insgesamt:	17.692	4.442	18.297	22.739

Innerhalb von 2 Jahren wurden also insgesamt 40.431 Personen nach den Paragraphen des politischen Strafrechts neu verurteilt.

Ähnliche Entwicklungen zeigen sich z.B. für die Jahre 1953 und 1973/74.

⁷ Ebd., S. 243ff.

2.2 Zur Zahl politischer Häftlinge

Durchgängige interne Daten zur Zahl der pro Jahr aus politischen Gründen in Haft sitzenden Gefangenen sind bisher nicht gefunden worden.

Nur für die 50er Jahre sind bisher entsprechende Datenreihen der Hauptverwaltung Strafvollzug im MdI der DDR aufgetaucht. In der internen Begrifflichkeit wurden sie als „Staatsverbrecher“ oder auch „Verbrecher geg. die demokrat. Ordnung“ bezeichnet. In diesen Zahlen sind bis Ende 1955 auch die Waldheim- und SMT-Verurteilten enthalten. Nach der Entlassungswelle im „Tauwetter“-Jahr 1956 mit ca. 25.000 Personen, die vor Ablauf ihres Strafmaßes entlassen wurden, spielen SMT-Verurteilte und Waldheimer statistisch keine Rolle mehr.

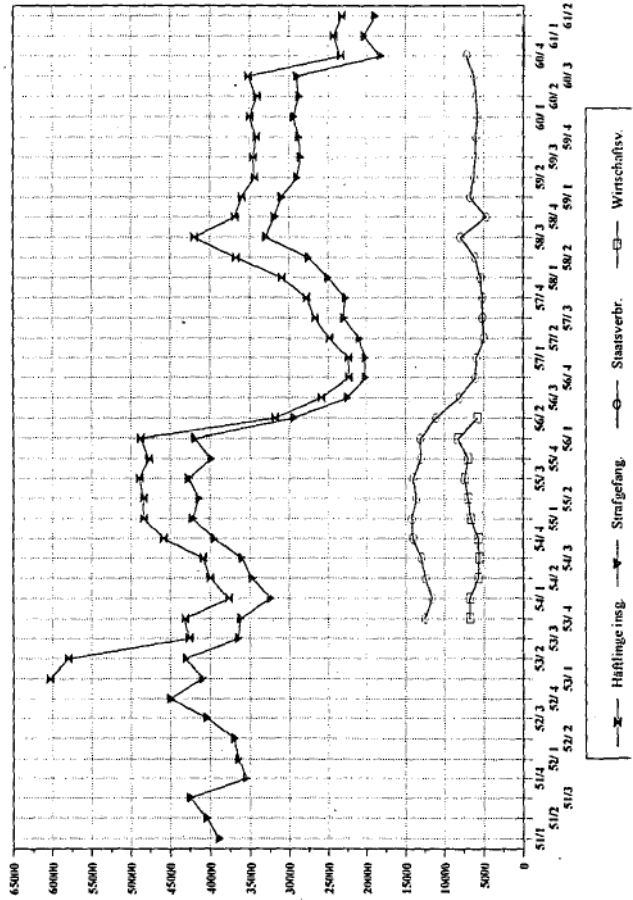
Leider gibt es diese interne Kategorisierung (Staatsverbrecher u. Wirtschaftsverbrecher) erst ab dem 1. Quartal 1954, d.h. erst zu einem Zeitpunkt, zu dem als Folge des „Neuen Kurses“ vom Juni 1953 ca. 25.000 Häftlinge vorzeitig entlassen worden waren, darunter aller Wahrscheinlichkeit nach mehr als die Hälfte „Staatsverbrecher“ und „Wirtschaftsverbrecher“. Die Kategorie „Wirtschaftsverbrechen“ wurde ab 1957 nicht mehr geführt.

Hier ist die Aufmerksamkeit insbesondere auf die Kategorie „Wirtschaftsverbrechen“ zu lenken.

Zweifellos gab es in der DDR auch den bürgerlichen Betrüger, der versuchte, staatliche Abgaben und Steuern zu unterschlagen und der deshalb in Haft kam. Es kommen jene unzähligen Verurteilungen wegen der Nichterfüllung von Ablieferungspflichten hinzu, die insbesondere für die Landwirtschaft bis zum Abschluß der Zwangskollektivierung im Jahre 1960 galten. Diese Ablieferungspflichten, gestaffelt nach Hofgrößen, wurden zu einem probaten Mittel, insbesondere Mittel- und sog. Großbauern (Höfe ab 20 ha Landbesitz einschließlich Wälder) mit Verfahren wegen der Nichterfüllung dieser Pflichten zu überziehen ausschließlich mit dem Ziel, sie enteignen zu können. Ähnlich wurde gegen Handwerker und sonstige selbständige Produzenten und Gewerbetreibende vorgegangen, die mit konstruierten Strafverfahren ausschließlich zum Zwecke ihrer Enteignung überzogen wurden. Zu nennen ist z.B. die sogenannte „Aktion Rose“ im Frühjahr 1953 an der Ostseeküste. Hier reichte schon 1 Zentner Zucker im Keller eines Hoteliers als Vorwand aus, um ihn verhaften und enteignen zu können, oder auch die Quittung eines Schuhgeschäfts in Berlin-West über 80 DM.

Schaubild 4: *Häftlinge pro Quartal in DDR-Gefängnissen 1951-1961, darunter politische Häftlinge und Wirtschaftstätiger*

Häftlinge in DDR-Gefängnissen 1951-61
 Werkent, 13:7 97; 11850-61.un2



Die von diesen Maßnahmen Betroffenen wurden zu Häftlingen, nicht weil sie sich um Politik gekümmert hatten, sondern weil die SED-Politik sich um sie kümmerte: Justiz als Hebel der gesellschaftlichen Umwälzung, wie es der spätere DDR-Generalstaatsanwalt Josef Streit nannte. Zum empirisch kaum lösbaeren Problem wird es allerdings, den Anteil jener aus der Gesamtzahl von sog. Wirtschaftsverbrechern halbwegs exakt zu bestimmen, der in der Tat Steuerbetrug oder sonstige bürgerliche Delikte begangen hatte.

Ob jene DDR-Bürger, die im Rahmen dieser „Revolution von oben“ mit „dem Staat als Hauptinstrument“, wie diese Politik seit der 2. Parteikonferenz der SED im Sommer 1952 bezeichnet wurde, in Haft kamen, der Zahl der politischen Häftlinge hinzuzuzählen sind, bedarf der expliziten Entscheidung. Ich halte es für sachgerecht, da sie aus gesellschaftspolitischen Gründen in Haft kamen.

Eine weitere Sondergruppe von Häftlingen sind jene, die ab Oktober 1951 nach dem „Gesetz zum Schutz des Volkseigentums“ (VESchG) verurteilt wurden. Es legte fest, daß bei den geringsten Verstößen gegen das Volkseigentum als Mindeststrafe 1 Jahr Zuchthaus auszuwerfen war. Innerhalb weniger Monate (bis Mai 1953) kamen allein auf Grund dieser einen Strafbestimmung mehrere Tausend Arbeiter in die Zuchthäuser – etwa, weil ein Bauarbeiter 1 kg Zement mitnahm, um Putzschäden in seiner Wohnung auszubessern. Erst die Intervention der sowjetischen „Freunde“ führte ab Mai 1953 zu einer nachhaltigen Milderung der Strafpolitik. Es war ein Gesetz und eine mit ihm praktizierte Strafpolitik, in dem sich in dieser Phase zwischen der 2. Parteikonferenz und dem Aufstand vom 17. Juni in besonders extremer Weise das erziehungsdiktatorische Element der SED-Herrschaft ausdrückte.

Ob man die Opfer dieser speziellen Strafpolitik unter Rückgriff auf das VESchG zu den aus politischen Gründen Verurteilten zählen will, kann dahingestellt bleiben, solange jeweils genau benannt ist, welche Verurteilten- und Häftlingskategorien in der jeweiligen Darstellung unter dem Begriff „politische Häftlinge“ subsumiert werden.

2.3 *Verurteilungsziffern*

Es ist bereits eingangs gesagt worden, daß sich zur Bestimmung der Dimension von Opfern der politischen Strafjustiz am besten Justizstatistiken eig-

nen, die das jährliche „Output“ an Strafurteilen auf Grundlage der Paragraphen des politischen Strafrechts wiedergeben.

Die DDR hat nur für eine Kategorie von Verurteilten eine Zeitreihe veröffentlicht, die die gesamte Spanne der SED-Herrschaft umfaßt. Sie betrifft Personen, die wegen des Vorwurfs von NS-Verbrechen von Gerichten der SBZ/DDR ab Mai 1945 verurteilt wurden.

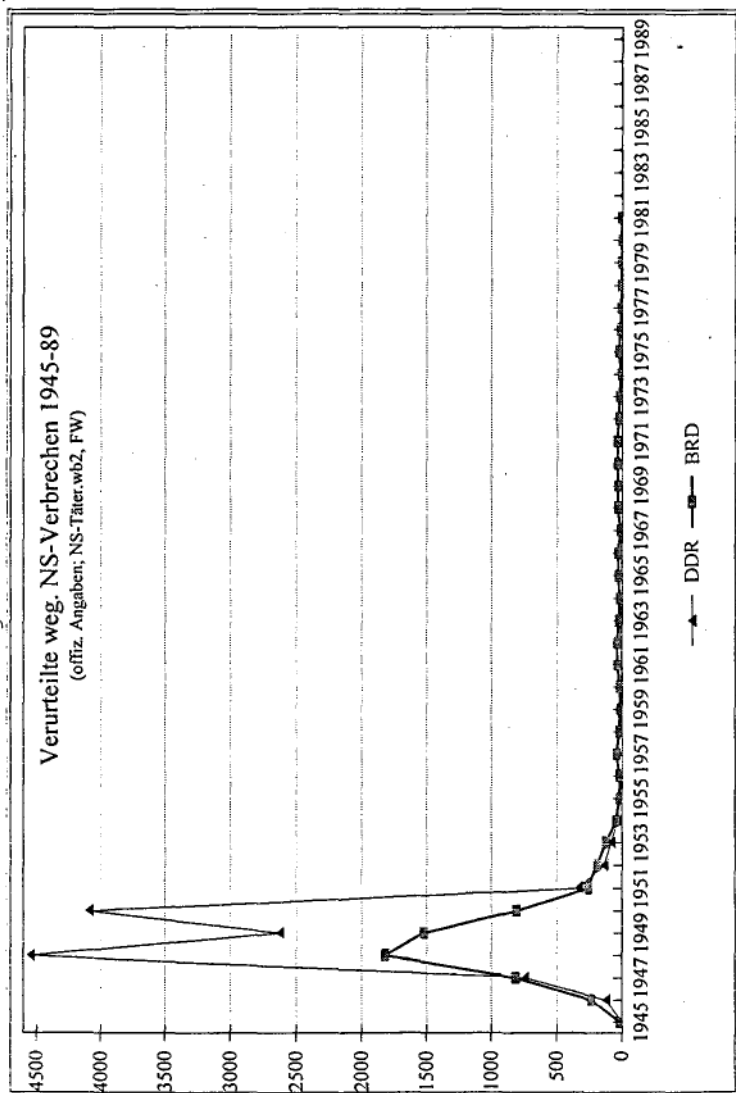
2.3.1 Verurteilungen wegen des Vorwurfs von NS-Verbrechen

Dies war bereits vom Selbstverständnis der DDR als der bessere, weil konsequent antifaschistische Teilstaat im Nachkriegsdeutschland, und verstärkt durch die Konkurrenzsituation mit der Bundesrepublik, ein hochpolitisierter Bereich. Und entsprechend vorsichtig sind die Daten zu lesen. So sind in den Zahlen für 1950 selbstverständlich eingeschlossen die ca. 3.400 Scheinverfahren in Waldheim, unter denen es z.B. Fälle gab, in denen ausschließlich Vorwürfe für die Zeit nach dem 8. Mai 1945 verhandelt und abgeurteilt wurden.

Zur Bestimmung der Dimension von „Opfern politischer Strafjustiz“ in der Strafrechtsgeschichte der DDR sind diese Daten in jeder Beziehung wertlos, zu unterschiedliche Vorwürfe und prozessuale Verfahrensweisen verstecken sich im Einzelfall hinter dieser Kategorie. Es spiegelt sich auch in diesen Daten die gesamte Spannbreite der politischen und politisierten Strafjustiz der DDR wider. Enthalten sind Urteile, die sowohl von der prozessualen wie von der materiell-rechtlichen Seite auch Bestand hatten, als einzelne Urteile im Rahmen von Rehabilitierungsverfahren ab 1991 von der gesamtdeutschen Justiz überprüft wurden (so z.B. das 1950 in Berlin-Ost gefällte Urteil gegen Täter der sog. Köpenicker Blutwoche). Es sind aber miterfaßt auch Urteile, die sowohl von der Verfahrensinzenzierung her gesehen wie von seiten der Tatvorwürfe her betrachtet völlig unhaltbar sind. Dies gilt unter anderem gerade auch für einige der ca. 130 Todesurteile wegen des Vorwurfes von NS-Verbrechen, von denen mindestens 89 vollzogen wurden.⁸

⁸ Vgl. mit Fallbeispielen ebd., S. 168ff.; der Autor arbeitet z.Z. an einer Studie zur Todesstrafe in der SBZ/DDR, die im Detail auf einige ausschließlich propagandistischen Bedürfnissen dienende Todesurteile wegen des Vorwurfs der NS-Täterschaft eingehen wird.

Schaubild 5: Verurteilte wegen NS-Verbrechen 1945 – 1989



Damit soll nicht erklärt werden, daß all jene, die in der DDR wegen des Vorwurfs der NS-Täterschaft verurteilt wurden, blindlings der Kategorie „Opfer politischer Strafjustiz“ zuzuschlagen wären. Doch der extrem manipulativ-propagandistische Umgang in der DDR-Justizgeschichte mit dem Vorwurf der NS-Täterschaft nimmt dieser Statistik jedweden Aussagewert.

2.3.2 Verurteilungen wegen des Vorwurfs der „Republikflucht“

Daß die politische Strafjustiz der DDR weit über die Abwehr realer und vermeintlicher Angriffe auf das politische System hinaus für politische Zwecke instrumentalisiert wurde, die der Strafjustiz der Bundesrepublik unbekannt sind, zeigt sich insbesondere an einem „Delikt“, das die Geschichte des realen Sozialismus vom ersten bis zum letzten Tage begleitete und schließlich den unmittelbaren Zusammenbruch der DDR einleitete: die Flucht aus der DDR.

Zwar wurden seitens der DDR zu keinem Zeitpunkt Angaben zur Zahl der Bürger gemacht, die verurteilt wurden, weil sie das Gebiet der DDR verlassen wollten. Doch hat sich aus diversen internen Quellen für diesen „Deliktbereich“ eine relativ lange Zeitreihe ermitteln lassen.

Zwar hieß es in der Gründungsurkunde der DDR, der Verfassung vom 7. Oktober 1949, in Artikel 10: „Jeder Bürger ist berechtigt, auszuwandern“ – ein Artikel, der de jure bis zum Inkrafttreten der sog. Sozialistischen Verfassung des Jahres 1968 Rechtskraft hatte. Doch angesichts einer Fluchtwelle, die zwischen 1949 und dem Mauerbau im August 1961 dazu führte, daß ca. 2½ Mio. Bewohner die DDR verließen, kämpfte das System von Beginn an auch mit strafrechtlichen Mitteln gegen die sogenannte Republikflucht – dabei die abenteuerlichsten Rechtskonstruktionen nutzend.

Offen als Straftatbestand wurde die Flucht erst 1968 (§ 213 StGB – ungesetzl. Verlassen) in das StGB der DDR aufgenommen.⁹ Zuvor wurde die

⁹ § 213: „Ungesetzlicher Grenzübertritt:

(1) Wer widerrechtlich die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik passiert oder Bestimmungen des zeitweiligen Aufenthalts in der Deutschen Demokratischen Republik sowie des Transits durch die Deutsche Demokratische Republik verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Haftstrafe oder mit Geldstrafe bestraft.“

(2) Im „schweren Fall“ (Abs. 2) konnten 8 Jahre Haft ausgesprochen werden.

Flucht z.B. als Fall des Art. 6 der DDR-Verfassung des Jahres 1949 (Boykotthetze) subsumiert, seit 1958 mit § 8 des neugefaßten Paßgesetzes sanktioniert.

*Tabelle 2: Ermittlungsverfahren und Haftstrafen wegen Republikflucht
1958-1970*

Jahr	Anzahl „Täter“, gegen die ermittelt wurde	Zur Freiheitsentziehung Verurteilte
1958	9.997	
1959	3.791	
1960	7.798	
1961	9.941	
1962	11.780	
1963	8.197	
1964	7.814	2.373
1965	7.669	3.656
1966	6.903	3.598
1967	—	3.219
1968	—	2.978
1969	—	2.572
1970	—	2.424

Seit dem Bau der Mauer wurde der Versuch, die DDR ohne Genehmigung zu verlassen, das heißt im Regelfall also als sogenannter Sperrbrecher, das quantitativ die politische Strafjustiz der DDR beherrschende, das statistisch dominierende politische Delikt. Allein dieser Wunsch nach Ausreise brachte Jahr für Jahr Tausende DDR-Bürger in Haft. Allein wegen des Versuchs, ohne Genehmigung die DDR zu verlassen, wurden seit Ende der 50er Jahre jährlich zwischen 2.000 und 3.000 Menschen zu Haftstrafen verurteilt; weitere Tausende erhielten vor und nach dem Mauerbau Bewährungsstrafen.

*Tabelle 3: Ermittlungsverfahren und Haftstrafen wegen Republikflucht
1971-1989*

Jahr	Anzahl „Täter“, gegen die ermittelt wurde	Zur Freiheitsentziehung Verurteilte
1971	4.495	2.991
1972	2.887	
1973	3.468	
1974	3.141	
1975	3.282	
1976	2.798	
1977	3.371	
1978	3.092	
1979	2.817	1.781
1980	3.274	2.067
1981	2.898	1.865
1982	2.778	1.847
1983	2.910	1.800
1984	2.868	1.800
1985	2.324	1.329
1986	2.822	1.213
1987	5.696	1.763
1988	9.169	2.337
1989	—	2.569

2.3.3 Der Ausreiseantrag als „kriminelles Delikt“

Aber auch der Versuch, die DDR mit Genehmigung zu verlassen, konnte in die Haft führen – zu sprechen ist von den Ausreiseantragstellern. Wie sehr die Anstrengungen, die DDR zu verlassen, dem Regime zum Problem wurden, zeigen die vom MfS intern geführten Statistiken über Ausreiseantragsteller.

Tabelle 4: Antragsteller auf dauerhafte Ausreise (in Tsd.) 1977-1989 (ohne Rentner, Zusammenführung von Eltern mit ihren minderjährigen Kindern u. pflegebedürftigen Angehörigen und Ehegatten)¹⁰

Jahr	Antragsteller	Erstantragsteller	Rücknahmeanträge	Zuwachsanträge	Ausreisende
1977	—	8,4	0,8	8,0	3,5
1978		5,4	0,7	4,7	4,9
1979	—	7,7	4,3	3,4	5,4
1980	21,5	9,8	4,7	5,1	4,4
1981	23,0	12,3	5,0	7,3	9,2
1982	24,9	13,5	6,5	7,0	7,8
1983	30,4	14,8	5,6	9,2	6,7
1984	50,6	57,6	17,3	40,3	29,8
1985	53,0	27,3	11,3	16,0	17,4
1986	78,6	50,6	10,8	39,8	16,0
1987	105,1	43,2	12,8	30,4	7,6
1988	113,5	42,4	11,7	30,7	25,3
bis 30.6.1989	125,4	23,0	1,4	21,6	34,6

Diese Statistik verdeutlicht, in welchem Maße der Streit um die Ausreise zum vorrangigsten Problem der SED-Herrschaft seit den 70er Jahren wurde. Das politische Strafrecht wurde zu einer der zentralen Waffen der SED gegen Ausreiseantragsteller. Die Kriminalisierung des Wunsches nach Ausreise hatte eine ungeplante Drittwirkung. Denn die Verweigerung des Rechts auf Freizügigkeit, die Verwandlung des Ausreiseantrags zum Beweisstück krimineller Absichten, die ins Gefängnis führen konnten, transformierte den eher vorpolitischen Akt der privaten Abwanderung (oder Republikflucht) zum öffentlichen, zum politischen Widerspruch und verstärkte im Ergebnis die politische Opposition gegen das Regime.¹¹

Bis 1983 blieb die Behandlung von Ausreiseanträgen völlig unkalkulierbar und unregelt. Doch die Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit

¹⁰ Quelle: Der Bundesbeauftragte für die Stasi-Unterlagen, Abt. BF (Hg.): MfS-Handbuch, Die ZKG, Berlin 1996, S. 50.

¹¹ Siehe hierzu Hirschmann: Abwanderung, Widerspruch und das Schicksal der DDR, in: Leviathan – Zeitschrift für Sozialwissenschaft, 1992, S. 330 ff.

in Europa (KSZE) sowie bereits zuvor die Unterzeichnung des „Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte der Vereinten Nationen“ vom 19. Dezember 1966 (von der DDR 1976 unterzeichnet) setzten die DDR-Führung außen- und innenpolitisch unter Druck. Die damit für die DDR-Bevölkerung gegebene Möglichkeit, sich auf internationale Rechtsakte zu beziehen, die Freizügigkeitsregelungen enthielten und von der DDR unterzeichnet worden waren, entfaltete innerhalb der DDR eine mobilisierende Wirkung.¹² So war die SED-Führung aus außen- und innenpolitischen Gründen gezwungen, 1983 zum ersten Mal eine förmliche Regelung zu veröffentlichen, die ein Antrags„recht“ auf Ausreise enthielt. Doch wer sich auf diese „Verordnung zur Regelung von Fragen der Familienzusammenführung und der Eheschließung zwischen Bürgern der DDR und Ausländern“ vom 15. September 1983 berief, lief erneut Gefahr, vom MfS verfolgt und schließlich verurteilt zu werden.

Kaum war 1983 dieses „Antragsrecht auf Ausreise“ veröffentlicht worden, erließ der Minister für Staatssicherheit seine „Dienstanweisung Nr. 2/83“, in der „Grundsätze für die Anwendung strafrechtlicher Mittel durch die Sicherheits- und Justizorgane“ zur Abwehr von Ausreiseanträgen formuliert wurden.¹³ In dieser Dienstanweisung ist auch der strafrechtliche Waffenkatalog benannt, der herangezogen werden sollte, wenn andere Maßnahmen nicht griffen, um Ausreiseantragsteller von ihrem Ansinnen abzubringen. Angeführt sind:

- § 99: Landesverräterische Nachrichtenübermittlung
- § 100: Landesverräterische Agententätigkeit
- § 106: Staatsfeindliche Hetze
- § 214: Beeinträchtigung staatlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeit
- § 217: Zusammenrottung
- § 219: Ungesetzliche Verbindungsaufnahme

¹² Vgl. den Vortrag von Hans-Hermann Lochen „Das Vorgehen gegen Ausreisewillige“, in: Deutscher Bundestag (Hg.): Materialien der Enquete-Kommission "Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland", Neun Bände in 18 Teilbänden, Baden-Baden 1995, hier Bd. 4, S. 270; sowie die 69. Öffentl. Sitzung zum Thema „Die Flucht- und Ausreisebewegung in verschiedenen Phasen der DDR-Geschichte“, Bd. VII, 2, hier mit Zeitzeugenberichten.

¹³ Anlage 6 zur DA 2/83 „Grundsätze für die Anwendung strafrechtlicher Mittel durch die Sicherheits- und Justizorgane“ in: Lochen, Hans-Hermann/Meyer-Seitz, Christian (Hg.): Die geheimen Anweisungen zur Diskriminierung Ausreisewilliger – Dokumente der Stasi und des Ministeriums des Innern, Bonn 1992, S. 87-205; hier S. 191-193.

§ 220: Öffentliche Herabwürdigung

§ 249: Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit durch asoziales Verhalten.

Wie aus dem folgenden Schaubild ersichtlich wird, „griff“ diese Dienstanweisung. Es kam im Laufe der Jahre 1983 und 1984 zu einem erheblichen Anstieg der Verurteilungen zu Haftstrafen auf Grundlage des von Mielke angewiesenen strafrechtlichen Katalogs.

Unter Rückgriff auf diesen Paragraphenwald wurden seit den 70er Jahren jährlich Tausende Ausreiseantragsteller zu Haftstrafen verurteilt.

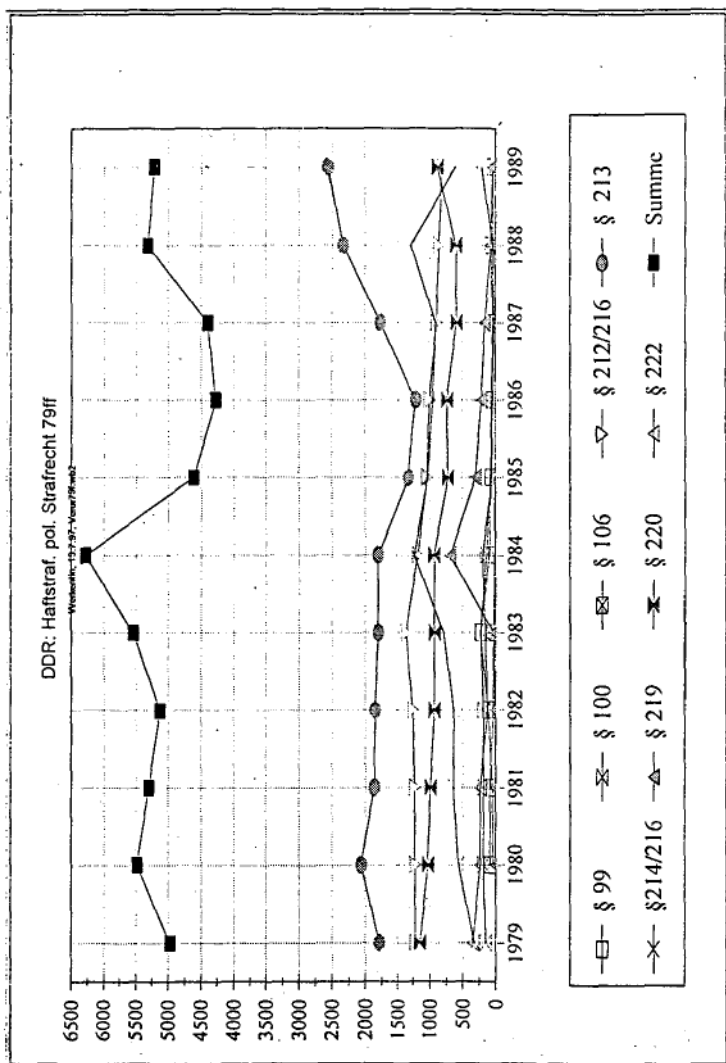
Die Nutzung von Paragraphen des allgemeinen Strafrechts, wie z.B. § 249 (asoziales Verhalten), diente nicht nur der Verdeckung politischer Strafzwecke, sondern ebenso dem Versuch der moralischen Degradierung.¹⁴ So heißt es in einem Schreiben des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei, Generaloberst Dickel, betreffend Maßnahmen gegen Personen, die im Zusammenhang mit Antragstellungen auf Entlassung aus der Staatsbürgerschaft der DDR Straftatbestände verletzen: „Bei Fällen, wo eine Straftat sowohl Tatbestände des Kapitels 2 des StGB (Verbrechen gegen die DDR) als auch Tatbestände der allgemeinen Kriminalität verletzt, sollten die letzteren vorgezogen werden, wenn damit eine höhere gesellschaftliche Wirksamkeit erreicht werden kann.“¹⁵ Im selben Schreiben wird angewiesen, bei Ausreiseantragstellern, die ihre feindliche Einstellung durch „hartnäckige Arbeitsverweigerung demonstrieren“, den Tatbestand des asozialen Verhaltens (§ 249) anzuwenden. Ansonsten taucht hier bereits der „Waffenkatalog“ auf, auf den Jahre später Mielke in der Dienstanweisung 2/83 rekurrieren wird.

Die Entwicklung der jährlich ausgesprochenen Haftstrafen auf Grundlage dieses Waffenarsenals zwischen 1979 und 1989 zeigt das folgende Schaubild:

¹⁴ Insbesondere diese Fälle, d.h. die Verurteilung aus politischen Gründen unter Rückgriff auf Paragraphen des allgemeinen Strafrechts, werfen heute bei der strafrechtlichen Rehabilitation besondere Probleme auf, da dem Wortlaut der Urteile der politische Zweck der Verurteilung im Regelfall nicht unmittelbar zu entnehmen ist, so daß es zur Verweigerung der Rehabilitation kommen kann.

¹⁵ Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei: Schreiben an Chef der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei und Leiter der Volkspolizei-Kreisämter (vom 15.11.1976), betr. Maßnahmen gegen Personen, die im Zusammenhang mit Antragstellungen auf Entlassung aus der Staatsbürgerschaft der DDR Straftatbestände verletzen; in: Lochen/Meyer-Seitz 1992, S. 361 – 367.

Schaubild 6: Politische Haftstrafen 1979 ff.



In absoluten Zahlen ausgedrückt sind es 56.504 Haftstrafen zwischen 1979 und 1989. Im Durchschnitt heißt dies pro Jahr über 5.100 Haftstrafen. Allerdings enthält diese statistische Übersicht einige Unschärfen, die zu benennen, wohl aber kaum auszüräumen sind. Nicht jede Verurteilung wegen „Widerstands geg. staatl. Maßnahmen“ (§ 212/216) hatte einen politischen Hintergrund. Gleiches wird für Verurteilungen wegen Beeinträchtigung staatlicher Tätigkeit gelten. Andererseits sind in das Schaubild die Verurteilungen wegen „Asozialität“ (§ 49) nicht aufgenommen worden, obwohl auch dieser Paragraph, wie bereits anhand der Dienstanweisungen des MdI-Chefs Dickel und des MfS-Chefs Mielke gezeigt, zur Bekämpfung von Ausreisearragstellern und sonstiger Personen, die politisch auffällig wurden, herangezogen wurde.¹⁶

3. Der Wandel des repressiven Waffenarsenals der SED im Übergang zu den 70er Jahren und die wachsende Bedeutung eines Instrumentariums unterhalb der Strafhaft

Nach der kollektiven Internierung der gesamten Bevölkerung durch den Mauerbau im Jahre 1961 und in dem Maße, wie sich die DDR um internationale Anerkennung bemühte, hatte die SED bereits seit 1963 den „bekennenden Terror“ mit justitiellen Mitteln, wie er vor allem in den 50er Jahren praktiziert wurde, aufgegeben. In der juristischen Fachpresse der DDR erschienen kaum noch politische Urteile – und wenn, dann nur noch über sog. „Menschenhändler“, d.h. Fluchthelfer. Zwar gerieten auch in den 70er und 80er Jahren noch jährlich 5.000 bis 6.000 Bürger in die Mühlen der politischen Justiz. Doch mehr und mehr ersetzten die verdeckten Instrumente des MfS, die alle Opposition zersetzen sollten, jene Praxis der 50er Jahre, die zuvor als „bekennender Terror“ bezeichnet wurde, also das offene Eingeständnis und die entsprechende Legitimation von Justiz-Terror.

Die in dieser Verschiebung von der politischen Justiz zum MfS sich ausdrückende Logik ist musterhaft 1986 in einer Arbeit formuliert worden, mit der ein MfSler sein Diplom an der Juristischen Hochschule des MfS erwarb (und damit heute das Recht, als Rechtsanwalt tätig zu sein).

¹⁶ Vgl. auch die entsprechenden Erwägungen bei Raschka, a.a.O.

Aus der Diplomarbeit eines MfS-Hauptmannes an der Juristischen Hochschule des MfS in Potsdam-Eiche zum Thema: "Der erfolgreiche Abschluß von OV durch Maßnahmen der Zersetzung gegen feindlich-negative Gruppen/Gruppierungen ...", geschrieben 1986

„Die Anwendung von Maßnahmen der Zersetzung unterstützt in spezifischer Weise die Politik der Partei- und Staatsführung. Die Bekämpfung von politischer Untergrundtätigkeit ist unter den gegenwärtigen Bedingungen der internationalen Klassenkampfsituation vor allem eine politische Frage und deshalb auch vorrangig mit politischen Mitteln und Methoden zu führen. Mit der Zersetzung von feindlich-negativen Gruppierungen und feindlich-negativen Kräften als Methode der Verunsicherung und Auslösung von Zweifel an der Zweckmäßigkeit ihres Handelns bis zur eventuellen und angestrebten Aufgabe ihrer feindlich-negativen Pläne, Absichten und Maßnahmen sollen den Verzicht auf strafrechtliche Sanktionen aus rechtspolitischen und politischen Gründen ermöglichen [Originalsatzbau]. Damit werden unter anderem die vom Feind angestrebten offenen Konfrontationen innerer negativ-feindlicher Kräfte mit dem sozialistischen Staat, die er zur internationalen Diffamierung des realen Sozialismus braucht, ausgeschaltet und politisch-ideologische Kampagnen, wie z.B. der angeblichen ständigen Verletzung der Menschenrechte, die Grundlage entzogen. Gleichermaßen wird der durch feindliche Stellen und Kräfte angestrebte Nachweis einer sogenannten Opposition auf dem Gebiet der DDR durch die rechtzeitige Zersetzung von ersten Versuchen des Zusammenschlusses feindlich-negativer und oppositioneller Kräfte im Keime erstickt und der Boden entzogen.“¹⁷

Die repressiven Maßnahmen des politischen Systems beschränkten sich mithin nicht auf die Urteile der politischen Justiz. Letztere waren nur der sichtbarste Teil der Zwangsmaschinerie. Gerade deshalb ging ihre Bedeutung seit Mitte der 60er Jahre zurück, ohne indes unwichtig zu werden. Mehr und mehr wurde statt dessen die Repression im Vorfeld strafrechtlicher Drangsalierung ausgebaut – unter anderem vermittelt der Zersetzungs-methoden des MfS.

¹⁷ Hptm. R. Wagner: Der erfolgreiche Abschluß von OV durch Maßnahmen der Zersetzung gegen feindlich-negative Gruppen/Gruppierungen, welche im Sinne der politischen Untergrundtätigkeit aktiv wurden – untersucht am OV "Inspirator" der KD Weimar, Diplomarbeit an der JHS des MfS, Abschluß: 15. August 1986, MfS VVS JHS 0001-285/86.

4. Resümee

Es ist in diesem Beitrag bewußt darauf verzichtet worden, vorab eine kategoriale Diskussion zum Begriff „politische Justiz“ zu führen. Eine solche Diskussion hat gewiß ihre Berechtigung, doch losgelöst von der historisch konkreten Empirie läuft sie Gefahr, zur theoretischen Begriffshuberei zu verkommen.¹⁸

Statt dessen ist in diesem Beitrag versucht worden, möglichst quellennah und weitgehend den Selbstdefinitionen des politischen Systems der DDR folgend, den Umfang einzuschätzen, in dem Bewohner der DDR zu Opfern der politischen Justiz wurden, und Teilbereiche der Strafjustiz zu benennen und in ihrer quantitativen Dimension einzuschätzen, bei denen es zwar nicht um die Bekämpfung politischer Gegner mit Mitteln des Strafrechts ging (der „klassische“ Kernbereich politischer Strafjustiz in „Ost und West“), die aber gleichwohl als Teilbereiche politischer Strafjustiz qualifiziert werden können.

Wie eingangs angemerkt, fehlen bisher durchgängige Daten zur Zahl der zwischen 1945/49 und 1989 jährlich neu auf Grundlage des politischen Strafrechts der DDR verurteilten Personen. Nur für bestimmte Perioden (so für die Jahre 1960-61, hier insgesamt 40.431 Verurteilungen: also einschließlich Strafen ohne Haft) und für die Jahre 1979-89 (hier angeführt ca. 56.500 Haftstrafen) sind bisher solche Angaben gefunden worden.

Unter Berücksichtigung der hier vorgestellten Zahl politischer Häftlinge (im Sinne der internen Eigendefinition des SED-Staates) in den 50er Jahren und des insgesamt größeren Justizterrors in dieser Zeit dürften Schätzungen, die von 250.000 Opfern politischer Strafjustiz in der Justizgeschichte der DDR ausgehen, noch eher untertrieben sein. Rechnete man jene Bürger hinzu, die aufgrund ihrer „objektiven“ Klassenlage in den 50er Jahren als „Wirtschaftsverbrecher“ verurteilt wurden, so würde die Zahl der Opfer der politischen Strafjustiz in der SBZ/DDR um mehr als 100.000 Personen anwachsen.

Dabei blieben noch die unzähligen Opfer einer politischen Justiz unberücksichtigt, die sich keineswegs auf den Bereich der Strafjustiz beschränkte, sondern wie im NS-Staat gleichermaßen auch die Bereiche der sogenannten ZFA-Verfahren (Zivil-, Familien – und Arbeitsrechts-Verfahren) umfaß-

¹⁸ Vgl. den neuen einschlägigen Band von Görlitz, Axel (Hg.): Politische Justiz, Baden-Baden 1996.

te. Wer immer als politischer Gegner des Systems definiert wurde – ihm blieben in jedem Rechtsbereich der DDR die geschriebenen Rechtsversprechungen vorenthalten, sei es bei der Scheidung, im Arbeitsrechtsstreit, beim Grundstücksverkauf, soweit es Ausreiseantragsteller waren, etc. Zählte man sie zur Zahl der Opfer einer politischen Justiz hinzu, kämen weitere 100.000 DDR-Bewohner hinzu.

Anmerkungen zu den Methoden des MfS in politischen Strafverfahren

THOMAS AMMER

Zu meiner Person: Ich bin wissenschaftlicher Mitarbeiter im Sekretariat der Enquête-Kommission „Überwindung der Folgen der SED-Diktatur im Prozeß der deutschen Einheit“ des Deutschen Bundestages (13. Wahlperiode), und ich habe dieselbe Tätigkeit auch bei der Enquête-Kommission „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland“ in der 12. Wahlperiode des Bundestages seit 1992 ausgeübt. Einige persönliche Erfahrungen im Zusammenhang mit dem Thema meines Beitrages beruhen auf der Tatsache, daß ich in den 50er Jahren einer Widerstandsgruppe von Schülern und Studenten in Ostthüringen („Eisenberger Kreis“) angehörte, die 1958 aufflog, und daß ich damals etwa sieben Monate in Untersuchungshaft beim MfS in Gera war. Ich versuche, hier einen Überblick über eigene Erfahrungen und zusätzlich gewonnene Erkenntnisse zu geben; die systematische Auswertung der zahlreichen vorliegenden Literatur oder von Materialien der MfS-Hochschule bzw. der Hauptabteilung Kader und Schulung des MfS war mir nicht möglich.

Die Vernehmungspraktiken und der sonstige Umgang des MfS mit politischen Gefangenen sind in zahlreichen Erlebnisberichten beschrieben worden. Schon vor dem Ende des SED-Regimes gab es über dieses Thema viele Informationen, da von der Bundesregierung seit 1963/64 etwa 33.000 politische Gefangene aus der DDR freigekauft wurden, so daß also im Westen reichlich Auskunftspersonen zur Verfügung standen. Die wichtigsten Fakten sind folgenden Büchern zu entnehmen, wobei es sich hier selbstverständlich nur um eine kleine Literaturlauswahl handelt:

- Karl Wilhelm Fricke, Zur Menschen- und Grundrechtssituation politischer Gefangener in der DDR, Köln 1986;
- Jürgen Fuchs, Vernehmungsprotokolle, Reinbek bei Hamburg 1978;
- Matthias Bath, Gefangen und freigeschickt. 1197 Tage als Fluchthelfer in DDR-Haft, München 1981;
- Marietta Jablonski, Verhören bis zum Geständnis. Der operative Vorgang „Optima“, Magdeburg 1996;
- Stephan Priebe/Doris Denis/Michael Bauer (Hrsg.), Eingesperrt und nie mehr frei. Psychisches Leiden nach politischer Haft in der DDR, Darmstadt 1996.

Das vom MfS am Ende der Untersuchungshaft gewünschte Persönlichkeitsbild eines politischen Gefangenen spiegelt sehr gut ein Scherzgedicht wider, das einer meiner Mitgefangenen in der Untersuchungshaftanstalt des MfS in Gera im Jahre 1958, der damalige Physikstudent Heinz Steudel, verfaßt hat:

*„Gerecht ist das Bezirksgericht,
Drum rechte mit dem Urteil nicht.
Ins Feuer mit dem Hetzgedicht!
Es lebe Walter Ulbericht!“*

Das Hauptziel des MfS beim Umgang mit Untersuchungsgefangenen war stets eine möglichst weitgehende Persönlichkeitsveränderung des Häftlings, bis hin zur Zerstörung der vorhandenen Persönlichkeit und anschließendem Neuaufbau einer anderen, etwa in dem Sinne, was mit einer sogenannten Gehirnwäsche bewirkt werden soll. Dieses Ziel ist in der Mehrzahl der Fälle nicht oder nur teilweise erreicht worden, aber auch das vollständige „Umdrehen“ eines Gefangenen mit dem Ergebnis, daß aus einem Gegner ein gefügiger und verlässlicher Gefolgsman des SED-Regimes wurde, war häufiger, als es die vorliegenden Veröffentlichungen vermuten lassen.

Dem Hauptziel der Persönlichkeitsveränderung untergeordnet waren zahlreiche miteinander verbundene Teilziele. Auch wenn sie nicht alle und nicht vollständig realisiert wurden, entstand am Ende der Untersuchungshaft oft ein politischer Gefangener, der nicht mehr in der Lage war, sich den Absichten des MfS wirksam zu widersetzen und etwa dessen Konzeption für die Hauptverhandlung zu stören.

- ◆ Vom ersten Augenblick der Untersuchungshaft versuchte das MfS, die Bereitschaft des Gefangenen zum umfassenden Geständnis zu bewirken, d. h. zum Geständnis tatsächlich gefangener (und nicht selten auch nicht

begangener) nach dem Verständnis der DDR-Justiz strafbarer Handlungen, darüber hinaus immer auch zur Belastung anderer Personen und generell zur Preisgabe von Informationen aller Art, die dem MfS irgendwie von Nutzen sein konnten. Die unmittelbar nach der Verhaftung besonders starken Angst- und Bedrohungsgefühle des Gefangenen wurden mit diesem Ziel nach Kräften genutzt und verstärkt.

- ◆ Von Anfang an wurde versucht, bei aus der DDR stammenden Gefangenen ein Schuldbewußtsein gegenüber dem DDR-Staat und der DDR-Gesellschaft zu wecken und darauf Wiedergutmachungsbedürfnisse aufzubauen. Studenten und generell allen Gefangenen, die in der DDR irgendeine anspruchsvollere Ausbildung durchlaufen hatten, wurde eingehämmert, daß sie Studium und Ausbildung nur dem „Arbeiter-und-Bauern-Staat“ und den „Arbeitergroschen“ usw. zu verdanken hätten und daß ihr politisches Verhalten daher einen besonders schändlichen Verrat darstelle. Intensiv und lautstark wurde diese Argumentation vor allem eingesetzt bei Gefangenen, die als Reformsozialisten die DDR nicht generell beseitigen, sondern nur reformieren und demokratisieren wollten, die sich also selbst als Sozialisten oder gar Kommunisten, wenn auch mit vom vorgegebenen Gesellschaftsbild abweichenden Vorstellungen, verstanden.
- ◆ Ein wichtiges Teilziel der MfS-Vernehmer war stets die Veränderung des „Feindbildes“ des Beschuldigten, d. h. der Aufbau eines neuen „Feindbildes“, einer aggressiven Einstellung, die sich gegen Mittäter, Familienangehörige, unter Umständen gegen den Ehepartner, gegen den Westen, westliche Organisationen, Medien, Politiker usw. richten sollte. Die Argumentation lief dann in die Richtung, daß der Beschuldigte durch Mittäter, Familienangehörige, westliche Organisationen, Medien usw. zu seiner strafbaren Handlung „verführt“ oder „mißbraucht“ worden sei, daß also der DDR feindlich gesonnene Personen und Institutionen letztlich die Schuld oder zumindest Teilschuld für die schwierige Lage des Gefangenen trügen.
- ◆ Mit dem Aufbau eines solchen neuen „Feindbildes“ sollte nach Möglichkeit der Abbau des alten Feindbildes „MfS/SED/DDR“ einhergehen, sollte beim Beschuldigten die Vorstellung geweckt werden, dieses alte „Feindbild“ sei falsch und durch Falschinformationen anderer Personen, des Westens usw. entstanden. Es ist allerdings nicht allzu häufig versucht worden, Gefangene durch propagandistische oder psychologische Beeinflussung wirklich zu Anhängern des SED-Regimes umzuformen. Es ge-

nügte dem MfS meist, als eigentlich akzeptabler und mehr oder weniger vertrauenswürdiger Gesprächsperson akzeptiert zu werden, dessen Mitarbeiter durchaus bereit wären, dem Gefangenen aus seiner schwierigen Lage herauszuhelfen, sofern dieser nur das gewünschte Wohlverhalten an den Tag legte. Diese Versuche wurden natürlich durch die Tatsache begünstigt, daß der MfS-Vernehmer für den Untersuchungsgefangenen oft über Monate hinweg die einzige Gesprächsperson war. Ein Mittel zur Erreichung dieses Ziels war nicht selten, daß MfS-Vernehmer sich als interessierte und kompromißbereite Gesprächspartner gerierten, scheinbar Verständnis für manche Argumente und Haltungen des Beschuldigten zeigten, zu erkennen gaben, daß sie manches an den Verhältnissen in der DDR ebenfalls für kritikwürdig und verbesserungsbedürftig hielten oder die Existenz von Meinungsverschiedenheiten unter den Vernehmern vorspiegelten. Es ist übrigens im nachhinein nicht immer möglich, eindeutig festzustellen, ob und wann ein solches Verhalten lediglich psychologische Taktik oder ob der Vernehmer von den Argumenten des Beschuldigten nicht tatsächlich doch mehr oder weniger beeindruckt war. Solche Gespräche, durch die die MfS-Vernehmer nicht zuletzt ihr Hintergrundwissen über Umfeld und Ursachen politischen Widerstands erweitern wollten, wurden fast nie protokolliert.

- ◆ Ein ständig und vorrangig verfolgtes Teilziel der MfS-Vernehmer war es, den Beschuldigten zur Hinnahme der MfS-Diktion in Protokollen, der Verfälschung der Aussagen des Beschuldigten zu seinem Nachteil, der Unterstellung besonders belastender Motive und Absichten sowie überzogener Interpretationen seiner Handlungen und Äußerungen zu veranlassen. Dazu gehörte etwa, daß oppositionelle Flugblätter stets als „Hetzflugblätter“, verbotene Literatur als „Hetzliteratur“, oppositionelles Verhalten als „staatsfeindlich“, oppositionelle Gruppen als „Banden“ usw. bezeichnet wurden – nicht zuletzt ein Versuch, den Beschuldigten zu demoralisieren, den man nicht selten stundenlang bearbeitete, bis er, erschöpft und gleichgültig geworden, derartige Protokollformulierungen schließlich unterschrieb. Dem MfS kam hier die in der DDR allgemein übliche „Doppelsprache“ zugute, da der Bürger schon in der Schule gelernt hatte, in Aufsätzen und Prüfungen und gegenüber Lehrern sich regimetreu zu äußern, auch gegen alle eigenen Überzeugungen. Diese Haltung gab es dann oft auch in den Vernehmungen des MfS, und Protokolle wurden unterschrieben wie etwa ein Schulaufsatz im Fach Staatsbürgerkunde.

Ein Bestandteil dieser Taktik war es, gedankliche Überlegungen und Gespräche zu einer Tat als feste Planung und Vorbereitung zu deuten und in diesem Sinne in den Protokollen zu fixieren. Insbesondere ging es dem MfS bei aktiven politischen oppositionellen Aktivitäten darum, die Hin- nahme der vom MfS konstruierten Handlungskette zu erreichen, die etwa so aussah: Gedankliche Überlegungen zu einer Tat werden angestellt, Gespräche dazu geführt, das wird interpretiert als konkrete Planung auch dann, wenn die erörterte Tat als undurchführbar oder als der Situation nicht angemessen verworfen wurde, dies dann als Vorbereitung und schließlich als fast schon vollendeter Versuch gewertet. In der gespannten Situation des Herbstes 1956, also während der Niederschlagung des Auf- standes in Ungarn, gab es unter Oppositionellen naturgemäß Gespräche, wie man sich in einer ähnlichen Situation in der DDR verhalten könnte, ob man sich etwa gegen das Beschießen einer Protestdemonstration ge- waltsam zur Wehr setzen könnte usw. Sofern ein solches Gespräch den MfS-Vernehmern zur Kenntnis kam, wurde daraus stets die Planung eines militärischen Aufstandes, von Attentaten usw. Solche Verfälschungen und Verdrehungen schleppten sich dann immer bis in die Anklageschrift und die Urteilsbegründung hin.

- ◆ Selbstverständlich sollte sich der Untersuchungsgefangene dann als Angeklagter in das (ihm natürlich nicht bekannte) Konzept des MfS für die Hauptverhandlung widerspruchslos einfügen, also den Verdrehungen, Übertreibungen und Propagandaformulierungen in Anklageschrift und Urteilsbegründung nicht widersprechen, in der Vernehmung durch Staats- anwalt und Richter die der MfS-Diktion entsprechenden Antworten geben usw. Zu diesem Teilziel gehörte, in Gruppenprozessen einzelne Beschul- digte als Belastungszeugen gegen Beschuldigte bzw. Angeklagte einzu- setzen, oft nur als propagandistisches Mittel, bereits durch die Verneh- mungsprotokolle als bewiesen geltende Vorwürfe durch ein „lebendes Beweismittel“ zu illustrieren, teils aber auch, um widerspenstige und Be- hauptungen der Anklage bestreitende Angeklagte zu überführen. Die Aus- sagen solcher Belastungszeugen wurden sehr häufig von ihren MfS- Vernehmern vorformuliert, die Zeugen durch Drohungen mit Repressalien gefügig gemacht. Ein besonders perfides Propagandamittel, das vor allem in den 50er Jahren benutzt wurde, war in Gruppenprozessen die Präsen- tation relativ gering belasteter Beschuldigter als propagandistische Zeugen in öffentlichen Veranstaltungen, die nach wichtigen Prozessen in Betrie- ben, Universitäten oder sonst in der Öffentlichkeit zur „Auswertung“ der

Prozesse und zur propagandistischen Beeinflussung der Bevölkerung im Sinne von MfS und DDR-Justiz stattfanden. Solche „öffentlichen Belastungszeugen“ hielt man in der Regel einige Monate in Untersuchungshaft des MfS und versprach ihnen dann die Freilassung ohne Strafurteil, sofern sie öffentlich die Verwerflichkeit des Handelns ihrer Mittäter in vom MfS vorgegebenen Formulierungen bezeugten.

- ◆ Ein vom MfS immer, aber nicht gegenüber jedem Beschuldigten verfolgtes Nebenziel war, Beschuldigte als inoffizielle Mitarbeiter (IM) zu werben bzw. zu erpressen, zunächst als Zelleninformatoren in der Untersuchungshaftanstalt des MfS selbst, dann aber auch langfristig nach Haftentlassung. Die MfS-Vernehmer hatten in der Regel ein gutes Gespür dafür, bei welchen Beschuldigten ein solcher Versuch Erfolg haben würde oder nicht. Beschuldigte und dann Verurteilte, bei denen das MfS sein Ziel der vollständigen Persönlichkeitsveränderung erreicht hatte, wurden langfristig als IM, zuweilen nach einer gewissen Erholungspause nach der Haft, eingesetzt, in einigen Fällen auch im „Operationsgebiet“ (Bundesrepublik mit West-Berlin). Ich kenne solche Fälle aus dem beruflichen Umfeld, aber auch aus den eigenen Prozessen, in denen die Verurteilten jahrzehntelang bis zum Untergang des SED-Regimes im Westen, auch nachrichtendienstlich, tätig waren oder sich als IM in der DDR betätigten, eine weit überdurchschnittliche Rolle spielten und für Personen, auf die sie angesetzt waren, schwere Gefahren heraufbeschworen.
- ◆ Als letztes Ziel, das vorwiegend im letzten Jahrzehnt der DDR-Geschichte immer größere Bedeutung bekam, ist der Versuch der MfS-Vernehmer zu nennen, Beschuldigte zur „freiwilligen“ Ausreise aus der DDR zu bewegen, indem man ihnen im Falle der Weigerung drastisch hohe Freiheitsstrafen androhte. Bekannte Fälle sind u. a. Freya Klier und Stephan Krawczyk sowie Roland Jahn.

Da das MfS nahezu unabhängig von jeglicher Kontrolle (einmal abgesehen von der Vorgabe der politischen Leitlinien durch die SED-Führung) agieren konnte, verfügte es über eine Vielfalt von Methoden der Einwirkung auf politische Gefangene, die bei weitem die Möglichkeiten eines normalen kriminalpolizeilichen Untersuchungsorgans überschritten. Dem MfS kam, vor allem in den 50er Jahren, sein Ruf als mit Gewalt und Brutalität agierende Institution ebenso zugute wie die verbreitete Unkenntnis der Untersuchungsgefangenen über Vernehmungsmethoden und -taktik, psychologische Hintergründe und die im Verlauf der DDR-Geschichte durchaus wechselnden

den Arbeitsmethoden des MfS. Vor allem zu Beginn einer Untersuchungshaft ging es dem MfS darum, bei dem Gefangenen so schnell wie möglich Ängste aller Art, Gefühle der Bedrohung, der Hilflosigkeit, des Ausgeliefertseins und der Isolation zu erzeugen. Einige der nach eigenen Erfahrungen und nach Berichten anderer Betroffener häufig angewandten Methoden seien hier kurz skizziert:

- ◆ Sofort nach Einlieferung in die Untersuchungshaft wurde mit einer „Schockvernehmung“ begonnen, d. h. mit einer meist von mehreren MfS-Offizieren lautstark und mit massiven Drohungen und Beschimpfungen durchgeführten Vernehmung, bei der es gar nicht so sehr darum ging, bereits verwertbare Aussagen zu erhalten, sondern darum, den Beschuldigten in eine psychische Verfassung zu versetzen, die Grundlage seiner späteren Aussagebereitschaft und möglichst umfassender Willfähigkeit sein sollte. Die ersten Verhöre dauerten oft besonders lange und fanden nicht selten auch in den Nachtstunden statt. Wenn mehrere Vernehmer eingesetzt wurden, trat als Kontrast zu den sich besonders lautstark und bedrohlich gebärdenden Offizieren meist dann einer auf, der sich ruhig, betont sachlich und zuweilen sogar scheinbar kritisch gegenüber seinen grobschlächtigeren Kollegen ausgab. Dieser Offizier wurde dann nicht selten als ständiger Vernehmer eines Beschuldigten eingesetzt, und sein Kontrastverhalten zu Beginn der Vernehmungen sollte die Abwehrhaltung des Beschuldigten allmählich durch Gesprächs- und Aussagebereitschaft ersetzen.
- ◆ Am Beginn der Untersuchungshaft stand in der Regel die vollständige Isolierung des Beschuldigten, also strenge Einzelhaft, Unterbindung jeglicher Kontakte zu Familienangehörigen oder etwa einem Rechtsanwalt, die Verweigerung von Büchern oder sonstigem Lesestoff. Wenn die Ermittlungen nicht mehr unter besonderem Zeitdruck standen, wurden die Vernehmungen nicht selten für mehrere Tage oder Wochen unterbrochen, um das Gefühl der Isolierung noch zu verstärken und das dann oft auftretende Redebedürfnis des Gefangenen auszunutzen. Nach einer gewissen Zeit wurden dann Briefe und gelegentlich auch Besuche von Familienangehörigen genehmigt, ebenso auch Lesestoff – dies immer als genau dosierte Belohnung für Wohlverhalten, d. h. bei Verweigerung der gewünschten Aussagen konnte die vollständige Isolierung des Gefangenen sehr lange andauern.

- ◆ Knappe Ernährung war in den 50er Jahren durchaus ein Druckmittel, später war sie quantitativ in der Regel ausreichend. Gelegentlich wurde berichtet, und dies ist nach eigenen Erfahrungen zu bestätigen, daß Gefangene gerade in den Sommermonaten bei weitem unzureichende Mengen an Flüssigkeit erhielten, was besonders dann als Druckmittel wirkte, wenn es in den Zellen kein Waschbecken gab (und dies war in den 50er Jahren in der Regel so). Der Druck auf Untersuchungsgefangene wurde in vielen Fällen verschärft durch Schlafentzug (Nachtverhöre, häufige nächtliche Zellenkontrollen), Einkaufssperre (Einkauf war allerdings bis etwa Anfang der 70er Jahre ohnehin nicht möglich), Entzug der Leseerlaubnis auf Dauer und bewußt organisierte Behinderungen der persönlichen Hygiene.
- ◆ Fast immer zu Beginn, oft aber auch in späteren Vernehmungsphasen gab es Bedrohungen verschiedenster Art auf dem Hintergrund des abschreckenden Nimbus des MfS, häufig auch die Drohung mit körperlicher Gewalt (was ab 1956 aber relativ selten, gelegentlich aber eben doch, in die Tat umgesetzt wurde), mit der Verhaftung von Familienangehörigen, mit drastisch hohen Strafen bis zur Todesstrafe, unter Umständen völlig über den Rahmen des StGB der DDR hinaus. Da die meisten Untersuchungsgefangenen das Strafrecht der DDR nicht genauer kannten, da die Einsichtnahme in StGB und StPO generell verweigert wurde und da die aktuelle Strafpolitik der DDR-Justiz meist auch nicht bekannt war, konnten solche Drohungen durchaus effektiv eingesetzt werden, z. B. im Fall Stephan Krawczyk, dem 12 Jahre Haft angedroht wurden – was in den 80er Jahren bei „staatsfeindlicher Hetze“ völlig überzogen war –, um ihn zur „freiwilligen“ Ausreise zu bewegen. Beleidigungen und Beschimpfungen der eigenen Person des Beschuldigten und ihm nahestehender Personen (etwa als „Kriegsverbrecher“, „Nazi“, „Faschist“ usw.), die Diffamierung seiner Motive und die Unterstellung krimineller Absichten waren häufig eingesetzte Mittel, deren Spätwirkung bei den Betroffenen zuweilen noch nach Jahrzehnten zu erkennen ist, was die moralische Rehabilitation im Zuge der justitiellen Rehabilitation besonders wichtig macht.
- ◆ Häufig und wiederholt wurden Untersuchungsgefangene mit der Behauptung konfrontiert, niemand, insbesondere auch im Westen, interessiere sich für ihr Schicksal, erfahre überhaupt etwas davon, alle Freunde, Bekannten, Familienangehörigen und Kollegen sowie Personen, auf deren

Wertschätzung der Gefangene besonderen Wert legte, hätten sich von ihm distanziert.¹

- ◆ Eine vermutlich auch bei normalen kriminalpolizeilichen Vernehmungen angewandte Taktik war das Vortäuschen bereits vorliegender Kenntnisse des Untersuchungsorgans über die vorgeworfene Straftat. Das MfS gerierte sich fast immer als allmächtige und allwissende Institution, die durch ihre umfassenden Vorermittlungen und nicht zuletzt durch Aussagen anderer Beschuldigter oder von Zeugen schon über die erforderlichen Beweise verfüge, so daß es nur um die Bestätigung dieser Erkenntnisse durch den Beschuldigten gehe. Um diese Behauptungen zu untermauern, griff man zuweilen auf das Vorzeigen gefälschter oder auch echter Protokolle bzw. von Protokollauszügen aus den Vernehmungen anderer Beschuldigter zurück oder ließ den Beschuldigten telephonisch durch einen anderen bereits gefügigen Beschuldigten zum Geständnis auffordern. Oft reichten die Behauptungen von der angeblichen „Allmacht“ des MfS bis hin zur Ankündigung, etwa geflüchtete Mittäter aus der Bundesrepublik zu entführen. Das war, was man damals als Untersuchungsgefangener nicht ohne weiteres erkennen konnte, durchaus real, wie zahlreiche Entführungen aus dem „Operationsgebiet“ vor allem in den 50er Jahren sowie Entführungspläne in den MfS-Akten belegen. Diese Selbstdarstellung des MfS wirkt zusammen mit dem Erlebnis der MfS-Präsenz in nahezu allen Bereichen der DDR-Gesellschaft bei manchen Betroffenen heute noch nach; Vorstellungen von der Fortexistenz organisierter MfS-Strukturen bis in unsere Tage mögen mit darauf zurückzuführen sein. Die vorgetäuschte Allmacht und Allwissenheit des MfS konnten bei Untersuchungsgefangenen gelegentlich zu nachhaltigen psychischen Störungen führen. Mir ist ein Fall bekannt, daß ein politischer Gefangener noch Jahrzehnte nach seiner Verurteilung bis zum Ende des SED-Regimes glaubte, das MfS habe eine Methode entwickelt, Gedanken zu lesen.
- ◆ Gezielte Desinformation des Beschuldigten weit über den Rahmen des Gegenstandes der Vernehmung hinaus gehörte stets zum psychologischen Instrumentarium der MfS-Vernehmer. Dies konnte erfolgen über „Zelleninformatoren“, das Vorzeigen von Zeitungsartikeln oder -ausschnitten mit bestimmter Tendenz, von anderen Schriftstücken, auch über Falschinformationen durch Klopfzeichen. Auf diese Weise sollten sowohl die Reaktionen des Gefangenen getestet als auch Verwirrung und Unsicherheit

¹ Jürgen Fuchs, Vernehmungsprotokolle, Reinbek bei Hamburg 1978, S. 18, 51 f.

verbreitet werden. Regelmäßig wurde versucht, mit Hilfe gezielter Falschinformationen über Tatbeteiligte, Freunde, Ehepartner, andere Familienangehörige usw. die persönlichen Beziehungen des Untersuchungsgefangenen zu zerstören. Oft gaben Vernehmer „Informationen“ zum besten über die angebliche Untreue, belastende Aussagen oder Trennungsabsichten des Partners, versprachen mildere Bestrafung, wenn sich der mitverhaftete Ehepartner vom Hauptbeschuldigten scheiden ließe, drohten mit Zwangsadoption der Kinder oder wenigstens mit Entziehung des Sorgerechts. Die Methode der „Zersetzung“, die in der Taktik des MfS gegenüber Oppositionellen und Andersdenkenden vor allem in den letzten beiden Jahrzehnten der DDR-Geschichte eine immer größere Rolle spielte, hat das MfS gegenüber Untersuchungsgefangenen schon sehr frühzeitig eingesetzt, und dies mit zunehmender Tendenz, sobald ihm ausreichend psychologisch geschulte Vernehmer zur Verfügung standen.

- ◆ Über den Einsatz von Psychopharmaka und anderen Medikamenten, um Untersuchungsgefangene gefügig zu machen, ist verschiedentlich berichtet worden.² Vermutlich werden MfS-Angehörige derartige Medikationen immer mit der Notwendigkeit, man habe Haftpsychosen oder Suizidgefahren bekämpfen müssen, begründen. Aber auch dann, wenn eine solche Therapie im Einzelfall aus medizinischen Gründen zu verantworten gewesen sein mag, ist die sedierende oder psychische Wirkung solcher Medikamente auf den Gefangenen von den Vernehmern mit Sicherheit bewußt ausgenutzt worden.
- ◆ Die fehlende Kenntnis des DDR-Rechts, insbesondere des politischen Strafrechts, schränkte in sehr vielen Fällen die ohnehin geringen Möglichkeiten der Untersuchungsgefangenen ein, sich den Absichten der MfS-Vernehmer und der DDR-Justiz mit einiger Aussicht auf Erfolg zu widersetzen. Der Zugang zu den grundlegenden Gesetzestexten, zum StGB und zur StPO der DDR, wurde in den 50er Jahren generell verweigert, oder man ließ sich höchstens dazu herbei, einzelne Paragraphen vorzulesen. Späteren Berichten zufolge konnten Beschuldigte unter Aufsicht des Vernehmers kurz Gesetzestexte einsehen. Der Kontakt zu einem Rechtsan-

² Ellen Thiemann, Enquête-Kommission „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland“ des Deutschen Bundestages (12. Wahlperiode), Protokoll Nr. 69, in: Materialien der Enquête-Kommission „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland“ (12. Wahlperiode), Bd. VII/1, Baden-Baden und Frankfurt/Main 1995, S. 358-365 (361).

walt wurde völlig willkürlich gestattet oder verweigert. Bis zum Abschluß der Ermittlungen war das Gespräch mit einem Rechtsanwalt immer unmöglich, danach zunächst nur zur Regelung von Angelegenheiten, die mit dem Strafverfahren nichts zu tun hatten (also Zahlungsverpflichtungen, Mietangelegenheiten usw.). Wenige Tage vor der Hauptverhandlung wurde in der Regel ein kurzes Gespräch mit einem Rechtsanwalt genehmigt, in dem auch über die Strafsache gesprochen werden durfte. Abgesehen davon, daß überwiegend nur dem SED-Regime nahestehende Anwälte zur Verfügung standen, waren die Hilfsmöglichkeiten des Verteidigers in der DDR in politischen Prozessen minimal, und das wußten alle Beteiligten. Übrigens konnten Beschuldigter und Anwalt oft ohne Aufsicht miteinander sprechen, aber niemand machte sich Illusionen darüber, daß das MfS auf das Abhören dieser Gespräche verzichten würde. In der Hauptverhandlung war ein Gesprächskontakt zwischen Angeklagtem und Verteidiger kaum möglich, allenfalls unter Aufsicht in einer Verhandlungspause. Das MfS ließ es so gut wie nie zu, daß Angeklagte sich in der Zelle vor der Hauptverhandlung oder in der Hauptverhandlung selbst Aufzeichnungen machten; wenn dies (in der Zelle vor der Verhandlung) gestattet wurde, dann nur, um die Aufzeichnungen umgehend zu beschlagnahmen und deren Verwendung durch den Angeklagten zu unterbinden. Es ist allgemein bekannt, daß Anklageschriften und Urteilsbegründungen lediglich kurz zur Lektüre mit oder ohne Aufsicht ausgehändigt und dann wieder weggenommen wurden. Auch in der Hauptverhandlung hatte der Angeklagte die Anklageschrift in der Regel nicht in der Hand. Auf diese Weise sollte sowohl die Verteidigung des Angeklagten behindert als ihm auch die Möglichkeit genommen werden, durch Weitergabe dieser Texte, die dann eventuell in die Bundesrepublik gelangt wären, seine politische Verfolgung zu beweisen. Gelegentlich sind Anklageschriften und Urteilsbegründungen, vornehmlich in den 50er Jahren, allerdings durch Nachlässigkeiten des MfS über Familienangehörige, geflüchtete Verteidiger oder weil sie versehentlich in die Effekten des Häftlings geraten waren, in den Westen gelangt (z. B. von den Prozessen gegen den Oberschüler Herrmann Joseph Flade in Olbernhau/Sachsen oder gegen die Mitglieder einer Widerstandsgruppe an der Oberschule in Werdau im Januar bzw. Oktober 1951).

- ◆ Ein häufig eingesetztes Druckmittel war die Drohung mit Einleitung weiterer Strafverfahren wegen des Verhaltens in der Vernehmung, etwa we-

gen „staatsfeindlicher Hetze“ (§ 106 StGB/DDR)³ oder „öffentlicher Herabwürdigung“ (§ 220 StGB/DDR) wegen Äußerungen des Beschuldigten in der Vernehmung oder wegen „Beeinträchtigung staatlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeit“ (§ 214 StGB/DDR), d. h. der Tätigkeit der Untersuchungsorgane, weil der Beschuldigte die Aussage oder bestimmte Aussagen oder die Unterschrift unter ein in MfS-Diktion gehaltenes Protokoll verweigerte. Matthias Bath, damals Jurastudent und beim Versuch der Fluchthilfe verhaftet, berichtet, das MfS habe 1976 ihn zu bestimmten Aussagen zwingen wollen, indem man ihm androhte, das Verhör könnte zur „Vernehmung des Beschuldigten als Zeugen“ erklärt werden, so daß er nach den §§ 25 ff. StPO/DDR zur Aussage verpflichtet wäre und im Falle der Verweigerung wegen „Unterlassung der Anzeige“ (§ 225 StGB/DDR) belangt werden könnte.⁴ Allerdings sind solche Drohungen, soweit mir bekannt, nie in die Tat umgesetzt worden, sie waren immer ein spezielles Mittel zur Zermürbung der Widerstandskraft des Beschuldigten.

- ◆ Ein weiteres gelegentlich eingesetztes Zermürbungsmittel war, den Beschuldigten mit völlig unhaltbaren, besonders schweren Tatvorwürfen zu konfrontieren. In einem der Prozesse gegen Angehörige des „Eisenberger Kreises“ wurde einem widerspenstigen Beschuldigten vorgehalten, das MfS könne ihm den Tod eines früheren Mitschülers, der kurz vor der Zerschlagung der Widerstandsgruppe Selbstmord begangen hatte, als Mord anlasten. Dem Beschuldigten wurden Großaufnahmen des Toten gezeigt, behauptet, das Beweismaterial reiche für eine Überführung aus, und dann angeboten, man könnte den Mordvorwurf fallen lassen, wenn der Beschuldigte andere Straftaten, die ihm der MfS-Vernehmer vorhielt, gestehe. Der Mordvorwurf kam in der späteren Hauptverhandlung mit keinem Wort zur Sprache und war erst jetzt in den MfS-Akten wieder aufzufinden. Ein derartiger „Deal“ ist von seiten des MfS nicht selten versucht worden, etwa in dem Sinne, bei Aussagebereitschaft sei eine geringere Strafe möglich, und es konnten dann mit dem Strafrecht der DDR völlig unvereinbare Strafmilderungsangebote kommen – wiederum eine Ausnutzung der verbreiteten Unkenntnis des DDR-Rechts in der Bevölkerung.

³ Jürgen Fuchs, Vernehmungsprotokolle, S. 34.

⁴ Matthias Bath, Gefangen und freigetauscht. 1197 Tage als Fluchthelfer in DDR-Haft. München 1981, S. 34.

Die psychischen Spätwirkungen der Isolation in der Untersuchungshaft, der unterschiedlichen und repressiven Vernehmungsmethoden, des monatelangen Wechselspiels zwischen Verzweiflung und Hoffnung sind bei vielen der Opfer politischer Verfolgung heute noch festzustellen. Dies gilt insbesondere für solche Verfolgte, die, weil sie nach der Haftentlassung weiter in der DDR leben mußten, über ihre Erlebnisse nicht sprechen durften, bei anderen, die von der Verfolgung erfaßt wurden, ohne eigentlich bewußte Gegner des SED-Regimes zu sein (etwa Inhaftierung wegen Fluchtversuchs oder Ausreiseantrags), sowie bei Reformkommunisten und Anhängern eines demokratischen Sozialismus, die die DDR verändern, aber nicht beseitigen wollten. Psychische Spätfolgen zeigen sich nicht selten auch bei relativ kurzer und weit zurückliegender Inhaftierung. Solche Folgen können irrationale Befürchtungen vor aktivem Fortwirken des MfS bis in die Gegenwart, andauernde Rechtfertigungsbedürfnisse, Gefühle der fortdauernden Benachteiligung und Zurücksetzung, der Verständnislosigkeit im persönlichen Umfeld usw. sein. Die meisten Verfolgten, die besonders stark unter den psychischen Spätfolgen der Inhaftierung leiden, suchen von sich aus keine Hilfe durch psychologische Betreuung, die ohnehin nur unzureichend und allenfalls in Berlin und einigen Landeshauptstädten der neuen Bundesländer zur Verfügung steht.

Eine strafrechtliche Verfolgung von MfS-Vernehmern etwa wegen Aussageerpressung (§ 243 StGB/DDR) oder Rechtsbeugung (§ 244 StGB/DDR), die zu Strafurteilen geführt hätte, gab es nach meiner Kenntnis bisher nicht. Ab Anfang 1998 werden diese Delikte, sofern es nicht noch zu einer weiteren Verlängerung der Verjährungsfrist zum 31.12.1997 kommt, nicht mehr gerichtlich geahndet werden können. Als Beweismittel stehen in der Regel außer den Aussagen der Opfer – es gibt nur wenige Strafanzeigen Betroffener – allein die MfS-Vernehmungsprotokolle und die Konzeptionen des MfS für die Hauptverhandlung zur Verfügung. Schriftlich fixierte Konzeptionen des MfS, mit welchen Mitteln man Beschuldigte zur Aussage veranlassen, eventuell erpressen, wie man das persönliche Umfeld „zersetzen“ könnte, sind kaum aufzufinden; möglicherweise sind derartige Vernehmungskonzeptionen nicht einmal immer schriftlich festgehalten, sondern nur durch mündliche Absprachen unter den MfS-Offizieren entwickelt worden. Die Gruppe der MfS-Vernehmer, die in ganz besonderem Maße für die politische Verfolgung in der DDR verantwortlich ist, dürfte bei der juristischen Aufarbeitung des Unrechts unter dem SED-Regime im wesentlichen ungeschoren davonkommen.

Justiz in der SBZ/DDR (1945-1952) in diktatur- vergleichender Perspektive

**Ein Forschungsprojekt des Instituts für Zeit-
geschichte München, Außenstelle Berlin**

HERMANN WENTKER

Einführung

Nach dem deutschen Zusammenbruch im Jahre 1945 erfolgte auf Anordnung der Besatzungsmächte die Wiederherstellung rechtsstaatlicher Prinzipien, die freilich aufgrund der Eingriffsrechte der Alliierten nicht uneingeschränkt galten. Insbesondere in der sowjetischen Zone war der Rechtsstaat aufgrund der Willkürakte sowjetischer Organe¹ und durch die Tätigkeit der Sowjetischen Militärtribunale² von Anfang an durchlöchert. Die in der deutschen Justiz anfangs noch herrschenden rechtsstaatlichen Strukturen wurden zudem bis 1952 weitgehend beseitigt und das mit einem rein instrumentellen Rechtsbegriff operierende Justizwesen der DDR eingeführt. Die allgemeine

¹ Dazu zählen vor allem die Verhaftungen und Einweisungen mißliebiger Personen in die dem sowjetischen Geheimdienst unterstehenden Speziallager. Dazu wird seit 1990 intensiv geforscht. Vgl. den Überblicksaufsatz von Jan Lipinsky, Sowjetische Speziallager in Deutschland 1945-1950 – ein Beispiel für alliierte Internierungspraxis oder für sowjetisches GULag-System, in: „Gefährliche politische Gegner“. Widerstand und Verfolgung in der sowjetischen Zone/DDR, hrsg. von Brigitte Kaff, Düsseldorf 1995, S.27-43.

² Diese waren nicht nur für sowjetische Soldaten, sondern auch für Deutsche zuständig. Vgl. dazu Karl Wilhelm Fricke, Politik und Justiz in der DDR. Zur Geschichte der politischen Verfolgung 1945-1968. Bericht und Dokumentation, Köln 1979; zuletzt Peter Erler, Zum Wirken der Sowjetischen Militärtribunale (SMT) in der SBZ/DDR 1945-1955, in: Zeitschrift des Forschungsverbunds SED-Staat 2/1996, S.51-63.

Fragestellung des an der Berliner Außenstelle des Instituts für Zeitgeschichte³ bearbeiteten Forschungsprojekts bezieht sich daher auf die Methoden, mit deren Hilfe die Justiz – ähnlich wie im Dritten Reich – zu dem Instrument werden konnte, das die DDR-Führung benötigte, um ihre Macht zu stabilisieren und um die revolutionären Veränderungen in ihrem Land voranzutreiben.

Das Projekt ist in drei Teile gegliedert: Zwei Teilprojekte untersuchen die Entwicklungen des Justizwesens in den Ländern Brandenburg und Thüringen und befassen sich zum einen mit der Gleichschaltung des regionalen Justizapparates und zum anderen mit den informellen Machtstrukturen und -kanälen zur Analyse der Rechtspraxis „vor Ort“⁴. Im Mittelpunkt des vom Verfasser betreuten Teilprojekts, um das es hier ausschließlich gehen wird, stehen die zentralen staatlichen, für das Justizwesen zuständigen Institutionen: die auf einen sowjetischen Befehl hin gebildete Deutsche Zentralverwaltung für Justiz (DJV), deren Nachfolgeorganisation, das Ministerium der Justiz der DDR (MdJ), sowie das Oberste Gericht und die Oberste Staatsanwaltschaft. Die zentralen Fragen gelten den Handlungszwängen, Handlungsspielräumen und Grenzen der Wirksamkeit der DJV als einer Auftragsverwaltung der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland (SMAD), dem Ausmaß des sowjetischen Einflusses (auch nach 1949) sowie dem Zusammenspiel und dem Anteil der drei obersten Justizorgane und der SED-Führung bei der Steuerung der allgemeinen politischen Strafjustiz nach 1949. Diese institutionengeschichtliche Untersuchung endet mit dem Jahr 1952. Damals wurde die Staatsanwaltschaft per Gesetz zentralisiert und erfuhr eine erhebliche Ausweitung ihrer Kompetenzen; eine neue Strafprozeßordnung trat in Kraft; ein neues Gerichtsverfassungsgesetz schrieb einen neuen Gerichtsaufbau fest, der sich mit Kreisgericht, Bezirksgericht und Oberstem Gericht an die 1952 ebenfalls geänderte Verwaltungsstruktur anpaßte; die Zentralisierung der Justizverwaltung schließlich wurde durch die Gründung der direkt dem MdJ unterstellten Justizverwaltungsstellen in den Bezirken abgeschlossen⁵.

³ Zur ursprünglich in Potsdam, seit Mitte 1996 in Berlin angesiedelten Außenstelle des Instituts für Zeitgeschichte siehe Horst Möller/Hartmut Mehringer, Die Außenstelle Potsdam des Instituts für Zeitgeschichte, in: VfZ 43 (1995), S.173-186.

⁴ Für erste Ergebnisse zum Projekt über die Justiz in Thüringen siehe Petra Weber, Rechtsstaat Thüringen? Neuaufbau und Instrumentalisierung der Justiz in Thüringen nach 1945, in: Heiner Timmermann (Hrsg.), Diktaturen in Europa im 20. Jahrhundert – der Fall DDR, Berlin 1996, S.113-132.

⁵ Zu diesen Änderungen, die sich alle auf der normativen Ebene niederschlugen, zu-

In die Untersuchung werden dort, wo sich im Zuge der Transformation des Justizwesens Parallelen oder auch grundlegende Unterschiede zu ähnlichen Vorgängen im Dritten Reich aufdrängen, diktaturvergleichende Betrachtungen integriert. Da Diktaturen generell dazu neigen, Recht und Justiz für politische Zwecke zu instrumentalisieren, dennoch unübersehbare Unterschiede bei der Umwandlung des Justizwesens in der SBZ/DDR gegenüber den parallelen Prozessen in den Anfangsjahren der NS-Diktatur bestehen, können mit Hilfe dieses Vergleichs die Spezifika der Entwicklungen nach 1945 in dem östlich der Elbe gelegenen Teil Deutschlands um so deutlicher herausgearbeitet werden.

Insgesamt ist die Transformation des Justizwesens auf der zentralen Ebene zwischen 1945 und 1952 durch zwei parallele Entwicklungen gekennzeichnet: eine zunehmende, wenn auch nicht geradlinig verlaufende Gleichschaltung und Zentralisierung der Justiz auf der einen und eine Verdrängung der Justiz und vor allem des Justizministeriums aus Teilen ihrer traditionellen Aufgabenbereiche und aus der Justizsteuerung auf der anderen Seite. Beide Vorgänge werden im folgenden anhand einiger Bemerkungen zu jeweils drei, also insgesamt sechs der Untersuchungsfelder des Projekts konkretisiert.

1. Struktur und Personal von DJV und DDR-Justizministerium

Während Aufbau, Struktur und personelle Zusammensetzung der DJV bereits in einer Studie von Heike Amos untersucht sind⁶, gilt dies nicht für das DDR-Justizministerium. Die SED hatte zwar in Kooperation mit der SMAD 1948/49 die Hegemonie in der DJV errungen, die unmittelbar nach ihrer Gründung durch SMAD-Befehl Nr. 17 vom 27. Juli 1945 fast ausschließlich mit nicht-kommunistischen Fachleuten besetzt gewesen war; Personalprobleme blieben indes auch nach 1949 bestehen. Am 12. Oktober 1949 trat das MdJ formell die Nachfolge der DJV an und übernahm die Mitarbeiter

sammenfassend Andrea Baer, Rechtsquellen der DDR – Steuerung auf der normativ-symbolischen Ebene, in: Hubert Rottleuthner u.a., Steuerung der Justiz in der DDR. Einflußnahme der Politik auf Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte, Köln 1994, S.70-74.

⁶ Heike Amos, Justizverwaltung in der SBZ/DDR. Personalpolitik 1945 bis Anfang der 50er Jahre, Köln, Weimar, Wien 1996.

der DJV, mußte aber kurz darauf Hilde Benjamin dem Obersten Gericht und Ernst Melsheimer sowie Hildegard Heinze der Obersten Staatsanwaltschaft zur Verfügung stellen. Zum Verlust dieser Spitzenkräfte kam das Problem hinzu, neue Mitarbeiter für die 1948/49 ausgeschiedenen und auch danach weiter ausscheidenden Kräfte zu finden. Im Jahresbericht der Personalabteilung vom 22. September 1950 wurde beispielsweise ausgeführt, daß von dem 85 Angestellte umfassenden Personalbestand der ehemaligen DJV im Oktober 1949/49 im Verlauf des Berichtsjahres ausgeschieden seien⁷. Auch wenn immer wieder Einstellungen erfolgten, bestand in den ersten Jahren nach der Staatsgründung ein dauerhafter Personalmangel⁸. Denn die Zentralisierung des Justizwesens und neu hinzukommende Steuerungsaufgaben erhöhten den Arbeitsanfall, der mit den vorhandenen Angestellten kaum zu bewältigen war. Die Rekrutierung neuer Mitarbeiter wurde durch den allgemeinen Mangel an ideologisch zuverlässigen und gleichzeitig fachlich kompetenten Juristen – auf die das Ministerium nicht verzichten konnte – erheblich erschwert. Die 1951/52 dem MdJ vorgeworfenen Unzulänglichkeiten⁹ sind daher nicht zuletzt auf dessen unzureichende personelle Ausstattung sowie auf die recht hohe Personalfluktuaton zurückzuführen.

2. Personalsäuberungen und Ausbildungswesen

Da die radikale Entnazifizierung der Justiz ein sowjetisches „essential“ darstellte, blieb der DJV, der die Überwachung der Personalsäuberungen übertragen worden war, kein Handlungsspielraum. Auch nach der Entnazifizierung, in deren Verlauf ca. 80 % der Richter und Staatsanwälte der SBZ entlassen worden waren¹⁰, schieden zahlreiche Juristen aus dem Justizdienst

⁷ Jahresbericht der Abteilung I (Personal) des MdJ vom 22.9.1950, Bundesarchiv, Abteilungen Berlin [künftig: BAB], DP1 SE Nr.3560. Die Verluste konnten freilich im Verlauf des Jahres ausgeglichen werden.

⁸ Vgl. den Entwurf für einen neuen, erheblich erweiterten Strukturplan für die Hauptabteilung II vom 24.6.1950 und die Begründung: „Die Erweiterung des Strukturplans ist notwendig, da die Aufgaben der Hauptabteilung II außerordentlich umfangreich sind, ständig zunehmen und infolgedessen mit der jetzigen Besetzung nicht erfüllt werden können.“

⁹ Siehe dazu Punkt 6.

¹⁰ Die Entnazifizierung der Justiz ist vergleichsweise gut erforscht: siehe u.a. Wolfgang Meinicke, Zur Entnazifizierung in der sowjetischen Besatzungszone unter Berücksichtigung von Aspekten politischer und sozialer Veränderungen (1945-1948), Diss. phil. Humboldt-Universität Berlin 1983, S.141-147; Helga A. Welsh, Revolutionärer

aus: Nunmehr ging es um „eine Säuberung der Justiz von reaktionären Kräften“¹¹, unabhängig davon, ob diese als durch das Dritte Reich „belastet“ galten oder nicht. Nach einer grundlegenden Kritik an der Arbeit der Justiz im Jahre 1951¹² wurde dieser Säuberungsprozeß intensiviert. In den Jahren nach 1949 mußten vor allem die gehen, die nicht mehr die Gewähr für eine regimiekonforme Rechtsprechung boten. Weitere Ursachen für Entlassungen (z.T. auf eigenen Wunsch der Betroffenen) waren u.a. hohes Alter, mangelnde fachliche Kompetenz, strafbare Vergehen im Amt und Flucht in den Westen¹³.

Die Lücken, die durch die Entnazifizierung in den Reihen der Justizjuristen entstanden, wurden auf sowjetische Anordnung vom 17. Dezember 1945 durch kurzfristig ausgebildete sog. „Volksrichter“ geschlossen¹⁴. Die von Nicht-Kommunisten dominierte DJV, der die SMAD-Rechtsabteilung die methodische Leitung der in den einzelnen Ländern durchgeführten Lehrgänge übertrug, besaß dabei bis 1948 noch einen gewissen Handlungsspielraum, den sie nutzte, so daß in diesen Jahren nicht die ideologisch-politische Schulung, sondern die fachliche Qualifizierung der angehenden Volksrichter im Vordergrund stand. Erst ab 1948/49 wurde die Ausbildung politisiert, die Weiterbildung systematisiert und die Beförderung der Absolventen in leitende Stellungen des Justizwesens forciert. Die Volksrichterausbildung, 1950 auf zwei Jahre verlängert und in einer Zentralen Richterschule zusammengefaßt, näherte sich nun wieder dem juristischen Studium an. Dieses wurde jedoch in demselben Jahr nach dem Vorbild der Volksrichterkurse politisiert, verschult und um zwei Praktika erweitert. Auch wenn die Volksrichteraus-

Wandel auf Befehl? Entnazifizierungs- und Personalpolitik in Thüringen und Sachsen (1945-1948), München 1989, S.131-146; Manfred Wille, Entnazifizierung in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands 1945-48, Magdeburg 1993, S.76-82; Thomas Lorenz, Die Deutsche Zentralverwaltung der Justiz (DJV) und die SMAD in der sowjetischen Besatzungszone 1945 bis 1949, in: Rottleuthner u.a., Steuerung, S.155-163; Amos, Justizverwaltung, S.138-149.

¹¹ So der kommissarische Leiter der Personalabteilung des MdJ auf einer Personalleitertagung am 19.10.1950, BAB, DP1 SE Nr.755.

¹² Siehe dazu Punkt 6.

¹³ Vgl. die Liste vom Juli 1952 mit einer Aufstellung von 48 Richtern, die in der Zeit vom 1.1. bis 30.6.1952 entlassen wurden, BAB, DP1 SE Nr.678, sowie die Analyse vom 13.1.1953, die 134 entlassene Richter für das zweite Halbjahr 1952 nennt, BAB, DP1 SE Nr.1328. In beiden Quellen sind auch die Gründe für das Ausscheiden genannt.

¹⁴ Siehe dazu Volksrichter in der SBZ/DDR 1945-1953. Eine Dokumentation, hrsg. von Hermann Wentker, München 1997.

bildung 1954 endgültig beendet wurde und nicht alle Absolventen in der DDR-Justiz reüssierten, kann nicht von einem Scheitern dieses Experiments gesprochen werden¹⁵: Denn sie hatte nicht nur einen umfassenden Elitenwechsel bei den Justizjuristen ermöglicht, sondern hatte ebenfalls eine wegweisende Funktion bei der Umgestaltung der akademischen Juristenausbildung, bei der Entwicklung des Rekrutierungssystems für die „Justizkader“ und für Teile des Steuerungssystems der Justiz.

3. Das Verhältnis der DJV zu den Landesjustizverwaltungen

Die DJV befand sich gegenüber den regionalen Justizverwaltungen 1945/46 in einer schwierigen Situation. Einerseits wurde ihr von seiten der SMAD trotz wiederholten Drängens des DJV-Präsidenten ein Weisungsrecht gegenüber ihren Pendanten auf Landesebene verweigert¹⁶; andererseits beauftragte die SMAD-Rechtsabteilung die DJV Anfang 1946 damit, die Landes- und Provinzialjustizverwaltungen zu vereinheitlichen¹⁷. Obwohl sich DJV und SMAD-Rechtsabteilung hier im Prinzip einig waren, verlief diese Initiative im Sande, wahrscheinlich aufgrund übergeordneter deutschlandpolitischer Zielsetzungen der sowjetischen Besatzungsmacht. In den Jahren bis 1947 stieß die DJV jedenfalls bei dem Versuch, ihren Führungsanspruch gegenüber den Landesjustizministerien durchzusetzen, auf erhebliche Widerstände. Ja, die Länder weigerten sich sogar, die Verordnungen im von der DJV herausgegebenen Zentralverordnungsblatt als für sie verbindlich anzuerkennen¹⁸. Diese Haltung änderte sich erst 1948, als sich die SED in verstärktem Maße der Justiz zuwandte und gleichzeitig die Zentralisierung der Verwaltung insgesamt vorangetrieben wurde. Betroffen waren auch die Landesjustizministerien, die Anfang 1949 eine einheitliche Struktur erhielten; gleichzeitig wurden deren Kompetenzen durch den Entzug der Gesetz-

¹⁵ Diese Auffassung vertritt Hans Hattenhauer, *Über Volksrichterkarrieren*, Göttingen 1995, S.31.

¹⁶ Siehe Lorenz, *Deutsche Zentralverwaltung der Justiz*, S.143.

¹⁷ Siehe dazu die Überlieferung über die Kontakte zwischen DJV und SMAD-Rechtsabteilung im Februar und März 1946 in dieser Frage in: BAB, DPI SE Nr. 935.

¹⁸ Vgl. Denkschrift zur Frage der Rechtsverbindlichkeit der Anordnungen der Deutschen Justizverwaltungen, 16.10.1947, BAB, DPI VA Nr.6348. Dort auch weitere Dokumente zu diesen Auseinandersetzungen.

gebungsabteilung erheblich beschnitten¹⁹. Während sich die meisten Länder damit abfanden, widersetzte sich der sächsische Justizminister auf einer Konferenz im März 1949, auf der er auf die Gefahr hinwies, daß die Justizministerien der Länder zu reinen Verwaltungsfilialen der DJV degradiert würden²⁰. Ein Erfolg blieb ihm angesichts der geänderten Rahmenbedingungen freilich versagt. Die Regie in dem Vereinheitlichungsprozeß lag indes nicht bei der DJV, sondern bei der Deutschen Verwaltung des Innern, die sich durch die Zentrale Justizverwaltung zwar beraten ließ, die endgültigen Festlegungen aber alleine traf²¹. Trotz Vereinheitlichung der Justizverwaltung verblieben den Ländern noch eine Reihe von Kompetenzen wie etwa die Einstellung und Entlassung von Richtern und Staatsanwälten. Ungeachtet aller Versuche, die Personalpolitik von Berlin aus zu lenken²², gelang dies erst, als nach einer Reise führender DDR-Juristen in die Sowjetunion im Juli 1952²³ unter Anlehnung an das sowjetische Modell dem MdJ direkt unterstellte Justizverwaltungsstellen in den neuen Bezirken errichtet wurden.

4. Der Übergang des Strafvollzugs auf das Innenministerium

Wie bei der Vereinheitlichung der Justizverwaltung wird auch beim Übergang des Strafvollzugs auf das Innenministerium die Beschneidung der Kompetenzen des Justizministeriums deutlich. Erste Initiativen der Innenverwaltung in dieser Richtung erfolgten 1948 im Zusammenhang mit den nach

¹⁹ Dies stand bereits im September 1948 fest: siehe DJV an die Rechtsabteilung der SMAD, 30.9.1948, BAB, DPI VA Nr.1054, Bl.72.

²⁰ Stenographische Niederschrift über die Arbeitstagung der Justizministerien am 25. und 26. März 1949, BAB, DPI VA Nr.6331.

²¹ Dies geht sehr deutlich aus dem Schreiben des Chefs der DJV an die SMAD-Rechtsabteilung vom 24.11.1948 hervor, BAB, DPI VA Nr.1054, Bl.150: „Die DJV hatte bei der Innenverwaltung ausdrücklich darum gebeten, daß vor der endgültigen Festlegung der Pläne nochmals eine gemeinsame Aussprache stattfinden sollte. Das ist nicht geschehen. Den Justizministerien werden die endgültigen Ergebnisse nunmehr unmittelbar von der Innenverwaltung mitgeteilt.“

²² Siehe dazu Vermerk über eine Unterredung in Karlshorst am 14.4.1951 und Vorschläge zur Verbesserung der Personalpolitik in der Justiz der DDR, 7.9.1951, BAB, DPI VA Nr.7621.

²³ Vgl. Hilde Benjamin, Deutsche Juristen in der Sowjetunion, in: Neue Justiz 6 (1952), S.345-348, sowie die Berichte und Auswertungen des Studienbesuches in: BAB, DPI VA Nr.175.

SMAD-Befehl Nr. 201 vom 16. August 1947²⁴ Verurteilten. Befehl Nr. 201 zufolge wurde der Polizei die Verantwortlichkeit für die Untersuchungshaft der Beschuldigten übertragen. Seit Februar 1948 war die Innenverwaltung zudem gegen den Widerstand der DJV bestrebt, auch den Strafvollzug an den Verurteilten an sich zu ziehen, wobei sie sogar zeitweise von der Sowjetischen Militäradministration unterstützt wurde²⁵. Diese Bemühungen blieben jedoch genauso erfolglos wie ein weiterer Vorstoß vom Mai 1949, als die Innenverwaltung der SMAD angeregt hatte, die Bewachung der Strafanstalten durch Polizeipersonal vornehmen zu lassen²⁶. Obwohl die SED-Führung diese Anregung aufgriff und dahingehend erweiterte, daß in jeder Gefangenenanstalt ein Angestellter der Volkspolizei als stellvertretender Direktor einzusetzen sei²⁷, scheiterte auch diese Initiative nach dem Einspruch des DJV-Präsidenten Max Fechner²⁸. Mit der Übergabe der ehemaligen Internierten aus den sowjetischen Speziallagern an die Volkspolizei Anfang 1950 änderte sich die Ausgangssituation in diesem Kompetenzgerangel grundlegend. Nun mußte die Justizverwaltung Gefängnisse an die Polizei übergeben, die im November 1949 eine entsprechende Hauptabteilung Haft Sicherung eingerichtet hatte²⁹. Vor diesem Hintergrund war die Anregung des Präsidenten der Volkspolizei vom 11. April 1950, unter Verweis auf die Überbelegung der der Polizei unterstellten Haftanstalten den gesam-

²⁴ Befehl Nr. 201 wurde als Richtlinie zur Anwendung der Kontrollratsdirektiven Nr. 24 und 38 erlassen und erfüllte einen doppelten Zweck: Einerseits sollte er das Ende der Entnazifizierung einleiten, andererseits wurde damit die Aburteilung von NS-Verbrechen erstmals systematisch auf deutsche Gerichte übertragen. Der Befehl mit Ausführungsbestimmungen ist gedruckt in: Zentralverordnungsblatt 1947, S.185-194.

²⁵ Vermerk von Gentz, 17.2.1948, BAB, DP1 VA Nr.6204, Bl.108; Vermerk Walters, 7.6.1948 über eine Unterredung mit Oberstleutnant Jakupow von der SMAD, BAB, DP1 VA Nr.6200, Bl.19.

²⁶ Niederschrift über die Besprechung mit Herrn Korobow am 6.5.1949, BAB, DP1 HA Strafvollzug, Nr. III-145.

²⁷ Beschluß des Kleinen Sekretariats, 12.8.1949, Stiftung Archiv der Parteien und Massenorganisationen der DDR im Bundesarchiv [künftig: SAPMO], DY 30 IV 2/3/46.

²⁸ Fechner an das Zentralsekretariat [sic] der SED, Abt. Justiz, 23.8.1949, sowie die beigefügte Stellungnahme zu dem Sekretariatsbeschluß vom 12.8.1949, BAB, DP1 VA Nr.262, Bl.96-102.

²⁹ Bericht vom 24.11.1949, BAB, DOI/11 Nr.1508, Bl.97-100.

ten Strafvollzug zu übernehmen³⁰, auf die Dauer erfolgreich. Nachdem zunächst nur die nach Befehl Nr. 201 Verurteilten von der Innenverwaltung übernommen worden waren³¹, wurden nach einem entsprechenden Politbürobeschuß mit dem 16. November 1950 die Geschäfte des Strafvollzugs auf das Innenministerium übertragen³². Damit wurden zwar ähnliche Verhältnisse wie in der Sowjetunion hergestellt; im Verlauf dieser Übertragung hatte die Sowjetische Kontrollkommission jedoch lediglich unterstützend und nicht initiiierend gewirkt³³. Im Zuge dieser Auseinandersetzungen, die von der Polizei gegen die Justiz immer mit dem Argument der mangelhaften Bewachung der Anstalten geführt worden waren, erhielt die Sicherheit der Verwahrung der Straftäter zudem mehr und mehr Vorrang vor dem Gedanken einer Reform des Strafvollzugs, mit dem die DJV 1945 angetreten war³⁴.

5. Die Formulierung strafrechtlicher Bestimmungen für die politische und die Wirtschaftsstrafjustiz

Die DJV besaß zwar eine Abteilung für Gesetzgebung; bei der Formulierung der Strafnormen für die politische und die Wirtschaftsstrafjustiz, die sich die Besatzungsmacht vorbehielt, fungierte sie jedoch lediglich als ausführendes Organ, das, wiederum in enger Abstimmung mit der SMAD-Rechtsabteilung, Ausführungsbestimmungen ausarbeitete, diese an die Landesjustizverwaltungen weitergab und so die Handhabung derartiger Anordnungen vereinheitlichen konnte. Auch diese Kompetenz wurde von der SMAD in dem für die politische Justiz zentralen Befehl Nr. 201 weiter dadurch eingeschränkt, daß im wesentlichen die Innenverwaltung mit der Ausarbeitung der Ausführungsbestimmungen beauftragt wurde, die DJV aber nur den Auftrag

³⁰ Fischer an Ulbricht, 11.4.1950, sowie eine beigelegte Vorlage für das Politbüro, BAB, DOI/7 Nr.49, Bl.145f.

³¹ Beschluß des Sekretariats, 15.5.1950, SAPMO, DY 30 IV 2/3/107.

³² Beschluß des Politbüros, 12.8.1950, SAPMO, DY 30 IV 2/2/105.

³³ Fischer hatte mit seiner Initiative vom April „im Einvernehmen mit unseren [sowjetischen] Freunden“ gehandelt: Fischer an Steinhoff, 12.4.1950, BAB, DOI/7 Nr.49, Bl.147f.

³⁴ Vgl. dazu Brigitte Oleschinski, Die Abteilung Strafvollzug der Deutschen Zentralverwaltung für Justiz in der Sowjetischen Besatzungszone 1945-1949. Ein Einblick in Akten der frühen deutschen Nachkriegsgeschichte, in: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 41 (1992), S.83-90.

erhielt, daran mitzuarbeiten³⁵. Selbst an diese Weisung hielt sich die DVdI nicht, sondern legte von sich aus der SMAD den Entwurf einer Durchführungsverordnung vor, ohne die DJV zu beteiligen³⁶. Dies hing nicht zuletzt damit zusammen, daß die Kompetenzen der Justiz in den Verfahren nach Befehl Nr. 201 stark zugunsten des Kommissariats 5 (K5) eingeschränkt wurden, das als Untersuchungsorgan im Ermittlungsverfahren weitgehend selbständig tätig wurde: Es leitete von sich aus die Untersuchung ein, faßte gegebenenfalls einen Beschluß über die Untersuchungshaft und erstellte die Anklageschrift. Selbst zaghafte Versuche der DJV, die Kontrollrechte des Staatsanwalts gegenüber dem Untersuchungsorgan auszudehnen³⁷, schlugen fehl.

Ähnlich gelagert war der Fall bei der Ausarbeitung von Wirtschaftsstrafnormen. Bei der Ausarbeitung der Wirtschaftsstrafverordnung (WStVO) vom 23. September 1948 erhielt etwa ursprünglich die Deutsche Zentralverwaltung der Industrie und anschließend die Deutsche Wirtschaftskommission, deren Vollmachten durch SMAD-Befehl Nr. 32 vom 12. Februar 1948 erheblich ausgedehnt worden waren, die Federführung. Die DJV konnte lediglich an der Formulierung mitwirken. Dabei wandte sich diese weder gegen die Blankettvorschrift des § 1 der WStVO noch gegen den Vorrang der Verwaltung gegenüber der Justiz bei der Entscheidung, ob ein Wirtschaftsstrafverfahren oder ein Gerichtsverfahren durchzuführen sei³⁸. Nach Gründung der DDR blieb es bei der randständigen Stellung des Justizministeriums bei der Formulierung derartiger Strafnormen, die ohne dessen Mitwirkung zustande kamen. Daher wurde der Justizminister im Februar 1950 vom Leiter der Hauptabteilung Gesetzgebung aufgefordert, im Ministerrat klarzustellen, „daß Gesetzentwürfe [...] vor der Vorlage an die Regierung dem Ministerium der Justiz zur Zustimmung vorgelegt werden müssen,

³⁵ Vgl. die Äußerungen von Oberstleutnant Jakupow auf der Konferenz der DJV am 29.8.1947, BAB, DP1 VA Nr.19, Bl.7.

³⁶ Siehe dazu Chef der DJV an DVdI, 8.9.1947, DO1/7 Nr.424, Bl.30.

³⁷ Vermerk Winkelmanns über eine Unterredung mit Oberstleutnant Jakupow, 9.9.1947, BAB, DP1 VA Nr.6203, Bl.63.

³⁸ Für die Korrespondenz zur Entstehung der Wirtschaftsstrafverordnung siehe BAB, DP1 VA Nr.7243, 7189, 7190.

sofern in diesen Entwürfen Strafvorschriften enthalten sind³⁹. Dennoch wurde etwa das Gesetz zum Schutz des innerdeutschen Handels vom 21. April 1950 ohne Beteiligung des Justizministeriums beschlossen⁴⁰.

6. Der Anteil von DJV und MdJ an der Steuerung der politischen Strafjustiz

Aufgrund ihrer Beschränkung auf eine „kontrollierende“ Tätigkeit konnte die DJV keinen direkten Einfluß auf die Rechtsprechung ausüben. Ihr blieben die Anforderung von Berichten der Landesjustizverwaltungen, die Revision von Gerichten und die Weitergabe allgemeiner, Verfahrensfragen betreffende Anweisungen, die oftmals auf sowjetische Anordnungen zurückgingen. Auch über die Besetzung der Gerichte entschieden die Landesjustizministerien; die DJV war in Personalangelegenheiten nur dann zum Eingreifen befugt, wenn es – wie bei der Entnazifizierung des Justizpersonals – um die Umsetzung von SMAD-Anweisungen ging.

Erst durch die von der DJV auf sowjetische Anordnung anberaumten Justiztagungen vom 11./12. Juni und 25./26. November 1948 trat hier ein Wandel ein⁴¹. Bei diesen Gelegenheiten wurden in justizsteuernder Absicht Vorträge zur Anwendung des Befehls Nr. 201, zur Rechtsprechung bei Delikten gegen das Volkseigentum und zur Wirtschaftsstrafverordnung gehalten. Das Justizministerium, die Oberste Staatsanwaltschaft und das Oberste Gericht versuchten danach, vor allem durch Arbeitstagungen mit den Justizverwaltungen, den Generalstaatsanwälten der Länder und den Oberlandesgerichtspräsidenten eine einheitliche Linie bei der Rechtsprechung durchzusetzen. Das MdJ wollte mit Hilfe der Hauptabteilung Rechtsprechung die Justiz vor allem durch Gerichtsrevisionen, Beaufsichtigung der Revisions-tätigkeit der Landesjustizverwaltungen und Rundverfügungen lenken, was jedoch nur begrenzten Erfolg hatte.

³⁹ Notiz Nathans vom 15.2.1950 für die Ministerratssitzung am 16.2.1950, BAB, DP1 VA Nr.7311, Bl.414f.

⁴⁰ Bericht über die Tätigkeit des Ministeriums der Justiz und der Ministerien der Länder im 1. Halbjahr 1950, BAB, DP1 SE Nr.3361, S.31.

⁴¹ Siehe dazu: Die Juristenkonferenzen der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands Juni-August 1948, in: NJ 2 (1948), S.121-140 und: Die zweite Juristenkonferenz der Deutschen Justizverwaltung, ebenda, S.265-267; für die Protokolle siehe BAB, DP1 VA Nr.264, Nr.839.

Charakteristisch für diese Jahre war, daß andere, justizfremde Institutionen Kompetenzen im Rahmen der Justizsteuerung gewannen. An erster Stelle sind hier die direkten Eingriffsmöglichkeiten der SED-Führung zu nennen, von denen diese in einzelnen, für sie wichtigen Fällen extensiven Gebrauch machte⁴². Da die SED jedoch nicht in jedem einzelnen Fall den Gang eines politischen Prozesses bestimmen konnte, erhielten auch andere von der SED dominierte Einrichtungen hier maßgebliche Kompetenzen. Aus den Verfahren nach Befehl Nr. 201, in denen das Kommissariat 5 der Polizei de facto das Ermittlungsverfahren in der Hand hatte, entwickelten sich die politischen Strafverfahren mit den weitreichenden Kompetenzen des MfS als Untersuchungsorgan, das dadurch den Ausgang der Prozesse weitgehend festlegen konnte⁴³. Das Recht zur Anklageerhebung mußte die Staatsanwaltschaft zudem mit den Verwaltungsorganen – bei Verfahren nach der Wirtschaftsstrafverordnung – und mit dem Amt zur Kontrolle des Warenverkehrs – bei Verfahren nach dem Handelsschutzgesetz – teilen. Am bedeutendsten in dieser Zeit war jedoch das umfassende Kontrollrecht der Zentralen Kontrollkommission bzw., nach der DDR-Staatsgründung, der Zentralen Kommission für staatliche Kontrolle⁴⁴. Dies ermöglichte ihr und den ihr unterstellten Landeskommissionen eine gegenüber dem Justizministerium sehr viel effektivere Steuerung einzelner Prozesse – etwa durch eine entsprechende Auswahl der Richter und durch konkrete Anweisungen. Eine vernichtende Kritik der ZKK vom Sommer 1951 an den Verhältnissen im Justizwesen, speziell im Hinblick auf die Justizsteuerung⁴⁵, wurde schließlich von der Parteiführung aufgegriffen und in einem Politbürobeschuß zur Verbesserung der Arbeit in der Justiz umgesetzt⁴⁶. Hinzu kamen weitere Verän-

⁴² Siehe dazu Falco Werkentin, Politische Strafjustiz in der Ära Ulbricht, Berlin 1995.

⁴³ Vgl. u.a. Karl Wilhelm Fricke, Kein Recht gebrochen? Das MfS und die politische Strafjustiz der DDR, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, B40/1994, 7.10.1994, S.24-33.

⁴⁴ Über die Aufgaben der Zentralen Kontrollkommission bei der Deutschen Wirtschaftskommission der Landes-Kontrollkommissionen bei den Landesregierungen und der Kontrollbeauftragten in den Kreisen und kreisfreien Städten in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands, in: Die neuen Aufgaben der demokratischen Verwaltung, Berlin (Ost) 1948, S.91-94.

⁴⁵ Bericht über die Verhältnisse in der Justiz der DDR; dieser Bericht wurde am 27.6.1951 vom Leiter der ZKK an Ulbricht übersandt, BA, Außenstelle Coswig, DC 1, Nr.5248.

⁴⁶ Beschluß des Politbüros vom 11.12.1951, SAPMO, DY 30 IV 2/2/182; vgl. dazu Hubert Rottleuthner, Zur Steuerung der Justiz in der DDR, in: Rottleuthner u.a., Steuerung, S.23f.

derungen des Justizsteuerungssystems im Jahre 1952 durch die Kopie des sowjetischen Vorbilds – eine Kopie, die Änderungen in der Strafprozeßordnung, bei der Organisation der Staatsanwaltschaft, des Gerichtsverfassungsrechts und der Justizverwaltung nach sich zog⁴⁷.

Abschließend einige knappe Bemerkungen zum Vergleich der Entwicklung in der SBZ/DDR mit den entsprechenden Vorgängen im Dritten Reich. Die Parallelen lassen sich vorwiegend auf einer eher abstrakten Ebene ausmachen: Beiden Diktaturen gemeinsam war das Ziel, sich Recht und Justiz für politische Zwecke zu unterwerfen, ebenso wie die Divergenz zwischen der „Wirklichkeit totalitärer Herrschaftspolitik“ und dem Idealbild eines homogenen, straff von oben nach unten ausgerichteten und effektiven Justizsystems⁴⁸. Die eingesetzten Methoden zur Instrumentalisierung der Justiz weisen hingegen mehr Unterschiede als Gemeinsamkeiten auf.

Eine Erklärung dafür bieten die völlig unterschiedlichen Entstehungsbedingungen beider Regime: Die im Frieden unter weitgehendem Konsens gerade der nationalkonservativen Kreise errichtete NS-Diktatur bedingte in einem hohen Maße die Bereitwilligkeit der Justizjuristen, sich in deren Dienst zu stellen⁴⁹. Anders als in der SBZ/DDR waren daher weder ein umfassender Elitenaustausch noch eine Umstrukturierung der Ausbildung nötig.

Zweitens können zwischen der Zentralisierung der DDR-Justiz und der Verreichlichung der Justizverwaltung⁵⁰ wie in der Verdrängung der Justiz durch SS und politische Polizei⁵¹ durchaus Ähnlichkeiten konstatiert werden. Justiz und Justizministerium wurden jedoch nie so weit aus der Justizsteuerung verdrängt wie in der DDR, was vor allem mit zweierlei zusammenhängt: Während im Nationalsozialismus die Partei sehr viel stärker durch das Justizministerium Einfluß auf die Justiz nahm als durch die dazu nicht

⁴⁷ Vgl. Anm. 23.

⁴⁸ Vgl. Karl Dietrich Bracher, *Totalitarismus als Begriff und Realität*, in: ders., *Wendezeiten der Geschichte. Historisch-politische Essays*, München 1995, S.177f.

⁴⁹ Siehe dazu u.a. Ralph Angermund, *Deutsche Richterschaft 1919-1945. Krisenerfahrung, Illusion und politische Rechtsprechung*, Frankfurt/M. 1990.

⁵⁰ Siehe dazu Lothar Gruchmann, *Justiz im Dritten Reich 1933-1940. Anpassung und Unterwerfung in der Ära Gürtner*, München 1988, S.84-123.

⁵¹ Vgl. u.a. Diemut Majer, *Justiz und Polizei im „Dritten Reich“*, in: *Recht und Justiz im „Dritten Reich“*, hrsg. von Ralf Dreier und Wolfgang Sellert, Frankfurt/M. 1989, S.136-150.

fähigen Parteiorganisationen⁵², war es in der DDR umgekehrt. Zudem schuf die SED mit der ZKK eine neue Organisation mit sehr weitgehenden Eingriffsmöglichkeiten in die Justiz, zu der nichts Vergleichbares im Dritten Reich existierte.

Drittens lassen sich die randständige Rolle des Justizministeriums, die neue Unterstellung der Staatsanwaltschaft seit 1951/52, die neue Gerichtsverfassung des Jahres 1952 und andere institutionelle Weichenstellungen darauf zurückführen, daß es sich hier um direkte Kopien des sowjetischen Vorbilds handelte. Für die DDR als von der Sowjetunion abgeleitete Diktatur galten eben andere Regeln als für die von keinem „großen Bruder“ abhängige NS-Diktatur.

⁵² Vgl. in diesem Zusammenhang die Beobachtung von Hans Mommsen, daß „der Kommunismus durch umfassende administrative Maßnahmen, die von der Partei gesteuert werden [...] eine hochgradige politische Integration erzwingt“, während „faschistische Systeme“ danach strebten, diese „durch ideologische Indoktrination und Fanatisierung subjektiv zu erzeugen oder doch vorzutäuschen, aber keineswegs primär durch eine effektive bürokratische Kontrolle an der Basis durchzusetzen“. Hans Mommsen, Nationalsozialismus und Stalinismus. Diktaturen im Vergleich, in: Vergangenheitsbewältigung 1945 und 1989: ein unmöglicher Vergleich?, hrsg. von Klaus Sühl, Berlin 1994, S.115.

Strafjustiz und DDR-Vergangenheit

Ein Forschungsprojekt zur juristischen Zeitgeschichte an der Humboldt-Universität zu Berlin

WILLI FAHNENSCHMIDT UND PETRA SCHÄFTER

Bevor wir auf die Frage eingehen, was Strafverfahren für die Opfer politischer Verfolgung leisten können und wie sich die Datenlage zu diesem Thema aus der Sicht des Forschungsprojekts „Strafjustiz und DDR-Vergangenheit“ darstellt, möchten wir das Projekt selbst kurz vorstellen.

A. Vorstellung des Forschungsprojekts

1. Inhalt, Ziele und Ausstattung

Zunächst bedarf der Projekttitle „Strafjustiz und DDR-Vergangenheit“ der Erläuterung. Er ist nämlich sehr vage gehalten und auch Ausdruck einer gewissen Verlegenheit. Gemeint ist nicht etwa, daß die Strafjustiz der DDR thematisiert werden soll. Die Strafjustiz der DDR wird nur mittelbar erfaßt, nämlich als Teil und Inhalt der heute in der Bundesrepublik durchgeführten Strafverfahren. Gegenstand des Projekts ist die Befassung der gegenwärtigen bundesdeutschen Strafjustiz mit der DDR-Vergangenheit. Die justitielle Aufarbeitung der sogenannten „DDR-Altaten“ steht damit im Brennpunkt der Forschung. Entsprechend der Schwerpunktbildung in der öffentlichen Diskussion seit der Wiedervereinigung soll dabei nur solches Unrecht erfaßt

werden, das mit dem politischen System der DDR zusammenhängt. Etwas deutlicher wäre daher vielleicht ein längerer Titel wie „Die Bewältigung der systembedingten Kriminalität in der DDR durch die Strafjustiz der Bundesrepublik Deutschland nach der Wende“. Aber auch diese Formulierung hat ihre Tücken. Schließlich will die Projektbezeichnung keine Wertung vorwegnehmen, die etwa den Begriffen „Kriminalität“ oder „Unrecht“ immanent sind. Das Forschungsvorhaben könnte sonst zu leicht als präjudiziertes Pauschalurteil mißverstanden werden. Vielmehr ist es bereits eine der zentralen Fragestellungen des Projekts, was unter „Systemkriminalität“ in bezug auf die DDR zu verstehen ist.

Das Projekt wird am Institut für Kriminalwissenschaften der Humboldt-Universität zu Berlin unter der Leitung von Prof. Dr. Klaus Marxen und Prof. Dr. Gerhard Werle durchgeführt. Es ist auf insgesamt fünf Jahre angelegt. Die Finanzierung erfolgt mit Mitteln der VW-Stiftung. Die Förderungszusage umfaßt zunächst eine erste Projektphase von zwei Jahren. Die Arbeiten zu dieser ersten Phase wurden im Frühjahr 1996 aufgenommen.

Die Ziele des Projekts lassen sich wie folgt präzisieren:

1. Analyse und Bewertung der rechtlichen Rahmenbedingungen und des Verhaltens der deutschen Strafjustiz im Umgang mit der systemspezifischen Kriminalität der DDR;
2. Analyse und Bewertung der zeitgeschichtlichen Bedeutung der in den deutschen Strafverfahren getroffenen Feststellungen;
3. Analyse und Bewertung der gesellschaftlichen Wahrnehmung des Justizverhaltens in Deutschland;
4. Einordnung in einen internationalen Zusammenhang: Strafjustiz und Wahrheitskommissionen als Formen der Aufarbeitung von Systemkriminalität;
5. Einordnung in einen historischen Zusammenhang: Vergleich mit den Reaktionen auf NS-Verbrechen in Deutschland und in anderen europäischen Staaten sowie mit den Reaktionen auf japanische Kriegs- und Besatzungsverbrechen.

Die Ziele 4. und 5. sind zunächst für die zweite Projektphase zurückgestellt worden.

Wie – und insbesondere mit welchen Mitteln und Materialien – sollen diese Ziele erreicht werden? Diese Frage leitet über zum Bestand und Umfeld sowie der Kooperation des Projekts mit der Justiz.

II. *Mittel und Materialgrundlage*

Die Bearbeitung der o.g. Projektziele erfolgt vor allem durch projektbezogene Dissertationen. Insgesamt arbeiten derzeit dreizehn Personen an Promotionsvorhaben im Projektzusammenhang. Von diesen werden fünf Doktorandinnen und Doktoranden durch ein Stipendium im Rahmen des Projekts gefördert, zwei weitere haben Stellen als wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. wissenschaftlicher Mitarbeiter des Projekts.

Entsprechend der Schwerpunktsetzung in der ersten Projektphase konzentrieren sich die meisten dieser Promotionsvorhaben auf die deutschen Erfahrungen mit der juristischen Aufarbeitung von Unrechtsvergangenheit. Hierbei wird überwiegend fallgruppenbezogen vorgegangen, um Unterschiede in der rechtlichen Problematik, aber auch im justitiellen Umgang mit verschiedenen Deliktsbereichen herausarbeiten zu können. Bisher werden die Fallgruppen Gewalttaten an der deutsch-deutschen Grenze, Rechtsbeugung, Spionage, MfS-Straftaten, Wahlfälschung, Amtsmißbrauch und Korruption, Denunziation, Gefangenenmißhandlung und Doping bearbeitet. Die oben formulierten ersten drei Projektziele fungieren als gemeinsame, übergreifende Fragestellungen der Forschungsarbeiten: Einmal gilt es, die justitielle Strafverfolgung in diesem Bereich empirisch zuverlässig darzustellen. Ferner sollen die in diesen Strafverfahren ermittelten Sachverhalte herausgearbeitet werden. Schließlich geht es um eine Analyse und Bewertung des Umgangs der Justiz mit den jeweils auftretenden Rechtsproblemen.

Neben diesen juristischen Analysen umfaßt das Projekt auch politikwissenschaftliche Arbeiten zur Presseberichterstattung über die Strafprozesse sowie zur Aufarbeitung von DDR-Regierungskriminalität im politischen Prozeß. Angestrebt wird ein interdisziplinärer Ansatz.

Weiterhin bereiten zwei Promotionsvorhaben zur südafrikanischen Kommission für Wahrheit und Versöhnung sowie zur chilenischen Wahrheitskommission schon jetzt die in der zweiten Projektphase vertieft zu leistende Einordnung des bundesdeutschen Umgangs mit Unrechtsvergangenheit in einen internationalen Kontext vor.

Die Grundlage für die wissenschaftliche Bearbeitung bildet die Erfassung und Nutzung der in den strafjustitiellen Verfahren ergangenen Entscheidungen. Dazu sind neben den veröffentlichten Entscheidungen die weit zahlreicheren nichtveröffentlichten Entscheidungen von Interesse. Nur die Erfassung aller Materialien kann ein verlässliches Bild von den Aktivitäten der Justiz ergeben. Im Vordergrund stehen dabei die Urteile und Anklage-

schriften. Aber auch sonstige richtungsweisende Entscheidungen, wie etwa Verfahrenseinstellungen oder Nichteröffnungsbeschlüsse, werden aufgenommen. Das Projekt gelangt an diese Materialien durch eine sehr enge und sehr gute Zusammenarbeit mit der Berliner Justiz, mit der Justiz in den neuen Bundesländern und mit der Bundesjustiz. Die Kooperation der zuständigen Staatsanwaltschaften ermöglicht den Zugang. Die so gesammelten Materialien laufen – nach einem personal- und zeitaufwendigen Anonymisierungsverfahren – seit einiger Zeit im Institut für Kriminalwissenschaften an der Humboldt-Universität zusammen. Dort werden sie erfaßt und für Dokumentationszwecke aufbereitet.

III. Dokumentation des strafjustitiellen Umgangs mit der DDR-Vergangenheit

Die einschlägigen Justizmaterialien werden im Projekt nicht nur durch die im Projektrahmen betriebenen Forschungsarbeiten ausgewertet. Sie bilden gleichzeitig die Grundlage für eine Dokumentation des strafjustitiellen Umgangs mit der DDR-Vergangenheit, die als solche bereits ein wesentliches Produkt des Projekts ist.

Das Dokumentationsvorhaben soll Art und Umfang der Justizaktivitäten, die Entwicklung der Rechtsprechung sowie für die Zeitgeschichte bedeutsame Sachverhalte festhalten. Zielgruppe ist nicht nur die Fachöffentlichkeit, sondern auch und gerade eine breitere Öffentlichkeit. Das Projekt will hierdurch einen Beitrag zur Versachlichung der Diskussion um die Möglichkeiten und Grenzen der strafjustitiellen Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit leisten. Die Dokumentation wird darüber hinaus weitere juristische, zeitgeschichtliche und politikwissenschaftliche Forschung erleichtern.

Die konzeptionellen Überlegungen orientieren sich insbesondere an der bekannten, von Adelheid Rüter-Ehlermann und Christiaan Frederik Rüter herausgegebenen Sammlung „Justiz und NS-Verbrechen. Sammlung deutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen 1945-1966“, die seit 1968 in Amsterdam erscheint. Kern der geplanten Dokumentation ist eine Quellenedition: Die Materialien werden möglichst im Wortlaut abgedruckt. Die Veröffentlichung höchstrichterlicher Entscheidungen allein ist unzureichend; juristisch und insbesondere historisch interessante Gesichtspunkte werden sich vielfach auch in den Entscheidungen der unteren Instanzen finden. Deshalb wird die Dokumentation in der Regel mit dem

erstinstanzlichen Urteil beginnen. Aufzuehmen sind ferner ggf. Berufungsurteile sowie Revisionsentscheidungen und Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts. Im Unterschied zur Rüter-Sammlung werden die strafrechtlichen Entscheidungen in ausgewählten Fällen durch Nichteröffnungsbeschlüsse sowie Anklageschriften und verfahrensbeendende Verfügungen der Staatsanwaltschaften ergänzt, sofern sie in tatsächlicher und/oder rechtlicher Hinsicht von Bedeutung sind.

Mittelpunkt des Dokumentationsvorhabens wird eine mehrbändige Buchpublikation sein. Die Präsentation der Materialien nach Fallgruppen geordnet soll es ermöglichen, die Entwicklung der Strafverfolgungspraxis und der Rechtsprechung für einzelne Rechtsgebiete nachvollziehbar zu machen, und zwar besser, als dies eine rein chronologische Ordnung der Dokumente tun könnte. Die Einteilung orientiert sich an den bereits erwähnten Fallgruppen, die derzeit im Projekt bearbeitet werden. Die Analyse der Justizmaterialien wird möglicherweise noch Ergänzungen der Themenliste notwendig machen.

Dem Dokumententeil jedes Einzelbandes wird ein einleitender Beitrag vorangestellt, der u.a. statistisches Material zur Strafverfolgung in bezug auf die jeweilige Fallgruppe enthält. Ergänzt werden die Bände ferner durch eine (Auswahl-)Bibliographie einschlägiger juristischer und zeitgeschichtlicher Literatur. Mehrere Register (wie z.B. Gesetzesregister, Namensregister, Register der erwähnten DDR-Organisationen, Sachregister usw.) werden die Arbeit mit der Dokumentation erleichtern.

Schon jetzt ist abzusehen, daß die in Betracht kommenden Materialien sehr umfangreich sind. Jedenfalls soll der Gesamtumfang der Dokumentation im Interesse einer möglichst breiten Rezeption das Volumen der Rüter-Sammlung nicht überschreiten. Ein Volltextabdruck würde den Rahmen einer Buchpublikation sprengen. Da das Projekt noch keinen vollständigen Überblick über die einschlägigen Justizmaterialien hat, kann die Frage des Umfangs derzeit nicht abschließend entschieden werden.

Auch nach dem Ende der Projektlaufzeit werden etliche Verfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sein und neue hinzukommen. Eine Prognose darüber, wann der Großteil der Verfahren abgeschlossen sein und welchen Zeitraum das Gesamtprojekt benötigen wird, ist schwierig. Durch die neben der Buchpublikation geplante Volltext-Edition aller Dokumente auf CD-ROM soll nicht nur eine möglichst flexible Lösung für dieses Problem gefunden, sondern auch den Bedürfnissen weiterer Forschung zum Thema „Strafjustiz und DDR-Vergangenheit“ Rechnung getragen werden.

Da die Bemühungen der Justiz um die Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit auch der allgemeinen Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden sollen, ist ferner an einen kommentierten, populärwissenschaftlich orientierten (Taschenbuch-)Band mit den wichtigsten strafrechtlichen Entscheidungen gedacht.

IV. Probleme der Forschung

Allein aus dem Umfang der zu verarbeitenden Materialien ergeben sich für ein solches Dokumentationsvorhaben demnach einige Schwierigkeiten. Neben diesen eher technischen Problemen steht eine Dokumentation wie die hier geplante jedoch auch vor inhaltlichen Herausforderungen. Im folgenden sollen nur zwei herausgegriffen werden: die datenschutzrechtlichen Restriktionen sowie das „Filterproblem“.

An aktuelle Justizmaterialien gelangt man nur unter peinlich genauer Beachtung der Auflagen des Datenschutzes. Diese Auflagen sind außerordentlich hart. Bevor die Materialien wissenschaftlich verwertet werden können, werden sie fast vollständig anonymisiert, und zwar durch Personen, die selbst nicht wissenschaftlich mit dem Material arbeiten dürfen. Neben diesen forschungspraktischen Problemen werden schwierige Einordnungsfragen aufgeworfen, wie z.B.: Wer kann als absolute oder relative Person der Zeitgeschichte gelten? Entscheidender aber noch ist aus unserer Sicht, daß durch die strikten datenschutzrechtlichen Auflagen wichtige Erkenntnismöglichkeiten verlorengehen, die sich auf über den einzelnen Fall hinausgehende Zusammenhänge beziehen. So geht durch die Anonymisierung die Möglichkeit verloren, festzustellen, ob es sich bei einem Angeklagten in verschiedenen Verfahren möglicherweise um ein und dieselbe Person handelt. Der Datenschutz erweist sich so als Fessel für die zeitgeschichtliche Forschung. Die Diskussion darum, wie damit künftig umzugehen ist, muß dringend geführt werden.

Eine zweite Schwierigkeit stellt das „Filterproblem“ dar. Sicherlich ist richtig, daß insbesondere durch Justizurteile Sachverhalte von geschichtlicher Bedeutung festgehalten werden. Doch die Justiz wählt nach ihren Kriterien aus. Und sie stellt die ihr eigenen Anforderungen an die Wahrheitsfindung. Prekäre Selektivität droht auch bei der Verwertung der Materialien: Werden zum Zwecke der Dokumentation die schwersten Fälle ausgewählt, so kann die Meinung entstehen, daß allein und ausschließlich diese schwer-

sten Fälle kennzeichnend für das System gewesen sind. Umgekehrt kann die Reduzierung des Fallmaterials auf einige wenige Verurteilungen die Meinung entstehen lassen, daß alles ja gar nicht so schlimm gewesen sei. Letztlich verweisen diese Aspekte auf die Grundsatzfrage, welchen Stellenwert Justizmaterialien für die zeitgeschichtliche Forschung überhaupt haben können. Die im Projektzusammenhang entstehende Dokumentation wird sicherlich eine „Fundgrube“ für eine diesbezügliche wissenschaftliche Auseinandersetzung sein.

B. Strafjustiz und Opfer politisch motivierter Verfolgung

Projekt und Dokumentation wollen einen breiten Zugang zu den bundesdeutschen Strafverfahren im Zusammenhang mit staatlich organisiertem Unrecht in der DDR ermöglichen. Der Nutzen für Justiz und Wissenschaftler liegt auf der Hand. Doch was können die Strafverfahren und deren wissenschaftliche Erfassung für die Opfer leisten?

Im Mittelpunkt des Strafverfahrens, der Justiztätigkeit allgemein und der Wissenschaft – aber auch des öffentlichen Interesses und der Medien – stehen seit jeher die Tathandlung und der Täter. So befassen sich unzählige Abhandlungen im dogmatischen Bereich mit der Frage, welche Rechtsfolgen ein bestimmter Irrtum des Täters auslöst, wann Raub und wann räuberische Erpressung vorliegt, wer Täter und wer „nur“ Teilnehmer einer Straftat ist usw. Die Viktimologie hingegen ist nur ein kleiner Teilbereich strafjuristischer Forschung. Vorweggenommen sei daher eines: Es wird Hauptaufgabe der wertvollen Tätigkeit von Opferverbänden und vergleichbaren Organisationen bleiben, den Opfern über die Folgen der Tat hinwegzuhelfen. Dies mag man bedauern oder gutheißen. Ändern wird sich in absehbarer Zeit daran wenig.

Bei der Suche nach dem möglichen Nutzen des Strafverfahrens für den durch die Tat Geschädigten verfällt man zunächst rasch auf bekannte Schlagworte aus der Strafprozeßordnung und ihrem Umfeld. So assoziiert der Strafrechtler Begriffe wie Nebenklägerstellung, Antragsrechte oder Adhäsionsverfahren. Fachliteratur steht zu diesem Thema zwar nicht in übermäßigem Umfang zur Verfügung, doch ist auch in Deutschland die Opferstellung seit dem Opferschutzgesetz vom 18. Dezember 1986 ein wenig in das Blickfeld der strafjuristischen Diskussion geraten. Das Gesetz soll – wie seine Benennung nahelegt – den Opferschutz verbessern. Nach verbreiteter

Meinung ist dies noch immer nicht zufriedenstellend gelungen. Seit etwa 20 bis 30 Jahren liegt man politisch im Trend, wenn man sich den Forderungen nach einer stärkeren Stellung des Opfers im Strafverfahren anschließt.

Doch ist hier nicht der Raum, sich allgemein in die Diskussion um die angemessene Beteiligung des Opfers an Strafverfahren einzureihen und die Vernachlässigung der Opferperspektive mit guten Argumenten zu rügen. Vielmehr gilt es, den Blick auf die Strafverfahren wegen politisch motivierter Verfolgung im SED-Staat zu schärfen, um das Thema dieses Workshops nicht aus den Augen zu verlieren. So fragt sich, was also das Besondere an Opfern, Tat und Tätern gerade dieser Verfahren ist.

In einem „normalen“ Strafverfahren beurteilt der Richter den rechtswidrigen Eingriff eines Dritten in die Rechtssphäre des Opfers. Kann der Verletzte sich in einer konkreten Situation nicht selbst verteidigen, so soll der Staat zumindest ex post die Rechtsverletzung strafen und – wenn möglich – für einen Ausgleich sorgen. In vielen Fällen wird der Geschädigte in dem sich anschließenden Prozeß Genugtuung darüber empfinden, daß der Täter nunmehr seiner (gerechten) Strafe zugeführt wird.

In den Verfahren wegen SED-Unrechts ist aber der Täter – jedenfalls mittelbar – der (ehemals) übermächtige Staat. Auf der Anklagebank sitzt heute also nicht nur der personifizierte Unrechtsveranlasser, sondern mittelbar auch das alte System, dessen Willkür das Opfer in manchen Fällen über viele Jahre ausgesetzt war. Gegenstand der Urteilsfindung ist daher nicht allein die (gerechte) Bestrafung des Unterdrückers, sondern vielmehr auch eine Rehabilitierung des Unterdrückten. Das Strafurteil kann dem Opfer mit amtlichem Siegel das zusprechen, wofür er Jahre eingestanden ist und wofür er Repression erdulden mußte: Seine politische Aktivität war rechtens und aner kennenswert. Die staatliche Feststellung des staatlichen verübten Unrechts kann den Opfern daher über das „normale“ Maß hinaus eine besondere Genugtuung vermitteln. Es wäre nur eine unvollkommene Rehabilitierung, wenn Forschungen und Veröffentlichungen das Systemunrecht allgemein feststellen. Auch haben Staatsanwaltschaften und Gerichte bei der Erforschung des Sachverhalts besondere rechtliche und tatsächliche Möglichkeiten. So können etwa Zeugen unter Einsatz von Zwangsmitteln vorgeführt und falsche Angaben mit Strafe geahndet werden. Die Chance auf eine gründliche und treffende Feststellung des verübten Unrechts erhöht sich damit.

Die Strafverfahren wegen der politischen Repressalien der SED-Herrschaft haben aus ähnlichen Gründen auch eine besondere Bedeutung für

den Rechtsstaat: Der Peiniger bei politischer Verfolgung war letztlich immer der Staat, in dem der Verletzte lebte. Heute ist es wieder die staatliche Macht, die über Recht oder Unrecht des dem Opfer widerfahrenen Schicksals entscheidet. Der Strafjustiz kommt also nicht die Aufgabe zu, ein mehr oder weniger privates Unrecht zwischen Täter und Opfer zu beurteilen. Die Verpflichtung ist ungleich verantwortungsvollerer Natur. Die Opfer sehen sich ein zweites Mal der staatlichen Macht gegenüber; die Täter müssen sich erstmals für die Willkürherrschaft verantworten. Waren die Verletzten vorher Opfer der Willkür staatlicher Machtausübung, können sie durch das Strafverfahren verlorenes Vertrauen in die Gemeinschaft wiedergewinnen. Der Rechtsstaat kann sich gegenüber den neuen Bürgern – Tätern wie Opfern – als das „bessere System“ beweisen.

Das rechtsstaatliche Strafverfahren ist bei der Aburteilung staatlich begangenen Unrechts also doppelt wichtig. Neben der allgemeinen Genugtuungsfunktion für die Opfer tritt eine besondere. Zudem sind die Verfahren eine erste Bewährungsprobe des Staates unter den Augen seiner neuen Bürger. Schließlich dienen die Strafverfahren und die Zugänglichkeit der Verfahrensdokumente einem besonders lohnenden Ziel, das nicht nur den Betroffenen, sondern der gesamten Gesellschaft zugute kommt: der Erforschung und Dokumentation der historischen Ereignisse.

C. Datenlage

Eine Auswertung der bundesdeutschen Strafverfahren im Hinblick auf politisch motivierte Verfolgung in der DDR steht noch aus. Die Datenlage zur Strafverfolgung des sog. SED-Unrechts ist insgesamt bislang wenig abgesichert. Hauptgrund dafür ist, daß eine Vielzahl von Strafverfahren zur Aufarbeitung der SED-Vergangenheit noch nicht abgeschlossen ist. Einige Verfahren werden die Justiz sicher über das Jahr 2000 hinaus beschäftigen. Um die schwierige Ausgangslage bei der zahlenmäßigen Erfassung der Strafverfahren zu verdeutlichen, bedarf es einiger kurzer Erklärungen.

I. Grundlage

Die strafrechtliche Aufarbeitung der SED-Vergangenheit fällt – von Spionageverfahren einmal abgesehen – in den Zuständigkeitsbereich der Länder. Eine zentrale Einrichtung des Bundes zur Koordination der Strafverfolgung,

vergleichbar der „zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen“ in Ludwigsburg, wurde bewußt nicht geschaffen. Nach dem Beitritt der DDR wurden die Strafverfahren zunächst von allen Staatsanwaltschaften – die bei einem jeden Landgericht angesiedelt sind – dezentral betrieben. Ab 1992 wurden länderspezifische Schwerpunktstaatsanwaltschaften eingerichtet, die für das jeweilige Bundesland die Strafverfolgung übernahmen.

Dem zentralistischen Aufbau der DDR entsprechend, fiel der Berliner Staatsanwaltschaft ein ganz wesentlicher Teil der Aufarbeitung von Regierungskriminalität zu. Ist sie doch nach dem Tatortprinzip der Strafprozeßordnung örtlich für den (Ost-)Berliner Sitz der Staats- und Parteispitze zuständig. Alle Verfahren mit engem Bezug zur Staatsführung fallen so in den Zuständigkeitsbereich Berlins. Zur Bewältigung dieser besonderen Aufgabe wurde am 3. Oktober 1990 eigens die „Arbeitsgruppe Regierungskriminalität“ beim Kammergericht Berlin eingerichtet. Am 1. Oktober 1994 übernahm eine neue Staatsanwaltschaft II beim Landgericht Berlin die Aufgabe der „Arbeitsgruppe Regierungskriminalität“. Insoweit kann – wie auch bei den Spionageverfahren – von einer Strafverfolgung auf Bundesebene gesprochen werden. Parallel dazu ermittelt die Staatsanwaltschaft beim Landgericht Berlin auf Bezirksebene, also bei solchen Verfahren, die keinen unmittelbaren Bezug zur alten Staatsführung aufweisen. In allen neuen Bundesländern werden ebenfalls Verfahren auf Bezirksebene geführt. Zusammenfassend kann man bei diesen Verfahren von einer Strafverfolgung auf Bezirks- oder Länderebene sprechen.

Die besonderen Schwierigkeiten beim Aufbau der Justiz in den neuen Ländern sowie die dezentrale Ermittlung und Erfassung der Verfahren machten exakte Zahlenangaben unmöglich. Erkenntnisse über die Strafverfolgungsaktivitäten in den einzelnen Bezirken nach der politischen Wende im Herbst 1989 bis zum Beitritt sind nur lückenhaft vorhanden. Zahlen hierzu wurden von den DDR-Behörden nicht gesondert ausgewiesen. Sie flossen nur in die allgemeine Kriminalitätsstatistik der DDR ein. Gesichert ist aber, daß es – fast ausschließlich bei Wahlfälschungen sowie bei Fällen von Amtsmißbrauch und Korruption – schon vor dem Beitritt der DDR zu mindestens 26 Anklageerhebungen und 3 Urteilen kam. Aber auch die Strafverfahren, die nach dem 3. Oktober 1990 und vor der Einrichtung der Schwerpunktabteilungen ab 1992 dezentral ermittelt und abgeschlossen wurden, sind bislang nicht präzise erfaßt. Die Neustrukturierung und die umfassende Veränderung der personellen Situation erschweren eine Rekonstruktion er-

heblich. Verhältnismäßig zuverlässiges Zahlenmaterial existiert daher nur für Verfahren, die nach Einrichtung der jeweiligen Schwerpunktabteilung in den neuen Ländern ausermittelt wurden. Allerdings liegt in der Zeit nach 1992 – und zwar ganz eindeutig – auch der Schwerpunkt der Ermittlungstätigkeit. Statistische Informationen über „Altfälle“ müssen in mühevoller Kleinarbeit gesammelt werden.

Zusätzlich komplizieren unterschiedliche Erfassungskriterien der einzelnen Länder eine detaillierte Auflistung. Während einige Staatsanwaltschaften ihre Statistiken nach Deliktgruppen einteilen und erfassen, orientieren sich andere Verfolgungsbehörden streng an den Straftatbeständen des Besonderen Teils des Strafgesetzbuchs. So ist ein länderübergreifender Vergleich einzelner Deliktsbereiche nur sehr grob möglich.

Die folgenden Zahlen sind also mit gebotener Vorsicht zu betrachten. Sie beruhen im wesentlichen auf Erkenntnissen, die das Forschungsprojekt „Strafjustiz und DDR-Vergangenheit“ durch seine bisherige Arbeit gewonnen hat. Detailliertere Angaben und Zahlen zum Ausmaß der justitiellen Aktivitäten lassen sich einem von den Projektleitern Prof. Dr. Klaus Marxen und Prof. Dr. Gerhard Werle angefertigten Gutachten für die Enquête-Kommission „Überwindung der Folgen der SED-Diktatur im Prozeß der deutschen Einheit“ entnehmen.¹

II. Strafverfolgung in Zahlen

Im einzelnen zeichnet sich die Datenlage zu Beginn des Jahres 1997 nach Angaben des Generalbundesanwalts, der Länderstaatsanwaltschaften und der Staatsanwaltschaft II beim Landgericht Berlin wie folgt ab. Der Stand der Angaben ist nicht einheitlich.²

Insgesamt wurden 65.396 Ermittlungsverfahren (13.286 auf Bundes-, 52.110 auf Länderebene) eingeleitet, von denen 51.804 (11.969 / 39.835)

¹ Thema des im Juni 1997 abgeschlossenen Gutachtens sind die „Erfolge, Defizite und Möglichkeiten der strafrechtlichen Aufarbeitung des SED-Unrechts in vorwiegend empirischer Hinsicht“.

² Die Informationen der Staatsanwaltschaft II beim Landgericht Berlin (Bundesebene) beziehen sich auf den 31. Januar 1997. Das Zahlenmaterial zu den Spionageverfahren wurden zum 31. Oktober 1996 erfaßt. Auf Länderebene gelten die folgenden Stich-tage: Berlin 30. April 1997, Brandenburg 31. Oktober 1996, Mecklenburg-Vorpommern 31. Dezember 1996, Sachsen 31. Dezember 1996, Sachsen-Anhalt 31. Dezember 1996 und Thüringen 30. September 1996.

bereits abgeschlossen sind. Die strafjustitielle Bewältigung der DDR-Vergangenheit hat ihren Höhepunkt demnach überschritten. Der Schwerpunkt der Arbeitsbelastung verschiebt sich von den Ermittlungsbehörden immer weiter zu den Gerichten. Zwar ist in einzelnen Teilbereichen – etwa beim Doping – noch mit einigen Klageerhebungen zu rechnen, doch wird schon die näher rückende Grenze der Verjährung unter viele Verfahren alsbald einen endgültigen Schlußstrich ziehen.

Die Staatsanwaltschaften haben 1.055 Anklagen (674 / 381) erhoben oder Strafbefehlsanträge gestellt und damit über 1.700 Angeschuldigte erfaßt. Ca. 650 Angeklagte sind bislang verurteilt. Im Vergleich zu der hohen Zahl eingeleiteter Ermittlungsverfahren wirkt die Summe der Anklagen eher unbedeutend. Doch verbieten sich voreilige Rückschlüsse. Viele Faktoren wirkten sich bei den zahlreichen Einstellungen aus. So hat nicht zuletzt die Entwicklung in der Rechtsprechung einige Ermittlungsverfahren zur Einstellung gebracht. Für eine endgültige Bewertung der justitiellen Aktivitäten ist es noch zu früh.

Bei den Anklagen steht der Bereich Spionage quantitativ an der Spitze. Die 452 Anklagen betreffen aber größtenteils Alt-Bundesbürger. Weniger als 10% richten sich gegen ehemalige Bürger der DDR, von denen letztlich nur neun Angeklagte rechtskräftig wegen Spionage verurteilt wurden. Den größten Ermittlungsaufwand bei Verfahren mit Opferbezug beanspruchte die Strafverfolgung wegen des Vorwurfs der Rechtsbeugung. In jedem Bundesland sind die Verfolgungszahlen für diesen Deliktsbereich am größten. Teilweise machen sie bis zu 80% der Ermittlungstätigkeit aus. Immerhin resultierten daraus noch 190 Anklagen (davon 54 auf höchster Ebene, in der Regel gegen Richter am Obersten Gericht und Staatsanwälte der Generalstaatsanwaltschaft der DDR) mit über 300 angeschuldigten Personen. Ein zweiter wesentlicher Ermittlungs- und Anklagebereich (150 Anklagen) betrifft die Gewalttaten an der deutsch-deutschen Grenze, gefolgt von den Wahlfälschungsverfahren (62 Anklagen).

Der Anteil der politisch motivierten Verfolgung an der gesamten DDR-Systemkriminalität ist – vom Definitionsproblem ganz abgesehen – mit diesen Zahlen und den bisherigen Erkenntnissen nicht feststellbar. Zu diesem Zweck müßte eine gesonderte Auswertung jedes einzelnen Verfahrens erfolgen. Die nach Deliktgruppen oder Tatbeständen aufgeschlüsselten Statistiken sagen über die politische Motivation der Verfolgung nichts Definitives aus. Nur bei einigen Deliktsbereichen ist eine politische Verfolgung von vornherein auszuschließen. So insbesondere bei den „opferlosen“ Taten wie

etwa der Spionage und den Wahlfälschungen. Auch bei Ermittlungsverfahren wegen Dopings wird politische Repression sicher keine Rolle spielen. Wurden die betroffenen Sportler doch in der Regel als Repräsentanten des Staates gesehen.

Gegenstand der bundesdeutschen Verfolgungsaktivitäten sind aber auch Rechtsbeugungen, MfS-Straftaten, Mißhandlungen in Haftanstalten, Gewalttaten an der deutsch-deutschen Grenze, Verletzungen von Berufsgeheimnissen, Denunziationen und Wirtschaftsstraftaten. Bei einem engen Verständnis von politischer Verfolgung wird man die Opfer hauptsächlich bei den beiden zuerst genannten Deliktgruppen (Rechtsbeugung; MfS-Straftaten) finden. In einigen Fällen sind auch bei der dritten Gruppe (Mißhandlungen in Haftanstalten) die politischen Aktivitäten des Opfers Anlaß der Tat gewesen. Doch selbst bei Bereichen, die eine politisch motivierte Verfolgung zunächst nicht vermuten lassen, ist eine genauere Analyse erforderlich. So ist auch bei Wirtschaftsstrafverfahren, die teilweise die Erpressung ausreisewilliger DDR-Bürger zum Gegenstand haben, die Tat als Mittel politischer Repression nicht grundsätzlich auszuschließen. Andererseits steht nicht hinter jedem Rechtsbeugungs- und MfS-Verfahren eine politische Verfolgung des Betroffenen.

Das Forschungsprojekt „Strafjustiz und DDR-Vergangenheit“ schafft durch die umfassende Sammlung der Verfahren die Möglichkeit einer genaueren Analyse. Die Opferforschung kann davon profitieren. Auch die in den nächsten Jahren im Umfeld des Projekts erscheinenden Dissertationen werden eine präzisere Einschätzung erlauben.

Die Verfolgung der Antragsteller auf Ausreise

BERND EISENFELD

Solange das SED-Regime bestand, wurde es mit dem Exodus seiner Bürger in den Westen, hauptsächlich in die Bundesrepublik und nach Berlin-West, konfrontiert. Diese „Abstimmung mit den Füßen“ war ein untrügliches Zeichen über die tatsächliche Lage in der DDR und über die Anziehungskraft des zweiten deutschen Teilstaates. Seit Gründung der DDR im Oktober 1949 bis zur Grenzöffnung im November 1989 kehrten rund 3,5 Millionen Bürger dem SED-Staat ihren Rücken.¹

Dies geschah entweder illegal durch Flucht oder legal durch eine genehmigte Ausreise. Bestimmte bis zum Mauerbau im August 1961 die Flucht den Wechsel von Ost nach West, so gewann danach, vor allem in Verbindung mit dem KSZE-Prozeß seit Mitte der siebziger Jahre, die Ausreise zunehmend an Bedeutung.

Zwischen 1962 und Ende Oktober 1989 wurden im Rahmen des bundesdeutschen Aufnahmeverfahrens insgesamt rund 480.000 Ausgereiste ausgemacht,² darunter knapp 34.000 von der Bundesrepublik freigekaufte politische Häftlinge.³

¹ Vgl. Hartmut Wendt: 40 Jahre Flucht und Ausreise, in: Deutschland Archiv (24) 1991, S. 386 ff.

² Ebenda, S. 390 f. DDR-interne Angaben weisen zwischen 1961 und dem 7. September 1989 knapp 557.000 Ausreisen „nach nichtsozialistischen Staaten“ aus. Übersicht über erfolgte Übersiedlungen/ständige Ausreisen und das vollendete ungesetzliche Verlassen der DDR nach nichtsozialistischen Staaten bzw. Berlin (West) zur Information über die Entwicklung und Lage auf dem Gebiet des Reiseverkehrs, der ständigen Ausreisen und des ungesetzlichen Verlassens der DDR zur Vorlage für das Politbüro des ZK der SED am 27.10.1989; BStU, ZA, ZAIG 7438, Bl. 87.

³ Vgl. Ludwig A. Rehlinger: Freikauf. Die Geschäfte der DDR mit politisch Verfolgten 1963-1989, Berlin/Frankfurt a./M., Klappeninnentext, und Dr. Wolfgang Vogel: Zusammenstellung der freigekauften politischen Häftlinge aus Büroakten (Privatarchiv).

Rechts- und Ausgangslage

Die erste Verfassung der DDR aus dem Jahre 1949 verankerte das Recht jedes Bürgers auf Auswanderung. Dieses Recht wurde allerdings durch Paßgesetze ausgehöhlt und 1967 durch das Staatsbürgerschaftsgesetz⁴ regelrecht zur Farce. Dieses Gesetz ließ eine Ausbürgerung nur zu, wenn die Genehmigung der staatlichen Behörden vorlag „und der Entlassung aus der Staatsbürgerschaft der DDR keine zwingenden Gründe“ entgegenstanden.⁵ Die neue Verfassung der DDR von 1968 wurde der Realität angepaßt: Das Recht auf Auswanderung verschwand von der Bildfläche.

Seitdem gab es in der DDR bis zum Inkrafttreten einer neuen Reiseverordnung im Januar 1989⁶ keinerlei gesetzliche Grundlage, die ein *generelles* Antragsrecht auf Ausreise rechtfertigte. Die mit dieser neuen Reiseverordnung zeitgleich verabschiedete Verordnung über „Eheschließungen mit Ausländern“– und darunter verstand die SED auch die Westdeutschen– war ein offensichtliches Zugeständnis der DDR an die Wiener KSZE-Nachfolgekonferenz,⁷ blieb aber weit unter den dort beschlossenen Forderungen zurück, die nationalen Gesetze den KSZE-Normen anzupassen.

Die KSZE-Konferenz brachte die rechtliche Lage in der DDR zur Familienzusammenführung schon einmal, und zwar 1983, in Bewegung. Das abschließende Madrider Dokument vom 6. September 1983 verpflichtete die Teilnehmerstaaten u.a., „die wirksame Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten [...] zu fördern und zu ermutigen und spürbare Fortschritte in Übereinstimmung mit der Schlußakte zu sichern“.⁸ Prompt servierte die DDR am 15. September 1983 eine Verordnung zur Familienzusammenfüh-

⁴ Gesetz über die Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik vom 20.2.1967; Gbl. Teil I, Nr. 2 vom 23.2.1967.

⁵ Ebenda, vgl. § 3.

⁶ Verordnung über Reisen von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik nach dem Ausland vom 30.11.1988 und Verordnung zur Gewährung des ständigen Wohnsitzes für Ausländer in der Deutschen Demokratischen Republik und zur Eheschließung von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik mit Ausländern vom 30.11.1988; Gbl. Teil I Nr. 25 271 ff.

⁷ Vgl. Abschließendes Dokument des Wiener Treffens 1986 der Vertreter der Teilnehmerstaaten der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, welches auf der Grundlage der Bestimmungen der Schlußakte betreffend die Folgen der Konferenz abgehalten wurde; Wien 1989.

⁸ Aus dem abschließenden Dokument des Madrider KSZE-Nachfolgetreffens vom 6.9.1983, in: Auswärtiges Amt: Menschenrechte in der Welt, Bonn 1988, S. 138.

rung und Eheschließung mit „Ausländern“.⁹ Mit dieser Verordnung wurde erstmals ein Antragsrecht auf Ausreise festgeschrieben. Der in dieser „Kann-Bestimmung“ festgelegte Personenkreis war allerdings bezeichnend: Familienzusammenführungen waren lediglich möglich für Kinder mit ihren „im Ausland“ lebenden Eltern bzw. Erziehungsberechtigten für pflege- und betreuungsbedürftige alleinstehende volljährige Kinder oder Eltern „an den Wohnsitz der Eltern oder ihrer Kinder“ und für Eheschließungen, sofern sie mit Zustimmung der staatlichen Stellen der DDR geschlossen wurden.¹⁰

Dieser Personenkreis– und als Ausnahme Rentner¹¹– betraf exakt diejenigen Fälle, die schon vor 1983 einer sogenannten humanitären Lösung zugeführt wurden. Doch selbst dieser Personenkreis unterlag einem generellen Vorbehalt. „Wohnsitzänderungen“– so der Titel dieser Familienzusammenführungen– durften die „Rechte der Bürger und andere gesellschaftliche Interessen der Deutschen Demokratischen Republik“ nicht beeinträchtigen.¹² Das traf u.a. auf Geheimnisträger und Wehrdienstleistende oder auch auf Bürger zu, die „vom Gegner zur Diffamierung der DDR ausgenutzt“ werden konnten (z.B. Personen mit Schußverletzungen, die aus einem gescheiterten Fluchtversuch resultierten).¹³

Wer als antragsberechtigter Bürger zurückgewiesen wurde und dennoch auf seine Ausreise bestand oder wer seine Ausreise von vornherein außerhalb dieses engen Rahmens begehrte, der wurde bis Ende 1988 als „rechtswidriger“ bzw. als „gesetzwidriger“ Antragsteller abgestempelt.

Wenn im weiteren die Verfolgung von Antragstellern behandelt wird, so bezieht sich das ausschließlich auf diesen Personenkreis.

⁹ Verordnung zur Regelung von Fragen der Familienzusammenführung und der Eheschließung zwischen Bürgern der DDR und Ausländern vom 15.9.1983 und die dazugehörige 1. Durchführungsbestimmung; Gbl. Teil I Nr. 26, S. 254 ff.

¹⁰ Ebenda, § 7.

¹¹ Anlage 2 zum Protokoll Nr. 15 v. 16.2.1977 der Sitzung des Sekretariats des ZK vom 16.2.1977; SAPMO, ZPA, J IV 2/3/2355, S. 8 (handschriftlich).

¹² Verordnung vom 15.9.1983, ebenda, § 8.

¹³ Vgl. Dienstanweisung 2/1983 des MfS vom 13.10.1983 zur Unterbindung und Zurückdrängung von Versuchen von Bürgern der DDR, die Übersiedlung nach nichtsozialistischen Staaten und Westberlin zu erreichen, sowie für die vorbeugende Verhinderung, Aufklärung und wirksame Bekämpfung damit im Zusammenhang stehender feindlich-negativer Handlungen; BSTU, ZA, DSt, 102977, S. 32. Hierzu Hans-Hermann Lochen/Christian Meyer-Seitz: die geheimen Anweisungen zur Diskriminierung Ausreisewilliger. Dokumente der Stasi und des Ministerium des Innern. Bonn 1992.

Zwischen 1975 und 1988 waren das immerhin rund 450.000, die als Familien und Einzelpersonen (der Anteil der Kinder lag bei etwa 25 Prozent) diesen „gesetzwidrigen“ Weg beschritten. Und wenn ihnen das SED-Recht auch keinen Spielraum verschaffte, so waren es vor allem die von der DDR im Rahmen der UNO-Mitgliedschaft und als Teilnehmerstaat der KSZE-Konferenz eingegangenen Verpflichtungen, die einem großen Teil der Antragsteller den Rücken stärkte.

Mit welchen Bauchschmerzen die Staatsführung der DDR die KSZE-Dokumente unterschrieben haben mußte und mit welcher selbstgefälliger Propaganda die SED den Antragstellern beizukommen versuchte, das macht ein Kompendium des Ministeriums des Innern aus dem Jahre 1985 „zur Qualifizierung des Prozesses der Unterbindung und Zurückdrängung von Übersiedlungsversuchen“ sichtbar.¹⁴ Darin wird bestritten, daß „für Bürger im Sozialismus“ eine „objektive Notwendigkeit“ bestände, „ihren sozialistischen Staat zu verlassen“;¹⁵ es außerdem auch „kein Ausreiserecht geben könne, weil „ein solches Recht dem Sinn des Sozialismus– alles zu tun für das Wohl des Volkes und damit auch für das Glück des Einzelnen– widersprechen (würde).“¹⁶

Der Wunsch, die DDR zu verlassen, selbst wenn die Motive– wie im Falle eines Ostberliner Ehepaares– „rein privater und persönlicher Natur“ waren,¹⁷ galt demzufolge– wie es der Leiter der Abteilung Inneres des Stadtbezirkes Berlin-Treptow den beiden klarzumachen versuchte, nicht als „private Angelegenheit“, weil damit „auch die Interessen unseres Staates und der sozialistischen Gesellschaft berührt werden.“¹⁸

Antragsteller im Visier der Sicherheitsorgane

Für einen Staat, der den einzelnen Menschen– egal unter welcher ideologischen Flagge auch immer– als sein Eigentum verstand und beanspruchte,

¹⁴ Materialien des MdI der zentralen Weiterbildungsveranstaltungen in den Bezirken zur Qualifizierung des Prozesses der Unterbindung und Zurückdrängung von Übersiedlungsversuchen von Bürgern der DDR nach nichtsozialistischen Staaten und Westberlin vom 1.7.1985; BStU, ZA, ZAIG 6998.

¹⁵ Ebenda, Bl. 19.

¹⁶ Ebenda, Bl. 24.

¹⁷ OV „Plakat“; BStU, ZA, MFS 4213/85, Bd. 1, Bl. 157.

¹⁸ Ebenda, Bl. 63.

mußten Antragsteller a priori als potentielle Gegner erscheinen, zumal sie mit diesem Schritt objektiv in die Hände eines Systems arbeiteten, das offiziell als unversöhnlicher Konkurrent bzw. Feind charakterisiert wurde.

Es mußte deshalb nicht wundern, daß Antragsteller der Kategorie jener Bürger zugeteilt wurden, die der Staat und seine Sicherheitsorgane von Anfang an im Auge behalten und zur Aufgabe ihres angeblich gesetzwidrigen Verhaltens bewegen wollte. Für den Fall, daß sie weder zur „Kapitulation“ noch dazu bereit waren, auf öffentliche demonstrative Aktionen zu verzichten, kam eine breite Palette von Gegenmaßnahmen zum Tragen.

Der Grad der Verfolgung entsprach im wesentlichen diesen angedeuteten Eskalationsstufen.

Erfaßt wurden die Antragsteller zunächst bei der ersten offiziellen Anlaufstelle; das waren die Abteilungen Inneres der Räte der Städte und Kreise. Dort legte man über jeden einzelnen Karteikarten an und versorgte die zuständige Kreisdienststelle des MfS mit den gewonnenen Informationen. Beim MfS gerieten die Antragsteller dann nicht nur in die dezentralen und zentralen Erfassungsspeicher, einschließlich der zentralen Datenbank für „operativ bedeutsame Personen“,¹⁹ sie landeten auch auf den Listen des sogenannten Vorbeugungskomplexes; gedacht für den „Tag X“. Der Kategorie „Personen mit negativ-feindlicher Grundhaltung“ zugeordnet, sollten sie im Ernstfall in Isolierungslagern außer Gefecht gesetzt werden.²⁰

Aktive und mit offener systemkritischer Gesinnung aufgetretene Antragsteller gerieten entweder ins Räderwerk der Kripo oder des Staatssicherheitsdienstes. Die Kripo, die hartnäckige, aber politisch weniger auffällige Antragsteller „bearbeitete“, führte u.a. Personenkontrollen durch. Diese Kontrollen zielten auf eine „umfassende Personenaufklärung, die u.a. Fluchtabsichten aufdecken und Straftaten gegen die staatliche Ordnung“ unterbin-

¹⁹ Anlage 6 der 1. Durchführungsbestimmung zur Dienstanweisung 1/80 vom 20.5.1980 über Personenkategorien, die unabhängig vom Vorliegen einer Sachverhalts-, Hinweis- und Merkmalsinformation in der ZPDB im Rahmen der 1. Ausbaustufe zu erfassen sind; BStU, ZA, DSt. 102667.

²⁰ Vgl. Thomas Auerbach: Vorbereitung auf den Tag X. Die geplanten Isolierungslager des MfS; Analysen und Berichte der Abteilung Bildung und Forschung des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (BStU) Nr. 1/95, Berlin 1995.

den helfen sollten.²¹ Mitte der achtziger Jahre unterlagen etwa jährlich 1.000 Antragsteller einer derartigen Observierung durch die Polizei.²²

Das MfS hatte sich 1976 das Ziel gestellt, alle Antragsteller, die in die Bundesrepublik ausreisen und aus der Staatsbürgerschaft der DDR entbunden werden wollten, operativ zu bearbeiten.²³ Dieser Wunschtraum aber wurde angesichts des explosiven Zuwachses der Antragsteller, wie er 1984 vor allem infolge der Ausreisewelle einsetzte, zum Alptraum. Hatte man es bis 1983 mit jährlich etwa 12.000 neuen Antragstellern zu tun, so danach mit rund 44.000.²⁴ So kam das MfS nicht umhin, sich auf solche Antragsteller zu konzentrieren, die politisch besonders gefährlich erschienen und Anhaltspunkte für sogenannte gesetzwidrige bzw. staatsfeindliche Handlungen lieferten. Gegen diese Antragsteller führte das MfS Operative Personenkontrollen (OPK) durch und leitete, sofern die Verdächtigungen in Handlungen umzuschlagen drohten, Operative Vorgänge ein. In beiden Fällen gehörte die Postkontrolle sozusagen zur Routinearbeit.

Gerieten zwischen 1978 und 1983 jährlich etwa 2.000 Antragsteller in diese Mühlen des MfS, so zwischen 1984 und 1988 rund 4.700.

Der Anstieg auf mehr als das Doppelte macht einerseits deutlich, welche Mehrarbeit ab 1984 auf die MfS-Dienststellen vor Ort im Zusammenhang mit Antragstellern zukam. Andererseits belegen die Zahlen, daß der Anteil dieser Betroffenen – bezogen auf alle Antragsteller – rückläufig war, und zwar von 13 auf 9 Prozent. Da in dieser Zeit gleichzeitig die Renitenz der Antragsteller beträchtlich zunahm, ist der Schluß naheliegend, daß das MfS bei der Bekämpfung der Antragsteller offensichtlich mehr und mehr an seine Grenzen stieß. Das dürfte auch dadurch bedingt gewesen sein, daß dieser Apparat in jedem einzelnen Ausreisefall entscheidend involviert war. Dazu

²¹ Instruktion Nr. 044/85 des Leiters der Hauptabteilung Kriminalpolizei vom 16.5.1985 über die Erhöhung der Wirksamkeit bei der offensiven Unterbindung und Zurückdrängung von Versuchen, die Übersiedlung nach nichtsozialistischen Staaten und Westberlin zu erreichen; BStU, ZA, DSt. 201835, Bl. 4 Rückseite.

²² Einschätzung der Entwicklung von Übersiedlungen des Mdl vom April 1984 (BStU, ZA, ZKG 2172, S. 17 f.) sowie Informationen des Mdl vom Januar 1987 über die Unterbindung und Zurückdrängung von Versuchen zur Erzwingung der Übersiedlung nach der BRD und Westberlin; BStU, ZA, ZKG 2155, S. 14 f.

²³ Aufzeichnungen des MfS-Mitarbeiters der HA XX/9 Friedrich Günter vom 7.10.1976; BStU, ZA, HA XX/9-1472, Aufzeichnungsheft, Bl. 116.

²⁴ Vgl. Bernd Eisenfeld: Die Zentrale Koordinierungsgruppe ZKG. Bekämpfung von Flucht und Ausreise; MfS-Handbuch, hrsg. von der Abteilung Bildung und Forschung des BStU, Berlin 1995, Tabelle 3.

gehörte die Aufgabe, Vorschläge zu Ausbürgerungen aus sogenannten „politisch-operativen Gründen“ zu erarbeiten.²⁵ Das traf im wesentlichen auf Antragsteller zu, die als „unverbesserlich“ galten und das SED-Regime infolge ihrer Aktivitäten innen- und außenpolitisch diskreditierten oder zu diskreditieren drohten, ohne daß Möglichkeiten gesehen wurden, sie mit repressiven Mitteln noch disziplinieren oder mundtot machen zu können. Zwischen 1985 und 1988 waren das nicht weniger als rund 36 000 Fälle.²⁶ Diese eigentlich als Ausnahme gedachte Möglichkeit sahen die Kreisdienststellen und ihre Partner vor Ort aber ganz offensichtlich als Chance, sich relativ reibungslos von diesen potentiellen Gefahrenherden zu befreien. Fortlaufende Kritik gegenüber dieser Praxis bestätigten dieses Verhalten. So klagte beispielsweise 1982 die Zentrale Koordinierungsgruppe des MfS (ZKG),²⁷ zuständig für die koordinierte Bekämpfung von Flucht und Ausreise, darüber, daß Antragsteller „leichtfertig auf die Liste gesetzt“ werden, um schnell „Ruhe“ zu erreichen, obwohl man wisse, daß diese Ruhe „trägerisch und nicht von langer Dauer“ sei, sie sich vielmehr „wenig später in Gestalt von Rückverbindungen der verschiedensten Art zu ständiger Unruhe“ auswachsen und das MfS „viel stärker“ beschäftigen würde.²⁸

Ausgereiste, die systemkritisch in die DDR zurückwirkten und als „eine der Ursachen für das Ansteigen der rechtswidrigen Ersuchen“ ausgemacht wurden,²⁹ blieben im übrigen auch an ihrem neuen Wohnort nicht vom MfS verschont. Ganz davon abgesehen, daß sie– wie die meisten Ausgereisten– Einreiseverboten unterlagen, sahen geheime Anweisungen Maßnahmen vor, diese Ausgereisten zu diskreditieren, indem sie beispielsweise durch inszenierte Desinformationen ins Zwielflicht bzw. „in das Blickfeld gegnerischer Abwehrorgane“ gerückt werden sollten.³⁰

²⁵ Ebenda.

²⁶ Vgl. Bernd Eisenfeld: Die Ausreisebewegung– eine Erscheinungsform widerständigen Verhaltens; in: Ulrike Poppe u.a. (Hrsg.): Zwischen Selbstbehauptung und Anpassung. Formen des Widerstandes und der Opposition in der DDR; Berlin, 1995, S. 196 f. und 217.

²⁷ Vgl. Eisenfeld: Die ZKG.

²⁸ Arbeitsmaterial der Dienstkonferenz der Zentralen Koordinierungsgruppe (ZKG) des MfS vom 25.3.1982; BStU, ZA, ZKG 2016, Bl. 202. Vgl. auch Eisenfeld: Ausreisebewegung, S. 192-223.

²⁹ Arbeitsmaterial vom 25.3.1983; ebenda, Bl. 187.

³⁰ Dienstanweisung 2/83 des MfS vom 13.10.1983, ebenda, S. 36. Vgl. auch Bernd Eisenfeld: Gerüchteküche DDR– Die Desinformationspolitik des Ministeriums für Staatssicherheit, in: WERKSTATTGeschichte 15 (1996), S. 41-53.

Repressionen

Hielten die Antragsteller den ersten Abweisungen und Versuchen der „Rückgewinnung“ stand, so folgte eine Kette von Repressionen, die in der Regel vom Grad der Hartnäckigkeit und des aktiven Verhaltens des Antragstellers abhingen.

Allein das Beharren auf Ausreise war neben der Überwachung und konspirativen Einflußnahme durch die Sicherheitsorgane mit einer Reihe von Diskriminierungen verbunden, die sich vor allem auf das Arbeitsleben und das persönliche Umfeld auswirkten.

Arbeitsrechtliche Konsequenzen

Antragsteller bestimmter Berufsgruppen wurden generell diskriminiert. Von Staatschef Honecker eigenhändig bestätigt,³¹ auf zentraler Ebene unter Einbeziehung des Bundesvorstandes des FDGB abgestimmt und mit einer Verfügung des Ministerrates vom 8. März 1977 in Kraft gesetzt,³² mußten alle Antragsteller, die mit Leitungsaufgaben und Dienstgeheimnissen zu tun und Erziehungsfunktionen gegenüber Kindern und Jugendlichen wahrzunehmen hatten oder die in „volkswirtschaftlich wichtigen Produktionsanlagen“ arbeiteten, mit einer Kündigung oder beruflichen Degradierung rechnen. Zu den Führungskräften zählten auch die Meister in den staatlichen Betrieben, zu den „Erziehern“ die Hoch- und Fachschuldozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiter.

Ein „Arbeitsstandpunkt“ des Ministers für Hoch- und Fachschulwesen, Hans-Joachim Böhme, gab 1983 die Richtung für Hoch- und Fachschulleh-

³¹ Hausmitteilung der Abteilung Staats- und Rechtsfragen beim ZK der SED an Staatschef Honecker vom 29.10.1976 über die Durchführung von Maßnahmen zur Zurückweisung von Versuchen revanchistischer Kreise in der BRD; BStU, ZA, HA IX-1983, Bl. 4.

³² Vgl. Verfügung Nr. 34/77 des Vorsitzenden des Ministerrates zur Gewährleistung des einheitlichen, abgestimmten Vorgehens der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe, Kombinate und Einrichtungen in Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Organisationen zur Unterbindung rechtswidriger Versuche von Bürgern der DDR, die Übersiedlung nach nichtsozialistischen Staaten und Westberlin zu erreichen; BStU, ZA, DSt 102331.

rer, wissenschaftliche Mitarbeiter und Studierende vor.³³ Sie waren unverzüglich – unter Hinweis auf fehlende Voraussetzungen – aus der Lehr-, Erziehungs- und Forschungsarbeit bzw. dem Studienprozeß herauszunehmen. Gleichzeitig erfolgte der Entzug von Lehrbefähigungen.³⁴ Wissenschaftlichen Mitarbeitern sollten Überleitungs- und Aufhebungsverträge angeboten werden. Verweigerten sie ihr Einverständnis, folgte eine fristgemäße Kündigung. Im Falle angeblicher „feindseliger Äußerungen“ war eine fristlose Aberufung bzw. Entlassung vorgesehen. Ein Platz im Bereich der Lehr-, Erziehungs- und Forschungsarbeit blieb für sie fortan ausgeschlossen.³⁵ Für Aspiranten und Forschungsstudenten hatte die Kündigung „wegen fehlender Voraussetzungen“, bei Studenten die Exmatrikulation wegen „fehlender Rechtsgrundlage“ zu erfolgen.³⁶

Weitere Maßnahmen zeugen von der äußersten Gründlichkeit der „Reinigung“. So erloschen zusätzliche Rentenansprüche³⁷ und staatliche Auszeichnungen, akademische Grade und Ehrentitel konnten entzogen werden.³⁸ Außerdem wurde Antragstellern (im Gegensatz zu jenen, die auf gesetzlicher Grundlage eine Ausreisegenehmigung erhielten) beim Ausscheiden aus dem Betrieb auch der anteilige Anspruch auf Jahresendprämie verwehrt.³⁹

Das schlechte Gewissen, daß die SED bei all diesen Maßnahmen offensichtlich mit Blick auf die UNO-Konventionen und die KSZE-Dokumente umtrieb, war unverkennbar. So wurde festgelegt, jede schriftliche Hinterlas-

³³ Arbeitsstandpunkt des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen zu den arbeitsrechtlichen bzw. ausbildungsrechtlichen Konsequenzen vom 30.11.1983; BStU, ZA, Rechtsstelle des MfS 181, Bl. 136-140.

³⁴ Ebenda, Bl. 137.

³⁵ Ebenda, Bl. 138.

³⁶ Ebenda.

³⁷ Ebenda, Bl. 140.

³⁸ Vgl. Mitteilung des Stellvertreters des Oberbürgermeisters für Inneres an die Stellvertreter Inneres der Stadtbezirksbürgermeister vom 7.6.1985 zur Verfahrensweise der Unterbreitung von Vorschlägen zur Aberkennung bzw. dem Entzug von staatlichen Auszeichnungen, akademischen Graden und Ehrentiteln gegenüber Bürgern, „bei denen sicher ist, daß eine Abstandsnahme vom Ersuchen [auf Ausreise...] nicht erreicht werden kann.“ Schreiben des Magistrats von Berlin vom 7.6.1985 aus den Archivbeständen des Magistrats von Berlin; Privatarchiv.

³⁹ Gemäß den Orientierungen des Obersten Gerichts, des Generalstaatsanwaltes, des Bundesvorstandes des FDGB und des Staatssekretärs für Arbeit und Löhne entfiel ein Anspruch, da bei einer solchen Übersiedlung kein „gesellschaftlich gerechtfertigtes Erfordernis“ vorlag. Vgl. Anlage 7 zur Dienstanweisung Nr. 2/83 des MfS vom 13.10.1983; BStU, ZA, DSt. 102977, S. 7.

senschaft zu vermeiden. Die Leiter hatten zu sichern, daß geführte Gespräche – außer einer Aktennotiz, die der Personalakte beizufügen war – „keine weiteren schriftlichen Unterlagen geführt werden“ und bei allen arbeitsrechtlichen Maßnahmen „kein Bezug auf den Versuch der Übersiedlung bzw. auf Wohnsitzänderung genommen werden“ durfte.⁴⁰

Daß die arbeitsrechtlichen Vorgaben auch in die Tat umgesetzt wurden, dafür gibt es genügend Beispiele. So gingen beispielsweise der Schriftstellerin Brigitte Klump, die sich als Beschwerdeführerin bei der UNO für Antragsteller einsetzte,⁴¹ in der Zeit zwischen Oktober 1981 und Juni 1982 Schreiben von 22 Familien und 25 Einzelpersonen zu, aus denen u.a. 15 Berufsverbote (darunter 3 für Lehrer), sieben berufliche Abstufungen und vier Exmatrikulationen ersichtlich werden.⁴² Zu arbeitsrechtlichen Konsequenzen kam es laut MfS-Analysen für die Jahre 1981 und 1982 in insgesamt 285 bzw. 263 Fällen.⁴³ In zwei Fällen berichteten die Antragsteller von „Ächtungen am Arbeitsplatz“.⁴⁴

Schalteten Antragsteller gegen berufliche Diskriminierungen Arbeitsgerichte ein, so war der Ausgang vorprogrammiert. Symptomatisch erscheint das Beispiel eines Projektanten des volkseigenen Kombines Kraftwerksanlagenbau Berlins, der 1983 wegen Nichtannahme eines minderwertigen Arbeitsplatzes gekündigt wurde und dagegen beim Stadtbezirksgericht Berlin-Friedrichshain voring. Der Einspruch wurde vom Gericht mit der üblichen Begründung der „Nichteignung“ in Verbindung „mit den Pflichten über Verschwiegenheit und Geheimhaltung“ zurückgewiesen.⁴⁵

Der Grad arbeitsrechtlicher Verfolgung von Hoch- und Fachschulabsolventen kann ebenfalls MfS-Analysen entnommen werden. Von 1034 im ersten Halbjahr 1984 ausgebürgerten Hoch- und Fachschulkadern (ohne Haus-

⁴⁰ Ebenda, S. 139.

⁴¹ Vgl. Wochenpost vom 30.3.1995, S. 46.

⁴² Zusammengefaßte Darstellung des MfS zu 55 Schreiben, die zwischen dem 9.10.1981 und dem 25.6.1982 an Frau Klump gerichtet wurden und die offensichtlich der Stasi in die Hände fielen; BStU, ZA, 2720, Bl. 1-31.

⁴³ Ergänzung zur Lageeinschätzung der ZKG vom 31.1.1983; BStU, ZA, ZKG 1976, S. 34.

⁴⁴ Schreiben an die Schriftstellerin Brigitte Klump; ebenda.

⁴⁵ Vgl. Leiterinformation des Ministeriums der Justiz vom 12.9.1983 zur Wochenmeldung vom 12.9. bis 16.9.1983; BStU, ZA, HA XX/1, Bündel 1005, Bl. 2.

frauen) waren vor ihrer Übersiedlung 223 ohne Arbeitsverhältnis und 480 in Funktionen tätig, „die erheblich unter ihrer Qualifikation lagen“.⁴⁶

Die arbeitsrechtliche Lage der Antragsteller war aber auch von zwei weiteren Seiten gekennzeichnet. Zum einen gab es eine zunehmende Zahl von Antragstellern, die von sich aus kündigten und/oder eine unterqualifizierte Arbeit im privaten Sektor, in Produktionsgenossenschaften des Handwerks oder im Bereich der Kirche suchten bzw. aufnahmen. Auf diese Weise versuchten sie, sich staatlicher Kontrolle und staatlichem Druck zu entziehen und gleichzeitig ihren Nutzwert für den SED-Staat derart zu minimieren, daß sie entbehrlich erscheinen mußten.⁴⁷ Zwischen 1985 und 1987 betraf das – mit steigender Tendenz – jährlich 3.700 bis 5.700 Fälle.⁴⁸

Zum zweiten wurden Antragsteller arbeitsrechtlichen Diskriminierungen in einem Maße ausgesetzt, wie sie selbst von den Machthabern nicht gewollt waren. Untersuchungen des MfS erbrachten immer wieder den Nachweis, daß insbesondere staatliche Betriebe in überspitzter Form gegen Antragsteller vorgingen. Kündigungen, Abstufungen oder Nichteinstellungen wurden offensichtlich als Mittel eingesetzt, sich Antragsteller vom Halse zu halten. Diese Reaktionen der Betriebe wurden allerdings geradezu herausgefordert, da die betrieblichen Funktionäre unter Dauerkritik gerieten, falls sie ihrer Pflicht, Antragsteller „zurückzudrängen“ und zur Aufgabe ihres Ansinnens zu bewegen, nicht im erforderlichen Maß nachkamen. Wieviele Antragsteller auf diesem Wege beruflich kaltgestellt wurden, das läßt sich nur erahnen.

Persönliches Umfeld

Der „Zurückdrängungsprozeß“ schloß auch Eingriffe in das persönliche Umfeld nicht aus. Differenzierung im Umgang mit Antragstellern hieß auch, Konflikte auszumachen, um sie gegen die Familie – so u.a. mit dem Ziel, einzelne Elternteile oder Kinder für die DDR zu „retten“ – auszuspielen bzw. instrumentalisieren zu können. In Scheidungsprozessen wurde grundsätzlich vom „Sinnverlust der Ehe“ ausgegangen, „wenn bei einem Ehegatten die

⁴⁶ Hinweise der ZAIG über Anzahl und Entwicklungstendenzen der Übersiedlungen vom August 1984; BStU, ZA, ZAIG 4677, Bl. 103.

⁴⁷ Die geheimen Anweisungen des MfS über Ausbürgerungen aus „politisch operativen Gründen“ bezogen in der Tat diesen Faktor bei ihren Entscheidungen ein, was allerdings keiner Garantie für eine Lösung entsprach.

⁴⁸ Vgl. Jahresanalysen der ZKG für die Jahre 1986 und 1987.

Voraussetzungen zur Übersiedlung“ gegeben waren.⁴⁹ Das Erziehungsrecht für die Kinder wurde ebenfalls „grundsätzlich [...] dem in der DDR verbleibenden Elternteil übertragen.“⁵⁰ Kam es zur Eigentumsteilung, so sollte darauf geachtet werden, dem in der DDR verbliebenen Ehepartner „die für ihn günstigsten Objekte“ zuzuschancen.⁵¹ Da die Klärung der Vermögensfragen eine wesentliche Voraussetzung für die Genehmigung der Ausreise bildete, gerieten vor allem die Grundstücks- und Hausbesitzer unter Druck, wenn ihre Veräußerungswünsche nicht den Interessen des Staates bzw. begünstigter Personen entsprach. Auf diesem Wege mußten Antragsteller als Folge von mehr oder weniger offensichtlichen Zwangsveräußerungen erhebliche Nachteile in Kauf nehmen. Das traf gleichermaßen auf sogenannte „Kultur-
güter der DDR“ zu.

Staatliche Eingriffe waren auch gegenüber Antragstellern möglich, die über einen Telefonanschluß verfügten. So erlaubten geheime Anweisungen,⁵² Anschlüsse aufzukündigen bzw. einzustellen, sobald herausgefunden wurde, daß ein Antragsteller seinen Telefonanschluß „mißbräuchlich“ zur angeblichen „Durchsetzung seiner feindlich-negativen Ziele“ nutzt.⁵³ Sowohl für die Kündigung des Anschlusses als auch für die Antwort auf Beschwerden gab es Mustervorgaben. Hiernach wurde die Kündigung unter dem Vorwand der „Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung im öffentlichen Fernspreverkehr“ ausgesprochen und dem Beschwerdeführer mitgeteilt, daß die Entscheidung „rechtmäßig“ und „endgültig“ sei.⁵⁴

In den bereits genannten an die Schriftstellerin Brigitte Klump gerichteten Schreiben werden einige der vorgenannten Diskriminierungen aufge-

⁴⁹ Information des Leiters der Zentralen Auswertungs- und Informationsgruppe des MfS (ZAIG) vom 9.3.1984; BStU, ZA, Rechtsstelle 181, Bl. 102.

⁵⁰ Ebenda.

⁵¹ Ebenda, Bl. 107.

⁵² Anlage 6 „Hinweise für die Einleitung von Maßnahmen zur Verhinderung des Mißbrauchs privater Telefonanschlüsse“ zum Befehl 6/77 des MfS vom 18.3.1977 zur Vorbeugung, Behinderung und Bekämpfung feindlich-negativer Handlungen im Zusammenhang mit rechtswidrigen Versuchen von Bürgern der DDR, die Übersiedlung nach nichtsozialistischen Staaten und Westberlin zu erreichen; BStU, ZA, DSt. 102331, S. 81-89.

⁵³ Ebenda, S. 81 f.

⁵⁴ Muster für Kündigungsschreiben und für die Beantwortung von Beschwerden; ebenda, S. 88 und 89.

führt.⁵⁵ In sechs Fällen gab es Versuche, Ehepaare oder Verlobte, die auf eine Familienzusammenführung drängten, zu trennen. Siebenmal griffen die Sicherheitsorgane auf ein besonders wirkungsvolles und willkürliches Instrument der Kontakteinengung zurück. Es handelte sich um den zwangsweisen Entzug des Personalausweises, dem die ersatzweise Ausgabe von PM-12-Ausweisen folgte.⁵⁶ Besitzer von PM-12-Ausweisen waren von Auslandsreisen (einschließlich Ostblock) ausgeschlossen. Außerdem konnten Aufenthaltsbegrenzungen innerhalb der DDR festgeschrieben werden.

In weiteren sechs Fällen kam es zu Verweisen bzw. zur Nichtzulassung der Kinder von Antragstellern von bzw. zur Erweiterten Oberschule. Eine Mutter berichtete über Drohungen staatlicher Organe, ihr das Erziehungsrecht zu entziehen und in einem weiteren Fall wurde der Versuch unternommen, die Mutter für geistesgestört zu erklären.⁵⁷ Auch die Ablehnung eines Kindergartenplatzes reihte sich in die Aufzählung ein.⁵⁸

Strafrechtliche Maßnahmen

Die strafrechtliche Verfolgung der Antragsteller wurde 1976 eigenhändig von Staatschef Honecker bestätigt.⁵⁹ Die damals gemeinsam mit der Abteilung Staat und Recht der SED, dem MfS, dem Minister der Justiz und der Generalstaatsanwaltschaft abgesteckte Linie sah den prinzipiellen Einsatz strafrechtlicher Mittel gegenüber Antragstellern vor, „die ihre Ausreise erpressen“ wollten, mit ihren Aktionen die DDR „oder die Tätigkeit staatlicher Organe verunglimpften“ und sich damit in das „System der politischen Diskriminierung des Gegners“ einreihen und die versuchten, „andere Personen für ihre Pläne zu gewinnen“ und Verbindungen zu „Zentren feindlicher Tätigkeit in der BRD und anderen imperialistischen Staaten“ aufnah-

⁵⁵ Die Klammerwerte zeigen die Häufigkeit an. Vgl. Schreiben an die Schriftstellerin Brigitte Klump; ebenda.

⁵⁶ Ebenda. Vgl. auch Rainer Kluge: Der schwierige Umgang mit der Stasivergangenheit oder wie sag ich's meinem Spitzel“, in: Reihe C der Publikationen des Landesbeauftragten des Freistaates Thüringen für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (ohne Datum und Herausgeberort), S. 2-13.

⁵⁷ Ebenda.

⁵⁸ Ebenda.

⁵⁹ Hausmitteilung Abteilung Staats- und Rechtsfragen an Honecker vom 29.10.1976; BStU, ZA, HA IX-1983, Bl. 23-25.

men.⁶⁰ Geprüft und angewendet werden sollten die sogenannten „Tatbestände“ der „staatsfeindlichen Hetze“, der „staatsfeindlichen Verbindungsaufnahme und Nachrichtenübermittlung“, der „Staatsverleumdung“ und der „Zusammenrottung“.⁶¹ Im Falle von Arbeitsverweigerungen war der § 249 des StGB („asoziales Verhalten“) und für den Fall, daß Antragsteller „ihre Kinder daran hindern, die Schule zu besuchen und die Aussprachen der Organe der Volksbildung mit den Tätern zu keinem Ergebnis geführt haben“, § 142 des StGB („Verletzung der Erziehungspflichten“) vorgesehen.⁶²

Ausdrücklich wurde schon damals die politische Brisanz dieser Verfahren herausgestellt und demgemäß „ein enges Zusammenwirken der Sicherheits- und Justizorgane und eine konkrete Abstimmung mit den Bezirks- und Kreisleitungen“ der SED verlangt.⁶³ Dies kam auch in der Festlegung zum Ausdruck, derartige strafrechtliche Konsequenzen zu umgehen, wenn Möglichkeiten bestanden, diese Antragsteller mit einem Delikt der „allgemeinen Kriminalität“ zu belangen.⁶⁴ In den achtziger Jahren gewannen diese – dem wachsenden internationalen Reputationsbedürfnis der SED-Machthaber und dem Helsinkiprozeß geschuldeten taktischen Variationen – weiter an Bedeutung. Mittels ständiger Strafrechtsänderungsgesetze⁶⁵ wurden Strafrechtsbestände derart umgestaltet, daß einerseits systemkritische Handlungen umfassender geahndet und andererseits der politische Charakter des Strafrechts besser verschleiert werden konnte. Die diesbezüglichen Paragraphen lassen den Schluß zu, daß man dabei besonders die Antragsteller im Auge hatte. Mit den §§ 214 („Beeinträchtigung staatlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeit“), 218 („Zusammenschluß zur Verfolgung gesetzwidriger Ziele“), 219 („ungesetzliche Verbindungsaufnahme“) und 220 („Öffentliche Herabwürdigung“), die allesamt unter „Straftaten gegen die staatliche und öffentliche Ordnung“ firmierten, stand eine Palette zur Verfügung, die auf die Aktivität

⁶⁰ Ebenda, Bl. 24.

⁶¹ Ebenda, Bl. 25.

⁶² Ebenda.

⁶³ Schreiben von Generalstaatsanwalt Josef Streit vom 26.10.1976 an Klaus Sorgenicht, Leiter der Abteilung Staats- und Rechtsfragen beim ZK der SED; ebenda, Bl. 22.

⁶⁴ Ebenda.

⁶⁵ 1977 und 1979. Vgl. Johannes Raschka: Für kleine Delikte ist kein Platz in der Kriminalstatistik. Zur Zahl der politischen Häftlinge während der Amtszeit Honeckers, hrsg. vom Hannah-Arendt-Institut an der Technischen Universität Dresden; Dresden 1997, S. 9 ff.

ten der Antragsteller geradezu zugeschnitten erscheinen mußte. Und in der Tat instrumentalisierte das SED-Regime in den achtziger Jahren gegen die Antragsteller neben dem § 213 („ungesetzlicher Grenzübertritt“) in erster Linie die Tatbestände „Beeinträchtigung staatlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeit“ und „ungesetzliche Verbindungsaufnahme“. Die „Staatsverbrechen“ „Hetze“, „landesverräterische Nachrichtenübermittlung“ und „Agententätigkeit“ verloren hingegen mehr und mehr an Bedeutung.⁶⁶

Das MfS leitete zwischen 1977 und 1988 gegen Antragsteller rund 12.000 Ermittlungsverfahren ein, die sich zu je einem Drittel auf Westverbindungen, auf die „Beeinträchtigung staatlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeit“ und auf die Androhung oder den Versuch der Flucht bezogen.⁶⁷

Werden die von der Kripo eingeleiteten Verfahren einbezogen, so lassen sich insgesamt für diesen Zeitraum etwa 20.000 Ermittlungsverfahren gegen Antragsteller ausmachen.⁶⁸

In welchen Fällen die §§ 214 und 219 im einzelnen anzuwenden waren, dazu gab es 1985 präzise Entscheidungshilfen des MfS gegenüber dem Obersten Gericht und der Obersten Staatsanwaltschaft der DDR.⁶⁹ Sie geben Aufschluß über die vielfältigsten Gefahren, denen die Antragsteller ausgeliefert waren. Die „Beeinträchtigung staatlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeit“ galt als gegeben, wenn der Antragsteller

1. ankündigte

- a) westliche Einrichtungen, Organisationen, Personen einzuschalten bzw. zu informieren (ausgenommen UNO- und KSZE-Organe sowie die mit Anwalt Dr. Vogel zusammenwirkenden Westberliner Anwaltskanzleien)
- b) die Öffentlichkeit einzubeziehen
- c) jegliche berufliche Tätigkeit zu verweigern
- d) Selbstmord zu begehen

⁶⁶ Vgl. Bernd Eisenfeld: Widerständiges Verhalten im Spiegel von Statistiken und Analysen des MfS, in: Aktenlage, hrsg. von Klaus-Dietmar Henke und Roger Engelman, Berlin 1994, S.157-176 sowie Johannes Raschka: Zur Zahl der politischen Häftlinge, ebenda.

⁶⁷ Vgl. Eisenfeld: Ausreisebewegung, ebenda, S. 216.

⁶⁸ Ebenda, Bl. 216 f.

⁶⁹ Übersicht zur rechtlichen Anwendung typischer Handlungen zur Erzwingung der Übersiedlung gemäß § 214 (1) StGB und 219 (2) 1 StGB vom 5.6.1985; BStU, ZA, HA IX, 5638, Bl. 13-15.

2. sogenannte Erzwingungsmittel (Symbole, kurze Texte) mit dem Ziel „öffentlichkeitswirksamer Verwendung“ herstellte oder herzustellen versuchte
3. mit oder ohne „Erzwingungsmittel“ an den Ort der „Bekundung“ einer solchen Aktion ging
4. seine Einzelhandlung „objektivierte“, indem er so handelte, daß andere Personen sein „gesetzwidriges Verhalten“ wahrnehmen konnten
5. sich auf den Weg begab, westliche diplomatische Vertretungen aufzusuchen, um Nachrichten zu übergeben oder die Mission zu besetzen
6. mündliche Nachrichten Privatpersonen in der DDR oder westlichen Missionen und Korrespondenten zwecks Verbreitung im „Ausland“ übermittelte, deren Annahme aber verweigert wurde.⁷⁰

Für den Fall, daß eingeschaltete Personen und Einrichtungen zur sogenannten Nachrichtenübermittlung bereit waren, sollte § 219 (ungesetzliche Verbindungsaufnahme) angewendet werden. Dieser Paragraph galt auch, wenn Schriftstücke übergeben wurden, die ursprünglich nicht weitergereicht werden sollten (Ausreisanträge, Beschwerden u.ä.).

Spezifische Festlegungen gab es auch infolge zunehmender Botschaftsbesetzungen. So verständigten sich im Frühjahr 1984 das MfS, die Generalstaatsanwaltschaft und Oberstes Gericht auf folgende Strafparagrafen:

1. „ungesetzliche Verbindungsaufnahme“, sofern die vermittelten Informationen über die sogenannten „kleinen Personalien“ und Daten (Zahl der gestellten Anträge und erfolgten Beschwerden) hinausgingen
2. „Beeinträchtigung staatlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeit“, falls die Besetzer ihren Aufenthalt in diesen Missionen nutzten, gegenüber den staatlichen Organen der DDR Druck auszuüben, oder wenn eine solche Besetzung angedroht wurde
3. „ungesetzlicher Grenzübertritt“, wenn die Besetzung an die Erwartung geknüpft war, mit Hilfe der diplomatischen Vertretung die DDR illegal verlassen zu können
4. „Rowdytum“, falls die Besetzer der Aufforderung des Missionspersonals, die Vertretung zu verlassen, nicht nachkamen oder „böswillig“ Beschädigungen von Sachen verursachten

⁷⁰ Ebenda.

5. „Hausfriedensbruch“, wenn jemand unberechtigt, das hieß, gegen den Willen des Missionspersonals in die Vertretung eindrang oder sich dort aufhielt.⁷¹

Die Anwendung der sogenannten landesverräterischen Agententätigkeit und Nachrichtenübermittlung sollte nur nach zentraler Abstimmung bzw. dann erfolgen, wenn Kontakte zu Feindorganisationen wie beispielsweise zur Internationalen Gesellschaft für Menschenrechte (IGfM) in Frankfurt/Main, Hilferufe von drüben e.V., zum Brüsewitz-Zentrum, zur Vereinigung der Opfer des Stalinismus und westlichen Massenmedien nachweisbar waren.⁷²

Reaktionen auf Symbolträger und Schweigedemonstrationen

Seit dem Herbst 1987 wurde die Ausreisesezene zunehmend durch „Schweigedemonstrationen“ und Symbolträger beherrscht. Zwischen April bis August 1988 mußten sich die Sicherheitsorgane und die Partei allein in Dresden mit über 2.800 solcher Fälle auseinandersetzen.⁷³ Es dürften hauptsächlich diese massiven Auftritte von Antragstellern, die auch viele andere Städte erfaßte, gewesen sein, die ein differenzierteres Vorgehen angeraten erscheinen lassen mußten.

Die einzelnen Schritte sahen wie folgt aus. Wer nur schweigend demonstrierte, wurde zunächst belehrt; im Wiederholungsfall mit Geldstrafen zwischen 400 und 1.000 Mark belegt. Symbolträger, beispielsweise mit der Plakette „A“ (für Ausreiser) wurden gleich zur Kasse gebeten und bei Antragstellern, die mit weißen Bändern an ihren Fahrzeugen oder mit Hupkonzerten auf sich aufmerksam machten, reichte die Eskalation bis zum Einzug des Fahrzeuges. Als Antragsteller am 3. April 1988 auf dem Dresdner Theaterplatz demonstrierten, endete das für 28 mit Belehrungen, für drei „Unbelehrbare“ ebenso wie für 16 Plakettenträger „A“ mit einer Ordnungsstrafe von je 500 Mark. Der Träger eines Plakates mit der Aufschrift: „Ich

⁷¹ Vgl. Orientierung zur Strafverfolgung von Aktivitäten zur Erreichung der Übersiedlung, vorrangig durch Kontakte zu ausländischen Missionen in der DDR vom 4.2.1984; BStU, ZA, HA IX-5638, Bl. 1-6, hier 4 f.

⁷² Ebenda, Bl. 5.

⁷³ Schreiben vom 3.8.1988 der Bezirksverwaltung (BV) Dresden an SED-Bezirkschef Modrow: Information über die Lage; BStU, ZA, HA XX/AKG 1484, Bl. 206-215 vom 3.8.1988.

möchte die DDR verlassen“ wurde einem Ermittlungsverfahren nach § 214 ausgesetzt.⁷⁴

Ohnmacht der Macht

Daß Staatschef Honecker selbst bei diesen relativ harmlosen Aktionen eingeschaltet und sein Einverständnis über die vorgesehene Strategie eingeholt wurde,⁷⁵ läßt ahnen, welche Unsicherheit im Umgang mit Antragstellern zu diesem Zeitpunkt bereits vorlag. Offensichtlich herrschte große Sorge, daß durch falsche Entscheidungen auf den unteren Ebenen politisches Porzellan zerschlagen werden könnte. Zentrale Hinweise des MfS vom April 1988 bestätigten diese Sorgen. So wurde festgelegt, die Einleitung von Ermittlungsverfahren durch die Abteilungen IX in den Bezirksverwaltungen des MfS „nur mit Zustimmung des Leiters der Hauptabteilung IX“ in Berlin vorzunehmen.⁷⁶ Die rechtliche Willkür, die im Umgang mit Antragstellern herrschte, wurde auch aus der Forderung ersichtlich, „abgestimmte Entscheidungen“ darüber herbeizuführen, „in welchen Fällen die Gefahrenmomente [...] beseitigt werden können.“ Die Varianten reichten von kurzfristigen Übersiedlungen bis hin zur Einstellung oder Einleitung von Ermittlungsverfahren.⁷⁷ In diesem Zusammenhang wurden auch praktische Erfahrungen reflektiert. So vertrat das MfS die Auffassung, daß sich Maßnahmen außerhalb des Straf- und Strafprozeßrechts, vor allem Ordnungstrafverfahren sowie „empfindliche Geldstrafen als Haupt- oder Zusatzstrafe“, als erfolgversprechende Disziplinierungsmittel erwiesen hätten.⁷⁸

⁷⁴ Aufstellung der BV Dresden vom 4.4.1988 zur Aktion „Fest“; BStU, BV Dresden, Abt. VIII B 130/88, Bl. 9-17.

⁷⁵ Vgl. MfS-Information: Zum Vorgehen gegen Personen, die durch demonstratives Zeigen von weißen Bändern an Kraftfahrzeugen die Übersiedlung zu erzwingen versuchen; paraphiert von Honecker mit „Einverstanden“ am 20.8.1988; BStU, ZA, ZAIG 7312, Bl. 1.

⁷⁶ Hinweise zur Strafverfolgung im Zusammenhang mit Handlungen zur Erzwingung der Übersiedlung vom 15.4.1988; BStU, ZA, ZKG 105, Bl. 66.

⁷⁷ Ebenda, Bl. 64.

⁷⁸ Major Günter Müller: Diplomarbeit der JHS zum Thema: Aufgaben der Linie IX in Zusammenarbeit mit anderen Dienststeinheiten zur Zersetzung und Bekämpfung feindlich-negativer Personenzusammenschlüsse, deren Zielstellung in der erpresserischen Durchsetzung ständiger Ausreisen aus der DDR besteht, abgeschlossen 21.7.1989; BStU, ZA, JHS 21534 sowie Hinweis zur Strafverfolgung vom 15.4.1988, ebenda, Bl. 65.

Dennoch sah sich das MfS 1988 veranlaßt, mit über 2.100 Ermittlungsverfahren gegen Antragsteller wieder an den repressiven Höhepunkt des Jahres 1984 (damals 2.300 Fälle) anzuknüpfen.

Doch weder die repressiven Maßnahmen noch die im Jahre 1988 wiederum forciert aufgenommenen Ausbürgerungen aus „politisch-operativen Gründen“ vermochten die Ausreisesezene zu entspannen. Vielmehr wurde die Hilflosigkeit des SED-Regimes gegenüber diesem Phänomen immer offenkundiger. Die verschärften Repressionen widersprachen Geist und Buchstaben der von der DDR eingegangenen internationalen Verpflichtungen. Sie brachten die DDR mehr denn je in Mißkredit und standen der angestrebten völkerrechtlichen Anerkennung im Wege. Gleichzeitig hielten sie den Bürgern unmittelbar vor Augen, daß das Regime weiter reformunwillig ist, was wiederum der Flucht- und Ausreisewilligkeit und der damit verbundenen Konfliktbereitschaft neuen Auftrieb verschaffen mußte.

Auch die im Januar 1989 in Kraft getretene neue Reiseverordnung konnte die Lage nicht verbessern, da sie erstens die Erwartungen der Bürger verfehlte und mit Vorbehalten und Hintertüren bestückt war und zweitens als ernste Lösung eigentlich gar nicht in Betracht kam. Denn schon im Frühjahr 1988 lag der Abteilung Sicherheitsfragen des ZK der SED die Erkenntnis vor, daß die „Zahl der genehmigten Übersiedlungen und die Erweiterung von Reisemöglichkeiten nicht zur Reduzierung der Gesamtzahl der Übersiedlungsersuchenden führten“, sondern durch „erhebliche Rückwirkungen“ weitere Bürger anregten, Ausreiseanträge zu stellen.⁷⁹

Der Sog gen Westen nahm weiter zu. Der Machtapparat hatte sich in eine unausweichliche Sackgasse manövriert.⁸⁰ Der einstige Chef der Erfurter Bezirksverwaltung des MfS, Josef Schwarz, beklagte in seinen Memoiren, daß die „Charakterisierung der Antragsteller als Verräter und Feinde des Sozialismus“ nicht nur zu einfach und die Ursachenforschung zu oberflächlich gewesen sei, er mußte auch eingestehen, daß „alle Maßnahmen zur Lösung des Problems“ letztlich „von Hilflosigkeit geprägt“ waren.⁸¹

⁷⁹ Information der Abteilung für Sicherheitsfragen des ZK vom 7.3.1988 über die Vorbeugung und Zurückdrängung von Übersiedlungsersuchen nach der BRD und nach Berlin (West); SAPMO, ZPA IV 2./2.039.308, S. 6 (handschriftlich S. 67).

⁸⁰ Vgl. Eisenfeld: Ausreisebewegung, Kapitel: Offenbarungseid der Hilflosigkeit; ebenda, S. 218 ff.

⁸¹ Josef Schwarz: Bis zum bitteren Ende— 35 Jahre im Dienste des Ministeriums für Staatssicherheit, Schkeuditz 1994.

Mit der Öffnung der ungarisch-österreichischen Grenze und den immer aussichtsreicher gewordenen Botschaftsbesetzungen stieß der Sicherheitsapparat endgültig an seine Grenzen. Selbst die treuesten Funktionäre konnten sich an den fünf Fingern abzählen, daß dieser Exodus über kurz oder lang dem ohnehin schon ruinösen Wirtschafts- und Sozialsystem den Todesstoß versetzen wird. So konnte es nicht ausbleiben, daß dem Ruf der Ausreisewilligen: „Wir wollen raus!“ bald der Ruf „Wir bleiben hier!“ der oppositionellen bzw. reformwilligen Kräfte folgte. Mit diesem Duo war das Schicksal des SED-Regimes schließlich besiegelt.

C.

**Internierung in
Psychiatrie und Strafvollzug**

Psychiatriemißbrauch durch den Staatssicherheitsdienst der DDR und Herrschaftserfahrung im Spiegel der Psychiatrie

JOHANNES KOCH

Anfang 1992 nahm eine *Kommission zur Aufklärung von Mißbrauch der Psychiatrie durch die Staatssicherheit in Ost-Berlin* ihre Arbeit auf und legte drei Jahre später, im September 95, ihren Abschlußbericht vor. Sie war von der Ärztekammer Berlin, vom Senator für Gesundheit und vom Senator für Wissenschaft einberufen worden, um Beschwerden von Patienten, die nach der Wende 1989 vielfach Mißtrauen gegen die alte Psychiatrie geäußert hatten, zu prüfen. Der Kommission gehörten 4 Psychiater aus Ost- und Westdeutschland, eine Psychologin und ein Jurist an. Im Vordergrund stand für sie die Frage des *politischen Mißbrauchs*, d. h. des Eingreifens „fachfremder, in der Regel parteilicher bzw. staatlicher Instanzen in das als gesellschaftliches Subsystem nach eigenen Regeln funktionierende Fachgebiet.“¹

Im wesentlichen wurde dort festgestellt, daß es eine Zwangspsychiatriisierung von psychisch gesunden Menschen, wie etwa Dissidenten, in der DDR und insbesondere in deren Hauptstadt Berlin nicht gegeben hat. Dazu sei erinnert, daß die DDR im Vergleich zur Sowjetunion, aus der solcher politischer Mißbrauch in den 70er Jahren bekannt geworden war, eine einfachere Möglichkeit hatte, unliebsame Personen loszuwerden: die Abschiebung in die Bundesrepublik. Es habe jedoch eine andere Form der Psychiatriisierung aus politischen Gründen gegeben. In Einzelfällen sei das DDR-

¹ Abschlußbericht der Kommission zu Aufklärung von Mißbrauch in der Ost-Berliner Psychiatrie. Berlin: 1995.

Einweisungsgesetz verletzt worden, indem psychisch kranke Menschen, die in der Öffentlichkeit als auffällig und störend wahrgenommen wurden, während sogenannter politischer Höhepunkte, wie z.B. Staatsfeiertage, Parteitage und Festspiele, in psychiatrische Kliniken eingewiesen oder dort länger als zulässig festgehalten wurden. Einen gewichtigen Platz – und darauf werde ich noch näher eingehen – nimmt im Abschlußbericht die Problematik der Stasiinfiltration mit verdeckt tätigen Inoffiziellen Mitarbeitern (IM) des MfS in der Psychiatrie ein.

Mit meinem Beitrag möchte ich jedoch vor allem von einer die Kommission begleitenden Forschungstätigkeit berichten, in der Gespräche mit betroffenen bzw. sich betroffen fühlenden Menschen von Psychiatriemißbrauch geführt und analysiert wurden.

Die Perspektive der Betroffenen

Zu Recherchezwecken hatte die Kommission u.a. in der Öffentlichkeit auf sich aufmerksam gemacht und dabei diejenigen, die denken, zur Aufklärung von Psychiatriemißbrauch etwas beitragen zu können, gebeten, sich zu melden. Daraufhin gingen über 100 Briefe von Menschen, die sich als Opfer von Psychiatrie und Staatssicherheit verstanden, der Kommission zu. Eine Untergruppe der Kommission, der neben der Vorsitzenden Frau Dr. Ursula Plog, Frau Dipl.Psych. Eva Geffers und ich als Assistenten angehörten, lud etliche dieser Menschen zu einem gemeinsamen Gespräch ein. Mit Einverständnis der jeweiligen Besucher, war es uns möglich, vergleichende Recherchen über Kranken- und evtl. vorhandene Stasiakten anzustellen, denn gleichzeitig mit Aufnahme ihrer Arbeit hatte die Kommission beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes einen Antrag auf wissenschaftliche Forschung gestellt, woraufhin ihr über 11000 Dokumentenseiten aus den Aktenbeständen zur Verfügung gestellt wurden. Die Auswertung der Gespräche und die Perspektiventriangulation mit den jeweiligen Akten bilden die Forschungsergebnisse unserer Untergruppe.

Die Gespräche, in denen die Menschen ihre Geschichte darstellten, hatten wir mit der Methode des narrativen Interviews geführt, wenn möglich auf Tonband dokumentiert und mit Hilfe des Konzepts der Analyse von subjektiven Deutungsmustern ausgewertet. Der Zugang über die subjektive Perspektive der Betroffenen, so die implizite Hypothese, verspricht ein Bild der seelischen Tiefenwirkung von Herrschaft aufzudecken, und zwar im Spiegel des sensibelsten gesellschaftlichen Subsystems, der Psychiatrie.

Unser erstes Interesse galt den Motiven, mit denen sich die Besucher an die Kommission gewandt hatten. Den unterschiedlichen Motiven entsprechend, ließen sich drei Gruppen von „Nutzern“ unterscheiden. Sie unterteilten sich in eine Gruppe mit psychisch Kranken, eine mit Angehörigen von Psychatriepatienten und eine, eher unerwartete Besuchergruppe, die aus ehemaligen Inoffiziellen Mitarbeitern des MfS, die psychisch erkrankt waren, bestand. Für die Gesprächsauswertung wählten wir jeweils zwei oder drei Gruppenmitglieder aus und analysierten ihren Fall mit exemplarischer Absicht.

Mißbraucherfahrungen der Angehörigen von Psychatriepatienten

Der Vater einer ehemaligen Psychatriepatientin verdeutlicht uns im Gespräch seinen Glauben, daß hinter der psychischen Krise und der psychiatrischen Behandlung seiner Tochter in einer Klinik „die Stasi steht“. In seiner Deutung der Krankheitsursache wie auch der psychiatrischen Maßnahmen spielt die Stasi die dominierende Rolle: Weil er selbst in den letzten Jahren der DDR eine dissidente Haltung zum DDR-System eingenommen und seine Sympathien für die Politik Gorbatschows in der Öffentlichkeit nicht versteckt habe, sei er sicher, daß die Psychiatisierung seines Kindes eine hinterhältige Zersetzungsmaßnahme des MfS darstelle, die eigentlich ihm selbst gelte. Die Stasi habe seine Tochter durch Manipulationen in deren Lebenswelt systematisch in eine psychische Krise gebracht, anschließend psychiatrisiert und halte sie in der psychiatrischen Klinik als Pfand für sein politisches Wohlverhalten fest. Im Klinikarzt sieht er einen Handlanger der Stasi, der seine kranke Tochter, je nach seinem dissidenten oder angepaßten Verhalten, schlecht oder gut behandelt. Das Kind in der Psychiatrie wird zur Geißel in der Hand der Staatssicherheit für die politische Konformität des Vaters.

Die Überprüfung seines Verdachts mit Hilfe der Akten bestätigte diese Deutung nicht. Vielmehr ist das Bild der eigenen Bestrafung die Antwort auf sein Schuldgefühl gegenüber dem politischen System, mit dem er sich einst identifiziert hatte und zu dem er später auf Distanz gegangen war. Während seine Tochter in ihrer akuten Krise auf der Aufnahmestation untergebracht war, hatte sich beim Vater eine Verbindung vom Bild der psychiatrischen Behandlung zum Bild der politisch-staatlichen Verfolgung eingestellt.

Psychiatrie war die geeignete Projektionsfläche für seine Verfolgungsängste. Die enge Verknüpfung der Bilder verdeutlicht die psychischen Auswirkungen der DDR-Herrschaft für Menschen mit Psychiatrieerfahrung. Es stellt sich die Frage nach der Affinität dieser Projektionsfläche.

Für einen Erklärungsversuch ist sicherlich bedeutsam, daß die Psychiatrie in der DDR ein Geheimnis darstellte und für die Menschen undurchsichtig war. Die Diskussionen um Transparenz und Machtkontrolle, die Bemühungen um das Aufdecken der NS-Psychiatrievergangenheit, erreichte die Psychiatrie in der DDR nicht in dem Ausmaß wie seit den 70er Jahren in der BRD. Im Selbstbild des neuen antifaschistischen Staates fand die Institution Psychiatrie anscheinend keinen Platz. Verborgenen und abgeschirmt konnten personelle Kontinuitäten aus der Zeit des Nazismus, Denkhaltungen und vor allem Befürchtungen von Patienten und deren Angehörigen unterhalb der gesellschaftlichen Wahrnehmungsschwelle fortbestehen, Ahnungen und Ängste über die Nähe zu staatlichem Terror blieben unter der Oberfläche lebendig.

Vertrauensmißbrauch und beschädigtes psychosoziales Klima

Die Ahnungen und Phantasien der Menschen haben jedoch auch ihre Kristallisationspunkte im Realen. Das folgende Beispiel eines in der Psychiatrie tätigen Psychologen, der für Spitzeldienste des MfS angeworben werden sollte, verdeutlicht den – hier allerdings nur versuchten – Mißbrauch. Ich habe es aus dem Aktenmaterial ausgewählt, weil es zeigen kann, daß sich Menschen einer versuchten Anwerbung durch das MfS auch erfolgreich widersetzt haben und das anscheinend auch konnten. Es handelt sich dabei um eine Stasiakte, genauer um einen sogenannten IM-Vorlauf, d. h. der Vorgang wurde, als die Anwerbung erfolglos verlief, vom MfS als abgeschlossen angesehen und archiviert.

Als Motiv für die IM-Anwerbung heißt es darin:

[Er] hat [...] in seinem Arbeitsbereich die Möglichkeit, politisch operativ bedeutende Ausgangsinformationen zu den unterschiedlichsten sozialen Schichten zu erarbeiten.[...]

Der Kandidat ist auf Grund seiner Qualifikation, seiner Tätigkeit und seines Wirkungskreises geeignet, an der Aufklärung feindlich-negativer Personen mitzuhelfen. Diese Eignung ergibt sich besonders aus solchen Erkenntnissen, daß ein Psy-

chologe, der praktiziert, eine Art „Beichtvater“ für Personen aus den unterschiedlichsten sozialen Schichten darstellt.

[...] Langfristig ist geplant, den Kandidaten zielgerichtet an zu bearbeiteten Personen wirken zu lassen. Der gesamte Einsatz muß in der rechtzeitigen Erkennung von Schwerpunkten, sowie der Vorbeugung von gesellschaftsgefährlichen Erscheinungen stehen.

[...] Des weiteren scheint der Kandidat geeignet, zu Personen, die dem politischen Untergrund angehören könnten, Verbindungen herzustellen und daran mitzuwirken, diese Personen zu einem gesellschaftsgemäßen Verhalten zu bewirken bzw. Ursachen und Bedingungen ihres gesellschaftswidrigen Verhaltens aufzudecken.[...]

im Bericht über das 1.Kontaktgespräch hält dann der MfS-Mitarbeiter fest:

Befragt zu seiner Bereitschaft mit uns zu arbeiten, erklärte er, daß Geheimhaltung und Konspiration wenig mit seiner Tätigkeit zu vereinbaren sind, da er gegenüber den Patienten nicht „mit doppeltem Boden“ arbeiten könne.

Das Interesse an Psychologen und Psychiatern entzündet sich hier an deren beruflicher Funktion des „Beichtvaters“. Gerade das professionelle Vertrauensverhältnis zwischen Psychologe und Patient rückt ihn in das Blickfeld der Staatssicherheit. Indem die Stasi-Führungsoffiziere ihn als Inoffiziellen Mitarbeiter zu gewinnen versuchen, beabsichtigen sie, das Vertrauensverhältnis zwischen Psychologe und Patient für ihre Zwecke zu funktionalisieren. Über die psychiatrische Helfer-Patient-Beziehung soll der Informationsfluß organisiert werden und zugleich die erwünschte Lenkung – quasi innerhalb einer Beratung – stattfinden. Darüber hinaus spricht das MfS dem Psychologen eine besondere Eignung als Inoffizieller Mitarbeiter zu, da dieser zugleich seine analytische Fähigkeit einsetzen könne, um „Ursachen [...] gesellschaftswidrigen Verhaltens aufzudecken“. Indem die Stasi diese empfindliche Stelle im Gesundheitswesen, nämlich das Vertrauensverhältnis zwischen professionellem Helfer und den Menschen, für ihre Zwecke zu nutzen versuchte, beschädigte sie es. Mißtrauen macht sich dann gerade dort breit, wo Menschen sich in einer persönlichen Krisensituation einem Behandler anvertrauen wollen und auf das absolute Vertrauen zu ihrem Therapeuten angewiesen sind. Im zitierten Beispiel blieb der Anwerbungsversuch erfolglos. In anderen Fällen wurden Patienten allerdings auf diese Weise verraten und ihr Vertrauen mißbraucht. Ich möchte aber darauf hinweisen, daß auch allein schon der Anwerbungsdruck um diese Berufsgruppen das notwendige Vertrauen im Beratungsgespräch bzw. in der Therapie beschädigte.

Daß Elternpaare, Ehepartner, Geschwister und sogar Nachbarn die Psychiatrisierung ihrer Angehörigen überprüfen lassen wollten und Stasi-Manipulationen als Ursache für deren psychische Erkrankung vermuteten,

machte uns auf das psychosoziale Klima in der DDR aufmerksam: Was haben die Bürger ihrem staatlichen System eigentlich zugetraut? Zu denken ist hier auch an die psychosoziale Dynamik, mitsamt ihrer terroristischen Auswirkung, die die Staatssicherheit mit ihrem geheimen, aber doch bekanntermaßen geheimen Agieren ausgelöst hat. Damit erzeugte sie die *Möglichkeit, den Machtmißbrauch zu phantasieren*, auch wenn die Stasi real den befürchteten Mißbrauch der Psychiatrie nicht bzw. nicht in dem befürchteten Ausmaß betrieben hat. Das MfS hat damit staatlicherseits die soziale Wirklichkeit mit einer Diffusität überzogen, die die Wahrnehmung gesellschaftlicher Institutionen unscharf werden ließ und folglich das Verdichten des psychosozialen Klimas zu den paranoiden Phantasien förderte: Hinter den sozialen Realitäten könnte auch die Staatssicherheit agieren.

Erinnert sei an die inzwischen bekannte MfS-interne Richtlinie 1/76, in der es unter der Überschrift „Formen, Mittel und Methoden der Zersetzung“ heißt:

Bewährte anzuwendende Formen der Zersetzung sind: [...]

- systematische Organisierung beruflicher und gesellschaftlicher Mißerfolge zur Untergrabung des Selbstvertrauens einzelner Personen;
- zielstrebige Untergrabung von Überzeugungen im Zusammenhang mit bestimmten Idealen, Vorbildern usw. und die Erzeugung von Zweifeln an der persönlichen Perspektive;
- Erzeugung von Mißtrauen und gegenseitigen Verdächtigungen innerhalb von Gruppen, Gruppierungen und Organisationen;
- Erzeugen bzw. Ausnutzen und Verstärken von Rivalitäten innerhalb von Gruppen, Gruppierungen und Organisationen durch zielgerichtete Ausnutzung persönlicher Schwächen einzelner Mitglieder; [...]
- örtliches und zeitliches Unterbinden bzw. Einschränken der gegenseitigen Beziehungen der Mitglieder einer Gruppe, Gruppierung oder Organisation auf der Grundlage geltender gesetzlicher Bestimmungen, z.B. durch Arbeitsplatzbindungen, Zuweisen örtlich entfernt liegender Arbeitsplätze usw. [...]

Bewährte Mittel und Methoden der Zersetzung sind: [...]

- die Verwendung anonymer oder pseudonymer Briefe, Telegramme, Telefonanrufe usw.; kompromittierender Fotos, z.B. von stattgefundenen oder vorgetauschten Begegnungen;
- die gezielte Verbreitung von Gerüchten über bestimmte Personen einer Gruppe, Gruppierung oder Organisation; [...]

- die Vorladung von Personen zu staatlichen Dienststellen oder gesellschaftlichen Organisationen mit glaubhafter oder unglaubhafter Begründung.

Diese Mittel und Methoden sind entsprechend den konkreten Bedingungen des jeweiligen Operativen Vorganges schöpferisch und differenziert anzuwenden, auszubauen und weiterzuentwickeln.²

Die Angehörigen von Patienten verdeutlichten uns, daß diese staatsterroristischen Handlungen nicht ausschließlich bei tatsächlichen Zersetzungsoffern erfolgreich ihre Wirkung hatten, sondern sich über die Menschen generell schädlich verbreiteten. Die Menschen können nicht mehr eindeutig lokalisieren und darauf vertrauen, wo in ihrem Mikrokosmos (Ökologie) staatliche Macht verläuft. Wie es in den Vorgehensrichtlinien der Staatssicherheit auch explizit aufgeführt wird, sind geradezu alle möglichen gesellschaftlichen Institutionen in die „Operationen“ der Staatssicherheit zu integrieren: „Die zielstrebige Bearbeitung Operativer Vorgänge erfordert im Zusammenhang mit dem Einsatz der IM und der Arbeit mit operativen Legenden und Kombinationen den zweckmäßigen Einsatz aller anderen, dem MfS zur Verfügung stehenden Kräfte, Mittel und Methoden sowie die Nutzung der Möglichkeiten anderer Staats- und wirtschaftsleitender Organe, Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sowie gesellschaftlicher Organisationen und Kräfte. [...] Zur Gewinnung von erforderlichen Informationen ... sind auch die Möglichkeiten [...] anderer Staats- und wirtschaftsleitender Organe, Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sowie gesellschaftlicher Organisationen und Kräfte zielstrebig zu nutzen.“³ Durch die „Vorladung von Personen zu staatlichen Dienststellen oder gesellschaftlichen Organisationen mit ... unglaubhafter Begründung“⁴ erzielte die Stasi bei dem Individuum schlagartig ein Bewußtsein der Verfolgung, Angst und grundlegendem Zweifel in seine Umwelt. Durch eine solche Intervention löste sie bei dem Menschen geradezu sein ganzes Mißtrauen gegen das System und ein Bewußtsein um seine eigenen unangepaßten Persönlichkeitsanteile und Handlungen aus. Auch die Sanktionen drohen dann von jeder möglichen Richtung. Eine Wohnungszuteilung, ein unfreundlicher Vorgesetzter, die ersehnte und auf sich warten lassende Beförderung, ein unfreundlicher Arzt, die Streitigkeiten in der Nachbarschaft – das alles sind Beispiele, die uns Gesprächspartner berichteten –, von jeder Seite droht die Intervention und Zersetzung durch die

² Gill, David und Schröter, Ulrich. Das Ministerium für Staatssicherheit. 1. Aufl., Berlin: 1991. S. 390 f.

³ Ebd. S. 388 f.

⁴ Ebd. S. 390 f.

Staatssicherheit. Denkt man die Dynamik dieses erpresserischen Prinzips zu Ende, so erkennt man das, was als Zersetzung der Seelen bezeichnet wird. Der konspirative Staatsapparat dehnt seine Kontrolle und Sanktionierung nicht nur auf diejenigen aus, die gerade im Visier der „operativen Bearbeitung“ sind, denn die prinzipielle Uneinsehbarkeit der Macht überträgt den Mechanismus schlagartig auf jeden Menschen, ob er nun „wirklich“ bearbeitet wurde oder nicht. Mit der staatlich organisierten Konspiration hat das MfS ein panoptisches Prinzip innerhalb der Gesellschaft errichtet, in dem die Menschen ständig unter dem Blick der Macht leben. Die Staatssicherheit setzte das Phantasma der grenzen- und lautlosen Manipulation in die Lebenswelt der Menschen.

Gruppen- und Familienbeschädigung

Zurück zu den Angehörigen von Psychiatriepatienten. Ihr Motiv, das Gespräch mit uns zu suchen, war, sich von der Schuld zu entlasten, sich während der DDR-Zeit nicht genügend für ihre Familienmitglieder eingesetzt zu haben, sich von ihnen distanziert oder sie verraten zu haben. Sie werfen sich vor, die damalige psychiatrische Zwangseinweisung des Familienmitglieds oder des Bekannten wegen ihrer eigenen Angst vor Repressalien nicht überprüft, sie nicht genauer hinterfragt zu haben. Auch von Scham, ein psychisch krankes Kind zu haben, wurde uns berichtet und von Situationen gesprochen, in denen sie sich von ihren psychisch kranken Angehörigen öffentlich distanziert hatten. Ein Vater berichtete uns, er habe, als seine psychisch kranke Tochter einen westdeutschen Mann kennenlernte und die Ausreise aus der DDR plante, den Behörden selbst vom „Westkontakt in der Familie“ berichtet, um mit diesem Loyalitätsbeweis des vorauseilenden Gehorsams die befürchteten Karrierenachteile abzuwenden. Der Entscheidung, das eigene Kind zu verraten, seien jedoch schlaflose Nächte durch Gewissensqualen vorausgegangen.

Das Thema dieser Erzählungen war die *Beschädigung der Binnenloyalität* der Familien. Das ist ein Begriff des Psychoanalytikers Tilmann Moser, der meint, daß Herrschaft bis in die Gruppen und Familien vorgedrungen ist und dort den solidarischen Zusammenhalt zerstörte. Die schlaflosen Nächte und Gewissensqualen zeigen, daß diese Grenzverletzung durch den Herrschaftsdruck durchaus als konflikthafter und schmerzlicher Prozeß erlebt wurde.

Einen zu weiteren Untersuchungen anregenden Gedanken möchte ich im Zusammenhang des Deutungsmusters „Stasi“ bei Angehörigen noch erwähnen: Wenn „verborgene Manipulationen der Stasi“ als Ursache für eine psychische Erkrankungen angesehen werden, so kann man das auch als *subjektives Ätiologiekonzept*⁵ für diese Erkrankungen beschreiben. In der DDR gab es eigentlich zwei dominierende Ätiologiekonzepte für psychische Krankheit: das biogenetische Konzept und ein soziologisches Ätiologiekonzept, das in psychischer Krankheit nur die „Reste des Bürgerlichen“, die es noch zu überwinden galt, sah. Beide Erklärungsansätze richteten sich auch gegen die Familie. Waren es im biogenetischen Diskurs die vererbten Anlagen, so im soziologischen die unzureichende Erziehung und Kontrolle des eigenen Kindes, die das Elternhaus in Verdacht bringen konnte. Das subjektive Ätiologiekonzept „Stasi-Manipulation“ wird also auch im Rahmen der Schuldabwehr verständlich. Die Projektion auf die Stasi entlastete die Eltern von eigenen Schuldzuweisungen. Freilich ist auch diese subjektive Erklärung der Krankheitsursachen ein – wenn man so will – rein *soziogenetisches* Ätiologiekonzept. Die fortführende Fragestellung lautet: War in dieser Gesellschaft vielleicht vielen Menschen eine Verständnisebene versperrt, die die psychische Krankheit auf dem Hintergrund der individuellen Geschichte eines Menschen begreift? Gab es keinen Begriff von *individuellem* Leid?

Innerseelische Herrschaftserfahrung

Briefe und Berichte von Psychiatriepatienten, die uns erreichten, sprachen meist von allgemeinen Klagen gegenüber Psychiatrie, wie z.B. zu hohe Medikamentengabe und Zwangsunterbringung auf geschlossenen Stationen. Oftmals enthielten diese Erzählungen Bilder, die davon handelten, daß tief in ihre Persönlichkeit ein Aggressor eindringt, in den Kopf, in die Gedanken, in die Gefühle, bis ins innere des Ichs. Ein Mensch sprach z.B. von „Kontroll- und Steuerungselektroden, die in den Kopf gedrückt“ worden seien und nun das eigene Ich ferngesteuert lenken; ein anderer von der Vorstellung eines „Hypnotischen Programms, das in die Seele installiert“ worden sei und nun Gefühle und Willen im Sinne eines Machtkonglomerats aus Stasi, Psychiatrie und politischem System bestimme.

⁵ I.S. von „Subjektiver Theorie“, aus dem Methodikrepertoire der Qualitativen Forschung.

Diese Bilder von Grenzverletzungen drücken eine Schutzlosigkeit aus, mit der sie sich einem mächtigen Gegner ausgeliefert sehen, der in ihre Persönlichkeit eindringt, der selbst vor dem Unbewußten nicht haltmacht und sie nun von innen heraus gängelt. Das verdichtete Bild der Macht ist in ihren Wahnhaltungen immer die Stasi. Sie ist das weitverbreitete Herrschaftsbild, mit dem sich Menschen die Gängelungen, persönlichen Demütigungen, den in der Lebenswelt gespürten Konformitätsdruck innerlich symbolisiert haben. In ihm drückt sich die Angst vor der eigenen Unzulänglichkeit und dem Anderssein aus. Die Menschen sprechen mit dem Bild von ihrer Schwierigkeit, die eigenen Ich/Außen-Grenzen zu erkennen und ihre eigene Individualität in der Lebenswelt hervorzubringen.

Die Angst der Patienten, ihr Therapeut könnte ihnen gegenüber im Auftrag des politisch-gesellschaftlichen Systems tätig geworden sein, drückt sich prägnant im Verdacht, der Psychiater sei ein Stasiagent, aus. In den Gesprächen ist uns immer wieder diese Unsicherheit der Patienten, die Rolle ihres Arztes zu erkennen, begegnet. Sie konnten nicht erkennen, in wessen Sinne ihr Gegenüber handelt, ob sie sich auf ihn als ihren persönlichen Anwalt verlassen können oder ob er als Vertreter des gesellschaftlichen Systems mit dessen Maßstäben und Idealen agiert. Das zeigt die generelle Dringlichkeit, daß psychiatrisches Handeln an dieser Stelle deutlich und für den Patienten wahrnehmbar werden sollte. Denn der Auftrag der Psychiatrie ist ein doppelter: Sowohl für die Befreiung des psychisch Kranken einzustehen als auch dessen Kontrolle verantwortlich zu übernehmen, oder anders gesagt: sowohl Anwalt des Kranken gegenüber der Gesellschaft als auch Anwalt der Gesellschaft gegenüber dem Patienten zu sein. Gerade diese Grenzziehung des Therapeuten zwischen diesen beiden Seiten im Kontakt mit dem Patienten erkennbar und echt zu vertreten, ermöglicht es dem psychisch Kranken, seine verlorengegangenen Ich-Grenzen daran wiederzufinden. Dabei sind die psychischen Bilder an der Schnittstelle Individuum/Gesellschaft ein sensibler Indikator. Daß hier Bilder von Stasiärzten und Stasiverfolgung auftauchen, deutet darauf hin, daß die Balance zwischen dem System Individuum und dem System Gesellschaft verletzt ist, daß die Grenzen nicht erkennbar sind, daß Menschen sich ihrer selbst nicht vergewissern konnten und sich gar „in ihrer Persönlichkeit zerstört“ fühlten, wie es uns gegenüber ein Besucher formulierte.

Für manche Menschen war die Bedrohung, die von einem erzwungenen Klinikaufenthalt ausging, so groß, daß sie ihre nur schwach befestigten Ich-Bereiche dort ganz aufgaben, sich z.B. nur noch als Objekte von menschen-

unwürdiger medizinischer Forschung empfanden und sich den Ärzten völlig ausgeliefert sahen. In den Ort, an dem Hilfe zu erwarten wäre, konnte von ihnen deshalb in der Notsituation kein Vertrauen gesetzt werden. Andere dagegen, auch das erfuhren wir, fanden diesen Schutz auch und gerade in der Psychiatrie: Eine Chefarztin antwortete der mißtrauischen Patientin: „Nicht über meine Schwelle“ und meinte damit den befürchteten Stasibesuch. Auf diesem Satz baute die Patientin ihr Vertrauen auf und konnte innerhalb der Klinik die nötige Angstreduktion annehmen.

Keine Scham, keine Schuld – Rekonstitution der „guten Kommunisten“

Daß ehemalige Stasimitarbeiter eine Kommission für Psychiatriemißbrauch durch die Stasi aufsuchen, scheint paradox. Doch die Motive der ehemaligen Inoffiziellen Mitarbeiter des MfS und deren Deutungsmuster des damaligen Geschehens geben dieser Passung zur Kommission eine Bedeutung. Diese Inoffiziellen Mitarbeiter, die während ihrer Stasitätigkeit von ihren Führungsoffizieren zuerst nach den Regeln des Geheimdienstes aufgebaut wurden, dann an sie unter Einsatz psychologischen Wissens⁶ gebunden und entsprechend „geführt“ wurden, waren während ihres oft langjährigen Einsatzes psychisch erkrankt und deshalb aus dem MfS demissioniert worden. Aus der Sicht des Führungsoffiziers, die uns über die Stasiakten ersichtlich wurde, war diese Demissionierung notwendig, da ein psychisch erkrankter Inoffizieller Mitarbeiter für das MfS nicht mehr „brauchbar“ und „führbar“, d. h. effektiv einsetzbar, war. Nach anfänglicher Kritik und Disziplinierung wurden diese Inoffiziellen Mitarbeiter schließlich in Strafabteilungen versetzt, wo sie sich zu bewähren hatten oder dann endgültig mit einer entsprechenden Berentung aus dem Dienst entlassen wurden. Inoffiziellen Mitarbeitern, die diesem Disziplinierungs- und Bewährungsdruck erlagen und in einen psychischen Zusammenbruch gerieten, stand die psychiatrische Abteilung des MfS-Krankenhauses in Berlin-Buch zur Verfügung, von wo sie schließlich in den entsprechenden „zivil-psychiatrischen“ Sektor, zur Nachsorge, entlassen wurden.

Diese Entfernung aus dem MfS wurde von vielen Inoffiziellen Mitarbeitern

⁶ Zu den psychologischen Forschungen des MfS über IM-Werbung und -Führung an der MfS-eigenen Hochschule in Potsdam-Eiche/Fachbereich „Operative Psychologie“ siehe vor allem: Klaus Behnke und Jürgen Fuchs (Hg.) Zersetzung der Seele – Psychologie und Psychiatrie im Dienste der Stasi. 1. Aufl., Hamburg: 1995.

als äußerst abwertend und kränkend empfunden. Nach ihrem Selbstbild, vom Eliteorgan MfS ausgewählt worden zu sein, weil sie eine vorbildliche „sozialistische Persönlichkeit“ darstellten, fußte ihr Selbstwertgefühl auf Anerkennung und Bestätigung durch den persönlichen Führungsoffizier. Dessen Kritik und Disziplinarmaßnahmen traf sie im innersten ihres Selbstwerts. Was aus der Selbstsicht des Führungsoffiziers schlechte Führung darstellte und – wie man aus Akten ersehen kann – wiederum zu Selbstkritik gegenüber seinen eigenen Vorgesetzten Anlaß gab, bedeutete für den abhängigen Inoffiziellen Mitarbeiter einen seelischen Spannungszustand, sofern die geforderten Leistungen nicht erbracht wurden. Stellte sich für den psychisch erkrankten IM *damals* seine Psychiatriebehandlung als eine willkommene seelische Entlastung dar, weil er aus dem Anforderungsfeld herausgenommen war, so deuten sich diese Inoffiziellen Mitarbeiter die Ereignisse später als Psychiatriemißbrauch: Im Gespräch mit der Kommission klagen sie ihre ehemaligen Führungsoffiziere schlechter Arbeit, egoistischer Interessen und eines zynischen Umgangs mit ihrer Person an. Was mit ihnen geschehen war, seien „Schweinereien an der Basis“, von denen die „Oberen des Ministeriums“ nicht gewußt hätten. Ihre direkten Führungsoffiziere hätten sich ihrer, den „redlichen Kommunisten, die immer nur für die Sache des Sozialismus tätig waren“, über den Weg der Psychiatrisierung auf einfachste Weise entledigt und damit Reibungen in der praktischen Zusammenarbeit vor höheren Vorgesetzten vertuscht. Mit einer großzügigen Rente habe man sie schließlich abgefunden und somit mundtot gemacht.

Die psychische Aufspaltung in „Schweinereien an der Basis“ einerseits und obere Chargen der Stasi, die davon nicht gewußt hätten, andererseits, erlaubt den gekränkten Inoffiziellen Mitarbeitern an ihrem Selbstwert, der eben zum großen Teil in der Zugehörigkeit zum MfS wurzelt, weiter festzuhalten. Im Affekt der Empörung über die zynischen Führungsoffiziere sollten wir sie nun wieder im Gespräch als die guten Kommunisten bestätigen sowie vom Makel des MfS-Ausschlusses und von der psychischen Krankheit frei sprechen. In diesem Deutungshorizont war keine Rede von Schuld oder Scham über die eigene Spitzeltätigkeit, kein zweifelnder Gedanke an Sinn und Verantwortung des damaligen Tuns. Dazu hat sicherlich der Charakter des Gesprächs beigetragen und im Effekt sogar zur Rekonstitution des alten Selbstbildes verholfen. Denn durch unser Bemühen um das Verständnis ihrer persönlichen Geschichte i.S. des narrativen Interviews schlossen wir Konfrontation und kritische Reflexion *im* Gespräch aus und nahmen als Untersuchungskommission ihre Geschichte i.S. des Psychiatriemißbrauchs zur Prüfung an.

Schluß

Ich kann zusammenfassen: Gezielten Psychiatriemißbrauch i.S. des Nachweises von Psychiatisierung durch die Staatssicherheit im individuellen Fall konnte man mit dieser Untersuchungsmethode nicht nachweisen. Allerdings konnten wir Aspekte des Problems von Psychiatrie, staatlicher Herrschaft und subjektivem Erleben der Betroffenen aufdecken und nachzeichnen: Das Bild der kontrollierenden, manipulierenden und strafenden „Stasi“ stellte für unsere Gesprächspartner ein subjektives Deutungsmuster dar, mit dem sie sich eine psychische Erkrankung erklärten oder auch die Zwangsunterbringung und Behandlung in der Klinik begreiflich machten. Es zeigte sich, daß das Deutungsbild „Stasi“ ein weitverbreitetes Herrschaftsbild in dieser Gesellschaft war und für viele Menschen eine innerpsychische Instanz darstellte, die sie von innen heraus gänzelte, einschüchterte und tyrannisierte. Für dieses Eindringen der Herrschaft in die psychische Welt des Menschen haben Psychoanalytiker aus Argentinien – mit den Erfahrungen des Staatsterrorismus aus ihrem Land – den Ausdruck *Tyrannische Instanz* verwendet: Sie meinen damit, daß sich das totalitäre Regime nicht damit begnügt, „Repression in der äußeren Realität auszuüben, indem allen Gesellschaftsmitgliedern präzise Lebensnormen vorgeschrieben werden. Es dringt gewaltsam in die psychische Welt ein, etabliert sich als verinnerlichtes System von Kontrollen, Hierarchien und Überwachungen, als Struktur des Subjekts. [...] Sie wird zu einer tyrannischen Instanz, die lautlos wirkt“⁷, also ohne reales Eingreifen der Herrschaft. Menschen aus der DDR haben diese Erfahrung auch gemacht. Mit der beschriebenen Zersetzung des psychosozialen Klimas und dem – wenn oft auch nur versuchten – Funktionalisieren des professionellen Vertrauensverhältnisses zwischen Arzt und Patient durch die Staatssicherheit konnte Psychiatrie in manchen Fällen keinen Schutz und somit kein heilsames Milieu bieten, sondern wurde von vielen Menschen in ein bedrohliches und verfolgendes Dispositiv integriert und mit den Interessen der Staatssicherheit gar identifiziert.

⁷ Amigorena, H. und Vignar, M. „Zwischen Außen und Innen: die tyrannische Instanz“. *Psyche* 33. (Juli 1979): 610-619.

Das Dresdener Forschungsprojekt zu psychischen Folgen der politischen Inhaftierung in der DDR¹

ANDREAS MAERCKER

Von 1994 bis 1997 beschäftigte sich eine Forschungsgruppe der Fachrichtung Psychologie an der Technischen Universität Dresden mit den psychischen Folgen politischer Inhaftierung in der DDR.² Insbesondere wurde die Frage untersucht, ob und in welchem Ausmaß bei den ehemals Inhaftierten psychische Spätfolgen in Form der sogenannten Posttraumatischen Belastungsstörung (engl. Abkürzung: PTSD) vorliegen. Dieses Störungsbild ist international bei vielen Opfern von Gewaltherrschaft, Kriegen, Folter, aber auch von Naturkatastrophen und krimineller Gewalt beschrieben worden und ist psychotherapeutisch behandlungsbedürftig (Maercker, 1997). Die Betroffenen leiden stark an den sich immer wieder aufdrängenden schmerzhaften Erinnerungen. Sie versuchen dabei oft massiv, diesen Erinnerungsdruck zu vermeiden, was ihnen in vielen Fällen nicht gelingt.

Eine Reihe von Ergebnissen des Projekts wurde bereits veröffentlicht, so ein psychologisch-konzeptuelles Rahmenmodell zu den psychischen Haftfolgen, der psychologische Vergleich mit einer altersentsprechenden Kontrollgruppe Nichtinhaftierter sowie eine spezielle Untersuchung der Personen, die heute trotz ihrer Hafterfahrungen psychisch bemerkenswert gesund

¹ Aktualisierte und modifizierte Neufassung des Zwischenberichts: Maercker, A. (1995). Psychische Folgen politischer Inhaftierung in der DDR. *Das Parlament. Aus Politik und Zeitgeschichte*, B38/95, S. 30-38.

² Die Untersuchung wird mit finanzieller Unterstützung des Bundesministeriums für Bildung, Forschung, Technologie und Wissenschaft im Rahmen des Public Health Forschungsverbunds Sachsen durchgeführt (Fördernummer: DLR01EG9410, A3). Projektmitarbeiter waren Frank Eckardt, Ilona Glöckner und Matthias Schützwohl.

sind (siehe Literaturverzeichnis). In diesem Beitrag sollen neben der Zusammenfassung der Ergebnisse zur Häufigkeit psychischer Folgestörungen auch einige der möglicherweise relevanten psychologischen Faktoren der Verstärkung bzw. des Schutzes vor diesen Störungen vorgestellt werden.

Differenzierung des historischen Hintergrunds

In den vierzig DDR-Jahren haben sich die juristischen Gründe für Verfolgung und Verurteilung sowie die Bedingungen der Inhaftierung geändert. Die Untersuchung der Historiker zu diesem Komplex ist dabei im wesentlichen erst in den letzten Jahren in Gang gekommen (vgl. die anderen Beiträge dieses Bandes). Eine Ad-hoc-Umfrage zu Beginn unserer Untersuchung im Jahre 1994 bei einigen Historikern und mit der Materie vertrauten Journalisten ergab, daß es sinnvoll ist, drei Phasen innerhalb der 40 DDR-Jahre in bezug auf die Haftbedingungen zu unterscheiden:

- 1. Phase: 1949-1953: Extreme Haftbedingungen, z.B. Unterernährung, erhöhte Sterblichkeit
- 2. Phase: 1954-1970: Starke Überbelegung, Einführung von Gefangenearbeit als Pflicht
- 3. Phase: 1971-1989: Umbau von Haftanstalten, neue Strafvollzugsgesetze und -anweisungen.

Die erste Phase der Haftbedingungen gleich nach der Gründung der DDR war durch hohe Todesraten der Inhaftierten gekennzeichnet. Hoffnungslosigkeit, schlechte Ernährung, Beschäftigungslosigkeit, mangelnde Ernährung und das im allgemeinen recht hohe Alter der Gefangenen führten immer wieder zu Todesfällen, wenn auch die Todesrate nicht mehr ganz so hoch war wie in den Lagern der Sowjetischen Militärbesatzung in den Jahren ab 1945.

In der zweiten Phase ab Mitte der 50er bis Ende der 60er Jahre waren die Häftlinge in der Regel nicht mehr unterernährt, zumal sie nach Einführung der Arbeitspflicht Anfang der 50er Jahre bei Erfüllung der Normen sich in kleinerem Umfang Lebensmittel hinzuverdienen wie auch Pakete empfangen konnten. Zu den negativen Seiten der an sich positiven Arbeitsmöglichkeiten gehörten allerdings die hohen Normen, die dazu führten, daß die Häftlinge nicht den Arbeitsschutzrichtlinien unterlagen und es sehr viele Arbeitsunfälle gab. Wenn man die Zustände in den Gefängnissen mit denen in

Westdeutschland vergleicht, so waren die Häftlinge in der DDR um vieles schlechter untergebracht.

Für die dritte Phase ab Beginn der 70er Jahre ist eine Verbesserung der hygienischen Verhältnisse festzustellen. So wurden z.B. Toiletten in die Zellen gebaut, wo vorher nur der obligatorische Kübel Verwendung fand. Die Strafvollzugsbeamten wurden offiziell zu „Erziehern“ umbenannt und ihnen der Einsatz physischer Gewalt per Dienstanweisung untersagt. In einigen DDR-Gefängnissen wurde in größeren Zeitabständen die Abhaltung von Gottesdiensten erlaubt. Die Arbeitspflicht war weiterhin gegeben, wobei die Vergütung dieser meist sehr schweren körperlichen Arbeit nur auf ein geringes Taschengeld für die Häftlinge hinauslief.

Grundsätzlich muß man für alle genannten Phasen zwei Formen von Haftinstitutionen unterscheiden, und zwar die Untersuchungshaft vor der Verurteilung sowie den Regelvollzug nach der Verurteilung. Die Untersuchungshaft war vollständig in der Kompetenz des Ministeriums für Staatssicherheit, was die politischen Delikte betraf (auch wenn die Staatssicherheit bei einigen politischen Häftlingen entschied, diese in den regulären Untersuchungshaftanstalten zu verwahren). In der Stasihaft herrschten andere Bedingungen als in der Untersuchungshaft des Justizministeriums. Die in den 50er Jahren weit verbreiteten Verhörmethoden mit Schlägen, Folter und Mißhandlungen wurden zwar in späteren Zeiten abgeschafft, dafür blieben tage- bis monatelange Einzelhaft und stundenlange Nachtverhöre bis zum Ende der DDR durchaus üblich.

Die am häufigsten benutzten Paragraphen seit den 70er Jahren, die zu einer strafrechtlichen Verurteilung und Inhaftierung benutzt wurden, waren der § 106 („Staatsfeindliche Hetze“), § 213 („Ungesetzlicher Grenzübertritt“, sog. *Republikflucht*), § 214 („Beeinträchtigung staatlicher Tätigkeit“) und § 220 („Öffentliche Herabwürdigung“). Eine Verurteilung zu einer Bewährungsstrafe in Anwendung eines dieser Paragraphen gab es praktisch nicht. Das Dresdener Untersuchungsprojekt kann über die Häufigkeit der Anwendung der verschiedenen Paragraphen selbst keine Aussagen machen, da die Untersuchung nicht für die Grundgesamtheit aller in der DDR-Zeit Inhaftierten repräsentativ ist.³

³ Wir haben uns aus datenschutzrechtlichen und ethischen Gründen dafür entschieden, nicht auf Akten des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit oder der Strafvollzugsverwaltung des DDR-Innenministeriums zurückzugreifen, da dies die Studienteilnehmer in ihrem Vertrauen zum Forschungsprojekt starken Belastungen ausgesetzt hätte.

In den Interviews mit Betroffenen läßt sich immer wieder feststellen, daß ein großer Teil der Inhaftierten sowohl zeitlich als auch in bezug auf die Anklagepunkte sehr willkürlich verhaftet werden konnte. Personen mit einem offiziellen Ausreiseantrag in die Bundesrepublik wurden beispielsweise für sie völlig überraschend verhaftet und anhand des § 214 „Beeinträchtigung staatlicher Tätigkeit“ zu Freiheitsstrafen von bis zu zwei Jahren (in Einzelfällen auch länger) verurteilt. Für viele Inhaftierte insbesondere der letzten DDR-Jahrzehnte hat sich der Eindruck festgesetzt, sie seien verhaftet worden, damit die DDR von der Freikaufsumme, die sie von der Bundesregierung pro Häftling erhielt, ihre Staatsfinanzen sanieren konnte.

Bei Opfern, die von ihrer Inhaftierung völlig überrascht wurden, läßt sich allgemein eine Tendenz zu besonders intensiv ausgeprägten psychischen Folgen feststellen. Ganz generell spielt die Unerwartetheit und Plötzlichkeit eines Traumas bei der Herausbildung der Posttraumatischen Belastungsstörungen eine Rolle, was für andere Traumen wie dem Erleiden krimineller Gewalt oder Naturkatastrophen bereits gezeigt wurde (Foa et al., 1992).

Die Symptome der Posttraumatischen Belastungsstörung

Seit 1980 gibt es im wissenschaftlich weitverbreiteten amerikanischen Klassifikationssystem psychischer Störungen (DSM: American Psychiatric Association, 1994) die Störungskategorie „Posttraumatische Belastungsstörungen“. Seit 1994 wird diese Störungskategorie auch in dem von der WHO herausgegebenen Internationalen Klassifikationssystem der Krankheiten (ICD 10) verwendet.

Frühere Bezeichnungen für ähnlich beschriebene psychische Folgen waren Begriffe wie traumatische Neurose, Unfall- oder Gefechtsneurose sowie das Überlebenden-Syndrom (bei KZ-Häftlingen; Niederland, 1980). Mit der Aufnahme der Posttraumatischen Belastungsstörung in die medizinischen und psychologischen Referenzwerke wurde erstmals wissenschaftlich ein psychisches Störungsbild anerkannt, das nicht durch innere Konflikte – wie die von Sigmund Freud beschriebenen – oder biologische Faktoren, sondern durch erlebte äußere Katastrophen oder Extrembelastungen bedingt ist.

Die Einführung der PTSD-Störungskategorie läßt sich durchaus als ein wissenschaftlicher Paradigmenwechsel bezeichnen, mit allen Konsequenzen, die solche Wechsel in der Wissenschaft üblicherweise begleiten. So gibt es in Deutschland nur sehr wenige Forschungsgruppen, die sich mit diesem

Störungsbild beschäftigen. International gibt es inzwischen umfassende Forschungsaktivitäten und langjährige Erfahrungen von Praktikern, die aufzeigen, daß auf den ersten Blick ganz verschiedene Extrembelastungen (z.B. Gewalterlebnisse, Naturkatastrophen und Unfälle) sehr ähnliche psychopathologische Muster bedingen können.

Posttraumatische Belastungsstörungen sind durch folgende fünf Kriterien definiert:

- (a) einer Belastung durch ein außerhalb des normalen menschlichen Erfahrungsbereiches liegendes traumatisches Ereignis, das in den meisten Fällen ein tiefes Erschrecken, Grauen oder Leiden hervorgerufen hat
- (b) dem Vorliegen eines Erinnerungsdrucks durch ungewollte, belastende Wiedererinnerungen (*Intrusionen*)
- (c) der Existenz von Vermeidungs- und Rückzugsverhalten, die im Zusammenhang mit dem traumatischen Ereignis stehen
- (d) einem anhaltend erhöhten inneren Erregungsniveau (*Hyperarousal*)
- (e) die Symptome müssen länger als einen Monat nach dem Erlebnis noch vorhanden sein (sonst wird eine akute Belastungsreaktion diagnostiziert).

Kriterium (a) ist bei den ehemals politisch Inhaftierten dadurch erfüllt, daß sie in repressiven Zwangsinstitutionen verwahrt wurden, in denen physische und psychische Mißhandlungen an der Tagesordnung waren. Die Betroffenen sahen sich selbst als Opfer des politischen Systems und hatten daher nach allgemein menschlichen Maßstäben keinerlei Anlaß für ein Unrechtsbewußtsein. Das Ereigniskriterium (a) erfaßt darüber hinaus aber auch die einzeln abgrenzbaren Extremerlebnisse, denen die Betroffenen unterlagen, z.B. die reale Todesangst bei Verhaftungen, die physischen Bedingungen (z.B. Hunger, mangelhafte medizinische Versorgung, Gewalt durch kriminelle Mitgefangene) und die psychischen Traumata (z.B. Verhöre, Erniedrigungen, Zeuge werden von Todesfällen bei Mitgefangenen). Durch die Multiplizität dieser vielfältigen Extrembelastungen kann man bei den politisch Inhaftierten auch von einer kumulativen Traumatisierung sprechen.

Das Kriterium (b) umfaßt die Symptome des unwillkürlichen und schmerzlichen Erinnerungsdrucks. Vielen Traumatisierten geht das ehemals Erlebte täglich mehrfach ungewollt durch den Kopf. Sie können den spontanen Erinnerungen, Gedanken, aber auch Vorwürfen gegenüber anderen und Selbstvorwürfen nicht aus dem Wege gehen. Die Erinnerungen drängen sich

ihnen immer wieder auf. Oft ist dieses Wiedererinnern mit überscharfen Vorstellungsbildern und mit starken Gefühlen verbunden, so daß die Betroffenen wiederholt in seelische Erschütterungen versetzt wurden. Die oft sehr plastischen Erinnerungen neigen auch dazu, besonders vor dem Einschlafen – oder bei der Befragung durch Interviewer – mit besonders qualvoller Gedächtnis- und Bildschärfe zurückzukehren (z.B. die Todesgefahr, in der manche bei der Verhaftung standen), was äußerst belastend und beeinträchtigend wirkt. Ein Teilnehmer unserer Untersuchung drückte dies so aus:

„Ich selber hab’ auch manchmal so das Empfinden, ‘ich dreh durch’. Nachts kommen die unheimlichen Gedanken, dann kann ich nicht einschlafen und wälz’ mich im Bett. Nicht wahr, dann tauchen wieder die Bilder auf, das Schreckliche, was man erlebt hat, und das sind so Dinge, die eigentlich im normalen Leben ja gar nicht mehr in Erscheinung treten dürften.“

Das Kriterium (c) umfaßt Vermeidungs- und Rückzugssymptome. Um sich vor der Erinnerung und der von ihr ausgelösten Gefühlsflut zu schützen, schotten sich die Betroffenen von Gedanken und Situationen ab, die sie an das Erlebte erinnern. Das kann dazu führen, daß bestimmte Orte oder Situationen nicht mehr aufgesucht wurden, im extremen Fall führt dies zu totalen Einschränkungen der individuellen Bewegungsfreiheit. Darüber hinaus kann verlorengangenes Vertrauen zur Umwelt verhindern, daß menschliche Beziehungen eingegangen werden können. Häufig sind auch die Fähigkeiten stark eingeschränkt, Freude zu empfinden oder liebesfähig zu sein sowie Pläne für die Zukunft zu machen. Ein anderer Teilnehmer beschrieb sein Vermeidungs- und Rückzugsverhalten mit folgenden Worten:

„Die Einsamkeit, die hat mich förmlich angezogen. Ich habe es nicht geschafft, dort irgendwie drüber hinwegzukommen. Habe keinen Ausweg gesehen. Versucht schon, aber es hat nicht geklappt, daß ich mich jetzt innerlich wieder geöffnet hätte. Und ich wußte aber auch niemanden, den ich fragen konnte: ‘Kannst Du mir helfen’ oder ‘Kannst Du mir helfen’. Wie sollte ich denn das machen? Da hätte es ja sofort geheißen, ‘Was ist denn mit Dir los? Ach, Du warst im Knast’, oder so, und dann hätte ich den Leuten schon wieder sagen müssen, ‘Ich bin aber kein Krimineller, ich bin politisch, ich habe keinem etwas getan’ und so weiter. Und da war schon wieder die Sperre dann für mich da. Und dort bin ich dann geflüchtet praktisch, raus in die Natur, in die Einsamkeit. Dort wußte ich, dort kann keiner kommen und kann keiner lachen, und es kann niemand sich vielleicht über dich lustig machen.“

Das Kriterium (d) beschreibt das anhaltend erhöhte körperliche und psychische Erregungsniveau. Die Übererregung zeigt sich vor allem in Schlafstörungen, die bei den meisten Traumatisierten vorhanden sind. Ebenso sind

spontanes Erschrecken nach kleinsten Anlässen, erhöhte Wachsamkeit und körperliche Reaktionen wie ständiges Fingerzittern ausgebildet. Außer den Einschlaf- und Durchschlafstörungen haben auch die Alpträume mit der Übererregung und zusätzlich dem Erinnerungsdruck zu tun. Die gesteigerte innere Erregung läßt nicht nur das Einschlafen schwerer werden, sondern verursacht auch übererregte Gedankenbilder im Schlaf, die die Betroffenen als Alpträume erleben. Die anhaltende Übererregung führt auch dazu, daß viele der Traumatisierten im persönlichen Umgang schwierig wurden. Ihr Verhalten ist oft kurz angebunden und zornig, sie sind leicht zu Wutausbrüchen neigend und bisweilen aggressiv. Teile dieser Symptomatik beschreibt ein Studienteilnehmer folgendermaßen:

„Es ist vollkommen idiotisch, sag' ich Ihnen. Wenn ich irgendwo bin, bei Bekannten, und das Telefon klingelt. Da zucke ich zusammen. Das ist da. Man kanns nicht abstellen. Das ist geblieben. Im Alltag ist das geblieben. (...) Man muß es sich mal so vorstellen: Das ist wie ein elektrischer Schlag. Und der geht sofort nach oben und löst bei mir, bei anderen vielleicht etwas anderes, und löst bei mir einen Schweißausbruch aus, der unterschiedlicher Stärke sein kann.“

Das Zeitkriterium (e) ist im Falle der ehemals politisch Inhaftierten fast durchweg gegeben, da nach der mindestens monatelangen, meist jahre- bis jahrzehntelangen Haft die psychischen Folgen in aller Regel länger als einen Monat bestehen bleiben.

Nach Extrembelastungen sind in den meisten Fällen zumindestens einzelne der aufgezählten Symptome der Posttraumatischen Belastungsstörung anzutreffen. Die Anzahl der Symptome, deren Auftretenshäufigkeit und der Belastungsgrad differieren allerdings bei den Betroffenen.

In der psychiatrischen Definition des PTSD-Störungsbilds (DSM-IV, American Psychiatric Association, 1994) sind bestimmte Algorithmen bzw. Kriterienanzahlen festgelegt, durch die die Diagnose vergeben wird. Für die Diagnose der Posttraumatischen Belastungsstörung ist ein gleichzeitiges Vorhandensein aller fünf Kriterien notwendig, wobei bei den Kriterien (b) bis (d) jeweils eine Mindestanzahl von Einzelsymptomen vorhanden sein muß. Es gibt jedoch eine wissenschaftliche Kontroverse darüber, wieviel Symptome im einzelnen voll ausgebildet sein müssen, um die PTSD-Diagnose zu stellen (Davidson & Foa, 1993). Auch die bisherigen Untersuchungen bei ehemals politisch Inhaftierten zeigen, daß es neben Personen mit der vollständigen Diagnose einer Posttraumatischen Belastungsreaktion auch andere Personen gibt, die stark an Einzelsymptomen leiden (z.B. der erhöhten inneren Erregung). Die Dresdener Untersuchung hat daher sowohl

die Diagnose der Posttraumatischen Belastungsstörung als auch das Ausmaß der Einzelsymptome der ehemals politisch Inhaftierten berücksichtigt.

Neben den Symptomen der Posttraumatischen Belastungsstörung leiden viele Betroffene auch an weiteren psychischen Folgeerscheinungen. Von vielen Personen wurden Angststörungen und depressive Syndrome in der Folge ihrer Hafterlebnisse angegeben. Die Ängste bei ehemals Inhaftierten können ganz charakteristische Formen annehmen. Beispielsweise kann die quälende Empfindung eines ständigen Sich-fürchten-Müssens ausgebildet werden (Generalisierte Angststörung). Daneben können sich körperliche Angstformen entwickeln, wie Herzklopfen, Atemnot, Hände zittern, Schwäche (Panikstörung) sowie ausgesprochene Phobien, wie die Angst, sich in engen Räumen aufzuhalten (Klaustrophobie). Andere oft anzutreffende Ängste von ehemals politisch Inhaftierten können die Furcht vor der Weiterexistenz der Stasi und eine weiterbestehende persönliche Bedrohung sein (paranoide Syndrome). Oft beherrschen Mißtrauen, Furcht und Argwohn die Gefühls- und Gedankenwelt der Geschädigten. Aufgrund der Untersuchungen zu anderen posttraumatischen Störungen nimmt man an, daß diese Angst- und depressiven Störungen eine Folge der beschriebenen posttraumatischen Belastungssymptome sind (Davidson & Foa, 1993).

Was zeigen nun die Ergebnisse der Dresdener Untersuchung in bezug auf die genannten Symptome? Zunächst soll berichtet werden, welche Personen sich an der Untersuchung beteiligt haben.

Von den 146 untersuchten ehemaligen politischen Inhaftierten hatten sich 71 über die politischen Verbände der Betroffenen (z.B. Bautzen-Komitee, Verband der Opfer des Stalinismus/VOS) und 75 Personen über kurze Zeitungsberichte und Inserate in der Lokalpresse bei uns gemeldet. Insgesamt bestand die Gruppe der ehemals Inhaftierten zum großen Teil aus Männern (85 %) und nur zum geringeren Teil aus Frauen (15 %). 18 % der Studienteilnehmer waren in der Zeitphase von 1949 bis 53 inhaftiert, 47 % in der Phase von 1954 bis 1970 und 35 % in der Phase von 1971 bis 1989. Das durchschnittliche Lebensalter betrug zum Zeitpunkt unserer Untersuchung 54 Jahre. Zum Zeitpunkt der Verhaftung war das durchschnittliche Lebensalter 26 Jahre; unser Interview fand also im Mittel ca. 28 Jahre nach der Inhaftierung statt. Die Inhaftierungszeit reichte von vier Monaten bis zu 18 Jahren (durchschnittliche Inhaftierungszeit: 38 Monate).

Die soziale Zusammensetzung der Inhaftiertengruppe läßt sich durch den jeweils erreichten höchsten Bildungsabschluß charakterisieren: 29 % der Untersuchungsteilnehmer haben Hauptschulabschluß, 30 % Mittlere Reife

oder den Polytechnischen Oberschulabschluß der DDR, 14 % Fachschulabschluß, 9 % Abitur und 17 % Hochschulabschluß. Damit stellt die Inhaftierengruppe einen repräsentativen sozialen Querschnitt dar, und es wurden beispielsweise nicht nur Personen niedriger bzw. gehobener Bildungsschichten untersucht.

Die Studienteilnehmer wurden sowohl mit einem narrativen als auch einem strukturierten diagnostischen Interview (Margraf et al., 1991) befragt und anschließend gebeten, eine Reihe von Fragebogen (z.B. IES-R, Maercker & Schützwohl, 1998, für die PTSD-Symptomatik) auszufüllen.

In wievielen Fällen mußte die Diagnose einer Posttraumatischen Belastungsstörung gestellt werden? Hierbei muß man zwei Zeitpunkte unterscheiden: Zum aktuellen Zeitpunkt (d.h. zum Untersuchungszeitpunkt) lag eine vollständige PTSD-Diagnose bei 30 % (N = 44) vor, zu früheren Zeitpunkten zwischen der Freilassung und dem Untersuchungszeitpunkt (Lifetime-Diagnose) erfüllten dagegen genau 60 % (N = 87) der Untersuchten alle Kriterien einer vollständigen PTSD-Störung. Die aktuell bei ca. einem Drittel der Betroffenen liegende Störungsrate (nach durchschnittlich 28 Jahren zurückliegender Verhaftung!) muß als erstaunlich hoch gelten. Die Beeinträchtigung dieser Personen ist sehr stark; sie haben einen hohen Leidensdruck und damit eine andauernd beeinträchtigte Lebensqualität. Zum Vergleich sei erwähnt, daß in einer Untersuchung an inhaftierten und gefolterten politischen Gefangenen in der Türkei in der ähnlichen Größenordnung von 39 % bei den Untersuchten ein aktuelles PTSD-Störungsbild gefunden wurde (Parker, Parker & Yüksel, 1992).

Neben der hohen Rate an PTSD-Diagnosen bei den politisch Inhaftierten gibt es ein zweites Ergebnis, das Beachtung verdient. Betrachtet man die einzelnen Symptombereiche, so zeigen die ehemals politisch Inhaftierten ein für andere Opfergruppen vergleichsweise ungewöhnliches Symptommuster: Sie haben in einem geringeren Ausmaß Vermeidungs- und Rückzugssymptome (34 % der Untersuchten), hingegen liegen der ungewollte Erinnerungsdruck (63 % der Untersuchten) und die Übererregungszeichen (52 % der Untersuchten) in höherem Ausmaß vor. Bei anderen in der Literatur berichteten Opfergruppen sind dagegen die Verhältnisse zwischen den drei Symptomgruppen annähernd ausgeglichen (vgl. Davidson & Foa, 1993). Das geringe Ausmaß an Vermeidungs- und Rückzugssymptomen senkt insgesamt die Rate der vollständigen PTSD-Diagnosen in unserer Untersuchungsgruppe. Dieses Ergebnis läßt mehrere Interpretationen zu. Zum einen könnte es auf eine besondere Charakteristik der ehemals Inhaftierten hindeu-

ten, die – nicht zuletzt nach der Wende – ein aktives persönliches und/oder politisches Leben aufbauten. Eine zweite Interpretation liegt allerdings ebenso nahe: Es kann sein, daß wir durch unsere Methode der Suche nach freiwilligen Studienteilnehmern nur vergleichsweise aktive Personen zur Mitarbeit veranlaßt haben, während es durchaus auch solche ehemals Inhaftierte geben könnte, die bis heute sehr zurückgezogen leben. Für diese Interpretation spricht, daß durch Studienteilnehmer von anderen ehemaligen Mithäftlingen berichtet wurde, die sehr sozial isoliert leben und die nichts von einer Aufarbeitung der eigenen Erfahrungen wissen wollen, obwohl sie darunter zu leiden scheinen.

Abschließend noch ein Blick auf die anderen untersuchten Störungsbilder. Wenn wir die ehemals Inhaftierten mit den altersentsprechenden Personen der nichttraumatisierten Kontrollgruppe vergleichen, fallen insbesondere hohe Raten für Klaustrophobien (Angst vor engen, geschlossenen Räumen), Sozialphobien (starke Ängste im sozialen Umgang) und Alkohol- bzw. Tablettenmißbrauch auf. Das Ausmaß an depressiven Störungen zwischen ehemals Inhaftierten und der Kontrollgruppe unterscheidet sich demgegenüber nicht statistisch signifikant.

Faktoren der Verursachung und Aufrechterhaltung der psychischen Folgesymptomatik

Die bisherige Forschung zu posttraumatischen Belastungsstörungen hat eine Vielzahl möglicher Faktoren beschrieben, die als individuelle Vulnerabilitäts- bzw. Widerstands- (bzw. Resilienz-)faktoren für das Ausmaß der psychischen Folgesymptomatik eine Rolle spielen (McFarlane, 1989). Diese Studien haben sich mit vor dem Extremereignis angesiedelten Variablen wie dem Familienhintergrund, vorherbestehenden psychischen Auffälligkeiten, mit der Art des Traumas selbst (Schweregrad und Dauer des traumatischen Ereignisses) sowie mit der unmittelbaren Reaktion der Betroffenen auf das Erlebnis befaßt. Daneben wurden verschiedene Bewältigungsstile und die Auswirkungen sozialer Unterstützung untersucht.

Im Dresdener Projekt wurden außer den Haftbedingungen auch eine Reihe von Personen- und Umweltmerkmalen erfaßt, die eine Rolle bei der Ausgestaltung des Ausmaßes der psychischen Spätfolgen spielen können. Solche Personenmerkmale sind das Alter zum Zeitpunkt der Inhaftierung, frühere belastende Erfahrungen (z.B. Kriegserlebnisse, persönliche Verlust-

erlebnisse), individuelle Bewältigungsformen sowie das Ausmaß des persönlichen Engagements. Als Umweltmerkmale im psychologischen Sinne wurden die Größe und Intaktheit der persönlichen Beziehungen, die Einbindung in soziale Beziehungen u.a.m. untersucht.

Ein besonderer Schwerpunkt der Dresdener Untersuchung war, daß hier nicht nur Störungen als Folgen der Inhaftierung interessieren, sondern daß auch davon ausgegangen wurde, daß viele Betroffene es geschafft haben, sich selber psychisch zu stabilisieren und eventuell trotz aller Schwierigkeit des Erlittenen sogar einen persönlichen Zugewinn an Lebenserfahrung und persönlicher Reife verzeichnen können.

Es ist forschungsmethodisch schwer, retrospektiv zuverlässige Angaben über z.B. Persönlichkeitseigenschaften und psychische Zustände aus länger zurückliegenden Zeiten zu erhalten (vgl. Bradburn et al., 1987; Jenkins et al., 1979). Anders als bei akuten Traumatisierungen (z.B. Kriegserlebnissen, politischen Emigranten aus anderen Ländern) ist im Falle der ehemals politisch Inhaftierten schon Zeit in der Größenordnung von Jahren oder gar Jahrzehnten bis zum heutigen Untersuchungszeitpunkt vergangen. Das Dresdener Forschungsprojekt folgte deshalb der in der ätiologischen Forschung etablierten Einteilung in verursachende und aufrechterhaltende Faktoren (vgl. McFarlane, 1989). Aufrechterhaltende Faktoren einer Störung sorgen auch nach längerem Zeitverlauf noch für das Vorhandensein der Störung und können aus aktuellen Angaben gewonnen werden.

Im Folgenden sollen zuerst die verursachenden Faktoren genauer beschrieben werden. Hier sind insbesondere Indikatoren der Haftumstände wie die Inhaftierungslänge und der Grad von physischen und psychischen Mißhandlungen von Interesse. Ein Fragebogen zu den Haftbedingungen erfaßte die verschärfenden Umstände der Haftzeit, wozu Arrest, Isolations- oder Einzelhaft, Gewalt durch Vernehmer oder auch durch Mithäftlinge zählten. Der Fragebogen unterschied zwischen Untersuchungshaft und Strafhaft. Es zeigte sich, daß die Anzahl erschwerender Bedingungen in der Untersuchungshaft in einem statistisch signifikanten Zusammenhang mit den posttraumatischen Belastungsfolgen stehen, d.h., Personen, die mehr erschwerende Bedingungen schon für die Untersuchungshaftzeit berichten, hatten auch eine höhere Wahrscheinlichkeit, an einer posttraumatischen Belastungsstörung zu leiden. (Dies ist keine kausale Aussage, denn es wäre auch möglich, daß Personen um so mehr erschwerende Haftbedingungen berichten, je stärker sie heute durch posttraumatische Symptome beeinträchtigt werden.) Für die Strafhaftzeit fand sich dieses Ergebnis eines Zusammen-

hangs mit der Anzahl erschwerender Bedingungen demgegenüber nicht. Es läßt sich vermuten, daß es also insbesondere die Ereignisse in der Untersuchungshaft waren, die ursächlich zu posttraumatischen Belastungsstörungen führten. Diese Interpretation deckt sich weitgehend mit dem, was uns die Studienteilnehmer in den offenen Interviews berichteten.

Wie eingangs beschrieben, waren die meisten unserer Studienteilnehmer als Untersuchungshäftlinge in U-Haftanstalten des Ministeriums für Staatssicherheit untergebracht. Dort waren nach besonders erniedrigenden und extremen Bedingungen in den 50er und 60er Jahren zwar in den darauf folgenden Jahren die hygienischen und Verpflegungsbedingungen oft besser als in den zum Justizministerium gehörenden U-Haftanstalten. Gleichzeitig war in den Stasi-U-Haftanstalten die Isolierung meist extremer (z.B. wochenlange Einzelhaft) und die Verhöre der Stasi-Vernehmer näher am Psychoterror (z.B. 24-Stunden-Verhöre). Viele Inhaftierte erlebten nach ihrer Verurteilung den Wechsel in eine dem Innenministerium unterstellte „normale“ Strafvollzugsanstalt zunächst als Erleichterung, obwohl in diesen Einrichtungen dann oft die Gewalt zwischen Häftlingen an der Tagesordnung war. Einige unserer Untersuchungsteilnehmer schilderten ihr schrecklichstes Hafterlebnis aus dieser Zeit, als sie Zeuge gegenseitiger Gewaltanwendung zwischen (meist kriminellen) Mithäftlingen waren.

Die Gesamtlänge der Inhaftierung steht mit dem Ausmaß posttraumatischer Symptomatik nicht in signifikantem Zusammenhang. Dies bedeutet, daß das Risiko, an behandlungsbedürftiger posttraumatischer Symptomatik zu leiden, für Personen, die nur wenige Monate inhaftiert waren, nicht weniger gering ist.

Untersucht man die möglichen Auswirkungen der anfangs genannten historischen Haftphasen, so zeigte sich erstaunlicherweise kein Zusammenhang der historischen Phasen mit der Intensität der psychischen Symptomatik. D.h., die psychischen Beschwerden können in jeder Haftbedingungsphase verursacht worden sein; es scheint vielmehr auf die individuelle Konstellation für die Ausprägung späterer Folgen anzukommen.

Betrachtet man beispielsweise die verschiedenen Altersgruppen zum Inhaftierungszeitpunkt, so haben die Personen, die 16 bis 21 Jahre alt waren, das größte Risiko für die psychischen Folgesymptome. Dies ist auch dadurch relevanter, da vergleichsweise viele Jugendliche aufgrund politisch motivierter Strafgesetzsparagraphen (z.B. in den 80er Jahren: § 213, sog. Republikflucht-Paragraph; § 215, sog. Rowdy-Paragraph) zu Haftstrafen verurteilt wurden.

Welche Ergebnisse erbrachte im Gegensatz dazu die Untersuchung aufrechterhaltender Faktoren, die vielleicht auch als psychische Resilienzfaktoren beschrieben werden können? In der Dresdener Untersuchung wurde u.a. die psychologische Variable des Kohärenzsinn als Resilienzfaktor untersucht. Das psychologische Konzept des Kohärenzsinn stammt vom israelischen Sozialwissenschaftler Antonovsky (1987). Unter Kohärenzsinn wird die Fähigkeit verstanden, das Geschehen, an dem man beteiligt ist bzw. dessen Zeuge man ist, geistig einordnen, verstehen und ihm Sinn geben zu können. Personen mit einem gut ausgebildeten Kohärenzsinn haben aufgrund ihres Weltverständnisses gute Fähigkeiten zur Vorhersage von Ereignissen, und sie versuchen, die Frage für sich zu unterscheiden, was von ihnen selbst zu beeinflussen ist und was nicht.

Eine Hypothese der Dresdener Untersuchung war, daß die Studienteilnehmer mit einem ausgeprägten Kohärenzsinn vergleichsweise weniger Symptome haben. Diese Hypothese deckt sich auch mit den Berichten einiger Betroffener der politischen und rassischen Verfolgung unter ganz verschiedenen totalitären Regimen. So hat der Psychotherapeut Viktor Frankl, der das KZ durchmachen mußte, mehrfach darüber berichtet, daß die Fähigkeit zur persönlichen Sinnfindung selbst in den Zeiten schwerster KZ-Bedingungen das entscheidende Merkmal der Überlebensfähigkeit war (Frankl, 1977). Die Untersuchung konnte mit empirischen Daten belegen, daß ein zum Untersuchungszeitpunkt gut ausgebildeter persönlicher Kohärenzsinn mit weniger posttraumatischen Belastungssymptomen einhergeht.

Oftmals äußern die Betroffenen in ihren Berichten über die Haftzeit spontan, daß sie selbst bei allen negativen Erlebnissen insgesamt eine Reihe positiver Erfahrungen gemacht haben. Dazu gehört, daß sie Schwierigkeiten des Alltagslebens (z.B. finanzieller Art) geringer einstufen als vor der Haftzeit. Aufgrund ihrer Erfahrungen – die oft auch Erfahrungen von Todesangst und Todesnähe einschließen – wüßten sie, „daß es dramatischere Probleme im Leben gäbe“. Manche Inhaftierte beschreiben die Hafterlebnisse als „soziale Schule“, die bei ihnen Toleranz und Verständnis gegenüber Andersdenkenden gefördert hätten. Viele ehemals Betroffene heben hervor, daß das kameradschaftliche und solidarische Verhalten der politisch Inhaftierten untereinander eine wertvolle Erfahrung gewesen sei. In der Untersuchung wurde die Haftzeit auch als Zeitraum existentieller Konfrontation aufgefaßt, der wichtige Lebenserfahrungen und einen – entwicklungspsychologisch beschreibbaren – Zugewinn an Reife bewirken kann (vgl. Maercker, 1992; Vaillant, 1980). Die Dresdener Untersuchung wandte zur Erfassung dieser

positiven subjektiven Folgen mehrere methodische Möglichkeiten an, u.a. einen Fragebogen zum persönlichen Wachstum (Park et al., 1996). Dabei fand sich, daß die ehemaligen politischen Inhaftierten auf einer Skala „Zugewinn an Lebensphilosophie“ höhere Werte hatten als Kontroll- und Normgruppen.

In der Forschungsliteratur war weiterhin wiederholt beschrieben worden, daß das Vorhandensein sozialer Unterstützung durch die Umwelt des Betroffenen protektiv gegenüber der Ausbildung von PTSD wirkt. Die Dresdener Untersuchung setzte ein Meßverfahren ein, das drei Arten sozialer Unterstützung unterscheidet: emotionale Hilfe durch Einzelpersonen, praktische Unterstützung (z.B. gegenseitig Einkäufe erledigen) sowie soziale Integration in eine Gruppe Gleichgesinnter.

Als ein Nebenbefund ergab sich, daß sowohl die ehemals Inhaftierten als auch die Vergleichsgruppen auf diesen in den alten Bundesländern entwickelten Skalen überdurchschnittlich sehr hohe Werte hatten (im Vergleich zu früher untersuchten Personengruppen in den Altbundesländern). Hier zeigte sich das oftmals beschworene relativ hohe Ausmaß der zwischenmenschlichen Kontakte in der ehemaligen DDR. Es kann sein, daß dieses hohe Ausgangsniveau der Werte auch die Ergebnisse beeinflusst. Ein Zusammenhang mit dem Ausmaß an PTSD-Symptomen fand sich jedenfalls nur für den Aspekt der sozialen Integration. D.h. die Personen, die sich als gut sozial integriert beschreiben und sich von einem Kreis von Gleichgesinnten getragen fühlen, haben weniger PTSD-Symptome.

Zuletzt sei noch eine Analyse berichtet, in der Personen verglichen wurden, die entweder nach der Haft in die damalige Bundesrepublik gingen, und solche, die aus unterschiedlichen Gründen in der ehemaligen DDR blieben. In bezug auf das Ausmaß der Symptomatik fand sich zwischen beiden Gruppen kein statistisch bedeutsamer Unterschied. Was die psychischen Spätfolgen betrifft, scheint es also keinen Unterschied zu machen, ob man nach der Haft in die Altbundesrepublik gezogen oder in der ehemaligen DDR geblieben ist. Dieses vielleicht unerwartete Ergebnis wird durch viele Berichte von ehemaligen Inhaftierten belegt, die sich nach ihrer Ankunft in der Bundesrepublik über Jahre hinweg schlecht behandelt fühlten. Manche dieser Personen berichten sogar von völligem Unverständnis ihrer Problematik und Leidensgeschichte gegenüber.

Fazit

Die Untersuchung der psychischen Folgen der Inhaftierung aus politischen Gründen hatte mehrere Implikationen. Zum einen ging es darum, die wissenschaftliche Aufmerksamkeit auf ein bisher weitgehend vernachlässigtes Gebiet der psychischen Gesundheit zu wenden, dem Gebiet der Gewaltfolgen durch politische Gewalt (vgl. Priebe, Denis & Bauer, 1996).

Zum anderen besteht eine sozialrechtliche Problematik darin, daß nicht wenige Opfer der politischen Inhaftierung in der DDR heute versuchen, eine Entschädigung bzw. Frühberentung aus gesundheitlichen Gründen zu erlangen. In vielen Fällen wurden die Anträge auf Anerkennung gesundheitlicher Folgen allerdings abgelehnt oder in ihrem Ausmaß reduziert (vgl. Boetzel, 1994). Dies bleibt den meisten Betroffenen unverständlich und läßt ihren oft schon PTSD-störungsbedingt vorhandenen Ärger und Zorn weiter ansteigen. Vor den Gutachtern steht u.a. das Problem der Einschätzung, ob Gesundheitsschäden der Person schon vor dem belastenden Ereignis vorhanden waren. Der Prozeß der Symptomerfassung und der Diagnosestellung der Posttraumatischen Belastungsstörungen ist ein gut handhabbarer Leitfaden, um zu zuverlässigen Aussagen über die psychischen Folgeschäden zu kommen. Dabei sind Verallgemeinerungen (z.B. „Jede politische Verfolgung/Inhaftierung führt zu andauernden psychischen Beeinträchtigungen“) genauso vermeidbar wie die isolierte Betrachtung einzelner Symptome (z.B. Alpträume als alleinige Indikatoren des psychischen Befindens), so wie dies die vorliegende Studie aufzeigte.

Zum Schluß bleibt auf ein weiteres Problem der Untersuchung bei ehemaligen politischen Inhaftierten der DDR hinzuweisen. Zu den Lebenswegen der ehemals politisch Inhaftierten gehört oftmals, daß sie ein mangelndes Verständnis für ihre Schicksale beklagen. Viele von ihnen sind insbesondere über die neuen politischen Verhältnisse nach der Wende von 1989 enttäuscht. Die politische Wende hatte bei ihnen Hoffnungen auf Gerechtigkeit und die Verurteilung der Täter aufkommen lassen, die durch die Niederschlagung der meisten Strafverfahren gegen Täter der DDR-Zeit nachhaltig enttäuscht wurden. Man hat deshalb wohl zu Recht von einer *Retraumatisierung* der schon Geschädigten durch die ernüchternden neuen Verhältnisse nach der Wende gesprochen (Pross, 1996).

Auch die weitere wissenschaftliche Aufarbeitung des Themenkomplexes der politischen Verfolgung und Inhaftierung wird von den Opfern sicher um so skeptischer kommentiert, sofern diese nicht – trotz des wissenschaftlichen

Neutralitätsgebots – am Ende zu einer Würdigung ihrer schweren Schicksale auch in der allgemeinen Öffentlichkeit führt.

Literatur

- American Psychiatric Association (1994). Diagnostic and statistical manual for mental diseases, 4th ed., Washington.
- Antonovsky, A. (1987). *Unraveling the mystery of health*. San Francisco.
- Boetzel, C. E. (1994). Spätfolgen der Lagerhaft für die Gesundheit. *Dokumentation des 5. Bautzen-Forum der Friedrich-Ebert-Stiftung*. Leipzig.
- Bradburn, N.M., Rips, L.J. & Shevell, S.K. (1987). Answering autobiographical questions: the impact of memory and inference on surveys. *Science*, 236, 157-161.
- Davidson, J.R.T. & Foa, E.B. (1993). *Posttraumatic stress disorder. DSM-IV and beyond*. Washington, DC.
- Foa, E. Zinbarg, R. & Rothbaum, B. O. (1992). Uncontrollability and unpredictability in posttraumatic stress disorder. *Psychological Bulletin*, 112, 218-238.
- Frankl, V.E. (1977) ... *trotzdem Ja zum Leben sagen. Ein Psychologe erlebt das Konzentrationslager*. München.
- Jenkins, C.D., Hurst, M.W. & Rose, R.M. (1979). Life changes. Do people really remember? *Archives of General Psychiatry*, 36, 379-384.
- Maercker, A. (1995). *Existenzielle Konfrontation*. Berlin.
- Maercker, A. (Hrsg.). (1997). *Therapie der posttraumatischen Belastungsstörungen*. Berlin.
- Maercker, A. (1997a) Extrembelastungen ohne psychische Folgeschäden: Salutogenetische Konzepte und Befunde. In: W. Schüffel et al. (Eds.), *Salutogenetischer Ansatz und Gesundheitsförderung: Ressourcenaktivierung*. Wiesbaden (im Druck).
- Maercker, A. & Schützwohl, M. (1996). Posttraumatische Belastungsstörungen bei ehemaligen politischen Inhaftierten der DDR: Symptomatik, verursachende und aufrechterhaltende Faktoren – die Dresden-Studie. In: S. Priebe, D. Denis & M. Bauer (Hrsg.). *Eingesperrt und nie mehr frei. Psychisches Leiden nach politischer Haft in der DDR*. Darmstadt.
- Maercker, A. & Schützwohl, M. (1997). Psychological long-term effects of political imprisonment: A group comparison study. *Social Psychiatry and Psychiatric Epidemiology*, 32, 435-442.
- Maercker, A. & Schützwohl, M. (1998). *Die revidierte Impact of Event Skala zur Erfassung der posttraumatischen Belastungsstörung*. Diagnostica (im Druck).
- Margraf, J., Schneider, S. & Ehlers, A. (1991). *Diagnostisches Interview bei psychischen Störungen: DIPS*. Berlin.

- McFarlane, A.C. (1989). The aetiology of posttraumatic morbidity: predisposing, precipitating and perpetuating factors. *British Journal of Psychiatry*, 154, 221-228.
- Niederland, W.G. (1980). *Folgen der Verfolgung: Das Überlebenden-Syndrom. Seelenmord*. Frankfurt.
- Park, C.L., Cohen, L.H. & Murch, R.L. (1996). Assessment and prediction of stress-related growth. *Journal of Personality*, 64, 71-105.
- Parker, M., Parker, Ö. & Yüksel, S. (1992). Psychological effects of torture. In: M. Basoglu (Ed.). *Torture and its consequences*. Cambridge.
- Peters, U.H. (1991). Über das Stasi-Verfolgten-Syndrom. *Fortschritte der Neurologie und Psychiatrie*, 59, 251-265.
- Priebe, S., Denis, D. & Bauer, M. (Hrsg.). *Eingesperrt und nie mehr frei. Psychisches Leiden nach politischer Haft in der DDR*. Darmstadt.
- Pross, C. (1996). „Jeder Freispruch eines Täters kostet mich zwei Wochen Schlaf.“ Gesellschaftliche und individuelle Bewältigung des Traumas am Beispiel der DDR. In: Graessner, S., Gurrus, N. & Pross, C. (Hrsg.). *Folter*. München.
- Vaillant, G.E. (1980). *Werdegänge*. Reinbek (engl. Originalveröffentlichung 1977).

Leben in Gefangenschaft

Hafterfahrungen in schriftlichen Berichten und mündlichen Erzählungen

ANDREAS EBERHARDT

Seit Mitte der 80er Jahre besteht an der Universität Münster ein Archiv deutschsprachiger Haftliteratur. Neben exemplarischen Sammlungen von in der Gefängnishaft oder in der Erinnerung daran entstandenen Schilderungen aus der Zeit bis 1945 über die Zeit der Gefangenschaft in Konzentrationslagern und internationaler Haftliteratur gibt es eine nahezu vollständige Erfassung von veröffentlichten Texten und Gefangenenzeitungen aus dem bundesrepublikanischen Strafvollzug. Die Ereignisse der Jahre 1989/90 brachten eine offensichtliche Lücke in der Struktur und im Bestand zum Vorschein. Haftberichte aus der SBZ und DDR waren nur in geringem Maß vorhanden. Zwischen 1991 und 1993 wurde daher ein Archivbereich mit Haftliteratur aus Lagern und Gefängnissen der SBZ und DDR aufgebaut. Eine dabei begonnene und fortlaufend ergänzte Bibliographie umfaßt derzeit über 200 Titel. Zum Vergleich: Eine seit Mitte der 80er Jahre bearbeitete Bibliographie der Gefangenenliteratur aus bundesdeutschen Gefängnissen seit dem Zweiten Weltkrieg kommt auf eine Zahl von etwa 180 Titeln (Keßler u.a. 1996: 199ff.).¹

Weder in den alten noch in den neuen Bundesländern gab es Einrichtungen, in denen diese Titel vorhanden oder erfaßt waren. Der umfangreiche Fundus bildete den Ausgangspunkt für eine qualitative Untersuchung, die

¹ Die dort abgedruckte Bibliographie muß allerdings erst von Fehlern bereinigt werden, um auf diese Zahl zu kommen.

zunächst die Funktion des Schreibens im Prozeß der Aufarbeitung einer derart extremen Erfahrung, wie sie der Entzug der Freiheit bedeutet, untersuchen wollte. Dazu wurden zwölf Autoren und Autorinnen ausgewählt und mit ihnen ausführliche lebensgeschichtliche Interviews geführt.² Sie gehörten keiner spezifischen Opfergruppe an; es sollten lediglich verschiedene historische Epochen – SBZ, frühe DDR, späte DDR – und ein nicht zu ungleichwertiges Geschlechterverhältnis erreicht werden. Ausgewertet wurden die Gespräche von drei in der Sowjetischen Besatzungszone (SBZ) Internierten, einem durch ein sowjetisches Militärtribunal (SMT) Abgeurteilten und acht wegen unterschiedlicher Vorwürfe im Strafvollzug der DDR inhaftierten Personen – es waren das bspw. „staatsfeindliche Hetze“, „Übermittlung von Nachrichten zum Schaden der DDR“, „Verbindungsaufnahme“ oder „Republikflucht“. Die Auswertung der Gespräche und der Vergleich mit den veröffentlichten Texten erbrachte zum einen Ergebnisse über die Eigenheiten biographischen Schreibens und der Unterschiede zur mündlichen Erzählung über die Gefangenschaft, zum anderen ergaben sich forschungspraktische und methodische Anmerkungen zu biographischen Projekten mit Opfern von Verfolgung.

Biographisches Schreiben über Haft Erfahrungen

Der Fundus der Haftberichte läßt sich nach drei Arten der Darstellungsform grob unterscheiden. In der Form einer *Dokumentation* sind nur wenige der ermittelten Titel gestaltet; es handelt sich dann zumeist um Darstellungen der sowjetischen Speziallager zwischen 1945 und 1950. In nahezu allen Veröffentlichungen gibt es jedoch dokumentarische Einschübe, Illustrationen oder Anhänge, in denen Materialien zum geschilderten Fall, zum Schicksal von Mithäftlingen, zum Ort der Gefangenschaft oder zu Ereignissen nach 1989 angefügt werden.

² Die Anlage der Gespräche folgt weitgehend dem Konzept narrativer lebensgeschichtlicher Interviews, wie es maßgeblich von Fritz Schütze entwickelt und in zahlreichen Veröffentlichungen vorgestellt wurde; vgl. Schütze 1977. Die Gespräche gliedern sich dabei in drei Bereiche: einen Erzählteil, in dem die Befragten möglichst ohne Unterbrechung durch den Interviewer ihre Erzählung entwickeln können, einen internen Nachfrageteil, der Themenkomplexe des ersten Abschnitts wieder aufnimmt, und – falls gewünscht – einen externen Nachfrageteil, in dem bisher nicht erwähnte Bereiche angesprochen werden können.

Die Beschränkung auf die Schilderung der *Haftzeit* ist wohl die häufigste der gewählten Gestaltungen. In einem mehr oder weniger umfangreichen Vorspann werden die Umstände der Verhaftung beschrieben, um im Hauptteil die Erlebnisse und Beobachtungen der Gefangenschaft zu schildern. Sie enden in der Regel mit der Entlassung, wofür es einen offensichtlichen Grund gibt: zahlreiche Texte sind direkt im Anschluß an die Gefangenschaft entstanden und veröffentlicht worden. Es sei an dieser Stelle auf das Verbot im Strafvollzug der DDR hingewiesen, außer den zugestandenen Briefen an Angehörige während der Haft zu schreiben; Stifte und Schreibpapier gehörten zu den sorgsam gehüteten illegalen Besitztümern. Vielfach sind Prosa und Lyrik in Gefangenschaft verfaßt und auswendig gelernt worden, um Filzungen, Beschlagnahme und Strafen zu entgehen.³ Nach der Entlassung wurden die Werke aus dem Gedächtnis niedergeschrieben.

Eine dritte Gestaltungsart erweitert den Zeitraum durch ausführlichere Schilderungen aus der *Lebenszeit*. Meist sind das Ereignisse, die mittelbar mit der Haft in Zusammenhang gebracht werden und in der Regel Erfahrungen und den weiteren Lebensweg nach der Haft beschreiben; totale Lebensgeschichten bilden dabei die Ausnahme.⁴

Die literarische Form ist in der Regel als ein biographischer Bericht zu bezeichnen, auch wenn die durch die Autoren vorgenommenen Charakterisierungen zwischen „Report“, „Erinnerungen“, „Tagebuch“ und „Roman“ schwanken. Einige wenige Bücher enthalten ausschließlich oder überwiegend Lyrik.

Lebensgeschichtliches Erzählen von Hafterfahrungen

Dem Forschungsansatz folgend, daß sich der Forschungsgegenstand im Verlauf der Studie strukturiert,⁵ wurde die Analyse der biographischen Interviews zum Schwerpunkt der gesamten Untersuchung, denn weder die Abfassung eines Manuskripts noch die Buchpublikation nahmen im Vergleich zu Schilderungen aus der Haftzeit einen nennenswerten Stellenwert innerhalb der Erzählungen ein. Anhand der Herausarbeitung von Schlüssel-

³ Zur Rolle und Bedeutung des Schreibens im Gefängnis, wie es sich bei Gefangenen im Strafvollzug der Bundesrepublik vor 1989 darstellt, vgl. Koch 1988.

⁴ In der Regel von Personen der Zeitgeschichte oder prominenten Autoren; bspw. Brandt 1985, Janka 1992, Loest 1990.

⁵ Vgl. dazu Glaser/Strauss 1979.

kategorien waren die Zentren des Erzählens für die einzelnen Erzähler und für die Gesamtheit des Samples zu benennen. Es sind – trotz der Heterogenität des befragten Personenkreises und der differierenden Berichtszeiträume – die Stationen der Haft und die Situationen der Haftbedingungen, die als verarbeitete Erfahrung und drängende Erinnerung in den Interviews bestimmend bleiben.

Die biographische Zäsur wird am Punkt der Verhaftung gesetzt; sie und die durch die Staatssicherheit durchgeführten Verhöre und die Untersuchungshaft werden ausführlich beschrieben. Es ist die schockartige Erfahrung, daß sich die Welt des Verhafteten total verändert, während die Welt außerhalb die gleiche bleibt. In der Beschreibung von Einlieferungszeremonien wird der Verlust individueller Attribute, das Fehlen jeglicher rechtlicher Handhaben betont. Es setzt sich fort in den Schilderungen der sogenannten „Untersuchungsphase“, in der durch Anwendung physischer und psychischer Gewalt Aussagen erpreßt werden, die den späteren Grund für eine Verurteilung liefern. Die Darstellung von erlittener Gewalt wird in den Erzählungen jedoch nur angedeutet, abgebrochen oder stellvertretend für Mitgefangene geschildert.

Mit der Einlieferung in die Strafhaft nach der Verurteilung werden zunächst die äußeren Umstände verdeutlicht, um eine Vorstellung von der Gefängniswelt zu geben. Dabei müssen einzelne Episoden ständig unterbrochen werden, um die Bedingungen des Lebens eines Gefangenen und die Verhaltensweisen innerhalb des Gefängnisses zu erklären. Die Erläuterungen erreichen dabei stets spezifische Grenzen, denn die Eigenheiten der Gefangenschaft sind nur schwer zu vermitteln.

Zwei Beispiele für typische Thematisierungen sollen hier angerissen werden: Unabhängig von der Länge der Haft – die Befragten waren zwischen 16 Monaten und 10½ Jahren inhaftiert – wird auf die Zeitdauer verwiesen, der man den Verhältnissen im Gefängnis unterworfen war. Für fast alle Erzählungen aber gilt, daß sie bestimmt sind von der Beschreibung spezifischer Abläufe, interessanter, tragischer oder auch humoriger Episoden; so gesehen sind sie interessant und kurzweilig. Monotonie, Langeweile, die kaum vergehende und nicht zu füllende Zeit⁶ als Charakteristikum des Freiheitsentzugs versperren sich der Darstellung in einer mündlichen Erzählung.

⁶ Goffman (1973: 72) spricht vom „Gefühl der toten und bleischweren Zeit“.

Auch bei einer zweiten Thematisierung – der Beschreibung des Verhältnisses der Gefangenen untereinander – wird die Diskrepanz deutlich zwischen dem Versuch, eine möglichst verständliche Beschreibung zu geben und dabei die eigenen Erfahrungen nicht zurückzustellen. Allgemeine Charakterisierungen der Mitgefangenen – hier: der Gruppe der politischen Gefangenen – zeichnen sich aus durch Solidarität und Zusammengehörigkeit der Häftlinge. In der Erzählung einzelner Episoden des Haftalltags vermittelt sich jedoch ein vollkommen unterschiedliches Bild. Die strukturelle Anlage des Gefängnisystems legt eine fortdauernde Unsicherheit über die Beziehungen der Gefangenen untereinander an. Die panoptische Anlage schafft zunächst einen permanenten Sichtbarkeitszustand.⁷ Das Prinzip der Gewährung von Privilegien an einzelne und deren jederzeit mögliche Entzug bewirkt gerade das Gegenteil einer starken Gruppenmoral,⁸ wie sie von außen prognostiziert, sogar erwartet und von Gefangenen wiederholt stilisiert wird. Bestimmend für den Umgang aller Gefangenen untereinander ist jedoch das allgegenwärtige Mißtrauen. Mehrfach wurde betont, daß die Erschütterung des Vertrauens zu Mitmenschen zu den Erfahrungen zählt, die prägend für den gesamten weiteren Lebensverlauf gewesen sind.

Das führt zu einem weiteren Zentrum der Erzählungen. Für die Zeit nach der Haft werden eindringlich die Schwierigkeiten beschrieben, die in der Welt der Gefangenschaft gemachten Erfahrungen außerhalb mitzuteilen. Die Schilderungen der Entlassung sind nicht geprägt durch Freude über die wiedererlangte Freiheit, sondern durch Erlebnisse verschiedenartiger Enttäuschungen. Die in der Haft bewahrten oder entwickelten Vorstellungen von der Rückkehr, die oft einen starken seelischen Halt zum Überstehen der Gefangenschaft bildeten, erweisen sich als falsch; es gibt keine Kontinuität der durch die Verhaftung unterbrochenen biographischen Entwicklung. Fehlende Schul- und Ausbildungsjahre verhindern den gewünschten Berufsweg. Familienbeziehungen, Freundschaften und Ehen haben die lange Zeit der Trennung nicht oder nicht unbeschadet überstanden. Kaum eine Erzählpassage enthält Beschreibungen von Situationen, in denen vorbehaltlos und ohne Einschränkungen im Kreis der Familie oder mit Freunden über die Strafanstalt geredet worden ist. Dagegen wird angemerkt, durch den eigenen Aufenthalt im Gefängnis verantwortlich geworden zu sein für die Zufügung von Leid, da die Ungewißheit des Verbleibs und der Lebensumstände für die

⁷ Zur architektonischen Gestalt des Gefängnisystems vgl. Foucault 1977: 251ff.

⁸ Zum „Privilegiensystem“ und seinen Folgen vgl. Goffman 1973: 54ff.

Familie – betont wird dabei regelmäßig die Person der Mutter – eine starke Belastung darstellte. Oder es wird aus Rücksicht über das Erlebte und seine Konsequenzen geschwiegen, um nicht die eigene Belastung auf die nächsten Angehörigen zu übertragen.⁹

Die Schwierigkeiten der Erfahrungsvermittlung deuten sich offenkundig an. Die Regeln und Normen des Verhaltens in Gefangenschaft sind grundverschieden zu den in der Außenwelt praktizierten. Die Welt des Gefängnisses ist für Außenstehende eine „terra incognita“, von der es spezifische Bilder und Stilisierungen gibt, die einem ehemaligen Insassen die tatsächlichen Erfahrungen nicht darstell- und vermittelbar erscheinen lassen, waren sie doch für sie selbst zunächst unvorstell- und bis heute teilweise unfaßbar. Die Darstellung von komplexeren Zusammenhängen des Lebens in Gefangenschaft erfolgt typischerweise in den Gesprächen erst zu einem fortgeschrittenen Zeitpunkt, nachdem zunächst die gewohnten Bilder bedient worden sind: Die Beschreibung der Gruppensolidarität politischer Gefangener wird ergänzt durch tatsächliche Auseinandersetzungen, Spitzeleien, Streitereien, die eindringlichen Detaillierungen unzumutbarer Verhältnisse und der Leidenserfahrungen Gefangener werden erweitert durch Anfügung eines Alltags der Haft, in dem es durchaus Normalität, Spaß und Freude gegeben hat.¹⁰

Entfernt man sich bei der Analyse der Erzählungen von einzelnen Schlüsselkategorien und betrachtet durchgängige Darstellungsmuster, so fällt das Bedürfnis der Gesprächspartner nach Dokumentation der Erlebnisse auf. Es stellt sich dar als ein Versuch, sich der Wahrhaftigkeit des Erlebten zu versichern und durch die heute möglichen Recherchen Gründe der Verhaftung, die besonderen Umstände und Bedingungen des Gefängnislebens und den spezifischen Verlauf des Lebens nach der Entlassung aufzuklären. In der Wahl der dokumentarischen Darstellung zeigen sich ebenso die Erfahrungen des Erzählens der eigenen Biographie. Erst in der objektiven, nachweisbaren Form kann das Erlebte präsentiert werden; glaubhaft erinnern kann man sich nur mit Beweisen realer Bedingungen. Emotionen scheinen verdächtig zu machen für Übertreibungen, unlaute-re Darstellungen, einen verstellten Blick auf die Realität.

⁹ Es sei hier angemerkt, daß eine Reihe der Befragten im Nachgespräch oder in nachfolgenden Kontakten betonten, bisher noch keine Gelegenheit zu einer derartig ausführlichen und auch offenen Darstellung gehabt zu haben; das ist besonders bemerkenswert, wenn man bedenkt, daß die Befragten durch ihre Buchveröffentlichung bereits z.T. zahlreiche öffentliche Auftritte, Diskussionen und Kontakte hatten.

¹⁰ Bezeichnenderweise erfolgen derartige Ergänzungen oftmals nach Abschluß des aufgezeichneten Interviews im Nachgespräch mit den Befragten.

Die Feststellung der besonderen Schwierigkeiten des Erzählens gilt nicht nur für die nach der Inhaftierung in die DDR entlassenen Befragten. Sie waren einem förmlichen Berichtsverbot unterworfen, das Erzählungen über die Zustände in den Gefängnissen mit weiteren Repressalien oder Strafen bedrohte und dazu führte, daß – wenn überhaupt – nur im engsten Familienkreis und mit den bereits erwähnten Einschränkungen über das Gefängnis gesprochen wurde.

Für die Freigekauften, in die Bundesrepublik Übergesiedelten oder dorthin Entlassenen ergaben sich jedoch überraschenderweise vergleichbare Einschätzungen. Eine öffentliche Aufmerksamkeit für ihre Erfahrungen ist nur in eingeschränktem Maß wahrgenommen worden. Am Arbeitsplatz oder im nachbarschaftlichen Umfeld waren die Verhältnisse in der DDR nicht von Interesse. In politischen Auseinandersetzungen führte die Erwähnung eines derartigen biographischen Hintergrunds zu Etikettierungen oder stereotypen Einschätzungen. Besonders deutlich war das bei denjenigen Befragten zu beobachten, die sich auch in der Haft als der Sozialdemokratie nahestehend verstanden, sich im Westen aber mit ihren spezifischen Erfahrungen gerade in der Zeit der Entspannungspolitik nicht beachtet fühlten, sich als unwillkommene Querulanten sahen und auch tatsächlich wohl oftmals nicht gehört werden wollten. Es setzt daraufhin eine Wanderung bis zum rechten Rand des politischen Spektrums ein, ohne daß dort die subjektiven Erfahrungen von besonderem Gewicht gewesen sind; Bedeutung erlangten sie erst durch die aus ihnen gezogenen und öffentlich geäußerten politischen Konsequenzen.

Die Erzähler und Erzählerinnen trugen und tragen schwer an einem Auf-
trag, den sie aus dem Gefängnis mitgenommen haben. Sie wollen Bericht erstatten für diejenigen, die die Gefangenschaft zerbrochen hat oder die sie nicht überstanden haben – und über diejenigen, die das zu verantworten haben –, also dafür sorgen, daß sich Vergleichbares nicht wiederholen kann. Sie sehen sich in der Rolle des Gedenkenden, des Zeitzeugen und des Aufklärers. Das macht einen Großteil der Schreibimpulse aus. Die Tatsache, daß die Befragten ihre Geschichte bereits veröffentlicht hatten, spielt jedoch für die Dynamik der Erzählungen nur eine geringe Rolle. Der subjektive Gehalt der Erlebnisse, die prägende Bedeutung der Hafterfahrung und die verschiedenen Verarbeitungsversuche erscheinen in aller Deutlichkeit erst in den mündlichen Lebensgeschichten. Die durch die Traumata und Stigmatisierungen der Gefangenschaft beschädigte Identität verlangt offenbar nach einem Prozeß des Erzählens, in dem die schmerzhaften Erfahrungen bearbeitet und zugleich präsent gehalten werden können.

Es bleibt also als ein Ergebnis festzuhalten, daß durch eine Niederschrift und die anschließende Publizierung des Haftberichts nicht das Gefühl einer erschöpfenden Behandlung der subjektiven Erfahrung eingetreten ist. Das Schreiben hat eine spezifische Funktion in der Bearbeitung, es kann aber das mündliche Erzählen nicht ersetzen.¹¹ Es ist die fehlende Rückkehr aus der Haft in die Normalität, die Kontinuität der Hafterfahrung, die bestimmend bleibt und nicht durch eine denkbare kathartische Wirkung des Schreibens aufgehoben werden kann. Der Prozeß gegen erfahrenes Unrecht geht in der Erzählung weiter, für die es erst nach der Wende in den Jahren 1989/90 ausreichend Zuhörer zu geben scheint. Allerdings wird mit Verbitterung angemerkt, daß der Höhepunkt öffentlichen Interesses – sowohl der Medien, aber auch der Wissenschaft – schnell überschritten wurde und mit fortschreitender Entfernung von den Ereignissen dieser Zeit im öffentlichen Diskurs Äußerungen und Personen sogenannter Täter weitaus mehr Beachtung finden als die spezifischen Blickwinkel der Opfer politisch motivierter Verfolgung in der DDR.

Anmerkungen zu Projekten mit „Zeitzeugen“

Für Studien, die sich mit Opfern von Verfolgung befassen, sind – will man sich nicht nur mit den Sichtweisen und schriftlichen Nachlässen der Täter beschäftigen – die biographischen Aufzeichnungen und lebensgeschichtlichen Erzählungen von besonderem Wert, stellen sie doch oft die einzig verfügbaren Quellen dar.¹² Die Bezeichnung „Zeitzeuge“ spiegelt den besonderen Stellenwert, ist aber auch verantwortlich für eine Reihe von Unklarheiten und Mißverständnissen. Wir stellen hohe Ansprüche an ihn: Ein Zeitzeuge muß offen und möglichst umfassend berichten, er muß bürgen für eine authentische und wahre Darstellung, und – wenn erforderlich – den Zuhörern für eine angemessene Art des Gedenkens zur Verfügung stehen.

In der Auswertung von lebensgeschichtlichen Texten ist jedoch zu beachten, daß die spezifischen biographischen Erfahrungen nicht hinter der Funktionalisierung als Zeuge verschwinden. Die Erzähler und Erzäh-

¹¹ Rosenthal (1995: 167) sieht im Zusammenhang mit der Befragung von Überlebenden der Shoah eine „heilende Wirkung biographischen Erzählens“.

¹² Wolfgang Benz spricht im Zusammenhang mit der Holocaust-Forschung bspw. von „heiligen Quellen“; zit. n. Brücker 1996: 19.

lerinnen sind zuallererst die Experten ihrer persönlichen Biographie, weniger die einer historischen Epoche, eines speziellen Ausschnitts daraus oder eines bestimmten Ortes. In der typischen Konstruktion der von ihnen erzählten Geschichte und Geschichten, den Auslassungen, den Umwidmungen von Mißerfolgen in Erfolge, den Sinngebungen und Interpretationen werden die Prämissen individueller Handlungen erklärt, ihre Beziehung zu eigenen Erfahrungen sichtbar und deren Verarbeitung geschildert;¹³ lebensgeschichtliche Erzählungen sind Ausdruck biographischer, nicht historischer Beobachtungen. Es bietet sich hier die Ersetzung des Begriffs an, bspw. durch den in einigen Aufsätzen bereits eingebrachten Begriff des „Biographen“, der deutlicher auf die eigenständige Gestaltung durch den Erzählenden verweist.¹⁴

Die hier beschriebenen Opfer von politischem Unrecht waren Objekt einer Bestrafungsinstanz, der sie sich ohnmächtig ausgeliefert fühlten. Erst in der Bearbeitung ihrer Erfahrungen durch schriftliches und mündliches Berichten konnten sie sich als handelndes Subjekt auch im Sinne einer Identitätsarbeit ihre eigene Geschichte neu aneignen. Versteht man diese lebensgeschichtlichen Erzählungen als *Dokument* oder historische *Quelle*, die es nach den jeweils interessierenden Gesichtspunkten auszuschöpfen gilt, so steht das Interesse an den Fakten und ihrem Wahrheitsgehalt im Vordergrund. Die Person des Erzählenden bleibt beliebig, sie bleibt Objekt im Forschungsprozeß, ihre Äußerungen werden wie im Verhör nach Wahrheit und vermeintlicher Lüge untersucht und beurteilt. Faßt man die Erzählungen als individuelles *Zeugnis* auf, so stehen sie exemplarisch für die erzählte Zeit. Durch die Person des Erzählers erhält sie eine spezifische Gestalt und durch diese Vermittlung seine besondere Bedeutung. Es bleibt die Gefahr der Funktionalisierung als Zeuge, dessen subjektive Erfahrungen und gezogene Konsequenzen lediglich der Illustration übergeordneter Ereignisse dienen. Begreift man die lebensgeschichtliche Erzählung auch in ihrem Gehalt für den Erzähler, so erscheint die Wechselwirkung des Erzählens und Zuhörens. Auch die Adressaten der Erzählung sind von besonderer Bedeutung, denn erst durch ihre Teilnahme entsteht der wechselseitige Prozeß, aus dem die Erzählenden die *Anerkennung* ihrer biographischen Erfahrungen erlangen können. Das ist eine Qualität lebensgeschichtlicher Erzählungen von Ver-

¹³ Vgl. Alheit/Dausien 1985: 56.

¹⁴ Vgl. Breckner 1994, Brücker 1996.

folgten, aus der ihrem forschenden Zuhörer eine besondere Verantwortung erwächst.¹⁵

In der Anlage einzelner Interviews ist zu beachten, daß tatsächlich die Herstellung einer Gesprächsatmosphäre gelingt, in der sich Erzählungen, individuelle Geschichten entwickeln können. Das bedeutet den Aufbau einer egalitären Gesprächssituation und einen weitgehenden Rückzug des Interviewers aus der Konstruktion der Erzählung bei gleichzeitigen Gesprächsimpulsen durch Aufmerksamkeit und tatsächlichem Interesse. Während des Forschungsverlaufs sollten die befragten Teilnehmer und Teilnehmerinnen in den Fortgang des Projekts einbezogen werden. Durch Übersendung der Transkripte, regelmäßiger Zwischenberichte und des Forschungsergebnisses erfahren sich die Befragten nicht wiederum als Objekt einer anonymen Instanz und können durchaus noch weitere wichtige Hinweise liefern.

Die unterschiedlichen Interessen der Beteiligten, die für eine enge Verbindung im Forschungsprozeß sorgen – zum einen die erfahrene Anerkennung durch Interesse und das Zuhören, zum anderen die Hoffnung, möglichst aufschlußreiche Daten zu erheben –, können aber auch zu einem Dilemma in der Auswertung des Materials führen. Die notwendige Einfühlung in das erzählte Schicksal macht eine Zusammenarbeit von Interviewern und Außenstehenden sinnvoll, in der Interpretationsansätze und Auswertungen entwickelt werden. „Die Wissenschaften sind stolz darauf, ihre Texte von allen Geschichten gesäubert zu haben“ (Wienold 1996: 38). Biographische Studien mit Opfern von Verfolgung kommen nicht umhin, zur Darlegung ihrer Forschungsergebnisse und Interpretationen auch Einblicke in ihre eigene Geschichte und die ihrer Bearbeiter zu gewähren.

¹⁵ Welche Folgen ein unreflektierter Umgang mit „Zeitzeugen“ hat, zeigt sich im Verlauf eines weiteren Forschungsprojekts, das im Jahr 1997 begonnen wurde: einige der Angesprochenen verweigern aufgrund von Vorerfahrungen mit wissenschaftlichen Einrichtungen eine Mitarbeit, weil sie sich als Datenfundus zwar benutzt, aber nicht miteinbezogen oder wenigstens über den weiteren Verlauf und Ergebnisse informiert sehen. Sie erfahren sich offenbar wiederum als Objekt übergeordneter Interessen und kehren zum Schweigen über ihre Erfahrungen zurück.

Literatur:

- Alheit, Peter/Bettina Dausien* 1985: Arbeitsleben. Eine qualitative Untersuchung von Arbeiterlebensgeschichten. Frankfurt am Main/New York.
- Brandt, Heinz* 1985: Ein Traum, der nicht entführbar ist. Mein Weg zwischen Ost und West. Mit einem Vorwort von Erich Fromm. Frankfurt am Main [Erstausgabe München 1967].
- Breckner, Roswitha* 1994: Von den „Zeitzeugen“ zu den „Biographen“ – Methoden der Erhebung und Auswertung lebensgeschichtlicher Interviews. In: Berliner Geschichtswerkstatt (Hg.) 1994: Alltagskultur, Subjektivität und Geschichte. Zur Theorie und Praxis von Alltagsgeschichte. Münster, S. 199-222.
- Brücker, Eva* 1996: „Le pire c'était qu'on a commencé à devenir comme eux.“ – Leben mit der Erinnerung. In: Werkstatt Geschichte 13. 5. Jg. Juni 1996, S. 19-38.
- Eberhardt, Andreas* 1998: Verschwiegene Jahre. Biographische Erzählungen von Gefangenschaft und dem Leben danach. Berlin.
- Foucault, Michel* 1977: Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses. Frankfurt am Main.
- Glaser, Barney G./Anselm S. Strauss* 1979: The Discovery of Grounded Theory: Strategies for Qualitative Research. Chicago.
- Goffman, Erving* 1973: Asyl. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen. Frankfurt am Main.
- Janka, Walter* 1992: Spuren eines Lebens. Berlin.
- Keßler, Nicola/Uta Klein/Helmut H. Koch/Elisabeth Theine* 1996: Menschen im Gefängnis. Literarische Selbstzeugnisse, authentische Texte und Materialien für den schulischen und außerschulischen Unterricht. Bonn.
- Koch, Helmut H.* 1988: Klage, Anklage, Widerstand. Gefangenenliteratur nach 1945. In: Uta Klein/Helmut H. Koch (Hg.): Gefangenenliteratur. Sprechen-Schreiben-Lesen in deutschen Gefängnissen. Hagen.
- Loest, Erich* 1990: Durch die Erde ein Riß. Ein Lebenslauf. Leipzig [Erstausgabe Hamburg 1981].
- Rosenthal, Gabriele* 1995: Erlebte und erzählte Lebensgeschichte. Gestalt und Struktur biographischer Selbstbeschreibungen. Frankfurt am Main/New York.
- Schütze, Fritz* 1977: Technik des narrativen Interviews in Interaktionsfeldstudien. Ms. Bielefeld
- Wienold, Hanns* 1996: Nichts als Geschichten? Von den Schwierigkeiten des Umgangs mit Wirklichkeiten und den Grenzen der Pädagogik. Münster.

D.

**Forschungsschwerpunkte zu
SED-Unrecht**

Der Forschungsverbund SED-Staat an der Freien Universität Berlin

MARTIN JANDER

Der Forschungsverbund SED-Staat ist eine von der Freien Universität Berlin auf Zeit eingerichtete Institution. Sie wird zur Zeit von einer Kommission, die der Präsident der Freien Universität Prof. Johann Gerlach berufen hat, evaluiert. Für diesen Zweck haben die Leiter des Forschungsverbundes, Dr. habil. Klaus Schroeder und Prof. Manfred Wilke, einen Überblick über unsere Aktivitäten verfaßt. Dieser ist Grundlage meiner Ausführungen.

I. Die Gründung des Forschungsverbundes: Motive und Ansprüche

Der Zusammenbruch der DDR und die nachfolgende deutsche Wiedervereinigung haben den Gesellschaftswissenschaften ein breites Forschungsfeld eröffnet und gleichzeitig Probleme und Defizite zeitgeschichtlicher, vor allem aber politikwissenschaftlicher DDR- und Deutschlandforschung zutage treten lassen. Wissenschaftler an der Freien Universität Berlin, die auf diesen Feldern arbeiteten, wurden von den Ereignissen überrascht: Die am Zentralinstitut für sozialwissenschaftliche Forschung angesiedelte DDR-Forschung unter Hartmut Zimmermann und Gert-Joachim Glaeßner konnte keine der neuen Entwicklung angemessene Forschungskonzeption entwickeln; am Fachbereich Politische Wissenschaft sowie am Fachbereich Geschichtswissenschaften waren entsprechende Aktivitäten nicht erkennbar. In dieser Situation wuchs der Gründungsinitiative für eine Forschungsstelle, die sich

mit der deutschen Teilungsgeschichte systematisch beschäftigen wollte, besondere Bedeutung zu.

Aus einem bestehenden, aber eher unverbindlichen Arbeitszusammenhang von Wissenschaftlern, die verschiedenen Fachbereichen bzw. Instituten angehörten und zur Geschichte der DDR oder zum Vereinigungsprozeß forschten, entstand die Idee zu einer abgestimmten, institutionell verankerten und befristeten Zusammenarbeit. In diesem informellen Diskussionskreis aus Historikern, Politikwissenschaftlern und Soziologen konzentrierte sich die Auseinandersetzung mit der SED-Politik schon vor 1989 auf die Frage nach der Herrschaftsform: der Diktatur.

Diese Perspektive hatte ihre theoretischen Wurzeln auch in der inner-sozialistischen Bolschewismuskritik und der marxistischen Stalinismusdebatte, die von Rosa Luxemburg, Arthur Rosenberg, Karl Korsch bis zu Leszek Kolakowski, Ota Sik, György Konrad und Ivan Szelenyi reicht. Die inner-sozialistische Kritik an dem sowjetischen Gesellschaftsmodell speiste sich aus dem Vergleich zwischen der totalitären Herrschaftspraxis und der Verheißung der sozialistischen Utopie von der Überwindung der Herrschaft von Menschen über Menschen. An der Freien Universität Berlin kamen Hochschullehrer wie Ossip K. Flechtheim und Richard Löwenthal, aber auch Theo Pirker aus dieser Tradition der marxistischen Bolschewismuskritik. Ihre existentielle Erfahrung mit den totalitären Herausforderungen dieses Jahrhunderts prägte ihre wissenschaftliche Beschäftigung mit den Wandlungen des sowjetischen Kommunismus und ihre Analysen zur deutschen Nachkriegsdemokratie.

An der Freien Universität entstand auch das Buch von Carola Stern über die SED und ihren Apparat in den frühen 50er Jahren. Sie hatte wie Wolfgang Leonhard, Hermann Weber, Robert Havemann, Rudolph Bahro und viele andere, die aus der SED kamen, mit dieser Partei gebrochen. Auch die ost- und mitteleuropäische Kritik an der kommunistischen Parteidiktatur wurde an der FU aufgenommen. So übersetzte etwa Helmut Wagner eine der scharfsinnigsten Analysen zur Rolle des zentralen Parteiapparates in den realsozialistischen Gesellschaften; er gab 1969 den offenen Brief von Jacek Kuron und Karol Modzelewski an die Polnische Vereinigte Arbeiterpartei (PVAP) aus dem Jahre 1963 in Hamburg unter dem Titel „Monopolsozialismus“ heraus. Vor dem Hintergrund dieser Schriften erfolgte schon in den frühen 80er Jahren und verstärkt nach dem Zusammenbruch des Staatssozialismus eine erneute Auseinandersetzung mit Totalitarismustheorien von Franz Leopold Neumann und Siegmund Neumann über Hannah Arendt bis

zu Martin Draht und Karl-Dietrich Bracher. Es erschien uns als „Nachgeborenen“ geradezu zwingend notwendig, die Aufarbeitung der „zweiten deutschen Diktatur“ unverzüglich zu beginnen.

Im März 1992 wurden die Überlegungen einer institutionell verankerten Zusammenarbeit verwirklicht. Der Historiker Manfred Görtemaker, der Politikwissenschaftler Klaus Schroeder und der Soziologe Manfred Wilke brachten drittmittelfinanzierte Projekte, die Soziologen Bernd Rabehl und Siegward Lönnendonker Vorarbeiten und geplante Vorhaben in die Initiative ein. Die schon bestehenden und geplanten drittmittelgeförderten Projekte sollten inhaltlich abgestimmt und organisatorisch verbunden werden. Die Untersuchung von Vorgeschichte, Geschichte und Folgen des SED-Regimes markierten dabei die Umriss der in Aussicht genommenen gemeinsamen Forschungsarbeit.

Da die Initiatoren der geplanten Forschungsstelle an verschiedenen Fachbereichen/Instituten ressortierten (FB Politische Wissenschaft, FB Philosophie und Sozialwissenschaften I, FB Geschichtswissenschaften sowie Zentralinstitut für sozialwissenschaftliche Forschung) und sich auch von der Thematik her ein interdisziplinärer Zugang anbot, hatte der Forschungsverbund von Beginn an fachbereichsübergreifenden inhaltlichen und organisatorischen Charakter. Durch die vom Präsidenten der FU, Johann W. Gerlach, erbetene und gewährte Grundausrüstung (Räume, Sachmittel, studentische Hilfskräfte etc.) konnte der Forschungsverbund SED-Staat im Jahre 1992 mit einer Gründungserklärung an die Öffentlichkeit treten. Während die öffentliche Reaktion durchweg positiv ausfiel, protestierten der Fachbereich Politische Wissenschaft und das Zentralinstitut für sozialwissenschaftliche Forschung universitätsintern mit der Begründung, „übergangen“ worden zu sein. Die zum Gründungszeitpunkt schon bestehenden Projekte und Arbeitszusammenhänge ignorierten sie ebenso wie das fachbereichsübergreifende und interdisziplinäre Konzept des Forschungsverbundes. Inzwischen existiert am Fachbereich Politische Wissenschaft der FU Berlin eine Initiative zur Gründung einer Arbeitsstelle „Diktatur und Demokratie“.¹

Der Forschungsverbund beanspruchte, durch die Analyse wichtiger, bisher eher vernachlässigter oder der einschlägigen Forschung bis zum Ende

¹ Vgl. Peter Steinbach: Neue Arbeitsstelle „Diktatur und Demokratie“, zur vergleichenden Diktaturforschung am Fachbereich Politische Wissenschaft der FU Berlin gegründet, in: Kirchliche Zeitgeschichte, Heft 2/1996, S. 397 ff. Allerdings hatte der Fachbereichsrat Politische Wissenschaft die Einrichtung dieser Arbeitsstelle zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Beitrags von Peter Steinbach nicht beschlossen.

der DDR nicht zugänglicher Zusammenhänge die äußeren und inneren Voraussetzungen der vierzigjährigen Existenz einer zweiten deutschen Diktatur in diesem Jahrhundert zu untersuchen. Forschungsstrategisch standen dabei die sowjetische Deutschland- und DDR-Politik, der Aufbau und die Entwicklung der totalitären Staatspartei SED sowie die innerdeutschen Bezüge und Wechselwirkungen im Vordergrund. Mit diesem Forschungsansatz bezogen die Projekte zur DDR-Geschichte von Beginn an eine kontroverse Position zur systemimmanenten DDR-Forschung, die einen ihrer institutionellen und konzeptionellen Schwerpunkte an der FU besaß.²

Der Forschungsverbund steht insoweit nicht in der Tradition der seit Anfang der siebziger Jahre vorherrschend betriebenen DDR-Forschung.³ Hatte sich diese vorher in ihrem methodischen Ansatz noch auf eine kritische Totalitarismuskonzeption gestützt, so setzte sie später gegen diese Richtung, die immer auch einen wertenden Vergleich miteinschloß, eine revidierte DDR-Sichtweise durch, die beanspruchte, den zweiten deutschen Staat „objektiver“ zu sehen. Dabei ging man von einer Transformation der totalitären Gesellschaft aus, die zwar durch terroristische Gewalt im Schutz der sowjetischen Armee geformt worden war, aber sich zunehmend zu einer autoritären Industriegesellschaft gewandelt habe, die weitgehend auf terroristische Gewalt verzichten konnte. Aus dieser Sicht verfügte die DDR über eine größere Flexibilität des Kontrollsystems und bot größere Anpassungsmöglichkeiten der etablierten Strukturen an den wissenschaftlich-technischen Fortschritt, als dies zuvor im Westen angenommen worden war. In Anlehnung an westliche Modernisierungsmodelle wurde die Entwicklung besonders in der Sowjetunion als „nachholende Industrialisierung“ verstanden; bezogen auf die DDR ging es hiernach um „nachholende Modernisierung“.

Die gesellschaftlichen Strukturen wurden somit als durch die ökonomische Entwicklung und weniger durch die politische Ordnung bestimmt betrachtet; letztere müsse sich angeblich aus Gründen des Systemwettbewerbs der ökonomischen Modernisierung anpassen. Der zwischen Ost und West

² Vgl. zur Kritik Klaus Schroeder/Jochen Staadt: Der diskrete Charme des Status quo: DDR-Forschung in der Ära der Entspannungspolitik, in: *Leviathan* Nr. 1/1993, S. 24 ff.

³ Vgl. Klaus Schroeder: Einleitung: Die DDR als politische Gesellschaft, in: ders. (Hg.): *Geschichte und Transformation des SED-Staates. Beiträge und Analysen*, Berlin 1994, S. 11 ff., und Klaus Schroeder: *Totalitarismustheorien. Begründung und Kritik*, Arbeitspapiere des Forschungsverbundes SED-Staat Nr. 10/1994, sowie Klaus Schroeder: *Der SED-Staat. Geschichte und Strukturen der DDR*, München 1997 (erscheint im Herbst 1997).

vorgenommene Systemvergleich wurde auf die Analyse einer Konkurrenz zweier Gesellschaftsmodelle im Rahmen der durch den technologischen Fortschritt determinierten Industriegesellschaft reduziert, unter Vernachlässigung der politischen Ordnungen. Schon vom methodischen Ansatz her beschränkten sich damit Analysen zur DDR-Gesellschaft auf eine immanente Darstellung sozialer Strukturen und Prozesse einer aus der Perspektive der Bundesrepublik gesehenen alternativen Industriegesellschaft. Aus der methodisch gesetzten Dominanz der Ökonomie ergab sich eine untergeordnete oder abgeleitete Rolle des politischen und sozialen Systems. Die unterschiedlichen politischen Herrschaftsformen gerieten zu abgeleiteten und mindergewichteten Größen unterschiedlicher Gesellschaftsordnungen. Diese Überbetonung des ökonomischen Systems bei gleichzeitiger Untergewichtung der politischen Herrschaftsordnung ist nicht zuletzt – wenn auch nicht zwangsläufiges – Resultat eines sozialgeschichtlichen Forschungsansatzes.

Die dagegengesetzte Betonung der politischen Herrschaftsstrukturen und -mechanismen will den sozialgeschichtlichen Bezug nicht ausblenden, aber ihn anders einordnen. Die DDR war vor allem eine politische Gesellschaft, in der eine weitgehende Identität von privater und öffentlicher Sphäre herrschen und in der es nahezu keine staatsfreien Räume geben sollte. Ungeachtet der Auseinandersetzung um identifizierende oder analogisierende Aspekte von Totalitarismustheorien kann die DDR unschwer als totalitäre Gesellschaft bzw. als eine Gesellschaft mit totalitären Zügen eingeordnet werden. Ein System totalitärer Herrschaft wird dabei durch ein monistisches Machtzentrum mit unbegrenztem und ausschließlichem Machtanspruch und Machtbereich sowie durch eine Ideologie mit Ausschließlichkeitscharakter gekennzeichnet. Ein weniger auf die Art der Durchsetzung als auf den Anspruch und flexible Durchsetzungsformen fixierter Totalitarismusbegriff relativiert die Bedeutung von Terror und Gewaltverbrechen und zielt stärker auf die Latenz von Terror und Gewalt und die Ausschaltung von Pluralität. Seit den siebziger Jahren läßt sich insoweit in der DDR eine „Modernisierung des Totalitarismus“ feststellen.

Der methodische Vorteil eines totalitarismustheoretischen Ansatzes liegt auf der Hand: Das Streben nach politischer, geistiger und sozialer Homogenität als oberstes Ziel der SED-Politik kann begrifflich erfaßt und die Analysen von Politikfeldern und gesellschaftlichen Teilbereichen systematisch verknüpft werden.

Die politische Gewalt in der DDR entsprang im Kern der Politik des Politbüros der SED und war keinerlei öffentlicher Kontrolle unterworfen.

Die Selbstlegitimation der DDR war bis 1989 immer ideologischer Natur und zu keiner Zeit demokratisch fundiert und gerechtfertigt. Die Macht des Politbüros stützte sich letztlich auf staatlich vermittelte Gewalt, die durch pseudodemokratische Regularien und Institutionen sowie durch eine zwar alle Lebensbereiche umfassende, aber auf vergleichsweise sehr niedrigem Level angesiedelte Sozialpolitik kaschiert wurde. Die systemimmanente DDR-Forschungsrichtung hat alle Bereiche, Zustände und Bewegungen ausgespart, die auf eine Fundamentalkritik oder gar auf eine mögliche Auflösung der DDR hinwiesen. Berichte von Dissidenten, Flüchtlingen oder Vertriebenen wurden nicht zur Kenntnis genommen oder als Hirngespinnste von „kalten Kriegern“ abgetan. Der latente und offene Terror gegen Andersdenkende sowie der bis zum Zusammenbruch erfolgte Um- und Ausbau des Repressionsapparates wurden kaum zur Kenntnis genommen oder als anti-kommunistische Erfindung verbrämt.

II. Forschungsschwerpunkte und -projekte 1992 – 1996

Die bisher durchgeführten und geplanten Projekte konzentrierten sich auf ausgewählte Schwerpunkte der DDR-Geschichte. Allgemein formuliert ging es um die „Etablierung, Stabilisierung und Transformierung von Diktaturen“ am Beispiel der DDR. Erste Ergebnisse der verschiedenen Projekte verdeutlichten frühzeitig den inneren Zusammenhang von Geschichte und Gegenwart. Der Vereinigungs- und Transformationsprozeß läßt sich ohne Bezug auf Strukturen und Entwicklungslinien der DDR ebenso wenig analysieren geschweige denn verstehen wie die Vor- und Gründungsgeschichte der DDR ohne die Berücksichtigung der vorausgegangenen nationalsozialistischen Diktatur und ihrer Zerschlagung durch die Alliierten. Was anfangs Außenstehenden als eine verwirrende Vielzahl eher willkürlich zusammengewürfelter Projekte erschienen sein mag, erwies sich in der konkreten Arbeit als nutzbringender Vorteil. Synergieeffekte ergaben sich insoweit nicht nur zwischen zeitgeschichtlichen Projekten, sondern speziell auch für Untersuchungen des Transformationsprozesses.

Inzwischen sind Forschungsergebnisse der Projektarbeit in vielfältiger Form veröffentlicht worden. In den „Studien des Forschungsverbundes SED-Staat an der Freien Universität Berlin“, die im Akademie-Verlag herausgegeben werden, sind von 1993 bis 1996 acht Bücher erschienen. Die Reihe „Arbeitspapiere des Forschungsverbundes SED-Staat“, in der erste

Zwischenergebnisse der verschiedenen Projekte sowie kommentierte Dokumentationen erscheinen, umfaßt inzwischen 24 Publikationen. Darüber hinaus haben Mitarbeiter des Forschungsverbundes in diversen Zeitschriften und Sammelbänden ihre Ergebnisse präsentiert und zur Diskussion gestellt.

Die Projekte des Forschungsverbundes können systematisch in sieben Themenfeldern zusammengefaßt werden, wobei sich der innere Zusammenhang aus den genannten forschungsstrategischen Schwerpunkten ergibt.

Themenfeld 1: Errichtung und Aufrechterhaltung der Diktatur in der DDR durch die SED-Führung und ihren zentralen Parteiapparat

Die Geschichte der SBZ/DDR wurde maßgeblich von der Politik der KPD/SED als Sachwalterin der sowjetischen Machtinteressen in Deutschland bestimmt. Bis 1990 konnte die Forschung die Geschichte der SED nur bedingt aufhellen, waren doch Quellenbestand wie das zentrale Parteiarchiv der SED unzugänglich. Die Untersuchungen zur SED stellen zweifelsohne den Kern der Arbeit des Forschungsverbundes dar. Hierzu gehören die Nachkriegsplanungen der Moskauer Exil-KPD ebenso wie das Verhältnis von Partei und Staatssicherheit sowie vor allem die Analyse des zentralen Parteiapparates der SED, der bis zu seinem Ende 1989 das eigentliche Macht- und Regierungszentrum der DDR darstellte. Von Anbeginn gaben in der Parteiführung wie im zentralen Parteiapparat der SED Funktionäre der KPD aus dem sowjetischen Exil den Ton an.

Während die Projekte zu den Nachkriegsplanungen der KPD und zum Verhältnis von SED und MfS bereits abgeschlossen sind, kann das Forschungsprojekt zum zentralen Parteiapparat⁴ dank der Finanzierungsverlän-

⁴ Zu Zwischenergebnissen des Forschungsprojektes „Die Parteiführung der SED und ihr zentraler Apparat. Zur Struktur, Funktion und Entwicklung der politischen Machtzentrale in der SBZ/DDR in den Jahren 1945 bis 1955 und vergleichsweise 1981“, vgl. die Beiträge von Peter Erler: Die „Moskau-Kader“ der KPD. Bestandsaufnahme zu einem Forschungsthema, Michael Kubina: Der Aufbau des zentralen Parteiapparates von KPD/SED in den ersten Nachkriegsjahren (unter besonderer Berücksichtigung des parteieigenen Abwehrapparates) sowie von Friederike Sattler: Das Entstehen der Parteiensysteme der SBZ als Problem des zentralen Parteiapparates der KPD/SED. Die Aufsätze erscheinen in: Heiner Timmermann (Hg.): Aufarbeitung der DDR-Geschichte (Arbeitstitel), erscheint im Herbst 1997. Vgl. des weiteren Hans-Peter Müller: Die Ersetzung des Berufsbeamtentums durch die Gesinnungsverwaltung. Ein Aspekt beim Aufbau der deutschen Volksdemokratie in der SBZ im Lichte der Akten des zentralen Parteiapparates der SED 1945 bis 1948, in: Heiner Timmermann (Hg.): Diktaturen in Europa im 20. Jahrhundert –

gerung durch die Volkswagen-Stiftung bis 1999 fortgeführt werden. Die Veröffentlichung der Dokumente der KPD-Führung aus dem Moskauer Exil⁵ hat die Diskussion um die Vorgeschichte der DDR nachhaltig bereichert, wird hieraus doch deutlich, daß die programmatischen Planungen in einem engen Zusammenhang mit den interalliierten Kriegskonferenzen und der sowjetischen Deutschlandpolitik stehen. Für die sowjetische KP-Führung sollte die Aufgabe der KPD darin bestehen, nach dem alliierten Sieg über das nationalsozialistische Deutschland mit Hilfe der Blockpolitik den anderen politischen Strömungen die programmatischen und strategischen Konzepte der KPdSU aufzuzwingen.

Erstes Ziel der sowjetischen KP-Führung bildete die Ostorientierung Deutschlands oder zumindest des von ihr besetzten Territoriums. Die KPD-Führung, die an ihrem Ziel der Errichtung eines „Sowjetdeutschland“ festhielt, legte ebenso unbeirrt die Bausteine für eine Einheitspartei der deutschen Arbeiterbewegung auf der ideologischen Grundlage des Marxismus-Leninismus und der bolschewistischen Parteikonzeption. Zur Umsetzung ihrer Besatzungspolitik benötigte die Sowjetunion politische Machtstrukturen, die kompatibel zu ihren eigenen waren. Von daher waren Gründung und Aufbau der SED als bestimmendes Machtzentrum die entscheidenden Voraussetzungen für Entstehung und Entwicklung des zweiten deutschen Staates als Teil des sowjetischen Imperiums. Die KPD/SED-Führung hätte ihre Politik ohne einen zentralen Apparat, der gleichermaßen als Vorgabe- und Kontrollinstanz wirkte, nicht umsetzen können. Weitere Zwischenergebnisse dieses Projektes werden im Sommer 1997 veröffentlicht werden.⁶

Des weiteren sind im Kontext dieses Themenfeldes Veröffentlichungen von Peter Erler zu den sowjetischen Internierungslagern⁷ und zur Reemigration von KPD-Kadern aus dem Moskauer Exil,⁸ mehrere Aufsätze und Arti-

der Fall DDR, Berlin 1996, S. 133 ff., sowie Michael Kubina: „In einer solchen Form, die nicht erkennen läßt, worum es sich handelt“ – zu den Anfängen der parteieigenen Geheim- und Sicherheitsapparate der KPD/SED nach dem Krieg, in: IWK Nr. 3/1996.

⁵ Vgl. Peter Erler/Horst Laude/Manfred Wilke: „Nach Hitler kommen wir“, Berlin 1993.

⁶ Vgl. Klaus Schroeder/Manfred Wilke: Der Parteiapparat auf dem Weg zur zentralen Diktatur, Berlin 1997 (erscheint im Sommer 1997).

⁷ Vgl. z.B. Peter Erler: Zur Wirkung der sowjetischen Militärtribunale (SMT) in der SBZ/DDR 1945-1955, in: Zeitschrift des Forschungsverbundes SED-Staat Nr. 2/1996, S. 51 ff.

⁸ Vgl. z.B. Peter Erler: Heeresschau und Einsatzplanung. Ein Dokument zur Kaderpolitik der KPD aus dem Jahre 1944, in: Klaus Schroeder (Hg.): Geschichte und Transformation des SED-Staates. Beiträge und Analysen, Berlin 1994, S. 52 ff.

kel verschiedener Projektmitarbeiter zum Aufbau eines KPD-Nachrichtendienstes⁹ sowie zum Verwaltungsaufbau¹⁰ erschienen. Mit Mitteln des Forschungsverbundes erstellte darüber hinaus Ruth-Christin Rößler eine Quellenpublikation zur Entnazifizierungspolitik der KPD/SED von 1945-1948.¹¹ Jochen Staadt hat die Entmachtung und Ablösung von Walter Ulbricht auf Grundlage der überlieferten Parteiakten rekonstruiert.¹²

Themenfeld 2: Die Deutschlandpolitik der SED

Die Forschungen zur West- und Deutschlandpolitik der SED begannen mit einem von der FU aus Eigenmitteln finanzierten Forschungsvorhaben über Einflußversuche von SED und MfS auf Westberliner Wissenschaftseinrichtungen. Obschon sich aus noch zu klärenden Gründen der Quellenzugang in der Behörde des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR als äußerst schwierig erwies, konnten diverse Maßnahmen zur Einflußnahme auf Einrichtungen der FU belegt werden.¹³ Zusätzlich zu dieser Untersuchung, die fortgesetzt werden soll, beschäftigen sich mehrere Forschungsprojekte mit den Entwicklungsstadien und Zielen der SED-Westpolitik.

Die als Band 1 der Studien des Forschungsverbundes SED-Staat erschienene Arbeit von Jochen Staadt zur Westpolitik der SED 1960 bis 1970¹⁴ hat die wissenschaftliche und öffentliche Diskussion über dieses Thema geradezu provoziert, erlaubte sie doch einen Einblick in Konzeption, Intention und operative Umsetzung der geheimen Westarbeit der SED. Insbesondere um die Frage der direkten Einmischung der SED in die westdeutsche Innenpolitik entbrannte eine heftige Kontroverse, die durch eine Expertise von Jochen Staadt für die Enquête-Kommission des Bundestages zur Aufarbeitung der Geschichte und Folgen der SED-Diktatur ausgelöst wurde.¹⁵ In ver-

⁹ Vgl. den in Anm. 4 zitierten Artikel von Michael Kubina, in: IWK Nr. 3/1996.

¹⁰ Vgl. die in Anm. 4 erwähnten Beiträge.

¹¹ Ruth-Christin Rößler: Die Entnazifizierungspolitik der KPD/SED 1945-1948. Dokumente und Materialien, Goldbach 1994.

¹² Jochen Staadt: Ulbrichts letzter Machtkampf, in: Deutschlandarchiv Nr. 5/1996, S. 686 ff.

¹³ Vgl. Klaus Schroeder/Jochen Staadt (Hg.): Im Westen nichts Neues? Dokumentation zur Diskussion um den Einfluß von SED, FDJ und MfS auf die Freie Universität Berlin, Arbeitspapiere des Forschungsverbundes SED-Staat Nr. 18/1995.

¹⁴ Jochen Staadt: Die geheime Westpolitik der SED 1960 bis 1970, Berlin 1993.

¹⁵ Jochen Staadt: „Versuche der Einflußnahme der SED auf die politischen Parteien der

schiedenen Veröffentlichungen von Staat wurden die Aktivitäten der SED in der Bundesrepublik in Umrissen erkennbar. Deutlich wurde aber auch, in welchem Maße die SED versuchte, durch den Aufbau eines Netzes von Vertrauensleuten in den politischen Institutionen der Bundesrepublik die westliche Deutschlandpolitik systematisch und zielstrebig durch ihre „Lobbyisten“ zu beeinflussen. Anknüpfend an diese Studie wird im Sommer 1997 eine Untersuchung zur Deutschlandpolitik der SED in den Jahren von 1971 bis 1989 erscheinen.¹⁶

Dieses Themenfeld fand auch in weiteren Veröffentlichungen von Mitarbeitern des Forschungsverbundes (z.T. in Zusammenarbeit mit Wissenschaftlern aus anderen Institutionen) Berücksichtigung. Hans-Peter Müller stellte erstmals aus den SED-Politbüroakten die Gründung der DKP 1968 als Interventionsapparat der SED für ihre Westarbeit in der Bundesrepublik dar;¹⁷ Manfred Wilke und Hans-Hermann Hertle untersuchten das Verhältnis zwischen der SED und der IG Druck und Papier/IG Medien;¹⁸ Uwe Bastian befaßte sich mit der „Bearbeitung“ von Greenpeace durch das MfS,¹⁹ Klaus Schroeder und Jochen Staat dokumentierten die Auseinandersetzung um die SED/MfS-Einflußnahme auf die FU Berlin; Steffen Alisch hob die programmatische Bedeutung des „Instituts für internationale Politik und Wirtschaft“ für die Westarbeit der SED hervor.²⁰ Im Rahmen dieses Themenfeldes wurden zudem zwei Dokumentationen veröffentlicht, die u.a. innerdeutsche Gespräche und Briefwechsel beinhalten.²¹

Bundesrepublik nach dem Mauerbau“, in: Enquête-Kommission „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland“ (Hg.), Band V, 3, S. 2406 ff.

¹⁶ Jochen Staat: *Dem Westen zugewandt*, Berlin 1997 (erscheint im Herbst 1997).

¹⁷ Hans-Peter Müller: „Die Westarbeit der SED am Beispiel der DKP“, in: Enquête-Kommission „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland“ (Hg.), Band V, 2, S. 1868 ff.

¹⁸ Manfred Wilke/Hans-Hermann Hertle: *Das Genossenkartell. Die SED und die IG Druck und Papier/IG Medien. Dokumente, Ullstein-Report, Frankfurt/Main-Berlin 1992.*

¹⁹ Uwe Bastian: *Greenpeace im unsichtbaren Visier des MfS. Kommentierte Dokumentation über die Ausnutzung und Bekämpfung der Umweltschutzorganisation Greenpeace und West-Berliner Alternativen durch die Staatssicherheit der DDR. Arbeitspapiere des Forschungsverbundes SED-Staat Nr. 16/1995.*

²⁰ Steffen Alisch: *Das Institut für Internationale Politik und Wirtschaft. „Imperialismusforschung“ und SED-Westpolitik, Arbeitspapiere des Forschungsverbundes SED-Staat Nr. 19/1996.*

²¹ Vgl. „Teurer Genosse! Briefe an Erich Honecker“, hrsg. von Monica Deutz-Schroeder und Jochen Staat, Berlin 1994, und „Auf höchster Stufe. Gespräche mit Erich

Themenfeld 3: Die SED-Kirchenpolitik gegenüber der evangelischen Kirche

Der erste Beitrag des Forschungsverbundes zur Untersuchung der SED-Kirchenpolitik erschien als Dokumentation im Kontext des Untersuchungsausschusses „1/3“ des Brandenburger Landtages. Die Auswertung der Dokumente legte Struktur und Entwicklungslinien des horizontal und vertikal gegliederten Apparates, den die SED seit 1954 zur Beherrschung der Kirche aufbaute, und das mit ihm verbundene breit gefächerte Herrschaftskonzept von Repression und Integration offen. Als wichtigstes, die öffentliche und wissenschaftliche Debatte nachhaltig beeinflussendes Ergebnis konnte herausgearbeitet werden, daß das MfS nur ein Instrument der SED-Kirchenpolitik war. Die zentrale Schaltstelle für die Kirchenpolitik in der DDR stellte dagegen die „Arbeitsgruppe Kirchenfragen“ im ZK-Apparat dar, die einem ZK-Sekretär unterstand. Die in diesem Zusammenhang gewonnenen Untersuchungsergebnisse fanden auch Eingang in verschiedene Expertisen für die schon erwähnte Enquête-Kommission des Deutschen Bundestages.²²

Die Kirchen waren in der Teilungsgeschichte die einzigen verbliebenen gesamtdeutschen Institutionen. Das galt auch für den Bund der evangelischen Kirchen in der DDR (BEK), der bei seiner Gründung die besonderen Beziehungen zur EKD der Bundesrepublik ausdrücklich festschrieb.²³ Der BEK war in all den Jahren seiner Existenz auf Finanzhilfen seitens der EKD angewiesen, die im Rahmen des innerdeutschen Handels abgewickelt wurden. Die SED-Kirchenpolitik besaß somit immer eine deutschlandpolitische Komponente.

Die mit der Dissertation von Martin Goerner, die in der Buchreihe des Forschungsverbundes erschienen ist,²⁴ begonnene Arbeit zu diesem The-

Honecker“, hrsg. von Jochen Staadt, Berlin 1995.

- ²² Martin Goerner/Michael Kubina: Die Phasen der Kirchenpolitik der SED und die sich darauf beziehenden Grundlagenbeschlüsse der Partei- und Staatsführung in der Zeit von 1945/46 bis 1971/72, in: Enquête-Kommission „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland“ (Hg.), Band VI, S. 615 ff.
- ²³ Peter Maser/Manfred Wilke unter Mitarbeit von Martin Goerner und Michael Kubina: Die Gründung des Bundes der evangelischen Kirchen in der DDR. Materialien aus dem zentralen Parteiarchiv der SED und dem Archiv der Ost-CDU. Arbeitspapiere des Forschungsverbundes SED-Staat Nr. 7/1994.
- ²⁴ Martin Goerner: Die Kirche als Problem der SED. Strukturen kommunistischer Herrschaftsausübung gegenüber der evangelischen Kirche 1945 bis 1958. Berlin 1997.

menfeld soll mit einem Projekt über die zweite Phase der SED-Kirchenpolitik von 1958 bis 1971 fortgeführt werden. Ein weiteres, gerade begonnenes Projekt beschäftigt sich mit der Instrumentalisierung des fünfhundertsten Geburtstages von Martin Luther durch die SED.

Themenfeld 4: Die SED in den Systemkrisen des sowjetischen Imperiums

Die Rolle der DDR und der SED im Ostblock, dargestellt an ihrem Verhalten in besonderen Krisensituationen des sowjetischen Imperiums, nahm von Beginn an eine wichtige Rolle in unserer Forschungsarbeit ein. Hierbei ging es zentral um die Frage, ob und inwieweit die SED-Führung ihrer zentralen Legitimationssäule „Frieden“ tatsächlich gerecht wurde, wie ihr Verhältnis zur sowjetischen Hegemonialmacht und den Reformprozessen in den „Bruderstaaten“ war. Sowohl die Untersuchung zur Politik der SED in der „Polen-Krise“ 1980/81 wie auch ihres Verhaltens beim Einmarsch der Warschauer-Pakt-Staaten in die Tschechoslowakei 1968 zeigten, daß die SED-Parteiführung jeweils zu den „Falken“ im sowjetischen Machtblock zählte, die eine harte und bedingungslose Einmischungspolitik verfolgten. Die in der Buchreihe des Forschungsverbundes erschienenen Studien zu beiden Themen haben eine beachtliche öffentliche Resonanz nicht nur in der Bundesrepublik, sondern gerade auch in Polen und Tschechien erlangt.²⁵

Das Forschungsvorhaben „Die SED und der Prager Frühling 1968“ hatte seine Arbeit bereits aufgenommen, als der Forschungsverbund gegründet wurde. Am 26. April 1991 genehmigte die Leitung des zentralen Parteiarchivs der SED im „Institut für die Geschichte der Arbeiterbewegung, Berlin“, den Antrag auf Akteneinsicht in die Bestände, die die Beteiligung der DDR an der Okkupation der CSSR 1968 durch Truppen des Warschauer Paktes zum Gegenstand hatten, obwohl das Jahr 1968 damals noch in die übliche 30-Jahre-Sperrfrist fiel. Erste Ergebnisse wurden von Lutz Priß und Manfred Wilke auf der internationalen Konferenz „Tschechoslowakische Entwicklungen des Jahres 1968 und ihre internationalen Zusammenhänge und Folgen“ im Dezember 1991 in Liblice bei Prag vorgetragen. Veranstal-

²⁵ Michael Kubina/Manfred Wilke (Hg.): „Hart und kompromißlos durchgreifen“. Die SED kontra Polen 1980/81. Geheimakten der SED-Führung über die Unterdrückung der polnischen Demokratiebewegung, Berlin 1995, sowie Lutz Priß/Vaclav Kural/Manfred Wilke: Die SED und der „Prager Frühling“ 1968. Politik gegen einen „Sozialismus mit menschlichem Antlitz“, Berlin 1996.

tet wurde die Konferenz von der 1989 gebildeten Regierungskommission der CSSR zur Analyse der „Ereignisse der Jahre 1967-1970“. Die Konferenz wurde von der tschechoslowakischen Regierungskommission organisiert, um die Ergebnisse der internationalen Forschung zum Thema „CSSR 1968“ in die eigene Arbeit einzubeziehen; sie zeigte, daß die Akten der SED einen wichtigen Beitrag zur Rekonstruktion der sowjetischen Interventionspolitik gegen die tschechoslowakische Reformbewegung lieferten und die SED-Führung bei der Ausarbeitung und Durchsetzung dieses Konfrontationskurses eine gewichtige Rolle gespielt hat. Die Arbeitsbeziehungen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden der Regierungskommission, Dr. Vaclav Kural, konnten auch danach aufrecht erhalten werden. Die Volkswagen-Stiftung hat im Rahmen ihres Schwerpunktes „Diktaturen im Europa des 20. Jahrhunderts: Strukturen, Erfahrungen, Überwindung und Vergleich“ das Forschungsvorhaben zum Prager Frühling und dem Beitrag der SED zu seiner Unterdrückung gefördert. Durch die internationale Kooperation war es auch möglich, wesentliche sowjetische Archivalien zu diesem Ereignis zu sichten, die von der russischen Führung den Tschechen nach 1990 übergeben wurden.

Im Zusammenhang der Analyse der SED-Außenpolitik, wie sie im Falle Polen untersucht und dokumentiert wurde, traten zentrale methodische Probleme zeitgeschichtlicher Arbeit auf.²⁶ Diese bestanden in der Asymmetrie des zugänglichen Quellenmaterials, da in der Regel weder partei- und regierungsinterne sowjetische Überlieferungen noch westliche Quellen dieser Provenienz verfügbar sind. Die Auswertung und Publikation der SED-Akten über die polnische Krise verursachte in Polen ein erhebliches Aufsehen, da dort vergleichbare Aktenbestände noch einer Sperrfrist unterliegen und die Sowjetunion polnischen Institutionen nur selektiv Akten übergeben hatte.

²⁶ Zum Problem des Umgangs mit SED-Akten vgl. z.B. Klaus Schroeder: Einleitung: Die DDR als politische Gesellschaft, in: Klaus Schroeder (Hg.): Geschichte und Transformation des SED-Staates, a.a.O., S. 15 ff. In der zeitgeschichtlichen Erforschung der deutschen Teilungsgeschichte geht es selbstverständlich auch um die Entdeckung, Interpretation und Einordnung bisher unbekannter Quellen. Zeitgeschichtliche Forschung kann die Gefahr „politisierbarer Interpretation“ zwar nicht ausschließen, indem sie sich aber dessen bewußt ist, kann sie das Problem jedoch mitberücksichtigen. Diese Schwierigkeit ist jedenfalls nicht dadurch aus der Welt zu schaffen, daß die Entdeckung unbekannter Quellen als „antiquarisch orientiertes Interesse“ herabgewürdigt und der Zusammenhang zwischen wissenschaftlicher Zeitgeschichte und Geschichtspolitik in eine „systematisch zu begründende sozialwissenschaftliche Fragestellung“ aufgelöst wird, wie es z.B. Peter Steinbach vorexerziert. Vgl. Peter Steinbach, a.a.O., S. 400/401.

Leider bleiben auch die Unterlagen des Bundeskanzleramtes und des Bundesaußenministeriums gesperrt, so daß eine zeitgeschichtliche Untersuchung, die sich auf alle vergleichbaren Überlieferungen stützen könnte, noch in ferner Zukunft liegt. Insoweit haben methodische Bedenken von Zeithistorikern gegenüber Darstellungen, die sich ausschließlich auf die SED-Überlieferungen stützen, eine gewisse Berechtigung. Diese Bedenken werden in unserer Einrichtung geteilt, falls sie nicht nur der Verdeckung und Verdrängung unbequemer Tatsachen dienen. Doch trotz der Grenzen der heute zugänglichen Quellenbestände scheint uns eine Veröffentlichung und Kommentierung von Dokumenten auch zu politisch brisanten Themen sinnvoll und angemessen, da ansonsten die öffentliche Diskussion weitgehend auf Spekulationen und den Darstellungen beteiligter Akteure beruhen würde. Zeitgeschichtliche Forschungen hat in der Vergangenheit häufig politische Kontroversen ausgelöst, nicht zuletzt weil politische Konzeptionen nicht selten auf zeitgeschichtlichen Analysen fußen.

Eine Geschichte der SED-Interventionspolitik gegenüber Polen und der CSSR läßt sich in ihrer Komplexität abschließend zwar nicht allein auf Basis der SED-Überlieferungen schreiben, aber die Beschlüsse der Führung und die ausgewerteten Gesprächsberichte von SED-Funktionären mit ihren polnischen und tschechoslowakischen Partnern liefern die Grundlage zur Rekonstruktion der Außenpolitik der SED sowie des ihnen zugrunde liegenden inneren Systemzusammenhangs.

Themenfeld 5: Die Wissenschafts- und Kulturpolitik der SED

SMDA und SED trachteten von Beginn an danach, Wissenschaftler und Künstler in die ideologische und politische Umwälzung der Gesellschaft einzubinden. Die Vertreibung „bürgerlicher“ Wissenschaftler und Künstler sowie die Gleichschaltung von Universitäten, Bildungseinrichtungen und Kulturinstitutionen zielten auf Etablierung und Institutionalisierung der dogmatischen Lehre und kompatibler Strukturen zur Ausbildung entsprechender Kader. Am Beispiel der Humboldt-Universität wird der Prozeß der „Sowjetisierung“ der ostdeutschen Hochschulen, aber auch die Grenzen und die „deutsche Variante“ dieses Umgestaltungsprozesses sichtbar. Bernd Rabehl hat in verschiedenen Aufsätzen diese Vorgänge untersucht²⁷ und dabei auch

²⁷ Vgl. z.B. Bernd Rabehl/Mechthild Günther: Wissenschaft und Universität als Ideologie: Zur Umwandlung und Funktionsweise der Humboldt-Universität als sozialisti-

auf die Rolle der Intelligenz im Prozeß der Sowjetisierung Ostdeutschlands hingewiesen. Gerade auf dem Gebiet des Ausbildungswesens lassen sich bis zum heutigen Tage erhebliche Nachwirkungen feststellen, kommen doch gerade kritische Stimmen zum Vereinigungsprozeß aus dem Umfeld der ehemaligen „DDR-Intelligenz“.

Der totalitäre Gestaltungsanspruch der SED erfaßte bald den gesamten Bereich der Kultur. Kunstrichtungen und Künstler, die den ästhetischen und inhaltlichen Vorstellungen der Partei nicht folgten, wurden ausgegrenzt und vertrieben. Mit den kürzlich begonnenen sowie den geplanten Projekten zur SED-Kulturpolitik erweitert der Forschungsverbund seine Themenfelder um eine wichtige Dimension.

Die SED schuf sich mit der Staatlichen Kunstkommission ein Kontroll- und Lenkungsorgan, um gegen Individualismus und Widerspenstigkeit von Künstlern ihre antimoderne und antiwestliche Kulturpolitik durchzusetzen.²⁸ Der durch die Bereitstellung von ABM-Mitteln möglichen archivalischen Aufbereitung dieser Thematik soll ein Forschungsprojekt folgen, das sich zur Zeit in der Antragsphase befindet. In einem weiteren langfristig angelegten Forschungsvorhaben zum sozialistischen Kernstaat DDR und seiner Kulturpolitik geht es in einem Buchprojekt um den „anderen Zustand“ in der DDR-Literatur. Jürgen Serke will die vergessenen und verdrängten Zeugnisse von Autoren, die nicht der Parteilinie folgten, sondern deren Wirken ein Ausdruck für die ständige Bedrohtheit der Menschen in der DDR war, offenlegen.

Themenfeld 6: Widerständiges Verhalten und Opposition im SED-Staat

SMAD und KPD/SED konnten ihre Herrschaft nur gegen den zum Teil erbitterten Widerstand breiter Bevölkerungskreise errichten. Die Geschichte des SED-Staates kann daher immer auch als eine Geschichte von Opposition, Dissidenz und Verweigerung geschrieben werden. Allerdings veränderten sich im Laufe der Geschichte auch Formen und Inhalte widerständigen

sche Hochschule, in: Klaus Schroeder: Geschichte und Transformation des SED-Staates, a.a.O., S. 180 ff.; Bernd Rabehl: Die sowjetische Universität im Klassenkrieg, in: Zeitschrift des Forschungsverbundes SED-Staat Nr. 1/1996, S. 13 ff., sowie Bernd Rabehl: Militarisierung und Modernisierung der Humboldt-Universität 1956 bis 1958, in: Zeitschrift des Forschungsverbundes SED-Staat Nr. 2/1996.

²⁸ Vgl. die Beiträge zur SED-Kulturpolitik in: Zeitschrift des Forschungsverbundes SED-Staat Nr. 3/1997.

Verhaltens. Die seitens des Forschungsverbundes begonnenen Untersuchungen zu diesem Themenfeld konzentrierten sich bisher auf die Opposition nach dem Mauerbau und vornehmlich auf die der achtziger Jahre. Martin Jander hat in verschiedenen Aufsätzen wie auch in seinem Buch zu Formierung und Krise der DDR-Opposition Thesen zu Rolle und Bedeutung der DDR-Opposition vorgelegt, die zum Teil heftige Kontroversen ausgelöst haben.²⁹ Die in diesem Zusammenhang begonnenen Forschungsarbeiten sollen erweitert und systematisiert werden.

Martin Jander hat darüber hinaus eine vorläufige Chronologie zur DDR-Opposition erstellt, die als Arbeitspapier des Forschungsverbundes erschienen ist.³⁰ Das Ausmaß widerständigen Verhaltens läßt sich aber auch an den Eingaben von DDR-Bürgern an den Staatsratsvorsitzenden und Generalsekretär der Partei dokumentieren.³¹ Jochen Staat wird hierzu in Kürze ein entsprechendes Arbeitspapier vorlegen.

Themenfeld 7: Vereinigungs- und Transformationsforschung

Unmittelbar nach dem Zusammenbruch der DDR und der deutschen Vereinigung setzte innerhalb der west-, aber auch der neu formierten ostdeutschen Sozialwissenschaften ein regelrechter Wettlauf um Projekte zur Transformation des ostdeutschen Systems ein. Viele Forschungsvorhaben und Projekte standen indes unter der normativen Prämisse der Kritik an der Vereinigungspolitik der Bundesregierung und blendeten die Vorgeschichte der neuen Bundesländer geradezu systematisch aus. Hiergegen wollte der Forschungsverbund mit seinen Arbeiten zum Vereinigungs- und Transfor-

²⁹ Martin Jander: Formierung und Krise der DDR-Opposition. Die „Initiative für unabhängige Gewerkschaften“ – Dissidenten zwischen Demokratie und Romantik. Berlin 1996. Martin Jander/Klaus Schroeder: Verspätete Liebe zu seltenen deutschen Helden. Probleme und Perspektiven der Forschung zur DDR-Opposition, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 19. August 1996, S. 6, und Martin Jander/Matthias Manrique/Barbara Strenge: DDR-Opposition in den 70er und 80er Jahren. Ein Beitrag zu Geschichte und Forschungsstand, in: Klaus Schroeder (Hg.): Geschichte und Transformation des SED-Staates, a.a.O., S. 233 ff.

³⁰ Martin Jander: Vorläufige Chronologie. Verfolgung, Opposition, Dissidenz und Verweigerung in der DDR 1945-1990, Arbeitspapiere des Forschungsverbundes SED-Staat Nr. 23/1997.

³¹ Jochen Staat: Eingaben – Die institutionalisierte Meckerkultur in der DDR. Goldbrokat, Kaffee-Mix, Büttenreden, Ausreisearträge und andere Schwierigkeiten mit den Untertanen, Arbeitspapiere des Forschungsverbundes SED-Staat Nr. 24/1996.

mationsprozeß ein Gegengewicht bilden. In unseren Untersuchungen findet neben der Analyse des Verhaltens aktueller sozialer und politischer Akteure immer auch die Vorgeschichte angemessene Berücksichtigung. Ohne diesen forschungsstrategischen Bezug verbleiben Untersuchungen nach unserem Verständnis zumeist auf der Ebene wissenschaftlich verbrämter politischer Schuldzuweisungen. Die verschiedenen Projekte haben diese Annahme belegen können. Walter Heering, Klaus Schroeder und weitere Mitarbeiter haben den ambivalenten Wandlungsprozeß der Arbeitsbeziehungen in ostdeutschen Unternehmen untersucht, der die Neugestaltung industrieller Beziehungen in ganz Deutschland zukünftig nachhaltig beeinflussen dürfte.³² In anderem Kontext konnten Walter Heering und Klaus Schroeder aufzeigen, daß die Beschäftigungsprobleme von Frauen in Ostdeutschland in der öffentlichen Debatte stark überzeichnet werden und zudem weniger vereinigungsbedingt sind, als vielmehr ihre Wurzeln in einem tradierten Verständnis geschlechtsspezifischer Arbeitsteilung in der DDR haben.³³ Hans-Peter Müller und Manfred Wilke zeigten, wie westdeutsche Gewerkschaften die von der SED-Machtpolitik geprägte Situation in ostdeutschen Betrieben nicht wahrnehmen wollten, weil sie die politische Dimension des Zusammenbruchs der DDR ausblendeten.³⁴ Die von Ulrich Hartmann, Stephan

³² Walter Heering/Klaus Schroeder: Hohe Motivation und verhaltener Optimismus – Ergebnisse einer Befragung von Belegschaften und Geschäftsleitungen ostdeutscher Betriebe, in: dies.: Transformationsprozesse in ostdeutschen Unternehmen. Akteursbezogene Studien zur ökonomischen und sozialen Entwicklung in den neuen Bundesländern, Berlin 1995, S. 143 ff. Peter Gut/Walter Heering/Joachim Rudolph/Klaus Schroeder: Normative Regulierung von Arbeit: Zum Wandel betrieblicher Arbeitsbeziehungen in Unternehmen der ehemaligen DDR, apt-papers Nr. 1/1993, FU Berlin; Walter Heering/Klaus Schroeder: Zur Neuordnung der Arbeitsbeziehungen in ostdeutschen Betrieben, in: Klaus Schroeder (Hg.): Geschichte und Transformation des SED-Staates, a.a.O., S. 377 ff.

³³ Walter Heering/Klaus Schroeder: Zwischen Berufstätigkeit und Familie – Analysen und Stimmungsbilder zur Beschäftigungssituation von Frauen in Ostdeutschland, in: dies.: Transformationsprozesse a.a.O., S. 17 ff. Walter Heering/Klaus Schroeder: Die DDR war kein Bollwerk der Emanzipation. Legenden und Wirklichkeit im ostdeutschen Transformationsprozeß: Das Beispiel Frauenbeschäftigung, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 21.12.1995. Walter Heering/Klaus Schroeder: Zur Entwicklung der Frauenbeschäftigung in Ostdeutschland. Empirische Trends und subjektive Wahrnehmungen im deutschen Vereinigungsprozeß, in: Deutschlandarchiv Nr. 3/1996, S. 391 ff.

³⁴ Hans-Peter Müller/Manfred Wilke: Braunkohlepolitik der Steinkohlegewerkschaft. Die Energiepolitik der Industriegewerkschaft Bergbau und Energie im Vereinigungsprozeß 1990 bis 1994, Berlin 1996.

Herten und Klaus Schroeder erarbeitete prozeßbegleitende Studie zum geplanten Fusionsprozeß von Berlin und Brandenburg³⁵ hat ebenfalls zu einem entsprechenden Ergebnis geführt, wie die in der Vergangenheit wurzelnden Gründe des Scheiterns dieser Fusion offenlegen. Die Schwierigkeiten mit der Bewältigung von „Altlasten“ im Vereinigungsprozeß gehen auch in die Untersuchung des Forschungs- und Technologieparks Adlershof als einem Versuch, alte Forschungs- und Wissenschaftsstrukturen in eine neue Wissenschaftslandschaft zu überführen, zentral mit ein.³⁶

Der Forschungsverbund war von Beginn an als befristeter Arbeitszusammenhang konzipiert. Zum Zeitpunkt seiner Institutionalisierung im Jahre 1992 hatten die Projektleiter im Konsens mit dem Präsidenten der Freien Universität vereinbart, nach fünf Jahren die Projektarbeit des Forschungsverbundes von einer unabhängigen Kommission bewerten zu lassen. Die bereits eingesetzte Evaluierungskommission wird ihre Arbeit im Sommer 1997 beendet haben.³⁷ Die Fortführung des Forschungsverbundes SED-Staat wird wesentlich von deren Ergebnissen abhängen.

³⁵ Ulrich Hartmann/Stephan Herten/Klaus Schroeder: Land in Sicht?! Die Fusion von Berlin und Brandenburg, Berlin 1996.

³⁶ Vgl. als Zwischenergebnis Imke Keil/Michael Wilmes: Hoffnung aus Berlin-Südost? Der Forschungsstandort Berlin-Adlershof als Impulsgeber regionaler Technologieentwicklung, in: Zeitschrift des Forschungsverbundes SED-Staat Nr. 1/1996, S. 52 ff.

³⁷ Inzwischen (Frühjahr 1998) hat die Evaluierungskommission ihre Arbeit abgeschlossen und den Forschungsverbund SED-Staat positiv evaluiert. Das Gutachten kann bestellt werden bei: Pressestelle der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Str. 16-18, 14195 Berlin.

Kontrolle und Repression als integraler Bestandteil der Parteiarbeit

Zu den Anfängen der parteiinternen Kontroll- und Repressionsapparate

MICHAEL KUBINA

Im Selbstverständnis der KPD bzw. ihrer Führer nach dem Zweiten Weltkrieg gab es – und dies trifft bereits seit spätestens Mitte der zwanziger Jahre auch für die Vorkriegs-KPD zu – von Anfang an keinen Raum für dissidentes Verhalten, konzeptionell keinerlei wie auch immer gearteten Pluralismus. Dies gilt perspektivisch sowohl für das avisierte politische System insgesamt wie auch für die Partei selbst.

Die geringen Freiräume der ersten Nachkriegsjahre waren taktische Rücksichtnahmen auf die allgemeinen Rahmenbedingungen im Nachkriegsdeutschland, zum Teil auch dem Umstand geschuldet, daß die 1946 mit der Vereinigung von KPD und SPD einverlebten sozialdemokratischen Massen erst einmal „verdaut“ werden mußten. In Anlehnung an ein Lenin-Wort könnte man sagen, daß die Kommunisten 1945 mit umfassender Unterstützung durch die sowjetische Besatzungsmacht beim Aufbau ihres Apparates in der sowjetisch besetzten Zone (SBZ) „zwei Schritte vorwärts“, und mit der Vereinigung mit den Sozialdemokraten zunächst „einen zurück“ gingen. Sowohl was die Parteistrukturen als auch Ideologie, Disziplin etc. betrifft, mußten zeitweilige Zugeständnisse gemacht werden.

Die Legende von der „antifaschistisch-demokratischen“ Aufbruchstimmung wird von bestimmten Kreisen zwar nach wie vor gepflegt. Allerdings dürfte nur eine Minderheit in der Sowjetischen Besatzungszone (SBZ) diese Zeit so empfunden haben. Die Masse war zunächst politisch indifferent.

Diejenigen, die sich politisch engagierten, machten bald Bekanntschaft mit den Überwachungs- und Repressionsapparaten von Besatzungsmacht und KPD/SED. Betroffen waren sowohl „bürgerliche“ Kräfte wie auch „Linke“ aller Couleur, die sich dem Diktat der moskauhörigen Kommunisten nicht bedingungslos unterwerfen wollten.

Die KPD/SED holte sich die Legitimation, die sie im Lande nie gewinnen konnte, von Anfang an bei der kommunistischen Führungsmacht Sowjetunion, die jetzt gleichzeitig Besatzungsmacht war. Primäres Ziel Stalins wie auch der Führung um Ulbricht in bezug auf die KPD/SED war, die Partei als zuverlässiges Instrument der sowjetischen Politik in Deutschland zu etablieren. Ulbrichts Eigeninteresse mußte darin bestehen, die Partei gleichzeitig als solche für Moskau unverzichtbar werden zu lassen, wobei er sich selbst als Garanten einer solchen Entwicklung darzustellen mußte.

Eine solche Partei, die primär an die außenpolitischen Interessen einer Großmacht gebunden war, nicht aber an soziale, politische, wirtschaftliche etc. Interessen gesellschaftlich relevanter Gruppen in Deutschland, mußte jede Opposition im Lande wie jegliches dissidente Verhalten in der eigenen Partei entschieden bekämpfen, um die für ein außenpolitisches Instrument der Sowjetunion notwendige „Manövrierfähigkeit“ zu sichern.

Bei der Ausschaltung von Opposition aller Art gingen die KPD/SED und die sowjetische Besatzungsmacht sukzessive wie auch arbeitsteilig vor. Der direkte Hauptkonkurrent der KPD im politischen Spektrum, die SPD, wurde mit der Vereinigung beider Parteien im Frühjahr 1946 zumindest für das Gebiet der SBZ organisatorisch ausgeschaltet. Der neuen Partei kam die Aufgabe zu, die Massen der Sozialdemokraten wie auch der Kommunisten und zahlreichen Neuzugänge zu disziplinieren und auf das bolschewistische Parteienkonzept einzuschwören.¹

Wo dies nicht gelang, griff die Besatzungsmacht ein, die es auch übernahm, renitente Kräfte im bürgerlichen Spektrum zu disziplinieren oder auszuschalten. Ureigenste Aufgabe der KPD/SED war es, die kommunistische Dissidenz zu disziplinieren bzw. auszuschalten, d.h. vor allem ehemalige Anhänger von Splittergruppen, aber auch sogenannte „linkssektiererische“ Kräfte der Nachkriegszeit, die den vermeintlichen Volksfrontkurs der KPD/SED und die Versuche, mittels nationalistischer Phrasen Einfluß auch

¹ Zum hohen Anteil neuer Mitglieder in der KPD, d.h. solcher, die vor 1933 noch nicht der Partei angehörten, s. Weber, Hermann: Die deutschen Kommunisten 1945 in der SBZ. Probleme bei der kommunistischen Kaderbildung vor der SED-Gründung, in: Aus Politik und Zeitgeschichte B 31/78, 5.8.1978, S. 24-31.

auf die Entwicklung in den westlichen Besatzungszonen zu gewinnen, nicht mittragen wollten, sondern auf revolutionäre Umgestaltung drängten.

Ich werde im folgenden über die Anfänge der Arbeit der parteiinternen Spitzel- und Abwehrapparate der KPD/SED und deren „Zielgruppen“ in der Nachkriegszeit sprechen. Diese nahmen – neben anderen Institutionen unter direkterer sowjetischer Regie – in den ersten Jahren Aufgaben wahr, die nach Erringung der Eigenstaatlichkeit vor allem vom Anfang 1950 gebildeten Ministerium für Staatssicherheit (MfS) übernommen wurden.

Diese Arbeit war von Anfang an integraler Teil der Parteiarbeit und stützte sich auf die Parteigliederungen in den Kreisen und Bezirken. Sie schuf 1. strukturelle (Spitzelapparate), 2. materielle („Belastungsmaterial“) und 3. personelle Voraussetzungen für den Säuberungsapparat der SED (Zentrale Parteikontrollkommission; ZPKK), aber auch für die Arbeit der Überwachungs- und Repressionsapparate auf staatlicher Ebene (MfS).

Die Kontroll- und Repressionsapparate auf staatlicher Ebene, die – wie gesagt – in direkter Abhängigkeit von den sowjetischen Besatzungsorganen arbeiteten, werden in der Literatur als Vorläufer des MfS zumindest erwähnt.² Trotzdem liegt auch hier vieles noch im Dunkeln.³ Die entsprechenden parteieigenen Strukturen in der SBZ-Zeit sind aber von der wissenschaftlichen Forschung bisher weitgehend unbeachtet geblieben.

Prinzip für den Aufbau sicherheitsrelevanter Institutionen in der SBZ war aber, möglichst ein Netz voneinander relativ unabhängiger Sicherheitsstrukturen aufzubauen. Je nachdem, welche deutschlandpolitische Option der Sowjets mit der Zeit zum Tragen kommen würde bzw. wie sich die Lage in Deutschland entwickelte, sollten spezielle Sicherheitsstrukturen in den Bereichen Staat, Verwaltung, Polizei, Medien etc. und natürlich auch in der Partei zur Verfügung stehen.

² Zu nennen sind hier vor allem die politische Polizei, das sogenannte Kommissariat 5 (K 5) der Kriminalpolizei, die Staatliche Sequesterkommission oder auch der Ausschuß zum Schutz des Volkseigentums. S. zu den Anfängen der Sicherheitsapparate auf staatlicher Ebene Fricke, Karl Wilhelm: Die DDR-Staatssicherheit. Entwicklung, Strukturen, Aktionsfelder, Köln 1982, S. 17 ff.; Naimark, Norman: The Russians in Germany. A History of the Soviet Occupation, 1945-1949, Cambridge, Mass. und London 1995, v.a. S. 353 ff.

³ Engelmann, Roger: Forschungen zum Staatssicherheitsdienst der DDR – Tendenzen und Ergebnisse, in: Krieger, Wolfgang und Jürgen Weber (Hg.): Spionage für den Frieden? Nachrichtendienste in Deutschland während des Kalten Krieges, München und Landsberg am Lech 1997 (Akademiebeiträge zur politischen Bildung; Bd. 30), S. 181-212, v.a. S. 187 ff.

Der Aufbau eines parteieigenen Kontroll- und „Säuberungs“-apparates wird in der Literatur meist erst mit dem Beschluß zur Bildung von Parteikontrollkommissionen im September 1948 in Verbindung gebracht. Als Hintergrund wird – insbesondere von ehemaligen SED-Parteihistorikern – gern auf den Prozeß der sogenannten Stalinisierung der SED und auf die Verschärfung des „Kalten Krieges“ verwiesen. Die Gründung der Einheitspartei von Kommunisten und Sozialdemokraten wird – im Sinne einer Abkehr von den bolschewistischen Parteitraditionen – als wirkliche Zäsur in der Geschichte der KPD angesehen, als der Versuch eines „bedeutenden und zur damaligen Zeit erstmaligen historischen Neuansatz[es].“⁴

Die Voraussetzungen für die Repressions- und Disziplinierungsmaßnahmen durch die im Jahre 1949 ihre Arbeit aufnehmende Zentrale Parteikontrollkommission und die entsprechenden Einheiten auf Landes- und Kreisebene waren aber bereits vorher geschaffen worden, lange vor der sogenannten „Stalinisierung“ der SED, in der Zeit des „antifaschistisch-demokratischen Neuanfangs“ beziehungsweise des „besonderen deutschen Weges zum Sozialismus“.⁵

Die parteieigenen Kontroll- und Repressionsapparate der KPD/SED 1945-1948

Noch im Moskauer Exil hatte Walter Ulbricht im Februar 1945 in einem Entwurf für „Anweisungen für die Anfangsmaßnahmen zum Aufbau der Parteiorganisation“ einen Kriterienkatalog für die Überprüfung der Mitglieder und Neuaufnahmen in die KPD ausgearbeitet. Nach Ulbrichts Vorstellungen stand die Partei über die Altkommunisten hinausgehend einem brei-

⁴ Otto, Wilfriede: Visionen zwischen Hoffnung und Täuschung, in: Klein, Thomas, Wilfriede Otto und Peter Grieder: Visionen. Repression und Opposition in der SED (1949-1989), 2 Teilbde., Frankfurt/Oder 1996, S. 137-561, hier S. 145. „Kraft aus den Potenzen beider Hauptströme sowie aus der ganzen Breite der Traditionen der Arbeiterbewegung zu schöpfen,“ so Otto weiter, „waren Elemente der Praxis und der Gründungsdokumente der SED.“ Vgl. zum Umgang der PDS und ihres Umfeldes mit der Geschichte der SED und der SBZ/DDR auch Eckert, Rainer und Bernd Faulenbach (Hg.): Halbherziger Revisionismus. Zum postkommunistischen Gesellschaftsbild, München 1996.

⁵ Vgl. hierzu Müller, Werner: „Ein ‘besonderer deutscher Weg’ zur Volksdemokratie? Determinanten und Besonderheiten kommunistischer Machtterringung in der SBZ/DDR.“ in: Politische Vierteljahresschrift (31) 10/1982, S. 278-303.

ten Personenkreis offen, von Gewerkschaftern über früheren Sozialdemokraten bis hin zu Katholiken. Wer allerdings „früher wegen Zugehörigkeit zu parteifeindlichen Gruppierungen (Brandleristen, Trotzlisten, Neumann-Gruppe)⁶ ausgeschlossen wurde oder aus der Partei ausgetreten ist“, so Ulbricht, „kann nicht aufgenommen werden.“⁷

In der Praxis gelangten zunächst jedoch zahlreiche ehemalige Mitglieder solcher „parteifeindlicher“ Gruppen wieder in die Partei, einerseits weil unmittelbar nach Kriegsende an der Basis andere Probleme als die Suche nach ehemaligen „Parteifeinden“ im Vordergrund standen, andererseits weil noch die Mittel zur Überprüfung fehlten. Einer der ersten Beschlüsse des Sekretariats der im Juni 1945 wieder zugelassenen KPD betraf daher die Bildung eines „Abwehrrapparates zur Beobachtung und Beschaffung von Informationsmaterialien“.⁸ Das Sekretariat der KPD beauftragte den zuständigen Sekretär Franz Dahlem zudem, zwecks Überprüfung des Kaderbestandes einen ausführlichen Fragebogen zu entwerfen.⁹

Natürlich hatte die KPD 1945 ein legitimes Interesse daran zu erfahren, wie sich Parteigenossen während der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft verhalten hatten und wer beispielsweise als Spitzel für die Gestapo gearbeitet hatte. In Dahlems Katalog fanden sich jedoch auch ganz andere Fragestellungen. Bei der „Berichterstattung über den Parteaufbau“ war nach Dahlems Vorschlag detailliert über die Haltung der Genossen während der NS-Zeit wie auch nach der Befreiung durch die Rote Armee zu berichten, unter anderem waren „folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen“:

- die „politische Linie beim ersten Auftreten der Parteiorganisationen nach der Befreiung durch die Rote Armee“,
- „in welchem Maße sind Sozialdemokraten zur Partei gestoßen?“,

⁶ Zu den „parteifeindlichen“ Gruppen aus der Zeit der Weimarer Republik s. Weber, Hermann: Die Wandlungen des deutschen Kommunismus. Die Stalinisierung der KPD in der Weimarer Republik, Frankfurt a.M. 1969, v.a. S. 120 ff.

⁷ S. Anweisungen für die Anfangsmaßnahmen zum Aufbau der Parteiorganisation – Maschinenschriftlicher Entwurf Walter Ulbrichts vom 15. Februar 1945, in: Erler, Peter, Horst Laude und Manfred Wilke: „Nach Hitler kommen wir“. Dokumente zur Programmatik der Moskauer KPD-Führung 1944/45 für Nachkriegsdeutschland, Berlin 1994, S. 329 f.

⁸ Protokoll der Sekretariatssitzung am 8.7.1945, Dokumente zur Geschichte der kommunistischen Bewegung in Deutschland, hrsg. von Günter Benser und Hans-Joachim Krusch, Reihe 1945/1946, 5 Bde. [nachfolgend zitiert als Dokumente plus Bandangabe], München u.a. 1993-1996, hier Dokumente I, S. 34 ff.

⁹ Protokoll der Sekretariatssitzung am 2.8.1945, Dokumente I, S. 55 f.

- „wie stark ist der Anteil neuer Kräfte, die aus der Illegalität, aus den Gefängnissen und KZs, aus der SPD, aus anderen antifaschistischen Kreisen, aus den Reihen der Intellektuellen kamen?“,
- „inwieweit machen sich antisowjetische, der Einheit feindliche Rechte SPD-Kräfte“ bemerkbar?¹⁰

Zur „Feststellung der Kader“ legte Dahlem außerdem „Vorschläge zur Sammlung der notwendigen Unterlagen“ vor. Danach interessierten v.a. „Berichte über [die] politische Tätigkeit in den Konzentrationslagern“, über „illegale Parteiorganisationen und -Gruppen im Lande, in der Armee, im Auslande“, „Berichte über Prozesse“, über „das Verhalten angeklagter Genossen, Schwächlinge, Verräter, Spitzel usw.“¹¹

Innerhalb der KPD-Kaderabteilung begannen im Herbst 1945 vor allem Hans Seigewasser, Karl Schirdewan und Kurt Schwotzer mit der Aufarbeitung der illegalen Parteigeschichte. Dabei ging es eindeutig um die Sammlung von belastendem Material. Heute möchte Schirdewan allerdings seine Arbeit in der Kader- bzw. Personalpolitischen Abteilung (PPA) quasi als die eines Historikers verstanden wissen. Er schreibt in seinen 1994 erschienenen Erinnerungen: „*Es ging keineswegs um die Prüfung des Verhaltens von Genossen. Es galt einen thematisch festgelegten Beitrag zur Darstellung von illegalen Aktivitäten der Partei gegen die Nazidiktatur zu leisten.*“¹² Der unter chronischem Kadermangel leidende zentrale Apparat der KPD hatte im Herbst 1945 aber mit Sicherheit andere Sorgen als die historische Aufarbeitung der eigenen Geschichte.

Wichtige Voraussetzungen für den Aufbau der Abwehrarbeit wurden jedoch 1945 formal zunächst noch außerhalb des Parteiapparates geschaffen. Getarnt als „*Pressestelle*“ des Polizeipräsidiiums war in Berlin eine Arbeitsgruppe der KPD emsig darum bemüht, die über ganz Berlin verstreuten Nazi-Akten aufzuspüren und im Polizeipräsidium im Ostsektor Berlins zu-

¹⁰ S. Zur Feststellung der Kader, undatiert, wahrscheinlich August 1945, SAPMO-BArch DY NY 4182/851a, Bl. 66-68, auch in: Dokumente III, S. 356-358.

¹¹ Über die Entwicklung der Parteiorganisation, undatiert, wahrscheinlich August 1945, SAPMO-BArch DY 30 NY 4182/851a, Bl. 68, auch in: Dokumente III, S. 358.

¹² S. Schirdewan, Karl: Aufstand gegen Ulbricht, Berlin 1994, S. 30. Die an dieser Stelle von Schirdewan außerdem genannte „SPD-Parität“ hieß nicht Bauernfeind, sondern Richard Bauerschäfer. Bauerschäfer wurde erst im April 1948 eingestellt (Protokoll der Zentralsekretariatsitzung am 26.4.1948, SAPMO-BArch DY 30 IV 2/2.1/193.) und war ein alter Bekannter des Abwehrreferenten Paul Laufer, s. Deckname Stabil. Stationen aus dem Leben u. Wirken des Kommunisten u. Tschekisten Paul Laufer, Leipzig 1988, S. 37 ff.

sammenzuführen.¹³ In dieser Arbeitsgruppe trafen sich führende Abwehrleute der KPD aus den späten 20er Jahren, die in den folgenden Jahren wichtige Funktionen innerhalb des Militär- und Sicherheitsapparates der SED ausüben sollten.

Nach der Vereinigung von KPD und SPD gingen im Frühjahr 1946 Teile der „*Pressestelle*“ inklusive des gesammelten Aktenmaterials in den Apparat des SED-Zentralsekretariats über. Hier wurde jetzt mit der karteimäßigen Erfassung des NS-Materials und den anderen personenbezogenen Informationen in der jetzt PPA genannten Kaderabteilung begonnen.¹⁴ Leiter des zentralen, auch nach ihm benannten Abwehrapparates von KPD/SED wurde der Jurist Bruno Haid. Er war bereits in der Emigration in Frankreich geheimdienstlich aktiv gewesen und hatte dort auch sein in Deutschland begonnenes Jurastudium abgeschlossen. In den 50er Jahren brachte er es bis zum stellvertretenden Generalstaatsanwalt der DDR.

Allerdings war man im Sommer 1946 von einer systematischen Abwehrarbeit noch weit entfernt. Innerhalb der PPA des zentralen Apparates waren nur wenige Personen mit der Abwehrarbeit befaßt. Auf mittlerer und unterer Ebene war Dahlems Abwehrapparat noch auf persönliche Kontakte und die tschekistische Energie einzelner angewiesen.

Unter Abwehrarbeit der Partei wurde jedoch jetzt bereits nicht mehr nur im engeren Sinne die Abwehr von Versuchen „*parteiindlicher Elemente*“, in die KPD/SED einzudringen, verstanden. Die KPD/SED sah sich nach 1945 vielmehr explizit als staatsaufbauende und -tragende Partei. Aus diesem Selbstverständnis der SED-Führer heraus hatte Abwehrarbeit nicht nur die Reinheit der Partei zu wahren, sondern zunehmend und selbstverständlich auch deren Machtmonopol gegen jedwede vermeintlichen oder tatsächlichen Angriffe zu schützen.

Obwohl die Vorbereitungen bereits im Sommer 1945 in Angriff genommen wurden und auf zentraler Ebene seit Frühjahr/Sommer 1946 Haid die Abwehrarbeit leitete, faßte das Zentralsekretariat der SED aber erst im Juni 1947 einen formalen Beschluß zur Bildung von Abwehrreferaten auf allen Ebenen. Umgesetzt werden konnte dieser Beschluß erst schrittweise im Laufe des Jahres 1948.

¹³ S. Deckname Stabil, S. 57.

¹⁴ S. Organisierung der Abteilungen beim Zentralsekretariat des Parteivorstandes, Mai 1946, SAPMO-BArch DY 30 NY 4182/901, Bl. 34-45; vgl. Brief von E.W. Gniffke an Maria Gugenheimer, 17.1.1950, Archiv der sozialen Demokratie (AdSD), Bonn, NL Gniffke/45.

Naturgemäß ist die Überlieferung über die konspirativen Apparate der KPD/SED eher dürftig. Ein für den Bereich des Schweriner Landesvorstandes gefundenes Papier über „*Aufbau und Aufgaben der Abt. Abwehr, d. Verf.*“ dürfte jedoch einen allgemeingültigen Eindruck von Zweck und Arbeitsweise dieser Abteilung geben. Hierin heißt es, die Abteilung Abwehr sei „*eine selbständig arbeitende*“, der PPA „*angegliederte und mit ihr aufs engste zusammenarbeitende*“ Abteilung, die direkt mit hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeitern in den Kreisen arbeite. Zweck sei die „*Abwehr der inneren und äußeren Parteifeinde*“. Im einzelnen werden aufgeführt:

- „a) *Linke und rechte Tendenzen inner- u. außerhalb der Partei.*
- b) *Parteien und anderer Organisationen.*
- c) *Fälle von Korruptionen [sic!].*
- d) *Überwachung unserer Veranstaltungen.*“

Die anzuwendenden Arbeitsmethoden werden unter „*Ermittlung – Demaskierung – Säuberung*“ zusammengefaßt. Als Hilfsmittel bei der Arbeit werden unterschieden:

„*natürliche Hilfsmittel:*

- 1.) *Parteiergebene Mitarbeiter.*
- 2.) *Einblick in alle vorhandenen Unterlagen.*
- 3.) *Gesellschaftliches Einfühlungsvermögen.*
- 4.) *Engste Zusammenarbeit mit ähnlichen Org[anen, d. Verf.]*

technische Hilfsmittel:

Herstellung und Anhäufung von Unterlagen und Beweismaterialien – Anlagen einer Kartei-Fahndung-Warnung u. allgemein übliche Mittel.“¹⁵

Der formale Sekretariatsbeschluß zur Bildung von Abwehrreferaten war unter anderem wohl auch notwendig geworden, um die Kompetenzen der parteieigenen Kontrollorgane eindeutig festzulegen und voneinander abzugrenzen. Vorausgegangen war dem ein kleiner Skandal um den Spitzeldienst der Partei, die sogenannten Ifo-Dienste.

¹⁵ Aufbau und Aufgaben der Abt. A., hs.: LV Schwerin, 20.5.1948, SAPMO-BArch DY 30 IV 2/4/401, Bl. 329.

Anfang 1947 war das Ostsekretariat der SPD in Berlin, das spätere Ostbüro, in den Besitz von Originaldokumenten des Ifo-Dienstes gelangt und hatte Teile davon in die Presse lanciert.¹⁶ Aus diesen Dokumenten war klar zu entnehmen, daß es sich bei den Informationsdiensten der SED um einen Kontroll- und Spitzelapparat handelte.¹⁷ Die parallele Existenz dieser beiden Apparate – also Haid-Apparat und Ifo-Dienste – geht wahrscheinlich auch auf das Konkurrenzverhältnis von Ulbricht und Dahlem im Sekretariat zurück. Nach Vorgaben aus Moskau war im Juni 1945 Franz Dahlem anstelle des zunächst für diese Aufgaben vorgesehenen Ulbricht mit der Zuständigkeit für Kaderfragen und die gesamte Parteiorganisation betraut worden. Nach Auseinandersetzungen im Sekretariat im Juli und August 1945 konnte sich Dahlem gegenüber Ulbrichts Widerstand schließlich durchsetzen und (formal) die alleinige Zuständigkeit behaupten. Ulbricht versuchte daraufhin, sich sukzessive wieder Kompetenzen im Bereich der Parteiorganisation und Kaderfragen zu sichern, was ihm zunehmend auch gelang.¹⁸

Mit Hilfe seiner späteren Frau Lotte Kühn-(Ulbricht) versuchte Ulbricht, die örtlichen Spitzeldienste der Partei unter seine Kontrolle zu bringen. Er plazierte Lotte Kühn dazu als Leiterin des sogenannten „Informationsdienstes“ in der Presseabteilung, die wiederum von einem Kampfgefährten Ulbrichts aus Kominternzeiten, Bruno Köhler, geleitet wurde. Formal gehörte der „Informationsdienst“ der Partei zwar in die Zuständigkeit des Sekretariatsmitglieds Anton Ackermann. Ulbricht gelang es jedoch, den Bereich Presse und Information durch Kader seines Vertrauens faktisch immer mehr Ackermann zu entziehen.

¹⁶ Die im Ostbüro zum Ifo-Dienst aufbewahrten Materialien sind bei einem Feuer im Ostbüro stark beschädigt worden und nur noch als sehr schlechte Kopien vorhanden, auf denen Kopf- und Fußzeilen oft nicht mehr lesbar sind. AdsD Ostb. 0327. Das Archiv des Berliner Ostbüros wurde leider 1981 im Auftrag der SPD-Führung im Krematorium in Berlin-Wedding vollkommen vernichtet, s. Buschfort, Wolfgang: Das Ostbüro der SPD. Von der Gründung bis zur Berlin-Krise, München 1991 (Schriftenreihe der Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte, Bd. 63), S. 123.

¹⁷ „Der Abend“ und „Der Kurier“ verbreiteten am 18.3.1947 ein zwei Tage zuvor vom katholischen „Petrusblatt“, dem Berliner Bistumsblatt, publiziertes Rundschreiben 1/47 der Abt. Information des SED-Kreisvorstandes in Magdeburg. Vgl. auch „Telegraf“, 26.3.1947. Vgl. zu den Ifo-Diensten auch Schultz, Joachim: Der Funktionär in der Einheitspartei. Kaderpolitik und Bürokratisierung in der SED. Stuttgart u.a. 1956, S. 221 ff., und Löwenthal, Fritz: Der neue Geist von Potsdam, Hamburg 1948, S. 219 f. und 242.

¹⁸ S. Protokolle der Sekretariatssitzungen am 8.7. und 28.7.1945, Dokumente I, S. 34-36 bzw. 50 f.

Die Ifo- oder Info-Dienste an der Parteibasis waren zunächst meist auf Initiative der örtlichen Besatzungsorgane geschaffen worden und arbeiteten eng mit der Sowjetischen Militäradministration (SMA) und den sowjetischen Sicherheitskräften zusammen. Ein erste „Blütezeit“ erlebten diese Spitzeldienste in Vorbereitung auf die Vereinigung von KPD und SPD. Damals galt es, Informationen über Sozialdemokraten zu beschaffen, um einen Überblick über Einheitswillige und Einheitsgegner zu gewinnen. Die enge Zusammenarbeit mit den sowjetischen Organen erlaubte den Kommunisten eine gezielte „Differenzierungspolitik“ gegenüber den Sozialdemokraten. Je nach charakterlicher und politischer Einschätzung der Personen konnten durch Vergünstigungen oder Drohungen schwankende Sozialdemokraten gefügiger gemacht werden.

Diese Ifo-Dienste, die in ähnlicher Weise auch innerhalb verschiedener staatlicher oder Verwaltungseinrichtungen geschaffen wurden, sammelten aber nicht nur Informationen über Sozialdemokraten, sondern sollten auch Informationen über die „öffentliche Meinung“ einholen, allerdings stets unter Angabe von Namen und Adressen der Betroffenen. Ein relativ dichtes Netz von Ifo-Diensten scheint es nach bisheriger Aktenlage vor allem in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen gegeben zu haben.¹⁹ Sie verstanden sich als „*Ohr der Partei*“ und arbeiteten eng – quasi mit dem „Schild und Schwert“, mit der politischen Polizei K 5 und dem NKVD zusammen. Die Informationen mußten täglich sowohl an die sowjetischen Besatzungsbehörden als auch an die übergeordneten SED-Instanzen weitergeleitet werden und führten nicht selten zu Repressionen und Verhaftungen durch die Sowjets.²⁰

Die Ifo-Dienst-Mitarbeiter erhielten sowohl allgemeine Richtlinien für ihre Arbeit als auch konkrete Aufträge hinsichtlich der zu beschaffenden Informationen. Zielgruppen waren faktisch alle Kreise, aus denen heraus die SED Gefahr für ihr Machtmonopol witterte, von den Kirchen, der CDU und LDP über illegale antikommunistische Organisationen bis hin zu, wie bereits erwähnt, oppositionellen Sozialdemokraten und Mitgliedern ehemaliger linker Splittergruppen.

¹⁹ Vgl. Naimark: *Russians in Germany*, S. 364, Schmidt, Andreas: *Die Zwangsvereinigung in der Provinz Sachsen*, in: Rupieper, Hermann-Josef und Rüdiger Fikentscher (Hg.): *Zwischen Zwangsvereinigung und unfreiwilligem Zusammenschluß: KPD/SPD in der Provinz Sachsen 1945/46*, Halle 1996, S. 70-83, hierzu S. 77.

²⁰ Bericht über Halle/Saale, 18.2. oder 3.1947, gez. Moewes, AdsD Ostb. 0327.

Nach den Presseenthüllungen über die SED-Ifo-Dienste gab Lotte Kühn im Frühjahr 1947 die Leitung des Informationsdienstes in der Presseabteilung auf und wurde persönliche Mitarbeiterin Ulbrichts. Die Benutzung von Bezeichnungen wie Ifo-Dienst o.ä. wurde jetzt untersagt. In der Presseabteilung sollte ein Referat „*Allgemeine Information*“ gebildet werden, das sich „*ausschließlich mit der Erforschung der öffentlichen Volksstimmung befassen*“ sollte und dessen Informationen vor allem der „*interne[n] Orientierung*“ des Zentralsekretariats dienen und für die Agitprop-Arbeit genutzt werden sollten. Abwehrarbeit sollte fortan ausschließlich vom Referat Abwehr, also unter der Kontrolle Franz Dahlems, geleistet werden.²¹ Allerdings versuchte Ulbricht jetzt mit Hilfe Mielkes die Nachrichtenämter und Ifo-Dienste der staatlichen Ebene im Rahmen der Zentralverwaltung für Inneres unter seine Kontrolle zu bringen. Zudem ließ sich die Trennung zwischen allgemeinem Informationsdienst und Abwehrarbeit in der Praxis nicht durchsetzen. In Thüringen existierte beispielsweise noch 1949 ein in Ausmaß und Aufgabenstellung sogar über die Ifo-Dienste hinausgehender spezieller Parteiapparat, die sogenannten „*Aktivgruppen*“ oder „*Aktivkader*“- nicht zu verwechseln mit den „*Parteiaktiven*“ der SED! – von denen angeblich niemand im Zentralsekretariat etwas wußte. Im Frühjahr 1949 sah sich daher das (jetzt sogenannte kleine) Sekretariat noch einmal genötigt, einen Beschluß zu fassen, „*die in einigen Organisationen bestehenden Informationsapparate [...] unverzüglich zu liquidieren,*“ da diese sich immer noch mit der „*Aufdeckung von klassenfeindlichen und parteifeindlichen Umtrieben, wie sie in das Gebiet der KK [Kontrollkommissionen, d. Verf.] der Partei oder anderer Instanzen gehören*“, befaßten.²²

Die Parteikontrollkommissionen (PKK)

Die Entwicklung in den Jahren 1948/49 brachte aus unterschiedlichen Gründen eine Reorganisation des Parteiapparates der SED mit sich. Einerseits paßte sich die SED weitgehend dem Vorbild der KPdSU an,²³ andererseits

²¹ Protokoll der Zentralsekretariatsitzung am 10.6.1947, SAPMO-BArch DY 30 IV 2/2.1/98.

²² Protokoll der Sitzung des Kleinen Sekretariats am 13.4.1949, SAPMO-BArch DY 30 J IV 2/3/20.

²³ S. Stern, Carola: Porträt einer bolschewistischen Partei. Entwicklung, Funktion und Situation der SED. Köln 1957, S. 77 ff.; Malycha, Andreas: Partei von Stalins Gnaden. Die Entwicklung der SED zur Partei neuen Typs in den Jahren 1946 bis 1950.

waren, wie auch in den Westzonen, in der SBZ die Weichen auf eine eigene Staatsbildung gestellt.²⁴ Die grundlegenden Entscheidungen wurden bereits während des Besuchs von Pieck, Grotewohl, Ulbricht und Oelßner (als Dolmetscher) vom 12. bis 24. Dezember 1948 in Moskau von Stalin getroffen.²⁵ Das Zentralsekretariat wurde durch die Bildung eines Politbüros, das „alle wichtigen Fragen der Parteiführung und der Parteipolitik, besonders Fragen der marxistisch-leninistischen Erziehung der Parteimitglieder, zu beraten und zu entscheiden“ hatte, und eines sog. „Kleinen“, Ulbricht unterstehenden Sekretariats „zur Unterstützung der Arbeit des Politbüros, zur Kontrolle der Durchführung seiner Beschlüsse und zur Vorbereitung der Vorlagen und zur Erledigung der laufenden Arbeit der Parteiführung“ faktisch entmachtet.²⁶ Die ohnehin nur auf dem Papier bestehende Parität bei der Besetzung von Führungspositionen wurde aufgehoben.²⁷

Für die Kontroll- und Repressionsapparate der SED bedeutete die Umstrukturierung, daß sie jetzt, sofern sie nicht hauptsächlich innerparteiliche Aufgaben hatten, fest in die neu entstehenden und von der SED kontrollierten staatlichen Strukturen integriert werden konnten, da kaum noch die Notwendigkeit von Rücksichtnahmen auf die Westalliierten bzw. auf bürgerliche Kräfte bestand. Innerhalb des Parteiapparates gestaltete sich die

Bonn 1995, vor allem S. 102 ff.; Entscheidungen der SED 1948. Aus den Stenografischen Niederschriften der 10. bis 15. Tagung des Parteivorstandes der SED, hg. von Thomas Friedrich, Christa Hübner, Herbert Mayer und Kerstin Wolf, Berlin 1995.

- ²⁴ Overesch, Manfred: Die Gründung der DDR 1949 als nationales Kerngebiet und der gesamtdeutsche Anspruch von KPD und SED, in: Materialien der Enquête-Kommission, Bd. 5, S. 1927-1966, hierzu v.a. S. 1960 ff.
- ²⁵ S. die Notizen Piecks zur Moskaureise in: Wilhelm Pieck – Aufzeichnungen zur Deutschlandpolitik 1945-1993, hg. von Rolf Badstübner und Wilfried Loth, Berlin 1994, S. 246-273.
- ²⁶ Zwar sollte das Zentralsekretariat weiter bestehen bleiben und, wie Pieck vor dem Parteivorstand ausführte, „in seiner Funktion und in seinen Rechten nicht herabgesetzt“ werden. Es spielte jedoch zukünftig keine Rolle mehr und trat am 21.2.1949 zum letzten Mal zusammen. S. Protokoll der Tagung des Parteivorstandes am 12./13.1.1949, SAPMO-BArch DY 30 IV 2/1/59, S. 47.
- ²⁷ Protokoll der Sitzung des Zentralsekretariats am 4.1.1949, SAPMO-BArch DY 30 IV 2/2.1/259. Die Beschlüsse des Zentralsekretariats wurden vom Parteivorstand und einer anschließenden ersten Parteikonferenz bestätigt. S. „Innerparteiliche Maßnahmen“, in: Dokumente der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands. Beschlüsse und Erklärungen des Parteivorstandes, des Zentralkomitees und des Politischen Büros, Bd. 2, Berlin (Ost) 1950, S. 198 ff.

entsprechende Umstrukturierung und Ausrichtung auf die Kontrolle eines eigenen Staatswesens durch diesen Apparat wie folgt:

Für die Anleitung der sowjetzonalen Sicherheitsapparate wurde im Sommer 1949 im zentralen Parteiapparat die Abteilung zum Schutz des Volkseigentums, der Vorläufer der Sicherheitsabteilung,²⁸ geschaffen.²⁹ Sie wurde von Gustav Szinda und Gustav Röbelen übernommen. Beide verfügten über einschlägige Komintern-, Spanien- und Geheimdienstserfahrungen und waren nach Kriegsende maßgeblich am Aufbau der Sicherheitsapparate auf staatlicher Ebene in der SBZ beteiligt.³⁰

Aus der PPA wurde im Jahre 1949 die Kaderabteilung, die im wesentlichen für das Nomenklatursystem zuständig war und Kontroll- und Überwachungsfunktionen weitgehend an andere Institutionen abgab.

Bereits seit etwa 1948 konnten die die SBZ betreffenden Untersuchungen zunächst in enger Absprache, dann zunehmend eigenständig von der K 5 übernommen werden. Auf die schrittweise Überführung von Teilen der K 5 und anderer „Vorläufer“ im Jahre 1949 in den dann Anfang 1950 als Ministerium gegründeten Staatssicherheitsdienst, der sich als „*Schild und Schwert der Partei*“ verstand, will ich hier nur verweisen.³¹

Andererseits war ein großer Teil der von Haid und seinen Mitarbeitern überwachten „*partei feindlichen Elemente*“ in der Westemigration bzw. in den Konzentrationslagern gewesen und hatte jetzt, auch wegen der Flucht-

²⁸ Die Abteilungsbezeichnung taucht in den überlieferten SED-Materialien kaum auf. Meist werden Kurz- bzw. Codeformen benutzt. Hinter Abt. „118“ bzw. „202“ (wahrscheinlich die Zimmernummern von Röbelen und Szinda) verbirgt sich jedoch diese Abteilung, ebenso hinter der Bezeichnung Abt. „S“ oder später auch „M“. Allerdings existiert auch kaum Schriftverkehr mit diesen Absendern oder Adressaten.

²⁹ Der Beschluß wurde übrigens auf einer „Sitzung“ gefaßt, bei der aus dem Sekretariat nur Ulbricht und Paul Wessel, ein ehemaliger Sozialdemokrat aus dem Landesvorstand Sachsen-Anhalt, der ohne jeden politischen Einfluß war und hier als Protokollführer fungierte, anwesend waren. Zu einzelnen Tagesordnungspunkten waren zwar der Leiter der Abteilung Kultur und Erziehung bzw. Arbeit und Sozialfürsorge hinzugezogen, beim letzten Tagesordnungspunkt, der auch die Bildung der Abteilung zum Schutz des Volkseigentums beinhaltete, jedoch nur Ulbricht und sein Protokollführer. Protokoll der Sitzung des Kleinen Sekretariats am 8.8.1949, SAPMO-BArch DY 30 2/3/45.

³⁰ Der in dem Beschluß außerdem noch aufgeführte Karl Kleinjung hat die Funktion wahrscheinlich damals nicht übernommen, da er zu einem Lehrgang an eine Militärakademie in der Sowjetunion ging. Nach seiner Rückkehr übernahm er hochrangige Funktionen in MfS und NVA, s. ebenda.

³¹ S. Fricke: Die Staatssicherheit, S. 21 ff.

bewegung aus der SBZ, intensive Beziehungen zu den Westzonen bzw. agierte aus den Westzonen heraus. Abwehrarbeit wurde so zunehmend auch Westarbeit. Teile aus Haid's Apparat wie auch Haid selbst gingen daher in die Anfang 1949 gebildete Westkommission beim Politbüro der SED über.³²

Paul Laufer, Haid's engster Mitarbeiter im zentralen Apparat und seit 1927 Agent der KPD in der SPD, ging in die ebenfalls Anfang 1949 ihre Arbeit aufnehmende ZPKK und blieb hier verantwortlich für die Abwehrarbeit im Parteiapparat.³³ 1955 wechselte er ins MfS über und baute hier als Führungsoffizier u.a. die Guillaumes im Westen auf.

In die Kompetenzen der ZPKK gingen auch die Aufgaben des Referats Untersuchungen und Schiedsgerichte der PPA über. Die Parteikontrollkommissionen, die auf allen Ebenen seit Anfang 1949 gebildet wurden, hatten zunächst die Aufgabe, zu überprüfen, inwieweit die Umwandlung der SED in eine „Partei neuen Typus“ gelungen war, d.h. zu ermitteln, inwieweit die Essentials bolschewistischer Parteidoktrin von Mitgliedern inzwischen akzeptiert wurden.³⁴ Die Überprüfungen bezogen sich vor allem auf Parteifunktionäre, zunächst nicht auf die einfachen Mitglieder. 1950 und 1951 fanden dann aber generelle, also nicht nur auf Funktionäre bezogene Parteiüberprüfungen statt.³⁵

Haid hatte bereits im Herbst 1948 in internen Reden im zentralen Parteiapparat unmißverständlich klar gemacht, welcher Art die Arbeit der ZPKK zukünftig sein würde und was die Partei(führung) von ihren Mitgliedern erwartete:

Die ZPKK werde der einzelnen Parteiorganisation „helfen, wo diese mit dem normalen Parteiverfahren es nicht verstanden hat, mit den schädlichen, entarteten und feindlichen Elementen fertig zu werden, aufzuräumen.“³⁶ Es gehe nicht an, „weiterhin jene wankenden und schwankenden Mitglieder in

³² Haid arbeitete seit 1953 als Staatsanwalt und brachte es, wie bereits erwähnt, schließlich bis zum stellvertretenden Generalstaatsanwalt der DDR. 1958 wurde er in Zusammenhang mit den Fällen Wolfgang Harich und Walter Janka wegen mangelnder Wachsamkeit gerügt und seines Postens enthoben.

³³ Protokoll der Zentralsekretariatssitzung am 13.9.1948, SAPMO-BArch DY 30 IV 2/2.1/229.

³⁴ Vgl. die Literaturhinweise in Anm. 23.

³⁵ S. Otto: Visionen, S. 165 ff. Für statistische Angaben über die Ausfluß- bzw. Austrittszahlen s. ebenda, S. 496 f.; Schultz: Funktionär, S. 134 ff.

³⁶ „Mitglieder, auf die wir keinen Wert legen,“ Redemanuskript von Haid zu Aufgaben der Parteiüberprüfung und der ZPKK, 6.10.1948, SAPMO-BArch DY 30 IV 2/4/403, Bl. 87-88.

unserer Partei, die nach mehr als zwei Jahren nach dem Vereinigungsparteitag noch immer mit der Frage der proletarischen Einheit und mit der Sowjetunion nicht ins Reine gekommen sind, weiterhin in diesem Zustand zu belassen und ihre Schwankungen und ihren Opportunismus zu tolerieren.[...] All diesen aufgezeigten Schädlingen und Schwächlingen mit Duldsamkeit entgegenzutreten wäre falsch, und die gesamte Partei muß lernen, diese Elemente aufzufinden, um sie aus der Partei auszumerzen.“³⁷ Hierbei dürften auch alte „Freundschaften und Kameradschaften“ nicht im Wege stehen: „Höher als persönliche Bindungen steht die Partei, und sie hat ein Recht zu fordern, unterrichtet zu werden, wenn Versuche unternommen werden, über alte Bekanntschaften und Freundschaften Verbindungen aufzunehmen.“³⁸

„Zielgruppen“ bzw. Opfer der parteiinternen Kontrollapparate

Zwischen den parteiinternen Kontrollapparaten und denen unter direkter sowjetischer Regie wurde in den 40er Jahren eine Art Arbeitsteilung praktiziert. Dort, wo die Sowjets unmittelbar ihre eigenen Interessen berührt sahen, vor allem bei vermeintlicher oder tatsächlicher Tätigkeit für westliche Dienste, führten sie natürlich selbst die Ermittlungen durch. Die Ifo-Dienste, die wie gesagt sehr eng mit den Besatzungsorganen zusammenarbeiteten, scheinen dabei mehr auf die Bevölkerung insgesamt, auf die Mitglieder der bürgerlichen Parteien und die Kirchen, und auf die tatsächlichen oder vermeintlichen Mitarbeiter des SPD-Ostbüros angesetzt gewesen zu sein. In jenen Fällen jedoch, wo die ideologische „Reinheit der Partei“ bedroht zu sein schien, zog die KPD/SED bzw. ihr mit quasi geheimdienstlichen Methoden operierender Abwehrapparat selbständig Erkundungen ein, installierte Agenten in oppositionellen Kreisen oder warb Spitzel. Der sowjetischen Besatzungsmacht bzw. ihren deutschen Hilfstruppen in der Kriminalpolizei, der K 5, mit der Haid zunehmend kooperierte, blieb es jedoch vorbehalten, gegebenenfalls administrativ einzugreifen und Verhaftungen vorzunehmen oder auch beispielsweise Entführungen aus Westberlin zu organisieren.

Tatsächlich oder vermeintlich oppositionelle Sozialdemokraten stellten

³⁷ „Keine falsche Toleranz“, Redemanuskript von Haid, 18.11.1948, SAPMO-BArch DY 30 IV 2/4/403, Bl. 99-100.

³⁸ „Schluß mit der Sorglosigkeit! Wachsamkeit – eine sozialistische Pflicht“, Redemanuskript von Haid, 13.12.1948, SAPMO-BArch DY 30 IV 2/4/403, Bl. 115-117.

natürlich zumindest quantitativ die größte Bedrohung für den totalitären Machtanspruch der SED-Führung dar, wie sie auch allein aus diesen Gründen die größte Opfergruppe bildeten.³⁹ Neben den durch die Vereinigung in die SED gekommenen Sozialdemokraten gerieten aber seit 1946 vor allem Mitglieder ehemaliger linker Splittergruppen, die meist 1945 in die KPD eingetreten waren, ins Visier der SED-Abwehr. In enger Zusammenarbeit mit dem Sektor Illegale Parteigeschichte in der PPA und dem Nachrichten-Apparat (N-Apparat) der KPD im Westen sammelten die führenden Abwehrleute in Berlin Informationen über Anarchisten, Anarchosyndikalisten, Rätekommunisten, Trotzlisten, ehemalige Mitglieder der KPD(-Opposition) (KPO), Mitglieder der Sozialistischen Arbeiterpartei (SAP) – praktisch aller linker Splittergruppen der Weimarer Zeit, des Widerstandes und des Exils.⁴⁰ Die Nachforschungen erstreckten sich dabei auf alle Besatzungszonen. In Zusammenarbeit mit den PPA der Länder, der K 5 und der Besatzungsmacht wurden die Aktivitäten dieses Personenkreises inner- und außerhalb der SED überwacht.

Jene Angehörigen solcher Gruppen, die in der SED oder Staat- und Verwaltungen inzwischen gehobene Positionen einnahmen, wurden nach ehemaligen Genossen befragt, Kinder führender Funktionäre dieser Gruppen, die nach 1945 beispielsweise an Hochschulen in der SBZ studierten, gaben Auskunft über Freundeskreis und Umgang ihrer Eltern. Zudem konnte dank der Aktivitäten der eingangs erwähnten „Pressestelle“ des Polizeipräsidiums jetzt auf umfangreiche Bestände an NS-Akten zurückgegriffen wer-

³⁹ Genaue Zahlen über die Anzahl der Verhafteten in der SBZ liegen nicht vor. Zeitgenössische Angaben differieren sehr stark. Realistisch ist wahrscheinlich eine Zahl unter 5000. Zu den verschiedenen Angaben vgl. Buschfort, Wolfgang: Das Ostbüro der SPD. Von der Gründung bis zur Berlin-Krise, München 1991 (Schriftenreihe der Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte, Bd. 63), S. 46 f. Nach Angaben einer DDR-Publikation sollen von September 1948 bis Januar 1949 400 sogenannte Ostbüroagenten aus der SED ausgeschlossen und von der SBZ-Justiz bzw. sowjetischen Organen verhaftet worden sein. S. Müller, Hans: Die Entwicklung der SED und ihr Kampf für ein neues Deutschland (1945-1949), Berlin (Ost) 1961, S. 191, nach Weber, Hermann: „Hauptfeind Sozialdemokratie“: Zur Politik der deutschen Kommunisten gegenüber den Sozialdemokraten zwischen 1930 und 1950, in: Eckert/Faulenbach: Halbherziger Revisionismus, S. 25-46, hier S. 41, dort auch weitere Zahlenangaben zur Verfolgung von Sozialdemokraten.

⁴⁰ Für einen Überblick über diese Gruppen s. Foitzik, Jan: Zwischen den Fronten. Zur Politik, Organisation und Funktion linker politischer Kleinorganisationen im Widerstand 1933 bis 1939/40 unter besonderer Berücksichtigung des Exils. (Forschungsinstitut der Friedrich-Ebert-Stiftung; Reihe: Politik- und Gesellschaftsgeschichte; 16) Bonn 1986.

den. Auch die Unterlagen, die für die Anerkennung als „Opfer des Faschismus“ (OdF) bei den OdF-Stellen eingereicht werden mußten, lieferten detaillierte Informationen über Aktivitäten und Kontakte während der nationalsozialistischen Herrschaft. So entstanden umfangreiche Listen mit Namen und Adressen der Angehörigen solcher Gruppen, Angaben über ihre Haft oder Emigrationszeit, ihre tatsächlichen oder vermeintlichen oppositionellen Aktivitäten nach 1945, Kontakte zu anderen Personen und Gruppen etc.

1948 gab es dann die ersten großen Verhaftungswellen gegen Anarchisten und Anarchosyndikalisten, vor allem in Sachsen und Thüringen, gegen Mitglieder der KPO, auch vor allem in Thüringen, gegen Trotzlisten und was man dafür hielt sowie gegen als Ostbüro-Agenten bezeichnete oppositionelle Sozialdemokraten, hier vor allem in Sachsen-Anhalt. Einige kamen damals noch nach kurzer Zeit wieder frei, teilweise weil ihnen nichts nachgewiesen werden konnte, teilweise unter der Bedingung, daß sie sich zur Spitzeltätigkeit verpflichteten. Die meisten verbrachten in der SBZ/DDR oder in sowjetischen Lagern Jahre in Gefangenschaft. Viele überlebten die Haft nicht.

Aus dem Umfang der Verhaftungen – über die wie gesagt allerdings keine verlässlichen Angaben vorliegen – und eventuellen offiziellen Haftgründen darf zwar nicht ohne weiteres auf das Ausmaß oppositioneller Aktivitäten geschlossen werden. Zumindest in den 40er Jahren jedoch, vor Beginn der Massensäuberungen am Anfang der 50er Jahre, kann davon ausgegangen werden, daß Verhaftungen in diesen Kreisen in den meisten Fällen auf dissidentes Verhalten in den verschiedensten Formen (oder entsprechenden Denunziationen) zurückzuführen waren, vom Äußern von der Parteilinie abweichenden Auffassungen im eher privaten Kreis oder in politischen Diskussionszirkeln bis hin zu organisiertem Widerstand oder quasi nachrichtendienstlicher Tätigkeit. Seit 1949/50 reichte dann auch schon die eigene Vergangenheit, um in die Mühlen von Parteisäuberung und Justiz zu kommen. Verfolgung war jetzt nicht mehr ohne weiteres auf dissidentes Verhalten zurückzuführen. Mitunter wurden jetzt auch bisherige Täter zu Opfern, ohne daß sie selbst in ihrem Verhalten dafür einen Anlaß geboten hätten. Jede abweichende Meinungsäußerung konnte unter das „Sozialdemokratismus“- , „Trotzkismus“- oder „Titoismus“-Verdikt fallen und Kontakte zu westlichen Ausländern beispielsweise für den Spionagevorwurf ausreichen.

Die Ende der 40er Jahre einsetzenden massiven „Säuberungs“-wellen, die oft von Verhaftungswellen begleitet waren, können als groß angelegter Schauprozeß, als volkspädagogisches Spektakel mit dem Ziel der Diszipli-

nierung von Partei (und Gesellschaft) verstanden werden. Jedem sollte deutlich werden, daß nur bei totaler Unterordnung unter die Parteilinie eine Existenz in der Partei (und der SBZ/DDR) möglich ist. Die vermeintlich in den Säuberungen und Prozessen offenbar werdende Bedrohung durch den Klassenfeind, sollte die Reihen schließen und Erklärungen für Mißstände in der SBZ/DDR bieten. Daß der allergrößte Teil der inkriminierten Aktivitäten nach rechtsstaatlichen Kriterien keine Straftatbestände o.ä. erfüllten, steht dabei außer Zweifel. Und selbst dort, wo auch nach rechtsstaatlichen Kriterien Straftatbestände erfüllt wären, ist zu berücksichtigen, daß hier Widerstand gegen ein Unrechtssystem geleistet wurde.⁴¹

Beispiel: Linksradikale Antibolschewisten im Visier der Partei

Im folgenden soll anhand eines Beispiels veranschaulicht werden, wie die Arbeit der Kontroll- und Repressionsapparate in den ersten Nachkriegsjahren aussah und welche Auswirkungen sie für die Betroffenen haben konnte.

Sogenannte „Linkssektierer“ wurden nach der Vereinigung von KPD und SPD 1946 als gefährlichste Gegner im – wenn man so will – eigenen Lager angesehen. In Berlin hatte ein erheblicher Teil der ehemaligen Kommunisten die Vereinigung mit den Sozialdemokraten nicht mitgemacht. Der Berliner SED-Chef Hermann Matern sprach in einer Einschätzung der Lage in Berlin vor den Wahlen im Herbst 1946 vor einer ZK-Kommission aus Moskau davon, daß „10 Prozent der Kommunisten“ nicht in die Einheitspartei gegangen seien und warnte insbesondere davor, die „Ultraslinken“ zu unterschätzen. Sie seien in Berlin weitaus gefährlicher als die Schuhmacher-Anhänger.⁴²

Im August intervenierte der damalige sowjetische Sicherheitschef in der SBZ I.A. Serov höchstpersönlich bei Pieck, legte ihm Informationen über

⁴¹ Den besten allgemeinen Überblick über Opposition und Widerstand in der SBZ/DDR bietet immer noch Fricke, Karl Wilhelm: *Opposition und Widerstand in der DDR. Ein politischer Report.* Köln 1984. Zu neueren Forschungen zu Opposition und Widerstand und zur Diskussion über die anzuwendende Begrifflichkeit (Resistenz, Dissidenz, Opposition, Widerstand etc.) s. beispielsweise die Beiträge in Poppe, Ulrike, Reiner Eckert und Kowalczyk, Ilko-Sascha (Hg.): *Zwischen Selbstbehauptung und Widerstand. Formen des Widerstandes und der Opposition in der DDR,* Berlin 1995 (Forschungen zur DDR-Geschichte, Bd. 6).

⁴² Stenogramm des Gesprächs mit dem Genossen Matern, 25.9.1946, in: Scherstjanoi, Elke: *Die Berliner Arbeiterschaft vor den Wahlen im Oktober 1946. Eine Moskauer ZK-Kommission befragt Hermann Matern,* in: BZG 3/1996, S. 59-88, hier S. 76 ff.

zwei links-oppositionelle Gruppen in der SED vor und forderte Pieck zu Gegenmaßnahmen auf. Als ein Treffpunkt dieser Gruppen wurde die Wohnung eines Alfred Weiland in Schöneberg genannt.⁴³ Seit Herbst 1946 wurden Weilands „Gruppen Internationaler Sozialisten“ systematisch von der PPA des Landesvorstandes Berlin überwacht, indem Spitzel in diese Gruppen geschickt wurden. Ähnliche Aktivitäten entfaltete auch der Berliner Ifo-Dienst. Der Nachrichten-Apparat der KPD im Westen versorgte den Haid-Apparat mit Informationen über Kontakte der Gruppe mit dortigen links-oppositionellen Kräften.

Die meisten Mitglieder der „Gruppen Internationaler Sozialisten“ waren damals noch SED-Mitglieder und hatten zum Teil leitende bzw. sicherheitsrelevante Funktionen. Sie stammten größtenteils aus der Kommunistischen Arbeiterpartei (KAP) bzw. der Allgemeinen Arbeiter-Union (AAU), aber auch aus Freidenkerkreisen und anderen linken Gruppen jenseits von KPD und SPD. Weiland selbst war seit 1925/26 in der AAU und der KAP aktiv und gehörte Ende der 20er Jahre zu den Führungskräften der KAP. Im November 1933 wurde Weiland verhaftet und kam später als „Schutzhäftling“ in das Konzentrationslager Hohnstein (Sächsische Schweiz). Nach seiner Haftentlassung 1934 unter Polizeiaufsicht gestellt, wurde er bald wieder im Widerstand aktiv. Im September 1944 konnte sich Weiland der Verhaftung nur noch durch die Wehrmacht entziehen. Nach Kriegsende kehrte er nach Berlin zurück und trat hier in die wiedergegründete KPD ein. Seine Wohnung entwickelte sich bald zum Treffpunkt linksoppositioneller Kräfte in der KPD. Seit 1947 gaben Weiland und die „Gruppen Internationaler Sozialisten“ eine illegale eigene hektographierte Zeitschrift heraus („Neues Beginnen“), organisierten eigene Lehrveranstaltungen an Berliner Volkshochschulen und gingen zunehmend auch zu organisierter Widerstandsarbeit über (Aufklärungsarbeit durch Flugblätter, Sammeln von Informationen etc.). Ihre ganze Tätigkeit war auf der Annahme aufgebaut, daß die Besatzungsmächte spätestens nach 5 Jahren abziehen würden und es ebensolange dauern würde, bis ein effektiver Sicherheitsapparat in der SBZ installiert war. Beides stellte sich bekanntlich als Irrtum heraus.⁴⁴

⁴³ Mitteilung von Serov am 7.8.1946, ebenda, S. 77 ff.

⁴⁴ S. Kubina, Sylvia: Die Bibliothek des Berliner Rätekommunisten Alfred Weiland (1906-1978), Berlin 1995 (Veröffentlichungen der Universitätsbibliothek der Freien Universität Berlin; Bd. 4), S. 9 ff., dort auch weiterführende Literaturhinweise zur KAP und AAU.

Die PPA erfaßte die Mitglieder der „Gruppen Internationaler Sozialisten“ karteimäßig mit Hilfe von Zahlencodes (Fall 47/11, 24/40 etc.), holte Informationen über sie ein (aus Wehrmachtsakten, durch Befragungen von Genossen etc.). Gleichzeitig wurden die Gruppen vom sowjetischen Sicherheitsdienst überwacht. Insgesamt war wahrscheinlich mindestens ein Dutzend Spitzel auf sie angesetzt.

Einige Mitglieder dieser Gruppen machten zunächst – mit Unterstützung der Sowjets – eine steile Karriere in der SBZ. Das SED-kritische Potential schien den Sowjets offenbar geeignet, die Tätigkeit der moskauhörigen Kommunisten zu überwachen. Die „Kooperation“ währte indes nicht lange. 1947 gab es erste Verhaftungen durch die Sowjets in Berlin, 1948 weitere in der SBZ.

Weiland selbst wurde als Kopf der Gruppen 1950 gewaltsam aus West-Berlin in den Ostsektor verschleppt. Die massiven Sowjetisierungstendenzen in der SBZ und die Erfahrung der Berlin-Blockade hatten dazu geführt, daß für Weiland und Teile seiner Gruppen der Kampf gegen den östlichen Totalitarismus immer mehr in den Vordergrund rückte und der Kampf für rätekommunistische Ziele zweitrangig wurde bzw. in der aktuellen Situation aussichtslos schien. Während einjähriger Untersuchungshaft bei den Sowjets hatte Weiland, nach Anwendung bestialischer Foltermethoden, seine ihm vorgeworfene „Spionage“ gestanden, schließlich jedoch alle entsprechenden Aussagen wieder zurückgezogen. Zwar wurde daraufhin durch die Sowjets das Ermittlungsverfahren gegen Weiland eingestellt, er von diesen jedoch 1951 an das MfS übergeben. Im Sommer 1952 wurde Weiland zusammen mit anderen Angehörigen seiner Gruppen aus Berlin und der SBZ vom Landgericht Greifswald zu mehrjährigen Haftstrafen wegen „Boykotthetze“ und angeblicher Spionage verurteilt. 1958 wurde Weiland als letzter der mit ihm Verurteilten aus Brandenburg entlassen. Obwohl Weiland gesundheitlich stark angeschlagen war, blieb er auch in den kommenden Jahren politisch aktiv. Er trat in die SPD ein und engagierte sich vor allem für politische Häftlinge aus der DDR, wie er insgesamt bemüht war, die bundesdeutsche Gesellschaft über Verhältnisse in der DDR zu informieren.⁴⁵

Schluß

Der Aufbau eines parteieigenen Spitzel- und Abwehrrapparates wurde unmittelbar nach Gründung der KPD im Sommer 1945 beschlossen und lange vor Beginn der sogenannten „Stalinisierung“ der Partei in Angriff genommen. Die

⁴⁵ S. ebenda, S. 17 ff.

Spitzel- und Abwehrarbeit konnte sich dabei von Anfang an auf die Parteigliederungen in den Kreisen und Bezirken stützen und war integraler Bestandteil der Parteiarbeit. Als das SED-Zentralsekretariat im Herbst 1948 die Bildung von Parteikontrollkommissionen auf allen Ebenen beschloß, galt es lediglich noch, einen Apparat für Massensäuberungen zu schaffen, der jedoch auf der zwischenzeitlich durch den Haid-Apparat geleisteten Arbeit aufbauen konnte. Im Ergebnis des Kampfes für eine Partei „neuen Typs“ als willfähigem Instrument Moskaus konnten Ulbricht und Genossen bereits in der ersten Hälfte der 50er Jahre eine Partei von Karrieristen präsentieren, die mit der deutschen Arbeiterbewegung vor 1945 nur noch wenig zu tun hatte.

Insbesondere seit 1949 trat eine erhebliche Veränderung in der Zusammensetzung der Partei ein. Allerdings ging nur ein relativ geringer Teil der Mitgliederverschiebung auf Ausschlüsse und Verhaftungen zurück. Unter den 240.000 „Abgängen“ waren nach SED-internen Angaben lediglich knapp 12.000 Ausschlüsse, darunter etwa ein Viertel wegen „partei-“ oder „sowjetfeindlicher“ Handlungen oder Einstellungen und 14 Prozent (1.667) wegen „Agententätigkeit“.⁴⁶

Im Jahr 1954 stammten die Mitglieder der SED nur noch zu etwa 15 Prozent aus der Arbeiterbewegung aus der Zeit vor 1933 bzw. 1945 (1954 ca. 200.000 bzw. 214.000), ca. 30 Prozent waren bis zur Vereinigung der beiden Parteien im April 1946 in eine der beiden Parteien eingetreten (d.h. von insgesamt ca. 1 Million bis zur Vereinigung in beide Parteien eingetretenen waren 600.000 im Jahr 1954 nicht mehr Mitglied der SED). Mehr als die Hälfte (ca. 750.000) waren erst nach der Vereinigung in die SED eingetreten. Der größte Teil des Schwundes an ehemaligen Mitgliedern geht dabei allerdings trotz der Massensäuberungen nicht auf Parteiausschlüsse wegen parteischädigenden Verhaltens o.ä., sondern auf Streichungen wegen Inaktivität bzw. Flucht in den Westen zurück. Während zum Zeitpunkt der Vereinigung mehr als die Hälfte der Mitglieder Arbeiter waren und nur ca. 20 % Angestellte (17,5%) bzw. Angehörige der Intelligenz (3,7%), waren 1953 nur noch ca. 40% Arbeiter, fast ebensoviele bereits Angestellte (32,4%) bzw. Angehörige der Intelligenz (5,2%).⁴⁷

Der Anteil derjenigen, die während dieser „Parteisäuberungen“ nicht nur die Mitgliedschaft in der SED verloren, sondern Opfer politischer Verfolgungsmaßnahmen wurden, läßt sich noch kaum quantifizieren. Zumindest die als

⁴⁶ Zahlen nach Weber: „Hauptfeind Sozialdemokratie“, S. 41 f.

⁴⁷ Zahlen nach Otto: Visionen, S. 498.

„Agenten“ aus der Partei Entlassenen dürften verhaftet worden sein, wenn der Ausschluß nicht sogar auf eine vorangegangene Verhaftung zurückzuführen war. Aber auch jene, die wegen tatsächlicher oder vermeintlicher „partei-feindlicher“ Aktivitäten ausgeschlossen wurden, mußten mit negativen Folgen – beispielweise im beruflichen Bereich – rechnen. Viele wurden schließlich auch Opfer der politischen Justiz. Das Spektrum an „Verfehlungen“ reicht dabei von „falschen“ politischen oder persönlichen Kontakten in der Vergangenheit über im kleinen Kreis geäußerte, von der SED-Linie abweichende Meinungen bis hin zu aktivem Widerstand. Letzteres dürfte aber eher die Ausnahme gewesen sein.

Während in den ersten Nachkriegsjahren politischer Verfolgung, sieht man einmal von den zahlreichen Opfern von Denunziationen ab, meist noch ein irgendwie dissidentes Verhalten vorausgegangen war, nahmen die Verfolgungen seit 1948 zunehmend Kampagnencharakter an. Nicht mehr konkretes politisches Handeln, sondern die Zugehörigkeit zu bestimmten Personenkreisen (ehemals parteifeindliche Gruppen, Westemigration u.ä.) konnte jetzt zu politischer Verfolgung führen.

Bei jenen Opfern, deren politische Verfolgung auf konkretes Handeln nach 1945 zurückging, muß ebenfalls nach dem Ausmaß des dissidenten Verhaltens differenziert werden. Opfer politischer Verfolgung wurden jene, die in Diskussionen oder mit Flugblattaktionen auf Mißstände in der SBZ/DDR aufmerksam machten. Opfer wurde aber auch derjenige, der dies in Zusammenarbeit mit antibolschewistischen Organisationen im Westen tat (z.B. dem SPD-Ostbüro), der als Mittel des Kampfes gegen die Sowjetisierung der SBZ und den totalitären Machtanspruch auch Sabotage (z.B. auch bei Reparationsarbeiten) für gerechtfertigt hielt oder auch mit einer westlichen Macht auf dem Gebiet der Militärspionage o.ä. zusammenarbeitete.

Opfer wurde in den 50er Jahren aber zunehmend auch derjenige, der von seiner eigenen Vergangenheit eingeholt wurde, der zur falschen Zeit die falschen Kontakte hatte, den ein Konkurrent durch Denunziation aus dem Weg räumen wollte o.ä., der aber selbst weder oppositionell aktiv geworden sein noch sich irgendwie im Dissens mit der Parteilinie gesehen haben mußte und unter Umständen bis zu den gegen ihn selbst einsetzenden Repressionsmaßnahmen selber den Repressionsapparat gestützt hatte. Nicht wenige von den in Haft gekommenen, ohne in ihrem Verhalten dafür subjektiv einen Anlaß gegeben zu haben, hielten der Partei auch nach ihrer Haftentlassung und gegebenenfalls Rehabilitierung in der zweiten Hälfte der 50er Jahre die Treue, war es doch im Dienste der „Sache“ besser, 10 Unschuldige zu verhaften, als einen Schuldigen laufen zu lassen.

Widerständiges Verhalten und Repression im Zeitraum 1973 bis 1983 am Beispiel Jena

GEROLD HILDEBRAND

Die zehn Jahre von 1973 bis 1983 in Jena mit ihrer Ereignisdichte können nur überblicksartig dargestellt werden. Eine vollständige Abhandlung würde den Rahmen dieser Publikation sprengen.

„Ihr löscht das Feuer mit Benzin – ihr löscht den Brand nicht mehr.“

Wolf Biermann

Politisierung der „Jenaer Szene“ durch Erfahrungen mit der Staatsmacht

Im Kulturhaus Jena-Neulobeda hatte sich 1973 ein „Arbeitskreis Literatur und Lyrik“ gegründet. Kritische, metaphorreiche Texte wurden verfaßt und diskutiert. Sie konnten sogar per Spirit-Umdruckverfahren oder als Kunstdruck halboffiziell verbreitet werden. Zum Beispiel folgende Persiflage auf die stets schöngefärbte Berichterstattung der SED- und Blockparteien-Presse bezüglich der Wirtschaftslage in der DDR.

erfolgsmeldung

auch in diesem jahr
traten beim zersägen
unserer bretter
keinerlei späne auf.

(Wolfgang Hinkeldey, 1974)

Am 27. Januar 1975 eröffnete die Stasi den Operativen Vorgang „Pegasus“ gegen die Literaturkreismitglieder Jürgen Fuchs, Lutz Rathenow, Wolfgang Graf-Hinkeldey, Martin Hinkeldey und Bernd Markowski. Ziel war die Kriminalisierung nach § 106 des Strafgesetzbuches der DDR (staatsfeindliche Hetze). Am 17. Juni 1975 wurde der Kreis quasi verboten, indem einige seiner Mitglieder Zutrittsverbot erhielten. Zur gleichen Zeit wurde Jürgen Fuchs (Psychologie) zwangsexmatrikuliert.

Fälle politischer Exmatrikulation sind von Jürgen Fuchs und Siegfried Reiprich beschrieben worden.¹ Betroffen waren in Jena u.a. Siegfried Reiprich (1976, Philosophie), Lutz Rathenow (1977, Geschichte), Roland Jahn (1977, Wirtschaftswissenschaften), Olaf Weißbach (1978, Philosophie), Rüdiger Studanski (1979 und 1982, Philosophie) und Till Noack (1984, Wirtschaftswissenschaften).

Nach dem Verbot des Literaturkreises fanden die Lesekreise in wechselnden Wohnungen statt. Hier wurden nun nicht mehr nur selbstverfaßte Texte diskutiert, sondern es wurden Überlegungen angestellt zur Veränderung der DDR-Realität. Dabei gab es Debatten über sozialistische Theoretiker, aber auch praktische Überlegungen zu einer Gewerkschafts- und Solidaritätsarbeit. Wolf Biermann weilte öfter in der Stadt, Sybille Havemann studierte hier. In einem besetzten Hinterhaus wohnte Marcela, die Tochter Reiner Kunzes, gemeinsam mit anderen, die sich als staatskritische Marxisten verstanden oder in der Jungen Gemeinde Stadtmitte aktiv waren, wie z.B. der Diakon und Jugendwart Thomas Auerbach.

In der Universitätsstadt waren ja nicht nur Studenten aktiv. Ab 1970 gab es die Offene (Jugend-)Arbeit in der Jungen Gemeinde Jena-Stadtmitte. Lehrlinge aus allen Landesteilen wurden vom VEB „Carl Zeiss“ und anderen Großbetrieben ausgebildet. Sie erschlossen sich Wohn- und damit Freiraum. Offiziell mußte man auf eine eigene Wohnung acht bis zehn Jahre warten. Erfindungsreichtum war gefragt. Oftmals blieb nur der Ausweg der Instandbesetzung. In der im Talkessel gelegenen 100.000-Einwohner-Stadt mit ihrer freigeistigen Tradition hatten bald alle miteinander zu tun: Literaten, Maler, kritische Noch-SED-Mitglieder, Christen, die sich auf die Nachfolge Jesu bezogen, Blues-, Rock- und Jazzfans oder einfach lebenssüchtige, lustbetonte Jugendliche, wie es sie von nun an in jeder neuen Ge-

¹ Fuchs, Jürgen: Gedächtnisprotokolle. Vernehmungsprotokolle November '76 bis September '77. Reinbek bei Hamburg, Mai 1990, und Reiprich, Siegfried: Der verhinderte Dialog. Meine politische Exmatrikulation. Robert-Havemann-Gesellschaft e.V. Berlin 1996.

neration gibt. Begünstigt wurde dieses Zusammenfinden durch die seltenen Treffpunkte (jugend)kulturellen Lebens.

In der um 1950 in die DDR hineingeborenen Generation artikulierte sich eine kulturelle Opposition, ohne daß dieser Begriff benutzt wurde. Es ging um lange Haare und Musik (Love & Peace – Rhythm & Blues). Vorgesetzte Weltbilder und Autoritäten wurden in Frage gestellt, man suchte nach kulturellen Freiräumen und Selbstverwirklichung ohne Bevormundung durch den Staat. Hohle Phrasen der SED, wie die von der Mitgestaltung der Gesellschaft, wurden eine Zeitlang ernsthaft auf ihre Realitätstauglichkeit geprüft. Enttäuschung blieb übrig von der vergeblichen Suche nach einem Jugendzentrum in eigener Verantwortung. Es sollte ein „Zentrum der Kommunikation, der kulturellen und politischen Arbeit“ werden. Diese Aktivität ging hauptsächlich vom Lesekreis aus. Aber es gab auch andere Kreise.

Gegen Jochen Anton Friedel, Henry Crasser und andere legte die Stasi den OV „Revisionist“ an. Friedel, nach seinem Psychologiestudium im Carl-Zeiß-Kombinat tätig, hatte eine „Arbeitsgruppe Lehrlinge“ gegründet. Die Tschekisten der Kreisdienststelle Jena machen daraus im Januar 1974 in finsterster stalinistischer Terminologie eine „feindlich-negative Gruppierung, die unter Mißbrauch der kulturellen Betreuung von Lehrlingen und Jungfacharbeitern Jenaer Großbetriebe sowie gesellschaftlicher Bereiche beabsichtigt, revisionistische, trotzkistische Ideen zu verbreiten sowie schrittweise eine Massenbasis für ihre antisozialistischen Aktivitäten gegen den Sozialismus zu erlangen“.² Verhöre, aufdringliche Anwerbungsversuche – Promotion nur bei Mitarbeit – und schließlich Verleumdungen folgen.

In der auch bildungspolitisch völlig eingemauerten DDR breitete sich Lesehunger aus. Bücher von Robert Havemann, Alexander Solshenizyn, Wolfgang Leonhard, George Orwell oder Trotzki's Analyse der „Großen Sozialistischen Oktoberrevolution“ machten – trotz der Gefahr, wegen ihrer Weitergabe inhaftiert zu werden – die Runde. Allein ein Buchtitel wie „Die verratene Revolution“ stellte eine Demaskierung der alltäglichen Lüge und Indoktrination in der Schulzeit dar. Man war aber ebenso empört über den Vietnamkrieg, die Militärdiktatur in Chile oder den faschistischen Putsch in Portugal. Eine diesbezügliche selbstorganisierte öffentliche Aktion im Herbst 1975 ohne den Segen von FDJ und SED, bei der Unterschriften gesammelt wurden, wurde vom SED-Staat noch geduldet. Unter den Jugendlichen wuchs eine antitotalitäre Haltung, die von 1968 (Paris und Prag) beein-

² Heinz Voigt: Vom Trotzkisten zum OV „Revisionist“ in: Gerbergasse 18, Forum für Geschichte und Kultur, Heft 2/96, Hrsg.: Geschichtswerkstatt Jena e.V.

flußt war und den Sozialismus trotz allem noch immer für reformfähig hielt. Doch besonders ein Ereignis in Jena öffnete bald die Augen für die faschistoide Verfaßtheit des eigenen Landes und die Ohnmacht gegenüber dem Staat.

Am 18. Januar 1975 findet ein brutaler Polizeiüberfall auf Bewohner der Jenaer Gartenstraße 7 und ihre Freunde anlässlich einer Verlobungsfeier statt. Dabei wird von den „Volkspolizisten“ in keiner Weise die Verhältnismäßigkeit der Mittel gewahrt. Es spielt sich ab wie Jahre später für den 7. Oktober 1989 beschrieben:

„Volkspolizisten und MfS-Mitarbeiter prügeln viele der Festgenommenen auf die Transportfahrzeuge, obwohl keine Gegenwehr erfolgt. Bevorzugt richtet sich die Brutalität gegen Frauen, um männliche Demonstranten zum gewaltsamen Handeln gegen die Sicherheitskräfte zu provozieren.“³

In Jena 1975 prügeln Deutsche Volkspolizisten Platzwunden, zerren Jugendliche an den Haaren aus der Wohnung, stoßen ein Mädchen in den Spiegel. Einige dieser Ordnungshüter werden sich jetzt im bundesdeutschen Staatsdienst befinden. Unwesentlich, ob sie zu der eng mit der Stasi verflochtenen Polizeiabteilung K1 gehörten.

Als sich die Jugendlichen im Glauben an Gerechtigkeit mit Eingaben und Beschwerden über die Mißhandlungen an Staatsrat, Bezirksgericht, SED-Bezirksleitung usw. wenden, kommt es zu Hausdurchsuchungen. Dabei werden Bücher beschlagnahmt, 150 Tonbänder und vieles mehr. Auch Biermann-Aufnahmen sind dabei, die man ihnen zur Last legen will. Doch ganz so einfach ist es nicht mehr. Am 14. Januar 1974 hatte Willi Stoph die „Internationale Konvention über bürgerliche und politische Rechte“ unterzeichnet, in der auch von freiem Informationsempfang bezogen auf künstlerische Arbeiten die Rede ist.

So werden halt Anklagen konstruiert und Schnellverfahren vor dem Bezirksgericht Gera geführt, eine Berufung bzw. Revision wird ausgeschlossen.

Bernd Tetzner wird ohne Rechtsbeistand zu einem Jahr Gefängnis ohne Bewährung verurteilt. Die Anklage lautet „Behinderung der Staatsgewalt“. Er hatte den Arm eines Polizisten festgehalten, der auf ein Mädchen ein-

³ Und diese verdammte Ohnmacht. Report der unabhängigen Untersuchungskommission zu den Ereignissen vom 7./8. Oktober 1989 in Berlin. Berlin 1991. In: Mitter, Armin/Wolle, Stefan: Untergang auf Raten. Unbekannte Kapitel der DDR-Geschichte. München 1993. S. 487.

schlug – mit dem Gummiknüppel auf den Bauch. Zwei andere Polizisten hielten dabei die junge Frau fest.

Horst Schmidt wird zu einem Jahr, Maria Neumann zu neun Monaten und Achim Dömel zu sechs Monaten Gefängnis verurteilt. Anklagepunkte sind Staatsverleumdung und Widerstand gegen die Staatsgewalt. Andere werden zu Geldstrafen verurteilt.

Doch die vom Staat beabsichtigte Einschüchterung verkehrt sich in ihr Gegenteil. Die Jenaer Szene rückt um so enger zusammen. Ein Arbeitseinsatz – Weidenrutenschneiden in Dornburg – wird organisiert. Der Erlös ist für Anwaltskosten bestimmt, um die Verfahren neu in Gang zu setzen. Gedächtnisprotokolle der Ereignisse werden an Freunde und Bekannte im ganzen Land verschickt sowie an bekannte Persönlichkeiten. Vor allem unter Jugendlichen macht sich Empörung breit. Ein Solidarisierungseffekt tritt ein, der sich nicht nur erweisen läßt an den innerhalb von zwei Wochen aus Wismar, Rostock, Berlin und anderen Städten eintreffenden Spenden in Höhe von 5000 Mark, was für damalige Verhältnisse eine immense Summe darstellt, denn der Durchschnittsverdienst lag bei etwa 400 Mark.

Als Reiner Kunze eine Veröffentlichung über die Geschehnisse in bundesdeutschen Medien ankündigt, werden die Haftstrafen in Bewährungsstrafen umgewandelt. Eine Lehre bleibt: Wer sich nicht wehrt, lebt verkehrt.

Die Biermann-Solidarität

Als am 16. November 1976 die Nachricht von der Zwangsausbürgerung Wolf Biermanns die Runde macht, ist die Empörung groß. An diesem Dienstag sollte wieder ein Lesekreis stattfinden. Nun wird überlegt, wie am besten zu protestieren sei. Am nächsten Tag ist Jurek Becker zu einer Lesung aus seinem brandneuen Buch „Der Boxer“ in die Volksbuchhandlung am Holzmarkt eingeladen. Die Lesung wird kurzfristig in den winzigen „Club der Intelligenz“ verlegt. Trotzdem finden sich nicht nur geladene Gäste ein, und Jurek Becker verliest erst einmal den wenige Stunden alten Protestbrief. Am 18. November 1976 werden in der JG-Stadtmitte etwa 40 Unterschriften unter die Resolution der Schriftsteller und Künstler gegen die Biermann-Ausbürgerung gesammelt. Schließlich will man sich nicht „das ganze Leben“ abnehmen lassen, sondern selbst mitentscheiden.⁴ Es kommt

⁴ Auch Erich Frieds Gedicht „Die Abnehmer“ wird an dem Abend verlesen.

zur größten Verhaftungswelle seit ca. 20 Jahren.⁵ Sieben der acht länger Inhaftierten werden nach zehnmonatiger Untersuchungshaft nicht mehr in die DDR entlassen. Einer von ihnen ist der Jugenddiakon Thomas Auerbach. Die Amtskirche setzte sich nicht angemessen für ihn ein.

Verhörpraktiken des MfS beschreibt Renate Ellmenreich:

20. November 1976

„Beide [Renate Groß und Matthias Domaschk, G.H.] werden am Anger 13 [Kreisdienststelle des MfS Jena, G.H.] in nebeneinander gelegene Räume verbracht und verhört. Matthias schweigt, wie oft in Vorbereitungsübungen für Verhaftungen geübt. Er weiß nicht, daß seine [hochschwängere, G.H.] Freundin nach wenigen Stunden wieder entlassen wurde, aus Angst vor der ‘Schweinerei’ einer Geburt in der Dienststelle. Als er bis in die Nacht hinein immer noch nicht geredet hat, läßt sein Vernehmer Horst Köhler im benachbarten Raum, in den mittags seine Freundin verbracht wurde, ein Tonband mit Frauenschreien laufen.

Matthias bricht innerlich zusammen und fängt an zu reden.“⁶

Auch anderen gegenüber gab es Drohungen und Erpressungen. Das MfS setzte Gerüchte über angebliche Spitzeltätigkeit in Umlauf.

Zum Beispiel über Siegfried Reiprich – nachdem seine Anwerbung mißglückt war, wurde das Gerücht gestreut, er arbeite für sie. Geschickt fädelte das ein Vernehmer gegenüber Jürgen Fuchs während dessen Haftzeit ein. Fuchs wurde ausgebürgert, durfte nie wieder in die DDR einreisen, so daß eine Aussprache erst möglich wurde, als auch Reiprich im Westen ankam. Doch auch da blieben Zweifel, Vertrauen war zerrüttet.⁷

Eine derartige Destruktivität wurde vom MfS immer wieder angewandt. In einem Operativplan vom 25. Juli 1983 findet sich gar die Formulierung „operatives Spiel“:

⁵ 1958 werden 24 zum Eisenberger Kreis gehörende Studenten und Jugendliche verurteilt.

⁶ Ellmenreich, Renate: Matthias Domaschk. Die Geschichte eines politischen Verbrechens in der DDR und die Schwierigkeiten, dasselbe aufzuklären. Der Landesbeauftragte des Freistaates Thüringen für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR. Erfurt 1996. S. 9.

⁷ Reiprich, Siegfried: Der verhinderte Dialog. Meine politische Exmatrikulation. Robert-Havemann-Gesellschaft e.V. Berlin 1996.

„Durchführung eines operativen Spieles zu Rub, Frank, mit dem erreicht werden soll, daß der R. der Zusammenarbeit mit dem MfS verdächtig wird. Anknüpfungspunkt ist die in den operativ-interessierenden Personenkreisen bekannte Tatsache, daß R. bisher 3 'Emigrationswellen' in Jena relativ unbeschadet überlebt hat.“

Die „zwei Zielstellungen“ der Stasioffiziere Oberstleutnant Horn und Oberleutnant Steffen Lippoldt dabei lauten:

„Nachweis der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gemäß § 99 StGB⁸ bzw. anderer Straftatbestände

Zurückdrängung/Neutralisierung bzw. Verunsicherung der Personen durch operative Maßnahmen, die geeignet sind, die Ehepaare Rub und Friedrich letztlich zur Antragstellung auf Entlassung aus der Staatsbürgerschaft der DDR zu veranlassen.“⁹

Wer sich allerdings auch nach seiner Abschiebung in den Westen für die Menschenrechte in der DDR einsetzte, dem wurde, wie dem Schriftsteller Jürgen Fuchs am 30. Oktober 1986 geschehen, schon mal eine Autobombe vor dem Wohnhaus gezündet. Alles nur Lausbubenstreiche?¹⁰ Obwohl es der Stasi kaum gelang, Freundschaften zu zerstören, hinterlassen ihre Zersetzungsmethoden doch Spuren. Auch dazu ist im übrigen die Akteneinsicht notwendig, um falsche Verdächtigungen zu durchschauen. Ein nicht unwesentliches Argument gegen Schlußstrichbefürworter.

Handelt es sich um Bagatelldelikte?

Selten haben MfS-Mitarbeiter ihre kriminellen Übergriffe in den Akten festgehalten. Siegfried Reiprich fand in seiner Akte OV „Opponent“ einen Hin-

⁸ 1979 eingeführter Maulkorbparagraph, mit dem Briefe und Telefonate über die persönliche und gesellschaftliche Situation in der DDR bzw. das einfache Sammeln von Informationen als „Landesverräterische Nachrichtenübermittlung“ kriminalisiert werden konnten. Zwei bis zwölf Jahre Haft waren vorgesehen. Im Kommentar heißt es: „Die Abgrenzung zur Spionage (§ 97) wird durch den Charakter der Nachrichten bestimmt. Sie sind *keine Geheimnisse* im Sinne des § 97, sondern *Informationen allgemeiner Art*. Die Nachrichten können *tatsächlicher Art*, entstellt oder unwahr sein.“

⁹ Operativer Vorgang „Opposition“, BStU 1564/83, S. 152ff., Matthias-Domaschk-Archiv Berlin.

¹⁰ Der Terminus „Lausbubenstreiche“ klingt in diesem Zusammenhang so, als wenn die fremdenfeindlichen Brandanschläge in Mölln als „Eulenspiegelgeien“ bezeichnet würden.

weis, daß wirklich die Stasi hinter dem Diebstahl seines Mopedhinterrades im März 1977 steckte.¹¹ In Berlin wurden bevorzugt Mitglieder von Friedenskreisen in ihrer Mobilität eingeschränkt, indem ihre Fahrradventile gestohlen wurden. Auch wenn es kindisch wirkt: In der DDR gab es einfach keine Ersatzteile. Natürlich werden die Täter in den Akten nicht namentlich benannt.

Renate Ellmenreich berichtet: „Als sie mich 1978 wieder zum Verhör holten, wurde natürlich nicht protokollarisch festgehalten, was der Vernehmer, Major Rößler aus Leipzig, mit seinem Knie unterm Tisch von mir wollte. Schon gar nicht wurde erwähnt, wie sie mir mit einigen politischen Paragraphen drohten: Haft oder Zusammenarbeit! und wie sie schließlich den Fehler machten, zu behaupten, sie würden jetzt meine Tochter aus der Kinderkrippe abholen und unterbringen, und ich würde nicht wieder rauskommen.“¹² Glücklicherweise schlug das geplante Kidnapping fehl, da bereits Freunde die Tochter vor dem Verhör mit in die Ferien genommen hatten.

Was war vorangegangen? Renate Ellmenreich hatte mit anderen Frauen Solidarität und gezielte (West-)Öffentlichkeit für die nach den Protesten gegen die Ausbürgerung Wolf Biermanns Inhaftierten organisiert, Verbindungen zum „Schutzkomitee Freiheit und Sozialismus“¹³ aufgenommen. Auch Rudolf Bahros „Alternative“ war ins Land geschmuggelt worden.

Um sich ungestört auszutauschen, ging man in die Jenaer Berge oder in den Wald. Da konnte man wenigstens die Peilwagen erkennen. Trotzdem war die psychische Belastung allgegenwärtig: Die Paranoia, es würde alles abgehört. Jetzt nach Kenntnis der MfS-Akten wird deutlich, daß der Lausch- und Spähangriff in dem damals angenommenen Umfang vom MfS nicht rea-

¹¹ Reiprich, Siegfried: Der verhinderte Dialog. Meine politische Exmatrikulation. Robert-Havemann-Gesellschaft e.V. Berlin 1996. S. 134.

¹² Ellmenreich, Renate: Matthias Domaschk. Die Geschichte eines politischen Verbrechens in der DDR und die Schwierigkeiten, dasselbe aufzuklären. Der Landesbeauftragte des Freistaates Thüringen für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR. Erfurt 1996. S. 16.

¹³ Ende 1976 ins Leben gerufen von Hannes Schwenger, dem damaligen Vorsitzenden des Verbandes deutscher Schriftsteller (VS) in Westberlin, um bedrohten DDR-Bürgern zu helfen. Intellektuelle aus ganz Westeuropa schlossen sich an. Diese „Solidarität, die nicht gleichzeitig Bevormundung meint“ (Schwenger), von sich als links verstehenden Demokraten trug dazu bei, daß als Alternative zu langjährigen politischen Haftstrafen die Ausbürgerung gen Westen bestand. Vgl. „Das Schutzkomitee Freiheit und Sozialismus“, europäische Ideen Sonderheft, London 1995.

lisiert werden konnte, weil zum Glück die wirtschaftliche Basis dafür fehlte. Aber die Verunsicherung war real und schränkte die freie Lebensentfaltung ein. Eine öfter angewandte offene Observation diente der Einschüchterung.

Illegale offene und konspirative Hausdurchsuchungen waren an der Tagesordnung. Beschlagnahmt wurden private Tagebücher, Adreßbücher, Kalender, Briefe. Wer bisher als junger Mensch Tagebuch geschrieben hatte, um sich mit sich selbst auseinanderzusetzen, ließ es nach einem solchen Erlebnis.

Postkontrolle, Postbeschlagnahmung, Ein- und Ausreiseverbote auch nach Polen und in die CSSR hatten zur Folge, daß freundschaftliche Verbindungen zerrissen. Alles war möglich nach den immer totalitärer werdenden Gesetzen. Mit dem bloßen Verdacht auf eine Straftat konnte die totale Überwachung ganz offiziell begründet werden. Nicht einmal die Privatsphäre, die Wohnung, war geschützt.

In diesem Klima der Verunsicherung und Angst gediehen Kommunikationshemmungen, falsche Verdächtigungen und Resignation. Die Zahl der Ausreiseanträge erklärter Veränderer der DDR-Wirklichkeit nahm zu. Es gab Selbstmorde von Jugendlichen aus Verzweiflung.

Die Stasi frohlockt:

„Die im Berichtszeitraum weiter angestiegene Zahl der Suicidversuche und -Absichten ist als Ausdruck einer Tendenz der Ausweglosigkeit, Labilität, Resignation sowie nicht bewältigter persönlicher, beruflicher und gesellschaftlicher Konflikte unter einem Teil des operativ interessierenden Personenkreises zu werten.

Beispiele dafür sind:

geschwärtzter Name I/81	Versuch	geschwärtzter Name V/81	Versuch
geschwärtzter Name II/81	vollendet	geschwärtzter Name VI/81	Versuch
geschwärtzter Name IV/81	vollendet	geschwärtzter Name VI/81	vollendet“

aus OV „Quelle“¹⁴

Doch vor allem aus der Offenen Arbeit der JG-Stadtmitte erwuchs immer wieder oppositioneller Widerpruchsgeist. Auch wenn die Stasi mit dem Jugenddiakon Konstantin Stanescu und dem Jugendpfarrer Siegfried Henke hier wichtige IM plazierte, die Junge Gemeinde blieb nach 1976 ein Zen-

¹⁴ Schilling, Walter u.a.: Die „andere“ Geschichte – Kirche und MfS in Thüringen. Erfurt, März 1993. S. 14.

trum unangepaßten alternativen Lebens, das kritischer Selbstfindung diene. Szenische Lesungen von Literatur und Theaterstücken, von Volker Brauns „Unvollendeter Geschichte“ bis Slawomir Mrozek's „Die Polizei“, boten kritische Auseinandersetzung mit der DDR-Realität. Die alljährlichen Werkstätten boten Podien für kritische Liedermacher, Fotografen und Selbstgestaltetes. Freilich konnte Rudolf Bahros „Alternative“ nur in geschlossenen Lesekreisen diskutiert werden. Doch folgten bald offenere Formen des Protestes wie Nichtwählerwanderungen oder Protestschreiben gegen die Difamierung kritischer Schriftsteller und deren Ausschluß aus dem DDR-Schriftstellerverband. Man beschäftigte sich beispielsweise mit den Maulkorbparagrafen des 3. Strafrechtsänderungsgesetzes, Wehrkundeunterricht, Wehrdienstverweigerung und der 1981 von Dresden ausgehenden Initiative für einen Sozialen Friedensdienst von Pfarrer Christoph Wonneberger und anderen.

Was blieb, war vor allem der Mut zur Zivilcourage. Das Engagement für eine unabhängige Friedensbewegung war eine zwangsläufige Folge.

Insbesondere der Jugenddiakon Lothar Rochau aus Halle und Peter Rösch aus Jena versuchten 1979/80, die verschiedenen Gruppen der Offenen Arbeit landesweit zu vernetzen. Gegenseitig wurden JG-Werkstätten in Halle, Rudolstadt, Karl-Marx-Stadt, Erfurt und Jena besucht. Zur Friedensdekade der Evangelischen Kirche im Herbst 1981 fand eine erste größere Demonstration statt, wenn auch noch ohne Transparente. Etwa 300 Menschen liefen gemeinsam durch Halle, um zeitversetzte Gottesdienste in drei Kirchen zu besuchen. Hier wurde zur Abrüstung gemahnt, Sozialer Friedensdienst als Alternative zum Militärdienst gefordert und zur Solidarität mit dem polnischen Volk aufgerufen. Eine geniale Idee, die Mut machte, auch wenn Staatssicherheit und Transportpolizei auf dem Hallenser Hauptbahnhof Jagd auf Träger des Aufnähers „Schwerter zu Pflugscharen“ machten.

Doch nach dem April 1981 war nichts mehr wie zuvor.

„Ihr habt Matthias Domaschk ermordet“

1990 ist diese Inschrift am Gebäudekomplex des Stasi-Hauptquartiers in der Berliner Normannenstraße zu lesen. Sie bezieht sich auf einen bis heute ungeklärten Todesfall in der Stasi-U-Haft Gera.

Vom 11. bis 12. April 1981 fand der X. Parteitag der SED statt. In verschiedenen MfS-Akten aus dieser Zeit ist der Hinweis auf die Stasi-Aktion

„Kampfkurs X“ zu finden. Berlinverbote wurden ausgesprochen, Bausoldaten erhielten Urlaubssperre. Matthias Domaschk und Peter Rösch wollten am 10. April zu einer Geburtstagsfeier nach Berlin.

In Jüterbog werden sie von Transportpolizisten aus dem Zug geholt¹⁵ und am folgenden Tag in die Stasi-U-Haft Gera gebracht, dort 13 Stunden lang verhört. Sie wissen, daß sie ohne Haftbefehl nur für 48 Stunden festgehalten werden dürfen. Oberleutnant Horst Köhler von der KD Jena ist laut Akten Matthias' letzter Vernehmer. Er will ihn laut MfS-Darstellung als Inoffiziellen Mitarbeiter anwerben.

Am Sonntag, dem 12. April, wird Peter Rösch nach Hause entlassen. Die Eltern von Matthias werden am Montag Nachmittag darüber unterrichtet, daß ihr Sohn nicht mehr am Leben ist. Wie aus Akten hervorgeht, hat das MfS eiligst "eine einheitliche Argumentation zum Vorkommnis (erarbeitet)".¹⁶ Matthias habe sich mit seinem eigenen Hemd erhängt, lautet die fragwürdige Auskunft, und: „Obwohl wir die Umstände, die zu diesem bedauerlichen Ereignis führten, wiederholt analysiert haben, können wir zu keinem anderen Ergebnis gelangen, als daß gegnerische Kräfte, die Ihren Sohn seit mehreren Jahren durch ihre Feindsätigkeit mißbrauchten, die volle Verantwortung für den Freitod Ihres Sohnes tragen.“ So heißt es in der Gesprächskonzeption für den Leiter der Untersuchungsabteilung, Oberstleutnant Seidel.¹⁷ Eine Beerdigung sei schon arrangiert – und die solle nur im engsten Familienkreis stattfinden und natürlich nicht in Jena. Aber das Konzept des MfS geht nicht ganz auf. Trotz Einschüchterungen und obwohl das gesamte Friedhofsareal von den grauen Kampfgenossen umstellt ist, kommen über 100 Freunde und Bekannte zur nur wenige Stunden zuvor bekannt gewordenen Beerdigung am 16. April auf den Jenaer Nordfriedhof. Peter Rösch wird selbst der letzte Abschied von seinem Freund verwehrt. Er wird am Morgen des Beerdigungstages erneut zum Verhör geholt.

Eine unabhängige Obduktion findet nicht statt. Am 20.4.81 wird die Leiche eingäschert. Für die Freunde in Jena und anderen Städten steht eins fest: Die haben ihn auf dem Gewissen.

¹⁵ In der Stasisprache heißt das POZW: „politisch-operatives Zusammenwirken“.

¹⁶ Am 13. April 1981 bestätigt der Stellvertreter Operativ Oberst Weigelt eine Konzeption, in der es heißt: „... 7. Erarbeitung einer einheitlichen Argumentation zum Vorkommnis ...“ (AP 1097/81, S. 160) nach: Ellmenreich, Renate: Matthias Domaschk. Die Geschichte eines politischen Verbrechens in der DDR und die Schwierigkeiten, dasselbe aufzuklären. Der Landesbeauftragte des Freistaates Thüringen für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR. Erfurt 1996. S. 19.

¹⁷ AP 1097/81, S. 108.

Erst nach 1989 ist ein Prozeß zur Aufklärung der Todesumstände möglich

Am 13. September 1990 erstattet Renate Ellmenreich Strafanzeige gegen „Unbekannt“ bei der Staatsanwaltschaft Gera wegen Verdachts der Tötung und zur Klärung der Todesumstände des Matthias Domaschk. Nach mehrmaliger schriftlicher Mahnung antwortet die Staatsanwältin Birgit Wolf am 15. Januar 1991 dem Rechtsanwalt von Frau Ellmenreich, daß „sich die Ermittlungen äußerst schwierig und umfangreich gestalten. Derzeit sind die Sachakten nicht entbehrlich ...“

Bereits am 7. Februar 1990 hatte der Leiter der Archivabteilung XII der BV Gera, Major Albrecht, der Staatsanwältin Wolf die Stasi-Todesakte Matthias Domaschk und weitere Akten übergeben. Auf diesem Wege hatten viele Stasi-Akten „legal“ das MfS-Archiv verlassen.

Im Februar 1991 wird Frau Wolf von ihrer Funktion entbunden, und Staatsanwalt Schmengler aus Koblenz übernimmt den Fall. Auch er gewährt dem Rechtsanwalt keine Einsicht in die Ermittlungsunterlagen. Am 21. Januar 1992 erhält R.E. Einsicht in die bei der Außenstelle Gera vorhandenen Unterlagen. Die Todesakte verbleibt weiterhin bei der Staatsanwaltschaft, Einblick wird nicht gewährt.

Am 17. Mai 1993 zeigt das ARD-Magazin „Kontraste“ einen Beitrag, der Renate Ellmenreichs Suche nach der Wahrheit dokumentiert. Einige der beteiligten MfS-Offiziere und Spitzel werden dabei befragt. Die Versionen, die sie geben, widersprechen sich.

Die Staatsanwaltschaft in Gera, inzwischen ist Oberstaatsanwalt Stepper zuständig, sieht dennoch keinen weiteren Ermittlungsbedarf und kündigt an, die Ermittlungen einstellen zu wollen.

Dies passiert dann am 8. September 1994. Staatsanwalt Kern aus Erfurt begründet seinen Einstellungsbescheid in 17 Punkten, die „insbesondere auf die Einsichtnahme in die Altakte (Vorgang des MfS AP 1097/81) sowie die Vernehmung einer Vielzahl von Zeugen und die Einholung verschiedener Gutachten“ beruhen. Mit großem Verständnis für die „nicht widerlegbaren und nachvollziehbaren Angaben der Zeugen, insbesondere der Vernehmer“, übernimmt Staatsanwalt Kern die Argumentation des MfS, die unbedingt einen Suizid beweisen will.

Vielen Hinweisen über nachträglich aufgefundenes Material und weitere beteiligte Personen ist nicht nachgegangen worden. So legt Renate Ellmenreich am 21. September 1994 Beschwerde gegen den Einstellungsbescheid

ein und zeigt in 42 Anmerkungen Fehler und Mängel im Ermittlungsverfahren aus ihrer Kenntnis auf. Herr Möller, leitender Oberstaatsanwalt der Thüringer Generalstaatsanwaltschaft verwirft mit Schreiben vom 19. Januar 1995 die Beschwerde. „Ein näheres Eingehen auf die insgesamt 42 Anmerkungen ist entbehrlich“, schreibt er.¹⁸

In 1996 wird dem Rechtsanwalt Akteneinsicht gewährt. Erneut wird auf die Widersprüche im Verfahren hingewiesen. Doch im Januar 1997 teilt Staatsanwältin Riffe mit, die auch von ihr eingeräumten Widersprüche und Indizien rechtfertigten nicht eine Wiederaufnahme des Verfahrens, da keine Person zu verdächtigen sei. Natürlich halten sich die einzigen Zeugen, alles ausnahmslos Stasileute, bedeckt und wissen sich vom Rechtsstaat beschützt. Wäre es nicht an der Zeit, hier ein Zeichen zu setzen?

Nebenbei bemerkt, erhält die 20jährige Tochter von Matthias Domaschk nun kein Bafög, da eine politische Verfolgung ihres Vaters laut Rehabilitierungsamt Hildburghausen nicht nachweisbar sei.

Zurück zum Jahr 1982

„Wer sich nicht in Gefahr begibt, kommt darin um.“

Wolf Biermann

Am 8. und 16. April 1982 gelang Freunden von Matthias Domaschk, was die Stasi getreu ihren Maßnahmeplänen ein Jahr zuvor verhindert hatte. Manfred Hildebrandt, Petra Falkenberg und Roland Jahn schalteten eine Annonce in thüringischen Tageszeitungen, mit der sie an den Tod von „Matz“ erinnerten. „Wir gedenken unseres Freundes Matthias Domaschk, der im 24. Jahr aus dem Leben gerissen wurde.“ Im ganzen Stadtgebiet Jenas verstreut fanden sich aufgeklebte offiziell gedruckte Annoncen.

Der Bildhauer Michael Blumhagen fertigte eine Plastik, die zum ersten Todestag von Matthias auf dem kirchlichen Johannfriedhof aufgestellt wurde. Noch in den frühen Abendstunden wurde die Plastik, die lediglich mit dem Namen und den Lebensdaten von Matthias beschriftet war, von MfS-Mitarbeitern gestohlen. Roland Jahn fotografierte die Täter. Später

¹⁸ Nach: Ellmenreich, Renate: Matthias Domaschk. Die Geschichte eines politischen Verbrechens in der DDR und die Schwierigkeiten, dasselbe aufzuklären. Der Landesbeauftragte des Freistaates Thüringen für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR. Erfurt 1996. S. 28f.

wurden die Fotos im „Spiegel“ veröffentlicht. Eine Anzeige des Diebstahls blieb erfolglos: Unbekannte hätten die Plastik gestohlen.

Die nächste Verhaftungswelle

Oftmals vergessen wird in der öffentlichen Debatte über die SED-Herrschaft, daß das MfS nicht das einzige Repressionsorgan der SED war. Wieviele Mitarbeiter des SED-Unterdrückungsapparates auf mittlerer untergeordneter Ebene, die nicht direkt für das MfS als IM registriert wurden, genießen heute nach ihrer Übernahme den Beamtenstatus der Bundesrepublik? Die Entschlüsselung der durchaus nicht uneffektiven „GMS“, der „Gesellschaftlichen Mitarbeiter Sicherheit“, ist noch nicht umfassend möglich. Doch sie waren Akteure, wenn es um die Durchsetzung der Zersetzungsvorhaben des MfS ging, zu denen auch das „Organisieren beruflicher Mißerfolge“ zählte. Manchmal ist auch „nur“ von „verstärkten Disziplinierungs- und Kontrollmaßnahmen von seiten der Arbeitsstelle“ die Rede. Das MfS bezeichnete sie als „Kräfte des Politisch-operativen Zusammenwirkens“ (POZW).

Nicht zuletzt gehörten hierzu die Wehrkreis- und Wehrbezirkskommandos der NVA. Immer wieder bestätigt sich in MfS-Akten, daß Einberufungen zur NVA instrumentalisiert wurden. Unangepaßte Männer, manchmal sollte es auch ihre Familien oder den Freundeskreis treffen, wurden so für 18 Monate weggesperrt. Nach der gängigen Praxis kam dies einer Verbannung gleich. Einberufungsorte befanden sich hunderte Kilometer entfernt vom Wohnort, Urlaub gab es insgesamt 18 Tage. Hingehen bedeutete, sich zu korrumpieren, verweigern hieß Knast: 20 bis 24 Monate bei Verweigerung des 18monatigen „Grundwehrdienstes“, sechs bis neun Monate bei Verweigerung des dreimonatigen Reservedienstes, letzteres ließ sich beliebig oft wiederholen, in der Regel mindesten alle zwei Jahre. Totalverweigerer sagten sich zwar: Krieg ist schlimmer als Knast, aber eine Einberufung kam immer dem Knast gleich – es blieb fast egal, ob man eingepfercht hinter Kerker- oder Kasernenmauern war. Schon im gegen den Jenaer Literaturkreis angelegten OV „Pegasus“ ist in Maßnahmeplänen von einer Instrumentalisierung von Einberufungen zum Militär (Wolfgang Hinkeldey-Graf, Bernd Markowski, Udo Scheer, Gerd Sontag) zu lesen.

Mit der Einführung des Kriegsrechts in Polen und, nachdem einige die Erfahrung mitbrachten, daß auch der Bausoldatendienst keine Alternative darstellt, erklärten immer mehr offen ihre Totalverweigerung. Auch Michael

Blumhagen hatte dies gegenüber dem Wehrkreiskommando erklärt, und er schrieb einen Brief an den Präsidenten des DDR-Friedensrates. Der Schöpfer der Gedenkplastik für Matthias Domaschk wird am 3. Mai 1982 zum Wehrkreiskommando Jena gebracht und erhält eine Einberufung zu einem völlig außergewöhnlichen Termin, dem 15. Juni 1982. Kurz nach seiner Inhaftierung wegen Wehrdienstverweigerung wird sein Wohnhaus in Graitschen bei Jena abgerissen. Blumhagen wird zu sechs Monaten Haft verurteilt. Zur Gerichtsverhandlung am 20. August ist keine Öffentlichkeit zugelassen.¹⁹ Nicht einmal Blumhagens schwangere Freundin darf den Gerichtssaal betreten. Manfred Hildebrandt, ein Freund, der diese zur Verhandlung nach Erfurt fuhr, wird auf dem Rückweg festgenommen und verhört.

Dann geht es Schlag auf Schlag. Enge Bekannte und Freunde von Matthias Domaschk werden inhaftiert. Roland Jahn wird am Weltfriedenstag verhaftet, er fuhr seit längerem ein polnisches Fähnchen an seinem Fahrrad spazieren, auf dem „solidarnosc z polskim narodem“ stand²⁰.

Dann werden Manfred Hildebrandt, Reinhard Wulfert, Uwe Behr, Petra Falkenberg inhaftiert.

Ingo Güther wird am 3. November 1982 wegen Wehrdienstverweigerung inhaftiert, am 9. Dezember 1982 zu 2 Jahren Haft verurteilt und in die berüchtigte Haftanstalt Waldheim gebracht. Auch Raul Ammon wurde wegen Wehrdienstverweigerung zu 19 Monaten verurteilt. Des weiteren werden Peter Kähler, Edgar Hillmann, Frank Rub, Stephan Zigan, Ulrich Schlutter, Michael Rost, Andreas Greiner-Napp und David Dulitz inhaftiert.

Drohungen wie „Sie kennen in Jena keinen mehr, wenn Sie nach ein paar Jahren wieder hier ‘rauskommen‘“ veranlassen die Inhaftierten mit Ausnahme Frank Rubs, so noch nicht geschehen, zur Stellung eines Ausreiseantrages.

Roland Jahn und Manfred Hildebrandt werden zu 22 bzw. 18 Monaten Haft verurteilt. Die Haftbedingungen waren zwar nicht mehr wie in den 50er Jahren, doch weiterhin durch Isolation und das aus der völligen Rechtsunsicherheit resultierende Gefühl des Ausgeliefertseins bestimmt. Und es war auch ein zweifelhafter Trost, wenn eine Schließerin Roland Jahn in der U-Haft eine extra Scheibe Wurst aufs Brot legte (es war nicht alles schlecht in

¹⁹ Dies ist bei allen politischen Prozessen der Fall, obwohl laut Gesetz die Urteilsverkündung öffentlich sein sollte.

²⁰ Solidarität mit dem polnischen Volk. In dieser Zeit wurden die abstrusesten faschistoiden „Polenwitze“, in denen die polnische Streikbewegung für demokratische Rechte als Asozialität und Arbeitsscheu diffamiert wurde, von den Herrschenden in der DDR gestreut.

der DDR) und dabei kommentierte: „Seiense froh, draußen sieht alles noch viel schlimmer aus.“ Das konnte auch eine der perfide ausgeklügelten Stasi-Strategien sein – zur Erreichung des Kampfzieles Ausbürgerung – aber, wenn für den Inhaftierten auch nicht direkt nachprüfbar, sie stimmte.

Am Tag seiner Gerichtsverhandlung versuchen die Gefängniswärter, Roland Jahn zur Rasur seines Bartes zu zwingen.²¹ Als er sich weigert, wird er in den Würgegriff genommen, und er findet sich nach einer Bewußtlosigkeit auf dem Boden liegend und rasiert wieder. War Ähnliches Matthias Domaschk passiert?

Ende Februar 1983 müssen, bis auf die Wehrdiensttotalverweigerer, aber alle Inhaftierten auf freien Fuß gesetzt werden. Eine von ausgereisten Freunden, Friedenskreisen in Ostberlin und Einzelpersonen, wie Lutz Rathenow, organisierte Solidaritäts- und Öffentlichkeitsarbeit hatte dazu verholfen.

Die Jenaer Friedensgemeinschaft

Vor dem Hintergrund der zunehmenden Militarisierung der DDR-Gesellschaft war das Bedürfnis, sich friedenspolitisch einzumischen, auch unter den Jugendlichen der JG-Stadtmitte gewachsen. Es war die Zeit der Atomwaffenstationierung bzw. der Debatte darum in beiden deutschen Staaten. In der JG Stadtmitte fand am 5. Januar 1982 ein Diskussionsabend unter der Überschrift „Keine Moneten für Atomraketen“ statt. Am 12. Januar 1982 hatten Bernd Albrecht, Michael Rost, Uwe Sinnig und Kay Osterloh in der Jungen Gemeinde eine Unterschriftensammlung angeregt. Breschnjew und Reagan sollten zur „sofortigen Einstellung der atomaren Rüstung, Vernichtung vorhandener Kernwaffen“ aufgefordert werden. „Wir ... verlangen von Ihnen, den ersten Schritt zur Abrüstung zu tun“, hieß es in dem Appell.²² Die für die Stasi arbeitenden Kirchenangestellten Stanescu und Nenke wußten im Verein mit einem weiteren IM, Wieland Hoffmann, diese Unterschriftensammlung zu verhindern. Die Stasi in Gera ist in Alarmbereitschaft und schickt Telegramme an die HA XX in Berlin. Auch wenn sie einschätzen muß, daß „der Text offensichtlich strafrechtlich nicht relevant ist“, befürcht-

²¹ Roland Jahn wollte vor Gericht mit einem zur Hälfte rasierten Schnurrbart auftreten, so wie er am 1. Mai beim Aufmarsch in Jena vor der Tribüne stand: Eine politische Performance vorführend als zur Hälfte als Stalin und zur Hälfte als Hitler Frisierteer.

²² Der besser bekannt gewordene „Berliner Appell“ von Robert Havemann, Rainer Eppelmann u.a. wurde am 25. Januar 1982 veröffentlicht.

tet sie „eine Solidarisierung“ und Verbreitung beim DDR-weiten Treffen der Offenen Arbeit in Hirschluch.²³ Der stellv. Leiter der HA IX, Oberst Karli Coburger fordert auf, „als rechtliche Grundlage für operative Maßnahmen die ‘Anordnung zum Genehmigungsverfahren von Druck- und Vervielfältigungen’ in Verbindung mit den gesetzlichen Bestimmungen von Ordnungswidrigkeiten“ zu nutzen. Das Staatssekretariat für Kirchenfragen wird eingeschaltet und „IM in kirchlichen Schlüsselpositionen“. Am 15. Januar kommt es zu Verhören und Durchsuchungen. Tägliche Polizeiliche Meldeauflagen werden gegen Peter Rösch, Karsten Christ, Thomas Grund und Carsten Osse erteilt, um deren Teilnahme am Treffen der Offenen Arbeit im kirchlichen Rüstzeitheim Hirschluch zu verhindern. Sie dürfen fünf Tage lang nicht einmal das Stadtgebiet verlassen.

Ein Friedensgottesdienst in Regie von Mitgliedern der Jungen Gemeinde am Jahrestag der Bombardierung Jenas am 19. März 1982 darf nicht stattfinden. Die kirchlichen Bedenken lauten: Das Konzept sei politisch und genüge nicht den Anforderungen einer religiösen Liturgie. Im September 1982 folgt der Rückzug der im Vorbereitungsteam Aktiven aus der JG. Man trifft sich wieder in Wohnungen und geht schließlich auf die Straße. Am 14. November 1982 findet auf dem „Zentralen Platz“ vor dem Universitätshochhaus ein Schweigekreis für den Frieden statt. Vom nächsten geplanten Schweigekreis-Termin, dem 24. Dezember, ist die Stasi vorab informiert. Sie reagiert mit Vorbeugehaft und massiver Absperrung des Stadtzentrums und der Zufahrtswege nach Jena.

Unter dem Namen „Opposition“ legt die Vorgangsgruppe des Leiters (Oberstleutnant Seidel) der BV Gera unter Oberstleutnant Horn eine Akte an. Im Eröffnungsbeschuß vom 21. Januar 1983 heißt es: „Die im Vorgang erfaßten Personen bilden den Kern eines negativ feindlichen personellen Zusammenschlusses. Sie unterhalten Verbindungen in die BRD. Diese Verbindungen sind der sogenannten internationalen Friedensbewegung zuzuordnen und versuchen, den personellen Zusammenschluß dahingehend zu beeinflussen, in der DDR eine sogenannte außerstaatliche Friedensbewegung und mit dieser eine innere Opposition in der DDR zu installieren.“²⁴ Zur Kriminalisierung sollten die Paragraphen 100 und 106 dienen. Da wußte die Stasi mehr als die nach friedenspolitischen Aktivitäten Suchenden selbst. Denn sie hatten sich noch gar nicht als Opposition bezeichnet. Im Konzeptionspapier

²³ OV „Quelle“ BStU/Matthias-Domaschk-Archiv Berlin.

²⁴ BStU AOV 1564/83 Bl. 193.

der Jenaer Friedensgemeinschaft²⁵ wurde vielmehr die „Bereitschaft zu Auseinandersetzung und Dialogführung“ postuliert.

Aber der Dialog mit den Herrschenden, Anfang der 80er noch durchaus berechtigt, kam nicht zustande. Am Ende ihrer Macht ab Ende Oktober 1989 spreizte sich die SED/PDS mit dem Wort Dialog und wollte doch nur das Tempo wieder bestimmen, sich Pfründe und Einfluß sichern.²⁶ 1983 veranlaßte das „Schild und Schwert der Partei“ die Aktion „Gegenschlag“ und bürgerte im Mai 1983 über 40 Personen aus. Roland Jahn wurde am 8. Juni 1983 in einem Interzonenzug angekettet und zwangsabgeschoben.

Die Zeit des „Jenaer Frühlings“ währte nur von März bis Mai 1983, als die Jenaer Friedensgemeinschaft mit Demonstrationen, Offenen Briefen, Appellen, Flugblättern und fotografischen Dokumentationen von sich reden machte.

Es gab in dieser Zeit immer wieder staatliche Übergriffe. Wanzen wurden in Wohnungen eingebaut, Post gestohlen ... bis hin zu Drohungen, die Kinder wegzunehmen, in staatliche Heime zu sperren. Eine Jenaerin äußerte noch im Jahr 1997 nach einem Interview: „Jetzt kann ich wieder ein paar Nächte lang nicht schlafen, weil ich wieder an diese Situation denken muß.“ Die staatliche „Jugendfürsorge“ kam in die Wohnungen junger Mütter, um nachzuschauen, ob auch kein Staub auf der Lampenschale und die Wäsche im Schrank auf Kante liegt. Denn es hätte Anzeigen von Nachbarn gegeben wegen asozialer Lebensweise und Vernachlässigung der Kinder, was eine Heimeinweisung rechtfertigen würde. Die Zahl der Ausreiseartragsteller stieg sprunghaft an.

Schließlich entstand im Juni 1983 in Jena der „Weiße Kreis“ – der Vorbote der Ausreisebewegung. Hier wurden Menschen aktiv und setzten sich Gefahren aus, die in der DDR keinerlei Veränderung mehr für möglich hielten.

Ausblick

Viele Fragen bleiben ungeklärt. Ehemalige Oppositionelle sind keine Juristen. Manche holen jetzt erst ein Studium nach. Der von Jürgen Fuchs ge-

²⁵ Konzeption der Friedensgemeinschaft Jena, März 1983, hauptsächlich verfaßt von Dorothea Rost / Matthias-Domaschk-Archiv Berlin.

²⁶ Vergleiche Uwe Bastian: „Auf zum letzten Gefecht ... Dokumentation über Vorbereitungen des MfS auf den Zusammenbruch der DDR-Wirtschaft“, Arbeitspapiere des Forschungsverbundes SED-Staat Nr. 9/1994.

forderte Dialog „auf Augenhöhe“ blieb aus. Die Täter der SED-Diktatur schweigen, vertuschen und deuten um. Es ist bedenklich, daß eine nicht unbeträchtliche Anzahl von MfS-Mitarbeitern, vornehmlich der berüchtigten HA IX, dem Untersuchungsorgan des MfS, heute eine Zulassung als Rechtsanwalt besitzt. Etwa 600 solcher Anwaltslizenzen wurden noch unter Modrow und de Maizière vergeben.

Zum anderen hat nicht jeder der von SED/MfS Verfolgten heute die Zeit und die finanziellen Mittel, den Dingen gründlich nachzurecherchieren. Nachforschungen sind sehr zeit- und kostenaufwendig.

Zur Bedeutung des wichtigsten inoffiziellen Mitarbeiters für die Bewältigung der Bespitzelung durch das Ministerium für Staatssicherheit der DDR*

JÖRG DOLL UND MARC DAMITZ

1. Fragestellung

Rund sechs Millionen Personendossiers in insgesamt 180 Kilometern Aktenmaterial verwaltet die Bundesbehörde für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der DDR (Gauck, 1991). Seit Anfang 1992 räumt das Stasiunterlagengesetz jeder Person, die vom Ministerium für Staatssicherheit (MfS) observiert wurde, das Recht ein, die eigene Akte einzusehen. Seither wurden über eine Million Anträge auf Akteneinsicht gestellt, allerdings erfuhr ca. 50% der Antragsteller, daß keine Akte über sie vorliegt (Gauck, 1992). Den Personen, die Einsicht in ihre Akte erlangen, offenbart sich häufig das gesamte Spektrum an Versuchen und Plänen des MfS, die Person zu „zersetzen“ (Behnke & Fuchs, 1995; SPIEGEL, 1993). Hierzu zählte die Sammlung intimer Details aus dem Eheleben, das Ausnutzen finanzieller Probleme, die Organisierung des beruflichen Mißerfolgs sowie z.T. die Durchsetzung aller Lebensbereiche der Person mit inoffiziellen Mitarbeitern (IM). Häufig treten in den Akten auch „gute Bekannte“ und „Freunde“ als IM oder „Vertrauensperson“ hervor. So berichtet beispielsweise Fuchs (1995, S.58) nach dem Studium der Stasi-Akten über die Familie Havemann, daß der behandelnde Arzt Robert Havemanns ein IM war, daß über den Schulbesuch der Tochter von einem IM berichtet wurde, daß im Schlafzim-

* Wir danken der Bundesbehörde für die Unterlagen der Staatssicherheit der DDR für ihre wichtige Unterstützung in den verschiedenen Phasen dieses Projekts ganz herzlich.

mer eine Wanze installiert worden war, daß im Umkreis der Wohnung „Beobachtungsstützpunkte“ errichtet wurden und daß andere Familienmitglieder als im Sinne der DDR-Ideologie „feindlich-negative Personen“ bedrängt oder Anwerbungsversuchen unterzogen wurden.

Der IM spielt somit eine wichtige Rolle im Rahmen der Bespitzelung und Verfolgung durch das Ministerium für Staatssicherheit der DDR (Gauck, 1991; Spiegel, 1993; Doll & Damitz, 1998). Für die Teilnehmer der vorliegenden Befragung stammte der von den Betroffenen als am wichtigsten eingeschätzte IM aus einer der folgenden Personengruppen: Verwandte, Freunde, Kollegen, Vorgesetzte, Pfarrer, Lehrer, Nachbarn oder Bekannte. Es soll der Frage nachgegangen werden, in welchem Ausmaß der wichtigste IM von den Betroffenen für seine Spitzeltätigkeit verantwortlich gemacht wird. Grundsätzlich scheint die Einschätzung von Verantwortlichkeit über Attributionsprozesse zu erfolgen (Hamilton, 1992; Shaver, 1985). Untersuchungen zeigen, daß die Attribution von Verantwortlichkeit abhängig ist vom wahrgenommenen Schweregrad einer Tat und von den mit der Tat einhergehenden Konsequenzen (Geboys & Dasgupta, 1987). Es ist zu vermuten, daß solche IM, die den Stasi-Opfern sehr nahe standen (Freunde, Verwandte), einen besonders hohen Schaden verursachten, da der erlittene Vertrauensverlust und der schädliche Einfluß auf das soziale Netz der bespitzelten Person besonders tiefgreifend waren. Somit soll die Annahme überprüft werden, daß die Bespitzelung durch einen IM, der den Betroffenen sehr nahe stand, insgesamt als negativer, wichtiger und belastender erlebt wird als die Bespitzelung durch einen IM, der den Betroffenen weniger nahe stand. Im einzelnen soll untersucht werden, ob ein den Bespitzelten nahestehender IM stärker verantwortlich gemacht wird für sein schädigendes Verhalten, intensivere negative Gefühle auslöst und intensivere Vergeltungshandlungen bewirkt als ein IM, der den Bespitzelten weniger nahe stand.

2. Methode

2.1 Datenerhebung und Stichprobe

1000 Fragebögen wurden in den Diensträumen der Bundesbehörde für die Stasi-Unterlagen in Berlin (im folgenden kurz BStU), in denen die Betroffenen Einsicht in ihre Akten nehmen konnten, zusammen mit adressierten Rücksendeumschlägen ausgelegt. Die Beantwortung und Rücksendung der

Fragebögen erfolgte freiwillig und anonym und erstreckte sich über den Zeitraum eines Jahres, von Oktober 1993 bis Oktober 1994.

Die Stichprobe setzt sich aus 230 Personen zusammen (Rücklaufquote von 23%), von denen 75.6% männlichen und 24.4% weiblichen Geschlechts sind. Die Altersspanne reicht von 23 bis zu 89 Jahren. Der Altersmedian beträgt 45 Jahre. (Der Median wird nachfolgend immer dann berichtet, wenn sehr schiefe Verteilungen vorliegen.) Die Bildungsvariable zeigt, daß Akademiker und Personen mit einem höherem Abschluß deutlich überrepräsentiert sind: 37% besitzen als höchsten Bildungsgrad einen Hochschulabschluß und 15% Abitur. Weitere 20% der Befragten geben den Abschluß einer Fachschule in der DDR an und 28% den Abschluß der 8. oder 10. Klasse einer Oberschule der DDR.

2.2 Fragebogen

Die für diese Untersuchung relevanten Fragen sind Teil eines Fragebogens zu Aspekten der Bewältigung der Bespitzelung und Verfolgung durch das Ministerium für Staatssicherheit der DDR, der insgesamt 114 Fragen umfaßt. Die erste Fragebogenseite macht die Befragten mit dem Untersuchungsziel vertraut, Einsichten und Erkenntnisse zu der Frage zu sammeln, wie Personen die Zeit der Bespitzelung und Verfolgung erlebt haben und wie sie diese Zeit nach Einsicht in ihre Stasi-Akte sehen.

Die erfaßten Parameter des Ausmaßes der Bespitzelung betreffen die Dauer der Verfolgung durch das MfS, die Zahl der vorliegenden Akten über eine Person und die Anzahl der an der Bespitzelung und Verfolgung beteiligten IMs. Zusätzlich wird erfragt, welcher Personengruppe der wichtigste IM entstammte (z.B. Kollege, Nachbar, Freund). Weiterhin wird erfragt, ob es keinen spezifischen Grund für die Bespitzelung durch die Staatssicherheit gab, und dann alternativ das Zutreffen von sieben möglichen Gründen für die Bespitzelung erhoben (kritische Äußerungen zur DDR; Mitgliedschaft in einer Oppositionsgruppe; Westkontakte; Kirchenarbeit; Unterstützung anderer beim Verlassen der DDR; eigene Absicht, die DDR zu verlassen; Kaderzugehörigkeit). Von besonderer Bedeutung als Indikator des Ausmaßes der Bespitzelung und des Zeitpunktes einsetzender Bewältigungsreaktionen ist der Zeitpunkt, zu dem die Bespitzelung und Verfolgung von der Person selbst bemerkt wurden.

Das globale Erleben der Bespitzelung wurde erhoben durch die Beurteilung der Negativität und Wichtigkeit des Ereignisses, durch die erlebte Her-

ausforderung durch das Ereignis und durch die subjektiv wahrgenommene Kontrolle über das Ereignis. Die Erhebung dieser vier Ereignisfacetten erfolgte auf fünfstufigen unipolaren Ratingskalen („gar nicht, wenig, teilweise, ziemlich, sehr negativ; gar nicht, wenig, teilweise, ziemlich, sehr wichtig; gar nicht, wenig, teilweise, ziemlich, sehr kontrollierbar; gar nicht, wenig, teilweise, ziemlich, sehr herausfordernd“).

Die Befragten wurden gebeten anzugeben, aus welcher Personengruppe der IM stammte, der sie (vermutlich) am stärksten bespitzelt hatte. Dann wurden nacheinander Verantwortlichkeitsattributionen, Gefühlsreaktionen und Verhaltensabsichten gegenüber diesem wichtigsten IM erfragt. Zuerst wurde gefragt, wie sehr man den IM verantwortlich macht für das Geschehene, wie sehr man seine Spitzeltätigkeit entschuldigen kann, wie gut der IM die Folgen seiner Spitzeltätigkeit für einen vorhersehen konnte, ob der IM aktiv nach der Bespitzelungsmöglichkeit gesucht hat, inwieweit er seinem Führungsoffizier ausgeliefert war und als wie schlimm seine Handlungen bewertet werden. Als Antwortskalen wurden fünfstufige Ratingskalen verwendet: „gar nicht, wenig, teilweise, ziemlich, sehr verantwortlich/ sehr aktiv gesucht/ sehr schlimm“ bzw. „gar nicht, wenig, teilweise, ziemlich gut, sehr gut entschuldigen/ sehr gut vorhersehen“ bzw. „gar nicht, wenig, teilweise, ziemlich stark, sehr stark dem Führungsoffizier ausgeliefert sein“.

Dann wurde die Stärke der erlebten Emotionen gegenüber dem wichtigsten IM erhoben (z.B. „Wie stark empfinden Sie Haß gegenüber diesem IM?“). Als Antwortskalen wurden ebenfalls fünfstufige Ratingskalen verwendet („gar nicht, wenig, mittelmäßig stark, ziemlich stark, sehr stark“). Es wurden die sieben Gefühle „Enttäuschung“, „Ärger“, „Haß“, „Angst“ und „Trauer“ sowie „Mitleid“ und „Hoffnung“ berücksichtigt.

Schließlich wurden 11 Verhaltensmöglichkeiten gegenüber dem wichtigsten IM vorgegeben, mit der Bitte einzuschätzen, ob sie das eigene Verhalten beschrieben oder ob nicht. Diese Verhaltensmöglichkeiten lassen sich unter fünf Ziele zusammenfassen: (a) den IM bestrafen (IM-Status öffentlich bekannt machen; IM zur Schuldzugabe zwingen; IM vor Gericht verklagen; an IM rächen für eigenes Leid), (b) den IM vermeiden (IM keines Blickes würdigen; mit IM nichts mehr zu tun haben wollen), (c) dem IM verzeihen (anfangen, dem IM zu verzeihen; IM verzeihen, weil man fast selbst IM geworden wäre), (d) eine Aussprache suchen und (e) sonstige Verhaltensoptionen (vollkommen unsicher sein, was man tun werde; sich so wie immer verhalten).

Weiterhin wurde das Zutreffen einer Reihe wichtiger Veränderungen der Lebenssituation seit der Wende in der DDR im Herbst 1989 erfragt. Es wurde u.a. erfragt, ob man seither umgezogen sei, ob man einen Stellen- und/oder einen Berufswechsel vollzogen habe, ob man sich vom Partner/Partnerin getrennt habe, ob man eine neue feste Bindung eingegangen sei und ob man längere Zeit krank gewesen sei.

2.3 Grenzen des methodischen Vorgehens

Eine Begrenzung liegt in der niedrigen Rücklaufquote der ausgelegten Fragebögen, d.h. darin, daß die Mehrheit der Besucher der BStU den Fragebogen nicht beantwortete. Dies hängt sicherlich damit zusammen, daß die Fragebögen einfach nur in der BStU auslagen und die Besucher nicht persönlich gebeten wurden, den Fragebogen zu beantworten. Obwohl es wünschenswert gewesen wäre, eine höhere Rücklaufquote zu erreichen, soll darauf hingewiesen werden, daß das Ziel dieser Studie nicht darin bestand, Populationsparameter für die erhobenen Variablen zu schätzen, sondern darin, Beziehungen zwischen zwei und mehr der Variablen zu untersuchen. Es ist deshalb wahrscheinlich, daß die aufgedeckten Zusammenhänge auch für andere Personengruppen Gültigkeit besitzen.

3. Ergebnisse

3.1 Ausmaß der Bespitzelung und Merkmale der Akteneinsicht

Die Dauer der Bespitzelung liegt bei durchschnittlich (Median) neun Jahren, mit dem Minimum von 3 Monaten und dem Maximum von 36 Jahren. In der BStU lagen durchschnittlich (Median) drei Akten pro Person vor, wobei einige Befragte darauf hinwiesen, sie seien überzeugt davon, daß noch Akten fehlten.

Die durchschnittliche (Median) Dauer des Lesens und der Auseinandersetzung mit den eigenen Akten in der BStU betrug 5 Stunden. 89% der Befragten ließen Kopien ihrer Akten anfertigen, so daß sich bei diesen Personen vor Ausfüllen des Fragebogens eine weitere Lesezeit zu Hause von minimal 0 und maximal 240 Stunden anschloß mit einem Median von 0 Stunden. Zwischen dem Besuch der BStU und dem Ausfüllen des Fragebogens vergingen durchschnittlich (Median) 5 Tage mit einem Minimum von 0 und einem Maximum von 364 Tagen.

189 Befragte (83,3%) gaben an, bereits während ihrer Bespitzelung diese bemerkt zu haben. 195 der befragten Personen gaben Auskunft über die Art der Personengruppe, aus der sich der wichtigste der durchschnittlich (Median) vier IM (vermutlich) rekrutierte. Der überwiegende Teil der wichtigsten IM stammte mit 42,6% aus dem Kreis der Kollegen und Vorgesetzten, während 24,6% Freunde, 15,4% Nachbarn, 10,8% Bekannte und 5,1% Verwandte waren. Für die folgende Analyse werden diese Personengruppen zu drei IM-Kategorien abnehmender persönlicher Nähe zusammengefaßt: „Freunde und Verwandte“ (29,7%), „Kollegen und Vorgesetzte“ (42,6%) und „Nachbarn und Bekannte“ (26,2%).

Die Alternative, daß man keinen spezifischen Grund für die Bespitzelung sieht, wurde von nur acht der Befragten (3,5%) gewählt. Die fünf am häufigsten als zutreffend ausgewählten Gründe für die Bespitzelung und Verfolgung durch das MfS sind kritische Äußerungen zum System der DDR (70,9%), bestehende West-Kontakte (66,8%), der Wunsch, die DDR zu verlassen (50,2%) bzw. die Unterstützung dieser Absicht bei anderen Personen (23,8%) sowie eine aktive Kirchenarbeit (19,7%).

Es fanden sich spezifische Zusammenhänge zwischen der IM-Kategorie und den persönlich benannten Gründen, aus denen heraus einen das MfS bespitzelte. Personen, die am stärksten von „Kollegen/Vorgesetzten“ bespitzelt wurden, gaben signifikant häufiger als andere die Kaderangehörigkeit als Bespitzelungsgrund an ($p < .05$; 28% versus 10% „Freunde/Verwandte“ versus 12% „Nachbarn/Bekannt“). Personen dagegen, die am stärksten von „Freunden/Verwandten“ bespitzelt wurden, nannten signifikant häufiger die Unterstützung anderer bei der DDR-Flucht ($p < .01$; 39% versus 22% „Nachbarn/Bekannt“ versus 16% „Kollegen/Vorgesetzte“), die Kirchenarbeit ($p < .05$; 31% versus 28% versus 11%) und die Mitarbeit in einer Oppositionsgruppe ($p < .10$; 24% versus 24% versus 11%) als Bespitzelungsgründe.

3.2 Globale Ereigniseinschätzung

Die Befragten erlebten die Bespitzelung und Verfolgung als eine ziemlich negative, ziemlich wichtige und sie ziemlich stark herausfordernde Lebenserfahrung („negativ“: $M=3,8$, $s=1,2$, „wichtig“: $M=3,9$, $s=1,1$, „herausfordernd“: $M=3,7$, $s=1,2$), während die erlebte Kontrollierbarkeit dieses Ereignisses mit $M=2,5$ ($s=1,1$) den erwarteten Kontrollverlust ausdrückt und zwischen den Antwortkategorien „wenig“ bis „teilweise“ kontrollierbar

liegt. Für diese globalen Ereigniseinschätzungen finden sich keine signifikanten Unterschiede in Abhängigkeit von der IM-Kategorie des wichtigsten IM.

3.3 Stärke der Emotionen gegenüber dem wichtigsten IM

Die Analyse der erlebten Emotionen gegenüber dem wichtigsten IM zeigt, daß dieser Person in stärkerem Maße ausschließlich negative Gefühle entgegengebracht werden (vgl. Tab. 1). So werden Enttäuschung und Ärger gegenüber dem IM „mittelmäßig“ bis „ziemlich stark“ empfunden („Enttäuschung“: $M=3,4$, $s=1,4$, „Ärger“: $M=3,4$, $s=1,3$). Auch Haßgefühle gegenüber dem IM werden von den Bespitzelten in „wenig“ bis „mittelmäßig starkem“ Ausmaß erlebt ($M=2,5$, $s=1,4$). Hingegen sind die übrigen Emotionen (Trauer, Hoffnung, Mitleid und Angst) bedeutungslos, da sie durchschnittlich „wenig“ bis „gar nicht“ erlebt werden.

Tabelle 1: Stärke der erlebten Emotionen gegenüber dem wichtigsten IM: Mittelwerte und Standardabweichungen

Emotion	M	s
Enttäuschung	3,4	1,4
Ärger	3,4	1,3
Haß	2,5	1,4
Trauer	1,9	1,3
Mitleid	1,8	1,0
Hoffnung	1,6	0,8
Angst	1,2	0,5

Anm.: Skala von 1 („gar nicht empfunden“) bis 5 („sehr stark empfunden“). $n=217-219$.

Gegenüber einem IM der Kategorie „Freunde/Verwandte“ werden stärkere Gefühle erlebt als gegenüber einem IM der Kategorie „Kollegen/Vorgesetzte“ oder der Kategorie „Bekannte/Nachbarn“. Dies gilt für folgende vier

Emotionen: Enttäuschung ($p < .01$; 4,0 versus 3,2 versus 3,3), Trauer ($p < .001$; 2,5 versus 1,6 versus 1,6), Mitleid ($p < .06$; 2,0 versus 1,6 versus 1,7) und Hoffnung ($p < .06$; 1,7 versus 1,5 versus 1,4).

3.4 Verantwortlichkeitsattributionen zur Handlung des wichtigsten IM

Man hält den IM für „ziemlich verantwortlich“ ($M=3,8$, $s=1,2$) für sein Handeln. Es werden kaum Entschuldigungen ($M=1,6$, $s=0,9$) für seine Spitzeltätigkeit gesehen, und man ist überzeugt davon, daß der IM die negativen Konsequenzen für einen „ziemlich gut“ ($M=3,9$, $s=1,3$) vorhersehen konnte. Außerdem ist man überzeugt davon, daß der IM „ziemlich aktiv“ nach einer Bespitzelungsmöglichkeit gesucht hat ($M=3,9$, $s=1,2$) und daß er allerdings auch seinem Führungsoffizier „teilweise ausgeliefert“ war ($M=3,2$, $s=1,3$). Vor dem Hintergrund dieser eindeutigen Verantwortungszuschreibungen (vgl. Tab. 2) bewertet man die Handlungen des IM als „ziemlich schlimm“ ($M=4,4$, $s=0,9$).

Tabelle 2: Verantwortlichkeitsattributionen zur Spitzeltätigkeit des wichtigsten IM: Mittelwerte und Standardabweichungen

Urteilsart	M	s
Verantwortlichkeit des IM	3,8	1,2
Entschuldbarkeit des IM	1,6	0,9
Vorhersehbarkeit negativer Folgen für Opfer durch IM	3,9	1,3
Aktive Suche des IM nach Bespitzelungsmöglichkeit	3,9	1,2
Ausgeliefertsein des IM gegenüber Führungsoffizier	3,2	1,3
Negativität der IM-Handlungen	4,4	0,9

Ann.: Skala von 1 („gar nicht verantwortlich, gar nicht entschuldbar, gar nicht schlimm etc.“) bis 5 („sehr verantwortlich, sehr gut entschuldbar, sehr schlimm etc.“). $n=187$.

In Abhängigkeit von der IM-Kategorie finden sich signifikante Unterschiede für die Stärke der Verantwortlichkeitszuschreibung und für die Negativität der Bewertung der Handlungen des IM. Ein IM aus der Kategorie „Freunde/Verwandte“ wird besonders verantwortlich gemacht für sein Tun ($p < .05$; 4,1 versus 3,6 „Kollegen/Vorgesetzter“ versus 3,6 „Nachbarn/Bekannte“), und die Spitzelaktivitäten werden dann auch als „sehr schlimm“ bewertet ($p < .05$; 4,6 versus 4,4 „Kollegen/Vorgesetzte“ versus 4,1 „Nachbarn/Bekannte“).

3.5 Bewältigungsverhalten gegenüber dem wichtigsten IM

Zu den insgesamt betrachtet am stärksten zutreffenden Formen der Auseinandersetzung mit dem wichtigsten IM gehören Vermeidungsversuche: 60,8% wollen mit dem IM nichts mehr zu tun haben, und 31,7% wollen ihn keines Blickes mehr würdigen. Am zweithäufigsten werden „Bestrafungsabsichten“ genannt: 56,7% wollen den IM-Status öffentlich bekannt machen, 32,1% wollen eine Schuldzugabe des IM erzwingen, 15,2% wollen den IM gerichtlich verklagen, und 10,1% wollen sich für das erlittene Leid rächen. Am geringsten ausgeprägt ist dagegen die Bereitschaft, dem IM zu verzeihen (14,9%) bzw. ihm zu verzeihen, weil man fast selbst IM geworden wäre (5,8%). Des weiteren wollen allerdings auch 40% eine Aussprache mit dem IM suchen, 26,1% sind noch unsicher, was sie tun werden, und 19,3% wollen sich so wie immer verhalten.

Die Anwendung von vier dieser Verhaltensmöglichkeiten variiert ebenfalls mit der IM-Kategorie. Mit IM der Kategorie „Kollegen/Vorgesetzte“ (70%) und der Kategorie „Nachbarn/Bekannte“ (64,7%) will man signifikant ($p < .01$) häufiger nichts mehr zu tun haben als mit IM der Kategorie „Freunde/Verwandte“ (44,8%). Auch sollen „Nachbarn/Bekannte“ am häufigsten (46%) keines Blickes mehr gewürdigt werden, gefolgt von „Kollegen/Vorgesetzten“ (32,9%) und „Freunden/Verwandten“ (17,5%; $p < .01$). Im Gegensatz hierzu will man mit IM, die „Freunde/Verwandte“ sind, signifikant häufiger ($p < .01$; 58,2%) eine Aussprache suchen als mit IM der beiden anderen Kategorien (32,1% „Kollegen/Vorgesetzte“ und 32,7% „Nachbarn/Bekannte“). Außerdem will man IM der Kategorie „Freunde/Verwandte“ signifikant häufiger ($p < .05$; 46,6%) zur Schuldzugabe zwingen als IM der beiden anderen Kategorien (28% „Nachbarn/Bekannte“ und 24,4% „Kollegen/Vorgesetzte“).

Tabelle 3: Prozentuale Zustimmung zu Verhaltensmöglichkeiten gegenüber dem wichtigsten IM

Verhaltensmöglichkeit	Zustimmungsprozent
Mit IM nichts zu tun haben wollen	60,8
IM-Tätigkeit bekannt machen	56,7
Aussprache mit IM suchen	40,0
IM zur Schuldzugabe zwingen	32,1
IM keines Blickes würdigen	31,7
Bin vollkommen unsicher	26,1
So wie immer gegenüber Person verhalten	19,3
IM vor Gericht verklagen	15,2
Bereits anfangen, IM zu verzeihen	14,9
An IM für Leid rächen	10,1
Kann IM verzeihen, weil fast selbst von MfS angeworben	5,8

Anm.: n=185-191.

3.6 Stellenwechsel, Erkrankungshäufigkeit und IM-Kategorie

Bei insgesamt 31,9% der Befragten hat seit der politischen Wende in der DDR ein Stellenwechsel stattgefunden, und 19,4% waren seither längere Zeit krank. Während Stellenwechsel dann signifikant häufiger vorkommen ($p < .05$), wenn man von einem „Kollegen/Vorgesetzten“ bespitzelt wurde (42,2% versus 24,1% „Freunde/Verwandte“ versus 24% „Nachbarn/Bekannte“), sind längere Erkrankungen signifikant häufiger ($p < .06$), wenn man von einem „Freund/Verwandten“ bespitzelt wurde (29,3% versus 13,3% „Kollegen/Vorgesetzte“ versus 18% „Nachbarn/Bekannte“).

4. Zusammenfassung und Diskussion

Die Bespitzelung und Verfolgung durch das MfS wird als ziemlich negative, ziemlich wichtige, stark herausfordernde und wenig kontrollierbare Erfah-

rung beschrieben. Diese globale Ereignisbeurteilung der Bespitzelten und Verfolgten ist unabhängig von der Kategorie, zu der der wichtigste IM gehört.

Alle Betroffenen schreiben dem wichtigsten IM über die verschiedenen IM-Kategorien hinweg ein hohes Maß an Vorhersehbarkeit der Konsequenzen seiner Taten zu. Damit ist eine grundsätzliche Voraussetzung zur Attribution von Verantwortlichkeit gegeben (Hamilton, 1992; Shaver, 1985), und diese Verantwortlichkeitsattribution wird von den Betroffenen auch vorgenommen. Auch ließ sich die Annahme zur Bedeutung der drei IM-Kategorien bestätigen, daß mit zunehmender persönlicher Nähe zum IM die Spitzeltätigkeit verstärkt als schwerwiegend und negativ eingeschätzt wird und daß auch ein höheres Maß an Verantwortlichkeit attribuiert wird.

Gegenüber der IM-Kategorie mit der größten persönlichen Nähe (Freunde und Verwandte) dominieren besonders negative Gefühle der Enttäuschung und der Trauer, die jedoch gleichzeitig von etwas schwächeren positiven Gefühlen des Mitleids und der Hoffnung begleitet werden. Möglicherweise sind diese ambivalenten Gefühle gegenüber den vertrauten Mitmenschen ein Grund dafür, daß der erlittene schwerwiegende Vertrauensbruch und die erlebte Enttäuschung nicht zur Bildung einer Absicht führen, den Kontakt mit dem IM völlig abubrechen. Eine derartige Vermeidungsstrategie dominiert dagegen bei IM der Kategorie „Nachbarn/Bekannte“. Statt dessen sucht man mit IM der Kategorie „Freunde/Verwandte“ häufiger eine Aussprache und will allerdings auch häufiger eine Schuldzugabe erzwingen.

Die daraus resultierende schwierige Bewältigbarkeit dieser aktuellen Konfliktsituation und der als schlimmer erlebte Vertrauensbruch eines einem nahestehenden Mitmenschen erklären eventuell das gehäufte Vorkommen von längeren Erkrankungen (29,3% der Bespitzelten) in der von Freunden und Verwandten bespitzelten Betroffenenengruppe. Dafür spricht auch die Tatsache, daß ein Mangel an vorhandenen adäquaten Bewältigungsstrategien beziehungsweise scheiternde Bewältigungsversuche ganz allgemein in einem Zusammenhang zu ernsthaften, meist chronisch verlaufenden Erkrankungen gesehen werden (z.B. Miltner, Birbaumer & Gerber, 1986). Die Bespitzelung durch einen IM der Kategorie „Kollegen/Vorgesetzte“ hängt dagegen in der Gegenwart ganz besonders stark mit einem Stellenwechsel zusammen (42,2% der Bespitzelten).

Der Einfluß der IM, das ist offensichtlich, hat mit dem Ende des Bestehens des MfS nicht aufgehört.

Literatur

- Behnke, K. & Fuchs, J.* (Hrsg.) (1995). *Zersetzung der Seele. Psychologie und Psychiatrie im Dienste der Stasi.* Hamburg: Rotbuch Verlag.
- Doll, J. & Damitz, M.* (1998). Psychische Folgen der Verfolgung durch das Ministerium für Staatssicherheit der DDR: zur Bedeutung unterschiedlicher Bewältigungsstrategien. *Zeitschrift für Sozialpsychologie*, 1 (im Druck).
- Fuchs, J.* (1995). Bearbeiten, dirigieren, zuspitzen. Die „leisen“ Methoden des MfS. In K. Behnke & J. Fuchs (Hrsg.), *Zersetzung der Seele. Psychologie und Psychiatrie im Dienste der Stasi* (S.44-83). Hamburg: Rotbuch Verlag.
- Gauck, J.* (1991). *Die Stasi-Akten. Das unheimliche Erbe der DDR.* Reinbek: Rowohlt Verlag.
- Gauck, J.* (1992). Von der Würde der Unterdrückten. In H.J. Schädlich (Hrsg.), *Aktenkundig* (S. 256-276). Reinbek: Rowohlt Verlag.
- Geboys, R.J. & Dasgupta, B.* (1987). Attribution of responsibility and crime seriousness. *Journal of Psychology*, 121, 607-613.
- Hamilton, L.V.* (1992). Introduction to social psychological approaches to responsibility and justice: The view across cultures. *International Journal of Psychology*, 27, 137-141.
- Milner, W., Birbaumer, N. & Gerber, W.-D.* (1986). *Verhaltensmedizin.* Berlin: Springer.
- Shaver, K.G.* (1985). *The attribution of blame. Causality, responsibility, and blameworthiness.* New York: Springer.
- SPIEGEL** (1993). **SPIEGEL SPEZIAL. STASI-AKTE „VERRÄTER“.** Bürgerrechtler Templin: Dokumente einer Verfolgung. Hamburg: SPIEGEL-Verlag.

Die Ausreisebewegung – eine Form von Widerstand gegen das SED-Regime

JOHANNES RASCHKA

Flucht und Ausreise aus dem SED-Staat, die „Abstimmung mit den Füßen“, war eine der elementaren Gefahren für den Bestand des zweiten deutschen Staates, eine Bedrohung, die die SED mit der Errichtung der Mauer am 13. August 1961 nur entschärfen, aber nicht dauerhaft beseitigen konnte.¹ 1989 trugen die Botschaftsfluchten und der Massenexodus von DDR-Bürgern über die ungarisch-österreichische Grenze wesentlich zum Zusammenbruch des SED-Regimes bei.² Obwohl es also keinem Zweifel unterliegen kann, daß Flucht und Ausreise einen wesentlichen Anteil an der Beseitigung der SED-Herrschaft hatten, ist unklar, wie diese Verhaltensweisen in das Begriffssystem politischer Gegnerschaft gegen eine Diktatur einzuordnen sind. Dieser Beitrag will der Frage nachgehen, ob und inwieweit die

¹ Zwischen 1950 und 1961 kamen rund 3 855 000 Menschen aus der DDR in die Bundesrepublik. Zwischen 1962 und 1988 waren es noch einmal annähernd 626 000. Hartmut Wendt: Die deutsch-deutschen Wanderungen – Bilanz einer 40jährigen Geschichte von Flucht und Ausreise, in: Deutschland Archiv 24 (1991) S. 386-395, hier S. 388.

² Winfried Schorlemmer sprach davon, daß in der DDR „der Aufbruch gerade durch die gekommen ist, die ihn nicht gemacht haben, weil sie weggegangen sind“. Interview mit Friedrich Schorlemmer vom 6. März 1990. Zitiert nach: Horst Lange/Uwe Matthes: Ein Jahr danach. Auf der Suche nach Fragen und Antworten zur Wende in der DDR, in: Deutschland Archiv 22 (1990) S. 1744-1750, hier: S. 1747. Auch Dietrich Staritz sah einen unlösbaren Zusammenhang zwischen der Fluchtbewegung und der Wende in der DDR. Dietrich Staritz: Wende in der DDR. Ursachen, Anlässe, Perspektiven, in: Deutsche Studien 108 (Dez. 1989/Jan. 1990) S. 316-329, hier: S. 317.

Ausreisebewegung als Widerstand unter den besonderen Bedingungen der SED-Diktatur beschrieben werden kann.

Die Mehrzahl derjenigen, die die DDR nach dem Bau der Mauer verließen, taten dies auf dem Weg der Antragstellung: Die „Ausreiser“ machten in den siebziger und achtziger Jahren zwischen 60 und 75 Prozent aus.³ Daher wird sich der Beitrag auf diese Gruppe konzentrieren.⁴ Gradmesser sollen nicht im wesentlichen die Akten des Regimes, sondern Aussagen der Betroffenen sein. Die Argumentation stützt sich auf eine Befragung von Opfern politischer Verfolgung in der DDR der siebziger und achtziger Jahre mittels umfangreicher Fragebögen.⁵ Im Rahmen der Untersuchung wurden rund 3 800 Fragebögen an die Opfer politischer Verfolgung versandt. Die Fragebögen enthielten sechzig Fragen zur persönlichen Situation, zur allgemeinen Einstellung zur DDR, zu Repressionen durch das MfS, zur Ausreiseproblematik, zur Zeit der Untersuchungshaft, zu Prozeß und Verurteilung sowie zur Inhaftierung und der Zeit nach der Haftentlassung.⁶ 637 Betroffene haben ausgefüllte Fragebögen eingesandt, das entspricht einer Rücklaufquote

³ Wendt, *Die deutsch-deutschen Wanderungen*, S. 390.

⁴ Obwohl das Antragsverfahren erst 1983 als Familienzusammenführung legalisiert wurde, praktizierte die DDR es schon lange vorher. Nach der Ausreisewelle von 1984 wurde die Übersiedlungsbewegung zu einem Massenphänomen. Allerdings besaß die übergroße Mehrheit der DDR-Bürger bis zum Inkrafttreten der neuen Reiseverordnung am 1. Januar 1989 kein formales Antragsrecht. Bernd Eisenfeld: *Die Ausreisebewegung – eine Erscheinungsform widerständigen Verhaltens*, in: *Zwischen Selbstbehauptung und Anpassung. Formen des Widerstandes und der Opposition in der DDR*, hg. v. Ulrike Poppe, Rainer Eckert und Ilko-Sascha Kowalczyk, Berlin 1995, S. 192-223, hier S. 193-194.

⁵ Diese Erhebung war Teil eines Forschungsprojekts zu „politischer Verfolgung in der DDR der Amtszeit Honeckers“, das 1996 am Hannah-Arendt-Institut für Totalitarismusforschung an der TU Dresden unter der Leitung von Klaus-Dieter Müller durchgeführt wurde.

⁶ Die Mehrzahl der Fragen bot die Möglichkeit, in einem Ankreuzteil knapp zu antworten und darüber hinaus in Freitext ausführlicher zu den Themen Stellung zu nehmen. Die eingegangenen Fragebögen wurden statistisch ausgewertet. Die ausführlichen Anmerkungen der Teilnehmer werden entweder zusammenfassend dargestellt oder als wörtliches Zitat wiedergegeben, wenn der Abschnitt in besonderer Weise geeignet schien, bestimmte Umstände zu illustrieren. Die Fragebögen wurden anonymisiert. Auszüge aus den Anmerkungen der Teilnehmer sind im Text durch die Nummern der Fragebögen in eckigen Klammern als Quellenangabe kenntlich gemacht.

von rund 17 Prozent. Von den eingesandten Fragebögen konnten 576 in die Auswertung einbezogen werden.⁷

Bei diesem Personenkreis handelt es sich jedoch nicht um eine Zufallsstichprobe; vielmehr wurden gezielt Opfer politischer Verfolgung in der DDR angeschrieben: Zur Ermittlung der Adressen von Betroffenen haben wir sowohl mit der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge in Bonn wie auch mit verschiedenen Verbänden von Opfern politischer Repression in der DDR zusammengearbeitet, darunter der Vereinigung der Opfer des Stalinismus (VOS) und dem Bund der stalinistisch Verfolgten (BSV). In den beiden letzten Jahrzehnten der DDR gewannen Repressionen im Vorfeld von Verurteilung und Haft an Bedeutung. Eine Reihe von Betroffenen konnten wir durch Zusammenarbeit mit der Robert-Havemann-Gesellschaft in Berlin anschreiben. Darüber hinaus haben wir Aufrufe zur Beteiligung in verschiedenen Verbandszeitschriften sowie in mehreren ostdeutschen Tageszeitungen veröffentlicht.

An der Untersuchung haben sich 248 Personen beteiligt, die einen Ausreiseantrag gestellt hatten. Von diesen gaben 177 in einer Selbsteinschätzung an, im wesentlichen wegen ihrer Antragstellung zum Opfer politischer Verfolgung geworden zu sein. Es geht also nicht um ehemalige politische Häftlinge, die ausreisten, oder Oppositionelle, die ein Übersiedlungersuchen stellten, sondern um die Gruppe der „Ausreiser“, also Personen, die ihre Ablehnung des SED-Staats vorwiegend oder ausschließlich durch die Antragstellung zum Ausdruck brachten. Ihre Aussagen über die eigenen Motive sollen zunächst beschrieben werden. Eine Beschränkung auf die Angaben der Ausreiseantragsteller birgt aber die Gefahr, daß die Betroffenen in der Rückschau ihre Beweggründe zu positiv bewerten. Aus diesem Grund soll die Selbstwahrnehmung der Ausreiser mit dem Bild abgeglichen werden, das Regimegegner, die in der DDR blieben, von diesem Personenkreis hatten: 144 Teilnehmer an der Fragebogenaktion gruppierten sich selber als „Oppositionelle mit der Absicht, in der DDR zu bleiben“, ein; gemeint sind damit im weitesten Sinn Gegner des Systems, die ihre Kritik öffentlich machten, etwa indem sie sich an den Aktionen einer der unabhängigen Friedensgruppen beteiligten.

Die Ergebnisse der Befragung lassen repräsentative Aussagen für die gesamte Gruppe der Ausreiseantragsteller zu: Die Mehrheit der Übersied-

⁷ Der Großteil dieser 75 Fragebögen konnte nicht in die Auswertung einbezogen werden, da sich die Angaben ganz oder überwiegend auf die Zeit vor dem Amtsantritt Honeckers 1971 bezogen.

lungersuchenden, die sich an diesem Forschungsprojekt beteiligt haben, war zum Zeitpunkt der Ausreise zwischen 1971 und 1989 verhältnismäßig jung. Den überwiegenden Teil machten Männer aus. Überdurchschnittlich viele der Ausreisantragsteller verfügten über einen Hoch- oder Fachschulabschluß und waren in einem akademischen Beruf tätig. Dies entspricht in etwa der Zusammensetzung der Gruppe, die Infratest in repräsentativen Erhebungen zwischen 1984 und 1989 festgestellt hat.⁸ Natürlich gab es nicht schlechthin den typischen Ausreisantragsteller; vielmehr dürfte es sich um eine sehr heterogen zusammengesetzte Gruppe mit unterschiedlicher Motivierung gehandelt haben. Differenzierungen innerhalb des Personenkreises sollen im Text verdeutlicht werden.

Die Möglichkeit, repräsentative Aussagen machen zu können, gilt nicht im gleichen Maß für die Oppositionellen, da heute weder genau bekannt ist, wie viele regimekritische Gruppen es im SED-Staat in den achtziger Jahren gab noch welche genaue Zusammensetzung sie hatten. Die „Zentrale Auswertungs- und Informationsgruppe“ des MfS (ZAIG) registrierte im Frühjahr 1989 rund 160 „personelle Zusammenschlüsse feindlicher, oppositioneller und anderer negativer Kräfte“ mit ca. 2 500 aktiven Mitgliedern.⁹ Die Mehrzahl der führenden Köpfe sei zwischen 25 und 40 Jahre alt gewesen. Relativ viele Angehörige dieser Gruppen waren Pfarrer oder andere Mitarbeiter der

⁸ Richard Hilmer: Motive und Hintergründe von Flucht und Ausreise aus der DDR, in: Materialien der Enquête-Kommission des Deutschen Bundestages zur Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland, Bd. VII: Widerstand, Opposition, Revolution, Baden-Baden 1995, S. 322-329; Kristina Pratsch/Volker Ronge: „So einer wartet nicht auf das Arbeitsamt.“ Die Integration der DDR-Übersiedler in die westdeutsche Gesellschaft, in: Deutschland Archiv 17 (1984) S. 158-169.

⁹ Diese Angabe ist umstritten und dürfte vermutlich nur die Untergrenze markieren: 1988 zählte Ulrike Poppe 325 oppositionelle Gruppierungen. Ulrike Poppe: Das kritische Potential der Gruppen in Kirche und Gesellschaft, in: Die Legitimität der Freiheit. Zur Rolle der politisch alternativen Gruppen unter dem Dach der Kirche, hg. v. Detlef Pollack (Forschungen zur praktischen Theologie 8), Frankfurt a.M. usw. 1990, S. 68 ff.

Hubertus Knabe schätzte, daß sich in diesen Gruppen mindestens 10 000 Bürger der DDR engagiert haben. Hubertus Knabe: Neue soziale Bewegungen im Sozialismus: Zur Genesis alternativer politischer Orientierungen in der DDR, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 40 (1988), S. 551-569, hier S. 555. Detlef Pollack sprach von bis zu 15 000 Personen. Detlef Pollack: Außenseiter oder Repräsentanten? Zur Rolle der politisch alternativen Gruppen im gesellschaftlichen Umbruchprozeß der DDR, in: Deutschland Archiv 23 (1990), S. 1216-1223, hier S. 1217.

evangelischen Kirche. Unter den Letztgenannten hätten sich zahlreiche Hoch- und Fachschulabsolventen befunden, „die z.T. im Bereich der Kirche [...] eine Tätigkeit ausüben, die nicht ihrer Qualifikation entspricht“.¹⁰ Diese Bedingungen treffen auch auf den Kreis der an der Untersuchung des Hannah-Arendt-Instituts Beteiligten zu, die sich selber als Oppositionelle bezeichneten. Darüber hinaus kann angesichts der relativ hohen Zahl der Respondenten, die sich der Gruppe der Oppositionellen zuordneten, von hinreichender Repräsentativität ausgegangen werden.

Zum Begriff des Widerstands

Die Bezeichnung „Widerstand“ wird meist auf Phänomene der Gegenwehr gegen die nationalsozialistische Diktatur in Deutschland und die deutsche Besatzungsmacht in Europa bezogen. Begriffe wurden in der Erforschung des „Dritten Reichs“ definiert oder inhaltlich gefüllt. Es kann angesichts der Vielfalt der Literatur zum Widerstand gegen den Nationalsozialismus¹¹ an dieser Stelle nicht darum gehen, die ganz Breite der Diskussion wiederzugeben; allerdings lassen sich zwei Pole ausmachen: Auf der einen Seite bildet vor allem die Motivation der Handelnden, ihre ethischen und moralischen Antriebsgründe, sich dem Regime aktiv zu widersetzen, das entscheidende Kriterium für „Widerstand“.¹²

Vor allem in jüngerer Zeit wurde dagegen auf den Anspruch der Diktatur zur totalen Durchdringung der Gesellschaft und die Widerstände dagegen abgehoben; diese Ansätze abstrahieren zunächst von den Motiven der einzelnen und erfassen auch Akte der Verweigerung und des Protests. Auf diese Weise erfuhr der Widerstandsbegriff erhebliche Erweiterungen, wurde aber auch unschärfer. In einer wirkungsgeschichtlichen Analyse hat Martin Broszat dies durch den Terminus der „Resistenz“ präzisiert: Anders als der

¹⁰ Bericht der ZAIG vom 1. Juni 1989, in: Ich liebe euch doch alle. Befehle und Lageberichte des MfS Januar – November 1989, hg. v. Armin Mitter und Stefan Wolle, 3. Aufl., Berlin 1990, S. 48.

¹¹ Die Literatur zum Thema verzeichnet: Ulrich Cartarius: Bibliographie Widerstand, München usw. 1989.

¹² Peter Steinbach hat darauf hingewiesen, daß der Begriff des Widerstands in einem engen Sinn nach wie vor ganz wesentlich durch die „ethische Motivation und politischen Ziele“ der Handelnden bestimmt werde. Peter Steinbach: Einleitung zu: Widerstand gegen den Nationalsozialismus, hg. v. Peter Steinbach und Johannes Tuchel Berlin 1994, S. 15.

Widerstandsbegriff im strengen Sinn faßt Resistenz alle Handlungen zusammen, die geeignet waren, die Herrschaft des Nationalsozialismus wirksam zu begrenzen.¹³ Als unstrittig zwischen diesen beiden Positionen darf allerdings gelten, daß Widerstand nicht vom Regime, gegen das er ausgeübt wird, und dessen diktatorischem Charakter abstrahiert werden darf; ebenso wenig kann er nur in der Rückschau und für sich genommen bewertet werden, sondern muß immer in bezug zur möglichen oder tatsächlichen Verfolgung durch das System gesehen werden.

Die Schwierigkeiten der begrifflichen Zuordnung des Phänomens Ausreise werden durch die historische Situation der deutschen Teilung und des kalten Kriegs verstärkt: Flüchtlinge und Übersiedler aus dem anderen deutschen Staat fanden in der Bundesrepublik umfangreiche Möglichkeiten zur Integration vor. Die Übersiedlung in die Bundesrepublik stand vielen Oppositionellen im Staat der SED als Chance zum Ausweichen in eine „freiere“ Gesellschaft zumindest prinzipiell offen. Dies ist der Lage deutscher Regimegegner während der Zeit der NS-Diktatur kaum vergleichbar: Emigration bedeutete für sie die Flucht in ein Land mit einer Sprache und Kultur, die ihnen zumeist fremd war; in der Regel ohne ökonomische Basis mußten sie sich in eine Gesellschaft einordnen, die ihnen oft ablehnend oder gar feindselig gegenüberstand. Die vollkommen andere historische Situation¹⁴ erschwert also offensichtlich das Operieren mit Begriffen, die zur Definition von Phänomenen des „Dritten Reichs“ entwickelt worden sind.

Was die *Formen* des Widerstands in der DDR betrifft, darf wohl als unstrittig gelten, daß es in den siebziger und achtziger Jahren keine Widerstandshandlungen von derartiger Intensität gegeben hat wie in der Frühphase der DDR; hervorstechendes Beispiel ist der 17. Juni 1953. Die Gegner des Regimes verloren mit der Transformation der Parteien schon früh ihre institutionelle und mit der zunehmenden Nivellierung der Gesellschaft auch ihre

¹³ Martin Broszat/Elke Fröhlich: *Alltag und Widerstand. Bayern im Nationalsozialismus*, München 1987, S. 49-52. Richard Löwenthal hat als dritte Grundform die Innere Emigration hinzugefügt, die zwar die Aktionen des Regimes kaum behindert habe, aber deutliche „Wirkung auf das Bewußtsein wichtiger Minderheiten“ gehabt habe. Richard Löwenthal: *Widerstand im totalen Staat*, in: *Nationalsozialistische Diktatur 1933-1945. Eine Bilanz*, hg. v. Karl Dietrich Bracher, Manfred Funke und Hans-Adolf Jacobsen, Bonn 1986, S. 618-623, hier S. 621.

¹⁴ Abgesehen davon ist der Terror, mit dem der Nationalsozialismus seine Gegner bekämpfte, den Repressionsmethoden des MfS der siebziger und achtziger Jahre in keiner Weise vergleichbar.

soziale Basis.¹⁵ Eine Ausnahme bildeten – in engen Grenzen – die Kirchen. Widerspruch ging in den siebziger Jahren von linken Intellektuellen aus, prominenteste Beispiele sind Robert Havemann oder Rudolf Bahro.¹⁶ In den achtziger Jahren traten Friedens-, Menschenrechts- und Umweltgruppen auf.

Es ist zu Recht hervorgehoben worden, daß die Bürgerrechtsgruppen in der DDR der siebziger und achtziger Jahre nicht den Umsturz des Systems, sondern Partizipation gefordert haben. Dieser gravierende Unterschied zum Widerstand gegen den Nationalsozialismus macht es erforderlich, in bezug auf die Gegner des SED-Regimes in den beiden letzten Jahrzehnten der DDR von Opposition zu sprechen.¹⁷ Neben der Frage, ob es sich bei der Ausreisebewegung um Widerstand oder um Resistenz gehandelt hat, muß also auch geprüft werden, ob sie sich als ein oppositionelles Phänomen beschreiben läßt.

Ihre Ablehnung des SED-Staats brachten Bürger der DDR in den siebziger und achtziger Jahren – vor dem Herbst 1989 – in großer Zahl wohl nur durch Flucht bzw. Ausreise zum Ausdruck.¹⁸ Wie aber ist dieses Phänomen zu bewerten? Bei pauschaler Einordnung als Widerstand besteht die Gefahr der Entleerung der Begrifflichkeiten; bei grundsätzlicher Verneinung, daß es sich mindestens um eine – näher zu bestimmende – *Form von Widerstand* gehandelt habe, bleibt die Unsicherheit, daß Flucht und Ausreise einen ganz wesentlichen Beitrag zum Untergang des SED-Staats geleistet haben.

¹⁵ Herrmann Weber: DDR. Grundriß der Geschichte 1945 – 1990, Hannover 1991, S. 182.

¹⁶ Beide kritisierten den real existierenden Sozialismus von kommunistischen Standpunkten aus. Bahro wurde 1978 zu acht Jahren Freiheitsentzug verurteilt, nach der Amnestie von 1979 entlassen und reiste in die Bundesrepublik aus. Havemann wurde vom MfS praktisch unter Hausarrest gestellt. Karl Wilhelm Fricke: Opposition und Widerstand in der DDR. Ein politischer Report, Köln 1984, S. 175-178 und S. 182-184.

¹⁷ Allerdings sei damit noch nicht geklärt, inwiefern implizit der totale Herrschaftsanspruch der SED in Frage gestellt worden ist. Rainer Eckert: Die Widerstandsforschung über die NS-Zeit – ein methodisches Beispiel für die Erforschung widerständigen Verhaltens in der DDR? In: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 46 (1995), S. 551-566, hier S. 563-564.

¹⁸ Nach den Feststellungen von Hartmut Wendt pendelte die Zahl der Ausreiser in den siebziger und achtziger Jahren zwischen acht- und elftausend Personen, die die DDR pro Jahr auf legalem Weg verlassen durften. 1984 stieg die Zahl der Übersiedler sprunghaft auf 34 982 an, um in den Folgejahren fast ebenso deutlich abzufallen und 1988 noch einmal auf 27 939 anzuwachsen. Wendt, deutsch-deutsche Wanderungen, S. 390.

Bisherige Beurteilungen der Ausreisebewegung kommen zu keinem übereinstimmenden Ergebnis. 1984 ordnete Karl Wilhelm Fricke sie den Auseinandersetzungen um die Verwirklichung der Bürger- und Menschenrechte in der DDR zu: Die Ausreiseantragsteller brächten in ihren Übersiedlungsgesuchen „eine regimekritische, oppositionelle oder strikt ablehnende Haltung [...] demonstrativ zum Ausdruck ...“ Fricke benennt die Ausreisebewegung als eine „neue Qualität oppositioneller Selbstbehauptung“, als „Opposition ‘durch Abstimmung mit dem Ausreiseantrag’“, die sich in der Folge der Entspannung zwischen Ost und West entwickelt habe.¹⁹ Albert Hirschmann bezeichnete Abwanderung sogar als „Gegenspieler“ von Widerstand: Bis 1988 habe die Möglichkeit der Ausreise die „Kunst des Widerspruchs“ in der DDR unterminiert, da die wichtigsten Oppositionellen übersiedelt seien. Insbesondere in den siebziger und achtziger Jahren habe sich das Regime diese Tatsache zunutze gemacht, indem es von „erzwungener Abwanderung Gebrauch [machte], um Widerspruch zu reduzieren.“²⁰

Unter Ausklammerung der Motive der Ausreiseantragsteller kommt Bernd Eisenfeld zu dem Ergebnis, daß Ausreiseantragstellung vom MfS als

¹⁹ Fricke, *Opposition und Widerstand*, S. 163-164.

²⁰ Albert O. Hirschmann: *Abwanderung, Widerspruch und das Schicksal der Deutschen Demokratischen Republik. Ein Essay zur konzeptionellen Geschichte*, in: *Leviathan* 20 (1992), S. 330-358. Zu diesem Ergebnis kommt Hirschmann auf der Basis eines von ihm entwickelten sozialwissenschaftlichen Modells von „voice and exit“ (in der deutschen Übersetzung des Buchtitels mit „Abwanderung und Widerspruch“ wiedergegeben): Danach werden Abwanderung und Widerspruch als zwei kontrastierende Reaktionen von Konsumenten auf eine Verschlechterung von Waren oder Dienstleistungen verstanden. Während Abwanderung eine „typischerweise stumme Handlungsweise“ sei, handele es sich bei Widerspruch im allgemeinen um eine öffentliche Aktion; Abwanderung habe die Tendenz, Widerspruch zu „unterminieren“. Ebd. S. 332-351. Allerdings mußte Hirschmann einräumen, daß sich Abwanderung und Widerspruch 1989 in der DDR wechselseitig verstärkt haben. Darüber hinaus übersieht er, daß seine These von der „stummen“ Handlung der Ausreiseantragstellung für die Mehrzahl der Übersiedlungersuchenden nicht zutreffend sein dürfte: Bei ihnen wurden zumeist am Arbeitsplatz „Maßnahmen zur Rückgewinnung“ eingeleitet, um sie zur Rücknahme des Ausreiseantrags zu bewegen. Üblicherweise hatten diese Maßnahmen die Form von Aussprachen mit dienstlichen Vorgesetzten oder vor dem Kollektiv, bei denen die Gründe für die Antragstellung dargelegt werden mußten. Wenn dies nicht fruchtete, folgten massive berufliche Sanktionen, etwa in Form von Versetzungen auf schlechter bezahlte oder geringer qualifizierte Arbeitsplätze. Auf diese Weise erhielt das Übersiedlungersuchen den Charakter einer öffentlichen Ablehnung der DDR.

„objektiv“ geeignet eingeschätzt wurde, den real existierenden Sozialismus zu destabilisieren. Kriterium ist für Eisenfeld, inwieweit „bestimmte Verhaltensweisen den totalitären Herrschaftsanspruch der SED eindämmten oder gar untergruben.“²¹ Da dies für die Ausreisebewegung als Massenphänomen gelte, sei sie als „eine Erscheinungsform widerständigen Verhaltens“²² unter den Bedingungen der SED-Diktatur aufzufassen.

Flucht und Ausreise aus der Sicht des SED-Staats

Es ist kaum zu bestreiten, daß Flucht und Ausreise vom Regime selber als Widerstand angesehen und bekämpft wurden.²³ Das Verlassen der DDR wurde vom MfS als eine der schärfsten Bedrohungen des SED-Staates eingeschätzt. Da „die DDR für jeden ihrer Staatsbürger soziale Sicherheit und Geborgenheit“ garantiere, heißt es in einem Lehrheft des MfS, könne der Wunsch zum Verlassen des Landes nicht spontan oder durch die Verhältnisse in der DDR bedingt entstehen, sondern sei grundsätzlich als vom Klassegegner gesteuert einzustufen: „Die Inspirierung und Organisation des Verlassens der DDR stellen in der Gegenwart *einen wesentlichen Bestandteil der auf die 'innere Wandlung' der Verhältnisse im Sozialismus gerichteten Strategie des Feindes* zur Bekämpfung und Liquidierung des Sozialismus, zur Vorbereitung der Konterrevolution dar und werden [...] von der gesamten imperialistischen Gesellschaft und ihren Organen und Einrichtungen initiiert ...“ Daher sei die „prinzipielle Linie der Zurückdrängung jeglicher Übersiedlungsversuche [...] legitim,“ die Bekämpfung von Flucht und Übersiedlung also nicht nur notwendig, sondern auch gerechtfertigt.²⁴

²¹ Eisenfeld, Ausreisebewegung, S. 199.

²² Ebd., S. 223. Er verwendet dabei eine „möglichst weit gefaßte und offene“ Begrifflichkeit, da die Widerstandskategorien der NS-Forschung nicht einfach auf die kaum vergleichbare Situation der SED-Diktatur übertragen werden dürften.

²³ Die Bekämpfung der Ausreisebewegung durch die Behörden des SED-Staats dokumentiert: Die geheimen Anweisungen zur Diskriminierung Ausreisewilliger. Dokumente der Stasi und des Ministeriums des Inneren, hg. v. Hans-Herrmann Lochen und Christian Meyer-Seitz, Köln 1992; eine besondere Reaktion des Regimes war die Gründung der Zentralen Koordinierungsgruppe zur Bekämpfung von Flucht und Übersiedlung des MfS. Anatomie der Staatssicherheit. MfS-Handbuch. Bernd Eisenfeld: Die Zentrale Koordinierungsgruppe Bekämpfung von Flucht und Übersiedlung, hg. v. Klaus-Dietmar Henke u.a., Berlin 1995.

²⁴ Studienmaterial der Hochschule des Ministeriums für Staatssicherheit: „Das Klassenwesen des vom Gegner inspirierten und organisierten Verlassens der DDR – Grundaufgaben des MfS zur Vorbeugung und Bekämpfung dieser Angriffe“. BStU,

DDR-Bürger würden von Regierungsstellen oder Wirtschaftsunternehmen der Bundesrepublik aus politischen oder ökonomischen Gründen gezielt abgeworben und von „kriminellen Menschenhändlerbanden“, also Fluchthilfeorganisationen, in den Westen geschmuggelt. Auf der anderen Seite wirke „auf eine bestimmte Anzahl von DDR-Bürgern [...] die politisch-ideologische Diversion“, auf deren Grundlage die Bereitschaft zum Verlassen der DDR erzeugt werde. Ein Teil dieser Bürger organisiere den „ungesetzlichen Grenzübergang“ selber oder versuche, auf anderen Wegen eine Übersiedlung zu erreichen, etwa indem sie „mittels demonstrativ-provokatorischer Handlungen in Form von schriftlichen oder mündlichen Forderungen Druck auf die DDR auszuüben“ versuchten.

Allerdings variierte aus der Sicht des SED-Staats die Steuerung der einzelnen Personen durch westliche Stellen; der Grad der öffentlich demonstrierten Ablehnung wurde vom MfS als Maßstab für die Beeinflussung durch den imperialistischen Klassegegner verstanden und bestimmte, in welcher Form und Intensität Repressionsinstrumente eingesetzt wurden: Republikflüchtlinge hatten ihre Ablehnung der DDR durch den Fluchtversuch radikal deutlich gemacht und waren deshalb auch konsequent zu bekämpfen. Ausreiseartragsteller, die öffentlich für ihren Wunsch zum Verlassen der DDR auftraten oder Informationen über ihre Übersiedlungsversuche in den Westen übermittelten, wurden ebenfalls mit den Mitteln des politischen Strafrechts verfolgt. Dies war in der Sprache des MfS die Umsetzung der „Grundaufgabe, keinesfalls tatenlos zuzusehen, wie Bürger unsere Positionen verlassen, vom Feind mißbraucht werden und schließlich zu ihnen überlaufen, Feinde [sind] wie Feinde zu behandeln.“²⁵

Motive derjenigen, die die DDR verließen

Das Verlassen der DDR war aus Sicht des Regimes „objektiv geeignet“, die Grundlagen der Herrschaft zu untergraben. Damit ist die Ausreisebewegung mindestens als Resistenz im oben definierten Sinn zu bewerten. Für die Einordnung als Widerstand aber müssen die Motive der Handelnden überprüft werden. Auswertungen repräsentativer Befragungen von Übersiedlern zwi-

MfS, VVS JHS 001-83/85, S. 9. Hervorhebungen im Original.

²⁵ Ebd., S. 70-71. Dabei handelte es sich um alles andere als eine leere Drohung; tatsächlich stand dem Regime ein abgestuftes Instrumentarium zur Bekämpfung Ausreisewilliger zur Verfügung.

schen 1984 und 1989 kommen zu dem Ergebnis, daß für die Mehrzahl politische Antriebsgründe ausschlaggebend gewesen seien. Allerdings habe der Großteil der Befragten ein ganzes Bündel von Motiven angeführt, wobei jedoch politische dominiert hätten. Zum Jahr 1989 hin hätten ökonomische Motive jedoch an Bedeutung gewonnen.²⁶

Denjenigen, die die DDR verließen, wurden allerdings von verschiedenen Seiten – nicht zuletzt von der DDR-Propaganda selber – vor allem ökonomische Motive unterstellt. Diese Einschätzung wird meist mit dem impliziten Werturteil verbunden, ökonomische Motive seien eigennützig und deshalb „schlechter“ und geringer zu bewerten als politische. Das würde bedeuten, daß Ausreise nicht als Widerstand im strengen Sinn der Begriffsdefinition beschrieben werden kann, die vor allem auf die ethischen und moralischen Antriebsgründe der Handelnden abhebt.²⁷ Bei der überwiegenden Mehrzahl der Betroffenen dürften wirtschaftliche Motive allerdings *eine mehr oder weniger* wichtige Rolle gespielt haben, wenn es auch schwerfallen wird, diesen Anteil selbst im Einzelfall genau zu bestimmen.²⁸ Zudem ist fraglich, ob eine klare Scheidung von politischen und ökonomischen Motiven vorstellbar ist: Gerade in einer Gesellschaftsordnung wie der der DDR, geprägt von einer staatlichen Zentralplanwirtschaft, in der die wirtschaftliche untrennbar mit der politischen Ordnung verbunden war, erscheint dies kaum möglich. Gerade in einem System, zu dessen Wirtschaftslenkung es gehörte, dem einzelnen seinen Karriereweg vorzuschreiben, Studienplätze nach vermeintlicher Klassenzugehörigkeit zu vergeben oder wegen politischen Fehlverhaltens zu verweigern usw., kann ein Insistieren auf einer individuellen

²⁶ Hilmer, *Motive und Hintergründe von Flucht und Ausreise*, S. 325.

²⁷ Allerdings weist die Gruppe der Übersiedler aus der DDR eine Zusammensetzung auf, die für Arbeitskräftemigrationen als typisch gelten kann: Im Verhältnis zur gesamten Bevölkerung der DDR überdurchschnittlich jung, überwiegend Männer und in der Mehrheit mit beruflichen Qualifikationen, die im Immigrationsland, der Bundesrepublik, stark nachgefragt wurden. Hilmer, *Motive und Hintergründe von Flucht und Ausreise*, S. 324-325.

²⁸ Mittlerweile ist eine ganze Reihe von Berichten von Republikflüchtlingen und Ausreisestellern über ihre Erlebnisse und Erfahrungen erschienen, darunter: Von Deutschland nach Deutschland. Zur Erfahrung der inneren Übersiedlung, hg. v. Gerhard Finn und Liselotte Julius, Köln 1983; Hans Noll: *Der Abschied, Journal meiner Ausreise aus der DDR*, Hamburg 1985; Waltraud Krüger, *Ausreisestellern*, Magdeburg 1990; Gabriel Berger: „Mir langt's, ich gehe.“ *Der Lebensweg eines DDR-Atomphysikers von Anpassung zu Aufruhr*, Freiburg 1988.

Gestaltung des eigenen Lebensweges in einem anderen Gesellschaftssystem nicht ohne weiteres als ökonomisch motiviert bewertet werden.

Dies wird durch die Ergebnisse der vorliegenden Befragung bestätigt: Grob gesprochen lassen sich zwei Gruppen von Motiven ausmachen, die an dieser Untersuchung Beteiligte als Grund für die Ausreiseantragstellung angaben. Der erste Komplex wäre mit „ökonomisch“ nur unzutreffend überschrieben; vermutlich wird man diese Beweggründe wohl eher als „persönliche“ charakterisieren müssen: Die „hoffnungslose berufliche Lage“ [472], die Aussichtslosigkeit, eine als angemessen empfundene berufliche Stellung zu erreichen [65, 143, 248, 268, 349, 359, 429, 457], die politisch motivierte Zurücksetzung im beruflichen Bereich [89, 229] oder die Behinderung der Ausbildung [342] war einer der Hauptgründe, den Teilnehmer als Motiv für ihren Wunsch zum Verlassen der DDR angaben. Von einigen Betroffenen wurde das Wahre beruflicher Möglichkeiten als Behauptung des Rechts auf persönliche Selbstbestimmung bezeichnet [14, 214].

Verantwortung für die Zukunft der eigenen Kinder wurde als weiteres Motiv genannt [387]. Der Ideologisierung und zunehmenden Militarisierung des Schulunterrichts [159, 397, 438, 500] wie auch der gesamten Gesellschaft der DDR [561] wollten einige der Teilnehmer ihre Kinder nicht aussetzen. Außerdem wurden fehlende Bildungschancen oder Ausbildungsbehinderungen der Kinder benannt [143, 342, 360, 371]. Nicht übersehen werden sollte, daß viele Ausreiseantragsteller tatsächlich im Rahmen einer Familienzusammenführung in den Westen übersiedelten, etwa wegen einer Heirat [271, 403].

Darüber hinaus wurde von einigen Teilnehmern eine Allergie, die auf die katastrophalen Umweltverhältnisse in bestimmten Regionen der DDR zurückging, oder eine schwere Krankheit, die mit den beschränkten medizinischen Möglichkeiten in der DDR nicht therapierbar war, als Grund für die Ausreise angegeben; dies bezog sich sowohl auf die eigene Person [429, 500] wie auch auf nächste Angehörige [472]. Eine große Rolle spielten für einzelne Betroffene die wachsenden Umweltprobleme im Ostblock und die fehlenden Informationen der Regierung [463]. Ökonomische Motive wurden dagegen nur von einer geringen Zahl von Ausreiseantragstellern als ausschlaggebend bezeichnet, darunter die fehlende Hoffnung auf wirtschaftliche Besserung [349], die Nichtzuteilung von Wohnraum [268] oder der Mangel an Urlaubsplätzen [89, 94].

Die zweite Gruppe von Motiven läßt sich als „politisch“ beschreiben. Oben ist angemerkt worden, daß nur wenige Übersiedler ökonomische Mo-

tiveangaben; es ist auffällig, daß ebenso wenige Ausreiseantragsteller eindeutig *politische* Motive geltend machten: Betroffene sprachen davon, daß sie durch das Übersiedlungsersuchen ihre Kritik an der DDR öffentlich machen wollten [396]. Andere benannten fehlende Meinungsfreiheit und die bis in die Privatsphäre reichende politische Indoktrinierung [463], die Ablehnung des sozialistischen Systems wegen der Zugehörigkeit zu einer Kirche [371] oder die Niederschlagung des Prager Frühlings und die Ausbürgerung Wolfgang Biermanns [13]. Allerdings sprachen viele Ausreiseantragsteller davon, daß sie die Hoffnung auf politische Veränderungen in der DDR verloren hätten [80, 143, 224, 271, 359], auch nach dem Amtsantritt Michail Gorbatschows [291, 534]. Ein Teilnehmer gab an, daß er den Widerspruch zwischen Propaganda und Realität nicht mehr ertragen könne [500].

Darüber hinaus stellten viele Bürger der DDR den Ausreiseantrag in einer echten Zwangssituation, in der nur die Übersiedlung in die Bundesrepublik als Ausweg blieb; dies trifft vor allem für ehemalige politische Häftlinge zu, die in die DDR entlassen worden waren [74, 250, 430, 441, 511, 515]. Für andere wurde der Druck des MfS gegen die eigene Person wie auch gegen Angehörige – Zuführungen, Bespitzelungen usw. – unerträglich [80, 237, 273, 316]. In diesen Fällen handelte es sich um Ausreise als Folge oppositionellen oder widerständigen Verhaltens. Fraglich aber bleibt, ob selbst diese Fälle als Widerstand im oben definierten Sinn anzusehen sind, der ja die bewußt gewählte Aktion zum Sturz eines Unrechtsregimes beschreibt. Die Betroffenen selber bezeichneten das Verlassen der DDR eher als ein Ausweichen vor staatlichem Druck, als letzten Schritt der Ablösung von einem Staat, in dem politische Veränderungen nicht zu erreichen waren: „Das Verlassen des Landes war für mich der letzte Schritt, weil ich keine Möglichkeiten für Veränderungen mehr sah. Da ich für meine Kinder mitdenken mußte, war es für mich unmöglich, in der DDR zu bleiben. [...] Widerstand ist ein zu großes Wort für mich.“²⁹ Zusammenfassend wird man festhalten müssen, daß es sich bei der Ausreiseantragstellung in erster Linie um eine „persönliche Entscheidung“ [268, 371] jedes einzelnen handelte.

²⁹ Gespräch mit Anne Niendorf am 1. April 1996. Anne Niendorf gehörte zu einer oppositionellen Leipziger Studentengruppe. Sie wurde im Dezember 1971 u.a. wegen „staatsfeindlicher Hetze“ zu fünfzehn Jahren Haft verurteilt und ein Jahr später im Zuge der Amnestie von 1972 in die DDR entlassen. Nach mehreren vergeblichen Anträgen konnte sie schließlich 1974 in die Bundesrepublik ausreisen. Dort hat sie ihre Haftenerlebnisse in der Strafvollzugseinrichtung Hoheneck bei Stollberg im Erzgebirge beschrieben: Hohenecker Protokolle. Aussagen zur Geschichte der politischen Verfolgung von Frauen in der DDR, hg. v. Ulrich Schacht, Zürich 1984, S. 99-122.

Eigenwahrnehmung – Fremdwahrnehmung: Die Ausreiser in den Augen derjenigen, die blieben

Wenn auf der einen Seite „persönliche“ und auf der anderen Seite politische Motive bei den Ausreisern festgestellt worden sind, bleibt das Problem, daß sich diese Beobachtung nur auf die Angaben der Übersiedler selbst, auf deren Eigenwahrnehmung, stützen konnte. Dabei besteht jedoch die Gefahr, daß die Befragten in der Rückschau den „guten“, politischen Beweggründen ein höheres Gewicht zumessen, als diese tatsächlich gegenüber den „schlechten“, wirtschaftlichen hatten. Aus diesem Grund soll die Selbstwahrnehmung der Ausreiser mit dem Bild abgeglichen werden, das die „Oppositionellen“, die in der DDR blieben, von der Gruppe der Übersiedler hatten.

Wir haben die Teilnehmer gebeten, die Motive derjenigen einzuschätzen, die den SED-Staat verließen. Bei dieser Frage wurden drei Antwortmöglichkeiten vorgegeben: Ob im wesentlichen materielle, hauptsächlich politische oder sowohl materielle wie politische Motive ausschlaggebend gewesen seien. Die Ergebnisse der Befragung zeigen, daß weder Ausreiseartragsteller selber noch Oppositionelle der Mehrzahl der Übersiedlungswilligen vorwiegend ökonomische oder vorwiegend politische Motive unterstellen wollten.

Während 26,6 Prozent der 177 beteiligten Ausreiseartragsteller davon sprachen, daß im wesentlichen politische Gründe für die Mehrzahl der Antragsteller entscheidend gewesen seien, wollten dies nur 14,6 Prozent der 144 „Oppositionellen“ zugestehen. Von den Ausreiseartragstellern selber sagten 7,9 Prozent, daß bei der gesamten Gruppe der Übersiedlungswilligen vorwiegend materielle Motive ausschlaggebend gewesen seien; dagegen vermuteten dies 17,4 Prozent der Oppositionellen. Entscheidend ist aber, daß die überwiegende Mehrheit in beiden Gruppen glaubte, *politische wie materielle* Motive seien zu gleichen Teilen ausschlaggebend gewesen: Bei den Ausreiseartragstellern gaben dies 57,1 Prozent an, und bei den Oppositionellen vertraten immerhin noch 54,2 Prozent diese Ansicht. Sowohl eine Mehrzahl der Ausreiser wie der Oppositionellen waren also der Meinung, daß keines der beiden Motive ein eindeutiges Übergewicht gehabt habe.

Bei den Ansichten der „Oppositionellen“ über die „Ausreiser“ lassen sich zwei Tendenzen ausmachen: Zum einen beurteilte die Mehrzahl derjenigen, die blieben, die Übersiedlungswilligen nicht überwiegend negativ, sondern mit „Toleranz und Unterstützung“ [316] oder gar Sympathie [134]. Zum anderen unterschieden die meisten Oppositionellen zwischen Ausrei-

sern aus dem eigenen Umfeld und der Gruppe der Ausreiseartragsteller insgesamt, die ja als Personen weitgehend namenlos blieben. Für Bekannte und Gleichgesinnte, die die DDR unter dem Druck von MfS und Partei verließen, zeigte die Mehrzahl „Verständnis“ [169, 272, 289, 474] und Achtung vor den Motiven [126]. Eine ausschließlich kritische Haltung, die Ausreiser hätten mit ihrem Weggang das Potential der Opposition in der DDR geschwächt, vertrat dagegen nur eine Minderheit [254, 278].

Ein Grund für diese überwiegend mitfühlende Haltung mag sein, daß die Verbliebenen die Lage selber nur zu gut kannten, in der sich die zum Gehen Entschlossenen befanden; Verständnis hatten diejenigen, die blieben, vermutlich auch deshalb, weil sie selber oft vor der Frage standen, ob es nicht besser sei, die DDR zu verlassen: „Ich akzeptierte es [den Entschluß, die DDR zu verlassen], da ich es oftmals auch nicht mehr aushielt und auch ohne Ängste leben wollte!“ [217] In letzter Konsequenz konstatierten viele, die blieben, das Verlassen der DDR sei die *persönliche* Entscheidung jedes einzelnen gewesen, die man nicht habe verurteilen können [90, 117, 331].

Allerdings waren einige Oppositionelle der Meinung, es habe im zeitlichen Verlauf starke Veränderungen in der Zusammensetzung der Gruppe der Übersiedlungswilligen gegeben: Nach der Ausreisewelle vom Frühjahr 1984 verließen zwar nach wie vor Oppositionelle den SED-Staat in Richtung Westen; darüber hinaus hätten aber auch viele vollkommen unpolitische Bürger der DDR gemerkt, daß eine Übersiedlung möglich war, und aus rein ökonomischen Motiven die Ausreise beantragt [272]. Die Oppositionellen standen dem Bestreben der Ausreiseartragsteller, die Bürgerrechtsgruppen seit etwa 1988 als Plattform für ihre Übersiedlungsbemühungen zu benutzen, kritisch gegenüber [278, 474], auch wenn einige Oppositionelle zugestehen mußten, daß es gerade die Ausreisewelle vom Sommer 1989 war, die der Mehrheit in der DDR wie auch dem Regime die Notwendigkeit von Veränderungen nachdrücklich vor Augen führte [61, 230, 254].

Interessanterweise lassen sich bei denjenigen, die blieben, ebenfalls persönliche und auf der anderen Seite politische Gründe für ihre Entscheidung ausmachen. Das Erklärungsmuster, die zum Bleiben Entschlossenen hätten durchweg die Illusion von einem Dritten Weg, die „Hoffnung auf einen ‘verbesserten Sozialismus’“ [305] genährt, scheint dagegen zu einfach zu sein, um die tatsächlichen Verhältnisse beschreiben zu können. Zunächst sind die Ursachen zu nennen, die wohl ebenfalls am zutreffendsten als „persönliche“ zu beschreiben wären und die bei der Mehrzahl derjenigen, die blieben, eine große Rolle gespielt haben dürften. Hier ist an erster Stelle

die Verantwortung für die eigene Familie zu nennen: Die im SED-Staat verbliebenen Familienmitglieder hätten mit massiven Benachteiligungen im beruflichen und sozialen Bereich zu rechnen gehabt, den Kindern drohten Zurücksetzungen in Schule [510] oder Ausbildung [503]. Familie, Freundeskreis [62,104] und „etwas wie ‘Heimat’“ [151] bedeuteten sicherlich auch ein gewisses Rückzugsgebiet [191] und verstärkten den Entschluß zum Verbleiben in der DDR.³⁰

Die zweite Gruppe von Motiven läßt sich – recht unpräzise – als politische beschreiben, obwohl sie tatsächlich eng mit den vorgenannten Gründen verknüpft waren und im Einzelfall vermutlich kaum von diesen zu trennen sein werden: Betroffene sprachen von einem Gefühl der Verantwortung für Mitmenschen in der DDR, insbesondere im Bereich der Kirche [331], im beruflichen Bereich [8] oder für Freunde und Bekannte in privaten und oppositionellen Zirkeln. Die Solidarität der Gruppenmitglieder war ein wichtiges Motiv für den Verzicht auf einen Ausreiseantrag [123]. Auf der anderen Seite hätten viele Betroffene vermutlich die Empfindung gehabt, jemanden „im Stich zu lassen“ [369], wenn sie die DDR verlassen hätten. Begünstigt wurde die Entscheidung zu bleiben durch die Tatsache, daß derart offene Formen der Repression wie in den sechziger oder auch noch Anfang der siebziger Jahre vom Regime in den achtziger Jahren nicht mehr praktiziert werden konnten, die Verfolgung nicht „ausreichend bedrohlich“ [260] war, um die Entscheidung zum Verlassen der DDR zu erzwingen.³¹

Das heißt nicht, daß der Entschluß zu bleiben unumstößlich gewesen wäre: Viele Betroffene berichten im Gegenteil davon, daß die Resignation im Lauf der Zeit zunahm und damit die Zweifel wuchsen, ob ein Ausreiseantrag nicht die sinnvollere Entscheidung sein könnte. Zudem bedeutete die Ausreise von Freunden und Gleichgesinnten für viele Oppositionelle eine „arge Anfechtung“ [1]. Es scheint ein durchaus nicht untypisches Muster gewesen zu sein, daß Oppositionelle und Andersdenkende nach einer gewissen Zeit vergeblicher Bemühungen um Veränderungen im SED-Staat die „Geduld“ [62] verloren und einen Übersiedlungsantrag stellten. Für eine Reihe von Betroffenen bedeutete dies schlicht die Möglichkeit, ein mehr oder weniger

³⁰ Interessanterweise berichten einige Teilnehmer von *ökonomischen* Motiven, die sie dazu veranlaßt hätten, in der DDR zu bleiben, etwa die „berufliche Unsicherheit“ [260] in der Bundesrepublik oder der sichere Arbeitsplatz eines Angehörigen in der DDR [510].

³¹ Das Ausmaß der Überwachung wurde für die Betroffenen erst durch die Einsichtnahme in ihre MfS-Akte sichtbar.

selbstbestimmtes, „normales“ Leben zu führen, Bildungschancen zu nutzen usw. Allerdings wäre die Übersiedlung für viele Oppositionelle mit dem Eingeständnis verbunden gewesen, daß Veränderungen auf dem Weg offener Oppositionsarbeit innerhalb des SED-Staats nicht zu erreichen waren [48, 369, 425].

Zusammenfassung

Insgesamt wird man wohl von „persönlichen“ Motiven sprechen müssen, die Bürger der DDR dazu brachten, den SED-Staat zu verlassen. „Persönlich“ soll hier ausdrücklich *nicht* in dem Sinn verstanden werden, daß bei jedem Ausreiseantragsteller eine besondere, nur ihm eigene Mischung aus verschiedenen Beweggründen vorgelegen habe; vielmehr soll damit die *Behauptung der eigenen Individualität* durch die Übersiedlungswilligen gegenüber dem allumfassenden Lenkungsanspruch des SED-Staats beschrieben werden. Damit aber kann von Ausreise nicht als Widerstand im Sinn einer strengen, intentionalistischen Definition gesprochen werden, da die Ausreiseantragsteller – von wenigen Ausnahmen abgesehen – nicht primär von der Absicht angetrieben wurden, mit dem Akt der Ausreiseantragstellung ein moralisch verwerfliches Regime umzustürzen.

Zu fragen bleibt, ob sich Ausreise als oppositionelles Phänomen beschreiben läßt. Auch der Begriff „Opposition durch Ausreise“ erscheint aber als unzutreffend; dieser wäre nur dann angemessen, wenn die Übersiedler die Ausreise nutzten, um von der Bundesrepublik aus Veränderungen in der DDR zu erreichen. Da dies auf die Mehrzahl der Übersiedler nicht zutreffen dürfte,³² kann auch nicht von einer Bewegung mit überwiegend oppositionellem Charakter gesprochen werden. Unabhängig von ihren Beweggründen bleibt festzuhalten, daß Ausreiseantragsteller sich – zumindest potentiell – der Verfolgung durch das Regime aussetzten. Zusammenfassend wird man die Ausreisebewegung im Rahmen der Begrifflichkeiten politischer Gegnerschaft gegen Diktaturen nicht als Widerstand oder Opposition, sondern als Resistenz durch Sich-Entziehen bezeichnen müssen. Dieses Sich-Entziehen durch Verlassen der DDR war *im Hinblick auf seine Wirkung* die konsequenteste Form der Verweigerung. Ausschlaggebend ist, daß diese Form der Resistenz von Bürgern der DDR, die Behauptung ihrer Individualität, in ent-

³² Hirschman, Abwanderung, Widerspruch, S. 342.

scheidender Weise zur Begrenzung und schließlich zum Untergang der SED-Herrschaft beitragen.

E.

Benachteiligungen im nichtstrafrechtlichen Bereich

Opfer im strafrechtlich nicht faßbaren Bereich

EHRHART NEUBERT

Einleitung: Deutsche Tätergesellschaft?

Die Grenzen des Strafrechtes und der gesetzliche Rahmen für Rehabilitation, Entschädigung oder Wiedergutmachung stecken auch die Grenzen des strafrechtlich und rechtlich nicht faßbaren Bereiches von Opfern bzw. Opfergruppen ab. Dabei ist offenbar schon die rechtliche Definition von Opfern mit Schwierigkeiten verbunden. Der Gesetzgeber hat zwar mit den Unrechtsbereinigungsgesetzen auf politische Verfolgungen reagiert. Dennoch sind bestimmte Verfolgte, z.T. große Opfergruppen, bisher nicht erfaßt und kommen auch nicht in den Genuß von Rehabilitationsmaßnahmen. Dazu gehören die am Kriegsende in die Sowjetunion zur Zwangsarbeit deportierten Frauen und Kinder¹, die Hinterbliebenen von Todesopfern der SED-Diktatur, die psychisch durch Haft und Zersetzung Geschädigten und Behinderten² oder einige Gruppen der aus politischen Gründen Bildungsgeschädigten.³ Vollkommen ungenügend ist die rechtliche Definition der Schädigungen von Oppositionellen durch Zersetzungsmaßnahmen des MfS in den achtziger Jahren.

¹ Dazu: Bund der Stalinistisch Verfolgten e.V. Landesverband Berlin, Prospekt einer Sonderausstellung, Deportiert – Interniert – Verwaist, Berlin 1995.

² Stefan Priebe, Doris Denis, Abteilung Sozialpsychiatrie, Freie Universität Berlin (Hg.), Psychische Störungen nach politischer Inhaftierung in der DDR, Berlin 1996.

³ Dem „Bürgerbüro e.V. zur Aufarbeitung von Folgeschäden der SED-Diktatur“ sind hunderte Zuschriften von Opfern zugegangen, für die die bestehenden gesetzlichen Regelungen nicht ausreichend sind.

Neben den Mängeln der Gesetzgebung wirkt sich in der Opferproblematik eine Praxis in der Rechtsprechung aus, die in vielem geradezu Täter begünstigt. Das Stasiunterlagengesetz definiert die Opfer der MfS-Manipulationen als „Betroffene“ im Gegensatz zu den „Mitarbeitern“ oder den „Begünstigten“⁴ auf der Täterseite. Die Möglichkeiten von MfS-Opfern, gegen „ihre“ IM öffentlich vorzugehen, sind aber inzwischen stark eingengt. Geklagt wird auch, daß Verwaltungen und Rehabilitationsbehörden Opfer oft abweisen. Es gibt Vorgänge, bei denen die Behörden Ablehnungsbescheide mit Argumenten begründen, die die DDR-Organen zur Begründung der Verfolgung anführten.

Da die rechtliche Aufarbeitung und die amtliche Verwaltungspraxis von den Opfern der SED-Herrschaft als ungenügend empfunden werden, versuchen Opferverbände und andere Interessenvertretungen mit politischen Mitteln auf den Gesetzgeber oder die Verwaltungen einzuwirken, um bessere Regelungen und mehr Verständnis zu erreichen. Opferverbände verfügen nicht nur über spezielle Erfahrungen, sondern auch über das nötige Fachwissen, um Opfergruppen zu definieren und deren soziale Lage einzuschätzen. Außerdem wollen die Verbände für die Anliegen der Opfer Öffentlichkeit herstellen und den Opfern selbst einen politischen Handlungsrahmen zur Verfügung stellen. 1996 wurde das „Bürgerbüro e.V. – Verein zur Aufarbeitung von Folgeschäden der SED-Diktatur“ gegründet, um einen gesellschaftspolitischen Beitrag zur Verbesserung der Lage der Opfer zu leisten und Hilfe sowie Hilfe zur Selbsthilfe zu gewähren. Die Erfahrungen im Bürgerbüro e.V. liegen diesen Überlegungen zugrunde.

Zu den am häufigsten vorgetragenen Anliegen gehören:

- Unterstützungsersuchen von Verfolgten und ehemaligen Häftlingen, die mit Entscheidungen der Rehabilitationsbehörden unzufrieden sind (z. B. Anerkennung von Verfolgungszeiten, Bewertung politischer Verfolgung, Anerkennung von NVA- Deserteuren als politisch Verfolgte u.a.).
- Bitten um Hilfe bei tatsächlicher und vermuteter Behördenwillkür durch SED-Altkaader oder auch vereinzelt durch Funktionäre der ehemaligen Blockparteien, die in den Verwaltungen wieder angestellt sind (z. B. Nichtbearbeitung von Anliegen, Verhinderung oder Verzögerung von Akteneinsicht).

⁴ Gesetz über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik vom 20.12.1991, § 6.

- Zahlreiche Beschwerden, daß im gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Leben Verbindungen von alten Funktionären existieren, die zum Nachteil anderer gereichten (z. B. Seilschaften in Arbeitsämtern, Medien).
- Klagen über restriktive Auslegungen oder Ignorierung von Verordnungen zugunsten von Opfern (z. B. Nichteinhaltung von Anordnungen, nach denen geschädigte und benachteiligte Personengruppen vorzugsweise bei der Arbeitsvermittlung bedacht werden sollen).
- Beschwerden über Unzulänglichkeiten des ersten und zweiten Unrechtsbereinigungsgesetzes.
- Beschwerden über abgewiesene Restitutionsansprüche, bei denen illegale Machenschaften, Unkenntnis oder Willkürakte der Behörden vermutet werden, weil Entscheidungsspielräume restriktiv ausgelegt werden.
- Bitten um Vermittlung von unbefangenen, unbelasteten und kompetenten Rechtsanwälten, die nicht mit dem SED-System liiert waren, die Verfahren absichtlich scheitern lassen und den noch immer agierenden DDR-Staatsanwälten und DDR-Richtern Paroli bieten können. (Dies wird z. B. erbeten, wenn „Betroffene“ von IM verklagt werden.)
- Beschwerden über Abweisung von Klagen gegen Verantwortliche für Haft, Folter und andere Beeinträchtigungen.
- Hilfsersuchen in Fällen von Beweisnot (z. B. Nichtzulassung von MfS-Akten als Beweismittel.)
- Brandenburger Bürger beklagen sich, daß sie keine Möglichkeiten der Beratung und Unterstützung haben, weil in Brandenburg ein Landesbeauftragter für die Staatssicherheitsunterlagen fehlt.
- Beschwerden über falsche Bewertungen von Opferakten des MfS und auch geringfügig belasteter IM in Behörden und in der Öffentlichkeit.
- Hilfsersuchen bei anhaltenden Wirkungen von Zersetzungsmaßnahmen des MfS und politisch bedingter sozialer Ausgrenzung in fast allen gesellschaftlichen Bereichen (Schule, öffentlicher Dienst, Arbeitsvermittlung, Bundesgrenzschutz, Kirche usw.).

Diese Anliegen weisen zum Teil zwar auf die Unzulänglichkeiten der Gesetzgebung hin. In der Regel handelt es sich aber um Probleme in vor- und außerrechtlichen Bereichen. In Behörden und politischen Verwaltungen werden häufig Ermessensspielräume nicht ausgeschöpft, Nachwirkungen

von politischer Restriktion nicht anerkannt oder Opfer psychologisiert. Einzelne schon vorhandene Regelungen, wie sie etwa bei der Arbeitsvermittlung für Lehrer existieren, die politisch benachteiligt waren, werden bisweilen in den Verwaltungsamtern übergangen. Die Berater in Opferverbänden und im Bürgerbüro e.V. haben immer wieder mit einer schwer faßbaren Antipathie gegenüber Opfern zu kämpfen. Es gibt Hemmnisse und Schwierigkeiten schon in der Wahrnehmung von Benachteiligungen. Es fehlt Entscheidungsträgern bisweilen auch an Wissen über Umstände und politische Konstellationen, die Menschen in der DDR Verfolgung und Benachteiligung einbrachten. Behörden und Gerichte setzen oft unangemessen Institutionen der DDR mit denen der alten Bundesrepublik gleich und verkennen dabei die internen politischen Instrumente zur Disziplinierung der Bürger. Häufig hat sich gezeigt, daß Hilfen für Opfer möglich sind, wenn die emotionalen Widerstände gegen die Opfer überwunden werden können.

Solche Phänomene verlangen nach Erklärungen, die sich nicht auf einzelne Fälle oder Grenzsituationen beschränken. Auffällig konzentrierte sich die öffentliche Debatte um die Vergangenheitsaufarbeitung der letzten Jahre in immer stärkerem Maße auf die „Täter“. Während unmittelbar nach 1990 MfS-Mitarbeiter oder SED-Funktionäre mit scharfer öffentlicher Kritik rechnen mußten, dreht sich die Debatte inzwischen vorwiegend um die Rechtfertigung von Belasteten. Zweifellos gibt es eine ganze Reihe von schwierigen Grenzfällen, die eine differenzierte Einschätzung von Belastungen erfordern. Doch die in Einzelfällen entlastenden Faktoren werden inzwischen für nahezu alle Täter zur Geltung gebracht. Hinzu kommt, daß Jahre nach dem Zusammenbruch der DDR die gesellschaftliche Integration von Tätern faktisch – sieht man von wenigen Einzelfällen ab – vollzogen ist. Eine Thematisierung von Schuld und Täterschaft erscheint darum als eine unnötige Störung des gesellschaftlichen Friedens. Die Konzentration auf die gesellschaftliche Integration von Tätern steht in keinem Verhältnis zu der öffentlichen Vernachlässigung der Opfer.

Es scheint sich um ein grundsätzliches und generelles Problem der deutschen Gesellschaft zu handeln. Die deutsche Gesellschaft hat zwei Diktaturen hervorgebracht, die sie – gewiß unterschiedlich – auch gestützt hat. Nach den Erfahrungen im Bürgerbüro e.V. neige ich dazu, von einer deutschen „Tätergesellschaft“ zu sprechen. Die Affinität zu Tätern und die Abneigung der Gesellschaft den Opfern gegenüber, in allen Parteien und gesellschaftlich relevanten Gruppen, wie den Kirchen, den Gewerkschaften oder Berufsverbänden, hat geradezu den Status gesellschaftlicher Normalität.

Diese Normalität rührt nicht nur aus dem Erbe der Staatsideologie der DDR, sondern stützt sich auf ältere Traditionen.

Auf der Suche nach Texten und Überlieferungen zur Opferproblematik stößt man allenthalben auf so viel theatralische Überhöhungen, daß die Kluft zwischen Erfahrung und Deutung nahezu unüberbrückbar wird. Darum lohnt es sich, in den Quellentexten unserer Zivilisation nachzulesen. In den biblischen Aussagen, auf einige will ich mich auch hier berufen, bleiben Opfer Menschen und werden in ihrer ganzen Schwachheit ernstgenommen. Doch schon in der Praxis der Kirchen war die „Rechtfertigung des Sünders“ häufig auf die Täter fixiert. Die Rechtfertigung der Opfer war oft kein Thema. Im nachsichtigen Umgang der Kirchen mit den NS-Tätern wiederholte sich nur, was in der Kirchengeschichte immer wieder geschehen war.

Die deutsche Tätergesellschaft hat vor allem aber ihre säkularen, kulturellen Leitbilder, die häufig in einem engen Verhältnis zum idealistischen Erbe stehen. Über Generationen wirkte das faustische Wort „Am Anfang war die Tat!“ wohl auch gegen die Intention des Dichters. Jedenfalls hat Goethes „Täter“ Faust fast jedes politische Verbrechen legitimiert, während sein Opfer „Gretchen“ deutsche Abiturientinnen und Abiturienten kaum zur Identifikation veranlaßt hat. Noch schlimmer ging es gegen die Absichten Goethes mit einem Vers aus seinen „Coptischen Liedern“:

„Nutze deine jungen Tage,
lerne zeitlich klüger sein,
auf des Glückes großer Waage
steht die Zunge selten ein.
Du mußt steigen oder sinken,
du mußt herrschen und gewinnen
oder dienen und verlieren,
leiden oder triumphieren,
Amboß oder Hammer sein.“

Goethe hatte diese Worte einem Schwindler und Betrüger nach einem zeitgenössischen Vorbild in den Mund gelegt, der junge Menschen zu Verbrechern erziehen wollte, ohne daß diese den Schwindel bemerkten. Der Vers spielte in der DDR-Jugendweihe-Tradition eine große Rolle, paßte er doch, aus dem Zusammenhang gerissen, in die Klassenkampfmoral. Noch heute wird er in die Poesialben eingetragen. Manche Zeitgenossen glauben auch, daß der Spruch eine Lebenshilfe in der „Ellenbogengesellschaft“ sei.⁵ Die

⁵ Vgl. Thomas Gandow, Jugendweihe, Humanistische Jugendfeier. Münchener Reihe im Evangelischen Presseverband, München 1994, S. 118.

Tradition der kulturellen Bilder von Tätern haben diesen auch ein respektales sozialpsychologisches „Outfit“ beschert. Der Täter erscheint als der Mutige, Aktive, Selbstbewußte und Willensstarke. Das Opfer hingegen erscheint als passiv, untüchtig, schwach. Daß es möglicherweise umgekehrt ist, die Täter lediglich feige Mitläufer waren und Opfer bewußt Risiken eingegangen sind, kommt dabei nicht in den Blick.

In der deutschen politischen Kultur muß darum intensiv an einer Aufklärung solcher Bilder gearbeitet werden. Nötig ist, klare Kriterien herauszuarbeiten, die Bewertungen von Biographien der Opfer ermöglichen und der Gesellschaft den Umgang mit den Opfern erleichtern. Der Begriff „Opfer“ sollte auch gegen seinen ideologischen und politischen Mißbrauch verteidigt werden. Er hat seine Wurzel in der religiösen und geistigen Auseinandersetzung des Menschen mit sich selbst. Er beschreibt und bedeutet, was Menschen einander zufügen können und was sie in der Geschichte angerichtet haben. Er ist unverzichtbar, um Auschwitz aussprechen zu können. Und er ist auch unverzichtbar, um zu begreifen, wozu die operative Psychologie des MfS eingesetzt wurde. Aber es muß jedesmal konkret benennbar sein, wer Opfer war, von wem und wofür gebracht wurden.

Das wohl eindeutigste Kriterium für den Opferstatus sind Verletzungen von Recht und Menschenrecht. Aber wie die Schuld von Menschen auch historisch-politische, soziale, ethische und metaphysische Dimensionen hat, müssen auch die Opfer schuldhaften Handelns, ihre Erfahrung und ihr Opferbewußtsein in diesen Dimensionen gesehen werden. Darum sollen einige der Aspekte genannt werden, die in die Erfahrungen des Opferseins hineinspielen und die auch für den Umgang mit SED-Opfern beachtet werden sollten.

1. Opfer und geschichtliche Kontingenz

Im Besucherbuch des deutschen Museums schreibt ein Mann, daß viele „heute noch nicht begriffen haben, daß uns der Kommunismus als Folge des Faschismus und des Zweiten Weltkrieges aufgezwungen wurde. Ich bin 1946 geboren (in Deutschland), war niemals für ein kommunistisches System eingestellt, wurde also 40 Jahre unschuldig zum Kommunismus gezwungen. Gleichaltrige im Westen hatten die Wahl“.⁶ Hier spricht ein

⁶ Rosemarie Beier, Bericht zur (mental)en Lage der Nation. Was die Besucher einer Berliner Ausstellung über die deutsch-deutsche Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft denken, in: APuZ B 27/1995, S. 16.

Mensch, der sich als Opfer der Geschichte sieht. Dem liegt offenbar ein Geschichtsverständnis zugrunde, das keinen Ort für individuelle Verantwortung und individuelle Handlungsräume kennt. Die 40 Jahre DDR werden als Lebensschicksal gesehen, das alternativlos über die ungefragten ostdeutschen Untertanen gekommen ist. Die DDR, ihre Entstehung und ihre innere Entwicklung, wird zum Netz kausaler Ketten, zum Produkt und zur Folge von Umständen und Verhältnissen. Hierher gehören auch die Äußerungen vieler ehemaliger DDR-Bürger nach der Wende, daß ihnen 40 Jahre ihres Lebens gestohlen worden seien. Ein Petitent richtete an das Bürgerbüro e.V. das Ersuchen, ihm bei dem Bemühen auf Rückerstattung seiner langjährigen SED-Mitgliedsbeiträge behilflich zu sein, da er ein „unschuldiges“ SED-Mitglied gewesen wäre, das lediglich wegen der Zuteilung von Urlaubsplätzen in diese Partei eingetreten sei.

Wenn die Beherrschten die Geschichte als determiniertes Geschehen begreifen, reproduzieren sie die Kernaussagen der Ideologie ihrer ehemaligen Beherrscher. Letztere begriffen sich als „Sieger der Geschichte“, wobei sie den Sieg letztlich nicht auf die eigene Politik, sondern auf die der Geschichte angeblich innewohnenden Gesetze zurückführten. Die Geschichte vollstreckte sich selbst. Geschichte wird zum Subjekt und der Mensch zu deren Objekt. Während einige wenige dafür sorgen wollten, daß diesem Geschichtsprozeß nichts in den Weg gelegt wurde, mußten viele hinnehmen, was die Geschichte für sie bereithielt. Diese Haltung wurde allerdings nicht nur durch die marxistische Ideologie der Kommunisten induziert, sondern war schon Reflex der Menschen unter der totalitären NS-Herrschaft. So hieß ein NS-Propagandaspruch: „Aus unserem Schicksal wachsen unsere Pflichten!“⁷ Es waren todbringende Täterpflichten für die äußere und innere Front, deren Verlauf sich aus der deutschen Sendung für die Welt ergab. Auch die Täter der zweiten Diktatur bemühen die Geschichte. So erklärte Egon Krenz im Verlauf des Politbüro-Prozesses zur Verantwortung für die Toten, er „könne nachvollziehen, daß es für die Opfer schwer zu verstehen sei, keine Schuldigen außer der Geschichte zu haben“.⁸

⁷ NS-Propagandalosung, die an einer Mauer des Emaillewerkes in Thale/Harz nach Abrißarbeiten wieder sichtbar geworden ist.

⁸ Günter Werz, Plädoyer entzückt die greisen Fans, in: Mitteldeutsche Zeitung vom 5.8.1997, S. 3.

Die Kontingenzen der Geschichte werden auf diese Weise nicht bewältigt, erträglich gemacht oder zu Handlungsmotiven für freie Entscheidungen. Die Zufälligkeiten werden lediglich zu unabänderlichen, unausweichlichen Notwendigkeiten umdefiniert, denen nicht zu entkommen ist. Dies erfordert dann auch die Hinnahme und letztlich die Hingebung an einen angenommenen, determinierten Geschichtsverlauf. Doch wenn sich die zum Subjekt erklärte Geschichte überraschend nicht an ihren vermeintlich eigenen Plan hält, produziert sie unter denen Opfer, die die Geschichte bisher zu erfüllen glaubten. Die Täter der Geschichte fühlen sich nun als Opfer (der Geschichte) und möchten dabei ihre Opfer mit einschließen. Alle waren „zum Kom-munismus gezwungen“. Das heißt doch wohl, daß alle zum Gut-sein und zum Gut-werden gezwungen waren, was konnte doch die Geschichte im Fortschreiten zum Glück etwa anderes wollen?

Es ist verständlich, daß den Opfern der Diktatur eine derartige Einsicht in den Gang der Geschichte zumeist fehlt. Sie wurden ja Opfer, weil sie Handlungsspielräume, selbst wenn sie sehr gering waren, ausfüllen wollten. Sie wollten ihr Anderssein und Andersdenken behaupten, das Recht auf eigene Individualität und Würde beanspruchen, Verhältnisse nicht auf sich beruhen lassen. Für sie war die Geschichte offen, hielt Chancen und Risiken im eigenen Handeln und Denken bereit. So gibt es eine klare Scheidelinie zwischen denen, die sich auf einem sicheren Platz in der Geschichte einrichten wollten, und denen, die sich nicht in den festgefügtten Geschichtsbildern plazieren ließen. Die ersteren, die Täter, fühlen sich nun als Opfer, wenn ihnen die Zumutung der Verantwortung für ihr Handeln widerfährt. Haben sie sich doch in Übereinstimmung mit dem Lauf der Welt gefühlt. Ihre Opfer kannten dieses sichere Gefühl nie, schwammen sie doch gegen den Strom.

In der zynischen Logik der Täter sind die Opfer der Mauer, erschossene oder verletzte „Grenzverletzer“ oder „Sperrbrecher“, für den erlittenen Schaden selbst verantwortlich, wußten sie doch, was sie an der Grenze erwartete. Die Grenze war zudem für die Täter nicht nur ein schnödes Hindernis, sondern zugleich eine weltgeschichtlich notwendige Einrichtung. Sie war Landes- und Sinn-grenze. In der Logik der Opfer war eine Flucht ein Unternehmen mit Chancen und Risiken. Die Risiken waren einzukalkulieren, aber nicht vor der Weltgeschichte zu verantworten, und die erlittenen Schäden waren Sinn-los.

Die Täter haben im Versteckspiel vor den Opfern in und hinter der Geschichte Verbündete. Zunächst ist es jene eigenartige Wehleidigkeit, die Jahre nach dem Zusammenbruch der DDR dem alten Bewußtsein der

Machtlosigkeit und des Ausgeliefertseins gegenüber der Geschichte eine nostalgische Gestalt verlieh. Die DDR, so ungeliebt sie auch war, bot scheinbar für die verwalteten Biographien Sicherheit. Überraschungen blieben ausgeschlossen, hielt sich der Bürger an den vorgegebenen Rahmen. Alles ging seinen „sozialistischen Gang“. Der ist heute verstellt. Risiken sind in Kauf zu nehmen, und der Transformationsprozeß bringt viele Verunsicherungen mit sich. So fühlen sich Menschen in der neuen Gesellschaft wieder als Opfer der Geschichte, westdeutscher Machenschaften in Wirtschaft und Politik. Sie fühlen sich alleingelassen und empfinden die neue Freiheit bedrohlich. So kann es heißen: „Für Bananen und Reisen haben wir unseren Sozialstaat aufgegeben.“ Ein solches Opferbewußtsein kann nicht wirklich ernst genommen werden und wird sich auch mit der allmählichen Änderung von Mentalitäten abbauen.

Ernster muß aber genommen werden, daß sich offensichtlich neben dem mentalen Erbe eherne Bestandteile der deutschen politischen Kultur, Orientierungen und geistige Traditionen, Wahrnehmung und Bewertung der Opfer-Täter-Differenz erschweren und die konkreten Gegensätze in einem abstrakten Begriffsrahmen aufgelöst werden. Daß ehemals Beteiligte im Repressionsapparat heute den Ausgleich suchen, entspricht ihrer Interessenlage. Auffällig ist, daß eine Reihe von Publizisten und anerkannten Meinungsführern für einen Ausgleich im Namen der Versöhnung plädieren und dabei in Kauf nehmen, daß die Folgen von Unterdrückung und Verfolgung in der DDR relativiert werden. Dazu gehören auch einige Protestanten, die selbst der DDR-Opposition zuzurechnen sind.

Am deutlichsten hat sich dazu wiederholt Friedrich Schorlemmer zu Wort gemeldet. Seit 1992 sprach er sich für eine gesellschaftliche Versöhnung aus. Die hinterlassenen Akten des MfS seien dabei ein Hindernis. Spontan äußerte er, daß diese Akten einem „Freudenfeuer“ anvertraut werden sollten, um bald danach dieses wieder einzuschränken. Ihm wurde eine Mißachtung der Opfer des MfS vorgeworfen. Im Gegenzug machte er sich zum Anwalt der „Opfer der Opfer“. Er wolle „ein Ende des permanenten Mißtrauens“, „ein Ende der publizistischen und politischen Instrumentalisierung“ und statt einer „einseitig personalisiert(en)“ Debatte „die Analyse des Gesamtsystems“. Eine „menschlich besser vertretbare Aufklärung“ sollte auch Schuldigen ermöglichen, „ohne Stigma weiterleben zu können“. Es ginge „um den Gewinn von mehr unmittelbarer Demokratie und um die einsatzbereite Ausfüllung der demokratischen Strukturen im freiheitlichen Rechtsstaat durch möglichst viele Bürger“. Durch die konfliktorientierte

Vergangenheitsaufarbeitung von Bürgerrechtlern sieht er offensichtlich diese Integration gefährdet.⁹ Gelegentlich bezeichnete er Bürgerrechtler als Bürgerrächer. Ende 1996 sah sich Schorlemmer im Zusammenhang mit einem Prozeß wegen Meineids gegen den ehemaligen SED-Chef von Dresden, Hans Modrow, zu der Äußerung herausgefordert: „Es gibt Bürgerrechtler, die nicht rasten und ruhen, in der Vergangenheit zu stochern, weil sie kaum einen Fingerzeig auf die Zukunft haben und ihre ganze Energie rückgewandt zu verbrauchen scheinen, wobei sie nicht sehen, wie sie ihren guten Ruf aus der Zeit der Diktatur in der Zeit der Demokratie selber beschädigen.“¹⁰

Anspruchsvoller ist das Versöhnungskonzept von Hans-J. Misselwitz, der mit seinem Buch „Nicht länger mit dem Gesicht nach Westen – Das neue Selbstbewußtsein der Ostdeutschen“¹¹ eine dem Aufbruch des Jahres 1989 innewohnende geschichtsmächtige Logik sieht, die vom Westen ignoriert würde. Diese Logik liegt bei Misselwitz weniger im Gewinn von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit, auch nicht in einem „antitotalitären Konsens“, „der die Erfahrungen der Nazizeit und der DDR im Wesen gleichsetzt“ und dabei durch eine dadurch bewirkte „Asymmetrie gewollt oder ungewollt aber die vormalige Teilung“¹² reproduziere. Vielmehr empfiehlt er einen Ausgleich zwischen westlicher und östlicher Erfahrung, deren politisch zu definierender „Schnittpunkt“ für die „unversöhnlichen Traditionen der Linken und Rechten in Deutschland“ die von „aufrechten Konservativen und Kommunisten geteilte Erfahrung des Kampfes gegen Hitler“¹³ sein sollte. Die 1989 gewonnene Freiheit müsse dazu führen, „etwas wirklich Neues hervorzubringen“, „ein wirklich neues, den allgemeinen Herausforderungen angemessenes politisches Projekt“¹⁴. In diesem Zusammenhang weist er das westliche Wirtschafts- und Gesellschaftsmodell, samt dessen Besitzverhältnissen, für den Osten zurück und fordert ein Bündnis von „Produzenten und Eigentümern“, „gemeinschaftsbezogene Einstellungen“ oder ein Bewußtsein von einem Leben, „das etwas anderes bedeuten kann, als mehr zu haben und

⁹ Friedrich Schorlemmer, Selbst-Befreiung durch ein Freudenfeuer?, in: Der Tagespiegel vom 16.11.1993, S. 4.

¹⁰ Friedrich Schorlemmer, Erst Hoffnungsträger und jetzt Sündenbock?, in: Der Tagespiegel vom 12.12.1996, S. 7.

¹¹ Hans-J. Misselwitz, Nicht länger mit dem Gesicht nach Westen – Das neue Selbstbewußtsein der Ostdeutschen, Dietz Bonn 1996.

¹² Ebenda, S. 118.

¹³ Ebenda, S. 124.

¹⁴ Misselwitz 1996, S. 125.

schneller zu sein“¹⁵. Inwieweit dieses Projekt darin besteht, der Sozialismusidee wieder politisches Leben einzuhauchen, mag dahingestellt sein. Es ist allerdings folgenreich für den Umgang mit den Opfern der DDR, wenn dem kommunistischen Nachkriegsstaat als Antwort auf Krieg und Völkermord eine Legitimation zuerkannt wird, die der westlichen demokratischen Entwicklung ebenbürtig, wenn auch anders, sei. Misselwitz bestreitet nicht das durch die SED begangene Unrecht. Jetzt aber solle es um der Freiheit willen zur „Herstellung eines für alle tragfähigen Rechtsfriedens“ und zur „Aussöhnung“ kommen. Die „Geschädigten“ hätten Anspruch auf materielle und moralische Wiedergutmachung. Weil gleichzeitig „die gesellschaftliche Ächtung“ von Schuldigen keine Lösung sei, bedürfte es um der Schuldannahme willen „eines menschlichen Maßes und Zieles, das jegliche menschliche Vergeltung begrenzen muß, nämlich der Wiederherstellung von Freiheit und der Beendigung der Schuldverhaftung.“¹⁶ Darum müsse, etwa durch Amnestie, „aus dem Kreislauf von Recht und Unrecht“ ausgebrochen und der „Zustimmung zur Demokratie präventiv eine Basis“¹⁷ gegeben werden. Da Misselwitz auch die Totalitarismustheorie ablehnt, die nach seiner Meinung „nur Täter und Opfer“¹⁸ übrigließe, begrenzt sich die Aufarbeitung von Vergangenheit bei ihm auf die juristische Verfolgung der schwersten Unrechtstaten. Er polemisiert darum folgerichtig gegen jene ehemaligen DDR-Oppositionellen, die, wie im Fall des Brandenburgischen Ministerpräsidenten Manfred Stolpe, über die Stasiakten die „Aufkündigung der gemeinsamen Geschichte“ betrieben. Das bedeute: „Die nach der Vereinigung nur noch mit sich selbst beschäftigte Opposition fällt als legitimer Anwalt ostdeutscher Interessen aus, als es politisch längst nicht mehr um die DDR, sondern nur noch um ihr Erbe geht.“ Es ginge um die politische Frage der 1989/90 „erworbene(n) moralische(n) Legitimation der Vertretung ostdeutscher Interessen“.

In der Sichtweise von Misselwitz, der nachträglichen Postulierung einer politischen Einheitskultur der Ostdeutschen, wird die Repression der SED-Diktatur zu einer unschönen Nebenbedingung eines legitimen Versuches, eine dem Westen gegenüber andere politische Antwort auf den Faschismus zu finden. Dieser Bedingtheit der Repression muß darum eine großzügige

¹⁵ Ebenda, S. 127.

¹⁶ Ebenda, S. 121.

¹⁷ Ebenda, S. 123.

¹⁸ Ebenda, S. 123.

und nachsichtige Aufarbeitung gerecht werden. Wenn die Vertreter der DDR-Opposition heute die Identität der Ostdeutschen bzw. das Erbe der DDR, das sich besonders in der Herbstrevolution 1989 zeigen würde, angriffen, würden sie prinzipiell gegen ostdeutsche Interessen stehen. DDR-Oppositionelle werden zu Tätern zugunsten des Westens in einer Interessenauseinandersetzung zwischen West- und Ostdeutschland.

Schorlemmer und Misselwitz kreieren mit solchen Theorien ein Geschichtsbild, das von den Opfern der Diktatur die Einordnung in das Kollektiv der Ostdeutschen verlangt. Dazu muß dieses Kollektiv nach außen abgegrenzt, seine geschichtliche Legitimation definiert und ein geschichtlicher Auftrag für die Ostdeutschen formuliert werden. Darum wird eine antifaschistische Identität der DDR erneut bemüht, die Kolonisierungsthese vertreten und die Vision einer neuen und guten Welt angeboten.

Hinter den Versöhnungsstrategien, die kaum mit den Entschuldungsversuchen ehemaliger SED-Funktionäre zu verrechnen sind, stehen Orientierungen, die auf religiöse Gemeinschaftsideale und ethisch motivierte zivilisations- bzw. kapitalismuskritische Haltungen zurückgehen. Dies ist bei den Protestanten Schorlemmer und Misselwitz durch eine besondere theologische Disposition gestützt, die im Protestantismus dieses Jahrhunderts häufig endzeitlich-transzendente Kategorien ins Diesseits verlegt. Es handelt sich dabei um eine Wiederholung der durch große Teile der Kirchen nach dem Kriege aktiv unterlaufenen Entnazifizierung mit religiösen Mitteln, vor allem mit der Versöhnungsidee.¹⁹ Dabei wird bei Schorlemmer zusätzlich die Stasi als das Böse dämonisiert, das „nachträglich über uns herrscht“, wenn die Akten offengelegt würden. Darum müsse „zähneknirschend akzeptiert“ werden, daß nicht alle zur „Schuldeinsicht“ zu bringen seien. Es ginge ohnehin um „letztendliche Befreiung“²⁰.

Diese Versöhnungstheorien üben wahrlich einen schweren moralischen Druck auf die Opfer der Diktatur aus. Sie können ihren Opferstatus nur gegen die behauptete übergeschichtliche Verpflichtung, um nicht Sendung zu sagen, behaupten und werden andernfalls zu uneinsichtigen, eigennütigen und moralisch zweifelhaften Tätern umdefiniert. Die Täter der Diktatur kön-

¹⁹ Vgl. Clemens Vollnhals, „Verratet die Versöhnung nicht!“, Die evangelische Kirche zwischen Unrechtsbewußtsein und Gnadenlobbyismus, in: Das Sonntagsblatt vom 5.4.1995, S. 29f.

²⁰ Friedrich Schorlemmer, Neue Herrn, neue Kriecher – und manchmal sind es dieselben, Ein FR-Streitgespräch zwischen Schorlemmer und Wolfgang Templin, in: Frankfurter Rundschau vom 7.12.1996, S. 20.

nen sich als „Opfer der Opfer“ verstehen und sich damit das Mitleid für den Trost-losen Zustand ergattern, in den sie die Kontingenzen und Unberechenbarkeiten der Geschichte gestürzt haben. Das ist ein bequemer Platz. Die Täter wiegen sich im Gang der Geschichte, und die Opfer sollen sie schauen.

2. Opfer der kommunistischen Gesellschaftspolitik

Die Etablierung und dauerhafte Aufrechterhaltung des politischen und gesellschaftlichen Systems der SED hinterließ zahlreiche Opfer, die an den Folgen und Nachwirkungen bis heute zu leiden haben. Hierbei müssen zwei Aspekte der kommunistischen Gesellschaftspolitik unterschieden werden, die jeweils für sich genommen Menschen zu Opfern politischer Gewalt machten. Einmal trug das sozialistische Gesellschaftsmodell in sich repressive Elemente, da es politische Gleichschaltung und soziale Homogenisierung auf Dauer stellen mußte. Zum anderen haben die eingesetzten Mittel, die Verfahren der Machtsicherung, Opfer hinterlassen. Die Ziele der kommunistischen Herrschaft und die Mittel, um diese Ziele zu erreichen, waren zwar aufeinander bezogen, fußten auf den gleichen ideologischen Legitimationsmustern und interpretieren sich auch gegenseitig. Um aber die Erfahrungen der Opfer verstehen zu können, müssen beide Aspekte auseinandergehalten werden. Die Frage, ob es einen humanisierten oder „demokratischen“ Sozialismus hätte geben können, kann außer acht gelassen werden. Dieser Traum selbst vieler Oppositioneller hatte keine politische Realität. Es ist darum auch möglich, in der Hoffnung auf einen „Sozialismus mit menschlichem Antlitz“ eher eine fromme Selbsttäuschung als eine Chance zu sehen. Manche Opfer, nicht wenige, fühlten sich als demokratische Sozialisten, konnten zu DDR-Zeiten oft die grundsätzliche, dem Sozialismus innewohnende Gewalt nicht erkennen und sahen nur in den eingesetzten Mitteln eine Art Deformation eines an sich guten Systems. Erst nachträglich wird vielen Opfern deutlich, daß die Mittel der Machtsicherung auch offenlegen, wie die Ziele gemeint waren. Doch bleiben zwischen Opfern und Opfergruppen Unterschiede aufgrund ihrer ganz und gar unterschiedlichen Erfahrungen, die jeweils für sich ernst genommen werden müssen.

So hat ein enteigneter und gedemütigter Landwirt aus einem traditionellen bäuerlichen Milieu ein anderes Verständnis von den Umständen, die ihn zum Opfer machten, als ein aus der Partei ausgestoßener und dauerhaft frustrierter Künstler. Auch nachträglich mögen die politischen Haltungen und

Einstellungen beider diametral auseinandergehen. Im Bürgerbüro machen die Berater immer wieder die Erfahrung, daß es tiefe Gegensätze zwischen Opfergruppen gibt, zwischen den Inhaftierten der fünfziger Jahre, den Zersetzungsofern der achtziger Jahre, zwischen disziplinierten ehemaligen Systemträgern und offenen SED-Gegnern, zwischen ethisch motivierten Pazifisten und pragmatisch vorgehenden Flüchtlingen.

Für alle, die mit der Opferproblematik befaßt und vertraut sind, ist wichtig, daß sie sich nicht auf Opfer erster und zweiter Klasse einstellen, sondern die jeweilige Erfahrung und die jeweilige frühere Konfliktlage in Rechnung stellen. Darum ist es sinnvoll zwischen Betroffenen zu unterscheiden, die Opfer der strukturellen Gewalt wurden, und solchen, die durch die bürokratischen Verfahren der Machtsicherung geschädigt wurden.

2.1 Opfer struktureller Gewalt

Der politische und gesellschaftliche Umbau Ostdeutschlands entsprechend den ideologischen Vorstellungen wirkt in vielen Biographien nach. Der Aufbau des Sozialismus war gewalttätig, und seine Sicherung konnte nur durch repressive Strukturen erfolgen, die die Gewaltanwendung auf Dauer stellten. Der unbeschränkten Verfügungsmacht der SED war in der DDR kaum etwas entgegen zu setzen, es sei denn die Bürger partizipierten am System und versuchten, durch Option für die SED Aufstiegschancen wahrzunehmen. Zum Opfer konnte jeder werden, der dieser Politik im Wege stand oder sich der Beteiligung und Unterwerfung entzog.

Die Gleichschaltung der Parteien und aller gesellschaftlichen Organisationen und die dauerhafte Konzentration der politischen Macht in den Händen der SED bedeutete die Unterdrückung aller anderen politischen Kräfte und deren ständige Benachteiligung. Die Enteignung und die sozialistischen Eigentumsverhältnisse haben soziale Schichten eliminiert und milieubedingte Identitäten zerstört. Die Etablierung von militärischen und paramilitärischen Organen und die fortschreitende Militarisierung der Gesellschaft bedeuteten eine besonders scharfe Form der Disziplinierung der Bürger. Die Einrichtung des sozialistischen Bildungssystems und die ideologische Erziehung und Selbsterziehung griffen die geistige Autonomie an. Die Abgrenzungspolitik frustrierte alle, die familiäre, kulturelle oder religiöse Verbindungen nach Westdeutschland unterhielten. Und selbst die „Errungenschaften“ der sozialistischen Sozialpolitik bedeuteten eine repressive soziale Kontrolle.

Viele Menschen wurden durch diese Politik geschädigt, und nicht wenige leiden an den Folgen dieser Schäden bis heute. Fast alle diese Schäden, soweit sie nicht ausdrücklich rechtlich definiert sind, können nicht wiedergutmacht werden. Allein schon die lange Dauer der politischen und gesellschaftlichen Veränderungen verhindert, daß Benachteiligungen kompensiert werden können. Opfer struktureller Gewalt gibt es in allen gesellschaftlichen Bereichen, und quantitativ lassen sich diese Phänomene kaum bemessen. Der gesellschaftliche, kulturelle und soziale Abstieg ganzer Personengruppen, die offizielle Einstufung von nicht angepaßten Menschen als „asozial“ oder die kulturelle Ausgrenzung tragen auch dazu bei, daß die Betroffenen nur bedingt ihre Lage erfassen und entsprechende Strategien zur Wiederherstellung ihres früheren Status entwickeln. Beispielsweise war der von der SED organisierte Traditionsabbruch in der bäuerlichen Bevölkerung so gründlich, daß heute nur eine verschwindende Minderheit an die Lebensformen vor der Kollektivierung anknüpfen möchte, selbst wenn den Familien einst schweres Unrecht zugefügt wurde.

Wenn die Folgen sich heute mit anderen Problemlagen verknüpfen und damit wieder akut werden oder sich eine gewisse Entsprechung zu Vorgängen in der DDR ergibt, versuchen Opfer eine Revision zu erreichen. Zu DDR-Zeiten aus politischen Gründen beruflich Benachteiligte, die auch heute keine Möglichkeiten zur Weiterbildung oder keine Arbeit bekommen und deren Benachteiligung von den Behörden tatsächlich oder vermeintlich übergangen wird, entwickeln dann oft eine beträchtliche Energie. Dazu gehören besonders Ausreiseantragsteller, politisch disziplinierte Lehrer und Mitglieder der ehemaligen Opposition. Fast immer ist dann der bundesdeutsche Staat die Adresse des Wiedergutmachungsverlangens. Aber er kann auch zur Zielscheibe von Enttäuschungen werden, weil er die durch die DDR erlittenen Schäden nicht gänzlich ausgleichen kann.

2.2 *Opfer der politischen Bürokratie*

In regelmäßigen Abständen mahnte die DDR-Presse an, daß die Behörden mit Bürgern, die Anliegen oder Eingaben vortragen, nicht „herzlos“ umgehen sollten. Der offensichtliche Rechtsmangel in der Kommunikation zwischen Bürokratie und Bürger produzierte ständig Frustrationen und bei Betroffenen das Gefühl, der Willkür in politisch motivierten Entscheidungen ausgesetzt zu sein. Die SED reagierte darauf und sah sich einem Druck zur

Verrechtlichung ausgesetzt, der zu einem Ausbau des Eingabewesens und schließlich seit 1988 zu der eingeräumten gerichtlichen Überprüfung von Verwaltungsentscheidungen führte. Diesen Verrechtlichungstendenzen, die den Bürger prinzipiell besser vor politischer Willkür hätten schützen können, stand gegenläufig der stete Ausbau der konspirativen politischen Bürokratie gegenüber, die rechtliche Normen ignorierte oder unterlief. Die konspirative Form des Umgangs mit den Bürgern fand praktisch in allen gesellschaftlichen und staatlichen Bereichen statt, wenn auch das MfS dies perfektionierte.

Die schlimmsten Formen konspirativer Bearbeitung von Menschen waren die vom MfS entwickelten Zersetzungsmaßnahmen, die lautlos und für Betroffene oft nicht erkennbar schwere Eingriffe in die Lebensführung bedeuteten und als soziale und psychische Gewaltakte bewertet werden müssen. Seit Mitte der siebziger Jahre fand eine Professionalisierung und Verwissenschaftlichung der Zersetzungsverfahren statt. Mit dem breiten Einsatz dieser Methoden konnte das MfS in den achtziger Jahren die öffentliche strafrechtliche Verfolgung auf ein Minimum reduzieren.²¹

Während bei SED-Opfern, die etwa zu Haft verurteilt wurden, die zugefügten Beeinträchtigungen und Schäden relativ klar auf die erlittenen Repressionen zurückgeführt werden können, sind die anhaltenden Wirkungen von Zersetzungsmaßnahmen des MfS oft nur schwer eingrenzbar und eine eindeutige Kausalität nicht immer erkennbar. Hinzu kommt, daß Menschen, die selbst nicht unmittelbar in die Bearbeitung einbezogen waren, wie Familienangehörige und der Freundeskreis, oft mit betroffen waren. Weil die Operationen des MfS für die Opfer nicht erkennbar waren, haben diese auf die Störung ihrer sozialen Beziehungen oft mit der Entwicklung von Verhaltensweisen reagiert, die Ablehnung und Ausgrenzung durch die Umgebung eher noch verstärkt haben. Darum beeinträchtigen die psychischen und sozialen Folgen der Zersetzung das Leben der Betroffenen heute noch in fast allen gesellschaftlichen Bereichen, im öffentlichen Dienst, in den Kirchen und im sozialen Umfeld. Bislang hat der Gesetzgeber nicht hinreichend auf diese Problematik reagiert, weil die Zersetzungsfolgen schwer eingrenzbar sind.

Viele solcher Opfer entwickeln unabhängig von möglicher Wiedergutmachung und Rehabilitierung Aktivitäten in einer personalisierten Form der

²¹ Vgl. Bernd Eisenfeld, Widerständiges Verhalten im Spiegel von Statistiken und Analysen des MfS, in: Klaus-Dietmar Henke und Roger Engelmann (Hg.), Aktenlage, Berlin 1995, S. 157 – 176.

Aufarbeitung, um Genugtuung zu erhalten. Häufig wollen sie wissen, wem sie Repressionen zu „verdanken“ haben und wer an ihrer Unterdrückung mitgewirkt hat. Sie versuchen u. a. IM zu ermitteln und gehen in unterschiedlicher Weise, gerichtlich oder politisch, auch gegen diese vor. Solche Unternehmungen scheitern heute allerdings häufig, da inzwischen der Schutz von Denunzianten rechtlich weit entwickelt ist. Noch weniger Erfolg haben Bemühungen, gegen Angestellte des DDR-Staatsapparates, der SED oder der Blockparteien etwas auszurichten. Opfer, die sich weit vorwagen, erleiden häufig dabei Niederlagen. Hinzu kommt, daß die Täter kaum ein Bewußtsein entwickeln, überhaupt für ihre Handlungen verantwortlich zu sein. Ihre eigene subjektive Wahrnehmung ist auf das von ihnen vollzogene bürokratische Handeln beschränkt, das jeweils nur Teilschritte in der abträglichen Bearbeitung von Opfern umfaßte.

Die Aktivitäten gegen Täter haben für Opfer, auch wenn sie nicht erfolgreich sind, in psychischer Hinsicht eine therapeutische Funktion und sind zugleich eine soziale Aktivität, die mißliche Lebenslagen kompensieren hilft. Im Bürgerbüro e. V. raten daher die Mitarbeiter solchen Opfern, ihre Aktivitäten in einem rechtlich vertretbaren Maße fortzuführen, Öffentlichkeit herzustellen oder Solidarität in Selbsthilfegruppen zu suchen.

3. Opfer in der spezifischen Sozialstruktur Ostdeutschlands

Ostdeutsche Apologie der Diktatur und westdeutsche „Verständnisbereitschaft“ für die Ostdeutschen hat die Vorstellung von einem unauflösbaren Ineinander von Opfern und Tätern gefördert. Dafür mag es Anhaltspunkte geben. Schon um des Überlebens willen war eine vollständige Verweigerung in der DDR nicht möglich, und selbst Widerständige und Oppositionelle waren partiell in das politisierte Gesellschaftssystem involviert. Zudem ist es eine schlichte anthropologische Realität, daß sich die Persönlichkeit eines Individuums nicht in den sozialen und politischen Rollen erschöpft und die Unterscheidung zwischen Opfern und Tätern nur einen Teil der menschlichen Existenz erreicht. Also kann es durchaus Opfer der SED geben, denen in anderer Beziehung menschliche Schwächen nachgesagt werden könnten. Dennoch ist die Rede von 16 Millionen Tätern und 16 Millionen Opfern unsinnig. Es handelt sich eigentlich um ein Wahrnehmungsproblem. Die öffentliche, gesellschaftliche und politische Wahrnehmung der Opferproblematik im strafrechtlich und rechtlich nicht faßbaren Bereich ist im Osten be-

sonders erschwert, weil die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung eine mentale Prägung erfahren hat, die aus der spezifischen sozialen Kommunikation der Diktatur herrührt und die Konturen der tiefgreifenden Differenzen zwischen Opfern und Tätern verschwinden läßt. Noch 1989 und 1990 hat die Bevölkerung spontan die SED bzw. das MfS und deren Vertreter als Täter ausgemacht. Im Zuge des Transformationsprozesses schlifft sich diese Wahrnehmung rasch ab. Wenn auch nur ein kleinerer Teil der Ostdeutschen, etwa Altfunktionäre der SED oder die PDS und ihr Umfeld, an einer Thematisierung der Opferfrage überhaupt nicht interessiert ist, haben inzwischen breitere Bevölkerungskreise ein ostdeutsches Wir-Gefühl entwickelt, das die Täter-Opfer-Differenz überlagert.

Die Ursachen für diesen Wahrnehmungsmangel und die Abwehr, die Folgen der SED-Politik zur Kenntnis zu nehmen, liegen an den nachhaltigen Wirkungen der sozialen Entstrukturierung der ostdeutschen Gesellschaft, die Verhaltensdispositionen schuf, die noch nicht überwunden sind. Die zu DDR-Zeiten entwickelte soziale Strategie der „Beziehungsarbeit“ in der politisch und sozial homogenisierten und ersatzweise sozialistisch durchorganisierten Gesellschaft hat das öffentliche Leben gleichsam privatisiert und informell unterlegt. Was Lutz Marz für den wirtschaftlichen Bereich sagt, gilt auch für andere Handlungsfelder: „Beziehungsarbeit kompensiert und generiert die Dysfunktionalität sozialer Handlungsnetze, baut nicht auf stabil ausdifferenzierten, durch- und einsichtigen Handlungsstrukturen auf, sondern untergräbt und verschleiert diese systematisch. – In ihr sind persönliche Beziehungen der primäre Maßstab für Ressourcenverteilungen, Konfliktregulierungen, Entscheidungsfindungen und Handlungsstrategien. – Durch sie ziehen sich Sachliches und Individuelles, Dienstliches und Privates, Emotionen und Positionen, ... zu einem unentwirrbaren Gordischen Knoten zusammen. – Erfolg oder Mißerfolg, Sinn oder Unsinn eines eingeschlagenen Handlungspfades sind ... an erfahrungsgewitztes Orakeln, an den seismographischen Spürsinn für unberechenbare Regelverschiebungen gebunden. ... – In der Beziehungsarbeit wird die Stabilität elementarer betrieblicher Handlungsroutinen zunehmend an den augenblicklichen Gefühlshaushalt der Menschen und an die momentanen Sympathie/Antipathie-Balancen zwischen Personen gekoppelt“²².

²² Lutz Marz, Dispositionskosten des Transformationsprozesses. Werden mentale Orientierungsnöte zum wirtschaftlichen Problem?, in: APuZ 24/1992, S. 8f.

Mit dem Ende des realen Sozialismus erübrigte sich diese Beziehungsarbeit. Dabei werden aber ständig Enttäuschungen produziert, weil die Vorstellungen, daß persönliche Beziehungen in schwierigen Situationen, wenn auch auf Kosten der Struktur des Gesamtsystems, Lösungen ermöglichen, noch existieren. Die neuen sozialen Kommunikationsformen, die komplexen Rechtsordnungen und geregelten Verfahren ersetzen die Beziehungsarbeit und fordern dem einzelnen risikofolle Entscheidungen ab. Die neue Gesellschaft wirkt daher „kalt“, und in der Rückschau erscheint die DDR-Gesellschaft solidarischer, intimer und anheimelnder. So konnte nach der Wende das neue Wir-Gefühl in der nicht verkräfteten Transformation als eine Projektion einer vergangenen Harmonie wachsen, die es in Wirklichkeit nie gab. Die freigesetzten Individuen leisten in der Aufrechterhaltung dieser Projektion nun wieder Beziehungsarbeit, um sich gegenseitig zu stützen in dem Bewußtsein, daß die neue Gesellschaft sie nur ins Unglück gestoßen hätte. In einem solchen Erfahrungshorizont verschwimmen die alten Konflikte, und das fiktive, rückwärtsgewandte Erinnerungskollektiv verdrängt die Existenz von Opfern, die es einst produzierte, und relativiert die Handlungen der Täter. Wer dennoch an die alten Konflikte erinnert und sie heute noch austragen will, wie etwa Opfer, die in die Öffentlichkeit gehen, wird als Störer empfunden.

Die nachholende Gemeinschaftserfahrung bringt die scheinbar lebenswürdigen Phänomene der ostdeutschen Gesellschaft hervor. Unternehmer führen ihre Belegschaft manchmal fürsorglich wie ein Kollektiv von dazumal und scheuen selbst Risiken²³, Ostpolitikern sind in Kommunen und Parlamenten Parteihader höchst unangenehm, Bewerber teilen vertrauensselig im Bewerbungsschreiben ihre Schwächen mit und vielen sind Verteilungskämpfe ein Greuel. Was sich so bodenständig mitmenschlich äußert, hat Kehrseiten. Glücklich wird offenbar niemand so recht mit diesem Wir-Gefühl, ist es doch auch eine Quelle ständigen Unbehagens. Und in einer Vorstellungswelt, die Privates und Politisches nicht auseinanderhält, wächst auch ein tiefes Mißtrauen gegenüber der sozialen Umgebung mitsamt ihren Institutionen. Sie wird als Verschwörung wahrgenommen, wo sich alte Ost-, neue West- oder auch Gemischtseilschaften tummeln. Und dieses Mißtrauen bestätigt sich, weil sich jeder irgendwie in „Seilschaften“ durch Beziehungsarbeit betätigt oder betätigen möchte. Seilschaften sind verfestigte und demo-

²³ Vgl. Thomas Koch, „Selbst-Unternehmertum“ und „Aufschwung Ost“, in: APuZ B24/1992, S.27 – 36.

kratisch nicht legitimierte oder kontrollierte Machtverhältnisse. Doch ebensogut wie die realen Seilschaften ein postkommunistisches Phänomen darstellen, ist schon die bloße Angst vor solchen Seilschaften ein Symptom für das aus kommunistischen Zeiten geerbte Vorstellungsvermögen für das Funktionieren von Gesellschaftsstrukturen.

Hier soll nicht erörtert werden, welchen realen Hintergrund das Seilschaftenphänomen hat. Sicher ist aber, daß die ostdeutsche Gesellschaft, ob Täter oder Opfer, solche Seilschaften wahrnimmt, an Verschwörungsängsten leidet und ihre soziale Umwelt der Verschwörung bezichtigt. Die ostdeutschen Täter von gestern sehen sich deswegen heute als Opfer der vermeintlichen westlichen Sieger. Und die ostdeutschen Opfer von gestern werden die Vorstellung nicht los, daß sie immer noch und nachhaltig von früheren ostdeutschen und manchmal auch von neuen westlichen Tätern verfolgt werden.

Die Erfahrungen mit Opfern im Bürgerbüro e.V. zeigen, daß zahlreiche Beschwerden über Seilschaften im gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Leben, wo Verbindungen von alten SED-Funktionären zum Nachteil anderer existieren, oft reale Anhaltsgründe haben. Aber zugleich sind viele Opfer geradezu pathologisch auf solche Seilschaften fixiert und konstruieren sich eine feindlich gesinnte Umwelt. Damit ist ein Vertrauensverlust in die demokratischen Institutionen verbunden. Nach Erhebungen unterschreitet das Vertrauen der Ostdeutschen in die Institutionen des Staates, des Rechtes und in die Medien alle Werte, die für Westdeutschland gemessen werden. Die Unterschiede im Institutionsvertrauen, das sich im Osten auch noch verschlechtert hat²⁴, weisen darauf hin, daß die demokratischen Verfahren zur Konfliktregulierung fremd geblieben sind. Das ist auch für die Opferproblematik von Bedeutung, da dies zu Lähmung von Eigenaktivitäten führen kann, die zur Integration der Opfer erforderlich sind. Für den Umgang mit Opfern ist es darum unumgänglich, ihr Vertrauen in die demokratischen Institutionen zu stärken. Das setzt aber auch voraus, daß sich diese Institutionen selbst den Opfern verpflichtet wissen.

Es ist wahrscheinlich auch eine Folge der Vorstellung, daß Problemlösungen allein durch Beziehungsarbeit erreicht werden können, wenn viele Petenten des Bürgerbüros glauben, daß die Mitarbeiter des Büros über ihre Verbindungen zu Politikern politische Lösungen an allen Institutionen oder

²⁴ Gemessen wurde der Wandel des Institutionsvertrauens in den Jahren 1991 und 1992. Oscar W. Gabriel, Institutionsvertrauen im vereinigten Deutschland, in: APuZ B43 1993, S. 3 – 12.

gar an Rechts- und Verwaltungswegen vorbei erreichen könnten. Wenn Petitionen darauf aufmerksam gemacht werden, daß sich auch Politiker an geltendes Recht halten müssen, sind Opfer häufig enttäuscht und fühlen sich vernachlässigt und im Stich gelassen. Opfern muß auch vermittelt werden, daß weder Ideologien, die die demokratische Gesellschaft als ein neues Zwangskorsett ausgeben, noch ein Soziologismus, der pauschal die Gesellschaft zum Sündenbock allen Übels macht, sie entlasten können. Die Ermunterung der Opfer zu eigenen Aktivitäten, zur Wahrnehmung ihrer Interessen und der Gebrauch der Leistungen der neuen Institutionen kann zur Resozialisierung beitragen. Kann dies nicht vermittelt werden, kommen Opfer in einen verhängnisvollen Kreislauf, in dem sich die alten Verletzungen immer wieder reproduzieren. Damit wird eine passive Opferhaltung verinnerlicht.

Hannah Arendt sprach davon, daß der totale Staat seine Opfer präpariert. Das Bürgerbüro hat mit vielen Opfern zu tun, denen dies anzumerken ist. Zu den Schädigungen, die Opfer hinnehmen mußten, gehört, daß an ihnen die Entsubjektivierungsprozesse nicht spurlos vorbeigegangen sind oder ihr Denken von ideologisch bedingten Wahrnehmungsstörungen gezeichnet sein kann. Auf jeden Fall sind viele auch psychisch geschädigt. In solchen Fällen müssen Opfer auch betreut werden. Wobei allerdings eine Betreuung deutlich Hilfe zur Selbsthilfe sein sollte.

Es ist auffällig, das Bürgerrechtler es oft ablehnen, als Opfer bezeichnet zu werden, obwohl gerade diese Personengruppe allen Grund hätte, sich als Opfer zu verstehen, weil sie intensiven Zersetzungsmaßnahmen ausgeliefert war. Diese Zurückhaltung geht wohl weniger auf die Tugend der Bescheidenheit zurück als vielmehr auf ihr Selbstverständnis als aktiv Handelnde. Der Opferbegriff hat offenbar auch für sie das Odium der Passivität, des sich „Alles-gefallen-Lassens“. Sie haben in der Regel ihre Erfahrung als Opfer nicht verinnerlicht.

4. Selbstbestimmung der Opfer

Abschließend soll auf einen Aspekt der Opferproblematik aufmerksam gemacht werden, der angesichts einer politischen Kultur mit einer latenten Affinität zum Täterverhalten fast ganz in Vergessenheit geraten ist. In der christlichen Tradition ist der Opferbegriff durchweg positiv gefaßt. Die christliche Lebensweise und Lebensgestaltung soll danach als „Gabe und Opfer“ in der Nachfolge Christi, „Gott zu einem süßen Geruch“, verstanden

werden (Epheser 5, 2). Dieser Opferbegriff meint nicht die passive Hinnahme, sondern markiert ein bewußtes Handeln auch durch Verzicht, durch eine schöpferische Askese. In dieser Tradition geht es nicht um eine Entsagung um der Entsagung willen. Die Entsagung kann ein Teil der Erfüllung des Lebens sein. Ein Opfer wäre danach nicht das mißliche Schicksal, sondern eine Leistung und eine Darbringung für die Erfüllung des Lebens.

Zudem ist auch die Situation, in der Menschen zu Opfern werden können, nicht schlechthin als Verhängnis zu verstehen. Solche Situationen tragen in sich Ambivalenzen, die mit Sinn bedeutet werden können und sie für Handlungen und Haltungen öffnen. Selbst wenn die Handlungsspielräume sehr eng sind, können auch schwierige Lebenslagen angenommen und damit die Grenzen der Belastbarkeit eines Menschen weit ausgedehnt werden. Die hebräische Bibel kennt dafür die Doppeldeutigkeit von Fluch und Segen, die die Bedeutung von Lebenslagen und biographischen Konstellationen dem Betroffenen anheimstellt. Konstellationen, die als Fluch erlebt und erfahren werden, können sich in Segen verwandeln. Es ist die Weisheit der Geschichte Bileams, der auszog, dem Volk Israel zu fluchen und es doch nur segnen konnte (4. Mose 22-24). So kann auch Geburt und Leben in der DDR, selbst wenn dies mit schweren Beeinträchtigungen verbunden war, nie allein als „Fluch“ bedeutet werden. Immer ist diese Lage auch geöffnet gewesen, und in ihr war auch „Segen“ eingeschlossen.

Mir ist bewußt, daß die positive Füllung des Opferbegriffs eine schmale Gratwanderung zwischen verschiedenen Untiefen seines Mißbrauchs bedeutet. Immer besteht die Gefahr der Heroisierung von Opfern. Ein heroisches Opfertum gibt es nicht, es sprengt das menschliche Maß, überfordert die Opfer. Es verkleistert die kleinen Schmerzen und Ängste, überfrachtet die Leiden und ignoriert auch Versagen und Verzagtheit von Opfern. Wenn Opfer zu Helden gemacht werden, muß immer auch nachgefragt werden, ob nicht hinter dem Unterfangen eine zynische Logik steht. Hans Joachim Schädlich hat in einem Essay seine „terminologischen Zweifel“ an den Begriffen Täter und Opfer geäußert. Er zitiert dabei Elazar Benyoetz: „Mit ‘Opfern’ werden die milden Umstände, die man sich im nachhinein sehnlichst wünscht, hervorgezaubert, durch ihre Benennung legitimiert. Daß eine blutrünstige Mordtat Gott vom Menschen abschlägt, Himmel und Erde auseinanderreibt, sollen eben die ‘Opfer’ verdecken, die eine Welt als Altar suggerieren, zu dem Opfer wie Opfernde gehören, damit zu verstehen gebend, es sei vorgesehen und vorgeschrieben und geschehe vor dem Herrn, der seine Opfer, die er liebt, haben will und darum auch die Opfernden

schätzt, die sie ihm hinaufschicken. Es ist an der Bezeichnung 'Opfer' etwas Verdammtes, das einem Verdammten in uns entsprechen muß, denn Opfer werden gutgeheißen."²⁵

Auch in der DDR wurden frustrierende Lebenslagen als eine von höheren Instanzen verordnete Sühne oder als Folge einer Kollektivschuld gedeutet. Erinnert sei an den Umgang mit der Teilung Deutschlands. Intellektuelle, auch Theologen, forderten die Akzeptanz der Grenze samt den physischen Folgen als Sühne für die deutsche Schuld. Dies war eine illegitime Umdeutung einer politischen Konstellation als gute bzw. „segensreiche“ Lage, die mit abzuverlangenden Opfern verbunden sein sollte. Aktives Handeln gegen die Teilung und gegen die Grenze wurde damit delegitimiert und zugleich von den Opfern der Teilung die Hinnahme der Situation mit moralischem oder gar religiösem Druck abverlangt.

Gesellschaften leiten ihren sozialen und politischen Zusammenhalt und ihre geschichtliche Legitimation häufig aus den Opfern einiger weniger her. Die Gründungslegenden vieler Nationen feiern die Opfer strahlender Siege und blutiger Revolutionen. Doch es sind eben Legenden und Projektionen, die zugleich auch delegitimieren. Die deutsche Gesellschaft ist an solchen Legenden gleich mehrfach gescheitert. Nach dem Zweiten Weltkrieg konnte ein Neuanfang nur gewagt werden, weil sich die Deutschen die Legitimation der Opfer aneigneten. Freilich war auch das mit einer Instrumentalisierung der Opfer verbunden. In der DDR wurden aus Opfern antifaschistische Helden, „unsterbliche Opfer“ im „letzten Gefecht“ mit wenig Bezug zur Realität. Opfer, die aus der zugeordneten Rolle fielen und sich auf den Ehrenpodesten unwohl fühlten, wurden erneut ausgegrenzt, ignoriert und bisweilen wieder verfolgt. In beiden deutschen Staaten fiel es der deutschen Gesellschaft schwer, die Opfer als Menschen mit eigenen Interessen, als selbständig Handelnde, als Konfliktpartner zu akzeptieren und sich mit ihnen auseinanderzusetzen.

Trotz vielfacher Perverterung des Opferbegriffes kann aber auch an andere Traditionen angeknüpft werden. Es bleibt eine soziale Selbstverständlichkeit, daß soziale Gruppen immer von der Hingabe leben. Es muß nicht besonders reflektiert werden, daß Menschen zugunsten anderer Verzicht üben. In Primärgruppen, etwa Familien, ist dies in relativ eindeutigen und stabilen Rollen definiert. Im Zusammenspiel der Aktivierung von Erinne-

²⁵ Hans Joachim Schädlich, *Über Dreck, Politik und Literatur*, Berlin 1992, S. 13.

rungsstoffen, ethischen Orientierungen und der alle Beteiligten stabilisierenden sozialen Situation bedeuten Opfer auch Lustgewinn.

Nicht so eindeutig verhält es sich mit Gesellschaften, in denen Konflikte ausgetragen werden müssen und Interessengegensätze vorhanden sind. Hier kommt es eher darauf an, Strategien zu entwickeln, die Opferrollen möglichst vermeiden. Recht und vorrechtliche Regeln, Institutionen und politische Verfahren sollen die Konfliktaustragung für alle erträglich machen. Dennoch braucht eine Gesellschaft altruistische Haltungen, die auch politische Dimensionen haben können.

Die Kirchen in der DDR haben ihr sozialetisches und politisches Engagement mit der theologisch gebotenen „Option für den Armen“ begründet. Nur wenige Theologen, unter ihnen Heino Falcke, haben auch nach 1989 diese Option als Verpflichtung für den Umgang mit den Opfern der Diktatur sehen können. Eine Option für die Opfer verlangt von der ganzen Gesellschaft eine Annahme der Opfer anderer und eine Bewertung der Opferrolle als Dienst für alle, für die Opfer selbst, für die passiven und die neutralen und auch für die Täter. Damit ist dieser Dienst als stellvertretendes Handeln deutbar. Die von wenigen gebrachten Opfer ermöglichen vielen, sich über die normativen Grundlagen ihrer sozialen Beziehungen zu verständigen. Dazu muß sich die Gesellschaft der Opfer erinnern.

Eine Erinnerung darf aber nicht der offene oder heimliche Versuch sein, gerade opportune Opferbilder zu produzieren. Auch die Opfer der zweiten deutschen Diktatur brauchen – und wollen – keine Festlegung auf eine Opferrolle, die andere definieren. Sie müssen ihre Autonomie, die sie zu Opfern machte, auch nachträglich und dauerhaft behaupten können. Sie müssen sich zunächst selbst lieben und annehmen können, bevor sie sich ihren Nächsten, auch ihren nächsten Tätern, zuwenden. Fast allen Menschen, die sich an das Bürgerbüro wenden, geht es vorwiegend um die autonome und selbstverantwortete Bestimmung ihres Verhältnisses zur Gesellschaft. Sie wollen die Art des Bezuges, auch zu den Tätern, selbst gestalten. Sie wollen auch die Deutung des Sinnes ihrer dargebrachten Opfer nicht anderen überlassen, schon gar nicht den Tätern. Erzwungener Verzicht oder freiwillige Entsagung können und wollen nur sie selbst bewerten. Und nur sie selbst können beurteilen, ob solches zu ihrer Reifung oder zu ihrer Verkrüppelung beitrug.

Ihr Umgang mit der Schuld der Täter ist ihre eigene Angelegenheit. Sie können die Selbstverzeihung der Täter zurückweisen und nach eigenem Ermessen Schuld und Untat als unerledigt erklären. Sie können und dürfen auch dem öffentlichen Kollektivzwang zur Versöhnung widerstehen und da-

bei auch die für sie nötigen Konflikte organisieren. Sie können um ihrer Selbstachtung willen die Täter mit Verachtung strafen.

Opfer, die psychisch beschädigt wurden, brauchen sich nicht auf die Patientenrolle reduzieren zu lassen. Sie können gegen ihre Psychologisierung, ihre moralische Diskreditierung oder gar Kriminalisierung vorgehen. Vor allem können sie selbst beantworten, was eigentlich in einer Gesellschaft „normal“ und was „verrückt“ ist. Opfer mit nachhaltigen und irreversiblen Schäden können auch ihre Wunden zeigen, an die Schnitte und Schläge erinnern und ihre öffentlichen Vorwürfe vortragen, öffentlich Klage und Anklage erheben.

Für Opfer ist es eine ethische und ästhetische Zumutung, wenn sie Täter im Bildungsbereich, in der Polizei, in den Kirchen, im Strafvollzug und anderen öffentlichen Bereichen als Gewendete oder gar als Geläuterte wieder entdecken. Abscheu und Ekel sind authentische Gefühle, die zu unterdrücken niemand den Opfern abverlangen kann.

Opfer können von den Tätern und denen, die für diese Verantwortung tragen, auch verlangen, was diese sich angeeignet haben. Von Tätern können sie keine Ehre und keine immateriellen Güter zurückfordern. Opfer müssen sich von Tätern nicht rehabilitieren lassen und brauchen nicht mit diesen gemeinsam nach einer geistigen Basis für ein Zusammenleben zu suchen. Opfer können oft nur von Tätern materielle Entschädigung verlangen. Dazu gehört auch Geld. Opfer können die Täter dort belangen, wo diese ohnehin den Preis ihrer Täterschaft abkassiert haben, Geld und Positionen, dem liebsten, was Täter haben.

Zu einem solchen Opferverhalten brauchen sie keine besondere Legitimation. Sie haben sie durch ihre Biographie erworben, und unsere Zivilisation hält diese Legitimation auch bereit, selbst wenn viele solcher Schlüsseltexte in dieser Sache von der Tätergesellschaft nie zitiert werden. Im Neuen Testament, dem Buch der Liebe, heißt es neben vielen Vergebungsgeboten: „Welchen ihr die Sünden erlasset, dem sind sie erlassen, und welchen ihr sie behaltet, denen sind sie behalten“ (Johannes 20,23). Oder um noch einmal Schädlich zu zitieren: „Nur die Opfer können entschuldigen. Nur die Opfer können vergeben.“²⁶ Sie können, müssen aber nicht. Die Schuld den Tätern zu behalten und die leichte und billige Gnade zu verweigern, erfordert einen zivilen Mut. Daran fehlt es oft in der Gesellschaft, die immer schneller bereit ist, Verantwortung abzunehmen als Verantwortung aufzuerlegen.

²⁶ Schädlich, 1992, S. 16.

Wenn es auch legitim ist, daß Opfer eine Versöhnung zu ihren Lasten verweigern, sind sie auch darin souverän. Sie können hoffen, daß ihnen Vergebung möglich wird. Aber das gehört hier nicht mehr her, weil es sich um eine Dimension handelt, die sich der öffentlichen Reflexion entzieht.

Die feinen Waffen der SED

Nichtstrafrechtliche Formen politischer Viktimisierung in der DDR

HUBERTUS KNABE

I.

Wer sich mit politisch motivierter Verfolgung in der DDR näher beschäftigt, weiß, daß diese ein außerordentlich breites Spektrum umfaßte und sehr unterschiedliche Formen annehmen konnte. Neben den „klassischen“ Formen der Verfolgung in Diktaturen aller Art wie Haft, körperliche Gewalt oder Tötung kamen auf dem Gebiet der SBZ/DDR in großem Maße andere, weniger offensichtliche Methoden zur Einschüchterung und Disziplinierung zum Einsatz. Diese „weichen“ Formen der Verfolgung sind oftmals auf den ersten Blick nicht als Menschenrechtsverletzung erkennbar, obgleich sie in der Regel gegen die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte durch die UNO verstießen und keineswegs weniger wirksam waren als die „groben“ Methoden der Unterdrückung.¹ Sie bewegten sich normalerweise unterhalb der Ebene strafrechtlicher Verfolgung oder offener, nicht-rechtsförmiger Gewalt und wurden in der DDR zu allen Zeiten systematisch eingesetzt – mit zunehmender Tendenz. Aus der Perspektive vergleichender Diktaturforschung erscheint diese „verfeinerte“ Form der Repression, der in den siebziger und achtziger Jahren eine Schlüsselrolle bei der Herrschaftsabsicherung zukam, sogar geradezu als ein Spezifikum des SED-Regimes, das sich in

¹ Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, EntschlieÙung 217 A (III) vom 10. Dezember 1948, in: Gottfried Zieger, Die Vereinten Nationen, Hannover 1976, S. 290ff.

erster Linie aus seiner langen Existenz und den wachsenden Zwängen zu internationaler Rücksichtnahme erklärt.

Die strategische Bedeutung, die den „weichen“ Formen der Verfolgung in der Ära Honecker zukam, läßt sich besonders anhand der Arbeit des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) nachweisen, das seit den frühen siebziger Jahren seine Bemühungen umfassend verstärkte, mißliebige Verhalten *ohne* Anwendung des Strafrechtes negativ zu sanktionieren. In einem Lehrmaterial der MfS-Hochschule war 1972 erstmals von neuen „Bedingungen des Klassenkampfes“ die Rede, die eine strafrechtliche Bekämpfung der „feindlichen Angriffe“ erschwerten, so daß andere Vorgehensweisen notwendig würden.² Die 1976 erlassene „Richtlinie Nr. 1/76 zur Entwicklung und Bearbeitung Operativer Vorgänge (OV)“ regelte dann im Detail, wie „vor allem vorbeugend ein Wirksamwerden feindlich-negativer Kräfte zu unterbinden, das Eintreten möglicher Schäden, Gefahren oder anderer schwerwiegender Folgen feindlich-negativer Handlungen zu verhindern und damit ein wesentlicher Beitrag zur kontinuierlichen Durchsetzung der Politik der Partei- und Staatsführung zu leisten“ sei.³ Der „Abschluß“ eines Vorgangs – d.h. die Form der schließlichen Sanktionierung – habe stets den politischen Interessen der DDR zu dienen und den größten sicherheitspolitischen Nutzen zu erbringen.

Daß dafür die „lautlosen“ Formen der Repression oftmals besser geeignet seien, wurde in strategischen und analytischen Ausarbeitungen des MfS immer wieder betont. Unumwunden hieß es beispielsweise im Lehrmaterial der Sektion politisch-operative Spezialdisziplin an der Juristischen Hochschule (JHS) des MfS: „Aus politischen Gründen ist es oft nicht zweckmäßig und gesellschaftlich nützlich, auf verschiedene Straftaten mit Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu reagieren, obwohl dafür die gemäß dem Strafrecht erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind. (...) Feindlich tätige Personen, die einen ideologisch zersetzenden Einfluß auf Bürger der DDR ausübten, sind – zur Untätigkeit gezwungen und in Freiheit befindlich – weit weniger gefährlich als inhaftierte ‘Märtyrer’. (...) Unter

² Ministerium für Staatssicherheit (MfS), Juristische Hochschule (JHS) Potsdam, Lehrmaterial zum Thema: Anforderungen und Wege für eine konzentrierte, offensive, rationelle und gesellschaftlich wirksame Vorgangsbearbeitung, Teil XIII, GVS JHS 252/72/XIII, Potsdam 1972, S. 3ff.

³ Richtlinie Nr. 1/76 zur Entwicklung und Bearbeitung Operativer Vorgänge (OV), GVS MfS o008-100/76, abgedruckt in: David Gill/Ulrich Schröter, Das Ministerium für Staatssicherheit. Anatomie des Mielke-Imperiums, Berlin 1991, hier S. 349.

den genannten Bedingungen müssen geeignete nichtstrafrechtliche Maßnahmen zur Anwendung gelangen, die eine rechtzeitige und wirksame Verhinderung feindlicher Tätigkeit gewährleisten“ (Unterstreichungen im Original).⁴ Denselben Grundsatz, nur wesentlich schlichter, formulierte auch Erich Mielke, als er 1985 in einer Rede sagte: „Ihr wißt, daß wir aus politischen, aber auch aus operativen Gründen nicht alle Feinde sofort festnehmen, obwohl dazu die rein rechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Wir kennen diese Feinde, haben sie unter Kontrolle und wissen, was sie vorhaben. Im Interesse der Durchsetzung der offensiven Politik der Partei wird der Zeitpunkt bestimmt, der politisch am zweckmäßigsten ist, um zuzuschlagen.“⁵

Ende der achtziger Jahre erlangten die unsichtbaren Repressalien in den strategischen Überlegungen der Staatssicherheit sogar „das Primat vor strafrechtlichen und anderen restriktiven Maßnahmen“, weil man „das gewachsene Erfordernis (sah), die Entstehung und das Wirksamwerden feindlich-negativer Personenzusammenschlüsse noch wirkungsvoller vorbeugend zu verhindern“.⁶ Das MfS leiste „durch diese ‘lautlose’ Form der Bekämpfung von feindlich-negativen Aktivitäten im Sinne politischer Untergrundtätigkeit einen wichtigen Beitrag zur Unterstützung der Dialogpolitik unserer Partei sowie zur Stärkung des internationalen Ansehens der DDR.“ Dieses Vorgehen sei aufgrund veränderter Lagebedingungen zu einem „politischen Erfordernis“ geworden und ziele darauf ab, „durch verschiedene operative Maß-

⁴ MfS, JHS Potsdam, Lehrmaterial zum Thema: Anforderungen und Wege für eine konzentrierte, offensive, rationelle und gesellschaftlich wirksame Vorgangsbearbeitung, 11. Kapitel, GVS JHS 001-11/78, Potsdam 1977, S. 10ff.; wortgleich übernommen auch in: JHS Potsdam/Juristische Fachschule Potsdam (Hg.), Hochschuldirektstudium/Fachschulstudium Rechtswissenschaft, Lehrstuhl I, Studienmaterial, Teil III, VVS JHS o001-190/85/III, Potsdam 1986, S. 68f.

⁵ Schlußwort von Erich Mielke auf der Delegiertenkonferenz der SED-Grundorganisation IX im MfS am 27.11.1985, zitiert nach: Frank Ehrhardt/Rolf Kleine/Günter Stark/Günter Thiemig/Brigitte Wagner, Die politisch-operative Bearbeitung von feindlich-negativen Personenzusammenschlüssen, die im Sinne politischer Untergrundtätigkeit wirken, in Operativen Vorgängen, VVS JHS o001-231/89, Potsdam 1989, S. 210.

⁶ JHS Potsdam (Hg.), Hochschuldirektstudium Rechtswissenschaft, Studienmaterial „Die politisch-operative Bearbeitung von feindlich-negativen Personenzusammenschlüssen, die im Sinne politischer Untergrundtätigkeit wirken, in Operativen Vorgängen, VVS JHS o001-91/89, Potsdam 1989, S. 228f; in ähnlicher Formulierung: Frank Ehrhardt/Rolf Kleine/Günter Stark/Günter Thiemig/Brigitte Wagner, Die politisch-operative Bearbeitung, a.a.O. (Anm. 5), S. 269.

nahmen eine subtile Einflußnahme auf die Psyche der operativ bearbeiteten Personen in der Weise vorzunehmen, daß deren operativ relevante, handlungsmotivierende Einstellungen und Überzeugungen allmählich im Interesse der operativen Einflußnahme verändert werden.“⁷

II.

Eine systematische Untersuchung oder gar Typologisierung dieser „weichen“ Formen der Verfolgung in der DDR sieht sich mit einer Reihe von analytischen und methodischen Problemen konfrontiert: Zum einen steht sie vor der Schwierigkeit, die Grenzen zu „legitimen“ oder „normalen“ Formen der Disziplinierung anzugeben – ein Problem, das in der Regel um so größer ist, je „weicher“ die Repressionen ausfallen. Zum zweiten stellt sich die Frage, ob und gegebenenfalls wie in einer Diktatur, in der von der Kinderkrippe bis zum Betrieb alle politischen und gesellschaftlichen Institutionen Teil des einheitlichen Apparates der Machtausübung waren, die „weichen“ Verfolgungsmaßnahmen von der *strukturellen Repression* abzugrenzen sind, mit der die SED 40 Jahre lang erfolgreich ihre Herrschaft sicherte. Ein drittes Problem betrifft die *Formen* der Verfolgung, die ein außerordentlich weites Spektrum umfaßten und zumindest teilweise nur bedingt dem entsprachen, was der Begriff eigentlich suggeriert – z.B. der (angedrohte) Entzug von Privilegien oder die bewußte Gewährung von Vorteilen, um den Betroffenen in den Augen seiner Umgebung damit zu diskreditieren. Zum vierten stellt sich das Problem der *Nachweisführung*, denn eine große Zahl von Menschen hatte nur das starke Gefühl der Benachteiligung, während umgekehrt viele der tatsächlichen Schikanen oder Repressalien gar nicht als Verfolgungsmaßnahme erkannt wurden. Dies führt – fünftens – zum Problem der *Quellen*, auf die man bei der Erforschung der „weichen“ Formen der Verfolgung zurückgreift, denn diese sind, so sie überhaupt existieren, oftmals unvollständig und unzureichend.

Da das Recht in der DDR „stets der Politik der Partei untergeordnet“

⁷ BvFS Erfurt, Abt. XX, Die Anwendung von Maßnahmen der Zersetzung im Rahmen der operativen Bearbeitung feindlich-negativer Personenzusammenschlüsse, VVS-o024, BvFS Eft Nr. 30/89, dokumentiert in: Bürgerkomitee des Landes Thüringen e.V., Agonie und Auflösung des MfS. Streiflichter aus dem Bezirk Erfurt, Suhl o.J. (1996), S. 56f.

und die Entscheidung über jede einzelne rechtliche Maßnahme „somit stets eine politische Entscheidung“ war,⁸ kann die Legalität einer Maßnahme sicherlich nicht der Maßstab dafür sein, politisch motivierte Verfolgung von anderen Formen gesellschaftlicher oder staatlicher Benachteiligung abzugrenzen – die Frage muß vielmehr lauten, ob die Bestrafung *legitim* war. Zweifellos waren einem allgemeinen Konsens zufolge viele Formen der Verfolgung auch in der DDR legitim – etwa die strafrechtliche Verfolgung von NS-Verbrechern, von Terrorismus, von Gewalttaten aller Art sowie von kriminellen Handlungen wie Diebstahl, Körperverletzung, Betrug etc.; grundsätzlich „legitim“ dürfte in den Augen vieler auch die Verfolgung von Neonazismus, von Sabotageakten oder die Tätigkeit für einen westlichen Geheimdienst gewesen sein, vorausgesetzt, die Beschuldigungen waren tatsächlich begründet. Auf allen diesen Feldern gibt es jedoch immer wieder Beispiele dafür, daß „legitime“ und „illegitime“ Verfolgung eng miteinander verschränkt waren und erstere für letztere oft nur den Vorwand lieferte. So war die Verurteilung des Dissidenten Rudolf Bahro zu acht Jahren Freiheitsstrafe wegen „nachrichtendienstlicher Tätigkeit“, nachdem er im Westen das Buch „Die Alternative“ veröffentlicht hatte, ein juristisches Konstrukt und zweifellos vollkommen illegitim. Doch können auch polizeiliche Maßnahmen gegen eine Gruppe von randalierenden Jugendlichen zu Recht als ungerechtfertigte, politisch motivierte Repression gelten, wenn dafür, wie oftmals, nur der allgemeine Anspruch des Staates auf Gleichschaltung und Gehorsam verantwortlich war. Auch ein Strafverfahren wegen Zeichnen eines Hakenkreuzes ist mit ähnlichen Vorgängen in anderen Ländern nicht unbedingt gleichzusetzen, weil die politische Ohnmacht des einzelnen oftmals gerade zu solch hilflosen Formen des „Aufbegehrens“ gegen die Staatsmacht und ihr propagandistisches Selbstbild führte. Zumindest Elemente „illegitimer“ Verfolgung finden sich ebenso in der Kriminalisierung bestimmter wirtschaftlicher Aktivitäten oder in der Bestrafung von politisch motivierten Informanten westlicher Geheimdienste. Auch unterhalb der Ebene des Strafrechtes ist diese Verschränkung von legitimen und illegitimen Formen der Bestrafung in der DDR immer wieder anzutreffen.

Ein ähnliches Problem stellt sich bei der Abgrenzung politisch motivierter Verfolgung von „normalen“ Benachteiligungen und Schikanen. In jedem Staat gibt es Vorgesetzte, die Freude daran haben, ihre Macht gegenüber ihren Untergebenen auszuspielen; in jeder Gesellschaft gibt es Neid, Eifer-

⁸ Frank Ehrhardt/Rolf Kleine/Günter Stark/Günter Thiemig/Brigitte Wagner, Die politisch-operative Bearbeitung, a.a.O. (Anm. 5), S. 206.

sucht, Antipathien und daraus gespeiste Intrigen, Zerwürfnisse oder Zurücksetzungen. Waren die Konflikte mit einem Klassenlehrer nun in diesem Sinne eine „normale“ Erscheinung in konfliktbeladenen Einrichtungen oder stand dahinter bereits das Interesse politisch motivierter Disziplinierung? War der Zerfall einer Freundschaft oder Ehe eine „normale“ Ausdrucksform menschlichen Zusammenlebens oder wirkten darin bereits bewußte oder unbewußte Strategien der Verfolgung, die darauf ausgerichtet waren, Differenzierungsprozesse zu befördern, Unsicherheiten zu verstärken und die Autonomie des Individuums zu unterminieren? Entsprachen die Reaktionen auf Menschen, die sich nicht einfügten, sondern auf „krankhafte“ Weise die Anpassung an die Gesellschaft verweigerten und u.U. psychiatrisch behandelt werden mußten, noch „normalen“ Regelungsmechanismen oder waren sie bereits Teil der allgemeinen Unterdrückung und Einengung?

Wolfgang Schuller hat vor diesem Hintergrund gegenüber der Enquête-Kommission des Deutschen Bundestages zu Recht darauf hingewiesen, daß Repression in der DDR nicht nur unmittelbar ausgeübt wurde, sondern auch durch gesellschaftliche Strukturen und allgemeine Rahmenbedingungen wirkte.⁹ So diente der hierarchische, geradezu militärische Aufbau aller gesellschaftlicher Institutionen nicht einer effektiveren Bewältigung ihrer Aufgaben, sondern vor allem der Disziplinierung und Unterdrückung der Bürger – nicht zuletzt aus diesem Grunde entfalteten die demokratisch verfaßten protestantischen Kirchen eine besondere Anziehungskraft auch auf nicht-religiöse Menschen. Berufslenkung, Kaderwesen oder staatliche Entscheidungen über Anträge aller Art hatten immer auch eine mehr oder weniger ausgeprägte politisch-disziplinierende Funktion. Innerhalb der SED und des Staatsapparates wurden Disziplin und Gehorsam sogar besonders großgeschrieben und durch spezifische Instrumente tagtäglich auch erzwungen. Der Satz von den 17 Millionen Opfern, die 17 Millionen Täter jagen, findet in dieser repressiven Gesellschaftsstruktur seinen rationalen Kern, und sie ist es, die einer scheinbar harmlosen Maßnahme wie einer Verkehrskontrolle oder einer Aussprache beim Vorgesetzten erst ihre tatsächliche, einschüchternde Wirkung verliet.

⁹ Wolfgang Schuller, Repressionsmechanismen in der DDR – Auswirkungen auf den Alltag, in: Materialien der Enquête-Kommission „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland“, hrsg. vom Deutschen Bundestag, Baden-Baden und Frankfurt am Main 1995, Band I, S. 223ff.; vgl. auch die überarbeitete Fassung: Repression und Alltag in der DDR, in: Deutschland-Archiv, 27 (1994) 3, S. 272ff.

Diese strukturelle Repression war dabei untrennbar verkoppelt mit einem anderen allgemeinen Disziplinierungsinstrument – dem der Verleihung von materiellen Vorteilen und Privilegien und der Gewährung von Teilhabe an der Macht. Zu den „weichen“ Formen der Bestrafung gehörte es deshalb auch, diese Gratifikationen zu verweigern, um politischen Widerspruch auszuschalten. Die abgelehnte West-Reise, die jahrelang versagte Bestätigung als Reisekader, die Nichtzulassung zum Abitur oder zum Studium sind nur einige der bekannten und systematisch eingesetzten Instrumente. Da Privilegien immer relativ sind, war ihr disziplinierender Entzug dabei auch in Bereichen wirksam, wo von Verfolgung kaum noch oder gar nicht gesprochen werden kann, im Staats- und Parteiapparat etwa oder gegenüber prominenten Künstlern und Kirchenverantwortlichen. So hat beispielsweise der Staatssekretär für Kirchenfragen den Bezug westlicher Publikationen durch Kirchenvertreter systematisch als Disziplinierungsinstrument eingesetzt¹⁰ – doch die latente Drohung mit dem Auslaufen der Genehmigung, die „Evangelischen Kommentare“ zu beziehen, ist mit dem Begriff „Verfolgung“ sicherlich nicht adäquat erfaßt. Zusätzlich kompliziert wird die Frage nach den „weichen“ Formen der Verfolgung dadurch, daß auch die umgekehrte Reaktion, die *Gewährung* von Privilegien, eine Form der Repression sein konnte – zum Beispiel wenn eine als „feindlich“ eingestufte Gruppe dadurch zerschlagen wurde, daß man einzelnen Mitgliedern die Ausreise in den Westen gestattete. Um Mißtrauen und Zwietracht zu erzeugen, bediente sich nämlich das MfS manchmal gezielt staatlicher und gesellschaftlicher Institutionen, die durch „das einseitige Bevorzugen bei bestimmten Verhandlungen, Befürworten des Einsatzes in bestimmte Positionen, Bevorzugen bei staatlichen und gesellschaftlichen Anerkennungen und Vergünstigungen, gezielte Einladungen zu bestimmten Veranstaltungen, Begünstigungen bei Ausreisen und ähnliches“ den Betroffenen in Mißkredit bringen sollten.¹¹ Repression und

¹⁰ Nach dem Zollgesetz der DDR durften nur solche Periodika eingeführt werden, die sich auf der Liste des Postzeitungsvertriebes befanden. Handelte es sich bei dem Empfänger um eine Person aus dem kirchlichen Bereich, konnte die Zollverwaltung der DDR nach vorheriger Abstimmung mit dem Staatssekretariat für Kirchenfragen eine Ausnahmegenehmigung erteilen. Diese war in der Regel personen- und titelgebunden und konnte einmalig oder für einen längeren Zeitraum erteilt werden. Die Entscheidung über eine „Freigabe aus kirchenpolitischen Gründen“ richtete sich nach der politischen Loyalität des Empfängers bzw. nach Opportunitätsgesichtspunkten und bildete – ähnlich wie die Genehmigungen von Dienstreisen in das westliche Ausland – ein wichtiges Element bei der Disziplinierung der Kirchen; vgl. Bundesarchiv Berlin, DO 04, 901, 902, 903 und 904.

¹¹ JHS Potsdam/Juristische Fachschule Potsdam, Studienmaterial, a.a.O. (Anm. 4), S. 85.

Disziplinierung, Steuerung und Beeinflussung, „Rückgewinnung“ und Vorteilsgewährung sind strukturell nicht voneinander zu trennen, sondern bilden einen umfassenden Bogen staatlicher Sanktionierungsinstrumente, die den totalitären Erziehungsanspruch der SED-Diktatur illustrieren.

Eine Analyse der „weichen“ Formen der Unterdrückung muß deshalb zwangsläufig von einem sehr weiten Repressionsbegriff ausgehen und kann sich nicht auf einzelne eklatante Maßnahmen beschränken. In der Regel ist es erst die Summe der Sanktionen, die Addition der kleinen Nadelstiche, die die eigentliche Intensität der Verfolgung ausmachen. „Gerade in der Kombination von Bildungsverweigerung, Berufsverbot, Schikanen gegen die Familie, Reisesperre und Druck auf Ausreise bestand eine der wirksamsten Repressionsstrategien unterhalb der Ebene von Verhaftung und juristischer Verurteilung.“¹² Auch scheinbar „normale“ oder „legitime“ Formen der Verfolgung sind dabei immer vor dem Hintergrund der Besonderheiten der DDR-Gesellschaft zu betrachten, und die repressive Grundstruktur darf niemals aus dem Blick geraten. Wie erfolgreich diese Art der Unterdrückung war, läßt sich nicht zuletzt daran ermesen, wie vergleichsweise klein die Zahl der aus politischen Gründen direkt durch Operative Vorgänge oder Ermittlungsverfahren Verfolgten war.¹³ Der systematische Ausbau der Vorfeldmechanismen bot, wie Wolfgang Templin vor der Enquête-Kommission anhand seiner eigenen Erfahrungen aufzeigte, die Möglichkeit, „bereits dort viele Leute abzufangen und vor der letzten Konsequenz zurückzuhalten“.¹⁴

¹² Wolfgang Templin/Sigrun Werner/Frank Ebert, Der Umgang des Staates mit oppositionellem und widerständigem Verhalten, in: Materialien der Enquête-Kommission, a.a.O. (Anm. 9), Band VII,2, S. 1698.

¹³ Bernd Eisenfeld hat anhand von MfS-Statistiken für den Zeitraum 1985 bis 1988 ermittelt, das jährlich zwischen 4500 und 5000 Operative Vorgänge (OV) und etwa 700 in einen OV mündende Operative Personenkontrollen (OPK) bearbeitet wurden; die Zahl der Ermittlungsverfahren (EV) lag im selben Zeitraum bei jährlich 2500 Fällen. Da in den OV's und OPK's oftmals mehrere Personen bearbeitet wurden, andererseits jedoch auch Bundesbürger davon betroffen waren, bilanziert Eisenfeld die Zahl der vom MfS wegen „feindlich-negativer“ Aktivitäten Verfolgten auf 20.000 bis 25.000 DDR-Bürger. Bernd Eisenfeld, Widerständiges Verhalten im Spiegel von Statistiken und Analysen des MfS, in: Klaus-Dietmar Henke/Roger Engelmann (Hg.), Aktenlage. Die Bedeutung der Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes für die Zeitgeschichtsforschung, Berlin 1995, S. 160ff.

¹⁴ Wolfgang Templin, Mobilisierungsstrategien und politische Bewußtseinsbildung im realen Sozialismus“, in: Materialien der Enquête-Kommission, a.a.O. (Anm. 9), Band I, S. 130.

III.

Die Enquête-Kommission des Deutschen Bundestages hat deshalb bei ihren Beratungen über Maßnahmen der Wiedergutmachung mit Recht einen weiten Opfer-Begriff zugrunde gelegt: Zur Gruppe der Opfer zählt danach jeder, der „diktatorischer Willkür ausgesetzt war“.¹⁵ Wie diese weite Topographie des sanften Terrors analytisch zu erfassen und zu gliedern ist, ist wissenschaftlich bislang kaum untersucht worden.¹⁶ Ein wesentliches Unterscheidungsmerkmal dürfte freilich darin bestehen, ob die Repressalien *einzelne* betrafen oder aber die *Gesellschaft als Ganzes*; eng damit verknüpft ist die Frage, ob es sich um *bewußt verhängte* negative Sanktionen oder um eher *diffus wirkende* Disziplinierungsformen handelte. So ist der Entzug des Personalausweises oder die Beschlagnahme eines Textes eine ganz unmittelbare Form der Repression, während das Grenzregime der DDR oder das Verbot westlicher Publikationen nur mittelbar disziplinierend wirkten. Ob das subjektive Empfinden, verfolgt zu sein, ein Auswahlkriterium bilden kann, erscheint dagegen angesichts der „verfeinerten“ Verfolgungstechnik des MfS zumindest zweifelhaft. Dieses legte es nämlich darauf an, den Betroffenen bewußt „über die tatsächlichen Ursachen seiner Mißerfolge und Niederlagen in Unkenntnis“ zu halten, weil er in diesem Fall „wesentlich unsicherer, langsamer und oft nur zögernd als auf offizielle Maßnahmen zur Bekämpfung staatsfeindlicher Tätigkeit“ reagiere.¹⁷ Auch die von der Enquête-Kommission vorgenommene Bildung von Opfer-Kategorien anhand von Schäden an einzelnen Rechtsgütern wie Leben, Körper und Gesundheit, Freiheit und Menschenwürde, Eigentum, Vermögen und Einkommen sowie berufliches Fortkommen,¹⁸ greift bei den „weichen“ Formen der Verfolgung vielfach zu kurz, da sie der Komplexität der Repressionsstrategien kaum gerecht wird. Weil die Maßnahmen, wie es beim MfS hieß, „Prozeßcharakter“¹⁹ trugen und meistens einen längeren Zeitraum umfaßten, macht es auch vergleichs-

¹⁵ Opfer des SED-Regimes, in: Deutscher Bundestag, 12. Wahlperiode, Drucksache 12/7820, S. 229.

¹⁶ Ein erstes Forschungsprojekt, das sich diesen Fragen mittels einer Befragung von Verfolgten widmet, wurde vom Hannah-Ahrendt-Institut in Dresden durchgeführt; vgl. Klaus-Dieter Müller/Joachim Raschka, Politische Verfolgung in der Amtszeit Honeckers, Dresden 1997 (Manuskript).

¹⁷ JHS Potsdam/Juristische Fachschule Potsdam, Studienmaterial, a.a.O. (Anm. 4), S. 71.

¹⁸ Opfer des SED-Regimes, a.a.O. (Anm. 15), S. 229f.

¹⁹ JHS Potsdam/Juristische Fachschule Potsdam, Studienmaterial, a.a.O. (Anm. 4), S. 76f.

weise wenig Sinn, nach den *Formen* der Verfolgung zu unterscheiden – statt dessen muß wohl in der Regel personenbezogen und im historischen Längsschnitt vorgegangen werden.

Bei den *bewußt* initiierten Repressalien spielte auftragsgemäß das Ministerium für Staatssicherheit eine zentrale Rolle, obgleich es keineswegs die einzige Institution war, die in dieser Weise politisch disziplinierend gegen die Bürger vorging. Die Gruppe derer, gegen die das MfS die Instrumente „weicher“ Verfolgung systematisch einsetzte, läßt sich dabei zumindest theoretisch relativ exakt bestimmen – in den siebziger und achtziger Jahren in erster Linie diejenigen, die in „Operativen Vorgängen“ (OV) und zum Teil in „Operativen Personenkontrollen“ (OPK) unterhalb der strafrechtlichen Ebene vom MfS bearbeitet wurden.²⁰ Bei diesem für die zweite Hälfte der achtziger Jahre auf 20.000 bis 25.000 Menschen geschätzten Personenkreis²¹ ist in den meisten Fällen davon auszugehen, daß die Betroffenen gezielt mit den verschiedensten Formen „lautloser“ Verfolgung überzogen wurden.

Während die diffuse Repression im Nachhinein oft nur noch schlecht nachweisbar ist, besteht durch die Erhaltung eines erheblichen Teils der MfS-Akten die Möglichkeit, die bewußt in Gang gesetzte und gesteuerte Verfolgung vergleichsweise detailliert zu rekonstruieren. Auf *normativer* Ebene finden sich hier ausführliche Anweisungen sowie umfangreiche Schulungsmaterialien, in denen Ziele, Methoden und erwartete Wirkungen der Verfolgung im einzelnen beschrieben werden.²² Das *praktische* Vorgehen geht vor allem aus den operativen Vorgängen selbst sowie aus Analysen und

²⁰ Allerdings sind auch hier die Übergänge fließend, denn andere „Erfassungsarten“ (z.B. IM-Vorlauf oder Erfassung in der Kerblochkartei) konnten ebenso von „weichen“ Formen der Verfolgung betroffen sein, wie ein OV mit „harten“ Repressalien beendet werden konnte.

²¹ Zu den Zahlen: Anm. 13.

²² Von diesen Verfolgungsbestimmungen, Schulungsmaterialien und „wissenschaftlichen“ Analysen des MfS ist bislang leider nur ein Bruchteil veröffentlicht; vgl. Richtlinie Nr. 1/76, a.a.O. (Anm 3); Richtlinie Nr. 1/81 über die Operative Personenkontrolle (OPK), GVS MfS o008-14/82; Dienstanweisung Nr. 3/85 zur politisch-operativen Kontrolle und Auswertung von Postsendungen durch die Abteilung M, GVS MfS o008-10/85, beide in: ebenda, S.322ff. und S. 403ff.; Dienstanweisung Nr. 2/85 zur vorbeugenden Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung politischer Untergrundtätigkeit, VVS MfS o008-6/85, auszugsweise in: Karl Wilhelm Fricke, MfS intern. Macht, Strukturen, Auflösung der DDR-Staatssicherheit, Köln 1991, S. 146ff.; BVfS Erfurt, Abt. XX, Die Anwendung von Maßnahmen der Zersetzung, a.a.O. (Anm. 7).

Auswertungen der Juristischen Hochschule oder der Ministeriumsspitze hervor. Allerdings sind bei diesen Quellen spezifische Probleme in Rechnung zu stellen wie ihre überlieferungsmäßige Unvollständigkeit, ihre spezifische Optik und ihre manchmal erhebliche Unschärfe bei der konkreten Schilderung der Verfolgungsmaßnahmen. So werden beispielsweise speziell vorbereitete Aktionen zur Lähmung, Ausschaltung oder Überführung von Andersdenkenden in den Akten oftmals nur lapidar als „operative Kombination“ oder „offensive Maßnahmen“ vermerkt, ohne daß Einzelheiten preisgegeben werden.²³ Auch die organisierte Einbeziehung der „Partner des Operativen Zusammenwirkens“ (POZW) – von der Sparkasse über den Betrieb bis hin zur behandelnden Polyklinik – geschah in der Regel mündlich und bleibt deshalb in den Akten häufig undeutlich.²⁴ Viele Verfolgungsmaßnahmen können schließlich auch deshalb nicht mehr rekonstruiert werden, weil – insbesondere wenn sie außerhalb der DDR stattfanden oder prominente Bürgerrechtler betrafen – die entsprechenden Akten gezielt vernichtet wurden.

Gleichwohl sollen an dieser Stelle einige typische Methoden der nicht-strafrechtlichen Verfolgung genannt werden, wie sie sich aus Unterlagen des MfS zum gegenwärtigen Zeitpunkt darstellen. Terminus technicus ist in diesem Zusammenhang in erster Linie der – eigentlich aus der Biologie stammende – Begriff der „Zersetzung“, der seit Anfang der siebziger Jahre einen zentralen Stellenwert in den Strategien des MfS bekam; zuvor spielte er schon in der West-Arbeit eine gewisse Rolle, wo gegen politische Gegner

²³ Als „operative Kombination“ bezeichnete das MfS, mit verschiedenen aufeinander abgestimmten Maßnahmen „bestimmte Personen zwingend zu solchen Reaktionen zu veranlassen, die die Lösung operativer Aufgaben ermöglichen oder dafür günstige Voraussetzungen schaffen“; vgl. Siegfried Suckut (Hg.), Das Wörterbuch der Staatssicherheit. Definitionen zur „politisch-operativen Arbeit“, Berlin 1996, S. 212. Dazu müßten vom MfS in der Regel bestimmte Umstände bewußt geschaffen werden wie „durch das MfS organisierte arbeitsmäßige oder andere Auseinandersetzungen, Dienstreisen oder Auslandsaufenthalte, Veröffentlichungen in Zeitungen, Zeitschriften, Kontrollmaßnahmen staatlicher Organe wie ABI (Arbeiter- und Bauerninspektion), Hygieneinspektion, Finanzrevision, Steuerprüfung, fingierter Diebstahl oder der anderweite Verlust von Dokumenten, ‘Eingriffe’ in das persönliche Leben oder die berufliche Tätigkeit der verdächtigten Person“; vgl. JHS Potsdam /Juristische Fachschule Potsdam, Studienmaterial, a.a.O. (Anm. 4), S. 44f.

²⁴ Vgl. Sonja Süß, Subtilere Formen der Repression in der späteren DDR – Strategien der Zersetzung des MfS gegen „feindlich-negative“ Gruppen und Personen. Studie im Auftrag der Enquête-Kommission, Berlin o.J. (1997), (unveröffentlichtes Manuskript), S. 31. Bernd Kaufmann et al, Der Nachrichtendienst der KPD 1919-1937, Berlin 1993.

strafrechtlich kaum vorgegangen werden konnte, und der Nachrichtendienst der KPD operierte damit schon in den zwanziger Jahren.²⁵ Dem MfS-„Wörterbuch der politisch-operativen Arbeit“ zufolge bedeutete „operative Zersetzung“, mit verschiedenen politisch-operativen Aktivitäten auf feindlich-negative Personen, insbesondere auf ihre feindlich-negativen Einstellungen und Überzeugungen Einfluß zu nehmen, so daß „diese erschüttert oder allmählich verändert werden bzw. Widersprüche sowie Differenzen zwischen feindlich-negativen Kräften hervorgerufen, ausgenutzt oder verstärkt werden“.²⁶ Was sich dahinter verbarg, wurde in der Richtlinie 1/76 ausführlich geregelt, in der insgesamt sieben „bewährte anzuwendende Formen der Zersetzung“ und fünf „bewährte Mittel und Methoden“ beschrieben werden – von der „systematischen Diskreditierung des öffentlichen Rufes“ über die „systematische Organisierung beruflicher und gesellschaftlicher Mißerfolge zur Untergrabung des Selbstvertrauens einzelner Personen“ bis hin zur „Vorladung von Personen zu staatlichen Dienststellen oder gesellschaftlichen Organisationen mit glaubhafter oder ungläubhafter Begründung“; für die Durchführung sollten vorrangig zuverlässige und bewährte Inoffizielle Mitarbeiter (IM) eingesetzt werden. Darüber hinaus werden in der Richtlinie noch andere Bearbeitungsmethoden wie das „Herausbrechen von Personen aus feindlichen Gruppen“, die „Arbeit mit operativen Legenden und operativen Kombinationen“ sowie die „Einbeziehung von Kräften anderer Staats- und wirtschaftsleitender Organe“ festgeschrieben.²⁷

Im Lehrmaterial der MfS-Hochschule werden diese Verfolgungsinstrumente auf rund 50 Seiten konkretisiert und mit Beispielen unterlegt. Zur Methode „beruflicher Mißerfolg“ heißt es etwa u.a.: „Die Wirkung beruht darauf, daß ein Verdächtiger, der über längere Zeit und mit einer bestimmten Intensität berufliche oder gesellschaftliche Mißerfolge erlebt, psychisch stark belastet und beeinflusst wird. Das kann schließlich zur Erschütterung oder zum Verlust des Selbstvertrauens führen. Damit wird der Betreffende vor allem mit sich selbst beschäftigt und muß nach Wegen suchen, seine persönlichen Schwierigkeiten zu überwinden. Die Lösung der für ihn so bedeutsamen Konfliktsituationen läßt zumeist keine Zeit für staatsfeindliche Handlungen bzw. der Verdächtige verfügt nicht über die dafür notwendige ‘psychische Kraft’.“ In eine ähnliche Richtung zielt die Methode „Vorla-

²⁵ Ebenda, S. 12f.

²⁶ Siegfried Suckut (Hg.), Das Wörterbuch der Staatssicherheit, a.a.O.: (Anm. 23), S. 422.

²⁷ Richtlinie Nr. 1/76, a.a.O. (Anm 3), S. 381ff.

dung“, zu der u.a. ausgeführt wird: „Eine solche Vorladung muß so angelegt werden, daß sie bei der betreffenden Person Zweifel und gründliches Nachdenken über das Warum, Wozu und ähnliche Fragen bewirkt. Das Ziel besteht darin, Unsicherheit zu erzeugen, Verwirrung, Unglaubwürdigkeit usw. hervorzurufen. Mit der betreffenden Person können z.B. Gespräche geführt werden, deren Inhalt nichts mit den im Operativen Vorgang zu klärenden Verdachtsgründen zu tun hat oder die scheinbar völlig abwegig sind bzw. seltsam und unmotiviert anmuten. Bei einer Wiedergabe dieser Unterredung gegenüber der Gruppe bzw. einzelnen Mitgliedern wird das häufig mit Mißtrauen und Zweifel aufgenommen und – wie beabsichtigt – die Ehrlichkeit und Vertrauenswürdigkeit erheblich in Frage stellen.“²⁸ Ähnliche Handlungsanweisungen finden sich auch zu den übrigen Formen und Methoden der Zersetzung.

In der Praxis waren die Mitarbeiter des MfS freilich dazu angehalten, „jeglichen Schematismus zu vermeiden und einen originellen, der Situation angepaßten Weg auszuarbeiten“.²⁹ Eine schablonenhafte, formale Vorgehensweise sei nicht statthaft, denn „die Entwicklung und Organisierung von personen- und sachverhaltsbezogenen Zersetzungsmaßnahmen muß als ein schöpferischer Prozeß angesehen werden“.³⁰ Wie dies im einzelnen aussah, geht in der Regel aus den operativen Akten hervor, die jedoch – nicht zuletzt aus Gründen des Opferschutzes – bislang wissenschaftlich nicht systematisch ausgewertet wurden. Die verschiedenen Publikationen der Betroffenen³¹ und die analytischen Arbeiten der MfS-Hochschule vermitteln aller-

²⁸ JHS Potsdam/Juristische Fachschule Potsdam, Studienmaterial, a.a.O. (Anm. 4), S. 88 und S. 90; wortgleich auch in der Ausgabe von 1977: MfS, JHS Potsdam, Lehrmaterial, a.a.O. (Anm. 4), S. 23 und S. 30.

²⁹ Ebenda, S. 22.

³⁰ BVfS Erfurt, Abt. XX, Die Anwendung von Maßnahmen der Zersetzung, a.a.O. (Anm. 7), S. 65.

³¹ Vgl. u.a.: Michael Beleites, Untergrund. Ein Konflikt mit der Stasi in der Uran-Provinz, Berlin 1992; Jürgen Fuchs, Bearbeiten, dirigieren, zuspitzen. Die „leisen“ Methoden des MfS, in: Klaus Behnke/Jürgen Fuchs (Hg.), Zersetzung der Seele. Psychologie und Psychiatrie im Dienste der Stasi, Hamburg 1995, S. 44ff.; ders.: Landschaften der Lüge, Teil I-V, in: Der Spiegel, Nr. 47/1991-51/1991; ders.: Politisch-operatives Zusammenwirken und aktive Maßnahmen, in: Analysen und Berichte Nr. 3/1993, hrsg. vom Bundesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen (BStU), Berlin 1993, S. 13ff.; ders.: Unter Nutzung der Angst. Die „leise“ Form des Terrors – Zersetzungsmaßnahmen des MfS, BF informiert 2/1994, hrsg. vom BStU, Berlin 1994; Rainer Kunze, Deckname „Lyrik“. Eine Dokumentation, Frankfurt/Main 1990; Hans Joachim Schädlich (Hg.), Aktenkundig, Berlin 1992; Stasi-Akte „Verräter“. Bürgerrechtler Templin: Dokumente der Verfolgung, Spie-

dings bereits jetzt einen vielsagenden Einblick in die tatsächlich angewandten Methoden.

Zu den „weichen“ Formen der Verfolgung im Zuge bewußter Zersetzungsstrategien zählten danach insbesondere:

- die systematische, in der Regel unsichtbare, manchmal aber auch demonstrative Überwachung und Bespitzelung der Betroffenen durch hauptamtliche und Inoffizielle Mitarbeiter sowie durch Abhörmaßnahmen und Postkontrolle, um Ansatzpunkte für das eigentliche Vorgehen zu finden bzw. um die Betroffenen einzuschüchtern;
- die gezielte Gewährung von Vergünstigungen wie West-Reisen, Urlaubsplätze, Auszeichnungen, Möglichkeiten des beruflichen Aufstieg, Zuteilung einer großzügigen Wohnung etc., um den Betroffenen zu korrumpieren oder zu kompromittieren;
- die systematische Unterbindung von Kontakten, insbesondere zwischen Ost und West, durch Ein- oder Ausreiseverbote, Zurückhaltung oder Beschlagnahme von Postsendungen, Störung von Telefongesprächen, „Unterbrechung von Verbindungslinien“ etc.;
- die organisierte Erzeugung von beruflichen, politischen und persönlichen Mißerfolgen, um die Betroffenen zu verunsichern, zu entmutigen und ihr Selbstvertrauen zu untergraben;
- die gezielte Zurückdrängung und Zerstörung von „feindlich-negativen“ Überzeugungen und Aktivitäten durch massierten IM-Einsatz, Demontage von Vorbildpersonen und Weltbildern, Entpolitisierung und „Theologisierung“ von kirchlichen Gruppen, Verhinderung von gemeinsamen Stellungnahmen, Bindung durch andere Arbeiten, Angebote zur gesellschaftlichen Mitarbeit, Forcierung von Übersiedlungswünschen etc.;
- die zielstrebige Förderung und Eskalierung von Mißtrauen, Differenzen, Desorganisation sowie Konflikten aller Art, vor allem über Inoffizielle Mitarbeiter und „Partner des politisch-operativen Zusammenwirkens“ (POZW), um Kräfte zu absorbieren, politisch unerwünschte Aktivitäten einzuschränken, Gruppen zu spalten („Bildung von Kontergruppen“), eine Tendenz zur Beschäftigung „mit sich selbst“ auszulösen, Lähmungen oder Resignation zu verursachen;

gel-Spezial Nr. 1/1993; Wolfgang Templin/Sigrun Werner/Frank Ebert, Der Umgang des Staates mit oppositionellem und widerständigem Verhalten, a.a.O. (Anm. 12), S. 1654ff.; Vera Wollenberger, Virus der Heuchler. Innenansicht aus Stasi-Akten, Berlin 1992.

- die gezielte Kompromittierung und Isolierung der Betroffenen durch Anspielungen, Gerüchte, Desinformationen, Täuschungen und andere Formen der Einflußnahme auf seine Umgebung – zentriert um Unterstellungen wie berufliches Versagen, Homosexualität, „unmoralische“ Lebensweise, pornographische Interessen, Ehebruch, Geldgier, Alkoholismus, kriminelle Handlungen, Charakterschwächen, Kontakte zu rechtsextremen Kreisen, „unsaubere“ Vergangenheit, Verbindungen zu westlichen Geheimdiensten oder – bezeichnend genug und besonders häufig – Spitzeltätigkeit für das MfS;³²
- Formen des Psychoterrors wie anonyme oder pseudonyme Briefe, regelmäßige (nächtliche) Telefonanrufe, Drohungen und Beschimpfungen, Zerstörung von Liebes- oder Familienbeziehungen durch Organisation von Mißtrauen, Konflikten und Entfremdung, Vortäuschen außerehelicher Verhältnisse, massenhafte Aufgabe fiktiver, z.T. diskreditierender Annoncen und Bestellungen, „Erzeugung hysterischer und anderer depressiver Verhaltensweisen bei Personen, die psychisch relativ leicht zu beeinflussen sind“;³³
- Disziplinierung durch Maßnahmen von „Partnern des operativen Zusammenwirkens“ und der Kirchen wie Vorladungen zu Vorgesetzten, Leitern von Bildungseinrichtungen (Schulen, Universitäten), zu Leitungsgremien von SED, FDJ, anderen Parteien oder Massenorganisationen, zu „Aussprachen“ mit den Behörden, namentlich der „Linie“ Kirchenfragen, negative Sanktionen im Ausbildungsbereich, im Beruf oder in Reisefragen (Nichtzulassung zur Erweiterten Oberschule oder zum Studium, Relegierung oder Exmatrikulation, Verhinderung des beruflichen Aufstiegs, Publikationsverbot, Berufsverbot, Ablehnung von Reiseanträgen), gezielte Einberufung zum Wehrdienst oder zu Reserveübungen, Ausschluß aus Parteien oder Massenorganisationen;
- Disziplinierung durch repressive Maßnahmen unterhalb der Ebene strafrechtlicher Verurteilungen wie Ermittlungen der Polizei oder des MfS, Hausdurchsuchungen, Zuführungen, Vernehmungen, Beschlagnahmungen, Einziehung des Fahrzeuges, Ausbürgerungen, Aufenthaltsbeschränkungen (Hausarrest, Berlin-Verbot u.ä.), Arbeitsplatzbindung, Zuweisung weit

³² Vgl. hierzu auch: Bernd Eisenfeld, Gerüchteküche DDR – Die Desinformationspolitik des Ministeriums für Staatssicherheit, in: Werkstatt Geschichte 15 (1996), S. 41ff.

³³ BVfS Erfurt, Abt. XX, Die Anwendung von Maßnahmen der Zersetzung, a.a.O. (Anm. 7), S. 63.

entfernter Arbeitsplätze, Befragungen durch Zoll- oder Steuerorgane, Aussprachen bei den Abteilungen Inneres, Verhängung von Ordnungsstrafen, Ausstellung eines behelfsmäßigen Personalausweises (PM 12) oder Entzug des Führerscheins, (angedrohter) Entzug des Erziehungsrechtes für die eigenen Kinder, gezielte Einschüchterung durch strafrechtliche Maßnahmen gegen andere Personen etc.;

- gezielte Kriminalisierung der Betroffenen wegen vordergründig unpolitischer „Delikte“ wie Zoll- oder Steuervergehen, Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit durch „asoziales Verhalten“ (§ 249 StGB), Verführung Minderjähriger u.a.m.;
- Einschüchterung oder womöglich Ausschaltung der Betroffenen durch sogenannte „spezielle“, „offensive“ oder „aktive“ Maßnahmen wie vorsätzliche Beschädigungen am Fahrzeug, Inszenierung krimineller Handlungen (Raub, Einbruch, Überfall), falsche ärztliche Behandlung, körperliche Gewalt, Vergiftung von Lebensmitteln, Förderung von Suizidbereitschaft sowie u.U. auch Tötungsversuche – wenngleich derartige Zersetzungsmaßnahmen aus den Akten nur selten belegt werden können.³⁴

Diese – keineswegs vollständige – Auflistung macht deutlich, wie vielfältig die gezielt eingesetzten „lautlosen“ Formen der Verfolgung waren und wie wirksam sie insbesondere durch ihre strategische Kombination werden konnten; zu Recht sprach das MfS deshalb von einer „Vielschichtigkeit und

³⁴ Ehemalige DDR-Bürgerrechtler haben wiederholt von „Vorfällen“ dieser Art berichtet, in den operativen Akten aber keine schriftlichen Zeugnisse darüber gefunden. Im Fall von Rainer Eppelmann und Ralf Hirsch fanden sich Hinweise auf weitgehende „Zersetzungspläne“ der zuständigen Bezirksverwaltung für Staatssicherheit Berlin, die später eine Maßregelung nach sich zogen. Danach bestanden „Gedankengänge“, Hirsch „in einer strengen Winternacht Alkohol einzuflößen, daß er erfriert“ und „weitere Vorstellungen an Zersetzungsmaßnahmen“ wie „Anbohren der Bremsleitung von Autos, in Paketen enthaltenen Flaschen was reinmischen“. Die Operation „Rache“ sah vor, Hirsch „wird brutal zusammengeschlagen“. In einem internen Überprüfungsbericht hieß es resümierend, die MfS-Mitarbeiter Hasse und Kappis hätten „in einer nicht mehr eindeutig bestimmbar Zahl von Fällen in schwerwiegender Form“ die Festlegungen der Richtlinie 1/76 über Zersetzungsmaßnahmen verletzt. BStU, ZA, MfS ZAIG 13748, Blatt 70 und 72; ZAIG 2, Bericht über wesentliche Ergebnisse der Überprüfung in der Abteilung XX der BV Berlin vom 05.01.1989, BStU, BF, Ordner IM „Czerny“, S. 8; vgl. Der Spiegel Nr. 52/1990, S. 44; Sonja Süß, a.a.O. (Anm. 24), S. 54ff.

praktischen Unbegrenztheit operativer Zersetzungsmethoden“.³⁵ Ihre Auswirkungen wurden in der Regel durch Inoffizielle Mitarbeiter sorgfältig registriert und in Sachstands-, Monats- oder Kontrollberichten festgehalten. Waren die Maßnahmen in den Augen des MfS erfolgreich, konnte der Vorgang zum Abschluß kommen – waren sie es nicht, wurden weitere Eingriffe festgelegt und deren Ausführung kontrolliert. Im Extremfall konnte es dann später in der Vorgangsakte heißen: „Die im Berichtszeitraum weiter angestiegene Zahl der Suizidversuche und -absichten ist als Ausdruck einer Tendenz der Ausweglosigkeit, Labilität, Resignation sowie nicht bewältigter persönlicher, beruflicher und gesellschaftlicher Konflikte unter einem Teil des operativ interessierenden Personenkreises zu werten.“³⁶

IV.

Der systematische Einsatz der geschilderten Formen politischer Viktimisierung unter Vermeidung strafprozessualer Maßnahmen wird besonders anschaulich in den Diplomarbeiten und Dissertationen von MfS-Mitarbeitern, in denen sie ihre praktischen Erfahrungen auf diesem Gebiet ausgewertet und verallgemeinert haben, um damit einen „Beitrag zur Qualifizierung der politisch-operativen Arbeit“ zu leisten.³⁷ Diese Arbeiten konzentrieren sich

³⁵ BVfS Erfurt, Abt. XX, Die Anwendung von Maßnahmen der Zersetzung, a.a.O. (Anm. 7), S. 60.

³⁶ BStU, Ast. Gera, AOP 449/84, OV „Qualle“, zitiert nach: Jürgen Fuchs, Politisch-operatives Zusammenwirken und aktive Maßnahmen, a.a.O. (Anm. 31), S. 24.

³⁷ Vgl. Uwe Breitreiter, Der Einsatz politisch-operativer Zersetzungsarbeiten gegen Erscheinungen des politischen Untergrundes reaktionärer klerikaler Kräfte im Prozeß der Vorgangsbearbeitung, VVS JHS 301/77, Potsdam 1977 (Diplomarbeit); Jürgen Fiedler, Erfahrungen beim Zusammenwirken mit staatlichen und gesellschaftlichen Kräften zur Realisierung wirksamer Zurückdrängungs- und Zersetzungsmaßnahmen gegen feindliche bzw. negative Personenkreise aus dem kirchlichen Bereich am Beispiel sogenannter Friedenskreise, VVS JHS 204/86, Potsdam 1986 (Abschlußarbeit im postgradualen Studium); Gunter Heydel, Die Aufgaben des Leiters einer Kreisdienststelle bei der Anwendung von Maßnahmen der Zersetzung in der Bearbeitung operativer Vorgänge auf dem Gebiet der Bekämpfung konterrevolutionärer Kräfte unter Kirchenkreisen, VVS JHS 309/79, Potsdam 1979; Hartmut Kullik, Zur Anwendung von Maßnahmen der Zersetzung in der operativen Vorgangsbearbeitung zur Einschränkung und Verhinderung feindlicher Aktivitäten in den Kirchen der DDR, VVS JHS 279/78, Potsdam 1978; Peter Mörstedt, Die Notwendigkeit und die Formen der Einbeziehung staatlicher und gesellschaftlicher Kräfte in die vorbeugende Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung von Erscheinungsformen der politi-

auf die Bereiche Kirche, Kultur, Ausreiseantragsteller, Jugend und unabhängige politische Gruppen, womit zugleich die vorrangigen Zielgruppen von Zersetzungsmaßnahmen in der DDR benannt sind. Namentlich die Kirchen, zu denen die meisten dieser Arbeiten verfaßt wurden, galten als ein Feld, auf dem „die Anwendung von langfristig geplanten Maßnahmen der Zersetzung unabdingbare Voraussetzung“ sei für die Unterstützung der Politik von Partei und Regierung³⁸ – ihnen gegenüber hatte das MfS bei seinem Vorgehen frühzeitig politische Rücksichten zu beachten. Drei dieser Arbeiten sollen im folgenden exemplarisch vorgestellt werden.

schen Untergrundtätigkeit und in die Realisierung operativer Zersetzungsmaßnahmen, VVS JHS 351/86, Potsdam 1986; Gustav Moldt, Der Einsatz von politisch-operativen Zersetzungsmaßnahmen gegen politische Untergrundtätigkeit am Beispiel der evangelischen Studentengemeinde Güstrow, VVS JHS 360/77, Potsdam 1977; Frank Stötzer, Die Anwendung spezifischer Zersetzungsmaßnahmen im Rahmen der Bearbeitung von Operativen Vorgängen zur Bekämpfung feindlich-negativer Erscheinungen unter jugendlichen Personenkreisen im Verantwortungsbereich einer Kreisdienststelle, VVS JHS 332/83, Potsdam 1983; Joachim Tischendorf, Der Einsatz von politisch-operativen Zersetzungsmaßnahmen im Rahmen der operativen Vorgangsbearbeitung gegen Erscheinungen des politischen Untergrunds im Verantwortungsbereich der Linie XX/7, GVS JHS 74/76, Potsdam 1976; Rainer Wagner, Der erfolgreiche Abschluß von OV durch Maßnahmen der Zersetzung gegen feindlich-negative Gruppen/Gruppierungen, welche im Sinne der politischen Untergrundtätigkeit aktiv wurden – untersucht am OV „Inspirator“ der KD Weimar, VVS JHS 285/86, Potsdam 1986; Günter Ziegenbalg, Die Durchführung von Maßnahmen der Zersetzung gegen eine Konzentration von feindlich-negativen Personen, im Zusammenhang mit der rechtswidrigen Antragstellung auf Entlassung aus der Staatsbürgerschaft der DDR, VVS JHS 344/78, Potsdam 1978 (Diplomarbeiten); Erich Falz/Fritz Meyer, Klaus Herzog/Gunter Liebewirth/Horst Sachse/Hans-Georg Schulze/Hans-Dieter Tronicke/Reinhard Grimmer/Gerhard Scherf/Uwe Kästen, Die Qualifizierung der politisch-operativen Arbeit des MfS zur vorbeugenden Verhinderung und Bekämpfung der gegen die Staats- und Gesellschaftsordnung der DDR gerichteten politischen Untergrundtätigkeit, VVS JHS 001-200/79, Potsdam 1979; Hans-Dieter Tronicke/Wolfgang Weißleder/Gerhard Steiniger/Klaus Stirzel/Frank Ehrhardt, Grundorientierungen für die politisch-operative Arbeit des MfS zur Aufdeckung, vorbeugenden Verhinderung und Bekämpfung der Versuche des Feindes zum Mißbrauch der Kirchen für die Inspirierung und Organisierung politischer Untergrundtätigkeit und die Schaffung einer antisozialistischen „inneren Opposition“ in der DDR, VVS JHS o001-241/83, Potsdam 1983; Udo Sievers, Das politisch-operative Zusammenwirken der Dienstseinheiten des MfS mit anderen staatlichen Organen, Wirtschaftsorganen und gesellschaftlichen Organisationen bei der Vorbeugung, Aufdeckung und Bekämpfung von Versuchen des Gegners, in der DDR eine politische Untergrundtätigkeit zu inspirieren und zu organisieren (Dissertationen); hier: Moldt, Bl.4.

³⁸ Kullik (Anm. 37), S. 20.

Als einer der ersten hat 1976 der damalige Mitarbeiter der für Kultur zuständigen Hauptabteilung XX/7, Hauptmann Joachim Tischendorf, Erkenntnisse aus der Anwendung von „Zersetzungsmaßnahmen (...) gegen Erscheinungen des politischen Untergrundes“ in seinem Bereich verallgemeinert.³⁹ Die Notwendigkeit derartiger Maßnahmen begründete er einerseits mit den besonderen Einfluß- und Arbeitsmöglichkeiten von Künstlern und Schriftstellern, andererseits mit der Verantwortung des MfS, „daß die Politik unserer Partei auf außenpolitischem Gebiet vollkommen ungestört durchgeführt werden kann“. Es dürfte dem Gegner nämlich auf keinen Fall gelingen, aus der Bekämpfung solcher potentiellen Feinde wie Biermann oder Havemann politisches Kapital zu schlagen.⁴⁰ Unabhängig vom Einsatz dieser Maßnahmen müßten aber trotzdem weiterhin strafprozessual verwertbare Beweise erhoben werden, damit mit deren Hilfe „beispielsweise in einer veränderten politischen Situation (Spannungs- oder Krisensituation) bei bestehender Notwendigkeit jederzeit auch zu strafrechtlichen Sanktionen gegen die bearbeiteten Personen gegriffen werden“ könne.⁴¹

Grundlage des Vorgehens müsse ein auf gründlicher Analyse des Vorgangsmaterials basierender „Plan der Zersetzung“ sein, für dessen Aufstellung und Durchführung dem jeweiligen Leiter besondere Verantwortung zukomme. Dabei komme es besonders auf die Herausarbeitung der politischen, moralischen und persönlichen Widersprüche zwischen den Beteiligten sowie weiterer Ansatzpunkte wie kompromittierendes Material und „empfindlichste Stellen“ an. „Das verlangt eine gründliche, bis ins Detail gehende Kenntnis der bearbeiteten Person, besonders eben ihrer psychologischen Beschaffenheit.“⁴²

Aus dieser Analyse sei sodann die Zielstellung der Maßnahmen abzuleiten, die in der „endgültigen Liquidierung der staatsfeindlichen Tätigkeit“, in ihrer „langfristigen Paralyse“, in der Veranlassung „zur Passivität“ – etwa aus Angst vor strafrechtlichen Konsequenzen – oder im „Nachweis anderer strafrechtlich relevanter Handlungen“ bestehen könnten. Dabei käme es besonders auf die „Fixierung realer Teil- oder Etappenziele“ an. Anschließend müsse eine Einschätzung der vorhandenen bzw. zu schaffenden Kräfte und Mittel vorgenommen werden, namentlich in bezug auf die Quali-

³⁹ Tischendorf (Anm. 37).

⁴⁰ Ebenda, Bl. 15.

⁴¹ Ebenda, Bl. 19.

⁴² Ebenda, Bl. 30.

fikation und Erfahrung der operativen MfS-Mitarbeiter sowie auf die zur Verfügung stehenden Inoffiziellen Mitarbeiter (IM) als „Hauptmittel“ für die Umsetzung. „Dabei ist davon auszugehen, daß für die direkte Führung der Zersetzungsmaßnahmen in der politisch-operativen Arbeit erfahrene und zuverlässige IM benötigt werden, die politische Zusammenhänge zu erkennen in der Lage sind und die geplanten Maßnahmen unter schöpferischer Mitarbeit in hoher Qualität durchsetzen können.“⁴³

Ferner komme es auf eine enge Koordinierung der Maßnahmen mit anderen beteiligten Dienstseinheiten des MfS an, wozu eine gemeinsame Beratung der Ziele, die ständige Konsultation mit den „unterstützenden“ Dienstseinheiten (z.B. Post- und Telefonkontrolle) sowie „auch Abstimmungen mit den Bruderorganen“ erforderlich seien. Schließlich müsse man sich Klarheit darüber verschaffen, wie die staatlichen Stellen und gesellschaftlichen Organisationen die Zersetzungsmaßnahmen unterstützen könnten, wobei den „IM in Schlüsselpositionen“ infolge ihrer Entscheidungsbefugnisse eine besondere Rolle zufiele.

Ziel der Zersetzungsmaßnahmen sei es, die objektiv vorhandenen „Widersprüche und Differenzen so zu verstärken und das kompromittierende Material so einzusetzen, daß die bearbeiteten Personen außerstande sind, ihre feindlichen Absichten und Pläne zu verwirklichen.“⁴⁴ Als „Auftakt“ der Maßnahmen sollten zunächst „Testmaßnahmen zur Überprüfung der Reaktionen“ durchgeführt werden, weil diese vielfach trotz gründlicher Kenntnis der Persönlichkeit anfangs noch unklar seien. „Beispielsweise ist es wichtig zu wissen, wie die bearbeiteten Personen in psychologischen Drucksituationen reagieren, wie sich diese Drucksituationen auf deren Schaffenskraft und Leistungsfähigkeit auswirken, mit wem sie sich in solchen Situationen beraten, ob sie durch andere Personen leichter beeinflussbar oder ansprechbar sind, ob sie vor ihrem eigentlichen feindlichen Verhalten kapitulieren, ob sie in solchen Situationen dem Alkohol leichter zugeneigt sind oder Ablenkung auf sexuellem Gebiet suchen.“ Allerdings würden auch die Testmaßnahmen noch keine absolute Gewißheit geben, „daß die betreffenden Personen später genau nach unseren Vorstellungen reagieren“.⁴⁵ Im einzelnen sollten dann Maßnahmen zur politisch-ideologischen Zersetzung, zur Untergrabung des Verhältnisses der Personen untereinander, zur Hervorrufung psychologischer

⁴³ Ebenda, Bl. 36.

⁴⁴ Ebenda, Bl. 46.

⁴⁵ Ebenda, Bl. 49f.

Drucksituationen sowie zur laufenden Kontrolle der Personen und der angewandten Zersetzungsmaßnahmen im Plan Berücksichtigung finden. Dafür macht Tischendorf eine Fülle praktischer Vorschläge – von der „Schaffung von Widersprüchen über das Ziel bestehender feindlicher Konzeptionen“ bis zur „Herbeiführung nervenaufreibender kleiner Zwischenfälle“ wie Beschädigung des PKWs oder des Wochenendhauses und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, falsches Parken). Garantie für den Erfolg sei letztlich „die möglichst genaue Übereinstimmung der konstruierten Fakten mit bestimmten Erwartungen, Wünschen oder auch Befürchtungen der bearbeiteten Personen.“⁴⁶

In ähnlicher Weise wertete 1978 Hartmut Kullik, Major der für die Kirchen zuständigen Hauptabteilung XX/4, die Anwendung von Maßnahmen der Zersetzung in seinem Arbeitsgebiet aus.⁴⁷ Auch für den Bereich der Kirchen geht er davon aus, daß Maßnahmen der Zersetzung als Abschluß von Operativ-Vorgängen immer mehr an Bedeutung gewinnen, „um das sich weiter positiv entwickelnde Verhältnis Staat-Kirche nicht durch unnötige strafprozessuale Maßnahmen zu stören“.⁴⁸ Erstrangige Bedeutung für einen Erfolg habe dabei immer die Erarbeitung eines Planes der anzuwendenden Maßnahmen, der so konkret und dynamisch wie nur möglich sein müsse, so daß bei notwendigen Korrekturen und Ergänzungen keine generellen Veränderungen erforderlich würden. „Nicht die Menge der Maßnahmen, sondern ihre Qualität und die zu erwartende Wirksamkeit sind die entscheidenden Kriterien für die Qualität eines Operativplanes.“⁴⁹ Dabei werde die Bedeutung der politisch-operativen Analyse teilweise noch unterschätzt, was zur Folge habe, daß nicht alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten ausgeschöpft würden.

In den von Kullik ausgewerteten Operativ-Vorgängen sei zielgerichtet nach Widerspruchsbereichen und Ansatzpunkten gesucht worden, u.a. nach Schwierigkeiten und Konflikten im Beruf und in der Familie, nach charakterlichen Schwächen, nach Hinweisen zu Straftaten der allgemeinen Kriminalität, nach Spannungen und Differenzen in der Gruppe oder nach einer Nichtbefolgung von kirchlichen Anordnungen und Verhaltensweisen etc. Durch Zersetzungsmaßnahmen sei es gelungen, innerhalb mehrerer staats-

⁴⁶ Ebenda, Bl. 61.

⁴⁷ Kullik (Anm. 37).

⁴⁸ Ebenda, S. 20.

⁴⁹ Ebenda, S. 23

feindlicher Gruppen eine Verunsicherung zu erzeugen, die u.a. durch große Ratlosigkeit, gegenseitiges Mißtrauen und Angst vor weiteren Maßnahmen des MfS gekennzeichnet sei; die bestehenden negativen Gruppierungen seien zerschlagen worden. Im Bereich der Kirchen gebe es dabei eine Vielzahl von Möglichkeiten, über staatliche Organe Einfluß auf kirchliche Amtsträger zu nehmen und Zersetzungsmaßnahmen in der vom MfS gewünschten Richtung günstig zu beeinflussen, etwa bei offiziellen Gesprächen zu den verschiedensten Fragen, bei Befragungen zu Problemen der Nichteinhaltung von Bestimmungen oder bei persönlichen Problemen der kirchlichen Amtsträger. Gute Erfahrungen seien damit gemacht worden, dem jeweiligen staatlichen Organ vorher eine schriftlich ausgearbeitete „Argumentationsgrundlage“ zur Verfügung zu stellen.

„Hauptkräfte“ in der operativen Vorgangsbearbeitung seien die Inoffiziellen Mitarbeiter (IM), deren Instruierung auf die etappenweise festgelegten Maßnahmen und aufgeschlüsselten Aufgaben zugeschnitten sein müsse. „Positiv wirkte sich bei der Gestaltung der Auftragserteilung der IM in den genannten Operativ-Vorgängen die schöpferische Beratung mit dem IM auf der Grundlage der für ihn erarbeiteten Vorgaben und Einsatzkonzeptionen aus.“⁵⁰ Die besten Ergebnisse würden dann erreicht, wenn solche IM, die Funktionen in der Kirche bekleideten, in die Beratung für sie gangbarer Wege zielgerichtet einbezogen würden.

Kullik wertet auch die Erfahrungen mit „Kompromaten“ aus – eine Wortschöpfung des MfS für Erpressungs- und Kompromittierungsmaterial, mit dem Personen bloßgestellt, isoliert oder unter Druck gesetzt werden sollten.⁵¹ Im Kirchenbereich hätten sich dafür insbesondere solche Materialien als geeignet erwiesen, in denen die frühere Zugehörigkeit zu faschistischen Organisationen wie SS oder NSDAP, die Aufbewahrung entsprechender Orden, Ehrenzeichen und Bildmaterials, aber auch frühere kriminelle Delikte, Verletzungen bestehender Rechtsnormen oder abnorme Veranlagungen nachgewiesen worden seien. „Z.B. wurde im November 1977 ein überprüfter und zuverlässiger IM beauftragt, die bei seinem Onkel (traditionsreiche Pfarrerrfamilie) vorhandenen Bilderlben nach einer (...) bearbeiteten Person durchzusehen. (...) Beim Treff im Januar 1978 konnte der IM tatsächlich unter Wahrung der Konspiration dem Mitarbeiter des MfS ein Bild übergeben, das die (...) bearbeitete Person in entsprechender Pose

⁵⁰ Ebenda, S. 37.

⁵¹ Siegfried Suckut (Hg.), Das Wörterbuch der Staatssicherheit, a.a.O.: (Anm. 23), S. 213f.

und in Uniform der faschistischen Wehrmacht zeigt.“⁵² In einem anderen Fall sei es gelungen, „auf der Grundlage eines in Erfahrung gebrachten illegalen Waffenbesitzes [ein altes Gewehr vom Großvater, das auf dem Dachboden aufbewahrt wurde – H.K.] (...) eine aktiv tätige Untergrundgruppierung, die mittels Verbreitung antisozialistischer Schriften bereits Verbindungen in andere sozialistische Länder hergestellt hatte, zu zerschlagen und alle Mitglieder dieser Gruppierung so zu verunsichern, daß sie ihre gegenseitigen Kontakte abbrachen und das sie belastende Material selbst vernichteten“.⁵³ Schließlich gibt Kullik auch praktische Empfehlungen für die Form der Verbreitung von „Kompromaten“, insbesondere bei Briefen und Telefonanrufen – etwa die Verwendung von Briefpapier, Stempeln, gebräuchlichen Ausdrücken oder Spitznamen aus dem zu zersetzenden Personenkreis oder die Simulierung einer bestimmten Geräuschkulisse bei anonymen Anrufen (Kirchenlieder, Unterhaltung über kirchliche Themen). Da die „operativen Möglichkeiten“ bei weitem nicht im vollen Umfang genutzt würden, sollten die Vorgesetzten „stärker als bisher durch eine gute Anleitung und konkrete Unterstützung der operativen Mitarbeiter auch hierbei ihrer Verantwortung gerecht werden“.⁵⁴

Ein drittes Beispiel ist die Diplomarbeit von Frank Stötzer, Major in der MfS-Kreisdienststelle Aue, über Zersetzungsmaßnahmen gegen „jugendliche Personenkreise“ im Ort.⁵⁵ Aus der breiten Palette der verschiedensten Formen, Mittel und Methoden hebt Stötzer zunächst die Bekämpfung von Einflußpersonen durch systematische Diskreditierung hervor. Er berichtet etwa, wie ein Lehrer, der Kontakt hielt zu kritischen Jugendlichen in einem Jugendclub, mit einem Ermittlungsverfahren nach § 106 StGB (Staatsfeindliche Hetze) überzogen wurde, weil er für die Jugendlichen „Hetzliteratur“ vervielfältigt hatte. Die Gruppe wurde dann „zersetzt“, indem „im Rahmen von Vernehmungen und Vorbeugungsgesprächen gezielte Maßnahmen zur Diskreditierung der Einflußperson“ realisiert wurden: der in Westdeutschland lebende Schwiegervater des Mannes, so wurde dort behauptet, sei angeblich ein in der CSSR in Abwesenheit verurteilter Kriegsverbrecher. In einem anderen Fall wurde gegen den „Mentor“ eines Kreises von Jugendlichen ein Ermittlungsverfahren mit Haft eingeleitet, nachdem er „Hetz-

⁵² Ebenda, S. 45.

⁵³ Ebenda, S. 48.

⁵⁴ Ebenda, S. 50.

⁵⁵ Stötzer (Anm. 37).

materialien“ aus der CSSR in die DDR bringen wollte; der Kontakt zu einer Bekannten in West-Berlin, von der die Materialien stammten, wurde durch verschiedene Maßnahmen (Reiseverbot für ausgewählte Gruppenmitglieder, Fahndung nach dem Postverkehr) gezielt unterbrochen. „Darüber hinaus wurde durch Zeugenvernehmungen, Vorbeugungsgespräche, Scheinkontaktierungen, Aussprachen durch die Abteilung Inneres beim Rat des Kreises sowie durch aktive Einflußnahme des in der Gruppierung vorhandenen IM der bearbeitete Personenkreis dermaßen verunsichert, daß die Gruppierung zerfiel.“⁵⁶

In einem zweiten Abschnitt hebt der Autor die große Bedeutung des Einsatzes von IM hervor – einerseits solcher, die überörtlich einsetzbar seien und zielgerichtet in eine Gruppe eingeführt würden, andererseits solcher, die aus einer bestehenden Gruppierung „herausgebrochen“ worden seien. Beim ersten Typus seien z.B. Mitarbeiter kultureller Einrichtungen, Laienkünstler, Discothekenunterhalter oder exmatrikulierte Studenten und abgelehnte Studienbewerber „besonders erfolgreich“; so hätte man beispielsweise einen 24jährigen IM „zufällig“ während des Besuchs einer Kunstausstellung mit den bearbeiteten Personen zusammengeführt, deren Vertrauen er dann erlangt hätte. Beim zweiten Typus seien „natürlich die Berücksichtigung aller Risikofaktoren, umfangreiche Kenntnisse über die Persönlichkeit des Heraus[z]ubrechenden sowie seiner Stellung und Rolle innerhalb der Gruppierung“ Voraussetzung. So sei beispielsweise ein Jugendlicher „unter Anwendung des zu dem Kandidaten erarbeiteten kompromittierenden Materials (...) für eine inoffizielle Zusammenarbeit mit dem MfS geworben“ worden, nachdem mehrere Versuche von IM, vertrauliche Beziehungen herzustellen, keinen Erfolg gebracht hätten.⁵⁷ Erfolge bei der Verhinderung „feindlich-negativer Handlungen“ seien dann erreicht worden, wenn es dem IM gelungen sei, maßgeblich auf die Jugendlichen Einfluß zu nehmen. So habe beispielsweise eine Gruppe ihren eigenen „Friedensaufruf“, für den sie in der DDR Unterschriften sammeln wollte, wieder vernichtet, nachdem der IM Bedenken über die Wirksamkeit geäußert und auf die möglichen strafrechtlichen Folgen hingewiesen habe.

Die Bedeutung der Inoffiziellen Mitarbeiter wird auch bei der Erörterung von „weiteren“ Zersetzungsmaßnahmen betont, die „stets nur im Zusammenhang mit dem zielgerichteten und aufgabenbezogenen IM-Einsatz er-

⁵⁶ Ebenda, S. 25 und S. 27.

⁵⁷ Ebenda, S. 30f.

folgreich angewandt“ worden seien. Durch die IM seien nicht nur die notwendigen Informationen erarbeitet worden, sondern auch die Reaktionen der bearbeiteten Personen auf die durchgeführten Maßnahmen abgeschöpft und die Wirksamkeit der angewandten Mittel vertieft worden. Als Beispiel schildert Major Stötzer, wie das MfS einen Einbruch bei einem Jugendlichen fingiert habe, der selbstgefertigte Gedichte und Kurzgeschichten in der Bundesrepublik veröffentlichen wollte. In der Folgezeit schürte man dann gezielt – durch einen IM und bei Vernehmungen durch die Kriminalpolizei – gegenseitige Verdächtigungen zwischen dem Jugendlichen und seinem Freundeskreis, denn nur ganz wenige hatten von seiner vorübergehenden Abwesenheit gewußt. Die Gruppe zerfiel darüber, und der Betroffene nahm von weiteren Aktivitäten Abstand.

Mit ähnlichen Beispielen illustriert der MfS-Mitarbeiter die Wirkung von „offiziellen Vorbeugungsgesprächen“ und die Notwendigkeit des „operativen Zusammenwirkens“ mit anderen gesellschaftlichen und staatlichen Kräften. Auf diese Weise sei etwa eine geplante Flugblattaktion zum 1. Mai verhindert und der Einfluß einer „negativ-dekadenten Gruppierung“ an einer Betriebsschule erfolgreich zurückgedrängt worden. Notwendig sei aber auch eine weitere „Bearbeitung ausgewählter jugendlicher Einzelpersonen nach der erfolgten Zersetzung von jugendlichen Gruppierungen“, damit diese nicht erneut aktiv würden.⁵⁸ Als wirksame Maßnahmen zur „Isolierung“ hätten sich z.B. die Unterhaltung von „Scheinkontakten“ durch die Sicherheitsorgane, die differenzierte Nutzung gesetzlicher Beauflugungsmöglichkeiten (Arbeitsplatzbindung, Aufenthaltsbeschränkungen, Umgangsverbote) sowie die „gesellschaftliche Auswertung“ unmoralischer Verhaltensweisen im Arbeits- und Freizeitbereich erwiesen.

Auch in den übrigen Arbeiten der Juristischen Hochschule zum Einsatz von „Zersetzungsmaßnahmen“ werden die „weichen“ Formen der Verfolgung in ähnlicher Ausführlichkeit beschrieben sowie anhand von praktischen Erfahrungen illustriert und präzisiert. Allen Autoren gemeinsam ist die Betonung des „Planmäßigen“ beim Vorgehen des MfS und die Bedeutung, die den Inoffiziellen Mitarbeitern bei der Umsetzung zugemessen wird. Darüber hinaus wird immer wieder hervorgehoben, daß die Maßnahmen nicht isoliert betrieben werden sollten, sondern unter Inanspruchnahme des ganzen Spektrums der im Parteistaat zur Verfügung stehenden Mittel und Methoden. In den achtziger Jahren verfeinern sich die Analysen dabei zusehends, indem

⁵⁸ Ebenda, S. 44.

einzelne Aufgabenstellungen – z.B. die Arbeit der Ermittlungsorgane, der Einsatz von Inoffiziellen Mitarbeitern oder das Zusammenwirken mit staatlichen und gesellschaftlichen Kräften – als eigenes Thema in allen Einzelheiten beleuchtet werden.

V.

Mit der Auflösung des MfS fanden die zielstrebig organisierten Zersetzungsmaßnahmen des Staatssicherheitsdienstes und seiner „Partner des politisch-operativen Zusammenwirkens“ zwar ein Ende, doch ihre Nachwirkungen reichen zum Teil bis in die Gegenwart. Da sich ein „verpfushtes“ Leben nicht einfach rückgängig machen läßt, haben soziale Isolierung, beruflicher Mißerfolg oder depressive Zustände die politische Wende in der DDR in vielen Fällen überdauert.⁵⁹ Ehemalige DDR-Oppositionelle haben deshalb schon im Sommer 1995 eine Initiative zur Novellierung des Zweiten SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes ergriffen, in der eine Wiedergutmachung für die „Bestrafungen ohne Urteil“ gefordert wurde. Konkret wurden eine Kapitalentschädigung für die Zeit des Operativen Vorgangs sowie Hilfen zur Nachholung von verhinderten Bildungsabschlüssen vorgeschlagen. In einer Petition an die Bundestagsfraktionen hieß es u.a., die Strategie der Stasi, die Bestrafung der politischen Gegner aus der relativen Öffentlichkeit des Strafrechts in das Dunkel der heimlichen Zersetzungsmaßnahmen zu verlagern, habe paradoxerweise dazu geführt, daß nun die ohne Urteil Bestraften auch in der Rehabilitierungsgesetzgebung nicht berücksichtigt worden seien. „Für viele Menschen wirkt die damalige Verfolgung benachteiligend bis in die heutige Zeit hinein. Es ist dringend notwendig, den Opfern von Zersetzungsmaßnahmen wirkliche Hilfen zu gewähren und die vorliegenden Rehabilitierungsgesetze, einschließlich der Antragsfristen, entsprechend zu ändern bzw. zu ergänzen.“⁶⁰

⁵⁹ Zu den Spätfolgen von Zersetzungsmaßnahmen vgl. Klaus Behnke/Jürgen Fuchs (Hg.), *Zersetzung der Seele*, a.a.O. (Anm. 31), S. 79ff. und S. 305; *Verfolgung und die Folgen. Über den Umgang mit Opfern, Analysen und Berichte Nr. 2/95*, hrsg. vom Bundesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen, Berlin 1995, S. 38ff.

⁶⁰ Michael Beleites, (gekürzte) Vorlage für eine Petition zur Novellierung des Zweiten SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes, Dresden 1995 (Manuskript); ausführlicher zur Rehabilitierungsgesetzgebung: Hannes Kaschkat/Harry Schlip, *Zur Entschädigung der Opfer des SED-Unrechtsregimes. Rehabilitierungsgesetz, Kassation und Haftlingshilfegesetz*, in: DA 24 (1991) 3, S. 238ff.; dies., *Zum Entwurf des 1. SED-*

Diese Bemühungen sind freilich größtenteils erfolglos geblieben. Während die Bundestagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen die „Zersetzungszeiten wie Haftzeiten – aber ohne Urteil – behandelt“ sehen wollte und eine entsprechende Entschädigung der Opfer vorschlug, stimmten die übrigen Fraktionen im Mai 1997 gegen eine solche Regelung.⁶¹ Lediglich der Anspruch auf monatliche Ausgleichleistungen für Personen, die verfolgungsbedingt berufliche Nachteile hatten und sich heute in einer schwierigen wirtschaftlichen Lage befinden, wurde von 150 auf 300 Mark erhöht.⁶² Schon im Vorjahr hatte sich Bundesjustizminister Schmidt-Jortzig gegen schmerzengeldähnliche Pauschalentschädigungen für Zersetzungen ausgesprochen, weil diese dadurch einer rechtsstaatswidrigen Freiheitsentziehung gleichgesetzt würden. In einem Schreiben an den stellvertretenden Vorsitzenden der CDU/CSU-Fraktion, Krüger, vertrat er die Auffassung, daß dies unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten problematisch sei, „denn abgesehen von den beschriebenen Unklarheiten des Begriffs Zersetzung sind verdeckte Maßnahmen des MfS mit der qualitativ anderen Intensität rechtsstaatswidriger Freiheitsentziehungen nicht vergleichbar. Freiheitsstrafen stempelten den Betroffenen zum Straftäter und gaben ihn auch nach seiner Haftentlassung einem negativen gesellschaftlichen Leumund preis. Einer derartigen Stigmatisierung waren Zersetzungsoffer nicht ausgesetzt.“⁶³

Ob diese Unterscheidung berechtigt und der Praxis politischer Verfolgung in der DDR angemessen ist, sei dahingestellt. Für die Gesetzgebung sind die nicht-strafrechtlichen Formen politischer Viktimisierung jedenfalls damit bis auf weiteres kein Thema mehr – die wissenschaftliche Untersuchung von Ausmaß, Formen und Wirkungen ihrer Anwendung steht indes noch bevor.

Unrechtsbereinigungsgesetzes, in: DA 25 (1992) 2, S. 123ff.; Jürgen Roth/Günter Saathoff/ Jutta Vom Stein, Das Zweite SED-Unrechtsbereinigungsgesetz. Angemessener Schadensausgleich für DDR-Unrecht oder nur preisgünstige „Entsorgung“?, in: DA 27 (1994) 5, S. 449ff.

⁶¹ Deutscher Bundestag, 13. Wahlperiode, 175. Sitzung, 15. Mai 1997, hier: S. 15807; vgl. auch: Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechtsstellung der Opfer der SED-Diktatur, Bundestagsdrucksache Nr. 13/3038 vom 21.11.95, S. 2.

⁶² Verbesserungen für SED-Opfer beschlossen, in: Berliner Morgenpost vom 16. Mai 1997.

⁶³ Schreiben von Bundesjustizminister Schmidt-Jortzig an den stellvertretenden Vorsitzenden der CDU/CSU-Fraktion, Krüger, vom 21.06.1996, dokumentiert in: Jürgen Fuchs, Den spezifischen Formen des DDR-Terrors gerecht werden. „Zersetzungsmaßnahmen“ des MfS, Vortrag zur Anhörung der Bundestagsfraktion von Bündnis 90/Grüne am 17.03.1997 in Bonn „Aufarbeitung am Ende?“, S. 6ff. (Manuskript, auszugsweise veröffentlicht in: Frankfurter Rundschau vom 23. April 1997).

Disziplinierung und Repression innerhalb der SED

WILFRIEDE OTTO

Lexikalisch bedeuten die Termini Disziplin und Repression Zucht und Ordnung beziehungsweise Druckausübung und Unterdrückung von Kritik und politischen Bewegungen. Sie gehen über die Selbstverständlichkeit hinaus, daß sich jede Partei mehr oder weniger strenge organisatorische, disziplinarische und politische Normen gibt sowie ihre Mitglieder zu deren Einhaltung verpflichtet, um die Handlungsfähigkeit der Organisation zu gewährleisten.

In der SED durchliefen seit ihrer Gründung im April 1946 Disziplinierung und Repression unterschiedliche Etappen, deren Inhalt in diesem Beitrag nur skizzenhaft erfaßt werden kann.¹ Auch äußere Rahmenbedingungen, die deutsche Geschichtsabläufe in der Nachkriegszeit prägten, seien nur kurz erwähnt – die Folgen, die sich aus der militärischen Besetzung des Landes durch die vier Hauptmächte der Alliierten im Ergebnis der bedingungslosen Kapitulation Deutschlands, aus der Ausübung der obersten Staatsgewalt durch die Besatzungsmächte in den jeweiligen Zonen und den damit verbundenen Direktiven für die Bürger, aus dem Einfluß der sowjetischen Besatzungsorgane in ihrer Zone als Vertreter einer respektierten alliierten Siegermacht und des sowjetisch-stalinistischen Gesellschaftssystems und aus der Spaltung Deutschlands ergaben.

Der Charakter der SED wurde wesentlich von Entwicklungen seit 1947/48 bis Anfang der fünfziger Jahre bestimmt, die dem in den „Grundsätzen und Zielen“ und im Statut der SED von 1946 formulierten Gründungskonsens widersprachen, ihn preisgaben. Es vollzog sich die Transformation

¹ Vgl. zum Thema: Thomas Klein/Wilfriede Otto/Peter Grieder, Visionen. Repression und Opposition in der SED (1949-1989), Frankfurt/Oder 1996 (2. Aufl. 1997).

zu einer stalinistischen Partei – zur „Partei neuen Typs“. Was sich neben anfänglichem Pluralismus bis 1946 zum Teil unterschwellig, zum Teil offen und mit der Gewalt der Besatzungsmacht an stalinistischen Schatten und Demokratiedefiziten auftrat – zum Beispiel Einnahme von Machtpositionen durch führende KPD-Funktionäre aus der Moskauer Emigration, Verhaftung von Sozialdemokraten, Ablehnung einer Urabstimmung über die Vereinigung von SPD und KPD –, wurde seit 1948 offizieller Kurs. Den Vollzug einer bereits eingeleiteten Weichenstellung forderte und förderte die Sowjetische Militäradministration (SMAD). Und Oberst S. I. Tjulpanow, Chef der Informationsabteilung der SMAD, übermittelte es dem Paritätischen Vorsitzenden der SED, Wilhelm Pieck, im Mai 1948 sogar schriftlich, wie sich die SED zur Machtpartei zu entwickeln habe und nur „eine einzige Politik, die Politik der Partei, ... überall durchgeführt werden muß“.² Eine Partei, die im April 1946 zirka 680 000 SPD-Mitglieder und etwa 620 000 KPD-Mitglieder zählte sowie in kurzer Zeit rund 400 000 neue hinzugewonnen hatte, stürzte in einen rigiden Umprofilierungsprozeß. Von Stalin einst vorgegebene Grundelemente der Bolschewisierung der KPD aus den zwanziger Jahren kamen zum Tragen und wurden mit innerparteilichem Terror durchgesetzt. Geschehnisse dieser Art ordneten sich in den globalen Zugriff Stalins auf kommunistische Parteien in den Staaten Mittel- und Südosteuropas ein, um diesen Block den strategischen Interessen der Sowjetunion unterzuordnen. Eine Zäsur markierte die Konferenz zur Gründung des Informationsbüros der kommunistischen und Arbeiterparteien (Kominform) Ende September 1947. Sie entwickelte das Konzept von den zwei gegensätzlichen Lagern in der Welt, begünstigte den Weg zu Einheitsparteien zum Ausschalten der Sozialdemokraten und gab den Auftakt dafür, jegliche Überlegungen für eigene, nationale Wege in der gesellschaftlichen Entwicklung zuungunsten des sowjetischen Modells zu bekämpfen. Obwohl die SED dem Kominformbüro nicht angehörte³ und ihr Antrag 1948 auf Aufnahme wegen „Unreife“ abgelehnt wurde, verstand sich die SED-Führung mit Eifer auf den gewollten und übergestülpten Stalinisierungsprozeß.

In der SED wurden 1948/49 entsprechende Beschlüsse der Führungsgremien und interne Entscheidungen durchgesetzt. Dazu gehörten zum Bei-

² Rolf Badstübner/Wilfried Loth (Hg.), Wilhelm Pieck – Aufzeichnungen zur Deutschlandpolitik 1945 – 1953, Berlin 1994, S. 218 ff.

³ Dem Kominformbüro gehörten Vertreter der kommunistischen und Arbeiterparteien Bulgariens, Frankreichs, Italiens, Jugoslawiens, Polens, Rumäniens, der Sowjetunion, der Tschechoslowakei und Ungarns an.

spiel Beschlüsse zur politischen Verdammung der Kommunistischen Partei Jugoslawiens unter Josip Broz Tito, zur Säuberung der SED von „feindlichen“ und „entarteten Elementen“, zur Schaffung von Parteikontrollkommissionen, zum Studium des damaligen stalinistischen Standardwerkes „Geschichte der KPdSU“, zur Veränderung der Organisationsstruktur, zur Aufhebung der sozialdemokratischen/kommunistischen Parität bei der Besetzung von Parteifunktionen, zur Bildung des Politbüros, zur Einführung einer einheitlichen Parteis Schulung. Normen und Strukturen nach dem Vorbild der KPdSU stabilisierten die SED organisatorisch, kaderpolitisch, disziplinarisch und politisch-ideologisch auf stalinistischen Fundamenten und steuerten jeglichem politischen Widerspruch direkt und präventiv entgegen. Verordnete „Axiome des Bolschewismus“, repressive Maßnahmen gegen bestimmte politische Gruppen, die größte innerparteiliche Säuberung in der Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung und das Durchsetzen einer neuen Organisationsstruktur bis an die Basis bei klarer Kompetenz der Führungszentrale machten Disziplinierung und Repression – in welchen Formen auch immer – zu einem konstitutiven Element für das Wirken der SED als Staatspartei und für die politische Formierung von Staat und Gesellschaft.

Walter Ulbricht, 1948 noch einer der stellvertretenden Vorsitzenden der SED, begründete im September 1948 als erster das neu anzunehmende Parteiverständnis,⁴ in dem nur die „Partei neuen Typs“ als Fortschrittsgarant galt. Damit verknüpften sich Ansprüche, die später weiter ausgestaltet wurden, die über die SED hinaus in das staatliche und gesellschaftliche Leben hineinreichten, zum Teil verfassungsmäßigen Niederschlag fanden und im wesentlichen bis zur Implosion der SED im Herbst 1989 gültig blieben. Das betraf die führende Rolle der Partei in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens, die Machtfrage als die alles entscheidende Grundfrage, die Akzeptanz einer führenden Rolle der KPdSU und der Grundzüge des sowjetisch-stalinistischen Partei-, Herrschafts- und Gesellschaftsmodells, die Überbetonung der Rolle der Ideologie und des Marxismus-Leninismus als einer Art Wunderwaffe verbunden mit dem Wahrheitsmonopol der Partei, das Abqualifizieren demokratischer parlamentarischer Tätigkeit bis zum Bevormunden gewählter Vertretungen durch SED-Beschlüsse und die Ablehnung der Gewaltenteilung (Legislative, Exekutive, Judikative). Geforderte Normen wie die Einheit und Geschlossenheit der Partei, der Zentralismus, die

⁴ Vgl. Walter Ulbricht, Die Partei neuen Typus, in: ders., Zur Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung. Aus Reden und Aufsätzen, Bd. III: 1946-1950, Berlin 1953, S. 290 ff.

Allgemeinverbindlichkeit der von der Parteizentrale gefaßten Beschlüsse, die Parteidisziplin, das Fraktions- und Oppositionsverbot und innerparteiliche Abstrafungen, die erst mit den neuen Parteistatuten⁵ durchgesetzt werden konnten, steckten den politisch-organisatorischen Rahmen ab, in dem sich SED-Mitglieder mehr und mehr bewegten. Auf diesem Nährboden wuchsen in der Zeit des Hochstalinismus bis Mitte der fünfziger Jahre Unzufriedenheit, Unruhe und oppositionelles Verhalten unter SED-Mitgliedern, aber auch politische Repression bis zu justitiellem SED-Unrecht gegen die eigenen Mitstreiter und darüber hinaus gegen andere Bürger. Mit der beginnenden Tätigkeit der Parteikontrollkommissionen seit Februar 1949⁶, die aus der SED „eine Partei mit einem ausgesprochenen Machtwillen“⁷ machen sollten, gerieten durch aufgebaute Feindbilder Schritt für Schritt verschiedene Gruppen der SED-Mitgliedschaft ins Visier. Der Hauptstoß gegen Einflüsse des Ostbüros der SPD, gegen sogenannte Schumacher-Agenten und gegen den sogenannten Sozialdemokratismus traf 1948-1950/51 in erster Linie ehemalige SPD-Mitglieder, die, wenn sie nicht zur Flucht in die Bundesrepublik gezwungen wurden, aus der SED austraten, zum Teil ihre Funktionen und Stellung im öffentlichen Dienst verloren oder von sowjetischen Militärtribunalen beziehungsweise DDR-Gerichten verurteilt wurden.⁸ Gegen kritische SED-Mitglieder und Vertreter ehemaliger antistalinistischer Splittergruppen erfolgten seit 1949 massive Anwürfe des „Trotzkismus“ und „Titoismus“, die ebenfalls Maßregelungen oder Verfolgungen nach sich zo-

⁵ Neue Statuten wurden 1950 und 1954 beschlossen. Das Statut von 1950 war das erste, das der geforderten „Partei neuen Typs“ entsprach.

⁶ Diese Kommissionen arbeiteten bis 1989.

⁷ Stiftung Archiv der Parteien und Massenorganisationen der DDR im Bundesarchiv (im folgenden SAPMO, BArch), Zentrales Parteiarchiv (im folgenden ZPA), IV 2/4/437 unp.

⁸ Exakte, nachprüfbare Angaben über die verhafteten und verurteilten Sozialdemokraten insgesamt wurden noch nicht gefunden. Nach Überschlagsrechnungen zur Entwicklung der Mitgliederbewegung der SED gehörten von den geschätzten 680 000 sozialdemokratischen Mitgliedern 1946 im März 1954 maximal noch 250 000 Mitglieder zur SED, etwa 18 Prozent des damaligen Gesamtbestands der Partei. In einem Brief ehemaliger politischer Häftlinge an das Zentralkomitee (ZK) der SED vom 31. März 1971 war pauschal von über 5 000 Sozialdemokraten, die „in den Kerkern der Kommunisten“ schmachteten, und von 400 Verstorbenen die Rede. Nach dem XX. Parteitag der KPdSU 1956 kamen auf Antrag einer Sonderkommission des ZK der SED 691 ehemalige Sozialdemokraten, die wegen „Agententätigkeit“ verurteilt worden waren, 1956 frei.

gen.⁹ In derselben Zeit kamen zugleich SED-Mitglieder unter Verdacht, die sich während der Nazizeit im westlichen Exil aufgehalten hatten und nun im Zusammenhang mit dem Rajk-Prozeß im September 1949 in Ungarn und dem erfundenen antisowjetischen Spion Neol H. Field als potentielle oder direkte Agenten westlicher Geheimdienste abgestempelt wurden. Erzwungener Verlust der Funktion und des Arbeitsplatzes, Parteistrafen, Aufenthaltsverbot für Berlin und in einigen Fällen auch Haft waren die Folge. Provoziert durch den Slánsky-Prozeß im November 1952 in Prag, traf unter dem Vorwurf des „Zionismus“, „Kosmopolitismus“ und der „Agententätigkeit“ eine weitere Welle politische Widersacher in den eigenen Reihen. Überprüfungsorgane befaßten sich mit jüdischen SED-Angehörigen, insbesondere Westemigranten, die aufgrund zumeist ihrer bürgerlichen Herkunft und Kontakte in westliche Länder als verdächtig galten, sowie mit Funktionären der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes (VVN). Nach dem Aufstand am 17. Juni 1953, der im Politbüro der SED zu einem konterrevolutionären und faschistischen Putsch umgefälscht wurde, konnte jedes Abweichen von der Linie der Partei unter den Bannfluch konterrevolutionärer Tätigkeit geraten. Auf allen Leitungsebenen der SED traten personelle Veränderungen ein – vom Politbüro, Sekretariat und ZK bis zu den Bezirks- und Kreisleitungen, wo zwischen 50 und 60 Prozent der Funktionäre ausgewechselt wurden. Im Gefolge des 17. Juni wurden 22 499 Mitglieder und Kandidaten aus der SED ausgeschlossen beziehungsweise traten aus.¹⁰

Mit den politischen Säuberungen waren die Parteikontrollkommissionen, zentrale Sonderkommissionen sowie spezielle Überprüfungscommissionen der SED befaßt. Der Apparat der SED, die Regierung und die staatlichen Verwaltungen, die Volkspolizei, die Apparate der gesellschaftlichen Organisationen und die ganze SED-Mitgliedschaft unterlagen einer politischen Durchleuchtung. Durch Ausschlüsse und Austritte aus der SED verlor die Partei zwischen 1949 und 1951 fast 240 000 Mitglieder. Als Direktive hatte der Vorsitzende der Zentralen Parteikontrollkommission (ZPKK), Hermann Matern, schon im März 1950 formuliert: „In keiner Parteistelle und keinem Amt oder einer Verwaltung kann es eine Konzentration von Menschen aus gleicher Emigration, oder Gefangenschaft oder früheren Gruppierungen mehr geben“¹¹; es sollte verhindert werden, daß sich irgendwelche Gruppie-

⁹ Darunter konnten auch Heimkehrer aus westlicher und jugoslawischer Kriegsgefangenschaft fallen.

¹⁰ Vgl. SAPMO, BArch, ZPA, IV 2/5/1371, Bl. 61 ff.

¹¹ Ebenda, IV 2/4/473, unpag.

rungen entwickeln und „feindliche Störungselemente“ in die Diskussion einfließen.

Ehemalige Sozialdemokraten wie ehemalige Altkommunisten, die während der Nazizeit zum Teil in Zuchthäusern und Konzentrationslagern gelitten hatten, standen vor sowjetischen Militärtribunalen oder verschwanden ohne Urteil für Jahre im GULAG, wurden in geheimen oder öffentlichen politischen Prozessen, denen ein geregelter juristischer Verfahren nur scheinbar zugrunde lag, von einem DDR-Gericht verurteilt. Es geschahen Justizverbrechen. Für Schicksale stehen Namen ehemaliger Sozialdemokraten wie Willy Jesse, Paul Szillat, Bruno Böttge, Stanislaus Trabalski, Arno Wend, Ernst Thape, Max Fechner und Heinz Brandt sowie Namen ehemaliger KPD-Funktionäre wie Kurt Müller, Bruno Goldhammer, Erich Besser, Paul Baender, Hans Schrecker, Walter Janka, Paul Merker und Karl Raddatz. Der letzte politische Prozeß gegen ehemalige Altkommunisten fand im Mai 1962 gegen Heinz Brandt und Karl Raddatz statt.

Instrumentalisierung des Rechts und undemokratische Folgen erwuchsen daraus, daß die deutschen Gerichte mit dem Befehl Nr. 201 der SMAD vom August 1947 zur Bestrafung von Kriegs- und Menschlichkeitsverbrechern sowie faschistischer Betätigung das Recht erhalten hatten beziehungsweise sogar verpflichtet worden waren, das Kontrollratsgesetz Nr. 10 (Dezember 1945) und die Kontrollratsdirektive Nr. 38 (Oktober 1946) anzuwenden. Weil der Befehl 201 bis 1955 nicht aufgehoben wurde, für politische Strafen nur Artikel 6 der DDR-Verfassung (Boykotttätze) als „unmittelbar anzuwendendes Strafgesetz“¹² zur Verfügung stand, jedoch zugleich politische Handlungen verurteilt werden sollten, die zur „Tatzeit“ gar nicht strafbar waren, wurde nach der Gründung der DDR entweder der Artikel 6 der Verfassung allein (bis 1957)¹³ oder gemeinsam mit der Kontrollratsdirektive 38 oder mit dem Kontrollratsgesetz 10 eingesetzt (bis 1955).¹⁴ Neben durchaus strafrechtlich relevanten Tatbeständen kam es seit dem Präzedenzfall gegen Funktionäre der Organisation „Zeugen Jehovas“ im Oktober 1950 zu der Perfidie, daß auch Antifaschisten wie Max Fechner (Art. 6/KD 38), Bruno Goldhammer (KG 10/KD 38), Paul Merker (KG 10/KD 38), Hans Schrecker (KD 38) und Fritz Sperling (KG 10/KD 38) sowie Funktionäre anderer Parteien auf diese Weise abgestraft wurden.

¹² Strafrecht, in: Neue Justiz, Berlin (Ost), November 1950, S. 454.

¹³ Ab 1958 galt in der DDR das neue Strafrechtsänderungsgesetz.

¹⁴ Nur das Kontrollratsgesetz und die Kontrollratsdirektive verfügten eine Nichtverjährung von Strafen.

Das politische Szenarium, das in jenen Jahren ablief und anhaltende menschliche und politische Folgen bis zum Ende der DDR hinterließ, war eine international transformierte stalinistische Säuberung mit öffentlichen und geheimen Methoden, mit blutigen und unblutigen Mitteln. Der politischen Abrechnung mit echter und vermeintlicher Opposition auf breiter Skala, wobei die Betroffenen oftmals selbst zu Stalin standen, fielen auch in Ungarn, Polen und der Tschechoslowakei Tausende von Funktionären zum Opfer. Es handelte sich um stalinistische Entscheidungen in den Macht- und Systemfragen.

Mit der Transformation der SED zur „Partei neuen Typs“ setzten sich Auffassungen und Wirkungsfaktoren durch, die die Partei aus alten Verstrickungen nicht mehr herausließen, ohne selber Schaden zu nehmen; die durch die Atmosphäre des Kalten Krieges, wie er sich auf beiden Seiten auslebte, begünstigt wurden; die trotz Liberalisierungsmaßnahmen und weit aus subtileren Methoden von Verfolgung in den späteren Jahren dennoch nichts an bestimmten Grundpositionen änderten. Ohne zeitgenössische Diskussionen in diesem Beitrag nachvollziehen zu können, verweise ich zum Beispiel auf das damals geprägte Rechtsverständnis. Befaßte sich die Debatte um den ersten Verfassungsentwurf der SED von 1946 u. a. noch mit den Kategorien Gewaltenteilung oder Gewalteneinheit, so kristallisierte sich seit 1948 bis Anfang der fünfziger Jahre der von Walter Ulbricht und Karl Polak, paritätischer Leiter der Abteilung Justiz beim Zentralsekretariat der SED, vertretene Standpunkt der Gewalteneinheit als herrschende Meinung heraus. Recht besaß neben der Macht kein selbständiges Wesen und lief mit der Rezeption der sowjetischen Rechtsdefinition mehr und mehr auf Apologie der Macht hinaus. „Das Recht ist die Gesamtheit der Verhaltensregeln, die den Willen der herrschenden Klasse ausdrücken und auf gesetzgeberische Weise festgelegt sind ... Die Anwendung dieser Regeln wird durch die Zwangsgewalt des Staates gewährleistet zwecks Sicherung, Festigung und Entwicklung der gesellschaftlichen Verhältnisse und Zustände, die der herrschenden Klasse genehm und vorteilhaft sind.“¹⁵

In die Rechtskonzeption fügte sich die These von der dominierenden Stellung der „Partei neuen Typs“ in der Gesellschaft und die Stalinsche These von der ständigen Verschärfung des Klassenkampfes, die zwar 1956 nach dem XX. Parteitag der KPdSU etwas relativiert, aber nicht aufgegeben wur-

¹⁵ Andrej J. Wyschinskij, Die Hauptaufgaben der Wissenschaft vom sozialistischen Sowjetrecht, in: Sowjetische Beiträge zur Staats- und Rechtstheorie, Leipzig 1953, S. 76.

de. Und sie schloß die Außensteuerung der Justiz durch die SED ein, die erstmalig und im größten Ausmaß 1950 bei den Waldheimer Prozessen erfolgte und für einzelne gravierende Verfahren bis 1963 praktiziert wurde. Die Verfassungen der DDR von 1968/74 unterschieden sich grundlegend von dem demokratischen Impuls der ersten Verfassung von 1949. Sie fixierten die führende Rolle der SED als ersten Verfassungsgrundsatz, was sich in den sechziger Jahren in den Statuten des Ministeriums der Justiz und des Ministeriums für Staatssicherheit wie auch anderer Ministerien dahingehend niederschlug, daß bei der Auflistung der rechtlichen Grundlagen für die Verwirklichung der jeweiligen Aufgaben die Beschlüsse der SED an erster, die Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer an zweiter und die Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates an dritter Stelle rangierten. Die Dominanz des machtpolitischen Rechtsverständnisses der SED-Führung bestand bis 1989 und wirkte sich vor allem auf politische Strafrechtsgesetze aus, die von der Volkskammer der DDR in den sechziger und siebziger Jahren beschlossen wurden. Diskurse um Rechtsfragen konnten jedoch nicht vollständig unterdrückt werden.

Der SED-Disziplinierungsmechanismus wirkte bis 1989 perfekt. Dafür sorgten zum Beispiel Kontakte zwischen Mitgliedern der Kontrollkommissionen und Vertretern der Staatssicherheit, die Verhinderung jeglicher Konzentration von ausgeschlossenen oder oppositionell eingestellten SED-Mitgliedern und regelmäßige Mitgliederüberprüfungen bis 1989. Ideologisch-politische Prämissen wurden von der überwiegenden Mehrheit der Mitglieder mit oder ohne Widerspruch angenommen, viel zuwenig oder gar nicht hinterfragt und immer mit Hoffnungen auf Änderungschancen verbunden. Im gelebten Spagat zwischen Überzeugung, Akzeptanz, Anpassung und Bewahrung einer gewissen politischen Beweglichkeit und Kritikfähigkeit wurde die Mitgliedschaft selbst von der politbürokratischen Diktatur der SED-Führung als Instrument der Herrschaftssicherung benutzt. Insofern tragen alle ehemaligen SED-Mitglieder Verantwortung für die Vergangenheit, auch für Verfolgung und Repression, die unter Mißbrauch des Namens der Partei andersdenkende Bürger zu Unrecht erlitten. Doch die SED war weder sozial noch politisch ein Monolith. Im Durchschnitt zählten von den dann mehr als 2 Millionen Mitgliedern 37 Prozent zu Arbeitern, und etwa 50 Prozent der Mitgliedschaft kam aus drei Generationen mit unterschiedlichen Lebenserfahrungen und Motivationen. Engagiert in Industrie, Landwirtschaft, Bildung und Kultur, waren sie natürlich in 40 Jahren DDR in Alltagsleben und gemeinsam mit vielen anderen Menschen in Fortschritte, Wider-

sprüche und Rückschläge involviert. Weder SED noch 40 Jahre DDR lassen sich nur als Geschichte stalinistischer Gewalt verstehen, sondern gehören wie jede andere Geschichtsperiode in den Komplex politischer, wirtschaftlicher, sozialer, kultureller, justitieller und mentaler Geschichte. Es entwickelte sich zwar bis zum Herbst 1989 keine Opposition als organisierte Richtung oder Bewegung in der Partei, doch Forderungen sowie konzeptionelle Ansätze und Vorstellungen nach Demokratisierung der SED und der DDR verstummten nie, insbesondere im Zusammenhang mit Systemkrisen wie 1956, 1968 oder in den siebziger Jahren. Vor allem seit Mitte der achtziger Jahre wuchs das Konfliktpotential.¹⁶ Spät, weil erst im Herbst 1989, bekannten reformerische Kräfte in der SED eindeutig, daß mit dem undemokratischen, stalinistisch geprägten Parteityp SED unwiderruflich gebrochen werden muß.

¹⁶ Von 1985 bis 1988 wurden von den Kontrollkommissionen aus politischen Gründen 57.989 Parteiausschlüsse bzw. andere Parteistrafen gegen Mitglieder ausgesprochen. Vgl. Klein/Otto/Grieder, Visionen, S. 505 ff.

F.

Möglichkeiten der Aufarbeitung - Erwartungen der Betroffenen

Die „doppelte“ Vergangenheitsbewältigung in Deutschland – ein Vergleich¹

CLEMENS VOLLNHALS

Die Aufarbeitung der jüngsten Vergangenheit ist in allen postdiktatorischen Gesellschaften kein Selbstzweck akademischer Fachdiskussion, sondern sie dient primär der Gegenwartsbewältigung. Die schmerzvolle Selbstbefragung nach Schuld und Versagen während der Jahre der Diktatur ist nicht pure Selbstreflexion, sondern unvermeidlich auch eine Arena der politischen und geistigen Auseinandersetzung, in der sich die Träger des alten und des neuen Systems gegenüberstehen.

Die Abrechnung mit der Vergangenheit, die nach dem Fall jeder Diktatur auf der Tagesordnung steht, delegitimiert das alte Regime und flankiert damit den vielschichtigen Transformationsprozeß zur Demokratie. Den ersten Schritt bildet stets die Liquidation der Institutionen und Rechtsnormen des alten Herrschaftssystems. Diese Aufgabe ist wesentlich einfacher zu lösen als die Probleme und Friktionen, die sich aus der früheren ideologischen Verwurzelung und dem subkutanen Fortwirken tradierter Einstellungsmuster und Mentalitäten ergeben. Das drängendste Problem, das sich in allen politischen Umbruchssituationen stellt, ist jedoch die Frage, wie mit der personellen Erbschaft der Diktatur – den alten Herrschaftseliten wie den subalternen Tätern – verfahren werden soll. Die Pole schwanken dabei zwischen der Forderung nach unnachsichtiger Bestrafung und gesellschaftlicher Ausgrenzung einerseits und einer großzügigen, pragmatisch gehandhabten Integrationspolitik andererseits, die auf das Empfinden der Opfer wenig Rücksicht nimmt.

¹ Da mit dem Vortrag kein Literaturbericht beabsichtigt war, wurden für die Drucklegung nur statistische Angaben und Umfrageergebnisse cursorisch nachgewiesen.

In der Auseinandersetzung mit der soeben Vergangenheit gewordenen Gegenwart nimmt die Erörterung der Schuldfrage einen besonderen Stellenwert ein. Sie bestimmt nicht nur den aktuellen Umgang mit dem Personal des alten Regimes, sondern erfüllt zwei weitere wichtige Funktionen: Sie dient der Klärung des Geschichtsbildes über Wesen und Charakter der vergangenen Epoche und trägt zugleich zur gesellschaftlichen Bewußtseinsbildung über jene konstitutiven Normen und Werte bei, die künftig in Staat und Gesellschaft gelten sollen.

Im Rückgriff auf Karl Jaspers lassen sich verschiedene Dimensionen von Schuld unterscheiden. Er benannte 1946 in einer vielgelesenen und noch heute – oder gerade heute wieder – höchst lesenswerten Schrift „Die Schuldfrage“ vier Ebenen:

- „1. Kriminelle Schuld, Verbrechen sind zu ahnden. Dazu sind rechtliche Verfahren notwendig. Den Verbrecher soll die gerechte Strafe treffen.
2. Politische Schuld führt uns zu gemeinsamer Haftung. Für die politischen Folgen eines Versagens haben alle Betroffenen einzustehen.
3. Die moralische Schuld ist Aufgabe der Selbstbeurteilung. Darüber kann nur das Gewissen des einzelnen urteilen.
4. Die metaphysische Schuld stellt vor Gott und kann nur durch Vergebung beseitigt und getilgt werden.“

Wenn wir von der religiösen Dimension der Schuldfrage einmal absehen, so lassen sich dieser Unterscheidung unterschiedliche Ebenen der Aufarbeitung von Vergangenheit zuordnen: die öffentlich-gesellschaftliche Debatte, staatliche Maßnahmen zur Reinigung des politischen Lebens und drittens strafrechtliche Verfahren zur Ahndung krimineller Schuld.

I. Die Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus nach 1945

Im folgenden möchte ich zunächst einen gestrafften Überblick über die Auseinandersetzung mit der NS-Vergangenheit in Westdeutschland geben.

Die gesellschaftliche Debatte nach 1945

Schon im August 1945 benannte der Erlanger Dekan Walter Künneth jenen Vorgang, der die politische Kultur der frühen Nachkriegszeit so nachhaltig prägen sollte:

„Ein merkwürdiges Licht auf den Charakterzustand der fränkischen Bevölkerung wirft freilich der Umstand, daß sofort nach der Besetzung durch die Amerikaner niemand etwas mit dem Nationalsozialismus zu tun haben wollte und ein Gesinnungswandel auch bei denen zur Schau getragen wurde, die eng mit der Partei verbunden waren.“

Künneht hätte ebensogut von der deutschen Bevölkerung sprechen können, denn dieses Phänomen war kein spezifisch fränkisches.

Opportunismus war sicherlich bei vielen im Spiel. Dennoch sollte man das bei Kriegsende eindeutig konstatierbare Ausmaß an ideologischer Desillusionierung und innerer Abkehr nicht geringschätzen. Die kriminelle, letztendlich selbstzerstörerische Energie des Nationalsozialismus hatte sich in der Endphase seiner Herrschaft in einer Orgie blutrünstigen Terrors gegen die eigene Bevölkerung entladen. Nichts dokumentierte den verbrecherischen Fanatismus der NS-Clique sinnfälliger als die militärisch völlig sinnlosen Zerstörungsbefehle, die noch in den letzten Kriegstagen die verbliebenen Existenzgrundlagen zur Disposition stellten.

Es war dieser Trennungsstrich, den das NS-Regime selbst zog, der auch fanatisierten, dem „Führermythos“ verfallenen Volksgenossen die Augen über die wahre Natur des Regimes öffnete. Nicht heroische Selbstaufopferung im trotzig beschworenen „Endkampf“ bestimmte das Verhalten der lokalen NS-Prominenz, sondern feige Massenflucht vor dem anrückenden Feind. Dieser Erfahrungsschock desavouierte den Nationalsozialismus als Regime und Weltanschauung endgültig; er prägte eine ganze Generation und immunisierte sie gegen jegliche Wiederbelebungsversuche.

Als mit der Befreiung der Konzentrationslager das gesamte Ausmaß der NS-Verbrechen offen zu Tage trat, waren in der deutschen Öffentlichkeit vielfach blankes Entsetzen und echte Scham zu registrieren. In diese Phase fiel auch das Stuttgarter Schuldbekennnis, das der Rat der neu gegründeten Evangelischen Kirche in Deutschland auf seiner zweiten Sitzung am 18./19. Oktober 1945 gegenüber einer hochrangigen ökumenischen Delegation ablegte.

Starke Beachtung fand in der deutschen Öffentlichkeit der Hauptprozeß vor dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg (Nov. 1945 bis Okt. 1946), über den Presse und Rundfunk ausführlich berichteten. Die Verhandlung gegen Göring und andere Größen des NS-Regimes bot tiefe Einblicke in die verbrecherische Natur des Nationalsozialismus und führte bei vielen Mitläufern zu einer nachträglichen Distanzierung. Der Prozeß war juristisch umstritten, stellte aber keine Siegerjustiz dar: 55 Prozent der Deutschen emp-

fanden damals die Urteile für „gerecht“, 21 Prozent als noch zu milde; 80 Prozent hielten das Verfahren für fair.² Der Nürnberger Prozeß, der mit differenzierten Urteilssprüchen endete, war ein „Akt historischer Gerechtigkeit“ in einem historisch einzigartigen Vakuum.

Über die kurze Phase aufrichtiger Erschütterung und innerer Besinnung triumphierte jedoch bald die Neigung zur „Vergeßlichkeit“, zur Schuldverdrängung und zur Aufrechnung fremden Leides mit eigener Not.

Die ernsthafte Auseinandersetzung mit der NS-Vergangenheit blieb in den fünfziger Jahren das Anliegen einer kleinen engagierten Öffentlichkeit. Das breite Publikum nahm davon jedoch nur sehr zögerlich Kenntnis: So antworteten 1955 auf die Frage – „Würden Sie sagen, daß Hitler ohne den Krieg einer der größten deutschen Staatsmänner gewesen wäre?“ – 48 Prozent der Befragten mit „Ja“, 36 Prozent mit „Nein“. Die Überzeugung, daß Deutschland die Alleinschuld am Zweiten Weltkrieg trage, wurde 1951 nur von 32 Prozent der Bevölkerung geteilt, erst 1967 stieg der Anteil auf 62 Prozent. 1952 glaubten noch 23 Prozent an Verrat und Sabotage als Grund für die Kriegsniederlage, 1967 nur mehr 10 Prozent.

Aufschlußreich ist auch die Stellung zum deutschen Widerstand: 1951 nahmen 40 Prozent der Befragten Partei für den 20. Juli, 30 Prozent dagegen. 1954 bejahte aber nur ein Viertel die Frage, ob Widerständler hohe Regierungsämter innehaben sollten. 24 Prozent lehnten dies ab, weitere 29 Prozent meinten, es komme auf den Einzelfall an. Noch schlechter schnitten Emigranten ab. Hier sprachen sich nur 13 Prozent für die Übernahme hoher Ämter aus, 39 Prozent dagegen. Die Benennung einer Schule nach Graf Stauffenberg lehnen 1956 49 Prozent der Westdeutschen ab, während nur 18 Prozent dies bejahten.

Selbst die Meinung, „daß die Juden es sich selbst zuzuschreiben haben, was ihnen während des Dritten Reiches geschehen ist“, fand 1951 noch bei einem Fünftel der Bevölkerung Zustimmung. 53 Prozent vertraten die gegenteilige Ansicht, 26 Prozent äußerten keine Meinung. Zehn Jahre später waren allerdings nurmehr 12 Prozent der Ansicht, daß die Juden an ihrem Schicksal selbst schuld gewesen seien.³

Die Umfrageergebnisse verweisen bis weit in die fünfziger Jahre auf das zähe Nachleben gewisser NS-Propagandaparolen und einer älteren politischen Mentalität, die sich wohl am besten mit dem Begriff „deutschnational“

² Zit. nach Henke: Trennung, S. 129. Vgl. auch Karstedt: Vergangenheitsbewältigung, S. 67 ff.

³ Nachweise der zitierten Meinungsumfragen bei Vollnhals: Verdrängung, S. 368 f.

fassen läßt. Sie sind jedoch kein Beleg für das ungebrochene Fortleben nazistischer Gesinnung: Denn den Nationalsozialismus wünschte sich kaum jemand zurück. Die Meinungsumfragen verdeutlichen vielmehr, daß im Bewußtsein breiter Bevölkerungsschichten der Nationalsozialismus keineswegs gleichbedeutend mit Terror, Verbrechen und Krieg war. Wie sollte man auch plötzlich all das verdammen, worauf man wenige Jahre zuvor seine ganzen Hoffnungen und unerfüllten Sehnsüchte gesetzt hatte? Und wofür man im Krieg so große Opfer gebracht hatte? Die deutsche Gesellschaft war eben nicht, wie es nach 1945 in apologetischer Rede gerne hieß, vom Dämon Hitler überwältigt und wider Willen mit hemmungslosem Terror in Schach gehalten worden; der 8. Mai konnte deshalb auch nicht als Tag der Befreiung in die Erinnerung eingehen.

Die Meinungsumfragen zeigen aber auch – und das ist das eigentlich Interessante –, daß trotz vielfältiger Abwehrmechanismen und Verdrängungsvorgänge allmählich ein Einstellungswandel einsetzte, daß die Aufklärungsbemühungen letztendlich nicht erfolglos blieben. Gegen den Mainstream des Vergessens und Verschweigens stellten sich in den fünfziger Jahren besonders Kulturzeitschriften wie die „Frankfurter Hefte“, „Die Wandlung“ oder „Stimmen der Zeit“. Auch die Rundfunkanstalten leisteten Beachtliches und erwarben sich bleibende Verdienste. Später kamen die Fernsehsender hinzu. So strahlten ARD und ZDF zwischen 1958 und 1967 insgesamt 174 Sendungen zum Themenbereich Nationalsozialismus aus. Die Periode der Verdrängung ging in den frühen sechziger Jahren zu Ende.

Einen frühen Kontrapunkt stellte das Wiedergutmachungsabkommen mit Israel 1953 dar, das Konrad Adenauer gegen heftige Widerstände im Kabinett und aus den eigenen Parteireihen durchsetzte. Ohne die geschlossene Zustimmung der SPD-Opposition wäre dieses Abkommen bei der entscheidenden Abstimmung im Bundestag jedoch gescheitert! Von finanziell ungleich größerer Bedeutung war die Regelung individueller Entschädigungsansprüche für die Opfer der NS-Diktatur. Den Grundstein für eine einheitliche Gesetzgebung legte der Bundestag 1953, drei Jahre später folgte dann das „Bundesgesetz zur Entschädigung der Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung“. Das Schlußgesetz, das mancherlei Verbesserungen brachte, erging 1965.

Die Entnazifizierung am Beispiel der US-Zone

Nach jeder politischen Zäsur stellt sich die Frage: Wer von den Dienern des alten Regimes darf in Amt und Würden bleiben? Wer ist aufgrund seiner

politischen Vergangenheit zu entlassen? Wer vermag den demokratischen Neubeginn glaubwürdig zu repräsentieren? Es handelt sich dabei um eine politische Entscheidung: Zur Debatte steht die politische und moralische Eignung bestimmter Personen bzw. Personengruppen für bestimmte Ämter, nicht aber die Frage nach individueller Schuld im engen strafrechtlichen Sinne. Die Ahndung krimineller Tatbestände kann unter rechtsstaatlichen Bedingungen nur von ordentlichen Gerichten geleistet werden.

Die politische Säuberung wurde von der amerikanischen Militärregierung zunächst in eigener Regie qua Besatzungsrecht durchgeführt. Sie erließ scharfe Direktiven, die seit dem Militärgesetz Nr. 8 von September 1945 auf die Entlassung aller NSDAP-Mitglieder abzielten. Dies geschah unter dem Druck der amerikanischen Öffentlichkeit, die – schockiert vom nationalsozialistischen Zivilisationsbruch – radikale Maßnahmen forderte. De facto konzentrierte sich die Säuberungsenergie jedoch auf den öffentlichen Dienst. Hier verzeichnete die Statistik im März 1946 rund 140.000 Entlassungen. Insgesamt wurden in der amerikanischen Besatzungszone rund 330.000 Personen entlassen bzw. bei Bewerbung die Anstellung verweigert.

Auch wenn die Maßnahmen der britischen und der französischen Militärregierung nicht die Radikalität der amerikanischen Säuberungspraxis erreichten, so besaß der 1945/46 geführte Schlag doch eine enorme Wucht. Von den Massenentlassungen waren in den Westzonen über eine halbe Million NSDAP-Mitglieder betroffen. Weitere 180.000 Personen, zumeist mittlere und kleinere Funktionäre der NS-Bewegung, waren in den Internierungslagern verhaftet. Die Schärfe des ersten Durchgriffs war durchaus mit der Politik in der sowjetischen Besatzungszone vergleichbar.

Da die Überdehnung der Direktiven bald zum Zusammenbruch der Verwaltung führte – und dies in einer Zeit, als Not und Hunger herrschten –, war eine Revision des Verfahrens unumgänglich. Im März 1946 trat in der amerikanischen Zone das „Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus“ in Kraft, das die Verantwortung auf deutsche Stellen übertrug. Die Spruchkammern, eine schöffengerichtliche Laienbürokratie, handelten nach dem Maßstab der individuellen Einzelfallprüfung. Die Überprüfung der gesamten Bevölkerung führte jedoch dazu, daß der ohnehin nur schwach entwickelte Säuberungswille rasch in einer Flut von Bagatellfällen verschlissen wurde.

In dem justizförmigen Spruchkammerverfahren verschmolzen Entnazifizierung und Rehabilitierung zu ein und demselben Vorgang („Mitläuferfabrik“). Die Spruchkammern akzeptierten das Recht auf den politischen Irr-

tum und ließen vielfach Gnade vor Recht gehen. Das Ergebnis war mager: Ende 1948 zählte man in der US-Zone: 1.600 Hauptschuldige, 22.000 NS-Aktivisten sowie 106.000 Minderbelastete, die bereits einer Bewährungsgruppe von drei bis fünf Jahren angehörten. In der britischen und der französischen Zone fiel die Urteilspraxis noch milder aus.⁴

Als bürokratische Massenentnazifizierung mußte die politische Säuberung unvermeidlich scheitern. Bei Kriegsende zählt die NSDAP sechs Millionen Mitglieder („Altreich“), weitere Millionen von Deutschen waren in einer der vielen NS-Organisationen erfaßt. Der Nationalsozialismus besaß eine breite Massenbasis. Seine Herrschaft beruhte nicht ausschließlich auf Manipulation und Terror, sondern war in einem hohen Maß sozialer Akzeptanz begründet. Hinzu kam, daß aufrechte NS-Gegner in der deutschen Nachkriegsgesellschaft nur eine kleine Minderheit darstellten. In dieser Situation hätte sich die Entnazifizierung auf die Säuberung eines weiten Kreises von Schlüsselpositionen in Staat und Gesellschaft konzentrieren müssen.

Die deutschen Spruchkammern differenzierten zwischen „anständigen“ und „unanständigen“ Nazis, was der Lebenswirklichkeit unter totalitärer Herrschaft und dem Zwang zum „strukturellen Opportunismus“ entsprach. Der als Nachbar oder Arbeitskollege menschlich anständig gebliebene NS-Mitläufer wurde entlastet; wenig Nachsicht zeigten die Spruchkammern hingegen bei Denunzianten, Gestapo-Mitarbeitern und korrupten Parteibonzen. Auch wenn die meisten der entlassenen NSDAP-Mitglieder 1948/49 wieder in Amt und Würden waren, so entfalteten sie doch keine neonazistischen Aktivitäten, sondern ordneten sich als „Zwangsdemokraten“ dem demokratischen Neubeginn ein. Die nachhaltigste Wirkung der Entnazifizierung war die Erfahrung einer temporären sozialen Deklassierung und gesellschaftlichen Demütigung. Dies stellte den eigentlichen Denkmittel für Opportunismus und politisches Abenteuerium dar.

Ausblick: Politische Säuberung und Rehabilitierung in der SBZ/DDR

Die Gesamtzahl der von der Entnazifizierung betroffenen Personen wurde von DDR-Historikern zumeist mit rund 520.000 angegeben. Diese Angabe ist mit Sicherheit überhöht und beruht im wesentlichen auf der additiven Fortschreibung von Statistiken, die zu unterschiedlichen Zeiten erstellt wurden. Sie umfaßt sowohl entlassene bzw. in untergeordnete Stellungen ver-

⁴ Nachweise und Statistiken bei Vollnhals: Entnazifizierung.

setzte Personen als auch abgewiesene Bewerber. Dasselbe NSDAP-Mitglied wurde also mehrfach gezählt, zuerst bei seiner Entlassung, dann bei abgelehnten Anträgen auf Wiedereinstellung. Weitere Mehrfachzählungen ergaben sich aus dem mehrmaligen Durchgang des Entnazifizierungsverfahrens (Säuberung ohne Rechtsgrundlage, Landesverfahren bis Ende 1946, Verfahren nach Kontrollratsdirektive Nr. 24, Verfahren nach SMAD-Befehl Nr. 201 vom August 1947). Eine exakte Quantifizierung ist deshalb beim gegenwärtigen Forschungsstand nicht möglich. Realistisch erscheint die Schätzung von insgesamt 200.000 Entlassungen von vermutlich etwa 1,5 Millionen NSDAP-Mitgliedern, die 1945 im Bereich der Sowjetzone lebten.

Auch in der sowjetischen Zone verfolgte man im Interesse des raschen Wiederaufbaus eine pragmatische Rehabilitierungspolitik, die freilich noch einer genaueren Untersuchung bedarf. So waren im August 1947 von 828.300 in einer Statistik erfaßten NSDAP-Mitgliedern nurmehr 1,6 Prozent als arbeitslos gemeldet. Weitere Rehabilitierungen folgten in späteren Jahren, worüber in der DDR-Presse auch öffentlich berichtet wurde. So meldete die „Tägliche Rundschau“ am 14. Februar 1950 unter der Überschrift „Wieder völlig gleichberechtigt“, daß in Thüringen seit dem 1. Mai 1948 1563 NSDAP-Mitglieder ihre frühere berufliche Tätigkeit wieder aufgenommen hätten. Eine „große Anzahl“ von ihnen sei „bereits wieder in leitende Stellungen berufen worden“. Zugleich wird in diesem Artikel allerdings auch das Fortwirken diskriminierender Maßnahmen sichtbar: „Leider gibt es auch hier Fälle, in denen Verwaltungsstellen, entgegen den ergangenen Bestimmungen und teilweise in bewußter Verkenning ihrer Pflichten und Aufgaben, ehemaligen Mitgliedern der Nazipartei die Rückgliederung in ihren Beruf verwehren.“

Auch im Schuldienst, der 1945/46 einer besonders rigorosen Säuberung mit verheerenden Folgen für Unterricht und Erziehung ausgesetzt war, blieben NSDAP-Mitglieder nicht auf Dauer ausgeschlossen. So befand sich 1951 im Land Sachsen rund ein Viertel der entlassenen Lehrer wieder im Dienst (2.500-2.800 Fälle).

Eine ähnliche Entwicklung läßt sich im Universitätsbereich feststellen. 1945/46 verloren an der Berliner Universität 462 Professoren und Dozenten ihre Stellung (84,5 %), in Leipzig waren es 170 (76,5 %), in Jena 98 (46 %), in Rostock 67 (55 %), in Halle 125 und an der TH Dresden 247. Die Entlassungsquoten lagen, obwohl sie eine beachtliche Spannweite aufweisen, weit über jenen in den Westzonen. Dennoch setzte auch in der SBZ/DDR frühzeitig (seit Ende 1946) eine großzügige Rehabilitierungspolitik ein, da kaum

qualifiziertes Ersatzpersonal zur Verfügung stand. 1954 stellten ehemalige NSDAP-Mitglieder 28,4 Prozent der gesamten Professorenschaft, was nahezu dem Anteil der SED-Mitglieder (28,7 %) entsprach. Eine starke Belastung wiesen die Fächer Landwirtschaftswissenschaften, Forstwissenschaft und Veterinärmedizin (41,2 %) sowie die technischen Disziplinen (41,9 %) auf, an der Spitze rangierten die medizinischen Fakultäten mit 45,8 Prozent. Selbst in den ideologie- und herrschaftsnahen Disziplinen Wirtschaft, Jura und Gesellschaftswissenschaften lag der Anteil „alter Nazis“ noch bei 16,6 Prozent. Noch im Jahr 1962 stellten ehemalige NSDAP-Mitglieder 28,5 Prozent aller Professoren. In absoluten Werten hatte ihre Zahl zwischen 1954 und 1962 sogar von 172 auf 314 zugenommen – „eine braune Karriere war in den fünfziger Jahren an den Hochschulen der DDR durchaus kein unüberwindliches Karrierehindernis“.⁵

Anders als im Westen, wo die Rückflut ehemaliger NSDAP-Mitglieder die personelle Kontinuität im öffentlichen Dienst weitgehend wiederherstellte, blieb ihnen allerdings in der Sowjetzone in aller Regel die Rückkehr in den Bereich der inneren Verwaltung, des Polizei- und Justizapparates verwehrt. Die gezielte Kaderpolitik, die ohne die Rückendeckung durch die sowjetische Militärregierung nicht durchsetzbar gewesen wäre, bewirkte innerhalb weniger Jahre eine radikale politische Umwälzung, die auch zu einer tiefgreifenden sozialen Umstrukturierung des Staatsapparates führte. An die Stelle der alten Bildungs- und Besitzeliten traten Funktionsträger, die überwiegend aus bislang sozial unterprivilegierten Schichten stammten. 1948 stellte die SED in allen Ländern und auf allen Verwaltungsebenen 43,6 Prozent der Mitarbeiter des Staatsapparates, während Mitglieder anderer Parteien nur noch knapp 12 Prozent der staatlichen Angestellten ausmachten.

Der politischen Integration ehemaliger Nationalsozialisten und Berufsoffiziere diente vor allem die im Mai 1948 gegründete Nationaldemokratische Partei Deutschlands, die unter dem Vorsitz von Lothar Bolz, einem bewährten Altkommunisten, stand. Auch die SED, die bereits bei den Landtagswahlen 1946 intensiv den „kleinen Parteigenossen“ umworben hatte, verschloß sich nicht. Nach einer parteiinternen Statistik zählte sie zum Jahresende 1953 in ihren Reihen 8,7 Prozent ehemalige NSDAP-Mitglieder, weitere 6 Prozent der SED-Mitglieder bzw. -Kandidaten hatten einer NSDAP-Gliede-

⁵ Vgl. Ralph Jessen: Professoren im Sozialismus. Aspekte des Strukturwandels der Hochschullehrerschaft in der Ulbricht-Ära, in: Sozialgeschichte der DDR. Hrsg. von Hartmut Kaelble, Jürgen Kocka und Hartmut Zwahr, Stuttgart 1994, S. 217-253.

rung angehört. Damit stellten ehemalige NS-Mitläufer einen höheren Prozent als frühere Sozialdemokraten (ca. 6,5%). Die politische Vorherrschaft der SED, die fast überall die Schaltstellen der Macht besetzte, war spätestens beim Abschluß der Entnazifizierung 1948 fest zementiert. Die endgültige Durchsetzung des kommunistischen Machtmonopols erfolgte wenig später im Zuge fortgesetzter politischer Säuberungen – vor allem in den eigenen Reihen gegen ehemalige SPD-Mitglieder und andere Opponenten, von denen 1950/51 rund 150.000 aus der SED ausgeschlossen wurden.⁶

Das Beispiel der sowjetischen Besatzungszone sollte uns davor warnen, Erfolg oder Mißerfolg der Entnazifizierung allein nach dem Maßstab von Entlassungsquoten oder der Rigorosität des Säuberungsapparates zu bewerten. Angesichts der tiefen Korrumpierung breiter Gesellschaftsschichten durch den Nationalsozialismus, die auch vor der Arbeiterschaft keinen Halt gemacht hatte, mußte jede radikale Säuberung den Charakter einer künstlichen Revolution annehmen, die sich primär aus der Dispositionsfreiheit der Siegermächte ableitete. Die Abrechnung mit dem Nationalsozialismus kann jedoch nicht losgelöst von den politischen Zielsetzungen betrachtet werden, die mittels des repressiven Instruments einer politischen Säuberung verfolgt und durchgesetzt werden. Mit anderen Worten: Entnazifizierung und Demokratisierung der deutschen Gesellschaft stellten nicht zwangsläufig parallele Prozesse dar.

Wer sich der SED loyal und willig anpaßte – sei es aus Opportunismus oder echtem Gesinnungswandel –, dem standen auch bei einer „braunen Vergangenheit“ hohe Ämter offen. So gehörten etwa der im November 1958 neu „gewählten“ Volkskammer 56 ehemalige NSDAP-Mitglieder an, während es in der vorhergehenden Volkskammer erst 29 gewesen waren. Um einige Fälle aus den späten 50er Jahren namentlich zu benennen: Ehemalige NSDAP-Mitglieder waren der stellvertretende Chefredakteur des „Neuen Deutschland“ (Günter Kertzsch), der Chefredakteur der Zeitschrift „Deutsche Außenpolitik“ (Hans W. Aust), der Präsident des Obersten Gerichts der DDR (Kurt Schumann), der Vorsitzende des Rechtsausschusses der Volkskammer (Siegfried Dahlmann), der Rektor der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“ in Babelsberg (Herbert Kröger, zugleich SS-Oberscharführer). Im ZK der SED befand sich damals mit Ernst Großmann ein SS-Unterscharführer aus der Wachmannschaft des KZ Sachsenhausen; als Stellvertretender Staatssekretär für Kirchenfragen amtierte

⁶ Nachweise bei Vollnhals: Entnazifizierung und Rehabilitation in der SBZ/DDR.

Max Hartwig (CDU), ein SS-Unterscharführer, der in den Lagern Oranienburg und Buchenwald seinen Dienst getan hatte.

Die Aufzählung NS-belasteter Personen, die hervorgehobene Positionen einnahmen, ließe sich noch um mehrere hundert Fälle erweitern. Noch 1980 gehörten dem Ministerrat der DDR mindestens 15 stellvertretende Minister an, die einst Mitglieder der NSDAP oder der SS gewesen waren.⁷

Diese Beispiele sollen die Fehler, Versäumnisse und Skandale, die es im Westen reichlich gab, nicht verdecken – jede Gegenaufrechnung wäre ein törichtes Unternehmen. Sie zeigen aber die Verlogenheit des so eifrig gepflegten Antifaschismus, der historische Realitäten propagandistisch verkürzte und verfälschte.

Auch in der DDR beschritt man den – früher oder später unvermeidlichen – Weg der beruflichen Rehabilitierung (und damit auch der gesellschaftlichen Integration) des Millionenheeres ehemaliger Nationalsozialisten, schließlich handelte es sich ja um die eigene Bevölkerung. Im Zeichen des staatlich verordneten Antifaschismus und seiner Instrumentalisierung zur Legitimation kommunistischer Politik wurde die NS-Zeit und das tatsächliche Verhalten der deutschen Bevölkerung jedoch in vieler Hinsicht verdrängt. Die selbstkritische Auseinandersetzung mit Schuld und Verantwortung blieb der ostdeutschen Gesellschaft weithin erspart und leistete der Verdrängung Vorschub. Mit der Selbststilisierung zum antifaschistischen Staat, der mit dem Aufbau des Sozialismus die Konsequenzen aus der Katastrophe gezogen habe, war man von Mitverantwortung und Mithaftung für die Verbrechen des Nationalsozialismus frei. Hitler war gleichsam Westdeutscher geworden.

Strafverfolgung von NS-Verbrechen

Neben dem Nürnberger Hauptprozeß erlangten vor allem die zwölf Nachfolgeprozesse unter amerikanischer Verantwortung die größte Beachtung. Sie dienten der Aufklärung unterschiedlicher NS-Verbrechen und richteten sich gegen Ärzte (I), Juristen (III), SS-Führer (IV), Geiselmord (VII), Einsatzgruppen (IX), Diplomaten (XI) sowie Industrielle (V: Flick, VI: IG Farben, X: Krupp).

Die Alliierten führten, was heute vielfach vergessen ist, einen massiven Schlag gegen die NS-Gewaltkriminalität, und zwar gleichermaßen gegen die Mörder der unteren wie der oberen Etage. Insgesamt wurden von den Gerichten der Siegermächte etwa 50.000 bis 60.000 Personen verurteilt. Die

⁷ Ebenda.

Verfahren in den westlichen Besatzungszonen und in den westlichen Ländern können im allgemeinen als fair bezeichnet werden. Die Anzahl der gefällten, erst recht der vollstreckten Todesurteile blieb niedrig. Es handelte sich nicht um Siegerjustiz, wohl aber um Fremdjustiz. Die Gerichtsverfahren stellen – trotz manch berechtigter juristischen Einwände – eine Großtat zur Aufklärung und Ahndung der Jahrhundertverbrechen der NS-Diktatur dar. Die Alliierten machten weder kurzen Prozeß, noch kapitulierten sie vor rechtsdogmatischen Bedenken. „Das Gebirge geschichtlicher Schuld, das die Deutschen in nur zwölf Jahren aufgetürmt hatten, war freilich weder mit dem Kontrollgesetz Nr. 10 von 1945 noch gar mit dem Strafgesetzbuch von 1871 abzutragen“ (Henke).

Mit Gründung der Bundesrepublik entstand auf deutscher Seite eine massive Gnadenlobby für die verurteilten „Kriegsverbrecher“, wie fälschlicherweise der damalige Sprachgebrauch lautete. Diese Kampagne wurde von Kirchenführern unterstützt, so von den Bischöfen Wurm, Meiser und Dibelius sowie auf katholischer Seite von Weihbischof Neuhäusler. Die Politik des dicken Schlußstrichs führte zu einer vorzeitigen Freilassung der Verurteilten. 1958 wurden auch die letzten SD-Einsatzgruppenführer, die den Massenmord am europäischen Judentum organisiert hatten, aus dem Gefängnis in Landsberg entlassen.

Die Zuständigkeit der (west)deutschen Justizbehörden beschränkte sich bis 1950 auf die Verfolgung von Straftaten, die Deutsche gegen Deutsche verübt hatten. Hierbei handelte es sich im wesentlichen um folgende Komplexe: KZ-Verbrechen im Inland, „Röhmputsch“, „Reichskristallnacht“, Euthanasie-Morde. Bis Ende 1950 wurden 5.200 Personen verurteilt, die meisten Verfahren fanden dabei in der britischen Besatzungszone vor den sog. Spruchgerichten (nicht zu verwechseln mit den Spruchkammern) statt.

Nach Gründung der Bundesrepublik kam die Strafverfolgung nahezu zum Stillstand. Die Ursachen für diesen beschämenden Tatbestand sind vielfältiger Natur: Sie sind teils in dem gewandelten öffentlichen Klima, der ausgeprägten Schlußstrich-Mentalität, zu sehen, teils in der hohen NS-Belastung der Justizorgane, teils in juristischen Problemen bei der Verfolgung totalitärer Staatsverbrechen.

Erst 1958 geriet mit dem Ulmer Einsatzgruppen-Prozeß die Judenvernichtung und die große Anzahl bislang ungesühnt gebliebener NS-Verbrechen wieder ins öffentliche Bewußtsein. Im selben Jahr erfolgte die Gründung der „Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen“; sie schuf die Voraussetzungen

für eine systematische Strafverfolgung und für die großen NS-Prozesse der sechziger und siebziger Jahre. 1963 begann der große Frankfurter Auschwitz-Prozeß, 1979 folgte der Majdanek-Prozeß. Die Bemühungen der bundesdeutschen Justiz sind seit den frühen sechziger Jahren beachtlich, doch stehen die Verfahren notgedrungen im Zeichen des „Zu spät“. Die Verjährung von Totschlag erfolgte bereits 1960. Die anstehende Verjährungsfrist von Mord wurde in großen Parlamentsdebatten 1965 und 1969 verschoben und 1979 gänzlich aufgehoben.

Wegen NS-Verbrechen wurden bis 1990 in Westdeutschland insgesamt 98.000 Ermittlungsverfahren eingeleitet, die jedoch nur in 6.486 Fällen zu einer gerichtlichen Verurteilung führten. Das dürftige Ergebnis der justitiellen Strafverfolgung ist angesichts der gigantischen Verbrechensbilanz des Nationalsozialismus zu Recht vielfach kritisiert worden. Was in den fünfziger Jahren versäumt worden war, die energische Ahndung krimineller Schuld, ließ sich später kaum mehr, allenfalls partiell nachholen. Das Ergebnis mußte, da man kein politisch motiviertes Sonderrecht für NS-Täter schaffen wollte, unbefriedigend bleiben. Auch wenn der Ausgang vieler Prozesse das moralische Gerechtigkeitsempfinden schwer verletzte, so ist die konkrete Nachzeichnung der NS-Verbrechen doch ein Verdienst der justitiellen Aufarbeitung. Zudem erbrachte sie als bleibende Erkenntnis, daß auch bei staatlich angeordnetem Mord die Täter individuell benennbar sind und sich nicht hinter dem Staat und der Konstruktion eines angeblichen „Befehlsnotstandes“ verschanzen können.

Resümee

Entgegen einer stark moralisierenden Betrachtungsweise ist – ungeachtet aller Defizite und Mängel – bei der Aufarbeitung der NS-Vergangenheit Beachtliches geleistet worden. Es war ein langwieriger, schmerzvoller Prozeß, den eine NS-verseuchte Gesellschaft gegen sich selbst führte. Die Integration des Millionenheeres ehemaliger Nationalsozialisten war – früher oder später – unumgänglich. Demokratie beruht auf Konsens und Integration; sie ist mit der dauerhaften Ausgrenzung großer Bevölkerungsteile unvereinbar. Diesen Feststellungen steht nicht entgegen, daß man sich aus heutiger Sicht vielfach ein entschiedeneres Verhalten zur Durchsetzung des politisch und moralisch Gebotenen gewünscht hätte.

Als problematisch erweist sich im historischen Rückblick weniger der vielschichtige, insgesamt jedoch geglückte Integrationsprozeß von Millionen

ehemaliger Nationalsozialisten, sondern in erster Linie die mangelnde Sensibilität im Umgang mit der NS-Vergangenheit. So hätte es der jungen Bundesrepublik gut angestanden, wenn hohe und höchste Ämter in Politik, Verwaltung und Justiz ausschließlich Personen vorbehalten geblieben wären, deren Vergangenheit keiner peinlichen Rechtfertigung bedurfte (Oberländer, Globke u.a.). Ein solches Signal von hoher Symbolwirkung hätte den auf normativer Ebene unstrittig erfolgten Bruch mit der NS-Vergangenheit nachhaltig unterstrichen.

II. Die Auseinandersetzung mit der SED-Diktatur

Jeder Vergleich muß die unterschiedliche historische Ausgangslage berücksichtigen: Die NS-Diktatur mußte von den Alliierten in einer unerhörten militärischen Kraftanstrengung gewaltsam niedergedrungen werden. Die SED-Diktatur hingegen brach unter dem Ansturm des Bürgerprotests unerwartet schnell und vor allem gewaltlos zusammen. Auch die Verbrechensbilanz beider Diktaturen unterscheidet sich fundamental, um nur die Stichworte Euthanasie, Holocaust und Besatzungspolitik im Osten zu nennen. Dennoch war auch der SED-Staat von Anfang an ein Unrechtsstaat mit totalitärem Charakter: Der *parteistaatliche* Zugriff erstreckte sich auf alle Gesellschaftsbereiche wie auf das Gewissen des einzelnen Individuums.

Die bedingungslose Durchsetzung des Herrschaftsanspruchs einer Partei, zumal wenn sie eine Ideologie mit visionärem Endziel vertritt, bedarf stets umfassender Repression und nötigenfalls des offenen Terrors. Sodann führt die totale Erweiterung staatlich-parteilicher Herrschaftsansprüche zwangsläufig zur Aufhebung der Gewaltenteilung von Legislative, Exekutive und Jurisdiktion, die den bürgerlichen Rechtsstaat konstituiert. Hinter der scheindemokratischen Fassade innerlich ausgehöhlter Institutionen und Rechtsnormen erfolgt die strukturelle Vernetzung von Partei, Staat und Geheimdienst zu einem Machtkartell, das den bürokratischen Normenstaat zunehmend durch den Maßnahmenstaat überlagert, in weiten Teilen auch ersetzt. Diese Entwicklung läßt sich an der kurzen Geschichte des „Dritten Reiches“ anschaulich studieren.

In der langen Geschichte des „real existierenden Sozialismus“ tritt noch etwas anderes hinzu: Hier handelte es sich nicht nur um die Durchsetzung und Sicherung des politischen und ideologischen Herrschaftsanspruchs einer Partei, sondern – noch wesentlich folgenreicher – um das absolute, rigoros

durchgesetzte Primat der Politik. Die mit der Aufklärung einsetzende Ausdifferenzierung von Staat und Gesellschaft, von Politik, Ökonomie, Kultur, Recht und Moral wurde aufgehoben und dem unmittelbaren Zugriff der Parteierrschaft unterworfen. Sie monopolisierte – jenseits privater Nischen – alle politischen, ökonomischen, rechtlichen und sonstigen gesellschaftlichen Ressourcen, um sie den eigenen Zielen dienstbar zu machen.

Um ein naheliegendes Mißverständnis zu vermeiden, sei nochmals betont: Entscheidend für die begriffliche Kennzeichnung der SED-Herrschaft als einer modernen Diktatur mit totalitärem Charakter ist der totalitäre Herrschaftsanspruch der SED, der auf die Planung, Steuerung und Kontrolle aller Gesellschaftsbereiche abzielte – nicht das Ausmaß staatlicher Verbrechen. Die Verwendung des Totalitarismusbegriffs intendiert keine Gleichsetzung mit dem Nationalsozialismus, was eine gefährliche Verharmlosung der singulären NS-Verbrechen darstellen würde! Die kategoriale Einordnung zielt vielmehr darauf ab, totalitäre Herrschaftssysteme von jenen Normen, Werten und Institutionen abzugrenzen, die den pluralistisch verfaßten, parlamentarisch-demokratischen Rechtsstaat konstituieren.

Aus der anderen Ausgangslage ergibt sich heute ein anderer Umgang mit dem Personal der untergegangenen Diktatur: So gibt es keine Internierungslager für SED- und Staatsfunktionäre, keine der Entnazifizierung vergleichbaren Sanktionen für die 2,3 Millionen SED-Mitglieder, selbst die Partei lebt als PDS fort.

Gesellschaftliche Debatte

Wenn wir den Aufarbeitungsprozeß etwas näher betrachten, so wird die gesellschaftliche Debatte heute unvergleichbar intensiver geführt als nach 1945. Selbstverständlich gibt es auch heute nostalgische Verklärung und bequeme Verdrängung, doch läßt sich dies nicht mit dem geistigen Klima im Jahre 1952 vergleichen. Die intensive Auseinandersetzung resultiert wesentlich aus dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik. Einen wichtigen Anteil haben dabei die westlichen Massenmedien, wiewohl nicht immer in seriöser Form.

Auch die sofortige Öffnung der Archive und eine mittlerweile recht breite zeitgeschichtliche Forschung trägt den Aufarbeitungsprozeß. Die Verabschiedung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (StUG) war eine mutige Entscheidung des bundesdeutschen Gesetzgebers, die ihrerseits auf entspre-

chendes Gesetz der ersten und letzten frei gewählten Volkskammer der DDR aus dem Jahre 1990 zurückgeht. Die Öffnung der Dossiers einer politischen Geheimpolizei ist historisch einmalig. Die Bedeutung der persönlichen Akteneinsicht – derzeit liegen der Behörde des Bundesbeauftragten über 1,2 Millionen Anträge vor – kann kaum überschätzt werden. Sie stellt eine Form der stillen Aufarbeitung im privaten Umfeld dar und dürfte langfristig wesentlich wirkungsvoller sein als die medialen Zuspitzungen der Boulevardpresse.

Auch wenn die Akteneinsicht vielfach Schmerzliches zutage fördert, etwa den Verrat durch enge Freude oder gar den Lebenspartner, so belegen sie andererseits auch viele Fälle von Zivilcourage, von Personen, die trotz Androhung von Repressalien standhaft geblieben waren und die man vielleicht zu Unrecht verdächtigt hatte. Wie eine Befragung des Psychologischen Instituts I der Universität Hamburg 1994 ergab, äußerten 95 Prozent der befragten Bürger *nach* Akteneinsicht, sie sei für sie wichtig und richtig gewesen. 80 Prozent gaben an, die Situation sei danach nicht mehr so belastend: „Durch die Akteneinsicht weiß ich endlich, wer mich als IM bespitzelt hat.“ Aber auch: „Die Akteneinsicht hat mir gezeigt, wer wirklich zu mir gestanden hat.“ 70 Prozent sind der Ansicht, daß der IM die Folgen seiner Tätigkeit für den Bespitzelten „ziemlich“ bzw. „sehr gut“ voraussehen konnte. 52 Prozent sind davon überzeugt, daß sehr vieles in ihrem Leben anders verlaufen wäre, wenn die Stasi sie nicht bespitzelt hätte. Auf die Frage – „Wie häufig denken Sie über Ihre Bespitzelung durch die Stasi nach?“ – antworteten 25 Prozent mit „oft/sehr oft“, 51 Prozent mit „gelegentlich“ und 25 Prozent mit „selten/nie“. Haßgefühle auf ihre Spitzel gaben jedoch nur 35 Prozent zu Protokoll. Die Untersuchung belegt ferner, daß die persönliche Akteneinsicht auch über die individuelle Aufarbeitung des Geschehens hinauswirkt: So erklärten 64 Prozent der Befragten, sie trügen in Gesprächen mit Freunden und Bekannten zur Aufklärung über die Machenschaften der Staatssicherheit bei.⁸

Überprüfungsmaßnahmen

Die rechtliche Grundlage für die gegenwärtigen Überprüfungen im öffentlichen Dienst bilden der Einigungsvertrag und das Stasi-Unterlagen-Gesetz. Im Mittelpunkt steht dabei die hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für

⁸ Teilweise veröffentlicht in: Zweiter Tätigkeitsbericht des BStU, S. 16 f.

den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR. Als weiterer außerordentlicher Kündigungsgrund werden im Einigungsvertrag Verstöße „gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit“ genannt, die sich allerdings in der Praxis nur schwer nachweisen lassen. Anders als die Entnazifizierung nach 1945 beschränkt sich die Überprüfung im wesentlichen auf die Mitarbeiter eines geheimdienstlichen Repressionsapparates, während die einfache Mitgliedschaft in der SED, in den Blockparteien oder Massenorganisationen keine Rolle spielt. Auch die Ausübung von Mandaten oder kleineren Funktionen im Partei- und Staatsapparat der SED-Diktatur führt in aller Regel zu keiner Entlassung aus dem öffentlichen Dienst.

Eine schärfere Prüfung der *persönlichen Eignung* findet nur in einigen Bereichen statt, so etwa bei Staatsanwälten und Richtern, bei Schuldirektoren und Hochschullehrern. Selbst die nachgewiesene Tätigkeit für den gefürchteten Staatssicherheitsdienst stellt keinen automatischen Kündigungsgrund dar, vielmehr muß jeder Fall vom öffentlichen Arbeitgeber individuell daraufhin geprüft werden, ob „ein Festhalten am Arbeitsverhältnis unzumutbar erscheint“. Im Zusammenhang mit dem im Einigungsvertrag genannten Zumutbarkeitkriterium gewinnt die Vertrauenswürdigkeit einer weiterzubeschäftigenden Person hervorragende Bedeutung. Es ist ein bedeutsamer Unterschied, ob die betreffende Person im öffentlichen Dienst hoheitliche Aufgaben ausübt oder etwa als Koch in einem Altersheim beschäftigt ist. Es kommt also auf die Prüfung des Einzelfalls an, und dem entspricht die Praxis der öffentlichen Arbeitgeber. Ebenso liegt es in ihrem Ermessen, ob sie überhaupt bei der Behörde des Bundesbeauftragten einen Überprüfungsantrag stellen. Von einer automatischen Regelüberprüfung kann also keine Rede sein; tatsächlich ist die Praxis in den einzelnen neuen Bundesländern sehr unterschiedlich und selbst innerhalb der jeweiligen Landesministerien, Gebietskörperschaften und Anstalten öffentlichen Rechts nicht einheitlich geregelt.

Die Beschränkung der Überprüfung auf MfS-Mitarbeiter nimmt im Grunde die alte Scheidelinie von „anständig“ und „unanständig“ wieder auf. Gefragt wird weniger nach der politischen Verantwortlichkeit für das Funktionieren und die Aufrechterhaltung der Diktatur, sondern nach dem Verrat. Wer Nachbarn oder Arbeitskollegen bespitzelt und denunziert hat, soll gehen.

Die Überprüfungen haben jedoch keine Massenentlassungen zur Folge. Im Land Berlin sind von 1991 bis Ende 1996 81.860 Mitarbeiter im öffentlichen Dienst überprüft worden, dabei ergaben sich bei 5.153 Mitarbeitern

(6,3 %) aktenkundliche Hinweise auf eine Stasi-Verstrickung. Folgen hatte dies jedoch nur für 2.420 Personen (46,9 %), die entweder die Kündigung erhielten oder mit einem Aufhebungsvertrag im gegenseitigen Einvernehmen aus dem öffentlichen Dienst ausschieden. Rund zehn Prozent legten dagegen eine Klage vor dem Arbeitsgericht ein. Während in den Senatsverwaltungen und den Bezirken Mitte, Treptow und Weißensee alle Mitarbeiter überprüft wurden, hielten sich Friedrichshain und Hellersdorf nur an die Mindestanforderungen. In Hellersdorf etwa mußten lediglich drei Lehrer gehen, zwei davon waren hauptamtlich für das MfS tätig.⁹

Ähnlich hoch liegt die durchschnittliche Belastungsquote im Land Brandenburg (6,8 %). Wie der Innenminister im April 1997 bekanntgab, lagen bei 4.342 Beschäftigten des öffentlichen Dienstes eindeutige Hinweise auf eine Zusammenarbeit mit dem MfS vor. Entlassen wurden hier jedoch nur 1.300 Personen (29,9 %). Der höchste Anteil mit 1.894 stasibelasteten Mitarbeitern entfiel auf das Innenministerium. 492 Beschäftigten wurde gekündigt, über das weitere Schicksal von 53 Beschäftigten ist noch nicht entschieden. In 1.349 Fällen wurde hingegen nach einer Einzelfallprüfung von arbeitsrechtlichen Konsequenzen abgesehen (davon 1.272 mal im Polizeibereich!).¹⁰

Der Personalabbau im öffentlichen Dienst der neuen Bundesländer ist in erster Linie Bedarfskündigungen geschuldet, die die maßlos aufgeblähte Personalstruktur der ehemaligen DDR auf westliches Niveau zurückführen sollen. Hierbei spielen Kündigungen wegen MfS-Tätigkeit nur eine völlig untergeordnete Rolle. Zwar gibt es keine offizielle Gesamtstatistik, doch dürfte ihre Zahl unter 20.000 Fällen liegen. Der vergleichsweise geringe Anteil Stasi-bedingter Kündigungen spiegelt sich auch in der Statistik der Arbeitsgerichte wider. So ist aus Sachsen bekannt, daß von rund 46.000 Klagen, die 1994 bei den dortigen Arbeitsgerichten eingingen, nur fünf Prozent auf Kündigungen wegen MfS-Mitarbeit entfallen. Hintergrund dieser Klagen ist zumeist die mangelnde oder fehlerhafte Beteiligung der Personalvertretung im Kündigungsverfahren bzw. die Frage der angemessenen Beurteilung einer weit zurückliegenden oder nur kurzfristigen IM-Verpflichtung.

Die öffentlichen Arbeitgeber verfahren nach dem Prinzip der Einzelfallprüfung und nehmen in aller Regel Kündigungen nur in schwerwiegenden Fällen vor. Problematisch ist allerdings, daß keine einheitlichen Verfahren

⁹ Tagesspiegel vom 11.3.1997.

¹⁰ Berliner Morgenpost vom 29.4.1997.

und Bewertungsmaßstäbe existieren und selbst die Ministerien innerhalb eines Bundeslandes unterschiedlich vorgehen. Es gibt deshalb sowohl Fälle übertriebener Härte wie unangebrachter Milde. Skandalös wird es regelmäßig, wenn ehemalige IM in politischen Ämtern bestätigt werden, während kleine Angestellte ihre Kündigung erhalten. Bei allen Mängeln stellen die Überprüfungsmaßnahmen eine politische Entscheidung zugunsten der Glaubwürdigkeit des Rechtsstaats dar. Sie ist nicht nur aufgrund des Gerechtigkeitsempfindens gegenüber den Opfern der SED-Diktatur notwendig, sondern stärkt auch das Vertrauen aller Bürger in die staatliche Verwaltung.

Justitielle Strafverfolgung

Die Justiz steht heute vor ähnlichen Problemen wie nach 1945, da der Nachweis individueller Verantwortlichkeit bei Staatsverbrechen schwierig zu führen ist. An dem redlichen Bemühen kann nicht gezweifelt werden, auch wenn einzelne Entscheidungen kritisierbar sind.

Allein im Land Berlin hat die Staatsanwaltschaft bis Ende März 1997 20.715 Ermittlungsverfahren zur Untersuchung mutmaßlicher Regierungs- und Vereinigungskriminalität eingeleitet. Davon entfallen 6.729 Verfahren auf SED-Unrecht („Regierungskriminalität“), 12.862 auf „Justizunrecht“ und 1.124 auf „vereinigungsbedingte Wirtschaftskriminalität“. Die meisten Verfahren waren zu diesem Zeitpunkt jedoch bereits eingestellt, in 2.852 Fällen liefen die Ermittlungen noch. Bis zum Stichtag erhob die Staatsanwaltschaft insgesamt 403 Anklagen: 226 davon wegen Regierungskriminalität, 50 wegen Justizunrecht und 127 (einschließlich erlassener Strafbefehle) wegen Vereinigungskriminalität. Rechtskräftig verurteilt waren Ende März 113 Personen, denen 47 rechtskräftige Freisprüche gegenüberstehen. In zahlreichen weiteren Fällen sind die Entscheidungen noch nicht rechtskräftig. Wegen Gewalttaten an der Grenze wurde Anklage gegen 205 Personen erhoben. 30 wurden bislang freigesprochen, 46 rechtskräftig verurteilt, wobei die Freiheitsstrafen bis auf fünf Fälle zur Bewährung ausgesetzt worden sind.¹¹ Entgegen dem dummen Gerede von der Siegerjustiz belegen allein diese Zahlen, daß die Justiz keinem blinden Verfolgungseifer huldigt, sondern eine sorgfältige Prüfung mit Augenmaß vornimmt.

¹¹ Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 9.7.1997.

Die Prozesse haben – wie nach 1945 – neben der Bestrafung der Schuldigen im engeren Sinn eine doppelte Funktion:

1. Die öffentliche Aufklärung über die Vergangenheit. Sie fördert die innere Distanzierung vom SED-Staat und erleichtert die Akzeptanz der Demokratie trotz vorhandener sozialer Notlagen.
2. Die Bekräftigung fundamentaler gesellschaftlicher Normen und Werte. Der Schutz der Menschenwürde und der Menschenrechte stellt eine permanente Aufgabe dar. Es darf kein Freibrief für Mangel an Unrechtsbewußtsein geben, wenn der Opportunismus nicht noch nachträglich belohnt werden soll.

Die zweifelsfreie Feststellung von Staatsverbrechen und konkreter Verantwortlichkeiten kann im Rechtsstaat nur von der Justiz geleistet werden, nicht aber von irgendwelchen Foren, Kommissionen oder Untersuchungsausschüssen. Dies ist der genuine Beitrag der Justiz zur Aufarbeitung, auch wenn niemals alle Täter ermittelt oder gar abgeurteilt werden können; gegenüber dieser Aufgabe ist das tatsächlich verbüßte Strafmaß einzelner verurteilter Täter zweitrangig. Das wichtigste ist die Schärfung des Bewußtseins für die Gefährdungspotentiale totalitärer Diktaturen.

Von der justitiellen Aufarbeitung und der Ahndung krimineller Schuld zu unterscheiden ist die politische und gesellschaftliche Debatte über den richtigen Umgang mit Tätern und Mitläufern im weiten Sinne. Die Versöhnung zwischen Opfern und Tätern (und nicht umgekehrt!) ist ein gesellschaftlicher Prozeß, der sich – christlich gesprochen – aus vielen persönlich-privaten Akten von Schuldeingeständnis, tätiger Reue und Vergebung zusammensetzt. Dieser Prozeß braucht Zeit: Versöhnung kann den Opfern weder von den Tätern abverlangt noch staatlich dekretiert werden.

III. Schlußfolgerungen

Was „lehrt“ uns die Geschichte? Zunächst wohl dies: Bequeme Verdrängung löst keine Probleme, sondern verzögert nur die notwendige geistige Neuorientierung. Erst die selbstkritische Auseinandersetzung mit der jüngsten Vergangenheit, die Erkenntnis der historischen Wahrheit und die Zerstörung aller Geschichtslegenden führen nach der politischen Zäsur des Systembruchs auch zu einem tiefgreifenden Mentalitätswandel. Andererseits wissen wir auch, wie zählebig politische Mythen und ideologische Versatz-

stücke als Restbestände besonders im familiär-privaten Umfeld fortleben. So meint trotz einer intensiven zeitgeschichtlichen Forschung und vielfältiger Formen der öffentlich-gesellschaftlichen Aufklärung bis heute fast die Hälfte aller Deutschen, der Nationalsozialismus habe „gute und schlechte Seiten“ gehabt.¹² Noch schlimmer: Gerade unter Jugendlichen läßt sich derzeit eine hohe Anfälligkeit für rechtsradikale Parolen feststellen, die mit einer erschreckenden Gewaltbereitschaft einhergeht.

Wie ist die auffällige Diskrepanz zwischen dem historischen Wissen und dem politischen Bewußtsein in posttotalitären Gesellschaften zu erklären? Vermutlich müssen wir einfach zur Kenntnis nehmen, daß das Postulat der umfassenden Aufklärung über die Verbrechen totalitärer Diktaturen mit deren spezifischem Charakteristikum kollidiert, „die Wahrnehmung auf den eigenen Lebenshorizont egoistisch zu reduzieren“ (Niethammer). Eine Aufklärung, die ausschließlich auf Terror und Verbrechen beschränkt bleibt, prallt an der subjektiven Erfahrung erlebter „Volksgemeinschaft“ und anderer Solidarbeziehungen, der Erfahrung des eigenen sozialen Aufstiegs und der privaten Lebenszufriedenheit ab. Das eigene Leben ist auch und gerade in der Diktatur nicht deckungsgleich mit den politischen Verhältnissen. Werden diese Alltagserfahrungen nicht wahr- und ernstgenommen, so besteht die Gefahr, daß die Aufklärung als einseitig und propagandistisch zurückgewiesen wird, weil ein Bild von der Vergangenheit erzeugt wird, in dem sich die Mehrheit der Menschen mit ihrer eigenen Lebenserfahrung nicht wiederfindet.

So stößt auch die aktuelle „Aufarbeitung“ bei einem beachtlichen Teil der ostdeutschen Bevölkerung auf wenig Gegenliebe, weil das Leben der DDR-Bürger weit mehr von Kindergarten, stabilen Mieten und festem Arbeitsplatz als von sowjetischen Speziallagern, Bautzen oder Stasi-Verfolgung geprägt war – und trotz Mauer nicht als lebenslanger Knast erfahren wurde.

In der Erinnerung wird der untergegangene SED-Staat laufend schöner. So erklärten 1992 42 Prozent der befragten Ostdeutschen: „In dieser Zeit hat man oft das Gefühl gehabt, einer großen Gemeinschaft anzugehören, das war sehr schön.“ Ende 1996 stieg die Zustimmung zu dieser Frage auf 50 Prozent. Zugleich fiel die Aussage: „Die SED hat uns alle betrogen“ von 70 auf 48 Prozent. „Man fühlte sich in der DDR unfrei und gefangen“, erinnerten sich 1992 54 Prozent, 1996 nur noch 41 Prozent. „Man hat sich bespit-

¹² Vgl. etwa Spiegel-Spezial 2/1992: Juden und Deutsche.

zelt gefühlt, konnte kaum jemandem trauen“, berichteten 43 Prozent 1992, 1996 nur noch 30 Prozent. „Es war quälend, soviel Unrecht anzusehen und geschehen lassen zu müssen, ohne etwas tun zu können“ empfanden 1992 nur 34 Prozent, 1996 noch 25 Prozent. „Die Bevölkerung fühlte eine richtige Befreiung, als das SED-Regime gestürzt war“, erinnerten sich 1992 60, 1996 47 Prozent.¹³

Die durch Umfragen belegte gegenwärtige DDR-Nostalgie ist meines Erachtens – wie nach 1945 das verklärte Bild vom „Dritten Reich“ – weniger das Resultat fortwirkender politischer Überzeugungen als vielmehr eines elementaren menschlichen Grundzuges, der die Bewältigung des privaten Lebens enorm erleichtert: Wir erinnern uns eher an das Gute und vergessen das Schlechte. Hinzu kommt, daß Gesellschaften um ihrer psychischen Selbsterhaltung willen eine bestimmte Kontinuität im Denken und Verhalten aufrechtzuerhalten versuchen. Deshalb braucht auch jeder tiefgreifende Mentalitätswandel den Generationswechsel. Und genau hier liegt die Verantwortung, der sich die politische Bildung wie der Geschichtsunterricht an den Schulen zu stellen hat.

Beunruhigend ist weniger die individuelle Neigung zur Verklärung der Vergangenheit als vielmehr die Tatsache, daß in den neuen Bundesländern die repräsentative Demokratie nach wie vor nicht als die beste (aller schlechten) Staatsformen akzeptiert ist. Die größte Zustimmung war noch im Jahre 1990 mit 44 Prozent zu verzeichnen, während im Westen regelmäßig Werte zwischen 70 bis 80 Prozent erreicht werden. In einer Befragung des Leipziger Instituts für Marktforschung von September 1996 meinten gut zwei Drittel sogar, die Möglichkeiten demokratischer Mitwirkung im Staat unterschieden sich nicht von denen in der DDR oder seien dort besser gewesen.¹⁴

Deutschland ist gewiß nicht das einzige europäische Land, das Probleme mit seinem kollektiven Gedächtnis, mit seinem historischen Selbstverständnis hat. Dies zeigt allein ein kurzer Blick auf die erst jetzt einsetzende kritische Auseinandersetzung mit dem Vichy-Regime und der Rolle Mitterrands in Frankreich oder die gegenwärtige Debatte in der Schweiz über die Bereicherung der Banken am Vermögen ermordeter Juden. Deutschland ist jedoch das einzige Land, das sich mit den beiden totalitären Erfahrungen des

¹³ Elisabeth Noelle-Neumann: Die deutsche Einheit gelingt - aber wann?, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 18.12.1996.

¹⁴ Zit. nach Ilse Spittmann: Vertrauensverlust, in: Deutschland Archiv 29 (1996), Heft 6, S. 841-844.

20. Jahrhunderts auseinandersetzen muß: dem Nationalsozialismus und dem Kommunismus. Beide Erfahrungen sind eine historische Hypothek, die das Leben von Generationen belastet haben und zum Teil bis heute belasten.

Nicht trotzige Verdrängung und die Flucht in den Konsumegoismus, sondern erst die kritische gesellschaftliche Auseinandersetzung mit den politischen Irrtümern der eigenen Vergangenheit legt das Fundament für eine wahrhaft demokratische Zivilgesellschaft. Demokratie ist wesentlich mehr als ein bloßes Regelwerk von Institutionen und Verfahrensvorschriften. Sie lebt – gerade in sozialen Krisenzeiten – vom inneren Engagement ihrer Bürger. Insofern weist die Beschäftigung mit der Vergangenheit zugleich in die Zukunft. Der Blick auf die Diktatur schärft das Bewußtsein für das Gefährdungspotential ideologischer Utopien, die stets gesellschaftliche Harmonie und kollektive Sicherheit versprechen und deshalb zwangsläufig alle abweichenden Meinungen und Verhaltensweisen ausgrenzen und unterdrücken müssen. Das visionäre Endziel rechtfertigt zugleich den offenen Terror bis hin zur physischen Vernichtung des Gegners.

Als Kontrapunkt zu Verführung und Terror ist meines Erachtens besonders im Unterricht das ganze Spektrum von alltäglicher Nonkonformität, weltanschaulicher Dissidenz und politischer Opposition plastisch herauszustellen. Nicht im Sinne eines heroisierenden Gedenkens, sondern als nachvollziehbare Beispiele des Neinsagens, des selbständigen Denkens und des Eintretens für Freiheit und Menschenrechte. Gerade die friedliche Revolution von 1989 bietet ein positives Vorbild für Mut und Zivilcourage – für Tugenden, die auch in der Demokratie vonnöten sind.

Literaturhinweise

Bergmann, Werner, Erb, Rainer und Lichtblau, Albert (Hrsg.): Schwieriges Erbe. Der Umgang mit Nationalsozialismus und Antisemitismus in Österreich, der DDR und der Bundesrepublik Deutschland, Frankfurt a. M. 1995.

Frei, Norbert: Vergangenheitspolitik. Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit, München 1996.

Henke, Klaus-Dietmar: Die Trennung vom Nationalsozialismus. Selbstzerstörung, politische Säuberung, „Entnazifizierung“, Strafverfolgung, in: Henke, Klaus-Dietmar und Woller, Hans (Hrsg.): Politische Säuberung in Europa. Die Abrechnung mit Faschismus und Kollaboration nach dem Zweiten Weltkrieg, München 1991, S. 21-83.

Herbst, Ludolf und Goschler, Constantin (Hrsg.): Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland, München 1989.

- Karstedt, Susanne*: Die doppelte Vergangenheitsbewältigung der Deutschen: Die Verfahren im Urteil der Öffentlichkeit nach 1945 und 1989, in: Zeitschrift für Rechtssoziologie, August 1996, S. 58-104.
- Rückerl, Albert*: NS-Verbrechen vor Gericht. Versuch einer Vergangenheitsbewältigung, Heidelberg 1984 (2. Aufl.).
- Steinbach, Peter*: Nationalsozialistische Gewaltverbrechen. Die Diskussion in der deutschen Öffentlichkeit nach 1945, Berlin 1981.
- Vollnhals, Clemens*: Entnazifizierung. Politische Säuberung und Rehabilitierung in den vier Besatzungszonen 1945-1949, München 1991.
- Vollnhals, Clemens*: Entnazifizierung und Rehabilitierung in der SBZ/DDR, in: Geschichte, Politik und ihre Didaktik, 23 (1995), Heft 3/4, S. 269-275.
- Vollnhals, Clemens*: Zwischen Verdrängung und Aufklärung. Die Auseinandersetzung mit dem Holocaust in der frühen Bundesrepublik. In: Büttner, Ursula (Hrsg.): Die Deutschen und die Judenverfolgung im Dritten Reich, Hamburg 1992, S. 357-392.
- Weber, Jürgen und Piazzolo, Michael* (Hrsg.): Eine Diktatur vor Gericht. Aufarbeitung von SED-Unrecht durch die Justiz, München 1995.
- Wielenga, Friso*: Schatten deutscher Vergangenheit. Der Umgang mit dem Nationalsozialismus und der DDR-Vergangenheit in der Bundesrepublik, Köln 1995.
- Zweiter Tätigkeitsbericht des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik – 1995, Berlin 1995.

Zur Bedeutung von Gerechtigkeitsüberzeugungen bei der Aufarbeitung von Viktimisierungserfahrungen

TOBIAS KRETTENAUER

Der Fall der Mauer und die Vereinigung der beiden deutschen Staaten haben die Menschen im Osten wie Westen Deutschlands mit vielfältigen Fragen und Problemen sozialer Gerechtigkeit konfrontiert. Die Wende hat viele Verlusterfahrungen für die Menschen mit sich gebracht – Verlusterfahrungen etwa des Arbeitsplatzes oder sozialer Sicherheiten –, die Gefühle relativer Deprivation nähren. Es sind neue soziale Ungleichheiten entstanden, die aus der Sicht vieler Betroffener nicht ohne weiteres gerechtfertigt erscheinen. Nicht zuletzt wurde es durch den Zusammenbruch des SED-Regimes erstmals möglich, umfassenderen Einblick in begangenes staatliches Unrecht zu gewinnen und Fragen bzw. Forderungen nach gerechtfertigten Ansprüchen auf Wiedergutmachung, Entschuldigung oder Entschädigung zu stellen.

Es hat den Anschein, daß diese Probleme sozialer Gerechtigkeit in den Augen vieler Menschen nicht von gleicher Dringlichkeit sind. Nicht nur die Medien, sondern auch die Mehrheit der Menschen insbesondere in den neuen Bundesländern scheinen sich wesentlich intensiver mit Ungerechtigkeiten zu befassen, die *nach* der Wende entstanden sind, als mit solchen, die *vor* der Wende stattgefunden haben. So zeigt beispielsweise eine Untersuchung des Potsdamer Zentrums für Gerechtigkeitsforschung aus dem Jahre 1995, daß die ostdeutsche Bevölkerung Gerechtigkeit heute in vielen Lebensbereichen seltener verwirklicht sieht als zu Zeiten der DDR (vgl. Montada, 1996). Sowohl die Situation von Frauen, Alten und Behinderten als auch die Eigentumsverhältnisse oder die Verteilung von sozialen Leistungen, von Arbeit, Einkommen und Ausbildungschancen werden 6 Jahre nach der Wende im Vergleich zu den Verhältnissen davor von den Menschen in den neuen

Bundesländern durchweg als ungerechter erlebt. Lediglich beim Vergleich der Rechtsprechung von früher und heute halten sich die Einschätzungen die Waage. Das Rechtssystem der DDR erhält also die gleiche Bewertung wie das Rechtssystem der Bundesrepublik. Dies spricht nicht für ein gesteigertes Bedürfnis in der ostdeutschen Bevölkerung, staatliches Unrecht aufzuarbeiten, wie es vor der Wende seitens des SED-Regimes begangen wurde.

In Entsprechung zu diesen subjektiven Befindlichkeiten hat sich auch die soziologische und psychologische Gerechtigkeitsforschung in den vergangenen Jahren primär auf Probleme sozialer Ungleichheit und Verteilungsgerechtigkeit konzentriert. Fragen retributiver Gerechtigkeit wurden demgegenüber eher stiefmütterlich behandelt. Mittlerweile liegen verlässliche Informationen dahingehend vor, daß sich die distributiven Gerechtigkeitsüberzeugungen der Menschen aus den alten und neuen Bundesländern systembedingt *nicht* unterscheiden (vgl. Liebig, 1993; Liebig & Wegener, 1995; Wegener et al., 1994). Das heißt, trotz der 40jährigen Trennung der beiden deutschen Staaten sind hinsichtlich der Kriterien, die Menschen heranziehen, um die soziale Ordnung zu bewerten, zu legitimieren, aber auch zu kritisieren, *keine* generellen Ost/West-Unterschiede zu verzeichnen. Wenn es Unterschiede gibt, lassen sich diese durch strukturelle Variablen wie z.B. Schichtzugehörigkeit, Karrieremobilität, Alter und Geschlecht vollständig erklären (Noll, 1992; Wegener & Liebig, 1993). Kulturelle Unterschiede zwischen Ost- und West spielen demgegenüber eine untergeordnete Rolle.

Solche differenzierten Informationen liegen mit Bezug auf Gerechtigkeitsüberzeugungen und ihre Bedeutung für die Aufarbeitung von begangenen DDR-Unrecht bislang nicht vor. Im folgenden kann deshalb kein Überblick über Befunde laufender oder abgeschlossener Untersuchungen zur Bedeutung von Gerechtigkeitsüberzeugungen für die Aufarbeitung von DDR-Unrechtserfahrungen gegeben werden. Es kann nichts darüber gesagt werden, welche Kriterien die Menschen im Osten wie im Westen Deutschlands für die gerechtigkeitsbezogene Bewertung von DDR-Unrecht heranziehen und wie diese Gerechtigkeitsüberzeugungen die Aufarbeitung von DDR-Unrecht beeinflussen. Jedoch gibt es einschlägige gerechtigkeitspsychologische Forschungen, die darauf hinweisen, daß Gerechtigkeitsüberzeugungen generell für die Aufarbeitung von Viktimisierungserfahrungen von Bedeutung sind. Dies soll im vorliegenden Beitrag verdeutlicht werden. Es sollen einige ausgewählte gerechtigkeitspsychologische Forschungsansätze skizziert werden, um ansatzweise aufzuzeigen, welche Aspekte bei der Untersuchung von Auswirkungen erlittenen SED-Unrechts aus gerechtigkeitspsy-

chologischer Sicht besondere Berücksichtigung verdienen. Theoretisch orientieren wir uns dabei an der gängigen Unterscheidung zwischen Prozessen „primärer“, „sekundärer“ und „tertiärer“ Viktimisierung (vgl. z.B. Kiefl & Lamnek, 1986). Bei allen drei Formen der Viktimisierung spielen Gerechtigkeitsüberzeugungen und Ungerechtigkeits Erfahrungen eine wichtige Rolle. Um dies zu zeigen, wird im folgenden zunächst auf die besondere Relevanz von Ungerechtigkeitsempfindungen bei der Bewältigung von primären Viktimisierungserfahrungen eingegangen. Sodann wird eine gängige gerechtigkeitspsychologische Erklärung von Prozessen sekundärer Viktimisierung skizziert. Schließlich wird auf die besondere psychologische Bedeutung von Verfahrensgerechtigkeit bei der Aufarbeitung von erlittenem Unrecht hingewiesen, deren Realisierung Prozessen tertiärer Viktimisierung entgegenzuwirken vermag.

1. Ungerechtigkeitsempfindungen im Zuge primärer Viktimisierungen

Die Erfahrung, Opfer geworden zu sein, bedeutet die Erfahrung von Verlust. Verlust entweder der physischen oder psychischen Integrität, Verlust von Gefühlen sozialer Sicherheit, des sozialen Status oder des Vertrauens in andere Menschen und soziale Institutionen. Psychologisch betrachtet, können solche Verlusterfahrungen als kritisches Lebensereignis beschrieben werden (vgl. Filipp, 1981). Das heißt, sie gehören nicht zum Bestand der regulär im Lebensverlauf erwartbaren Ereignisse. Kritische Lebensereignisse sind Widerfahrnisse, die sich unserer Kontrolle entziehen und die die bisherige Lebenspraxis, aber auch das etablierte System subjektiver Überzeugungen und individueller Wissens- und Glaubensinhalte grundlegend in Frage stellen. Schwere körperliche Erkrankungen, der plötzliche Tod einer geliebten Person, der Verlust von Hab und Gut, aber auch die Erfahrung, Opfer eines Verbrechens oder eines Unrechtsregimes zu sein, sind beispielhaft hierfür. Solche aversiven Ereignisse stellen eine Bedrohung dar, die die Betroffenen bewältigen müssen. Sie müssen versuchen, dem Ereignis Sinn oder Bedeutung zu verleihen. Sie müssen eine subjektiv befriedigende Antwort auf die Frage finden, warum das, was passiert ist, genau ihnen widerfahren mußte. In der Tat konfrontieren sich viele Menschen in kritischen Lebenssituationen mit dieser sog. „Warum ich?“-Frage (vgl. Dalbert, 1996). Dabei ist das Finden einer subjektiv befriedigenden Antwort auf diese Frage von großer Be-

deutung für eine erfolgreiche Bewältigung des Verlusts. Menschen, die keine Antwort auf die Frage „Warum ich?“ finden, erfahren in der Regel größere Einbußen im Selbstwertgefühl und sind stärker durch Hoffnungslosigkeit und depressive Symptome belastet. Bei körperlichen Erkrankungen wird sogar die physische Genesung behindert (Dalbert, 1996).

Ein zentraler Aspekt der Suche nach Sinn und Bedeutung von Viktimisierungserfahrungen liegt in Verantwortlichkeitszuschreibungen, die die Betroffenen vornehmen (Montada, 1991). Erfährt sich die Person selbst als (mit)verantwortlich für ihr Schicksal, kann dies Selbstvorwürfe und Gefühle der Beschämung mit sich bringen. Dennoch erscheint das eigene Schicksal durch die Anerkennung von Eigenverantwortlichkeit kontrollierbar. Selbstverschuldungsvorwürfe lassen so den Glauben an eine geordnete und kontrollierbare Welt intakt. Auch dies, also die Möglichkeit einen solchen Glauben aufrechtzuerhalten, hat eher positive Auswirkungen auf die Bewältigung von kritischen Lebensereignissen (Dalbert, 1996). Werden nun umgekehrt *andere* für das eigene Schicksal verantwortlich gemacht, erscheint dieses Schicksal unverdient. Haben andere dabei zusätzlich gegen kodifiziertes Recht oder gegen moralische Prinzipien der Fairness und der zwischenmenschlichen Solidarität verstoßen, ist das eigene Schicksal subjektiv ungerecht (vgl. Montada, 1994). Ungerechtigkeitsempfindungen, Gefühle moralischer Empörung, Ärger und Verbitterung können die Folge sein. Solche Ungerechtigkeitsempfindungen bedeuten eine primäre Viktimisierung zweifacher Art. Das heißt, es ist nicht nur der Verlust etwa der physischen oder psychischen Unversehrtheit, der bewältigt werden muß, sondern auch die Erfahrung, Opfer von Ungerechtigkeit zu sein. Dies stellt eine Belastung dar, die den Bewältigungsprozeß in besonderer Weise erschwert.

Beispielhaft kann dies eine Studie verdeutlichen, die am Psychologischen Institut der Universität Trier unter Leitung von Leo Montada mit nach Unfall Querschnittsgelähmten durchgeführt wurde (vgl. Montada, 1992). In dieser Studie wurden unterschiedliche Kausalattributionen, Verantwortlichkeitszuschreibungen und Ungerechtigkeitsempfindungen erfragt sowie unterschiedliche Maße zur Erfassung der psychologischen Bewältigung des Schicksalsschlags eingesetzt. Es zeigten sich deutliche Zusammenhänge zwischen der Attribution von Verantwortung auf andere und Ungerechtigkeitsempfindungen. Zugleich ist die Erfahrung *ungerechtfertigterweise* zu Schaden gekommen zu sein, der stärkste Prädiktor für ein Mißlingen des Bewältigungsprozesses. Dies macht unmißverständlich deutlich, daß das Erleben von Ungerechtigkeit in besonderer Weise die Bewältigung von Viktimisierungserfah-

rungen erschwert. Insofern muß aus gerechtigkeitpsychologischer Sicht eine Viktimisierung durch staatliches Unrecht, die aufgrund der äußeren Charakteristik des Ereignisses vermutlich immer von Ungerechtigkeitsempfindungen begleitet ist, als *besonders* belastend gelten. Angemessene soziale Unterstützung bei der Bewältigung solcher Viktimisierungserfahrungen, die es den Opfern ermöglicht, ihre Erfahrungen aufzuarbeiten, erscheint insofern nicht nur wünschenswert, sondern erforderlich.

Gewiß gibt es viele Versuche, die Opfer von SED-Unrecht bei der Bewältigung ihrer Erfahrungen zu unterstützen. Dennoch gibt es auch das Gegenteil. Es gibt Prozesse sekundärer Viktimisierung (vgl. Montada, 1996): In den vergangenen Jahren haben viele Opfer von SED-Unrecht erfahren, wie schwer sich ein Rechtsstaat mit der rechtsförmigen Aufarbeitung ihres Schicksals tut. Das Strafrecht und das Strafprozeßrecht sind auf Fairness gegenüber den Angeklagten optimiert, nicht auf Gerechtigkeitsansprüche der Opfer. (Die Bürgerrechtlerin Bärbel Boley hat diese Erfahrung treffend mit dem Satz „Wir wollten Gerechtigkeit und bekamen den Rechtsstaat“ zum Ausdruck gebracht.) Zudem mögen manche Opfer erwartet haben, daß sie nach der Wende angemessen entschädigt oder gar kompensatorisch privilegiert werden. Nicht wenige haben indes erfahren, daß sie erneut ohne öffentliche Anteilnahme zu den Verlierern zählen. Da manche ehemalige Opfer auch heute kritisch zu den sozialen und politischen Verhältnissen Stellung beziehen, kann der Eindruck entstehen, daß die Opfer mit keinem System zu Rande kommen, und das heißt, daß sie ihr Schicksal letztlich selbstverschuldet haben. Schließlich wird von unterschiedlichen Seiten immer wieder ein Schlußstrich, eine Amnestie, für die potentiell Schuldigen gefordert.

In der Viktimologie gibt es viele Hinweise dafür, daß Indifferenz, Zweifel an der Glaubwürdigkeit und insbesondere Selbstverschuldungsvorwürfe von den Opfern als zweite Viktimisierung erlebt werden (vgl. Kiefl & Lamnek, 1986). Sie werden zum zweiten Mal Opfer, wenn ihr Bedürfnis nach Gerechtigkeit ignoriert wird oder wenn andere meinen, es müsse ein Schlußstrich gezogen werden. Man mag diese Prozesse sekundärer Viktimisierung im Zuge der Aufarbeitung von DDR-Unrecht auf spezifische juristische Schwierigkeiten, auf politische Interessen oder einfach auf die Tatsache zurückführen, daß – wie einleitend beschrieben – seit 1990 andere Opfer, Opfer des neuen Systems wie z.B. Arbeitslose die Aufmerksamkeit auf sich ziehen. Solche Faktoren spielen mit Sicherheit eine wichtige Rolle. Nichtsdestoweniger – so soll im folgenden deutlich werden – folgen Prozes-

se sekundärer Viktimisierung einer bestimmten „(Psycho)Logik“. Sie beruhen auf bestimmten gerechtigkeitsbezogenen Motivdispositionen von Individuen und sind unter spezifischen situativen Voraussetzungen eher zu erwarten.

2. Gerechtigkeitspsychologische Motive sekundärer Viktimisierung

In der psychologischen Literatur findet sich eine Vielzahl von Untersuchungen, die zeigen, daß Individuen bei der Beobachtung von mit prima facie ungerechten Ereignissen dazu neigen, die Opfer abzuwerten, entweder indem sie ihnen negative Attribute zuschreiben oder indem sie den Vorwurf der Selbstverschuldung erheben (zum Überblick vgl. Dalbert, 1996). Beide Strategien des Umgangs mit beobachteter Ungerechtigkeit stellen Formen sekundärer Viktimisierung dar. Bei der theoretischen Erklärung dieses Phänomens wird davon ausgegangen, daß Individuen solche Umdeutungen der Situation vornehmen, um an eine gerechte Welt glauben zu können. Diese von Melvin Lerner (1980) als „Gerechte-Welt-Glaube“ charakterisierte Überzeugung erscheint notwendig, um genügend Vertrauen in eine geordnete und damit kontrollierbare Welt zu entwickeln. Nur wenn gilt, daß jeder letztlich das bekommt, was er verdient, wenn also die Umwelt im großen und ganzen als gerecht wahrgenommen wird, können Menschen davon ausgehen, daß auch die eigenen Investitionen in die Zukunft zu angemessener Entlohnung führen. Beobachtete Ungerechtigkeiten stellen eine Bedrohung für den „Gerechte-Welt-Glauben“ dar. Deshalb gilt es, diese Bedrohung entweder kognitiv oder behavioral zu eliminieren. Freilich ist eine aktive Wiederherstellung von Gerechtigkeit durch Handeln oftmals kostspielig oder sogar unmöglich. In solchen Situationen eingeschränkter Handlungsspielräume lassen Menschen den Opfern Gerechtigkeit bevorzugt dadurch widerfahren, daß sie ihr Schicksal als berechtigtes Verdienst umdeuten und sekundäre Viktimisierungen vornehmen. Gewiß, diese Tendenz besteht nicht bei allen Individuen gleichermaßen. Der Glaube an eine gerechte Welt ist keine Konstante, sondern ein variables Personenmerkmal (Dalbert, Montada & Schmitt, 1987; Rubin & Peplau, 1975). Personen, die fest an die Gerechtigkeit in der Welt glauben, neigen eher zu sekundären Viktimisierungen.

Ungeachtet dieser differentialpsychologischen Einschränkung zeigen die Befunde zum Konzept des „Gerechte-Welt-Glaubens“, daß *außenstehende* Dritte, d.h. Beobachter von Ungerechtigkeit, nicht immer in der Lage sind,

objektivierend zu urteilen. Sie haben bestimmte Motive, beobachtete Ungerechtigkeit kognitiv zu eliminieren. Nur wenn es gelingt, reale Veränderungsmöglichkeiten aufzuzeigen, d.h. Veränderungsmöglichkeiten, bei denen eine erfolgreiche Wiederherstellung von Gerechtigkeit wahrscheinlich wird, lassen sich Prozesse sekundärer Viktimisierung aufgrund des „Gerechte-Welt-Glaubens“ umgehen (Dalbert, 1996). Dieses Ergebnis einschlägiger gerechtigkeitspsychologischer Forschungen führt uns zur Frage, wie eine erfolgreiche Wiederherstellung von Gerechtigkeit psychologisch betrachtet möglich wird. Ein wichtiger Faktor für eine solche Wiederherstellung stellt die Realisierung von Verfahrensgerechtigkeit dar.

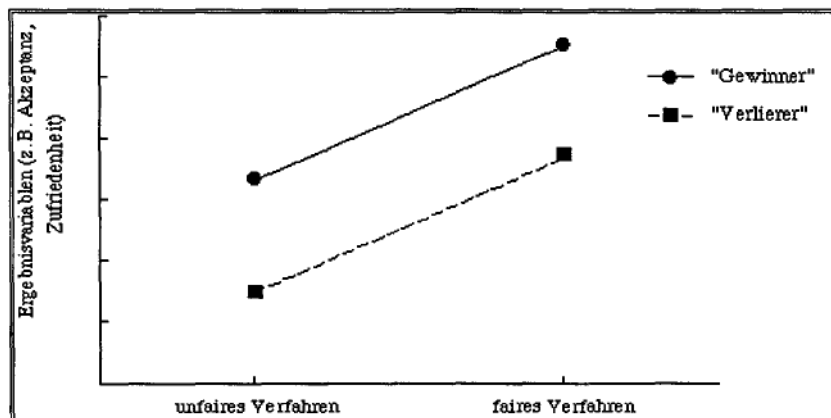
3. Verfahrensgerechtigkeit und Prozesse tertiärer Viktimisierung

Fragen der Aufarbeitung von Ungerechtigkeits Erfahrungen bzw. der Wiederherstellung von Gerechtigkeit sind oftmals ausschließlich am Ergebnis orientiert: Sind die letztgültigen, gerichtlich oder außergerichtlich gefällten Entscheidungen gerechtfertigt, und werden sie von den beteiligten Konfliktparteien als gerecht akzeptiert? Mit Sicherheit spielt das Ergebnis von Aus- und Verhandlungsprozessen für die Akzeptanz der Entscheidung und für die Zufriedenheit der Beteiligten eine wichtige Rolle. Dennoch erscheint die ausschließliche Fokussierung auf Resultate verkürzt, denn: es ist ein mittlerweile gut bestätigtes Ergebnis zahlreicher empirischer Forschungen, daß Entscheidungen, selbst wenn sie dem eigenen Anliegen nicht entsprechen, eher akzeptiert werden, sobald das Entscheidungsverfahren als fair und gerecht eingeschätzt wird (zum Überblick vgl. Bierhoff, 1992). Die Einschätzung, einem gerechten Verfahren unterzogen worden zu sein, hat positive Auswirkungen auf eine Vielzahl von Befindlichkeiten der Beteiligten. So nimmt z.B. die Zufriedenheit mit dem Entscheidungsergebnis zu, die Bewertung der Entscheidungsinstanz fällt positiver aus, und die Akzeptanz der Entscheidung wächst. Dabei ist die Auswirkung der eingeschätzten Gerechtigkeit des Verfahrens auf solche Variablen, unabhängig vom faktischen Ergebnis, d.h. unabhängig davon, ob die Betroffenen zu den Gewinnern oder Verlierern zählen. Von der eingeschätzten Verfahrensgerechtigkeit geht also – varianzanalytisch gesprochen – ein Haupteffekt aus, der keineswegs unbedeutender ist als der Einfluß des Entscheidungsergebnisses, ja diesen mitun-

ter sogar übertrifft. Abbildung 1 stellt diesen Haupteffekt, wie er in vielen Untersuchungen gefunden wurde, exemplarisch dar.

Auch die Kriterien, die Personen für die Einschätzung von Verfahrensgerechtigkeit heranziehen, sind hinlänglich bekannt. Ein Verfahren wird – so legen etwa die umfangreichen Analysen von Lind und Tyler (1988; 1991) nahe – erstens dann für gerecht gehalten, wenn es konsistent über Personen und über die Zeit gehandhabt wird, wenn also alle Beteiligten jederzeit den gleichen Regeln verpflichtet sind und Entscheidungen nicht arbiträr, sondern aufgrund sachlicher und nachprüfbarer Argumente getroffen werden. Ein Verfahren wird zweitens dann für gerecht gehalten, wenn die Unvoreingenommenheit der Entscheidungsinstanz garantiert ist, wenn also weder persönliche Interessen noch ideologische Voreingenommenheiten bestehen. Drittens ist die Genauigkeit der Informationsaufnahme relevant. Alle relevanten Informationsquellen sollen ausgeschöpft und alle entscheidungsrelevanten Vorannahmen geprüft werden. Viertens trägt die Korrigierbarkeit der Entscheidung zur eingeschätzten Verfahrensgerechtigkeit bei. Diese wird dann höher eingeschätzt, wenn Berufungs- oder Einspruchsmöglichkeiten bestehen. Fünftens schließlich ist die Repräsentativität zu sichern, indem die Standpunkte aller Betroffenen angemessen Berücksichtigung finden. Dies bedeutet, daß die Beteiligten ein Verfahren dann als gerecht erleben, wenn sie ihr Anliegen selbst vorbringen und so Einfluß auf den Prozeß der Informationserhebung nehmen können.

Abb. 1: Die Bedeutung von Verfahrensgerechtigkeit für die Bewertung von Entscheidungsergebnissen (nach Lind & Tyler, 1988, S. 68)



Freilich haben diese Kriterien der Konsistenz, der Unvoreingenommenheit, Genauigkeit, Korrigierbarkeit und der Repräsentativität in unterschiedlichen Entscheidungssituationen unterschiedliches Gewicht und sind auch personenabhängig unterschiedlich bedeutsam. Zudem mag die Realisierung von Verfahrensgerechtigkeit auf der Grundlage solcher Kriterien mit institutionellen Entscheidungsanforderungen, etwa denen der Effizienz, konfliktieren. Dennoch geben diese Kriterien Hinweise, welche Parameter für die Aufarbeitung von Ungerechtigkeits Erfahrungen relevant sind, damit den Opfern im Rahmen von Konfliktentscheidungen Gerechtigkeit widerfährt und ihr Schicksal nicht in einer tertiären Viktimisierung, also einer dauerhaften Übernahme der Opferrolle, endet.

4. Schluß

Fassen wir diesen kurzen Überblick über die Bedeutung von Gerechtigkeitsüberzeugungen für die Aufarbeitung von Viktimisierungserfahrungen zusammen: Es wurde deutlich, daß Ungerechtigkeitsempfindungen die Aufarbeitung von primären Viktimisierungserfahrungen in besonderer Weise belasten können. Erschwerend treten dabei Prozesse sekundärer Viktimisierung hinzu, die ihrerseits einem Motiv nach Gerechtigkeit folgen. Ferner wurde darauf hingewiesen, daß die subjektiv zufriedenstellende Kompensation für erlittenes Unrecht ohne die Realisierung von Verfahrensgerechtigkeit kaum möglich erscheint. Im Rahmen der Aufarbeitung von Viktimisierungserfahrungen kommt Gerechtigkeit also auf unterschiedlichen Ebenen eine wichtige Bedeutung zu. Selbst wenn subjektiv erlebte Ungerechtigkeiten nicht justitiabel sind, können sie für die Betroffenen sehr belastend sein. Selbst wenn erfahrenes Unrecht vor Gericht verhandelt wird und das Opfer zu seinem Recht kommt, bedeutet dies noch lange nicht, daß es sich auch gerecht behandelt fühlt. Diese Sachverhalte stellen die Erforschung der Aufarbeitung von erfahrenem DDR-Unrecht vor die Aufgabe, gerechtigkeitspsychologische Aspekte theoretisch wie empirisch in die Untersuchung mit einzubeziehen und im Zusammenhang mit den gesellschaftlich-institutionellen Rahmenbedingungen einerseits und den psychologischen Bewältigungsressourcen der Individuen andererseits zu betrachten. Für die Praxis im Umgang mit Opfern von DDR-Unrecht erscheint es demgegenüber notwendig, Angebote zu machen, die es den Opfern ermöglichen, erfahrenes Unrecht auch *gerechtigkeitsthematisch* aufzuarbeiten, gleichgültig, ob ihr Fall justitiabel ist oder nicht.

Literatur:

- Bierhoff, H. W. (1992). Prozedurale Gerechtigkeit: Das Wie und Warum der Fairneß. *Zeitschrift für Sozialpsychologie*, 23, 163-178.
- Dalbert, C. (1996). *Über den Umgang mit Ungerechtigkeit*. Bern: Huber.
- Dalbert, C., Montada, L. & Schmitt, M. (1987). Glaube an eine gerechte Welt als Motiv: Validierungskorrelate zweier Skalen. *Psychologische Beiträge*, 29, 596-615.
- Filipp, S. H. (Hrsg.). (1981). *Kritische Lebensereignisse*. München: Urban & Schwarzenberg.
- Kiefl, W. & Lamnek, S. (1986). *Soziologie des Opfers*. München: Wilhelm Fink Verlag.
- Lerner, M. J. (1980). *The belief in a just world*. New York: Plenum Press.
- Liebig, S. (1993). Gerechtigkeitseinschätzungen und Legitimation im Vereinigungsprozeß: Die Rolle des grenznahen Wohnortes in der ehemaligen DDR. *Berliner Journal für Soziologie*, 3, 57-73.
- Liebig, S. & Wegener, B. (1995). Primäre und sekundäre Ideologien. Ein Vergleich von Gerechtigkeitsvorstellungen in Deutschland und den USA. In: H.-P. Müller & B. Wegener (Hrsg.), *Soziale Ungleichheit und soziale Gerechtigkeit* (S. 265-293). Opladen: Leske + Budrich.
- Lind, E. A. & Tyler, T. R. (1988). *The social psychology of procedural justice*. New York: Plenum Press.
- Lind, E. A. & Tyler, T. R. (1991). Procedural processes and legal institutions. In: H. Steensma & R. Vermunt (Hrsg.), *Social justice in human relations (Vol. 2)* (S. 71-98). New York: Plenum Press.
- Montada, L. (1991b). Coping with life stress. In: H. Steensma & R. Vermunt (Hrsg.), *Social justice in human relations (Vol. 2)* (S. 9-30). New York: Plenum Press.
- Montada, L. (1992). Attribution of responsibility for losses and perceived injustice. In: L. Montada, S.-H. Philipp & M. J. Lerner (Hrsg.), *Life crises and experiences of loss in adulthood* (S. 133-161). Hillsdale: Erlbaum.
- Montada, L. (1994). Injustice in harm and loss. *Social Justice Research*, 7, 5-28.
- Montada, L. (1996). *Gerechtigkeitsansprüche und Ungerechtigkeits erleben in den neuen Bundesländern*. Potsdam: Zentrum für Gerechtigkeitsforschung an der Universität Potsdam (Bericht Nr. 4).

- Noll, H.-H. (1992). Zur Legitimität sozialer Ungleichheit in Deutschland: Subjektive Wahrnehmungen und Bewertungen. In: P. P. Mohler & W. Bandilla (Hrsg.), *Blickpunkt Gesellschaft 2* (S. 1-20). Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Rubin, Z. & Peplau, L. A. (1975). Who believes in a just world? *Journal of Social Issues*, 31, 65-89.
- Wegener, B., Acisu, A., Davidson, P., Fischer, S., Kleebaur, S., Krämer, R., Liebig, S. & Steinmann, S. (1994). *Die Wahrnehmung sozialer Gerechtigkeit in Deutschland im internationalen Vergleich*. Berlin: Humboldt Universität zu Berlin.
- Wegener, B. & Liebig, S. (1993). Eine Grid-Group-Analyse sozialer Gerechtigkeit. *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, 45, 668-690.

Zersetzungsmaßnahmen

Die Praxis der 'operativen Psychologie' des Staatssicherheitsdienstes und ihre traumatisierenden Folgen

KLAUS BEHNKE

1. Die 'operative Psychologie'

Ort des Geschehens: Die Juristische Hochschule in Potsdam-Eiche/Golm. Der Name führte in die Irre, denn er war konspirativ gewählt. Inoffiziell hieß es: Ministerium für Staatssicherheit (MfS), juristische Hochschule (JHS). Diese Stasi-eigene Hochschule war gegliedert in mehrere Fachbereiche, und einer davon war der der Psychologie, der sogenannten 'operativen Psychologie'. Neben der oberflächlichen psychologischen Grundausbildung haben die Dozenten an verschiedenen operativen Vorgängen führend mitgearbeitet. Es begann 1968, als die ersten Schriften zur 'operativen Psychologie' erarbeitet wurden. In diesen Jahren ist anhand des Materials zu sehen, daß die Psychologie im MfS keine große Bedeutung hatte. So mußten zur Argumentationshilfe Stellenausschreibungen aus der Bundesrepublik an die Materialien angegliedert werden mit der Begründung: Der Feind schläft nicht, der Feind bezieht die Psychologie mit ein. Es bleibt allerdings alles sehr flach, und konkrete psychologische Anweisungsmodelle gab es bis dahin nicht. Dies änderte sich im Jahre 1976, als die ersten konkreten und praktischen Beschreibungen zur 'operativen Psychologie' vom MfS erarbeitet wurden. Zeitgleich fand innerhalb der Führungsspitze des MfS eine Richtungsauseinandersetzung statt. Bis dahin hat es immer geheißt: „Von der Sowjetunion

lernen, heißt siegen lernen.“ Dabei sollte es bleiben, aber die Sowjetunion begann, ihre Dissidenten des Landes zu verweisen. Die Führungsriege um Markus Wolf wollte sich diesen Maßnahmen anschließen, wurde aber erst einmal von den Hardlinern um Mielke gestoppt, weil diese bei den bisherigen Methoden bleiben wollten. Doch die Intelligenteren um Wolf konnten sich durchsetzen, so daß von da an ‘Andersdenkende’, wie sie sie nannten, des Landes verwiesen wurden. Es gibt dazu viele Beispiele, die wir alle kennen, nicht zuletzt Wolf Biermann. Gleichzeitig war es der Beginn, subtilere Methoden der Beeinflussung, der ‘Zersetzung’ einzuführen. Mißbraucht wurden in diesem Sinne von da an nicht nur die Psychologie, sondern auch die Psychiatrie und Psychotherapie. In dem Papier von 1976 wurden mehrere Hauptrichtungen und Aufgabenstellungen geschildert, so zum Beispiel: „Die Entwicklung und der Einsatz psychologischer Verfahren zur Feststellung der Eignung operativer Kräfte für spezielle Funktionen und Tätigkeiten.“¹ Dabei kam es besonders darauf an, das Leistungsvermögen der entsprechenden Kader zu erhöhen und die geeignete Feststellung von IMs für die Ausübung bestimmter Funktionen zu untersuchen. Die Methoden waren dabei besonders die psychologische Eignungsdiagnostik, die forensische Psychologie, die Persönlichkeitsdiagnostik, die klinische Psychologie und die Psychiatrie. Für das MfS kam es darauf an, „die beständige Sicherung einer anforderungsgerechten Einschätzung von Motivationen, Überzeugungen und Einstellungen und anderen operativ bedeutsamen Persönlichkeitseigenschaften – operative Kräfte als solche – das gegenwärtige und zukünftige Verhalten bestimmende Voraussetzungen“² zu schaffen. Als eine weitere Hauptrichtung wurde genannt: „die Qualifizierung der Einschätzung des Entwicklungsstandes operativ bedeutsamer sozialer Beziehungen zwischen Personen bzw. in Gruppen.“³ Damit wandte sich die Richtlinie von der überwiegend internen psychologischen Durchleuchtung ab und eröffnete die Perspektive auf die Zielgruppe der Arbeit der psychologisch Geschulten und als zuverlässig eingeschätzten Stasi-Mitarbeiter. Deutlich wurde hiermit das Beziehungsgefüge zwischen oppositionellen, formellen und informellen Mit-

¹ Geheime Verschlusssache Nr. 100/76 mit der Richtlinie 1/76: „Entwicklung und Bearbeitung operativer Vorgänge (OV)“.

² Vertrauliche Verschlusssache des Ministerrates der DDR, Ministerium für Staatssicherheit, Juristische Hochschule Potsdam, Sektion Politisch-operative Spezialdisziplin, Fachbereich II: „Wissenschaftskonzeption zur weiteren Profilierung der operativen Psychologie an der Hochschule des MfS“, BStU, MfS, Nr. 1129/80.

³ Ebenda.

arbeitern sowie anderen Personen. Als Arbeitsgegenstände wurden eingeführt: „die Einschätzung der Bindungen und das Vertrauensverhältnis des IM zum operativen Mitarbeiter und die Einschätzung der vertraulichen Beziehung zwischen IM und operativ bearbeiteter Person. Die Einschätzung des Charakters der operativ bedeutsamen sozialen Beziehungen, operativ bearbeiteter Personen zu Verwandten, Bekannten, Kollegen usw. (z.B. Einflußpersonen, Abhängigkeiten, soziale Isolierung, Wirkungsfeld u.a.), die Einschätzung der sozialen Beziehungen in Gruppen, die in operativen Vorgängen bearbeitet wurden (z.B. Funktionsstruktur, Beziehungsstruktur, Tendenzen der Festigung und des Verfalls, Gruppenatmosphäre u.a.), Erfassen und Einschätzen psychischer Bedingungen als Bestandteil der Massenpsychologie.“⁴

In der zweiten Hauptrichtung beschäftigte man sich im wesentlichen damit, wie IMs geschult werden konnten. Dazu gab es eine umfassende sogenannte IM-Forschung. Forschungsgegenstand war vor allem die Qualifizierung von IMs und von Mitarbeitern, die im Operationsgebiet (Operationsgebiet: West-Berlin, BRD, Westeuropa) tätig waren.

Die Forschung und Lehre der 'operativen Psychologie' war stets praxisnah und anwendungsorientiert. Man bemühte sich, den Studierenden Grundkenntnisse der Psychologie zu vermitteln, aber im wesentlichen ging es um die praktische Anwendung. Die Grundkenntnisse, die hier vermittelt wurden, sind aus psychologischer Sicht Plausibilitätserklärungen einer wenig aussagekräftigen marxistisch-leninistischen Psychologie. Die Studenten waren in der Regel Offiziersschüler im Fachschulfernstudium oder in der Hochschulausbildung. Lehrveranstaltungen fanden sowohl in der Hochschule selbst als auch in den Außenstellen des MfS statt. Seminare wurden zumeist in den Bezirksverwaltungen und Unterrichtstagungen mit Einführungsvorlesungen in Potsdam selbst abgehalten. Neben der allgemeinen Einführung absolvierten die Studenten dann verschiedene Trainingsprogramme, die üblicherweise ein Verhaltens- und Gesprächstraining beinhalteten. Da sich die Studenten in der Regel in Abteilungen der Bezirksverwaltungen befanden, geschah dies alles höchst praxisnah. Dabei wurden ihnen zum Beispiel Lektionen wie diese angeboten: „Bestimmung der Anforderungen an die Persönlichkeit des

⁴ Vertrauliche Verschußsache des Ministerrates der DDR, Ministerium für Staatssicherheit, Juristische Hochschule Potsdam, Sektion Politisch-operative Spezialdisziplin, Fachbereich II: „Wissenschaftskonzeption zur weiteren Profilierung der operativen Psychologie an der Hochschule des MfS“, BStU, MfS, Nr. 1129/80.

künftigen IMs⁵ und weitere wie: „Inhalte und Ziele der Aufklärung und Überprüfung des IM-Kandidaten“⁶. Es ging also erst einmal im wesentlichen um die Anwerbung von inoffiziellen Mitarbeitern. In den Übungen wurden den Studenten, gelegentlich auch in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, zum Beispiel anderer Universitäten, Methoden der Persönlichkeitseinschätzung, Gesprächsführung und Beeinflussung sowie Fertigkeiten in der Stimm- und Sprachanalyse, im autogenen Training und in der Schrift- und Dokumentenanalyse vermittelt.

Dabei konzentrierte sich die Forschung vor allem darauf, vorhandene Methoden, wie psychodiagnostische Tests oder sozialpsychologische Trainingsverfahren, den Anforderungen der Arbeit anzupassen. Dabei waren Forschungsarbeiten erforderlich, „die in enger Zusammenarbeit mit der operativen Praxis und vorwiegend durch Psychologen realisiert werden müssen“⁷. 1989 wurde zum Schluß an folgenden Forschungsarbeiten gearbeitet: „Die politisch-operative Bekämpfung politischer Untergrundtätigkeit“ und „Früherkennung neurotischer Störungen“⁸. Die Forschungsarbeiten, die in der Regel Diplom- bzw. Doktorarbeiten waren, beschäftigten sich mit drei Themenkreisen: 1. der IM-Forschung („Anwerbung, Erkennung psychischer Eigenschaften und Beeinflussung“), 2. mit der Schulung geeigneter Mitarbeiter und 3. mit der sogenannten OV-Forschung, wobei in der Regel ein operativer Vorgang dargestellt wurde, der bei einer Kreis-, Haupt- oder Bezirksverwaltung anhängig war. Der Forschende war damit gleichzeitig derjenige, der den OV in der Praxis bearbeitete.

Bei den operativen Vorgängen stand die Handlungsanweisung der sogenannten ‘Zersetzung’ im Vordergrund. So war mit dem operativen Vorgang „Inspirator“ in Weimar vorgesehen, eine Gruppe „zu zerschlagen“. Die Einflußnahme sollte bei den operativ bearbeiteten Personen bestimmte Gefühle und Befindlichkeiten auslösen, wie Interesselosigkeit, und zwar „insbesondere bei politisch schwankenden und labilen Personen, die von einer feindlich negativen Gruppe in ihre subversive Tätigkeit einbezogen werden soll-

⁵ Lehrplan, BStU, MfS, JHS, 23280.

⁶ Ebenda.

⁷ Vertrauliche Verschlusssache des Ministerrates der DDR, Ministerium für Staatssicherheit, Juristische Hochschule Potsdam, Sektion Politisch-operative Spezialdisziplin, Fachbereich II: „Wissenschaftskonzeption zur weiteren Profilierung der operativen Psychologie an der Hochschule des MfS“, BStU, MfS, Nr. 1129/80.

⁸ Lehrplan, BStU, MfS, JHS, 23280.

ten“⁹; Angst sollte ausgelöst werden „vor einer weiteren Beteiligung an feindlich negativen Handlungen“¹⁰. Enttäuschung sollte hervorgerufen werden, „wenn der Nachweis des Mißbrauchs von Gefühlen der Aufrichtigkeit, Ehrlichkeit und Gutgläubigkeit dieser Person im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung feindlich negativer Handlungen gelingt“¹¹. Weiterhin sollte Panik und Bestürzung hervorgerufen werden, besonders infolge des „zielgerichteten Wirksamwerdens der Schutz- und Sicherheitsorgane“¹². Ziel war es: 1. das öffentliche Ansehen, insbesondere des aktiven Kerns, zu schädigen und zu diskreditieren. Eine weitere Zielsetzung neben der Diskreditierung war die Verunsicherung, Isolierung und Disziplinierung sowie die merkwürdige Hoffnung des MfS, nach all dem eine „gesellschaftsgemäße Einstellungsveränderung“¹³ bewirken zu können und die Fehlgeleiteten zurückzugewinnen.

Ansatzpunkte für die Maßnahmen der Zersetzung waren zum Beispiel „charakterliche und moralische Schwächen wie Neid, Mißgunst, außereheliche Beziehungen und Alkoholmißbrauch“¹⁴. Weiterhin sollten finanzielle und materielle Abhängigkeiten und Schwächen ausgenutzt werden.

Als konkrete Maßnahmen, so schreibt Hauptmann Wagner, haben sich folgende bewährt:

- „1. die zielstrebige Untergrabung von Überzeugungen im Zusammenhang mit bestimmten Ideen,
2. das Erzeugen von Mißtrauen und gegenseitigen Verdächtigungen innerhalb der Gruppe,
3. das Erzeugen bzw. Ausnutzen von Rivalitäten innerhalb der Gruppe durch zielgerichtete Ausnutzung persönlicher Schwächen einzelner Mitglieder,

⁹ Diplomarbeit von Hpt. Reiner Wagner, „Der erfolgreiche Abschluß von OV durch die Maßnahmen der Zersetzung gegen feindlich-negative Gruppen/Gruppierungen, welche im Sinne der PUT aktiv wurden – untersucht am OV „Inspirator“ der KD Weimar, BStU, MfS, JHS, 20533.

¹⁰ Ebenda.

¹¹ Ebenda.

¹² Diplomarbeit von Hpt. Reiner Wagner, „Der erfolgreiche Abschluß von OV durch die Maßnahmen der Zersetzung gegen feindlich-negative Gruppen/Gruppierungen, welche im Sinne der PUT aktiv wurden – untersucht am OV „Inspirator“ der KD Weimar, BStU, MfS, JHS, 20533.

¹³ Ebenda.

¹⁴ Ebenda.

4. die Beschäftigung von Gruppen mit ihren internen Problemen und
5. die systematische Diskreditierung des öffentlichen Rufs, des Ansehens und des Prestiges und
6. die systematische Organisierung beruflicher und gesellschaftlicher Mißerfolge zur Untergrabung des Selbstvertrauens der einzelnen Personen.¹⁵

2. Zersetzungsmaßnahmen im Außenraum der ehem. DDR

Der folgende Maßnahmeplan belegt das sehr deutlich. Er betrifft die Familie des Bürgerrechtlers Wolfgang Templin¹⁶, und er zeigt besonders die enge Verzahnung zwischen verschiedenen Institutionen der DDR, die, wenn notwendig, auf allen Ebenen mit einbezogen wurden. So wird auch gleich der Sohn Templins mit einbezogen und die Zersetzungsmaßnahmen, die aufgrund dieser Planung folgten, waren von besonderer Perfidität.

Das MfS antwortete auf ca. 1000 fingierte Annoncen in wenigen Monaten. Im Ergebnis reisten mehrere hundert Personen, um der Familie Templin mal lebende Tiere, mal einen Fernsehapparat, mal Autoreifen zu bringen oder abzuholen. Sieht man von den Belastungen, die die Angereisten auf sich nahmen einmal ab, so war die Familie häufig mit 50 Besuchern pro Tag, besonders am Wochenende, konfrontiert, was natürlich zu aggressiven Auseinandersetzungen führte, denn erklärbar war das den Angereisten nicht, und darauf kam es diesen Psychologen an. Der einzelne sollte isoliert und sein Handlungsraum stark eingeeengt werden. Die Beschäftigung mit sich selbst war zwar erreicht, wie sie es immer wieder beschrieben und gefordert hatten, aber den Preis, den Hunderte dafür zahlen mußten, nahmen sie in Kauf, wenn nur einer seinen Weg nicht weiter verfolgen konnte.

Ein anderes Beispiel: Mitarbeiter des MfS brachen mit Nachschlüsseln in eine Wohnung ein und stahlen dort einzelne Gegenstände wie zum Beispiel die einfarbigen Handtücher. Beim zweiten Mal stahlen sie wieder nur die bunte Bettwäsche usw. usw. Wer mit solchen Zersetzungsmaßnahmen bearbeitet wurde, war nicht nur irritiert, sondern hier begann ein Prozeß der Realitätsdiffusion, der letztendlich eine Psychose auslösen konnte.

Eine junge Frau stellte einen Ausreiseantrag und wurde daraufhin mit den vielfältigsten Zersetzungsmaßnahmen bearbeitet. Durch IMs erfuhr das

¹⁵ Ebenda.

¹⁶ Die weiteren Fallbeispiele sind anonymisiert und auch deshalb unkenntlich kurz gehalten.

MfS, daß diese junge Frau etwas hypochondrisch war, und gleichsam wurde dies von Stasi-eigenen Mitarbeitern, in diesem Fall Ärzten, ausgenutzt und eingesetzt. So hat man ihr bei einer ärztlichen Untersuchung, in der eine Schwangerschaft festgestellt wurde, mitgeteilt, daß sie an Krebs erkrankt sei. Die psychischen Auswirkungen können wir noch heute sehen. So ist die Beziehungsstruktur zwischen Tochter und Mutter noch heute hochexplosiv. Dies ist das Ergebnis einer einzigen Zersetzungsmaßnahme.

Frau R. berichtet, daß sie mit subtilen Methoden an ihrem beruflichen Aufstieg gehindert wurde, nachdem die Familie enteignet worden war. Entweder wurde ihr der für eine Arbeitsaufnahme notwendige Wohnraum nicht gewährt, so daß sie die Anstellung nicht bekam, oder es wurden ihr Arbeiten übertragen, die sie aufgrund einer Erkrankung nicht erfüllen konnte. Als besonders irritierend schildert sie den „permanenten Schatten einer Vorgesetzten“, die über eine Vielzahl von Informationen über sie verfügte und „immer durchblicken ließ, daß sie mehr wisse, als sie zugeben wolle“. Frau R. war hin- und hergerissen zwischen der Angst, daß ihr Vertrauen benutzt wurde, bei gleichzeitiger Sehnsucht nach Zuwendung und freundschaftlicher Wärme. Letztlich bestätigte sich der Verdacht und führte zu einer Verstärkung des Mißtrauens, das sich nach der Wiedervereinigung nicht auflöste, sondern noch verstärkte. Die alte Mißbrauchssituation wird von Frau R. in ständigen Verdächtigungen, in der Angst, daß ihr Vertrauen wieder ausgenutzt wird, wiederholt.

3. Zersetzungsmaßnahmen im Innenraum der ehem. DDR

Als zweites großes Einsatzfeld der ‘operativen Psychologie’ ist die Haft zu nennen. Gustav Keller schreibt für Amnesty International im Jahre 1981: „Physische Folter würde dort nicht auftreten, psychische Manipulationstechniken hingegen um so mehr.“¹⁷ Jürgen Fuchs hat die Maßnahmen der ‘operativen Psychologie’ in der Haft in folgende Punkte untergliedert¹⁸:

3.1 Monopolisierung der Wahrnehmung:

Die Aufmerksamkeit des Opfers wird nur auf seine augenblickliche Lage gelenkt bzw. nur die Informationen werden durchgelassen, die das Selbstbild des Gefangenen erschüttern können. Die Selbstbetrachtung wird gefördert,

¹⁷ Keller, G. (1981): Die Psychologie der Folter, Frankfurt/M., S. 7.

¹⁸ Fuchs, J. : Bearbeiten, dirigieren, zuspitzen, in: Behnke, K., Fuchs, J., Hrsg. (1995): Zersetzung der Seele, Hamburg, S. 71 ff.

ebenso das Entstehen von Angst und Depression. Möglichst alle Anregungen, die nicht vom Wachpersonal bzw. den Vernehmern kontrolliert werden, werden unterbunden. Einsatz von Tonbandgeräten mit spezifischer Musik (z.B. beliebter Rock-Musik oder abstoßenden Propaganda-Märchen), um das Gefühl des Rauswollens zu verstärken. Der Vernehmer kann in bestimmten Momenten auch Briefe der Frau bzw. Fotos der Kinder präsentieren, um eine emotional weiche Stimmung zu erzeugen oder zu nutzen, z.B. zeitgleich Belastungsmaterial herausholen oder langjährige Haft provozieren „bei diesem Aussageverhalten“. Bei aggressiven oder depressiven oder suicidalen Zusammenbrüchen des Opfers kann eine Verschlechterung der Zelle bzw. Unterbringung erfolgen, z.B. Dunkelhaft im Keller in schwarzer Gummizelle, andere Bestrafungsarten des Arrestes, ständiger Wechsel von Licht und Dunkelheit bei Schlafentzug während der Schlafenszeit, was zu Schlafmangel und Verschlechterung der Gesundheit führte („Kontrolle wegen Selbstmordgefahr“). Kahle und niederdrückende farbliche Gestaltung der Zellen. Eingeschränkte Bewegungsfreiheit durch kleine Zellen, „Vergessen des Freigangs etc.“. Gleichförmige Nahrung und gelegentlicher Einsatz von Psychopharmaka (vor Sprechern dämpfende Mittel, bei wichtigen Verhören und Krisen Stimmungsaufheller etc.). Einsatz von weiblichem Wachpersonal, das verächtliche oder anmachende Bemerkungen macht, bei Toilettenbenutzung oder beim Waschen durch den Spion sieht etc.

3.2 Herbeiführen von Entkräftung und Erschöpfung

Als Folge von Druck und Aggressivität (Vernehmer oder Zellen-IM) verweigern der Nahrung. Dies kann auch in Krisen erfolgen, wenn das Opfer, ob nun zu Recht oder nicht, den Eindruck hat, daß Psychopharmaka bzw. andere Mittel und/oder Drogen eingesetzt wurden. Dies kann auch durch „Gerüchte“ oder „Hinweise“ erzeugt werden, um Eß- und Trinkverhalten zu verändern. Nach bzw. während des Absitzens von Strafen kann Unterernährung entstehen. Hierbei häufig Einsatz von Zellen-IMs, um Verhalten des Opfers zu forcieren bzw. in die Konfrontation oder zum Zusammenbruch zu führen. Beliebte Mittel sind überheizte Zellen, stark rauchende Zellen-IMs (bei nichtrauchenden Opfern), zufällig unversorgte oder falsch behandelte Wunden, lange U-Haft, verweigertes oder erzwungenes Schreiben, erpreßtes Aussageverhalten, Mitinhaftieren von Freunden und Familienangehörigen (und Vortäuschen desselben), manipulative Verhörtechniken, Drohungen usw., lange Verhöre (auch wenn nicht ausgesagt wird), allgemeine Überan-

strenge und Erzeugen von Krisen (Einweisung der Kinder ins Heim, Verbot einer Teilnahme am Begräbnis der Mutter etc.).

3.3 *Drohungen*

Drohungen, Verhöre und U-Haft nach Belieben fortsetzen zu können; Eltern und Frau zu inhaftieren, Kinder ins Heim zu stecken usw.; ein Urteil „nicht unter zehn Jahren“ zu bekommen; im Strafvollzug „unter Mördern“ zu landen bzw. „schwul gemacht zu werden“; als ein anderer herauszukommen, wenn Verhalten nicht verändert wird. Das Zeigen von Aussagen anderer Gefangener bzw. von Fälschungen; unerklärliche Veränderungen der Haftbedingungen bzw. der Vernehmungen, ständiges Wechseln der Zellen, Verweigern von eigener Kleidung und sämtlicher Medien, Verweigern des gewünschten Anwalts, Nichtbefördern von Post usw.

3.4 *Gelegentliche Gefälligkeiten*

Sie lassen den Vernehmer sympathisch erscheinen, und es entsteht beim Opfer eine positive Haltung zum Gehorsam, zum Dialog, zum einseitigen Abbau von Spannungen. Auffällig dabei ist ein wechselndes Verhalten der Vernehmer, der Gute wird böse und umgekehrt; vier Vernehmer im Raum; Wachpersonal provoziert Gewalt usw.; Belohnung für Teilgehorsam, an der langen Leine laufen und zappeln lassen.

3.5 *Demonstrieren von Allmacht*

Es bedeutet Konfrontation auf allen Ebenen (Lautstärke, Drohungen, Verhalten des Zellen-IMs und des Wachpersonals, Verweigern von Kontakten zum Anwalt und zur Familie, Briefe nur zeigen, nicht lesen lassen). Kooperation wird zur Voraussetzung für alles andere. Vielfältige Demonstration der totalen Kontrolle über den Gefangenen (nackt ausziehen lassen; beim Sprecher mit dem Ehepartner Grenzüberschreitung und Demütigungen für das Opfer; Zwang zum Haarschneiden, Duschen, Wäschewechseln usw.).

3.6 *Erzwingen von kleinen und größeren Gefälligkeiten*

Der Vernehmer verlangt das Sprechen über bestimmte – auch private – Themen, das Opfer gehorcht. Der Vernehmer teilt Zigaretten zu; diktiert

Briefpassagen an Angehörige; bespricht Verhalten vor und nach „Sprechern“; lenkt Zellenverhalten, obwohl das Opfer – noch – kein Zellen-IM ist; Vernehmer gewährt Vergünstigungen oder nicht; demütigt, wenn er trotz gehorsamer Ausführung durch das Opfer nicht belohnt oder bei gutem Aussageverhalten das Opfer als Versager bezeichnet, weil es nicht durchgehalten hat. Erzwingung von Wohlverhalten gegenüber dem Wachpersonal. Jürgen Fuchs faßt zusammen: „Das Opfer befindet sich über Wochen, Monate, mitunter Jahre, in einer zwiespältigen bzw. nicht eindeutigen Situation. Was der Vernehmer oder Zellen-IM (dies ist durch das Opfer nur ahnbar) sagt, tut, ausdrückt, kann stimmen oder auch nicht. Worte und Gesichtsausdruck bzw. Wort und Tat stimmen nicht überein. Was dann wirklich geschieht oder gesagt wird, ist nicht vorhersehbar.“¹⁹ Fuchs beschreibt weiter: „Verwirrungen stellen sich ein, psychotische Zustände, Doublebind – Druckanwendung bzw. Folter löscht jede wahrhafte Kommunikation (ähnlich dem Verhalten von Abhängigen beim Konsum von bestimmten harten Drogen – Lüge auf allen Gebieten, Aufkündigung jeder verlässlichen Kommunikation). Es ist die Herrschaft der Zweideutigkeiten und der widerlichen, erzeugten Ambivalenzen.“²⁰

4. Folgeschäden von Zersetzungsmaßnahmen

Sicher sind die Anwendungsräume – Haft und draußen (Innen- und Außenraum) – sehr unterschiedlich, aber dennoch, der Handlungsraum innerhalb der gleichgeschalteten Gesellschaft war, zumal für ‘Andersdenkende’, äußerst eingeschränkt, das Bedürfnis nach Vertraulichkeit und gegenseitiger Sicherheit außerordentlich groß. Die Identität – das andere – war oft von einem regimekonformen, manipulierten anderen abhängig, da der Staatsapparat ständig bestrebt war, je nach dem eingegebenen Input den Output mit größtmöglicher Sicherheit zu kalkulieren und zu steuern. Wo diese Manipulation möglich war, was häufig der Fall war, haben die Wächter der Partei wie im klassischen Ratten-Experiment gearbeitet und gedacht. Sozialpsychologisch gesehen, wollten sie ein eingegengtes, isoliertes Operationsfeld schaffen, in dem das MfS die innere psychische Dynamik des einzelnen und der Gruppen bestimmen konnte. Die vorhandene oder nur vermutete und befürchtete Konspiration sollte mit psychologischen Mitteln in ihrem konsti-

¹⁹ Fuchs, J.: Bearbeiten, dirigieren, zuspitzen, in: Behnke, K., Fuchs, J., Hrsg., (1995): Zersetzung der Seele, Hamburg, S. 75.

²⁰ Ebenda, S. 76.

tutiven Kern getroffen werden – dem Vertrauen in sich selbst und in andere. Dies war nur in der isolierten Situation eines abgeschotteten totalitären Staates und in dem für diesen typischen Wechselspiel aus vereinnahmender Kollektivierung (Gleichschaltung) und Isolierung (dessen und derer, die nicht gleichgeschaltet sind) möglich. In einer pluralistischen Gesellschaft wäre eine solche Steuerung kaum erreichbar gewesen.

Aber auch im eingeschränkten Handlungsraum der DDR funktionierte der Mechanismus der Manipulation nicht immer nach dem Wunsch des Staatssicherheitsdienstes. Die DDR-Bürger besaßen nämlich, wie es Menschen eigen ist, sehr wohl ihre Individualität und Wünsche nach Selbstbestimmung, die nicht grenzenlos zu unterdrücken waren. So hätte demnach die 'operative Psychologie' in ihren theoretischen Bemühungen ihren Gegenstand verfehlt, was jedoch nichts an der Tatsache der menschenfeindlichen Brutalität ihrer Praxis ändert.

Die in der internationalen Klassifikation psychischer Störungen DSM-III sowie ICD-10 beschriebenen Störungen PTSD (englisch Posttraumatic Stress Disorder), im Deutschen als posttraumatische Belastungsstörung bekannt, sowie die andauernde Persönlichkeitsstörung nach Extrembelastungen sind seit Beginn der achtziger Jahre als eigenständige Gruppe psychoreaktiver Störungen anerkannt. Forschungsarbeiten auf dem noch sehr jungen Gebiet der Psychotraumatologie sind rar, bezogen auf die psychischen Folgeschäden der DDR-Diktatur sind auch hinsichtlich der Neubewertung der PTSD erste dankenswerte Forschungsergebnisse von der Forschungsgruppe um Stefan Priebe vom Sozialpsychiatrischen Institut der Freien Universität vorgelegt worden. Empirische Untersuchungen in bezug auf das therapeutische Angebot für Menschen, die nach der DDR-Diktatur Folgeschäden von Zersetzungserfahrungen bzw. Inhaftierung beklagen müssen, fehlen indes ganz. Dabei kommt der Spezifik der Extrembelastung große Bedeutung auch bei der Frage der Konzipierung von Beratungs- und Behandlungseinrichtungen zu.

Die Menschen, die sich in der Initialphase der 'Beratungsstelle für Folgeschäden der DDR-Diktatur' meldeten, schilderten Erlebnisse, die von Gefühlen der Ohnmacht und des Ausgeliefertseins beherrscht waren. Die Betroffenen sind in ihrem Selbst- und Fremderleben dauerhaft erschüttert. Das Ausmaß der geschilderten seelischen 'Zersetzung' zeigt große Ähnlichkeit mit den psychischen Folgen, die bei Delikten im Zusammenhang mit sexuellem Mißbrauch und Verstößen gegen die sexuelle Selbstbestimmung zu beobachten sind. Dabei hat sich insbesondere der Eindruck der zielge-

richteten und bewußt gesteuerten Angriffe auf ihre Integrität tief in die Seele dieser Menschen eingegraben. Das Gefühl, noch heute schutzlos ausgeliefert zu sein, zeigt sich nicht nur bei Menschen, die inhaftiert waren. Sehr verbreitet ist nach unserer Erfahrung die Zerstörung von haltgebenden psychischen Strukturen in Zusammenhang mit der Erkenntnis, mißbraucht, hintergangen und bespitzelt worden zu sein. Bezeichnenderweise wurden von der Staatssicherheit bei Observierung häufig Personen aus dem näheren Umfeld „aktiviert“, so daß für die Betroffenen oftmals mit Einsicht ihrer „Gauack-Akten“ die kaum zu verkraftende Entdeckung gemacht werden mußte, von einem nahen Angehörigen jahrelang überwacht und ausspioniert worden zu sein.

Das Gefühl von Gerechtigkeit und Menschlichkeit ist verlorengegangen, vielmehr stehen viele der Unfaßbarkeit menschlicher Korruptierbarkeit und Destruktivität gegenüber. Dabei scheint besonders das Vertrauen in die Berechenbarkeit menschlichen Handelns zutiefst erschüttert. Doch gerade Berechenbarkeit ist die Grundlage für den Aufbau von Vertrauen. Wir konnten beobachten, daß die Betroffenen in Anbetracht der Gefährdung ihrer Selbstschutzmechanismen zu starken emotionellen Schwankungen neigen. Durch das gezielte Vernichten von Bewältigungs- und Verarbeitungsmöglichkeiten wurde ein Höchstmaß an Instabilität der psychischen Selbstregulation erreicht und die Abwehr (Selbstschutzfunktionen) in eine permanente Alarmbereitschaft versetzt. Infolge der entstandenen dauerhaften Deformation der Selbstregulation sind ernsthafte Veränderungen des psychischen Apparates entstanden, die sich in Abspaltungsprozessen, Isolierung von Empfindungen, autodestruktiven Handlungen sowie in großen Verunsicherungen in bezug auf die Einschätzung der inneren und äußeren Realität zeigen.

Diagnostisch handelt es sich um eine posttraumatische Störung, wenn

a) die Person ein traumatisches Ereignis erlebt hat, das die beiden folgenden Kategorien erfüllt:

1. Die Person war selbst Opfer oder Zeuge eines Ereignisses, bei dem das eigene Leben oder das anderer Personen bedroht oder eine ernste Verletzung zur Folge hatte oder eine Bedrohung für die eigene physische Unversehrtheit bzw. für die anderer Personen darstellte.
2. Die Reaktion des Betroffenen beinhaltete Gefühle von intensiver Angst, Hilflosigkeit oder Entsetzen.

b) Ständiges Wiederholen des traumatischen Erlebnisses auf mindestens eine der folgenden Arten:

1. wiederholte und sich aufdrängende Erinnerungen an das Ereignis,
2. wiederholte starke, belastende Träume von dem Ereignis,
3. plötzliches Handeln oder Fühlen, als ob das traumatische Ereignis wiederkehrt bzw. das Ereignis wieder durchzuleben,
4. intensives psychisches Leiden bei der Konfrontation mit internalen oder externalen Reizen, die das traumatische Ereignis symbolisieren oder ihm in irgendeiner Weise ähneln,
5. physiologische Reaktionen bei der Konfrontation mit internalen oder externalen Reizen, die einem Bestandteil des traumatischen Ereignisses ähneln oder es symbolisieren.

c) Anhaltende Vermeidung von Stimuli, die mit dem Trauma in Verbindung stehen, oder eine Einschränkung der allgemeinen Reagibilität (war vor dem Trauma nicht vorhanden), was sich in mindestens drei der folgenden Merkmale ausdrückt:

1. Anstrengung, Gedanken oder Gefühle, die mit dem Trauma in Verbindung stehen, zu vermeiden,
2. Anstrengungen, Aktivitäten, Orte oder Personen, die Erinnerungen an das Trauma wachrufen, zu vermeiden,
3. Unfähigkeit, sich an einen wichtigen Bestandteil des Traumas zu erinnern,
4. auffallend vermindertes Interesse an bedeutenden Aktivitäten,
5. Gefühl der Isolierung oder Entfremdung von anderen,
6. eingeschränkter Affekt, zum Beispiel keine zärtlichen Gefühle mehr zu empfinden,
7. Gefühl einer überschatteten Zukunft, zum Beispiel wird erwartet, nicht Karriere zu machen, zu heiraten, Kinder zu bekommen oder eine normale Lebenserwartung zu haben.

d) Anhaltende Symptome eines erhöhten Erregungsniveaus (waren vor dem Trauma nicht vorhanden), durch mindestens zwei der folgenden Merkmale gekennzeichnet.

1. Ein- und Durchschlafstörungen,
2. Reizbarkeit oder Wutausbrüche,
3. Konzentrationsschwierigkeiten,
4. Hypervigilanz,
5. übertriebene Schreckreaktion.

e) Die Dauer der Störung (Symptome aus den Kategorien b), c) und d)) beträgt mindestens einen Monat.

f) Die Störung verursacht ein klinisch bedeutsames Leiden oder eine Beeinträchtigung der sozialen oder beruflichen Funktionsniveaus.

Spezifizierung:

akuter Typus: Dauer der Symptome weniger als drei Monate

chronischer Typus: Dauer der Symptome mehr als drei Monate

Typus mit verzögertem Beginn: Die Symptomatik beginnt mindestens sechs Monate nach dem Trauma.

Aus unserer bisherigen Praxis können wir die gesehenen Patienten in zwei größere Gruppen unterteilen, unabhängig davon, ob Bespitzelung und Observierung durch die Staatssicherheit oder eine Inhaftierung erfolgt ist:

1. die Patienten, die sofort während der Zersetzungsmaßnahme bzw. danach mit erheblicher Symptomatik reagieren,
2. die Patienten, die über lange Jahre psychisch gesund, scheinbar gesund bleiben und dann erst mit einer erheblichen Symptomatik reagieren.

Die tägliche Praxis in der 'Beratungsstelle für Folgeschäden der DDR-Diktatur' zeigt weitere Differenzierungen:

3. es kommt bei einer nicht geringen Zahl von Menschen zu einer starken Symptombildung, weil sie mit ansehen müssen, wie die, die sie z. B. für Jahre durch Spitzeltätigkeit in politische Haft gebracht haben, nicht zur Rechenschaft gezogen werden können.
4. Menschen, die durch die Akteneinsicht bei der Gauck-Behörde in eine psychische Krise geraten sind, weil das vorgefundene Material von einer derart existentiellen Bedeutung ist. Hier insbesondere der Verrat und die Inhaftierung z. B. durch einen Elternteil oder den Ehepartner. Nach den vorliegenden Erfahrungen ist diese Gruppe aber sehr gering.
5. Menschen, die aufgrund ihrer neurotischen bzw. deutlichen Persönlichkeitsstörung in das Räderwerk der Diktatur gerieten.

Aus unserer Praxis zeigen sich die folgenden Beispiele:

Der Schwiegervater von Frau B. war Offizier in der NVA. Er hatte sich losgesagt, man wollte ein Exempel statuieren. Nachfolgend stellen die Familienangehörigen Ausreisanträge. Danach folgte, was man nur mit dem Wort Sippenhaft umschreiben kann. 1986 wird Frau B. auf offener Straße verhaftet. Vorwurf: „landesverräterische Agententätigkeit“, danach zunächst 8 Monate Haft. „Das Schlimmste war, daß ich von dem Moment meiner Verhaftung an von meiner einjährigen Tochter nichts mehr gehört habe. Mir wurde nicht gesagt, was sie mit meiner Kleinen gemacht haben.“ Dann die demütigende Verlegung über einen „Verladebahnhof“ in die Haftanstalt G. „Wir wurden am hellichten Tage mit Handschellen über den Bahnhof geführt, wir wurden behandelt wie Schwerstverbrecher und fanden uns dann wieder unter Mörderinnen und Kriminellen, die hatten uns Politische völlig in der Hand. Die Erzieherinnen sagten: 'Wenn Krieg wäre, würden wir euch an die Wand stellen'“. Eine Kette von Erniedrigungen und Mißhandlungen, „endlose Verhöre, Schlafentzug, die Schreie anderer Gefangener, dann wieder Stille, das Brüllen einer Nummer: Raustreten, Gesicht zur Wand! Und

das Schlimmste: Nie zu wissen, was passieren wird.“ Nach einem weiteren Jahr wird Frau B. in den Westen abgeschoben. Ihre Tochter, die zunächst in einem Heim untergebracht war, wird ihr „zugeführt“. 10 Jahre später klagt Frau B. noch immer über Verfolgungszustände, Schlafstörungen, Alpträume, Angstzustände, Übererregbarkeit, Herzbeschwerden, Atemnot. Diese Symptome hatte sie in Zusammenhang mit den Haftstrafen und der permanenten Angst einer erneuten Verhaftung entwickelt. Nachdem sie sich nach ihrer Abschiebung in den Westen in Sicherheit gewöhnt hatte, sind nach der Wiedervereinigung alte Wunden aufgebrochen. Verschlimmert hat sich ihre Symptomatik, seit ihre Arbeitsstelle in den Osten verlegt worden ist. Jetzt wird jede S-Bahn-Fahrt zum Martyrium. Sie fürchtet, einen Vernehmer zu treffen, dann nicht mehr zu wissen, was sie tut. Jede Erinnerung an die DDR-Zeit ist eine Qual. Ständig wird sie an frühere Erlebnisse erinnert, ist fassungslos über ihren jetzigen Zustand.

Helene S. saß wegen sogenannter Republikflucht in den sechziger Jahren zwei Jahre im Gefängnis. Nachdem sie abgeschoben wurde, ging sie in den süddeutschen Raum, studierte, gründete eine Familie, bekam zwei Kinder und führte bis 1990 ein unbelastetes bürgerliches Leben. Anfang 1990 traten folgende Symptome auf: Depressive Verstimmungen, Schlafstörungen, innere Unruhe, Mißtrauen und Alpträume. Sie litt unter Kopfschmerzen und Konzentrationsstörungen. Sie war gereizt, hatte Kontaktschwierigkeiten, zog sich immer mehr zurück, litt unter Magenbeschwerden und zeigte deutliche Mattigkeit. Sie hatte Angst und litt unter multiplen Phobien. Ihre erhebliche Arbeitsstörung wies in eine mögliche Frühberentung.

Es folgte für sie ein quälender Weg, der erst 1995 enden sollte. Sie ging von Kollegen zu Kollegen, unterzog sich vielfachen Untersuchungen, so auch der Psychodiagnostik und der psychiatrischen Beratung. Keiner stellte den Zusammenhang zu ihrer Haft her. Der Versuch, in ihrer frühen Kindheit Fehlentwicklungen bzw. traumatische Erlebnisse aufzufinden, führte zu keinem Ergebnis. Als sie 1995 das Buch „Zersetzung der Seele“ las, kam ihr der Zusammenhang zu den traumatischen Erlebnissen im Gefängnis. Sie suchte uns auf, und wir führten mehrere therapeutische Gespräche, die sie zu einem psychotherapeutischen Kollegen im süddeutschen Raum gehen ließen, mit dem sie zu arbeiten begann. Schon nach kurzer Zeit lockerte sich die Symptomatik.

In der Indikationsstellung zur Psychotherapie kommt der Frage nach der auslösenden Situation zu Symptombeginn eine besondere Bedeutung zu. Aus psychoanalytischer Sicht handelt es sich dabei immer um eine Versuchs- bzw. Versagungssituation. Frau B. reagiert auf die Zersetzungsmaßnahmen mit prompter Symptomatik. Erst durch diese Bedrohung und die neuerliche Versagungssituation kommt es zum Ausbruch der Symptomatik, eine neurotische Fehlentwicklung konnte in ihrem Leben vor der Zersetzung nicht be-

obachtet werden. Bei Frau S. scheint es noch diffiziler zu sein. Über 20 Jahre lebt sie symptomfrei, ist leistungsfähig und zeigt keinerlei Störungen im Beziehungsbereich. Als auslösende Situation muß eine Versuchungssituation angenommen werden, da die Racheimpulse die Patientin zu überfluten drohten.

In unserer praktischen Arbeit treffen wir immer wieder auf Menschen, die nicht allein aufgrund ihrer politischen Einstellung und der daraus resultierenden Handlungen Zersetzungsmaßnahmen ausgesetzt waren, sondern vielmehr aufgrund ihrer neurotischen bzw. ihrer deutlichen Persönlichkeitsstörung von der diktatorischen Macht erfaßt wurden. Keiner dieser Menschen wäre in einer Demokratie in solche bedrohlichen Situationen geraten. Nicht zuletzt gilt deshalb diesen Menschen unser besonderes Augenmerk, da sie in der Regel langfristige fachliche Hilfe benötigen.

So auch Wolfgang G.: Er war ein stiller, zurückgezogener Junge, der bei der Mutter vaterlos in kleinen proletarischen Verhältnissen aufwuchs. In der Schule geriet er bald an die Grenzen seines Leistungsvermögens, aber seine Freunde schätzten ihn wegen seiner Hilfsbereitschaft. Nach der 8. Klasse begann er eine Lehre in einem Bauberuf, die er auch abschließen konnte. Freundinnen hatte er keine, da er generell gehemmt war.

Psychopathologisch zeigte Wolfgang G. eine insgesamt gehemmte Persönlichkeitsstruktur, der alle vitalen Bestrebungen fehlten. Seine Mutlosigkeit und seine Zurückgezogenheit hatten sich in ihn eingebrannt und waren prägend. Nur einmal bewies er Mut, was ihn so sehr schreckte, daß er sich „danach bei Müttern verkroch“, was ihm zum Verhängnis wurde. Auf einer betrieblich angeordneten FDJ-Schulung verweigerte er sich dem Einheitsdiktat und floh danach. Versuche des Betriebes, mit ihm Kontakt aufzunehmen, verweigerte er, bestimmt durch die Angst. Nach mehreren Monaten wurde er abgeholt und kam für 2½ Jahre ins Gefängnis wegen „Arbeitsverweigerung“ und „asozialen Verhaltens“. Nach der Entlassung wurde er der heimatischen Stadt verwiesen und sollte weit entfernt arbeiten und leben. Aber ihn zog es nach Hause, zur Mutter, wo er „unterkrauchte“. Wieder wird er „aufgegriffen“ und erneut für 3 Jahre inhaftiert. Erst nach 12 ½ Jahren endete dieser Wechsel zwischen „Unterkrauchen“ und Inhaftierung. Wolfgang G. hat trotz oder wegen dieser Torturen, denen er in der Haft ausgesetzt war, nichts von seiner Gehemtheit verloren: „Sie haben mir eingebleut, daß ich ein Schwein bin, ein Nichts, jetzt bin ich es“. Heute zeigt er starke phobische Reaktionen, leidet unter Angstanfällen, einer erheblichen Selbstwertproblematik und unter multiplen psychosomatischen Erkrankungen auf dem Hintergrund einer deutlichen Aggressionsgehemmtheit in Zusammenhang mit einem Abhängigkeits- und Autonomiekonflikt. Die Symptomatik beeinträchtigt Herrn G. in allen Lebenssituationen erheblich. Seine Persönlichkeit ist durch eine grundsätzliche Verunsicherung seines Selbstgefühls gekennzeichnet, die ein integraler Bestandteil seines

Selbsterlebens und seiner Haltung geworden ist. Dabei leidet er besonders unter Schlafstörungen, weil er in seinen Träumen „von Gefängnis zu Gefängnis muß und nie rauskommt“. Sein Leben hat den Rhythmus von Einsamkeit, also sozialer Isolierung und fehlender Zuwendung, da die Mutter zwischenzeitlich verstorben ist, und dem Gang zur Beratungsstelle.

Viele unserer Patienten hier in Berlin, die in den alten Stadtbezirken in der Hauptstadt der ehem. DDR leben, müssen natürlich auch dort Ämter- und Behördengänge verrichten. Dabei erfahren sie eine fast unüberwindliche Erschwerung, da die Behörden häufig in alten Gebäuden der diktatorischen Macht untergebracht sind. So wird, wie bei Herrn G. und anderen, der Gang zum Arbeitsamt zum Gang zu der sie drangsalierenden Macht, da das Arbeitsamt in der ehemaligen Hauptverwaltung des Ministeriums für Staatssicherheit untergebracht ist.

5. Theoretische Anmerkungen

Die Methoden der psychischen Folter wurden wissenschaftliches Forschungsprojekt der Psychologie. In Experimentalsituationen „wurde mit freiwilligen Versuchspersonen erprobt, wie lange ein normaler Mensch es aushält, eine Situation zu ertragen, in der möglichst alle Außenweltreize durch schalldichte Wände, Schaumgummikissen, Handschuhe bis zu den Ellenbogen, Mattglasbrillen, Fehlen eines Zeitgebers ausgeschaltet werden. In den Experimenten zeigte sich, daß bereits nach 48 Stunden die große Mehrzahl der Versuchspersonen extreme Unruhe, Reizbarkeit und Konzentrationsschwierigkeiten zeigte und daß sich bei einigen wahnhaft Vorstellungen entwickelten, so daß die Versuche abgebrochen werden mußten. Für die Folterspezialisten wurde hier wissenschaftliches Grundlagenwissen erarbeitet.“²¹

Die weltweite Reduzierung von körperlichen Foltermethoden, die später am Opfer nachgewiesen werden können, zugunsten von psychischen Foltermethoden hat seine Begründung in der zunehmenden Wachheit und Kritik der Öffentlichkeit. So hat bereits 1975 die Generalversammlung der Vereinten Nationen eine umfassende Erklärung über den Schutz vor der Folter verabschiedet, aber ohne deutlichen Erfolg. Denn die psychischen Foltermetho-

²¹ Drees, A.: Folter: Opfer und Therapeuten in: Bell, K., Höhfeld, K., Hrsg., (1996): Aggression und seelische Krankheit, Gießen, S. 237.

den bringen für die Foltersysteme weitere Vorteile mit sich. „Es geht sauberer zu, weniger Blut, weniger Exkremente, anstelle dessen 'wissenschaftlicher'. Es gibt Ausbildungsschulen für raffinierte Folter. Und es hat den Anschein, daß die psychisch Gefolterten nachhaltiger geschädigt sind als diejenigen nach 'nur' körperlicher Tortur.“²²

In den Therapiesitzungen mit Folteropfern können wir häufig hören, „daß die permanente Erniedrigung, die Entmenschlichung aller Begegnungsformen ohne ausreichenden solidarischen Schutz durch die Gruppe der Mitgefangenen schwerer durchzustehen sind als körperliche Schmerzzustände“²³. Dabei ist es vor allem die systematische Verwirrung, mit der dem Gefangenen jede Orientierung genommen wird, die besonders erfolgreich zu sein scheint, um die Persönlichkeit, ja das Ich eines Menschen nachhaltig zu zerstören. „Raum- und Zeitvorstellungen gehen verloren. Grundvorstellungen menschlichen Zusammenlebens, Freundschaften, Feindschaften, Glaubensvorstellungen und Werte, die dem bisherigen Leben Sinn und Halt gegeben haben, geraten ins Schwimmen, lösen sich auf, bringen die Opfer in Zustände, die dem Erleben psychotischer, schizophrener Ausnahmezustände nahekommen.“²⁴ Der bis dahin vorhandene innere Halt, den ein Mensch durch Vertrauen erworben hat, geht verloren, und er erlebt alles ausschließlich als bedrohlich, gefährdend und beängstigend, auch wenn es deutliche Hilfsangebote sind. Die Isolierung und Verschlossenheit, die Kontaktängste und Hingabestörungen der Menschen, die Zersetzungsmaßnahmen ausgesetzt waren, finden darin ihren ursächlichen Zusammenhang.

Müller-Pozzi beschreibt, daß Menschen, die einer für sie übergroßen Gewalteinwirkung ausgesetzt sind, d.h. in der größten Hilflosigkeit stehend, sich dem Täter insoweit annähern, daß es zu einer „globalen Identifizierung“²⁵ kommt.

Glasser²⁶, der diesen Identifikationsprozeß als kennzeichnend für die Perversionsstruktur beschreibt, spricht von einem Vorgang, in dem das Objekt (Täter) vereinnahmt und simuliert wird. Es kommt somit zu einem Akt der umfassenden Angleichung an den Täter, der die Gewalt ausübt. „Das

²² Ebenda, S. 238.

²³ Ebenda.

²⁴ Ebenda.

²⁵ Müller-Pozzi, H. (1985): Identifikation und Konflikt, *Psyche* 39, Stuttgart, S. 877-904.

²⁶ Glasser, M. (1986): Identification and its vicissitudes as observed in the perversions, *Int. J. Psycho-Anal.* 67, S. 9-17.

Opfer der überwältigenden Qual, ob Kind oder Erwachsener, kann sich nur noch Erleichterung verschaffen dadurch, daß es sich dem ihm aufgezwungenen Druck anpaßt und sich dem Täter, in seiner Perspektive als Täter, zur Gänze gleichsetzt²⁷. Schon 1933 hat diesen wichtigen Zusammenhang Ferenczi²⁸ beschrieben, nicht wissend, welche Bedeutung er in den KZs der Nazi Herrschaft für die dort Gefolterten haben wird. Später dann Fairbairn²⁹ und in jüngster Zeit Ehlert und Lorke³⁰. Dabei wird deutlich, daß eine solche umfassende narzißtische Identifizierung keine Trennung und Unterscheidung mehr zuläßt zwischen dem Opfer und dem Täter. Was bleibt, ist die Faszination an der Gewalttat selbst, so daß keinerlei Selbstbehauptung mehr besteht. Anders gesagt: Wir lösen uns in dem anderen auf, geben uns selbst hinein, bis wir nicht mehr bestehen, so daß das Opfer zum Täter an sich selbst wird. So können wir bei Zersetzungsoptionen immer wieder beobachten, wie sie die Tat an ihnen selbst, die schon geraume Zeit zurückliegt, immer wieder neu für sich herstellen. Der Grund dafür ist die Leugnung, ja die Abspaltung des erlebten Leidens. „Es gibt eine unabänderliche Tendenz der Schwerstraumatisierten, eine gegenwärtige Gefahrensituation so zu verstehen und zu deuten, als ob sich die ursprüngliche Schock-Erfahrung neuerlich wiederhole“³¹. Zersetzungsoptionen erleben, wie alle Schwerstraumatisierten, viele Situationen, die wenig gefährlich sind, als große Bedrohung. „Denn die traumatische Ursituation prägte sich für immer und unabänderlich so ein, daß sie als vorrangig bestimmende Bedeutungsgebung und Wahrnehmungsbereitschaft erhalten blieb“³². Dabei ist diese Bereitschaft, viele unbedrohliche Situationen als Gefahr zu erleben, nicht konfliktbedingt und darf neurosenpsychologisch nicht als eine diesbezügliche Wiederholung verstanden werden. Weil jeder neurotische Wiederholungszwang unbewußt bleibt (ein Symptom, Trieb- und Abwehrelemente enthält), während die Wiederholung

²⁷ Adler, H.: Die Dialektik der Aggression in der psychoanalytischen Arbeit mit Schwer-Traumatisierten, in: Bell, K., Höhfeld, K., Hrsg., (1996): Aggression und seelische Krankheit, Gießen, S. 249.

²⁸ Ferenczi, S. (1933): Sprachverwirrung zwischen dem Erwachsenen und dem Kind, Schriften zur Psychoanalyse, Bd. II, Frankfurt/M., 1972, S. 303-313.

²⁹ Fairbairn, W. R. (1943): The repression and the return of bad objects, Psychoanalytic studies of the personality, London, Routledge, 1952, S. 59-81.

³⁰ Ehlert, M., Lorke, B. (1988): Zur Psychodynamik der traumatischen Reaktion, Psyche 42, S. 502- 532.

³¹ Adler, H. (1996): a.a.O., S. 251.

³² Ebenda.

einer traumatisiert erlebten Zersetzungsmaßnahme bewußtseinsfähig und korrigierbar ist. Küchenhoff unterscheidet richtigerweise zwischen frühen und späten Traumata neben den „biographischen Regelbelastungen“. Späte Traumata treffen auf Menschen mit einem entwickelten Ich, Abwehrmechanismen, bereits vorhandenen Konfliktlösungsmustern und führen zur „Identifikation mit dem Aggressor“ und zur „Identifizierung mit Aspekten der traumatischen Situation“³³. Beim „frühen Trauma“ kann man von einer Überforderung eines nur teilweise entwickelten Ichs ausgehen. Je nachdem, auf welcher der frühkindlichen Entwicklungsstufe das Ereignis hereinbrach, wird es zu „einem Teil des psychischen Apparates“ integriert. Küchenhoff spricht von der „totalen Assimilation“, das frühe Trauma werde für die Identitätsbildung verwendet, insofern könne man auch von „traumatischer Identität“ sprechen. In der Psychotherapie mit Zersetzungsopfern kommt es darauf an, den leidvollen, schmerzlichen Prozeß der Trauma-Rekonstruktion zu erarbeiten. „Denn in der Trauma-Rekonstruktion brauchen nicht die historischen Fakten konstruiert zu werden, aber jene seelischen Vorgänge, die ihrer Verarbeitung dienen und das damalige Erleben spiegeln, müssen belebt und erforscht werden“³⁴.

6. Opfer werden gemieden

Viele der Opfer, die wir gesehen haben, werden gemieden, an den Rand geschoben und ins Abseits gedrängt. Der amerikanischer Psychiater, William G. Niederland, versuchte, dies im Zusammenhang mit NS-Opfern zu erklären, indem er Dantes Situation schilderte. Dieser war, nachdem er die Hölle detailliert in der „Göttlichen Komödie“ beschrieben hatte, von den Menschen auf den Straßen von Verona gemieden worden. Passanten sagten, wenn er vorüberging, gegenseitig erschauernd: „*eccovi l'uomo ch'è stato all' Inferno*“, „das ist der Mensch, der in der Hölle war.“ Natürlich ist keines der Opfer der DDR-Diktatur ein Dante, aber die meisten von ihnen *sono stati all' Inferno*. „Es ist wohl aus diesem Grunde, daß sich so viele von ihnen wegwenden, darunter jene sogenannten Sachverständigen, die durch die

³³ Küchenhoff, J. (1990): Die Repräsentation der frühen Traumata in der Übertragung, Forum d. Psychoanalyse 6, S. 15-21.

³⁴ Adler, H. (1996): Die Dialektik der Aggression in der psychoanalytischen Arbeit mit Schwer-Traumatisierten, in: Bell, K., Höhfeld, K., (Hrsg.): Aggression und seelische Krankheit, Gießen, S. 256.

Verneinung ihrer als nicht verfolgungsbedingt erklärten Leidenszustände auch das Dasein der Opfer *all' Inferno* verleugnen zu müssen glauben, also damit letztlich das grausige Geschehen selbst als ungeschehen erklären wollen.⁴³⁵

³⁵ Niederland, W. G. (1966): Tiefen der „unbewältigten“ Vergangenheit und Gegenwart, *Psyche*, Bd. 20, Heft 6, Stuttgart, S. 476.

Erwartungen der Opfer / der Opferverbände

PETER ALEXANDER HUSSOCK

Bevor ich auf das Problem näher eingehe, möchte ich aus der jüngsten „Stern“-Serie „Verhaftet, Vernichtet, Vergessen“ und „Benutzt, Verleugnet, Verdrängt“ von Benno Kroll zitieren:

„Von den Toten wissen wir wenig. Siegfried Scharf, heute 66, als Sträfling ohne Urteil 18 Monate im Stasi-Knast, irrte sich mal in der Tür eines Vernehmungszimmers und öffnete sie. Die Szene, die er sah, ehe ein Wachmann ihn zurückbrüllte, wurde der Berliner Banker nie wieder los: Hanni Kuhfuß lag auf dem Boden. Über ihr ein Stasi-Mann. Der schlug sie mit einer kurzen Gliederpeitsche aus Metall. Und sie schrie. Unsere Hanni schrie.“

Auch Hanni Kuhfuß hatte sowjetische Autonummern gesammelt. Die letzten Worte, die von ihr überliefert sind, drangen aus dem Bunker des Lindenhofels: „Ich bin mit der Acht ans Gitter gefesselt. Ich habe nur BH und Höschen an. Es ist so kalt.“ Heini Fritsche, heute 67, hat sie gehört. Er tröstete sie durchs Gitter: sie nannte ihm ihren Namen. Fritsche wußte, wie ihr zumute war: Er fror auch, sie hatten ihn nackt ausgezogen. Er konnte ihr nicht helfen. Er konnte nur hoffen, daß es ein Russe tun würde. Denn das gab es: barmherzige Russen. Nahezu alle Sowjethäftlinge haben Mitgefühl erfahren, in Potsdam, auf dem Transport, in Sibirien. Die Stasi-Häftlinge nicht. „Bei der Stasi hatte keiner Mitleid“, sagt Rosi Weiß, die heute in Heilborn lebt. „Ich habe nie eine menschliche Geste erlebt. Sie hatten alle kein Herz.“

Die Opfer und die Angehörigen der Opfer erwarten zuallererst, daß die Gesellschaft sie achtet und beachtet und das, was sie durchleiden mußten, nicht vergißt und nicht verdrängt. Für ihre Sorgen und Probleme, die zahl-

reich sind, nicht täglich, nicht wöchentlich, aber immer wieder regelmäßig ein offenes Ohr hat, ein paar Zeilen in der Presse, einige Minuten im TV, einen Vortrag vor den Schülern eines Gymnasiums, den Studenten einer Universität. Denn all das Letztgenannte, so wenig es zu sein scheint, ist keinesfalls in unserer Gesellschaft selbstverständlich!

Der HELP-Vorstand hatte vor Jahren die Direktoren aller Gymnasien einer mittleren Kleinstadt Baden-Württembergs angeschrieben, ob Interesse an Literatur über die Zustände in DDR-Gefängnissen bestünde.

Nicht einer der Angeschriebenen hat bis heute geantwortet! Und mir ist auch nicht bekannt, daß unser Bundesverfassungsgericht während der letzten 7 Jahre eine einzige Verfassungsbeschwerde eines SED-Stasi-Opfers, eines Opferverbandes behandelt hat, immerhin aber sehr viele der SED- und Stasi-Täter und Angehörige dieser in den Augen der Opfer verbrecherischen Organisation (Stasi). Wie jüngst die von zehn Vertretern der SED-Nomenklatura, die meinen, man müßte sie im öffentlichen Dienst beschäftigen. Wovon 99,9 % der Opfer nur träumen können! Wie sie, die Opfer, auch nur davon träumen können, mit ihren Sorgen, ihren Problematiken jemals z.B. im Mittelpunkt einer ZDF-„heute“- oder „heute-journal“-Sendung zu stehen, solche Ehre bleibt regelmäßig früheren SED- und heutigen PDS-Mitgliedern vorbehalten!

Wie sehen nun die Erwartungen aus, die Opfer von politischer Haft und politisch motivierter Zwangspsychiatrie an den Gesetzgeber und an die Gesellschaft, die diesen bis jetzt leider wenig drängt, konkret haben? Hier die Aufzählung der wichtigsten Punkte:

Vorschläge des HELP-Vorstandes zur Novellierung des 1. und 2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes:

I

1. SED-UnBerG

- Die bisherige Kapitalentschädigung von 300 bzw. 550 DM für pro Monat Haft/Internierung/Verschleppung ist aufzustocken auf 900 DM! (Dies wäre zwar immer noch keine Gleichstellung mit den NS-Verfolgten, wie dies mehrmals verbal von der Politik beschworen wurde! Denn 150 DM für NS-Opfer waren in den fünfziger, sechziger Jahren 65% eines höheren Gehaltes! 65 % eines höheren Gehaltes wären 1992 einige tausend DM

gewesen! 4.200 DM pro Haftmonat zahlt übrigens das finanzschwache Argentinien seinen politischen Haftopfern!).

- Diese Kapitalentschädigung ist an Witwen, Witwer und Kinder der rehabilitierten oder nach dem HHG anerkannten Opfer ohne zeitliche Einschränkung zu vererben.
- Die als Kinder, Jugendliche, Frauen und Männer aus den deutschen Gebieten jenseits der Oder von den Sowjets „Internierten“ oder Verschleppten sind HHG-analog den „Internierten“ und Verschleppten von diesseits der Oder (Beitrittsgebiet!) als politisch Verfolgte anzuerkennen und in die 900-DM-Kapitalentschädigung einzubeziehen!
- Bei den Erben (Witwen, Witwern, Kindern) dieser Gruppe sollte verfahren werden wie bei den Erben der zuvor genannten Gruppen, also Entschädigung und Auszahlung ohne zeitliche Einschränkung.
- Den rehabilitierten Haftopfern sollte viermal jährlich eine Freifahrt mit einem öffentlichen Verkehrsmittel ihrer Wahl innerhalb Deutschlands gewährt werden.
- Ihnen sollte eine Sonderrente von 100 DM je 6 Haftmonate oder eine 30prozentige Mietbezuschussung bis an das Lebensende gewährt oder ein angemessener Steuerfreibetrag eingeräumt werden.
- Alle 2 Jahre ist eine Rehabilitations- oder stationäre Kur zu gewähren.
- Die Anerkennung von haftbedingten physischen und psychischen Gesundheitsschäden sollte analog der BEG-Praxis für NS-Verfolgte geregelt werden.
- Vermögensverluste im Zusammenhang mit Haft sind, auch wenn eine Festschreibung im Urteil fehlt oder der vom Finanzminister aufoktroierte Verwendungsnachweis vom Opfer nicht erbracht werden kann – was die Regel ist –, zu ersetzen!
- Pauschale Entschädigung für nahe Hinterbliebene von aufgrund eines Todesurteils Hingerichteten und in bzw. an den Folgen der Haft Verstorbene sowie für nahe Hinterbliebene.
- Verbesserung der Kapitalausstattung der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge.
- Eine immaterielle Entschädigung – die sich orientieren sollte an der immateriellen Entschädigung für Haftopfer – für Hinterbliebene von an der

Berliner Mauer und Innerdeutscher Grenze Getöteten und für all jene, die durch Schüsse, Minen und Bootsschrauben zu Invaliden wurden.

Nicht minder eindrucksvoll und aufschlußreich sind die Erwartungen der Repressionsopfer (ohne Haft) des SED-Regimes, denen gegenüber sich der Bonner Gesetzgeber mit seinem mit 4jähriger Verspätung verabschiedeten 2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz, von Bündnis 90/Die Grünen „Glasperlengesetz“ getauft-, als besonders kleinlich und geizig erwiesen hat.

II.

2. SED-UnBerG

VwRehaG (Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz). Diesem Gesetz ist nachfolgender Passus einzufügen:

Die Familie, die wegen ihrer **aktiven Oppositionshaltung gegen das SED-Regime** derart in politische Ungnade fiel, daß ein Familienmitglied (Ehemann, Ehefrau) unter **Arbeitseinstellungsboykott** ohne Zahlung von Arbeitslosengeld oder Sozialhilfe geriet und, um das Überleben zu sichern, **bewegliches Vermögen, Haus und Grundstück** zum DDR-üblichen Dumpingpreis „verkaufen“ mußte, ist analog dem **Passus 6 des § 1 des VermG** zu behandeln; also es ist ein **verfolgungsbedingter Vermögensverlust** aufgrund politischer Verfolgung zu vermuten! Das verlorene Eigentum ist ohne Wenn und Aber zurückzugeben! Ein sogenannter **Unredlichkeits-Nachweis** gegenüber den „Erwerbem“ (**Nutznießern** der Folgen von Willkür und Verfolgung!) muß nicht erbracht werden!

BerRehaG (Berufl. Rehabilitierungsgesetz)

- Diesem Gesetz ist ein Passus einzufügen, der den von extremer Repression – wie **Arbeitseinstellungsboykott** – betroffenen Personen eine **immaterielle Entschädigung** gewährt, die für **pro Monat** ohne Arbeit, ohne Arbeitslosengeld, ohne Sozialhilfe zu DDR-Zeiten nicht unter **200 DM liegen sollte**.
- Die Ausgleichsleistung von **150 DM** sollte
 - a) aufgestockt werden auf 300 DM
 - b) gezahlt werden an Sozialhilfeempfänger ohne Einschränkungen

- c) gezahlt werden an Arbeitslosenhilfeempfänger ohne Einschränkungen
- d) gezahlt werden an Mindestrentenempfänger ohne Einschränkungen
- e) gezahlt werden an die Gruppe, die zu DDR-Zeiten – s. oben – von Arbeitseinstellungsboykott von länger als einem Jahr betroffen war.

- **Repressionsopfer**, die zu Opfern aufgrund von **aktiven qualifizierten Handlungen gegen das Regime** wurden, sind – **analog der Praxis im HHG** – gesondert einzustufen! Diesen ist nach erfolgter Einstufung eine Sonderrente von **450 DM** monatlich bis an das Lebensende zu zahlen!
- Opfer dieser Gruppe sind im Öffentlichen Dienst bevorzugt einzustellen
- entschließt sich ein über 50jähriges rehabilitiertes Repressionsopfer zum Nachholstudium, so ist ein **Studien-Fördergeld** in Höhe des letzten **Nettoehaltes** bis ans Studienende zu zahlen. Rückzahlung ausgeschlossen!
- **Arbeitsgerichtsurteile mit offensichtlich rechtsstaatswidrigem Charakter sind auf Antrag aufzuheben!** (Bürgerrechtler und Widerständler wären sonst mit weniger Rechten ausgestattet als Kriminelle der Ex-DDR; denn diese dürfen im Rahmen des 1. SED-UnBerG ihre Urteile ganz oder teilweise rehabilitieren lassen!)
- Verbesserung der Leistungen für verfolgte Schüler nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz.

Im übrigen schließt sich der HELP-Vorstand den Novellierungsforderungen der Konferenz der Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR an.

I.

1. SED-UnBerG

1. Besserstellung der Hinterbliebenen von Hingerichteten

Ein Sonderproblem betrifft Entschädigungsleistungen für die Hinterbliebenen im Falle von Todesstrafen, die vollzogen wurden. Hier können Haftzeiten der Hingerichteten als Bemessungsgrundlage nicht greifen. Eine Lösung wäre, in diesen Fällen die durchschnittliche Haftzeit von Personen zum Maßstab zu nehmen, die aus politischen Gründen zu lebenslanger Haft ver-

urteilt worden sind. Dies läßt sich damit begründen, daß die Entscheidung zwischen Todesstrafe und lebenslanger Haft rein tagespolitischen Zweckmäßigkeitserwägungen unterlag. Eine solche Regelung kann zwar das tatsächliche Leid der Betroffenen nicht wiedergutmachen, würde ihnen aber eher gerecht werden als die jetzige Regelung.

2. Regelungslücke bei Adhäsionsverfahren

Dem strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahren ist die Überprüfung sogenannter Adhäsionsverfahren grundsätzlich entzogen – z.B. zivilrechtliche Schadenersatzpflichten in Zusammenhang mit einer politisch motivierten strafrechtlichen Verurteilung. Dies kann dazu führen, daß der strafrechtlich voll Rehabilitierte gleichwohl zivilrechtlich noch belangt werden kann. Anschaulich machen läßt sich dies bei einer Verurteilung wegen versuchter Republikflucht, in deren Folge Grenzanlagen beschädigt wurden. Die zivilrechtliche Verpflichtung zum Ersatz des Schadens an den Grenzanlagen bleibt formalrechtlich von der Rehabilitierung unberührt (vgl. Anlage LG Magdeburg, Beschluß im Rehabilitierungsverfahren Hans Jürgen Fricke vom 03.08 1995).

II.

2. SED-UnBerG

1. VwRehaG § 1, § 3 Erweiterung auf psychische Schäden

Die Restriktion auf gesundheitliche Schäden ignoriert die schwerwiegenden psychischen posttraumatischen Folgen von Repression wie z.B. von politischer Haft und Zersetzungsmaßnahmen des MfS. Diese Schädigungen sollten unbedingt aufgenommen werden.

2. VwRehaG § 1 – Moralische Rehabilitierung ohne Folgeansprüche

Eines der Ziele der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze besteht in der Befreiung der ehemals politisch Verfolgten vom Makel persönlicher Diskriminierung. Das konnte bisher nur unbefriedigend erreicht werden. Die schon im Gesetzgebungsprozeß geforderte Einfügung von moralischen Rehabilitierungen in solchen Fällen, in denen keine finanziellen Entschädigungen beansprucht oder gezahlt werden, sollte bei einer Novellierung tatsächlich vorgenommen werden. Die derzeitige Lösung verkennt, wie systematisch morali-

sche Diskreditierungen auch jenseits des Strafrechts als Repressions- und Disziplinierungsmittel eingesetzt wurden und wie stark bei bestimmten Opfergruppen das Bedürfnis ist, jenseits finanzieller Wiedergutmachungsleistungen vom Rechtsstaat auch moralisch rehabilitiert zu werden. Aus dem Abs. 1 ist daher der Halbsatz „schwer und unzumutbar fortwirken“ zu streichen.

3. VwRehaG § 9 (2) Verlängerung um mindestens 5 Jahre

Die Praxis zeigt, daß die Anträge auf Ausgleich beruflicher Benachteiligungen sehr zögerlich gestellt werden. Gerade jüngeren Leuten ist der Gedanke an Rentenzahlungen noch fern. Die Frage stellt sich häufig erst nach dem Kontakt mit dem Rentenversicherungsträger. Die Anrechnung auf die spätere Rente ist jedoch eine der Leistungen, die neben der Haftentschädigung daher am meisten ins Gewicht fallen. Darüber hinaus ergeben sich viele Hinweise auf konkrete Benachteiligungen erst aus der direkten Einsicht in die Unterlagen des MfS. Der große, nichterschlossene Bestand und die Schwierigkeiten bei der Vorbereitung der Akteneinsicht werden diese jedoch noch über das Jahr 2000 andauern lassen.

4. BerRehaG § 2 (1) Berechnung von Verfolgungszeiten

Die Berechnung der Verfolgungszeiten ist für die Personengruppe ungenügend, die nach Übersiedlung in die Bundesrepublik vor dem 2. Oktober 1990 aufgrund von repressionsbedingten Schädigungen die in der Bundesrepublik vorhandenen beruflichen Möglichkeiten nicht zu nutzen vermochte und die heute z.T. von Sozialhilfe leben muß. Dies gilt auch für den Fall, daß nach Verlassen der DDR die Verfolgung außerhalb des Beitrittsgebietes und eine damit verbundene berufliche Benachteiligung fortwirken (z.B. durch Zersetzungsmaßnahmen des MfS in den alten Bundesländern nach der Übersiedlung). Hier müßte das Ende der Verfolgungszeit variabler gefaßt werden. In einer vergleichbaren Situation befinden sich auch etliche der Verfolgten nach dem 2. Oktober 1990, die in der DDR geblieben sind.

5. BerRehaG § 2 (2) Wegfall der einschränkenden rechtsstaatlichen Bedingungen

Sofern die vom Verfolgten zu vertretende berufliche Benachteiligung sich auf eine Verweigerungshandlung bezieht, die der Verfolgte zur Durchset-

zung seiner Bürger- und Menschenrechte wahrnahm, die ihm unter rechtsstaatlichen Bedingungen garantiert gewesen wären, sollte die einschränkende Bestimmung nicht gelten. Mit dieser Änderung würde insbesondere der Fallgruppe der Ausreiseantragsteller Rechnung getragen, die zur Durchsetzung ihres Ausreiseantrages jegliche berufliche Tätigkeit einstellten (Totalverweigerer).

6. BerRehaG § 3 Aufhebung der Mindestunterbrechungszeit von drei Jahren

Die Problemgruppe von Schülern, die vor Abschluß der 10. Klasse (POS-Zeit) verhaftet wurden und in der Folge in ihrer beruflichen Entwicklung schwere Nachteile erlitten (z.B. keine oder keine adäquate Berufsausbildung), wird vom Gesetz nicht erfaßt. Häufig liegt die Verfolgungszeit oder verfolgungsbedingte Unterbrechung auch unter 3 Jahren. Diese Problemgruppe sollte in das Gesetz aufgenommen werden. Die Mindestzeit sollte aus dem Gesetz genommen werden (BerRehaG § 8 (1), 2. SED-UnBerG Artikel 8).

7. BerRehaG § 6 Verbindliche Bevorzugung der Betroffenen

Für nach § 3 BerRehaG Betroffene, die älter als 50 Jahre sind, laufen die Angebote ins Leere. Eine Umschulung kommt häufig nicht mehr in Frage. Es sollte geprüft werden, ob ihnen Leistungen nach dem dritten und vierten Abschnitt des BerRehaG zuerkannt werden können. Viele sind nicht zum Empfang von Bafög berechtigt. Hier sollte die Einkommensbegrenzung aufgehoben werden.

Die von den Reha-Behörden ausgestellten vorläufigen Reha-Bescheinigungen haben den Betroffenen bei der Vorlage bei den Arbeitsämtern, z.T. auch bei Bemühungen um Wiedereinstellung in den öffentlichen Dienst, bisher nichts genutzt. Hier müßten entsprechende verbindliche Regelungen geschaffen werden, die eine einklagbare Bevorzugung vorschreiben:

- bevorzugte Einstellung in den öffentlichen Dienst
- eine Bevorzugung bei der Vermittlung in ABM/AFG 249 h-Maßnahmen, Umschulung
- bei Arbeitslosigkeit die Weiterzahlung des Arbeitslosengeldes.

8. BerRehaG § 8 Erhöhung der Ausgleichsleistungen

Verfolgte, die jetzt Rentner sind und deren Rente auf der Höhe des Sozialhilfeniveaus liegt, fallen aus den sozialen Ausgleichsleistungen heraus, obwohl ihre soziale Situation mit der von Sozialhilfeempfängern vergleichbar ist. Der Betrag von 150,- DM wird gerade denjenigen nicht gerecht, denen es am schlechtesten geht. Der Betrag sollte erhöht werden. Außerdem wird er bisher nur bis zum Bezug einer Rente gezahlt. Eine Zahlung sollte auch darüber hinaus möglich sein. Zusätzlich sollte die Auszahlung variabel bis zum höchstmöglichen Betrag gestaltet werden. Bisher gilt die Regel „alles oder nichts“.

9. Vereinfachung des Verfahrens

Für die Betroffenen, häufig ältere Bürger, ist es nicht einsehbar, daß sie mehrere Anträge auf Rehabilitierung stellen müssen. Bestehende Unterschiede werden erst nach erfolgter Beratung klar. Ein Automatismus in der Weitergabe der Bescheide sollte überdacht werden.

10. Anrechnung von Dienstjahren im öffentlichen Dienst

Eine Benachteiligung bei der Berechnung von Dienst- und Beschäftigungszeiten liegt bei denen vor, die zu DDR-Zeiten repressionsbedingt eine Stelle gekündigt haben oder gekündigt wurden, die heute in den Bereich des öffentlichen Dienstes gehört, wenn sie heute wieder in diesem Bereich beschäftigt sind (z.B. Lehrer, die Mitte der achtziger Jahre ausreisten, im Westen die Qualifikation nachholten und nach 1990 zurückkehrten). Diese Gruppe ist gegenüber denen benachteiligt, die systemtreu ihren Dienst taten, obwohl vielleicht sie gerade geeignet wären, die Schüler glaubhaft zu mündigen Bürgern zu erziehen.

11. Besserstellung bei der Rentenberechnung

Auch nach der Rehabilitierung kommt es häufig zu keiner oder nur zu unwesentlichen Erhöhungen der Rente. Gerade ehemals politisch verfolgte Schüler bekommen heute vielfach nur die Mindestrente. Ein extra eingerichteter Fonds könnte Härten mildern.

Eine Neuberechnung des Verdienstes nach dem 2. SED-UnberG wird häufig nicht rentenwirksam, weil die Antragsteller nicht FZR-versichert wa-

ren. Diese aus dem normalen Rentenüberleitungsgesetz übernommene Regelung sollte für die Erhöhungsbeiträge nach Rehabilitierung aufgehoben werden. Nach erfolgter beruflicher Rehabilitierung müßte die Rentenberechnung auf Basis des realen Einkommens erfolgen, unabhängig von der bisherigen Kopplung an die FZR.

12. Besserstellung der Hinterbliebenen von Hingerichteten bei der Rentenberechnung

Die Gruppe der Betroffenen ist relativ klein (ca. 160 Personen ?). Die Haftzeiten vor der Hinrichtung waren häufig sehr kurz und aus diesem Grund wurde eine Beschränkung auf die Auszahlung der Haftentschädigung dem wirklichen Leid nicht gerecht.

13. 2. SED-UnberG Artikel 8

Der Stichtag 31.12.1990 der BAFÖG-Regelung (BAFÖG § 60) ist zu streichen. Verfolgte, die nach der Ausreise aus der DDR, in deren Zusammenhang sie vielfältigen Diskriminierungen ausgesetzt waren, müssen die vor dem Stichtag erhaltenen BAFÖG-Beträge zurückzahlen, obwohl ihre Situation der der BAFÖG-Empfänger nach dem Stichtag vergleichbar ist. Diese Ungleichbehandlung sollte beseitigt werden.

III.

Sonstiges

Es sollte eine Stiftung zur Hilfe für verfolgungsbedingte Härtefälle geschaffen werden, um einzelfallbezogenen Personen helfen zu können, denen mit den bisherigen Regelungen nicht geholfen werden kann und deren repressionsbedingte soziale Situation gegenüber der heutigen Situation der Systemträger eine inakzeptable Benachteiligung darstellt. Dazu gehört die Gruppe derjenigen, die aufgrund ihrer beruflichen Ausbildung in einer der niederen Lohngruppen eingestuft waren und demzufolge bei Verfolgungszeiten (Haft, Zersetzungmaßnahmen, berufliche Diskriminierung) durch die derzeitige Rentenberechnung nur eine minimale oder keine Entschädigung in Form einer entsprechenden Rentenerhöhung bekommen.

Was das Vermögensgesetz (VermG) angeht, in welcher die SED-Stasi-Opfer – nach meiner Meinung auf verfassungswidrige Weise – abgedrängt wurden und werden, so sind die Erwartungen der politischen Opfer besonders hoch, ja, diese Erwartungen sind längst in berechnete Forderungen übergegangen. Warum?

Weil die Hürden und Hemmnisse, die der Gesetzgeber – von der säumigen Öffentlichkeit unbemerkt – den ehemaligen Haftopfern und anderweitig Repressierten im VermG aufgebaut hat, wahrhaft schikanös, kaltherzig und jegliche Wiedergutmachung und Gerechtigkeit vereitelnd sind. Ich nenne nur einige dieser Hemmnisse:

Unlautere Machenschaften = „Redlicher Erwerb“!

„Das VermG räumt im § 1 Abs. 3 ein, daß es sich bei den Nötigungen, Erpressungen und Falschinformationen der DDR-Organe im Zusammenhang mit Hausverkäufen von Ausreisewilligen bzw. zur Ausreise Genötigten um „unlautere Machenschaften“ handelt! Die betreffenden DDR-Organe also „Unlautere-Machenschaften-Verursacher“ waren! Sich des **Machtmißbrauchs** schuldig gemacht haben!

Dasselbe VermG schließt aber gleichzeitig in 99,9 % aller Fälle im § 4 Abs. 2 die Rückgabe aus, indem es die Dritten, die „**Nutznieser der unlauteren Machenschaften**“ (Täter, Mittäter, Mitläufer des SED-Regimes) mit dem Status des „**Redlichen Erwerbers**“ versieht! Und die Vermögensämter und die Gerichte dies in 99,9 % der Fälle so bestätigen!

Indem aber dergestalt die „**Nutznieser und Hehler der unlauteren Machenschaften**“ der Repressionslage von Ausreisenden, Oppositionellen, früheren Haftopfern „redlich“ werden, wird logischerweise auch das betreffende Repressionsorgan, der „Unlautere-Machenschaften-Verursacher“, die Abt. Inneres des SED-Regimes, „redlich“!

Dieser Vorgang ist so zynisch, opferverhöhrend, irrelevant – man ist geneigt: von schizophrenen zu sprechen! –, als würde man im internationalen Rechtsalltag künftig **Diebstähle zwar weiterhin als Straftaten** bewerten, die „**Nutznieser dieser Straftaten**“ aber als „**redliche Hehler**“ einstufen! Womit dann – wie im obigen Vorgang die SED- Organe – die Straftat des Diebstahls „**Redlichkeitsstatus**“ bekäme!

Es wundert, daß deutsche Juristen angesichts solcher Absurditäten, solcher juristischen Schizophrenie nicht längst akuten Reform- und Novellierungsbedarf, was das VermG betrifft, angemeldet haben! Statt dessen in dem aufgezeigten absurden Sinne weiterhin „Recht“ sprechen!“

Weil man sich der Peinlichkeit und Absurdität solcher „**Form der Rechtsprechung**“ mehr und mehr in den Justizetagen bewußt wurde, suchten die obersten deutschen Gerichte nach neuen Ausweichmanövern, als da wären:

„Der Vorrang des „**redlichen Erwerbers**“, also des „**Täters, Mittäters und Mitläufers des SED-Regimes**“ vor dem erpreßten, belogenen und bestohlenen Ausreisewilligen – vielfach ehemalige politische Haftopfer! –, „rechtfertige“ sich aus Gesichtspunkten des „**Vertrauensschutzes**“! „**Redlichen Erwerb**“, die auf den Fortbestand der DDR vertrauen durften, sollte das „**Erworbene**“ nicht wegen unvorhersehbarer politischer Änderungen wieder genommen werden!“

Nicht vorhersehbare politische Änderungen?

Die, die Plan- und Mißwirtschaft betrieben, die jährlich Milliarden des Staatshaushaltes zur Aufrechterhaltung eines unmenschlichen Grenzsystems vergeudeten, und die, die zu allem schwiegen, die sollen nicht gewußt haben, daß es zu politischen Änderungen kommen würde? Und ausgerechnet die genießen Vertrauensschutz? Und zwar vor den Ausreisewilligen, zur Ausreise Genötigten, vor den Opfern, vor den Oppositionellen, vor den Widerständlern?

Denn auch die Letztgenannten sind ständig durch die Bundesrepublik direkt oder indirekt aufgefordert worden, die Diktatur 'DDR' legal oder illegal zu verlassen und, so der Mut vorhanden, Widerstand auszuüben, und darauf zu vertrauen, daß dergleichen durch den Rechtsstaat dereinst vergolten werde! Wo bleibt dieser versprochene Vertrauensschutz für diese Mutigen, diese Verfolgten und Inhaftierten heute?

Ein Staat, der den Vertrauensschutz für Verfolger und Mitläufer eines Regimes höher bewertet als den Vertrauensschutz für die Verfolgten und Widerständigen demontiert seine demokratische und rechtsstaatliche Legitimation!

Nichteinhaltung von DDR-Gesetzen

In der Anfangsphase des VermG bewirkte noch die **Nichteinhaltung von DDR-Gesetzen und DDR-Vorschriften** (wie Falschstempelung, Falschunterschreiben, Umgehen der Wohnraumvergabeordnung, usw.) beim Hauserwerb die gelegentliche Einstufung als „**unredlicher Erwerb**“ durch das AROV und LAROV!

Dies wurde peu à peu durch die vielfach ideologisch geprägten Entscheidungen dieser Ämter aufgeweicht und letztendlich annulliert und durch die Rechtsprechung bis zum BGH und Verfassungsgericht sanktioniert! Ein ganz unakzeptabler Vorgang, der flagrant gegen die Artikel und die menschenrechtlichen Vorgaben der EU verstößt!

Unzulässige und die „redlichen Erwerber“ begünstigende Vorinformationen durch AROV und LAROV? (Verdacht des Amtsmissbrauchs und der Rechtsbeugung?)

Am Beispiel der Familie H.

„Die Tatsache, daß der Magistrat der Stadt Magdeburg zu einem Zeitpunkt (10.12.1991) den Beklagten das Grundstück verkaufte, als der Ausgang des Restitutionsbegehrens noch offen war bzw. hätte offen sein müssen, läßt den begründeten Verdacht zu, daß – wie zu „seligsten“ DDR-Zeiten, wo Urteile und Entscheidungen auch schon vorgefertigt in der Schublade lagen – der Magistrat von Magdeburg durch die Präsidenten der AROV wie der LAROV **vorinformiert** war dahingehend, daß die Familie H. 1997 gegenüber der Erwerberfamilie J. letztinstanzlich unterliegen würde.“

Fehlende „DDR-Bindung“ als Schuldzuweisung?

Die Farce des „Nutzungsrechtsverleihungsgesetzes“

Eine andere Methode, im VermG die berechtigten Ansprüche ehemaliger Haftopfer und während des Ausreiseantragsverfahrens Erpreßter und Genötigter abzuschmettern, ist neuerdings folgende (am Beispiel der Familie H.):

Der Ehemann hatte 1981 übers DRK seine in Freiburg lebende Mutter wiedergefunden. In den Nachkriegswirren war Herr H. von seiner Mutter getrennt worden. Unermüdlich stellte er von 1981 Anträge um Genehmigung einer Besuchsreise. Sämtliche Anträge wurden abgelehnt! So sah sich Herr H. 1986 letztendlich gezwungen – wollte er seine zu diesem Zeitpunkt 78jährige Mutter lebend wiedersehen – einen Ausreiseantrag zu stellen, in welchen 1988 seine Ehefrau miteinbezogen wurde!

Das Haus der Familie mußte in bekannter Nötigungsweise verkauft werden! Hier lag also ein doppelter Zwang vor:

- a) Aufgrund jahrelanger Besuchsreiseablehnungen zur hochbetagten Mutter wurden wir schließlich gezwungen, einen **Ausreiseantrag** zu stellen.

b) Um den Ausreiseantrag bewilligt zu bekommen, wurden wir weiterhin gezwungen, zuvor unser Einfamilienhaus zum DDR-üblichen Dumpingpreis zu verkaufen.

Diese doppelte Zwangslage ignorierend – aus ideologischen Gründen? –, begründete Herr Dr. Kolb vom LAROV Halle den ablehnenden Restitutionsbescheid vom 14. 2. 1997 folgendermaßen:

„Mit dem Ausreiseantrag aber wollte die Widerspruchsführerin ihre Bindung zur DDR aufgeben, denn mit dem Antrag auf ständige Ausreise in die BRD stellte sie auch den Antrag auf Entlassung aus der Staatsbürgerschaft der DDR. Demzufolge konnte ihr gemäß § 6 Abs. 1 des (auch noch im Jahre 1989 geltenden) Nutzungsrechtsverleihungsgesetzes das Nutzungsrecht entzogen werden. Nach dieser Vorschrift war der Entzug des Nutzungsrechtes zulässig, 'wenn der Nutzungsberechtigte das volkseigene Grundstück nicht bestimmungsgemäß nutzt'. Mit der potentiellen Ausreise der Widerspruchsführerin aus der DDR wäre der Widerspruchsführerin die persönliche Nutzung des Grundstückes nicht mehr möglich gewesen, womit sowohl Grund- lage als auch Inhalt des Nutzungsrechtes entfallen wären.“

Die Heranziehung des ominösen „**Nutzungsrechtsverleihungsgesetzes**“, von dem bei Restitutionsentscheidungen jahrelang keine Rede war – das juristisch gleichsam als No-Gesetz galt –, muß nicht nur allgemein verblüffen; im vorliegenden Fall der Familie H. besitzen die Sachwalter früheren SED-“Rechts“ beim LAROV Halle überhaupt kein Recht, es geltend zu machen. Waren doch SED-Organen mit ihrer unmenschlichen Reiseverweigerungs- politik die Verursacher des gestellten Ausreiseantrages, die Zerstörer der „Bindung zur DDR“ und nicht die Familie H. selbst.

Vermögensverlust im Zusammenhang mit politischer Haft / Die unüberwindbare Hürde des „Verwendungs- und Erlösnachweises“ durch die Opfer

Der § 3 Abs. 2 des 1. SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes (1. SED-UnBerG) erweckt bei ehemaligen politisch Inhaftierten, deren Vermögenswerte im Zusammenhang mit Inhaftierung und Verurteilung „eingezogen“ wurden, den ersten Anschein der Schadenswiedergutmachung: also Rückgabe und, wo diese objektiv ausgeschlossen ist, Entschädigungsleistungen des Rechtsstaates! Der erste Anschein trügt! Denn auch diese Opfergruppe wird ins kritisierte und stark mangelbehaftete VermG abgedrängt. Und von dort- her, respektive von den AROV- und LAROV-Ämtern erhalten dann ehema-

lige Haftopfer wie die Familie Christel und Hans-Joachim Michael (viermal wegen „Republikflucht“ inhaftiert, Autoverlust)“ und die Familie Pfeiffer (Inhaftierung der gesamten Familie: Ehemann, Tochter, Sohn, Schwiegertochter, Autoverlust, Verlust von Schmuckgegenständen) nach jahrelanger Wartezeit folgende Bescheide:

„Eine Rückübertragung der Gegenstände kommt nicht in Betracht, da der Verbleib unbekannt ist. Ebensowenig kommt für Erlösauskehr gemäß § 10 Abs. 1 VermG in Betracht, da über eine Verwertung der Gegenstände durch Verkauf oder Versteigerung nichts bekannt ist. Der Widerspruchsführerin steht auch keine Entschädigung in Geld zu. Der § 9 Abs. 1a VermG ist mit Inkrafttreten des Entschädigungs- und Ausgleichleistungsgesetzes am 01. 12. 1994 ersatzlos weggefallen. Der Gesetzgeber hat damit die Entscheidung getroffen, den Verlust beweglicher Sachen im Falle ihrer Nichtrückführbarkeit auch nicht in Geld zu entschädigen. Es fehlt daher seit dem 1.12.1994 an einer Rechtsgrundlage für das Begehren der Widerspruchsführerin auf Entschädigung.“

Die früheren SED-Stasi-Diebe bzw. Hehler bleiben folglich weiterhin im Besitz des seinerzeit unrechtmäßig konfiszierten Diebesgutes – denn deren Opfer sind heute in 99,9 % der Fälle rechtsstaatlich unanfechtbar rehabilitiert –, niemand hindert sie daran, unrechtmäßig erworbene Vermögensgegenstände weiterzuvererben! Von den Opfern einen „Verwendungs- und Erlösnachweis“ der ihnen geraubten Güter abzuverlangen, grenzt an gesetzgeberische Provokation! Setzt dies doch voraus, die sozialistischen Diebe und Hehler hätten seinerzeit „Buchführung“ über das angeeignete oder an Genossen und Freunde „weitergereichte“ Diebesgut gemacht.

Ein Beispiel: Die 1986 zum zweiten Mal inhaftierte Frau Pfeiffer sah beim Prozeß ihr einzigartiges Armband – ein im Ausland gekauftes Geschenk ihres Sohnes, der Seemann war – am Armgelenk der sie verurteilenden Potsdamer SED-Richterin. Dank der Stasiakten der Gauck-Behörde weiß Frau Pfeiffer heute, daß der sie seinerzeit vernehmende (und bestehende!) Stasi-Beamte der Ehemann dieser Richterin war!

Glaubt der Bonner Gesetzgeber ernsthaft, solche Typen hätten seinerzeit „Buchführung“ betrieben, damit ihren bestohlenen Opfern nach dem Zusammenbruch ihres Systems eine Grundlage zur Verfügung steht, einen „Verwendungs- und Erlösnachweis“ zu führen?

Auch mit Frau Inge Plitz, der Tochter eines Verfolgten des Nationalsozialismus, wird gleichermaßen verfahren! Die Vermögenswerte des Vaters – 1933 verhaftet – sind im Zusammenhang mit der Verhaftung konfisziert worden. Der Ablehnungstenor ist analog dem der obigen Opfergruppen:

„Der Antrag war abzulehnen. Ein Anspruch auf Rückübertragung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 VermG besteht in diesem Fall nicht, da über den Verbleib der beantragten Vermögenswerte keine Aussage getroffen werden kann. Die Ermittlungen des AROV's Potsdam Mittelmark haben ergeben, daß bei den Landesarchiven Brandenburg und Berlin keine Unterlagen zur Beschlagnahme beweglicher Gegenstände des Herrn Heinrich Luther aufzufinden sind. Ein Anspruch auf Entschädigung wegen nicht möglicher Rückgabe beweglicher Sachen scheidet hier daher aus. Ein solcher Anspruch ist § 10 Abs. 2 VermG i. V. m. den §§ 2 und 5 Abs. 1 Satz 1 EntschG nur dann gegeben, wenn ein Verkaufserlös bei der Verwertung erzielt und dieser nachweisbar an den Staat abgeführt wurde. Die vom AROV Potsdam-Mittelmark durchgeführten Ermittlungen haben jedoch nicht den Nachweis eines derartigen Verkaufserlöses erbringen können, so daß daher kein Anspruch auf Entschädigung gegeben ist.“

Wenn man bedenkt, daß in den Staatshaushalt der Bundesrepublik seit 1949 und seit 1990 bis zum heutigen Tag sämtliche Vermögenswerte (Häuser, Grundstücke, bewegliches Vermögen) von NS-, SBZ- und SED-MfS-Opfern, **die erbenlos sind**, eingeflossen sind und einfließen (einzig die Claims Conference hat gottlob einen Zugriff auf erbenloses Vermögen von jüdischen Verfolgten), dann steht man dieser rigiden Nicht-Entschädigungspraxis ziemlich fassungslos gegenüber.

Ich meine: Einer Nation wie der deutschen, die lobenswerterweise jährlich für die politisch Verfolgten der Gegenwart aus aller Welt nach den Berechnungen des Pforzheimer SPD-Oberbürgermeisters Becker 35 Milliarden DM bereitstellt, dieser Nation kann es auch zugemutet werden, einmalig für die politisch Verfolgten der Vergangenheit, der 45jährigen SBZ-DDR-Diktatur, 3 Milliarden DM bereitzustellen! Denn daß die genannten Gesetze so unvollkommen, so unzureichend sind, liegt an ihrem niedrigen Volumen von etwa 830 Millionen DM fürs 1. und etwa 30 Millionen DM fürs 2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz! Im VermG muß man – ich deutete es an – für die hier genannten Opfergruppen Geldleistungen ohnehin mit der Lupe suchen. Mit einem Volumen von 3 Milliarden DM wäre den Vorgaben des Einigungsvertrages Genüge getan, die Opfer angemessen zu entschädigen!

Einer unwidersprochenen Meldung der „Welt am Sonntag“ vom 13.10.1996 zufolge beträgt das bis jetzt in die Bonner Finanzkasse geflossene SED-Stasi-Vermögen 9,5 Milliarden DM! 3,7 Milliarden DM zählen noch zu den Außenständen!

In Anbetracht dieser vielen Mängel und Mankos in der Entschädigungspolitik, in Anbetracht der Erfolge der SED-PDS in den neuen Bundesländern

wird man sicherlich vermuten, daß Bundesregierung und Länderregierungen wenigstens die Opferbetreuung und -beratung der Hilfsorganisationen und Opferverbände, die Arbeit der Aufarbeitungsinitiativen und Forschungsstätten auf ein hohes finanzielles Niveau seit 7 Jahren gestellt haben, etwa abgesichert durch eine Stiftung aus dem genannten 9,5 Milliarden DM SED-Stasi-Vermögen des Bonner Finanzministeriums und des 3,5 Milliarden SED- und Blockparteivermögens der „Unabhängigen Kommission“.

Auch hierin muß ich Sie enttäuschen.

Die so dringend benötigte Stiftung ist im Verlaufe von 7 Jahren nicht geschaffen worden! Als Ablehnungsbegründungen mußten die angeblich **„strikten Bestimmungen des Einigungsvertrages und der Verwaltungsvereinbarung“** herhalten!

Diese „strikten Bestimmungen“ hielten indes das Land Sachsen nicht davon ab, 50 Mill. DM aus dem SED-Vermögen einer privaten GmbH zukommen zu lassen, und diese „strikten Bestimmungen“ halten neuerdings den Bund nicht davon ab, bis zum Jahr 2004 735 Mill. DM dem SED-Blockparteivermögen zur Tilgung der juristisch höchst umstrittenen „Altschulden“ zu entnehmen!

So wundert die Mitteilung unseres Finanzministers nicht – getätigt am 20.02.1997 gegenüber Vertretern der Enquêtekommission „Deutsche Einheit“ –, daß wegen letztgenannter einigungsvertragswidriger Geldentnahme bis zum Jahre 2004 weiterhin kein Geld für eine **„Stiftung zum Erhalt der Opferverbände, Aufarbeitungsinitiativen und Forschungsstätten“** zur Verfügung stehe.

Da fällt mir das Zitat des Bundesministers Volker Rühe ein, ausgesprochen bei seinem Besuch von HELP und anderen Verbänden im Jahre 1992 im Haus 1, dem ehemaligen Stasi- Ministerium:

„Eine Gesellschaft, die sich nicht genügend um politische Opfer und Opferverbände kümmert, muß Schwierigkeiten mit ihrer politischen Kultur haben!“

Dennoch gehen die Hoffnungen und Erwartungen aller Organisationen, die seit 7 Jahren Pionierarbeit in Sachen Opferberatung, SED-Unrechtsaufarbeitung und Bildungspolitik geleistet haben, dahin, daß sich verantwortungsbewußte Politiker aller demokratischen Parteien für die Etablierung einer Stiftung noch 1997, spätestens 1998 einsetzen.

Aber eine Stiftung, wie die Verbände sie wünschen und zur Weiterexistenz benötigen!

Und auch wenn das Milliarden-SED-Vermögen – da- und dorthin vergeben, nur nicht an die, die zuallererst ein moralisches Zugriffsrecht darauf gehabt hätten –, wenn es auch vergeben sein sollte, vielleicht erinnert sich unsere Regierung an den jährlichen 6,687 Milliarden-DM-Fonds zur Unterstützung von 344 ausländischen Vereinen und Organisationen – darunter das „Amt für Rebe und Wein“ in Paris, und vielleicht zweigt es die für die Stiftung benötigten 200 Mill. DM diesem Milliarden-Fonds einmalig ab! Sicherlich hätte sogar das „Amt für Rebe und Wein“ in Paris dafür Verständnis.

Was die Regional-Förderung der Verbände, Aufarbeitungsinitiativen und Forschungsstätten angeht, so fördert das Land Berlin besser als alle anderen Bundesländer. Nach unserem Kenntnisstand fördern die alten Bundesländer keinen einzigen Verband, der SED-Opfer berät und betreut! Auch unsere Hilfsorganisation HELP, die auf ehrenamtlicher Basis Tausenden Opfern aus den alten Bundesländern seit 7 Jahren Beratung und Betreuung zukommen ließ, erhielt von den dortigen Ministerien sowie dem BMI – trotz vielfacher Bitten – bislang keine einzige Förder-Mark! Aber auch die Heldenstadt Leipzig geniert sich nicht, das Bürgerkomitee an dem berühmten „Runden Eck“ mit einer einzigen ABM-Stelle im Regen stehen zu lassen!

Bedroht sehen sich die Berliner Organisationen erst 1998 in ihrer Existenz! Da brechen nämlich dem Berliner Landesbeauftragten Martin Gutzeit, dem seit 3 Jahren die Gesamtförderung im Auftrage des Berliner Abgeordnetenhauses obliegt, 1,5 Mill. DM durch das Auslaufen von ABM- und LKZ-Stellen weg! Damit würde sein Fördervolumen von 3 auf 1,5 Millionen DM sinken!

Hier gehen die Hoffnungen und Erwartungen der Berliner Organisationen dahin, daß der Hauptausschuß des Berliner Abgeordnetenhauses die Differenz 1998 aufstocken möge, um den bisherigen Förderstandard aufrechtzuerhalten. Die allgemeinen Erwartungen aller mir bekannten Organisationen sind ansonsten:

- daß die Anregung der Hilfsorganisation HELP bei der Bundestagspräsidentin und den Bundestagsabgeordneten Büttner, Schwanitz, Eppelmann und Koschyk, einen Opferbeauftragten für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag zu etablieren, alsbald realisiert werden möge,
- daß die auch über die Medien verbreitete Forderung von HELP, im Bundesjustizministerium einen Rechtshilfefonds zugunsten der SED-Opfer zu

etablieren, analog dem 3-Millionen-Fonds von 1952 zugunsten der NS-Täter, alsbald in die Tat umgesetzt werde,

- daß von 100 jährlichen Pressemeldungen der Verbände an die Medien wenigstens eine einzige Berücksichtigung in den abendlichen Hauptnachrichtensendungen der öffentlichen und privaten TV-Anstalten finden möge,
- daß die Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes, deren Status 1997 formell ausläuft, in Berlin und den neuen Bundesländern – mit Ausnahme Brandenburgs, das keinen besitzt – für weitere 5 Jahre im Amt bestätigt werden mögen,
- daß im Land Brandenburg statt des Lenin-Denkmal, das 1997 noch immer schamlos vor dem Einstein-Gymnasium in Potsdam steht, die politisch Verantwortlichen bald, ja, wenn schon kein Denkmal, so doch eine unübersehbare Gedenkstelle errichten lassen, die an die 30 Brandenburger weiblichen und männlichen Jugendlichen erinnert, die 1951 gewaltlos gegen Stalins und Ulbrichts neue Diktatur angingen, mit dem schrecklichen Resultat, daß acht von ihnen, nachdem sie vom Stasi, wie die erwähnte 21jährige Hanni Kuhfuß gefoltert worden waren, von den Sowjets hingerichtet wurden, während 22 für unendlich lange Jahre in den Gulags Lenins und Stalins und den politischen Zuchthäusern Ulbrichts verschwanden!

So wie alles bisher verlaufen ist, mit stetiger Erfolgskurve zugunsten der Täter und Mittäter, mit einem Aufwand an Ermittlungen und den denkbar ineffektivsten Resultaten (vgl. Statistik I), mit Bewährungsurteilen für das Töten von Menschen an Mauer und innerdeutscher Grenze wie nach dem Prinzip der „Automatenausschüttung“ – 99% Bewährungsurteile für Totschlagshandlungen hat es vordem in den alten Bundesländern nie gegeben! –, „mit dem Wegfall der im Einigungsvertrag festgeschriebenen Rentenkapung für die SED-Nomenklatura seit 1.1.1997“, „mit dem Wegfall der Einstellungshürde für den öffentlichen Dienst bei Spitzeltätigkeit bis 1976“, „mit der skandalösen Entscheidung des Bundessozialgerichts, dem langjährigen stellv. Stasi-Minister Wolf, trotz Ausschlußbestimmungen wegen „demokratiefeindlichen Verhaltens“ eine monatliche „Opferrente“ aus einem Bonzen-Selbstbedienungsgesetz aus Ex-DDR-Zeiten zuzubilligen und aus der beklemmenden Tatsache heraus, daß angesichts von tausenden Toten des SED-Regimes (Hingerichteten, Ermordeten, Totschlagsopfern) und angesichts von etwa einer Million Haftjahren, die gegen etwa 250000 politische Häftlinge willkürlich und rechtsstaatswidrig von 1949 bis 1989/90 ver-

hängt wurden, daß sich da nach unserem Kenntnisstand 1997 nur ein einziger Täter in Haft befindet, ist man geneigt – nach dem Vorwurf der „zweiten deutschen Schuld“ von Giordano – von einer „dritten deutschen Schuld“ zu sprechen. Und: Von der Demotivation der Jugend Europas!

**Bilanz der DDR-Unrechts-„Aufarbeitung“
im Zeitraum 03. Okt. 1990 bis 02. Juni 1995¹**

15.918 Fälle von Ermittlungen	53 x wurde nur verurteilt
6.861 abgeschlossene Verfahren	22 x rechtskräftig freigesprochen
167 x wurde nur Anklage erhoben	26 x noch nicht rechtskräftig verurteilt

**Bilanz der NS-Unrechts-Aufarbeitung in Norwegen
im Zeitraum 1945 – 1949²**

Bevölkerungszahl: 2.788.893

Opfer durch das NS-Regime: 366 Erschossene
39 zu Tode Gefolterte
130 in Gefängnissen „Verstorbene“
1.340 in KZs Umgebrachte

*Finanzielle Verluste durch das
NS-Regime:* 5 Millionen Kronen Besatzungskosten pro Tag
21 Milliarden Vorkriegskronen -Verlust

Urteile gegen Norweger, die sich des Landesverrates, der Beihilfe und Denunziation schuldig gemacht hatten:

Angeklagt insgesamt:	130.000 Personen
Rechtskräftige Urteile:	48.688 Urteile:
Gefängnisstrafen:	20.120 Personen
Geldstrafen:	28.568 Personen (zu 280 Mio. Kronen)

¹ Quelle: Bündnis 90/Die Grünen, Drucksache 13/1619

² Quelle: „Help-Report“ – Fakten über 3 Diktaturen, 238 Seiten.

G.

Perspektiven und weitere Forschungsmöglichkeiten

Opfer von SED-Unrecht

ULRICH BAUMANN

1. Einleitung

Die wissenschaftliche Beschäftigung mit der DDR-Vergangenheit erlangte ab Anfang der 90er Jahre einen Aufschwung nicht zuletzt durch das öffentliche Interesse an dieser Thematik, die sich u.a. in der Einsetzung von zwei Enquête-Kommissionen des Deutschen Bundestags ausdrückte,¹ durch die Zugänglichkeit von Materialien und die Öffnung von Archiven.²

Überwiegend werden sowohl in der universitären Forschung als auch in der Arbeit diverser privater Initiativen, Vereine und Gruppen dabei jedoch keine Systemvergleiche angestellt, da sich die Aufarbeitung aus der Dynamik des Umbruchs speist und nicht unwesentlich durch Betroffene vorangetrieben wird. Inwieweit das systembedingte Unrecht dieser Dynamik zugrunde lag, muß noch weitergehend empirisch überprüft werden.³ Das systemische Unrecht beim Zusammenbruch anderer sozialistischer Länder befindet sich gleichfalls in der Diskussion.⁴

Die folgend dargestellte Voruntersuchung wurde mit einer umfangreichen Literaturrecherche eingeleitet und Gespräche mit Vertretern der im Be-

¹ „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland“ (12. Wahlperiode des Deutschen Bundestages) und „Überwindung der Folgen der SED-Diktatur im Prozeß der deutschen Einheit“ (13. Wp des Deutschen Bundestages).

² *Mählert, U.*: Vademekum DDR-Forschung. Bonn 1997.

³ *Neubert, E.*: Geschichte der Opposition in der DDR 1949 – 1989. Berlin 1997.

⁴ *Arnold, J., Weigend, E.*: Strafrecht, politischer Systemwechsel und Vergangenheitsaufarbeitung in Polen und in Deutschland: Versuch einer Bestandsaufnahme. ROW 3, 1997, S. 81-93.

reich 'Regierungskriminalität'⁵ tätigen polizeilichen und justitiellen Stellen geführt, ferner Kontakte zu Opferhilfsorganisationen und Archiven geknüpft.

Insgesamt hat sich dabei gezeigt, daß außerhalb der in Fachkreisen und in der Öffentlichkeit geführten Diskussion zur Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit generell die Situation und Einstellung von direkt Betroffenen bislang nur durch Interessenverbände und Parteien mittelbar einbezogen war.

2. Fragestellung

Zunächst wurden Fragen nach der Viktimisierung durch SED-Unrecht ins Zentrum des Interesses gerückt, da sich über Definition, quantitatives Ausmaß und über Erwartungshaltungen von Betroffenen gegenüber unterschiedlichen gesellschaftlichen und justitiellen Formen der Aufarbeitung bislang nur vage Aussagen treffen lassen.

Hinzu kommt, daß Erkenntnisse der Viktimologie, insbesondere nach den verschiedenen, seit der Wende in ganz Deutschland durchgeführten Kriminalitäts- und Opferbefragungen, nicht generell und erschöpfend auf Opfer politischer Kriminalität übertragbar sind; zumal sich diese Untersuchungen auf Delikte mit individueller Viktimisierung beschränken und auch auf der theoretischen Ebene dabei „zumeist Rekurs auf bekannte Konzepte“⁶ genommen wird.

Verbunden mit den definitorischen Schwierigkeiten bei totalitärer Opferwerdung ist zudem die Bestimmung von Ausmaß und Struktur eines möglichen Dunkelfelds politischer Viktimisierung. Dieses dürfte schon insofern Besonderheiten im Vergleich zur „allgemeinen Kriminalität“ aufweisen, als schon das *Bemerken* z.B. von Bespitzelungs- und Zersetzungsmaßnahmen – und damit der subjektiven Opfereinschätzung – je nach Definition eher noch seltener gegeben sein dürfte als bei konventioneller Kriminalität.

Zentrale Fragenkomplexe waren im einzelnen: Wie werden durch das Strafrecht nicht faßbare Bereiche von Systemunrecht durch die Bevölkerung, wie bestimmte Formen der politischen Repression, eingeschätzt: z.B. schwer-

⁵ Vgl. den Beitrag von *Schaeffgen* in diesem Band.

⁶ *Hanf, T.*: Gesellschaftliche Entwicklung und Transformation. In: *Clausen, L.* (Hrsg.): *Gesellschaften im Umbruch. Verhandlungen des 27. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Soziologie in Halle an der Saale 1995.* Frankfurt a.M. 1996, S. 617-629.

wiegende Eingriffe im beruflichen Bereich, politisch bedingte Entlassungen bis hin zu De-facto-Berufsverboten, Fälle schwerer Benachteiligung in Schule, Ausbildung, Studium, Observationen und vielfältige Einschüchterungen durch die Stasi mit oft schweren psychischen, anhaltenden Folgen für die Betroffenen?

Wollen Opfer von SED-Unrecht eher die Bestrafung von Tätern oder eher Wiedergutmachung für die, die Schaden erlitten haben? Begrüßen die Opfer bzw. die Betroffenen überhaupt eine Strafverfolgung?

Kann die Justiz zu einem Prozeß der Versöhnung durch ihre Urteile über Schuld und Strafmaß beitragen?

In welchem Ausmaß und mit welcher Intention wurden Strafanzeigen gestellt, bzw. weshalb ist die Anzeigequote eher niedrig?

- Aus Angst der Betroffenen, weil sie weiter mit denjenigen zusammenleben müssen, die durch ihre Tätigkeit diese Straftaten begangen haben?
- Können die Akten nicht ausreichend vorgelegt und eingesehen werden?
- Geringe Anzeigequote nach Einsicht?
- Kein Interesse mehr an Aufdeckung und erneuter Behandlung, weil man seinen Frieden haben will?

Sind viele Opfer erst nach Abschluß ihrer Rehabilitierung bereit, Strafanzeige gegen die Täter zu stellen?

Wird auf die Erstattung einer Anzeige aufgrund Resignation, aus mangelndem Vertrauen in den Rechtsstaat verzichtet oder weil mindestens ein Teil der Opfer nicht mehr auf Strafe bestehen will? Müßte gegen das schwache Anzeigeverhalten mehr Aufklärung betrieben werden?

Ist nicht ausreichend durchgedrungen, daß nach deutschem Prozeßrecht der Bürger nicht selbst ermitteln muß, sondern es dazu staatliche Organe gibt, die ihn kein Geld kosten?

Wie viele sehen sich als perzipierte Opfer respektive sind deklarierte Opfer, die deshalb keine Anzeige erstatten bzw. Entschädigung beantragen?

Würde eine Verurteilung von Tätern nur zu Geldstrafe die Betroffenen mehr schmerzen als eine Amnestie, oder bedeutet ein Verfahren nicht zumindest die Auseinandersetzung des Schuldigen mit seiner Vergangenheit und damit eine gewisse moralische Strafe, selbst wenn der Täter juristisch freigesprochen wird bzw. eine geringe Strafe erhält?

Verliert der Rechtsstaat an Glaubwürdigkeit, wenn er Verfahren im Übermaß einleitet und durchführt, die voraussehbar nur bei einem geringen Teil zu einer Verurteilung führen?

Widerspricht die unterschiedliche Behandlung von Unrecht nach der Schwere dem allgemeinen Gerechtigkeitsempfinden?

Wird den Opfern stärker durch angemessene Rehabilitierung und Wiedergutmachung geholfen als durch Verfolgung von Tätern?

Ist sowohl die ideelle als auch die materielle Entschädigung für die Betroffenen unbefriedigend?

Müssen z.B. die Sozialleistungen, die im Zusammenhang mit den gesundheitlichen Haftfolgeschäden stehen, verbessert werden?

Ist es ein Problem, daß Entschädigungsleistungen nur bis zu einem gewissen Grade ausgezahlt werden und daß erstaunlich viele sie nicht beantragen?

Auf Grundlage dieser Vorarbeiten wurde das Erhebungsinstrument für die Voruntersuchung entwickelt, dem folgendes Konzept zugrunde lag:

Neben soziodemographischen Merkmalen zur Deskription der Population wurden Fragenkomplexe zur Einschätzung der wirtschaftlichen und politischen Situation und deren Veränderung im Zeitablauf aufgenommen. Als Hintergrund für die Beurteilung von Angaben zur politischen Viktimisierung dienten sowohl Stimuli, die Aussagen zur DDR versammelten, als auch Fragen zu oppositionellen Einstellungen und Strafbedürfnissen.

Eine definitorische Bestimmung dessen, was unter DDR-Unrecht begrifflich als auch inhaltlich zu fassen ist, war durch die Befragten zu präzisieren und anzugeben, inwieweit sie selbst, nahe Verwandte bzw. Freunde oder Bekannte davon betroffen und welche Gründe dafür ausschlaggebend waren. Daran schloß sich ein Komplex mit Fragen nach möglichen – auch juristischen – Folgen an.

Erfragt wurden Einschätzungen zur Aufarbeitung von DDR-Unrecht gesamtgesellschaftlich und namentlich durch die Arbeit der Gauck-Behörde wie der Enquêtekommission des Bundestages sowie die Viktimisierung durch konventionelle Kriminalität, um eine Gegenüberstellung vornehmen zu können.

Durch die Einarbeitung einer Reihe offener Fragen und durch die Möglichkeit, Vorschläge und Kommentierungen anbringen zu können, erlangte das Erhebungsinstrument eine relativ umfangreiche Form.

Zusammen mit Fragen nach persönlicher Betroffenheit ließ dies keine hohe Rücklaufquote beim Pretest erwarten, wurde aber im Vergleich zum Wert der erwarteten Kommentierungen in Kauf genommen.

3. Durchführung der Voruntersuchung

Die Voruntersuchung wurde anhand einer durch das Einwohnermeldeamt der Stadt Jena gezogenen repräsentativen Bevölkerungsstichprobe durchgeführt. Zufällig ausgewählt wurden 700 Personen ab 18 Jahren, mit Hauptwohnsitz in Jena und mit deutscher Nationalität. Jena wurde ausgewählt, da das Institut in dieser Stadt bereits zwei große Opferstudien durchgeführt hat und die Daten der Voruntersuchung mit den Ergebnissen der Opferstudien hinsichtlich der Viktimisierung durch konventionelle Kriminalität verglichen werden können.

Verwertbar waren 696 Adressen, an die Fragebögen versandt wurden (9.10.). Eine Mahnkarte wurde zusätzlich verschickt (28.10.).

Als Rücklauf trafen insgesamt 138 (19.8%) Rückantworten ein. Von diesen waren 135 (19.4%) verwertbar. Davon entfielen 123 (91.1%) auf die Zeit vor der Mahnung und 12 (8.9%) auf die Zeit danach. Nicht erwartet werden konnte eine ausreichend große Anzahl selbst betroffener „Opfer“ in einer Stichprobe dieser Größenordnung. Ein höherer Rücklauf der Jena-Untersuchung erklärt sich zum einen dadurch, daß sich eher Personen von Fragen nach konventioneller als politischer Kriminalität angesprochen fühlen. Zum anderen kommt die Beobachtung hinzu, daß ein deutliches Übergewicht an Männern – im Unterschied zur Jena-Untersuchung – im Rücklauf zu verzeichnen ist, was für ein gesteigertes politisches Interesse als Motivation zur Teilnahme unter diesen sprechen könnte.

4. Ergebnisse

Zunächst wurde ein Abgleich hinsichtlich soziodemographischer Merkmale zur Jena-Untersuchung vorgenommen, um festzustellen, ob sich im Rücklauf der Voruntersuchung Verzerrungen bemerkbar machen. Dieser Vergleich war bei den Variablen Geschlecht, Alter, Schulabschluß, beruflicher Ausbildungsabschluß und – mit Abstrichen – dem Einkommen zum Zeitpunkt der Befragung möglich.

Die Tabelle 5 zeigt in Gegenüberstellung zwischen den Verteilungen für die Voruntersuchung und die Jena-Studie eine weitgehende Übereinstimmung bei den Variablen Alter, Schulabschluß, beruflicher Ausbildungsabschluß und Einkommen.

Eine nennenswerte Differenz ergibt sich hingegen beim Geschlecht: Während der Anteil männlicher Antwortender in der Jena-Studie leicht unterrepräsentiert ist, fällt er in der Voruntersuchung mit zwei Dritteln überproportional zur repräsentativen Stichprobenziehung aus. Dies ist als weiterer Hinweis darauf zu werten, daß die im Fragebogen behandelte Thematik eher Männer interessiert und zu deren verstärkter Teilnahme geführt hat.

Auf die Frage, ob und wie sich die persönliche wirtschaftliche Situation seit der Wende 1989 verändert hat, antworten 56.2% der Befragten mit einer Verbesserung, 15.1% mit einer Verschlechterung und 24.9% geben an, daß ihre Situation gleichgeblieben sei.

Zum Vergleich zeigt sich in einer Meinungsumfrage folgende Verteilung: 50% sagen, ihnen gehe es wirtschaftlicher besser als vor 1990, 20% geben an, daß es ihnen schlechter gehe, und 30% sehen keinen großen Unterschied.⁷

Als Parteipräferenz geben über ein Viertel der Befragten die PDS an (25.9%), gefolgt von der SPD mit 22.3 % und der CDU mit 18.8%. Bündnis 90/Die Grünen würden 14.3% wählen, auf die FDP und sonstige Gruppierungen entfallen 3.8% bei allerdings einem Nichtwähleranteil von 15.2%.

Die Auswertung konzentrierte sich zunächst auf die Definitionsprobleme, die mit der Aufarbeitung von SED-Unrecht verbunden sind. Die Schwierigkeiten beginnen allerdings schon auf der Ebene der Benennung des Unrechts, das in der DDR geschehen ist: Über die Hälfte der Befragten (50.8%) meinten nämlich, daß sich solche Sachverhalte überhaupt nicht mit einem Schlagwort erfassen ließen.

Unter den verschiedenen in der Öffentlichkeit kursierenden Begriffen wird „SED-Unrecht“ noch am ehesten als passend empfunden (20.3%), vor „DDR-Unrecht“ (10.9%) oder „DDR-Regierungskriminalität“ (7%). Keinen dieser Termini möchten 10.2% der Befragten verwendet wissen.

Weiter war danach gefragt worden, was im einzelnen darunter verstanden wird, und zwar unterteilt in die Bereiche Tötung, Verletzung von Körper und Gesundheit, von Freiheit und Menschenwürde, von Eigentum und Vermögen und Benachteiligungen beim beruflichen Fortkommen.

Bei der Bildung von Kategorien erfolgte eine Orientierung auch an Einteilungen und Beispielen die von der ersten Enquête-Kommission vorge schlagen worden sind.

⁷ Datenreport 1997, nach WZB-Mitteilungen 7b, Juni 1997, S. 28.

4.1. Art der Betroffenheit

Die Antworten der Befragten wurden in eine Rangreihe ihrer Häufigkeit, d.h. nach dem zugemessenen Stellenwert gebracht (vgl. Tabelle 6).

a) Bei *Tötungen* ergab sich danach die Abfolge:

- Tötung an der Mauer und an der innerdeutschen Grenze
- „politische“ Todesurteile
- Todesfälle in Haftanstalten (aufgrund von Folter, Gewalteinwirkung, Mißhandlung, Fahrlässigkeit etc.)
- staatliche Auftragsmorde im In- und Ausland
- Tötung unter ärztlicher Mitwirkung oder willkürliche Verweigerung ärztlicher Hilfe mit Todesfolge
- Auslieferung von DDR-Bürgern an fremde Mächte (z.B. an die Sowjetunion, wo sie die Todesstrafe erwartete)
- unnatürliche Todesfälle bei der NVA, der kasernierten Volkspolizei und den Kampfgruppen
- Todesurteile

b) Bezogen auf *körperliche bzw. gesundheitliche Beeinträchtigung* ließ sich folgende Rangreihe bilden:

- Umweltschädigung mit staatlicher Billigung oder seitens des Staates und radioaktive, gesundheitsgefährdende Strahlung in Nuklearbetrieben im Uranbergbau
- Benutzung der Psychiatrie im staatlichen Auftrag oder Auftrag der Staatssicherheit
- Doping von Sportlern unter Zwang oder in staatlichem Auftrag
- bewußte Verweigerung von ärztlicher bzw. medikamentöser Betreuung (insbesondere in Psychiatrie und Orthopädie) oder gezielt eingesetzte psychische Schädigungen (insbesondere durch operative Maßnahmen)
- verordnete Nichtbeachtung von Sicherheitsvorschriften und Arbeitsschutzbestimmungen

c) Bezogen auf die Verletzung von Freiheit und Menschenwürde:

- Unterbindung der Reisefreiheit
- Einschränkung der Presse- und Informationsfreiheit, Zensurmaßnahmen

- Verunsicherung der Kinder von verhafteten Ausreisewilligen oder „Republikflüchtlingen“, indem sie über den Verbleib ihrer Eltern bewußt im unklaren gelassen wurden
- auf politischen Straftatbeständen beruhende Freiheitsstrafen
- Rechtsbeugende Anwendung von Recht und politisch motivierte Fehlerurteile
- Zwangsadoptionen und Verhinderung von Adoptionen infolge „politischer Unzuverlässigkeit“ und politisch motivierte Verweigerung des elterlichen Erziehungsrechts für die eigenen Kinder
- Beschränkung der Gewissens- und Meinungsfreiheit, Einschränkung der Versammlungsfreiheit auf die zugelassenen staatlichen und gesellschaftlichen Vereinigungen
- planmäßiger psychischer Druck auf politische Gegner und Andersdenkende
- menschenunwürdiger Strafvollzug
- Aufenthaltsbeschränkungen innerhalb der DDR
- administrative Behinderung von Eheschließungen mit ausländischen Partnern
- Einweisung in Arbeitslager
- Diskriminierung von Minderheiten, z.B. ausländischer Arbeitnehmer und Homosexueller

d) Bezogen auf die Verletzung von Eigentum und Vermögen:

- Zwangsmaßnahmen gegen Ausreisewillige
- Enteignung der Immobilien von SBZ/DDR-Flüchtlingen sowie von Bewohnern des Mauer- und Grenzgebietes oder infolge politisch motivierter Prozesse oder angeblicher Steuerhinterziehung
- Enteignung und Zwangskollektivierung in der Landwirtschaft, von Betrieben, den Immobilien von Stiftungen
- Enteignung von künstlerischen bzw. historischen Sachwerten im Falle der Ausreise
- Manipulation oder Schädigung des DDR-Volksvermögens
- ökonomische Zwangsmaßnahmen gegen Selbständige und Freiberufler
- DDR-spezifische Währungsmanipulationen
- fiskalische/finanzielle Zwangsmaßnahmen, politisch motivierte Geldstrafen
- Festlegen von Geldern auf Sperrkonten

e) Bezogen auf das berufliche Fortkommen:

- Einschränkung der Schul-, Berufs- und Studienwahl unabhängig von Eignungs- und Leistungskriterien und andere Eingriffe in Bildung und Ausbildung
- politisch motivierte Berufsverbote und andere Eingriffe in die berufliche Karriere
- Zwangsvermittlung von Arbeitsplätzen.

4.2. Ausmaß der Betroffenheit

In einem anschließenden Fragenkomplex wurde eruiert, in welchem Umfang die Befragten selbst, nahe Verwandte und Freunde bzw. Bekannte von SED-Unrecht anhand der dargestellten Komplexe betroffen waren.

Tabelle 1: Von SED-Unrecht betroffen

	Von Tötungsdelikt betroffen	körperlich od. gesundheitlich beeinträchtigt	Freiheit und Menschenwürde	Eigentum und Vermögen	beruflich oder schulisch
Persönlich	–	3 2,5 %	26 22,8 %	8 6,7 %	22 18,5 %
Nahe Verwandte / Freunde	4 3,3 %	15 12,7 %	42 37,2 %	21 18,4 %	42 38,9 %
Bekannte	7 5,9 %	17 14,8 %	39 39 %	17 17,2 %	33 35,9 %
Insgesamt persönlich in einer der obigen Kategorien betroffen:				40 30,3 %	

Die tabellarische Verteilung zeigt, daß sich Fälle von Tötung nur sehr selten im nahen Verwandten- oder Freundeskreis bzw. bei Bekannten ereignet haben. Zudem ist in Rechnung zu stellen, daß von den antwortenden Personen mutmaßlich auf identische Fälle in Jena Bezug genommen worden ist.

Eine körperliche bzw. gesundheitliche Beeinträchtigung wird von den Befragten selbst ebenfalls selten genannt, häufiger schon bei Verwandten und engen Freunden, und jeder fünfte erinnert einen solchen Fall im Bekann-tenkreis.

Eigentums- bzw. Vermögensschädigungen werden demgegenüber seltener als erlittene Beeinträchtigung genannt, häufiger wiederum beim beruflichen Fortkommen.

Insgesamt zeigen die Prozentsätze ein deutliches Maß persönlicher Betroffenheit und Kenntnis des Schicksals von Verwandten, Freunden und Bekannten an, vor allem bei den Komplexen der Beeinträchtigung von Freiheit und Menschenwürde und dem beruflichen Fortkommen.

Auf die Frage, durch welche Personen bzw. Institutionen die Beeinträchtigungen oder Schädigungen erfolgten, wurden zusammengefaßt – wieder in der Rangfolge der Nennungshäufigkeit – die Verwaltung, Ämter und Behörden, Schulen oder andere Bildungseinrichtungen verantwortlich gemacht, vor beruflichen Vorgesetzten oder Mitbürgern, die im Auftrag der Partei handelten, oder von Institutionen. Danach folgen die Staatsorgane der DDR, die Bezirks- oder Kommunalverwaltung, Amtsträger der SED oder der Blockparteien, die Justiz oder die Sicherheitsorgane vor offiziellen und inoffiziellen Mitarbeitern des MfS. Nur sehr selten werden Privatpersonen genannt, die ohne besonderen Auftrag einer der Institutionen handelten.

Tabelle 2: Durch welche Person oder Institution geschah die Beeinträchtigung oder Schädigung?

durch die Staatsorgane der DDR, die Bezirks- oder Kommunalverwaltung		17,9	
durch Verwaltung, Ämter und Behörden, Schulen oder andere Bildungseinrichtungen	40	24,7	58,8
durch Justiz oder die Sicherheitsorgane	16	9,9	23,5
durch Amtsträger der SED oder der Blockparteien	17	10,5	5,0
durch offizielle Mitarbeiter des MfS	15	9,3	22,1
durch inoffizielle Mitarbeiter des MfS	13	8,0	19,1
durch berufliche Vorgesetzte oder Mitbürger im Auftrag der Partei oder der oben genannten Institutionen	30	18,5	44,1
durch Privatpersonen ohne besonderen Auftrag einer der oben genannten Institutionen	2	1,2	2,9
	162	100,0	238,2

64 missing cases; 68 valid cases

Sofern die Beeinträchtigung auf eine konkrete (ausführende) Person bezogen werden konnte, war diese fast der Hälfte der Befragten persönlich bekannt, und knapp ein Viertel hielten die Person auch für persönlich verantwortlich.

Auf die Frage, aus welcher Motivation heraus diese Person – dem Wissen oder der Meinung der Befragten nach – aktiv wurde, gab ein überwiegender Teil (57.9%) an, daß dies aus eigenem Ermessen, aber mit der Überzeugung, im Sinne von Vorgesetzten bzw. von Partei- und Staatsapparat zu handeln, geschah. Nach den Mehrfachnennungen entfallen sogar 80.5% der Antworten auf diese Kategorie.

Wesentlich seltener wird das Handeln auf Anweisung einer dritten Person oder Institution gesehen (17.5%) oder aus einer persönlichen Motivation, ggf. unter Mißbrauch der Amtsvollmacht (19.5%), erklärt.

Noch seltener meinen die Befragten, daß die Person selbst unter Druck oder Zwang durch eine dritte Person oder Institution handelte (10.5%).

Einige wenige Antworten geben die Einschätzung zu erkennen, daß die Person sich in ihrer Handlungsweise nach DDR-Recht strafbar gemacht habe (6.8%).

Gleichwohl gibt so gut wie keiner der Befragten an, Strafanzeige erstattet zu haben (1.9%).

Im Sample haben drei Befragte ein Rehabilitationsverfahren angestrengt, zwei davon die Akten eingesehen, und einer gibt an, die Rehabilitierung mit Hilfe der Informationen aus den Akten durchgesetzt zu haben. Allerdings hat keiner derjenigen, die ein Rehabilitationsverfahren angestrengt haben, auch Strafanzeige erstattet.

4.3. Formen der Aufarbeitung

Zunächst allgemein wurden Einstellungen zur DDR und zur Aufarbeitung von SED-Unrecht erhoben, indem den Befragten Äußerungen, die zu Zeiten der DDR und danach in der Öffentlichkeit kursierten, hinsichtlich Zustimmung bzw. Ablehnung vorgelegt wurden. Die höchste Zustimmung findet dabei die Aussage, daß die Ergebnisse der Volkskammerwahl 1989 gefälscht waren, gefolgt von dem Stimulus, daß bei der heutigen juristischen Verfolgung von politisch motivierten Straftaten eher die kleinen Befehlsempfänger bestraft werden und die eigentlich Verantwortlichen meist ohne Strafe davonkommen. Am stärksten als überhaupt nicht zutreffend wird die Aussage beurteilt, daß die Berliner Mauer und die Grenzanlagen zur Bundesrepublik notwendig waren.

Die beiden Statements, die sich auf Opfer beziehen, finden zwar kaum volle Zustimmung, werden von den Befragten aber am häufigsten als eher zutreffend angesehen.

Werden die Antworten nach der Parteipräferenz der Befragten aufgeschlüsselt, ergibt sich bei der ersten Aussage, wonach die Berliner Mauer und die Grenzanlagen zur Bundesrepublik notwendig waren, ein signifikanter Zusammenhang, indem PDS-Anhänger am ehesten zustimmen.⁸

Tabelle 3: Einstellung zur DDR und zur Aufarbeitung von SED-Unrecht

	trifft voll zu	trifft eher zu	trifft eher nicht zu	trifft überhaupt nicht zu
„Die Berliner Mauer und die Grenzanlagen zur Bundesrepublik waren notwendig.“	12 9,2	30 22,9	40 30,5	49 37,4
„Es geht bei der Aufarbeitung von SED-Unrecht mehr um die Rehabilitierung und Wiedergutmachung für die Opfer als um die Bestrafung der Täter.“	18 14,2	62 48,8	36 28,3	11 8,7
„Die DDR war ein Unrechtsstaat.“	36 27,7	35 26,9	40 30,3	19 14,4
„Die Ergebnisse der Volkskammerwahl 1989 waren gefälscht.“	77 59,2	41 31,5	8 6,2	4 3,1
„Die heutige juristische Verfolgung von DDR-Unrecht durch Richter und Staatsanwälte, die meist aus den alten Bundesländern stammen, ist Siegerjustiz.“	32 24,8	44 34,1	33 25,6	20 15,5
„Bei der heutigen juristischen Verfolgung von politisierten Straftaten werden eher die kleinen Befehlsempfänger bestraft; die eigentlich Verantwortlichen kommen meist ohne Strafe davon.“	69 53,1	47 36,2	12 9,2	2 1,5
„Es wäre an der Zeit, einen Schlußstrich zu ziehen und die Verfolgung von politisch motivierten Straftaten in der DDR zu beenden.“	23 27,6	33 25,6	36 27,9	10 7,6
„Die Verfolgung der Verantwortlichen für das Unrecht in der DDR ist zu nachlässig.“	35 27,6	39 30,7	43 33,9	10 7,9
„Das Interesse der Opfer ist mehr auf die Bestrafung der Täter gerichtet.“	33 27,5	49 40,2	36 29,5	4 3,3

⁸ Signifikanzniveau: $p < .01$.

Signifikanz ist auch bei der Aussage gegeben, daß die DDR ein Unrechtsstaat war. Hier stimmen CDU-Anhänger am stärksten zu, PDS-Anhänger lehnen sie am deutlichsten ab. Dies trifft in gleicher Weise für die Aussage zu, daß die Verfolgung der Verantwortlichen für das Unrecht in der DDR zu nachlässig sei, die signifikant am stärksten von CDU-Anhängern als zutreffend und von PDS-Anhängern als nicht zutreffend erachtet wird.

Dem Statement, daß die heutige juristische Verfolgung von DDR-Unrecht durch Richter und Staatsanwälte, die meist aus den alten Bundesländern stammen, Siegerjustiz sei, wird von PDS-Anhängern signifikant am stärksten zugestimmt.

Parallele Ergebnisse lassen sich auch aus verschiedenen demoskopischen Befragungen heranziehen: Auf die Frage, ob man sich zur Zeit mit der Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit eher zuviel oder eher zuwenig beschäftige, antworten 43% der im Februar 1992 in den neuen Ländern Befragten, dies geschehe eher zuviel, 31% meinen eher zuwenig und 26% sind unentschieden. Nach der Parteipräferenz überwiegen unter denen, die meinen, daß sich eher zuviel mit der Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit beschäftigt werde, die PDS-Anhänger. Diese favorisieren auch am stärksten die Aussage, daß bald ein Schlußstrich bei der Aufarbeitung gezogen werden solle.⁹ Im eigenen Material finden sich unter denen, die meinen, daß ein Schlußstrich unter die DDR-Vergangenheit gezogen werden solle, signifikant eher PDS-Anhänger.

Ob für die Opfer des alten SED-Regimes genügend oder zuwenig getan werde, beantworten im November 1990 51% der Befragten mit zuwenig. Allerdings sind es nach der Parteipräferenz nur 27% PDS-Anhänger.¹⁰

Ein weiterer Fragenkomplex galt der juristischen Aufarbeitung, in dem nach der Beurteilung des Ausgangs von Verfahren im Zusammenhang mit SED-Unrecht gefragt wurde.

Die genaue Formulierung lautete: „Falls Sie über den Ausgang von Prozessen im Zusammenhang mit SED-Unrecht informiert sind, würde uns interessieren, ob Sie damit einverstanden waren.“ Möglicherweise wurde diese Frage zu allgemein formuliert, da den Befragten abverlangt wird, einen vom Einzelfall abstrahierenden Durchschnitt zu bilden.

⁹ Probleme und Chancen der deutschen Einheit. In: *Noelle-Neumann, E., Köcher, R.* (Hrsg.): *Allensbacher Jahrbuch der Demoskopie 1984-1992*, Bd. 9, Allensbach 1993, S. 464f.

¹⁰ Ebd. 464.

In etwa gleiche Anteile der Befragten – nämlich jeweils ein Drittel (33%) – waren mit den Urteilen in der Regel einverstanden bzw. waren nicht einverstanden, da zu viele Angeklagte freigesprochen würden.

Die übrigen verteilen sich in ihren Antworten etwas disparat: nicht einverstanden mit dem Ausgang der Verfahren, da die Strafhöhen zu niedrig seien (9%), nicht einverstanden, da die Angeklagten nicht verurteilt werden sollten (16%), und nicht einverstanden, da die Strafen zu hoch seien (8%).

Welche Konsequenzen aus SED-Unrecht für die Befragten wichtig sind, wurde mit einer Reihe von Fragen eruiert, die schon bei anderen Opferuntersuchungen angewandt wurden.¹¹

In diesem Fall war die Fragenbatterie einmal für SED-Unrecht und gleichlautend bezogen auf konventionelle Kriminalität auszufüllen.

In Tabelle 4 zeigt sich insgesamt beim Vergleich der als 'wichtig' eingestufenen Spalte, daß diese bei konventioneller Kriminalität fast durchgängig höher als bei SED-Unrecht besetzt ist, dort eine differenziertere Aufteilung auf 'eher wichtig' und 'wichtig' vorgenommen wird.

Betrachtet man die Einstufungen nach der Wichtigkeit bei SED-Unrecht, so steht die Täterermittlung an erster Stelle, gefolgt von der materiellen Wiedergutmachung und der Anklage und Verurteilung von Tätern. An vierter Stelle rangiert der Wunsch, daß der Täter sich entschuldigt.

Diese Reihenfolge ändert sich auch kaum, wenn die Spalten 'eher wichtig' und 'wichtig' zusammengenommen werden.

Im Vergleich dazu zeigt sich bei konventioneller Kriminalität eine leicht punitivere, also eher auf Bestrafung gerichtete Einstellung, indem Anklage und Verurteilung des Täters am zweiten Stelle stehen.

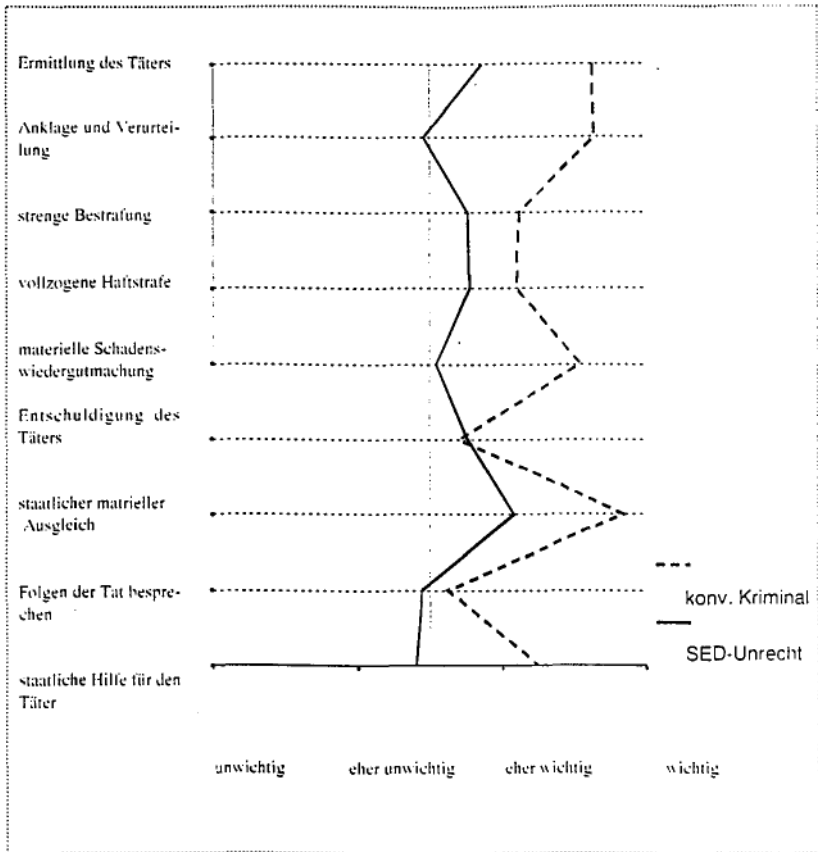
Erwähnenswert ist auch, daß eine Entschuldigung des Täters für den Bereich SED-Unrecht am vierthäufigsten genannt wird, bei konventioneller Kriminalität demgegenüber an 7. Stelle steht.

¹¹ Kräupl, G., Ludwig, H.: Wandel kommunaler Lebenslagen, Kriminalität und Sanktionserwartungen. Freiburg 1993.

Tabelle 4: Strafbedürfnis und Wichtigkeit von Konsequenzen im Vergleich von SED-Unrecht zu konventioneller Kriminalität (Angaben in %)

	SED-Unrecht				konventionelle Kriminalität			
	unwichtig	eher unwichtig	eher wichtig	wichtig	unwichtig	eher unwichtig	eher wichtig	wichtig
a. daß der Täter überhaupt ermittelt wird	6	7,5	22,4	48,5	1,6		9,5	88,9
b. daß der Täter angeklagt und verurteilt wird	9	14,9	25,4	32,1	0,8		14,2	85,5
c. daß der Täter auch streng bestraft wird	12,7	26,9	21,6	17,2	1,6	13,9	24,6	59,8
d. daß der Täter zu einer Haftstrafe verurteilt wird, die auch vollzogen wird	17,2	23,1	17,2	21,6	4,1	13,1	21,3	61,5
e. daß der Täter materielle Schäden wiedergutmacht	5,2	9	30,6	34,3	0,8	1,6	17,5	80,2
f. daß der Täter sich bei mir entschuldigt	19,4	17,2	12,7	26,9	33,9	31,4	12,7	22,0
g. daß sich der Staat um mich als Opfer kümmert, z.B. materielle Schäden ausgleicht, wenn der Täter dazu nicht in der Lage ist	9	11,2	32,8	25,4	3,3	7,5	28,3	60,8
h. daß sie mit dem Täter die Folgen seiner Tat besprechen und ihn zur Wiedergutmachung veranlassen können	28,4	20,1	13,4	14,9	34,7	33,1	16,1	16,1
i. daß sich Hilfsstellen auch um den Täter und seine Lebensumstände kümmern	29,1	23,1	15,7	11,2	19,3	12,6	34,5	33,6

Abbildung 1: Erwartungen von Opfern bezüglich Sanktionen



Auf konkrete Konsequenzen zielte die Frage: „Haben Sie Ihren persönlichen Umgang mit Menschen eingeschränkt, von denen Sie wissen, daß sie an staatlichen Unrechtstaten beteiligt waren?“ Fast 40% der Befragten bejahten dies.

Neben der juristischen Behandlung von SED-Unrecht wurde auch eine Reihe von Fragen zur außergerichtlichen Aufarbeitung gestellt, so zur Einrichtung der Runden Tische, die drei Viertel der Befragten rückblickend als gut beurteilen.

Als weitere außergerichtliche Sanktionsformen gegenüber Menschen, die sich an SED-Unrecht beteiligt haben, halten für sinnvoll – in der Reihenfolge der Häufigkeit der Nennungen:

- strengere Überprüfungen bei höheren staatlichen Ämtern (78.4%)
- Überprüfungen bei Einstellung / Weiterbeschäftigung im Öffentlichen Dienst (63.4%)
- strengere Überprüfungen bei Führungspositionen in der Wirtschaft (60.4%)
- Entzug der Zulassung als Rechtsanwalt, Arzt (45.5%)
- und berufliche Sanktionen (22.4%).

Nicht gewünscht, da nur von knapp der Hälfte der Befragten bejaht (23.9%), wird eine „gesellschaftliche Ächtung“.

Hingegen würden mehr als die Hälfte es begrüßen, wenn Verbrechen, die von staatlicher Seite begangen werden, vor einem Internationalen Gerichtshof verhandelt würden, nur jeder fünfte fände dies nicht gut.

Zur derzeitigen Arbeit der Enquête-Kommission mit dem Titel: „Überwindung der Folgen der SED-Diktatur im Prozeß der deutschen Einheit“ wurde gefragt, ob die Existenz dieser Kommission bekannt ist. Über ein Viertel der Befragten kennen die Kommission, fast zwei Drittel finden die Arbeit sinnvoll.

Abschließend wurde noch erfragt, ob die Behörde des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR bekannt sei. Fast 95% der Befragten kennen die Behörde, und über 90% sind auch deren Aufgaben bekannt.

Daß bei der Staatssicherheit eine Akte über ihn geführt wurde, bestätigt fast jeder fünfte der Befragten. Nur wenige haben aber bislang ihre Akte in der Gauck-Behörde eingesehen, einige beabsichtigen dies.

Auf die Frage, wie zufriedenstellend die Arbeit der Gauck-Behörde eingeschätzt wird, antworteten über die Hälfte der Befragten, daß sie dies nicht einschätzen können, ein Viertel ist mit der Tätigkeit explizit zufrieden. Ein Viertel der Befragten meint auch, daß die Arbeit der Behörde wie bisher weitergeführt werden sollte. Ein leicht darüberliegender Prozentsatz gibt allerdings an, daß er sich die Arbeit gründlicher wünschen würde.

Eindrücke der umfangreichen Kommentierungen mit z.T. sehr differenziert dargelegten Positionen der Befragten lassen die Einteilung der Befragten in eine Gruppe zu, der die Beschäftigung mit der Vergangenheit angesichts drängenderer tagesaktueller Probleme nicht sinnvoll erscheint, wohingegen ein weiterer Teil dies für notwendig erachtet.

5. Ausblick

Die Beschäftigung mit Betroffenen von SED-Unrecht läßt sich unter einer übergreifenden Perspektive einordnen, die die Kriminalität der Mächtigen, Makrokriminalität bzw. politische Kriminalität thematisiert.

Das Konzept der Kriminalität der Mächtigen¹² wurde in den 70er Jahren erstmals formuliert. Es entstand aus dem Diskussionszusammenhang des Labeling-Ansatzes, dem vorgeworfen wurde, durch eine perspektivische Verengung auf die Unterschicht, diesen Bereich – mit Ausnahme des theoretischen Ansatzes zur *white collar crime*¹³ – vernachlässigt zu haben. Die Debatte verebbte aber wieder und wurde später nur gelegentlich und in Variationen wieder aufgegriffen, z.B. in den Konzepten der Makrokriminalität¹⁴, des Machtmißbrauchs¹⁵, der politischen Kriminalität¹⁶ und der Kriminalität bzw. Abweichung der Angepaßten¹⁷. Daneben existieren noch verfeinerte Ansätze, wie das Konzept des kriminologisch relevanten Verhaltens

¹² Hess, H.: Repressives Verbrechen. *KrimJ* (1) 1976, S. 1-22; Karstedt, S., Siewert, J.: Kriminalität der Mächtigen – Probleme für Theorie und Forschung. *KrimJ* (3) 1976, S. 167-183; Jubelius, W., Klein-Schonnefeld, S.: 'Kriminalität der Mächtigen' im Rahmen kriminologischer Theoriebildung – dargestellt am Beispiel der Sanktionspraxis. *KrimJ* (1) 1977, S. 24-37; Pfeiffer, D. K., Scherer, S.: *Kriminalsoziologie*. Stuttgart 1979; Scherer, S.: *Kriminalität der Mächtigen*. In: *Kleines Kriminologisches Wörterbuch*, 3. Aufl., hrsg. von Kaiser, G., Kerner, H.-J., Sack, F. u. Schellhoss H., Heidelberg 1993, S. 246-249.

¹³ Sutherland, E. H.: *White Collar Crime*, 2. Aufl. New York 1961.

¹⁴ Jäger, H.: *Makrokriminalität. Studien zur Kriminalität kollektiver Gewalt*. Frankfurt a.M. 1989.

¹⁵ Landreville, P.: *Kriminalität und Machtmißbrauch*. *MSchrKrim* (6) 1989, S. 423-436.

¹⁶ Schneider, H.: *Kriminologie*. Berlin, New York 1987, S. 862-913.

¹⁷ Frehsee, R.: *Zur Abweichung der Angepaßten*, *KrimJ* (1) 1991, S. 25-45.

von Staatsführungen und ihren Organen¹⁸, das auf *Eisenberg* (1980¹⁹) zurückgeht.

Gemeinsam ist diesen Ansätzen, daß Betroffene nicht nennenswert ins Blickfeld genommen worden sind. Gerade deshalb scheint es lohnend, ihre Tragfähigkeit auch aus der Opferperspektive zu überprüfen. Ob allerdings eine Herangehensweise im Wege der Bevölkerungsumfrage – angesichts der erzielten eher mäßigen Rücklaufquote – weiterverfolgt werden sollte, muß im Moment offenbleiben.

Tabelle 5: Vergleich soziodemographischer Angaben

Geschlecht	Voruntersuchung		Jena-Studie	
	N	%	N	%
männlich	89	66,9	526	44,4
weiblich	44	33,1	659	55,6
Total	133	100,0	1185	100,0
Missing	1		35	
Total	134		1220	
Alter				
14-17 Jahre	1	1,0	63	5,2
18-20 Jahre	6	6,3	48	3,9
21-24 Jahre	6	6,3	67	5,5
25-34 Jahre	17	17,7	252	20,7
35-44 Jahre	24	25,0	216	17,7
45-54 Jahre	13	13,5	220	18,0
55-64 Jahre	16	16,7	190	15,6
65-74 Jahre	8	8,3	99	8,1
75 Jahre und älter	5	5,2	64	5,2
Total	96	100,0	1219	100,0
Missing	38		1	
Total	134		1220	

¹⁸ *Fischer, R.*: Probleme bei der Erfassung kriminologisch relevanten Verhaltens von Staatsführungen und ihren Organen. *KrimJ* (4) 1983, S. 275-283.

¹⁹ *Eisenberg, U.*: Kriminologisch bedeutsames Verhalten von Staatsführungen und ihrer Organe. *KrimJ* (4) 1980, S. 217-231.

Schulabschluß				
noch in der Schule	2	1,5	61	5
unter 8. Klasse POS / keinen Abschluß	2	1,5	15	1,2
Polytechnische Hilfsschule			3	0,2
8. Klasse POS / Hauptschule	21	15,9	239	19,8
10. Klasse POS / Realschule	36	27,3	409	33,8
Abitur / Hochschul- / Fachhochschulreife	71	53,8	483	39,9
Total	132	100,0	1210	100,0
Missing	4		10	
Total	134		1220	
Beruflicher Ausbildungsabschluß				
noch in Schule / Ausbildung	7	5,3	129	10,7
keine abgeschlossene Berufsausbildung	2	1,5	48	4,0
Teilfacharbeiter			31	2,6
Facharbeiter, Geselle, sonst. Ausbildungsberuf	46	35,1	468	38,6
Meister	4	3,1	64	5,3
Fachschule, Berufskolleg	21	16,0		
FH, Hochschule, Uni	51	38,9	470	38,8
Total	131	100,0	1210	100,0
Missing	3		10	
Total	134		1220	
Einkommen				
unter 500	1	0,8	16	1,3
500 – 750	1	0,8	12	1,0
750 – 1000	1	0,8	32	2,7
1000 – 1500	9	7,0	86	7,2
1500 – 2000	14	10,9	116	9,8
2000 – 2500	9	7,0	151	12,7
2500 – 3000	22	17,1	171	14,4
3000 – 4000	37	28,7	276	23,2
4000 – 5000	20	15,5	168	14,1
über 5000	14	10,9	160	13,5
Total	128	100,0	1188	100,0
Missing	6		32	
Total	134		1220	

Tabelle 6: Art der Betroffenheit von SED-Unrecht

	N	Neng. %	Fälle %
Tötung an der Mauer und an der innerdeutschen Grenze	92	19,1	77,3
„politische“ Todesurteile	87	18,0	73,1
Todesfälle in Haftanstalten (aufgrund von Folter, Gewalt- einwirkung, Mißhandlung, Fahrlässigkeit etc.)	80	16,6	67,2
Tötung unter ärztlicher Mitwirkung oder willkürliche Verweigerung ärztlicher Hilfe mit Todesfolge	55	11,4	46,2
staatliche Auftragsmorde im In- und Ausland	55	11,4	46,2
Auslieferung von DDR-Bürgern an fremde Mächte (z.B. an die Sowjetunion, wo sie die Todesstrafe erwartete)	53	11,0	44,5
unnatürliche Todesfälle bei der NVA, der kasernierten Volkspolizei und den Kampfgruppen	47	9,8	39,5
Todesurteile	13	2,7	10,9
N %	482	100,0	405,0

13 missing cases; 119 valid cases

	N	Neng. %	Fälle %
Umweltschädigung mit staatlicher Billigung oder seitens des Staates und radioaktive, gesundheitsgefährdende Strahlung in Nuklearbetrieben im Uranbergbau	87	22,7	75,7
Benutzung der Psychiatrie im staatlichen Auftrag oder Auf- trag der Staatssicherheit	73	19,0	63,5
bewußte Verweigerung von ärztlicher bzw. medikamentö- ser Betreuung (insbesondere in Psychiatrie und Orthopädie) oder gezielt eingesetzte psychische Schädigungen (insbesondere durch operative Maßnahmen)	45	11,7	39,1
verordnete Nichtbeachtung von Sicherheitsvorschriften und Arbeitsschutzbestimmungen	36	9,4	31,3
Doping v. Sportlern unter Zwang oder in staatl. Auftrag	73	19,0	63,5
Benutzung der Psychiatrie im staatlichen Auftrag oder Auftrag der Staatssicherheit	70	18,2	60,9
N %	384	100,0	333,9

17 missing cases; 115 valid cases

Unterbindung der Reisefreiheit	95	10,9	77,2
Einschränkung der Presse- und Informationsfreiheit, Zensurmaßnahmen	87	10,0	70,7
Verunsicherung der Kinder von verhafteten Ausreisewilligen oder „Republikflüchtlingen“, indem sie über den Verbleib ihrer Eltern bewußt im unklaren gelassen wurden	85	9,7	69,1
auf politischen Straftatbeständen gründende Freiheitsstrafen	76	8,7	61,8
Zwangsadoptionen und Verhinderung von Adoptionen infolge „politischer Unzuverlässigkeit“ und politisch motivierte Verweigerung des elterlichen Erziehungsrechts für die eigenen Kinder	75	8,6	61,0
Rechtsbeugende Anwendung von Recht / politisch motivierte Fehlurteile	75	8,6	61,0
Beschränkung der Gewissens- und Meinungsfreiheit, Einschränkung der Versammlungsfreiheit auf die zugelassenen staatlichen und gesellschaftlichen Vereinigungen	74	8,5	60,2
planmäßiger psychischer Druck auf politische Gegner und Andersdenkende	69	7,9	56,1
menschenunwürdiger Strafvollzug	58	6,7	47,2
Aufenthaltsbeschränkungen innerhalb der DDR	57	6,5	46,3
administrative Behinderung von Eheschließungen mit ausländischen Partnern	49	5,6	39,8
Einweisung in Arbeitslager	38	4,4	30,9
Diskriminierung von Minderheiten, z.B. ausländischer Arbeitnehmer und Homosexueller	34	3,9	27,6
N %	872	100,0	708,9

9 missing cases; 123 valid cases

	N	Neng. %	Fälle %
Zwangsmaßnahmen gegen Ausreisewillige	90	16,2	76,9
Enteignung der Immobilien von SBZ/DDR-Flüchtlingen sowie von Bewohnern des Mauer- und Grenzgebietes oder infolge politisch motivierter Prozesse oder angeblicher Steuerhinterziehung	83	14,9	70,9
Enteignung und Zwangskollektivierung in der Landwirtschaft, von Betrieben, den Immobilien von Stiftungen	68	12,2	58,1
Enteignung von künstlerischen bzw. historischen Sachwerten im Falle der Ausreise	68	12,2	58,1
Manipulation oder Schädigung des DDR-Volkvermögens	63	11,3	53,8
ökonomische Zwangsmaßnahmen gegen Selbständige und Freiberufler	57	10,2	48,7
Manipulationen mit Hilfe von Devisenverrechnungskonten und andere DDR-spezifische Währungsmanipulationen	54	9,7	46,2
fiskalische/finanzielle Zwangsmaßnahmen, politisch motivierte Geldstrafen	39	7,0	33,3
Festlegen von Geldern auf Sperrkonten	35	6,3	29,9
N %	557	100,0	476,1

15 missing cases; 117 valid cases

Einschränkung der Schul-, Berufs- und Studienwahl unabhängig von Eignungs- und Leistungskriterien und andere Eingriffe in Bildung und Ausbildung	94	42,3	80,3
politisch motivierte Berufsverbote und andere Eingriffe in die berufliche Karriere	92	41,4	78,6
Zwangsvermittlung von Arbeitsplätzen	36	16,2	30,8
N %	222	100,0	189,7

15 missing cases; 117 valid cases

Thesen zur DDR-Forschung nach 1989*

JÖRG ARNOLD**

Gliederung

- I. Einleitung: Beobachtungen und Einsichten
- II. Methodisches Vorverständnis
- III. Strafrechtliche und kriminologische DDR-Forschung nach 1989
- IV. DDR-Forschung und DDR-Juristen
- V. Rechtsphilosophische Ausblicke
- VI. Rechtsvergleichende Forschung
- VII. Kriminologische Opferforschung
- VIII. Perspektiven kriminalwissenschaftlicher Vergangenheitserforschung
- IX. Literatur

* Diese Thesen seien dem Frankfurter Strafrechtslehrer Professor Wolfgang Naucke zum 65. Geburtstag gewidmet. Mit ihm verbindet mich seit einigen Jahren ein Gedankenaustausch über Kontinuitäten und Diskontinuitäten in der jüngsten deutschen Strafrechtsgeschichte. Dies verhalf mir als ehemaligem DDR-Juristen – zusätzlich zu den am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht gewonnenen Einsichten und Erfahrungen für einen wissenschaftlichen und persönlichen Neuanfang ohne Selbstverleugnung, wofür ich ganz besonders dem Direktor des Instituts, Professor Albin Eser, herzlich zu danken habe – zu wichtigen Erkenntnissen.

** Der Beitrag wurde nicht auf der Tagung, die der vorliegende Band dokumentiert, vorgetragen, sondern ist erst auf Einladung der Herausgeber und der Direktoren des Max-Planck-Instituts für eine Publikation im Tagungsband entstanden. Für kritische inhaltliche Anregungen danke ich Harald Arnold, Vigor Fröhmecke, Josef Kürzinger, Siegfried Lammich und Rüdiger Ortman.

Abstract

Die strafrechtswissenschaftliche, juristisch-zeitgeschichtliche sowie kriminologische DDR-Forschung bietet ein ähnliches pluralistisches Bild wie die politikwissenschaftliche und die historische DDR-Forschung. Gleichwohl sind gewisse Tendenzen zu einseitigen Reflexionen nicht zu übersehen. Für eine stärkere Berücksichtigung von systemübergreifenden Ansätzen und damit für eine gewisse Ergänzung der DDR-Forschung um rechtsphilosophische sowie um rechtsvergleichende Maßstäbe sprechen sich die vorliegenden Thesen aus. Damit könnten sich neue Möglichkeiten für differenzierte Betrachtungsweisen sowohl bei dem rechtshistorischen Umgang mit der DDR-Vergangenheit als auch bei der rechtsvergleichenden Untersuchung der strafrechtlichen Vergangenheitsaufarbeitung und bei der kriminologischen Opferforschung eröffnen. Nicht zuletzt für die interdisziplinären Forschungen im Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht ergeben sich daraus weitere kriminalwissenschaftliche Perspektiven eines produktiven Miteinanders der strafrechtlichen und kriminologischen Forschungsgruppe.

I. Einleitung: Beobachtungen und Einsichten

1. *DDR-Forschung* ist in erster Linie wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der *DDR-Vergangenheit*, die nicht nur in Geschichtswissenschaft und Politikwissenschaft erfolgt, sondern unter anderem auch in den Sozial- und Rechtswissenschaften. Zugleich ist sie von der kritischen öffentlichen Auseinandersetzung mit der Vergangenheit nicht zu trennen; jedenfalls befördert sie diese mit, wie sich umgekehrt für die *DDR-Forschung* Rückschlüsse aus der *gesellschaftlichen Auseinandersetzung mit der Vergangenheit* ergeben. Nach Herstellung der staatlichen Einheit Deutschlands bekam die *DDR-Forschung* „Hochkonjunktur“. Ausstellungen beispielsweise zur *DDR-Justiz* oder neuerdings zu den *Kindergärten in der DDR*, aber auch über die *DDR-Boheme* – um damit nur die Breite des Spektrums anzudeuten –, sind ebenso zu besichtigen, wie auch die Tätigkeit von politischen Kommissionen mit zeithistorischem Anspruch verfolgt werden kann (Materialien der Enquête-Kommission 1995; vgl. auch Keller 1994, Fraude 1998). Die Fülle an Tagungen, Projekten und Literatur zur *DDR-Vergangenheit* ist kaum mehr überschaubar (vgl. zur Literatur u.a. nur die Fortführung der Schriftenreihe

der Gesellschaft für Deutschlandforschung: Jesse und Löw 1997, Eckart, Hacker und Mampel 1998 sowie sowohl die Publikationen des Ch. Links Verlages als auch des Verlages edition ost zur DDR-Geschichte). Notwendig sind daher Übersichten wie das Vademekum DDR-Forschung des Mannheimer Zentrums für Europäische Sozialforschung (Deutscher Bundestag 1994, Mählert 1997). Auch der inhaltliche Zustand der DDR-Forschung ist freilich pluralistisch (vgl. zur zeitgeschichtlichen Forschung den Überblick u.a. von Kleßmann und Sabrow 1996 sowie von H. Weber 1997), die Deutungs- und Interpretationsmuster der DDR-Vergangenheit (vgl. u.a. Fritze 1993, 1996 und 1997, Wolle 1998) sind varianten- und facettenreich und naturgemäß kontrovers (vgl. auch Joas und Kohli 1993).

1.1 DDR-Forschung bewegt sich vor dem Hintergrund von – zum Teil unvermeidbaren – *Gefährdungen wissenschaftlicher Objektivität*, die hinsichtlich der geschichtswissenschaftlichen sowie politikwissenschaftlichen Vergangenheitsauseinandersetzungen zunehmend in ein methodenkritisches Bewußtsein gerückt werden (vgl. u.a. Elm 1997, Engler 1996, Faulenbach 1997, Herzberg 1997, Kocka 1994a, Maser 1997, Prokop 1997, Simon 1997, Stenger 1998). Doch gilt es für die DDR-Forschung wohl insgesamt und nicht nur für Teilbereiche, wenn verdeutlicht wird, daß sie nicht nur eng mit Wertungen und Empfindungen, die auf eigenen (rechts-)politischen Positionen und theoretischen Grundanschauungen beruhen, zusammenhängt, sondern – zumeist individuell nicht eingestanden – auch mit persönlichen Betroffenheiten und mit Konkurrenzen, die in ein kompliziertes strukturelles Wissenschaftsgefüge eingebunden und deshalb nicht selten verdeckt sind. Dabei können Art und Grad der Betroffenheiten höchst unterschiedlich sein, und wirkliche Distanz zum Thema muß selbst dann nicht bestehen, wenn dies gerade behauptet wird.

Zu bedenken gegeben wird ferner zum einen, daß die DDR-Vergangenheit nicht nur die Vergangenheit der Ostdeutschen ist, sondern im Kontext deutsch-deutscher Vergangenheit steht, die sich von der früher existierenden systemübergreifenden feindlichen Ost-West-Konstellation nicht isoliert betrachten läßt. Nach Christian Meier gerät die Auseinandersetzung mit der DDR-Vergangenheit in die „virulenten Gegensätze zwischen West- und Ostdeutschen hinein“ (Meier 1996, S. 951). Zum anderen wird resümiert, daß ein wünschenswerter Diskurs auch zwischen Forschern unterschiedlicher Herkunft und unterschiedlicher Couleur sich alles in allem nur langsam entwickelte und persönliche und politische Erfahrungsgegensätze zuwenig aner-

kannt bzw. zu oft als Blockade empfunden oder gar nicht einmal so selten zur Stigmatisierung ausgenutzt werden (vgl. dazu Stenger 1998, S. 32 ff.). Sofern dennoch wissenschaftliche Berührungs- und Streitpunkte bzw. übereinstimmende Fragestellungen und Untersuchungsansätze zur DDR-Forschung bestünden, werde die Chance der produktiven wissenschaftlichen Verwertung nicht konsequent genug genutzt, sondern statt dessen unter anderem aus einem nicht immer offen zutage getretenen, eher verschwommenen Konkurrenzdenken, das auch auf personalen und politischen Hintergründen (Abneigungen, Befangenheiten) beruhe, oftmals nicht erwähnt. Dahinter wird auch die Konkurrenz um wissenschaftliche Forschungsmittel vermutet, eine Situation, die erfolgreich insbesondere diejenigen meisterten, die auf dem Boden des Zeitgeistes über wissenschaftliche Definitionsmacht, zumindest aber über die notwendige Durchsetzungs-, Veröffentlichungs- und Verbreitungsautorität verfügten, ganz abgesehen davon, daß durch die „Abwicklung“ von Wissenschaftsdisziplinen der DDR und der damit verbundenen personalen Ausgrenzung und Entfremdung eine bestimmte widerstreitende Sicht innerhalb der DDR-Forschung nicht wirklich vorhanden ist oder kein Gehör findet. Möglicherweise ist dies auf einer anderen Ebene letzten Endes Ausdruck der Einschätzung von Peter Steinbach,

daß die „jüngsten Auseinandersetzungen um die Bewältigung der DDR-Geschichte und das Verhalten der ehemaligen DDR-Bürger deutlich [machen], daß jede Auseinandersetzung um die Vergangenheit auch politischen Zielen dient. Es ging niemals nur um Verständnis für das Vergangene und die Bildung der Koordinaten politischer Moral, sondern es ging stets auch um Macht, um Diskreditierung, nicht selten auch um Diffamierung“ (Steinbach 1993, S. 27).

Demgegenüber sind der Beschäftigung mit der Vergangenheit des real sozialistischen Herrschaftssystems, sofern sie aus ausländischer Perspektive erfolgt, derartige Ziele offensichtlich fremd und unbefangenerer Ansätze immanent (vgl. B. A. Ackerman 1993, Ash 1997, Sotelo 1994, Markovits 1993, Rosenberg 1997).

1.2 Die genannten Gefährdungen beachtend, erscheint DDR-Forschung jedenfalls dann besonders wissenschaftlich ertragreich, wenn Vergangenheitsaufarbeitung sich nicht von Politik, Medien und Öffentlichkeit instrumentalisieren läßt. Diese Feststellung ist freilich nicht gleichbedeutend mit der Annahme, daß politische Einflüsse gänzlich ferngehalten werden könnten, was bei einem politisch brisanten Thema wohl nicht einmal erstrebenswert wäre. Erstrebenswert ist indes ein wissenschaftlich differenzierter Blick, ein

Blick in die Vergangenheit unter Vermeidung von Pauschalisierungen und Schwarz-Weiß-Malerei ebenso wie von Beschönigungen und Rechtfertigungen. Begriffe wie „DDR-Unrechtsstaat“ und „SED-Unrecht“ einerseits sowie „Kolonialisierung“ und „Siegerjustiz“ andererseits sind kontraproduktiv, wenn damit allein Plakatierungen verbunden sind und gegenseitige Stigmatisierungen erreicht werden sollen oder ihnen apodiktische politische Feststellungen und Erwartungen, die nicht selten ihren Hintergrund in den spezifisch deutschen Feindbildern haben (vgl. dazu Beck 1993, S. 227 ff., Elias 1989, S. 519 ff., Prantl 1998, S. 156 ff.), zugrunde liegen.

2. In der Politikwissenschaft und in der Geschichtswissenschaft der Bundesrepublik ist nach dem Zusammenbruch des Staatssozialismus der „*Methodenstreit*“ erneut ausgebrochen. Es geht insbesondere um die Frage nach der Zulässigkeit des Vergleichs bzw. der Gleichsetzung von (historischen) Diktaturen. Dabei scheinen die Stimmen zu überwiegen, die sich für die Methode des Vergleichs unter Ablehnung der Gleichsetzung der DDR mit dem NS-System aussprechen (vgl. u.a. Faulenbach, Meckel und H. Weber 1994, Kocka 1993, Kocka 1994, Kühnhardt, Leutenecker und Rupps 1996, Steinbach 1993, Sühl 1994, Timmermann 1995, Timmermann 1996, Wehler 1995, Wippermann 1997). In diesem Zusammenhang ist festzustellen, daß die wissenschaftliche Erforschung der NS-Vergangenheit, im übrigen auch im Hinblick auf den politischen Umgang damit in der Bundesrepublik der Nachkriegszeit, durch die Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit nicht etwa rückläufig ist (vgl. u.a. Berlekamp und Röhr 1995, Frei 1996, Heer und Naumann 1995, Herbert 1996; vgl. auch Bodemann 1998, Butterwege und FH Potsdam 1997, Schaal und Wöll 1997, Schoeps 1996). Dennoch läßt sich absehen, daß das Erscheinen der deutschen Ausgabe des „Schwarzbuches des Kommunismus“ (Courtois, Werth, Panné, Paczkowski, Bartosek und Margolin 1998; vgl. dazu insbesondere die kritischen Diskussionen in „Die Zeit“ Nr. 24 bis 31/1998 und in „Freitag“ Nr. 23 bis 31/1998 sowie die unterschiedlichen Sichten u.a. von U. Ackerman 1998, Koenen 1998, Maetzke 1998, Steinbach 1998) nicht nur zu der notwendigen verstärkten wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit dem Kommunismus und den in seinem Namen begangenen Verbrechen und Repressionen führen wird, sondern von jenen (auch politischen) Tendenzen der pauschalen Gleichsetzung von Nazi-Diktatur und DDR-Staat ausgenutzt werden dürfte, die entweder nur die grundsätzlichen Ähnlichkeiten zwischen beiden Systemen, nicht aber die gravierenden Unterschiede benennen, wodurch die Gefahr der Verharmlo-

sung, ja Beschönigung der NS-Verbrechen besteht (vgl. dazu auch Kocka 1995a, S. 592 ff.), oder die einer besonders plakativen parteipolitischen Auseinandersetzung mit der DDR-Vergangenheit dienen. Andererseits gibt es angesichts der Ergebnisse der Kommunismusforschung (vgl. zum Ganzen u.a. Jahrbuch 1997, H. Weber 1998) keinen Grund, den politisch repressiven Charakter des nicht freiheitlichen undemokratischen Staatssozialismus der DDR zu verniedlichen oder gar zu rechtfertigen (vgl. zum Ganzen u.a. Gauck und Neubert 1998 – kritisch dazu Wippermann 1998 –, Eppelmann, Möller, Nooke und Wilms 1996, Mertens und Voigt 1998, H. Weber 1997, S. 6 f.). Möglicherweise ist mit vor solchem Hintergrund in der (politikwissenschaftlichen) DDR-Forschung ein Streit darüber entfacht, inwiefern die Richtung sogenannter „systemimmanenter“ DDR-Forschung, die sich dem Vorwurf ausgesetzt sieht, die Repressivfunktion des DDR-Systems weitgehend ausgeklammert zu haben, zu einer unzulässigen Relativierung der DDR führt (vgl. u.a. Kleßmann und Sabrow 1996, S. 4 ff., K. Schroeder 1996, K. Schroeder 1998, S. 621 ff., K. Schroeder und Stadt 1997 sowie Schmädeke 1997, Stadt 1997).

2.1 Die Totalitarismustheorie ist mit der politischen Vereinigung Deutschlands neu belebt worden (vgl. zum Ganzen Jesse 1998, Siegel 1998, Möller 1995), wengleich auch andere Konzepte des Diktaturvergleichs, wie beispielsweise Forschungsrichtungen über „Politische Religionen“, vertreten werden (vgl. Lübke 1995, Maier 1996). Unter Nutzung ihrer differenzierten Ansätze für einen fairen Streit (dazu u.a. Mommsen 1994; wohl zwar für eine Streitkultur des Vergleichs, aber die Totalitarismustheorie ablehnend: u.a. Heuer 1998, Pätzold 1996, Wippermann 1997, S. 10 ff.) verhilft die Totalitarismustheorie dazu, daß es um „einen wissenschaftlich seriösen Vergleich [geht], der tatsächlich kommensurable Ebenen und Größen erfaßt, sowohl gegebene Ähnlichkeiten als auch qualitative Unterschiede der Vergleichsobjekte herausarbeitet und nicht zuletzt das Prinzip der Verhältnismäßigkeit beachtet“ (Lozek 1994, S. 109; vgl. zu möglichen eine solche Streitkultur ergänzenden Differenzierungen u.a. auch Dahn 1998, M. Jäger 1998, Lozek 1998, Schneider 1998, Wurl 1998). Derartige Grundsätze existieren freilich nicht nur für den Vergleich zwischen NS-System und DDR, sondern auch im Hinblick auf historisch-konkrete Vergleiche der Systeme des realen Sozialismus sowohl untereinander als auch mit dem Stalinismus (vgl. Faulenbach 1995, S. 618 ff., Kocka 1995a, S. 596 f., S. 611 ff.).

2.2 In der bisherigen (politischen) Auseinandersetzung mit der französischen Ausgabe des „Schwarzbuches des Kommunismus“ (Courtois, Werth, Panné, Paczkowski, Bartosek und Margolin 1997, Courtois 1997; vgl. dazu u.a. Koenen 1997, R. Walther 1997 und 1997a, Werth 1997, Winkler 1997) sah sich der Premierminister Frankreichs, Lionel Jospin, veranlaßt klarzustellen, daß der Nationalsozialismus mit dem Kommunismus nicht gleichgesetzt werden darf.

„Der Nationalsozialismus als eine 'zutiefst perverse' Ideologie habe zu Fall gebracht werden müssen. Im Gegensatz dazu gebe es Unterschiede der Analyse und der Praxis zwischen Marxismus, Kommunismus, Leninismus und Stalinismus. 'François Furet vertrat die Auffassung, daß der Marxismus unvermeidlicherweise zum Kommunismus führe, aber andere Historiker machen eine Unterscheidung zwischen der stalinistischen Abweichung und dem kommunistischen Ideal.'" (Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 14. November 1997, S. 16)

Eine solche notwendige Klarstellung bedeutet – wie andernorts am Beispiel Bucharins aufgezeigt wird –, daß weder „fern jeder materiellen historischen Analyse die gute sozialistische Idee von der schlechten Realität gerettet“ (Reinecke 1996, S. 76) noch auf die Feststellung verzichtet werden soll, daß es gleichwohl uneingelöste Alternativen von Visionen eines humanistischen und demokratischen Sozialismus gab (vgl. Reinecke 1996, S. 76; vgl. auch Simmel 1998). In einem Text aus dem Jahre 1953, der in Deutschland erstmals 1996 veröffentlicht wurde, hatte Hannah Arendt festgestellt, daß „das entscheidende 'Böse' des Kommunismus nicht in dem utopisch-zukünftigen 'Zweck', sondern ... in den 'Mitteln', die für diesen Zweck angewendet werden“, liegt (Arendt 1996, S. 111), womit ein Gedanke geäußert wurde, der gerade nicht gleichbedeutend ist mit dem undifferenzierten Beharren auf einer ersatzreligiösen Heilslehre ungeachtet „aller Übeltaten, die der kommunistische Messianismus auslöste“ (Ignatow 1996, S. 149, S. 152; vgl. auch Furet 1995 – dazu Grunenberg 1998 und Ruben 1996; vgl. ferner zur Auseinandersetzung mit politischen Utopien nach dem Zusammenbruch des Sozialismus Saage 1992). In ähnlicher Weise äußern sich Künstler und Schriftsteller, deren Traum eine DDR in den Farben eines demokratischen Sozialismus war (vgl. dazu u.a. Grimm 1993), wie beispielsweise Volker Braun, der sich unter anderem mit seinem jüngsten lyrischen Text „Die Bucht der Hingeschiedenen“ in unverwechselbarer Sprache dazu bekennt, daß der Wille, die Welt zum Besseren zu verändern „nicht von Anfang an und nicht für immer“ falsch war. Zugleich teilt Volker Braun fast trotzig sei-

ne Beobachtung mit, daß heutzutage allein diejenigen auf den „Inseln, welche nur die Glücklichen erreichen“, aufgenommen würden, die abschwören:

„... Geht, sagte man (jeder kennt die Stimme), geht uns mit eurer Hoffnung. Gesteht, daß ihr tot und verraten seid. Das waren wir ja. Wir atmeten gierig auf. Sie ist rot, sie ist blutig, schwört ihr ab. Begrabt diese Fahne. *Es wird nie anders werden.* Und ihr werdet zu den Glücklichen gehören, die von der Bühne gehn mit Applaus. Wir lauschten den Worten, die so leicht gesagt waren, und sahn zu den Inseln hinüber. Dort würden wir Ruhe finden. Wir könnten die Sache begraben. Wir hörten unser Lachen, und ein Gurgeln wälzte sich in der Bucht. Die Toten sahn herauf mit toten Augen und, natürlich längst, angehaltenem Atem. Ja, sagten wir, es war falsch. Und wir sind schon hinüber. Aber es war nicht von Anfang an und nicht für immer. – Wie ihr Unglücklichen, ihr wollt euch nicht retten lassen. – Nicht unter diesen Bedingungen, nicht um diesen Preis. Das sagten wir und spürten, während wir noch lachten, wie wir tiefer sanken, auf den Grund zu den Verlorenen, nicht Entmutigten, und ich gebe es zur Kenntnis.“ (Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 6. März 1998, S. 41)

2.3 Erwähnt sei schließlich der russische Schriftsteller Michail Bulgakow, der schon 1925 in seiner erst 1987 in der Sowjetunion erschienenen Erzählung „Hundeherz“ – einer brillanten Fabel vom „neuen Sowjetmenschen“ und eindrucksvollen „Parabel russischer Revolutionsgeschichte“ (Ralf Schröder 1994, S. 147) – unter Bezugnahme auf einen Briefwechsel zwischen Engels und Kautsky die Stalinsche These vom „Sozialismus in einem Lande“ zurückgewiesen (Ralf Schröder 1994, S. 148 f.) hatte, was er damit begründete, daß die russische Revolution von 1917 „nur als internationales Ereignis eine historische Chance gehabt“ hätte, „aber nach dem Scheitern der erwarteten deutschen Revolution auf Rußland begrenzt“ blieb (Ralf Schröder 1994, S. 149). Bei dieser Erkenntnis ist jedenfalls aus der Rückschau zu problematisieren, daß die Oktoberrevolution unter Herrschaftsgesichtspunkten einzig die Machtergreifung durch die Bolschewiki zum Ziel hatte, nicht jedoch eine strukturelle Selbstbeschränkung und demokratische Kontrolle der Machtausübung, weshalb eingeschätzt wird, daß es sich um ein „Programm der Kopflosigkeit [handelte], das seine Feinde immer schon kennt, darum nie erkennt“ (Ruben 1998, S. 18); eine Richtungsweisung, woran die Stalinisierung des Kommunismus gerade anknüpfen konnte (vgl. dazu auch H. Weber 1998a). Das aber deutet gleichzeitig darauf hin, daß die Wurzeln von in der DDR begangenen Unrecht nicht allein im Stalinismus zu suchen sind (vgl. zum Verhältnis zwischen DDR-System und Stalinismus u.a. Ruge 1991, H. Weber 1998a, Wilke 1998).

II. Methodisches Vorverständnis

„Ende schlecht, alles schlecht? Wäre dies die nüchterne Bilanz in der Geschichte einer Deutschen Demokratischen Republik? Ein solcher Sinnspruch machte abermals vergessen, daß das Scheitern des Turmbaus zu Babel nicht gegen die kühne, prometheische Anmaßung spricht, die zur Projektierung des 'Grandios-Absurden' führte. Aber 'war' die Deutsche Demokratische Republik, wenn man von ihr spricht, mit Thomas Mann zu reden, als 'raunender Beschwörer des Imperfekts', eine kühne Projektion, die schließlich scheitern sollte? Und woran? Das schlechte Ende widerlegt nicht einen – möglicherweise – guten Anfang. Die offenkundigen Untaten dieses Staates und seiner mit ihm zugrunde gegangenen Lenker können die vielen Hoffnungen, Leistungen, Ausdrucksformen eines demokratischen Gemeinwillens nicht ungeschehen machen ... Das Ende der DDR bedeutet nicht das Ende eines Denkens über gesellschaftliche Alternativen. Das Datum des 3. Oktober 1990 verkündet kein Fallen des Vorhangs nach einem Endspiel. Man sollte nicht vergessen, daß *Samuel Becketts* Titel 'Fin de partie' von 1957 auf das Schachspiel verweist. Es wird neue Spiele geben, mit anderem Ausgang. Der Vorhang geht auf am 3. Oktober ... Die Deutsche Demokratische Republik war stets eine Wunde. Sie wird es bleiben und nicht heilen, solange man nicht erkennt, daß hier eine deutsche Möglichkeit zugrunde ging. Vielleicht gar verspielt wurde.“ (*Hans Mayer, Der Turm von Babel, 1991, S. 258*)

1. Aus den bisherigen Thesen ergibt sich, daß die DDR-Forschung in der Aufklärung von in der DDR begangenen Unrecht ein wichtiges und unverzichtbares Untersuchungsfeld vor sich hat. Jedoch läßt sie sich darauf nicht reduzieren. Eine vordergründige Beschreibung allein von Unrechtsgeschichte liefe auf eine vereinfachende Betrachtung der DDR hinaus. Stärker in den Blick zu nehmende methodische Ansätze könnten in der Verbindung von intragesellschaftlicher und intergesellschaftlicher Analyse bestehen. Das bedeutet auf einer *intragessellschaftlichen* Ebene, das heißt unter Berücksichtigung der Binnenperspektive, die Aufklärung der Unterdrückungsfunktion ebenso wie auch die Untersuchung des Alltags, einschließlich des Verhältnisses der DDR-eigenen Ansprüche zur Wirklichkeit. Dies dient nicht der Exkulpation, sondern der Klärung und Erklärung von systemimmanenten Strukturen und von systemimmanentem wie auch davon abweichendem Verhalten. Auf einer *intergesellschaftlichen* Ebene sind demgegenüber systemübergreifende Maßstäbe unter anderem einerseits von politisch universellen, aber auch von sozialen und kulturellen Menschenrechten und andererseits liberaldemokratische Grundsätze anzulegen. Der zuvor herausgearbeitete systemimmanente Zustand der DDR wird hieran seine totalitären wie auch die nicht diktatorischen Seiten offenbaren. Die intergesellschaftliche

Ebene, das heißt die Berücksichtigung systemübergreifender Maßstäbe, bietet zudem auch der Diktaturforschung eine erweiterte Perspektive des Vergleichs der DDR mit dem Nazi-System auf der einen Seite und mit staatssozialistischen Systemen osteuropäischer Länder auf der anderen Seite, wodurch Unterschiede, Ähnlichkeiten sowie Gemeinsamkeiten noch differenzierter erfaßt werden können. Zusätzlich ist aber auch das demokratische System der Bundesrepublik Deutschland der vergleichenden systemübergreifenden Betrachtung zuzuführen. Erscheint dies auf den ersten Blick auch möglicherweise als Plädoyer für eine Neuauflage der politikwissenschaftlichen „systemimmanenten“ DDR-Forschung und damit als erneute, für prinzipiell unangemessen gehaltene „Suche nach gleichartigen Merkmalen in demokratischen Verfassungsstaaten einerseits und ‘totalitären’ Systemen andererseits“ (Siegel 1998, S. 26) oder als Relativierung der prinzipiellen Differenz zwischen Diktatur und Demokratie (vgl. Knabe 1997, S. 709), so könnte darin bei näherem Hinsehen in Wirklichkeit eine Einbeziehung in die „Verbindung von Totalitarismus- und Demokratiekonzept“ (Jesse 1998, S. 17) bestehen. Unter dieser Voraussetzung handelt es sich dann in der Tat um die Suche nach „gleichartigen“ Merkmalen zwischen Diktatur und Demokratie, indem auch die Gefährdungen der Demokratie aufgezeigt werden (vgl. dazu Jesse 1998, S. 7 sowie den dortigen Hinweis auf eine entsprechende Feststellung der Enquête-Kommission „Überwindung der Folgen der SED-Diktatur im Prozeß der deutschen Einheit“ des Deutschen Bundestages; zum kritikwürdigen Zustand der Verwirklichung von Menschenrechten in der Bundesrepublik Deutschland vgl. u.a. Müller-Heidelberg, Finckh, Narr und Pelzer 1997 und 1998, Prantl 1998, Schorlemmer 1996; zu bestimmten Seiten der politischen und juristischen Vergangenheit der Demokratie der Bundesrepublik Deutschland vgl. u.a. Dubiel 1998, wo gar von „Gründungsverbrechen der Demokratie“ die Rede ist; Gössner 1994, Posser 1991, Roggemann 1996). Um Mißverständnissen vorzubeugen, sei darauf hingewiesen, daß der Ansatz für eine methodische Verbindung von intragesellschaftlicher und intergesellschaftlicher Analyse freilich nicht so aufzufassen ist, als müsse und könne dabei jeder einzelne Bereich der DDR-Forschung gewissermaßen immer gleichzeitig die aufgezeigten Perspektiven einnehmen und berücksichtigen. Das würde letztlich die Ufer- und Konturlosigkeit der Bearbeitung von Einzelthemen nach sich ziehen. Wichtiger scheint vielmehr, daß die jeweils auf konkrete Untersuchungsgebiete bezogene DDR-Forschung sich eines systemimmanenten und komparatistischen Hintergrundes zumindest bewußt ist, weil wohl nur so ein Interpretations-

spielraum für Differenzierungen entsteht und zugleich neue und erweiterte Forschungsrichtungen erkennbar werden.

2. Es ist nicht zuletzt das Verdienst der Max-Planck-Gesellschaft, Themen aufgegriffen zu haben, die zu einem ausgewogenen wissenschaftlichen Diskurs über die DDR-Vergangenheit beitragen. Neben den retrospektiven juristischen Untersuchungen des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht sowie des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte, auf die noch näher einzugehen sein wird, seien nur der Forschungsschwerpunkt „Lebensverläufe und historischer Wandel in der ehemaligen DDR“ des Max-Planck-Instituts für Bildungsforschung (Max-Planck-Gesellschaft 1995, S. 598 ff., vgl. dazu u.a. auch Trappe 1995) sowie die an Vergangenheitsforschungen unmittelbar anknüpfende „Transformationsforschung angesichts der deutschen Vereinigung“ des Max-Planck-Instituts für Gesellschaftsforschung (Max-Planck-Gesellschaft 1995, S. 614 ff.) genannt. In diesem Kontext stehen aber auch außerhalb der Max-Planck-Gesellschaft erfolgte Untersuchungen beispielsweise über Hochschulen und Pädagogik in der DDR (vgl. Buck-Bechler, Schaefer und Wagemann 1997, Cloer und Wernstedt 1994, Schluchter 1996). Beispiele dafür, daß darüber hinaus auch die zeitgeschichtliche DDR-Forschung der Gefahr der Fokussierung allein auf Unterdrückung und Verfolgung entgehen will, geben unter anderem die von Armin Mitter und Stefan Wolle herausgegebenen „Forschungen zur DDR-Geschichte“ (vgl. Wolle 1998), die eine Versachlichung der Diskussion erstreben (vgl. auch Herbst, Stephan und Winkler 1997; vgl. ferner die Hinweise auf bestimmte neue thematische Ansätze der Totalitarismustheorie bei Jesse 1998, S. 7).

3. In besonderem Maße aber hat wohl jene historische DDR-Forschung, die unter dem Dach der Max-Planck-Gesellschaft im Rahmen des Forschungsschwerpunktes Zeithistorische Studien erfolgte und unter der Leitung unter anderem von Jürgen Kocka stand (vgl. u.a. Max-Planck-Gesellschaft 1994, S. 769 ff., Max-Planck-Gesellschaft 1995, S. 795 ff.) das *Differenzierungsgebot zeithistorischer Forschung* in den Mittelpunkt gerückt und dafür methodische Leitlinien entwickelt (vgl. Kocka 1993, Kocka und Sabrow 1994; Kaelble, Kocka und Zwahr 1994; zur Fortsetzung dieses „Kurses“ – als „Zentrum für Zeithistorische Forschung“ nunmehr außerhalb der Max-Planck-Gesellschaft (Max-Planck-Gesellschaft 1996, S. 852 ff.) – vgl. den Tagungsbericht bei Weinke 1998). Kocka favorisiert zwei im Grunde miteinander verbundene Vorgehensweisen: Zum einen die Frage nach „Bezie-

hungen und Wechselwirkungen, Verflechtungen und Abgrenzungen zwischen den beiden deutschen Entwicklungen ... Dieser Blickwinkel rückt die Geschichte der DDR und der BRD in engen Zusammenhang, ohne sie als eigenständige Untersuchungsgegenstände ganz aufzulösen“ (Kocka 1993, S. 15). Zum anderen spricht sich Kocka für die Nutzung vergleichender Ansätze aus (Kocka 1995, S. 122 ff., Kocka 1995a sowie Kocka 1998, S. 104 ff.; ähnlich u.a. Bessel und Jessen 1996, Kossok 1993, S. 11 ff., Rottleuthner 1995, S. 409 ff., S. 413 ff., Steinbach 1993 und 1994, Wehler 1995, S. 189 ff., S. 202 ff.). Es gehe um die

„Beschreibung und Erklärung von Ähnlichkeiten *und* Unterschieden. Vergleichen heißt nicht: gleichsetzen. Vergleiche sind ohne begriffliche Vorüberlegungen und scharfe Definitionen nicht möglich. Denn man muß sich darüber im klaren sein, in bezug worauf man zwei oder mehr Befunde vergleicht. Der Vergleich zwingt zur nützlichen Erweiterung des Blicks ... zwingt zur präzisen Erfassung von Differenzen. Je nachdem, welche Vergleichsfolie gewählt wird – und dies wiederum hängt von Erkenntnisinteressen und Fragestellungen ab –, treten am Untersuchungsgegenstand, in diesem Fall an der DDR, andere Aspekte in den Vordergrund. Sei es durch Vergleich der DDR mit der NS-Diktatur, sei es mit der Bundesrepublik, sei es mit anderen ‘realsozialistischen’ Systemen – Ziel ist es, die Geschichte der DDR in größere Zusammenhänge einzuordnen, der Betroffenheit und Archivkenntnis des Historikers die nötige Distanz und Interpretationskraft hinzuzufügen und sowohl das Besondere der DDR-Entwicklung zu begreifen wie auch das, was an ihr typisch und allgemein war“ (Kocka 1993, S. 15 f.).

4. Mit anderen Worten läßt sich das hier zugrunde gelegte methodische Vorverständnis für DDR-Forschung auch als *Verhältnis von Utopie und ambivalenter Realität* umschreiben. Dazu sei nochmals der Literaturwissenschaftler Hans Mayer, der 1963 die DDR aus politischen Gründen verlassen hat, mit einer einprägsamen, zwar fast barschen, aber nichtsdestoweniger zutreffenden Aussage zitiert:

„... die Deutsche Demokratische Republik ist eine Utopie gewesen. Über eine solche These wird gelacht werden, doch wäre das ein ‘dummes Lachen’ im Sinne des zum Tod verurteilten Mackie Messer. Vierzig Jahre lang wurde in fünf deutschen Ländern nicht bloß unterdrückt, bestraft, hochmütig belehrt, sondern auch gehofft, gewartet, die Vernunft und die Menschlichkeit ‘geplant’: für Frauen, für Kinder, alte Leute, für Arme und Unwissende. Es erwies sich, wie die Juristen inzwischen festgestellt haben, als ‘untauglicher Versuch mit untauglichen Mitteln’. Trotzdem kein Grund zum Gelächter. Erst recht nicht zu einer hochnäsigen neuen Besserwisserei. Am Einsturz des Turmes von Babel kann vieles gelernt werden.“ (Mayer 1991, S. 248 f.)

III. Strafrechtliche und kriminologische DDR-Forschung nach 1989*

Die (strafrechtliche) DDR-Forschung seit 1989 kann an eine Fülle von Untersuchungsergebnissen anknüpfen, die vor dem Systemwechsel des Jahres 1989 erzielt wurden und für die Namen wie Brunner, Eser, Grünwald, Jescheck, Lammich, Lyon, Mampel, Maurach, Roggemann, Sagel-Grande sowie F.-Chr. Schroeder stehen, ohne daß im Rahmen der vorliegenden Thesen näher darauf einzugehen ist (vgl. u.a. Eser und J. Arnold 1993, S. 246, Fn. 11).

I. Mit einiger Berechtigung läßt sich davon sprechen, daß neben politikwissenschaftlicher und zeithistorischer DDR-Forschung auch eine auf die DDR-Vergangenheit bezogene juristische Forschung existiert, obwohl sich eine eigenständige Wissenschaftsdisziplin „Juristische Zeitgeschichte“ (Stolleis 1993, Rückert 1997) erst allmählich herauszubilden beginnt, die im Hinblick auf die DDR noch keinen eigenständigen Schwerpunkt bildet (Ansätze dazu aber u.a. bei Rückert 1993, Rüping 1998, S. 117 ff. sowie bei Werle 1993 und Wesel 1997, S. 487 ff.). Dessen ungeachtet kann die zeitgeschichtliche rechtshistorische Aufarbeitung der NS-Vergangenheit auf eine umfangreiche und intensive Beschäftigung zurückblicken, die auch nach 1989 nicht nachgelassen hat (u.a. Beaugrand 1997, Faupel und Eschen 1996, Grabitz, Bästlein und Tuchel 1994, Kramer 1994 und 1996, Redaktion Kritische Justiz 1998, Krumsiek 1997, Marxen 1994, Niermann 1997, Oehler 1997, Schiller 1997, Vormbaum 1998, Wesel 1997, S. 467 ff., Wüllner 1997). Einen offen ausgeprägten „Historikerstreit“ wie in der Geschichtswissenschaft scheint es in der sich mit der DDR beschäftigenden historischen Rechtswissenschaft nicht zu geben (vgl. zum Ganzen Rütters 1995). Eine als „Rechtshistorikerstreit“ bezeichnete Auseinandersetzung ist in bezug auf eine Amnestie festzustellen (Blanke 1995, Jäger, Perels und Knieper 1998; vgl. auch Smith und Margalit 1997).

Gleichwohl läßt die kontroverse Debatte darüber, ob die DDR ein Unrechtsstaat war, vermuten, daß die Diskussion von entsprechenden Refle-

* Vgl. dazu wie auch zu den Thesen III. und VI. die *Rechtsprechungs- und Literaturnachweise der Landesberichte „Strafrechtsprobleme der deutschen Vereinigung“* bei J. Arnold 1993 und 1997 sowie die *Darstellung von Herausforderungen für die deutsche Strafrechtswissenschaft nach der Herstellung der Einheit Deutschlands* bei Eser und J. Arnold 1993 und 1993a. Die Literaturangaben der Thesen betreffen deshalb im wesentlichen nur darüber hinausgehende Quellen.

xionen der Totalitarismustheorie nicht getrennt werden kann (vgl. zu dieser Debatte u.a. Battis, Jakobs und Jesse 1992, Eser und J. Arnold 1993, S. 246, Fricke 1996, Joseph 1997, Müller 1992, Pieroth 1992, Rottleuthner 1994 und 1995, Rückert 1996, Schöneburg 1992, F.-Chr. Schroeder 1997, Sandler 1993, Wagner 1994, Wassermann 1997). Gestritten wird in diesem Kontext auch über die Geschichte juristischer Fakultäten in der DDR (Rainer Schröder und Bär 1996; vgl. auch Raiser 1998). Gelegentlich wird in der (Straf-)Rechtswissenschaft der Bundesrepublik selbstkritisch eingestanden, daß man die Unterdrückungsfunktion der DDR-Wirklichkeit früher nicht richtig zur Kenntnis genommen habe (Triffterer 1993). Die Auseinandersetzung mit der DDR-Vergangenheit erfolgt jedoch nicht nur in der Politikwissenschaft und in der zeitgeschichtlichen (rechtswissenschaftlichen) Forschung, sondern auch zwischen der Justiz der Bundesrepublik auf der einen Seite und angeklagten ehemaligen Funktionsträgern der DDR auf der anderen Seite wie auch bei der strafrechtswissenschaftlichen Begleitung und Kommentierung der strafrechtlichen Vergangenheitsaufarbeitung (vgl. den Überblick und die Nachweise bei J. Arnold 1993 und 1997 sowie bei Eser und J. Arnold 1993 und 1993a).

2. Eine *Bestandsaufnahme der strafrechtlichen und kriminologischen DDR-Forschung seit 1989* (vgl. J. Arnold 1993 und 1997 sowie Eser und J. Arnold 1993 und 1993a) läßt inhaltlich und methodisch verschiedene Ebenen erkennen, wobei sich vor allem drei Hauptrichtungen herausgebildet haben: Erstens die retrospektive wissenschaftliche Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit, zweitens die wissenschaftliche Begleitung der strafjustitiellen Auseinandersetzung mit der DDR-Vergangenheit sowie schließlich die Transformationsforschung hinsichtlich des sozialen und rechtlichen Wandels.

2.1 Bei der *retrospektiven strafrechtlichen und kriminologischen DDR-Forschung* sind in methodischer Hinsicht unter anderem die nachfolgenden Untersuchungsrichtungen, die parallel bzw. mit vielfältigen Berührungen existieren, feststellbar.

- Erstens die *rechtshistorische* und dabei auf konkrete Entwicklungsetappen und ausgewählte Bereiche des (Straf-)Rechts der DDR bezogene *Herangehensweise*, die weitgehend unter Nutzung von Quellenmaterial erfolgt. Hierbei spielen unter anderem eine Rolle die „Waldheimer Prozesse“ und die „Aktion Rose“, die Rechtsprechung des Obersten Gerichts der DDR in politischen Strafsachen in den 50er Jahren, die Strafrechtsreform, wie der Entwurf des

StGB 1952 und die Materialien für das StGB 1968, die Steuerung, Lenkung und Leitung der Justiz, insbesondere die Einflußnahmen durch die Einheitspartei in den 50er und 60er Jahren und durch das Ministerium für Staatssicherheit, sowie die Rolle der Strafrechtswissenschaften in verschiedenen Entwicklungsperioden (weitere Nachweise auch bei Weinke 1996). Dazu gehört nicht zuletzt auch die zeithistorische Berücksichtigung der Rolle der Opposition und des Widerstandes in der DDR (vgl. u.a. Jander und K. Schroeder 1996, Kaff 1995, Meckel und Gutzeit 1994, Neubert 1997, Pollack und Rink 1997, Poppe, Eckert und Kowalczyk 1995).

- Zweitens die eher *rechtshistorisch-rechtssoziologische Untersuchung*, die über ausgewählte Grundsatzfragen zur Darstellung eines Längs- bzw. Querschnittes bestimmter des (Straf-)Recht tangierender Schwerpunktfelder der DDR-Vergangenheit gelangt, wie beispielsweise rechtstatsächliche Forschungen zur Steuerung der DDR-Justiz in ihren Strukturen und Abhängigkeiten von außerjustitiellen Bereichen, zur Rolle der Kriminologie in der DDR, zum Gesamtkomplex der Tätigkeit des Ministeriums für Staatssicherheit sowie rechtshistorische Forschungen zum Rechtsbegriff in der DDR. Dabei sehen sich bestimmte rechtshistorisch-rechtssoziologische Untersuchungen insbesondere dann der Kritik ausgesetzt, wenn die DDR-Rechtsordnung bezüglich ihres eigenen Anspruches und der Wirklichkeit beurteilt wird oder wenn – mit oder ohne Anführungszeichen – der Begriff der Normalität (J. Arnold 1995 und 1996) zur differenzierten Erfassung der Systemimmanenz Verwendung findet, wie schließlich auch dann, wenn institutionengeschichtliche Darstellungen erfolgen (zur Kritik im einzelnen u.a. D. Hoffmann 1996, Rode 1996, S. 216, Weinke 1995, S. 202 ff.). Gerade wenn man sich der Binnenperspektive nicht verschließen will (Rode 1996), erfolgt aber eine gewisse interpretatorische Verkürzung beispielsweise der DDR-Kriminologie auf „fast bedingungslose Akzeptanz, die dem jeweiligen politischen Dogma durch die kriminologische Wissenschaft entgegengebracht wurde“ (Rode 1996, S. 291), vor allem offenbar aus zwei Gründen: zum einen, weil als Bewertungsmaßstab allein von der „westlichen Sicht“ gesprochen wird, ohne daß die „westlichen Bewertungsmaßstäbe“ konkret benannt werden, und zum anderen, weil vor dem insofern offenen theoretischen Hintergrund die notwendige kritische Bezugnahme auf die „Kriminologie in der BRD“ dann zwangsläufig unterbleibt.

- Drittens ist die *Opferforschung* zu nennen, die einerseits aus einer eher kriminologischen und nicht primär strafrechtlichen Sicht die Auswirkungen

des DDR-Systems auf die davon negativ Betroffenen untersucht und andererseits die Wiedergutmachung thematisiert.

Dabei betrifft die Erforschung einer *Betroffenenperspektive im engeren Sinne* die in der DDR aus politischen Gründen auch mit den Mitteln des Rechts (Strafrecht, Arbeitsrecht, Verwaltungsrecht, Familienrecht) Verfolgten und bezieht sich unter anderem auf den politischen Widerstand in der kirchlichen und außerkirchlichen Opposition, die ausreise- und fluchtwilligen DDR-Bürger, die Zustände in den Haftanstalten der DDR sowie die von der Psychiatrie Betroffenen. Opferforschung in diesem Sinne erfolgt auch vor dem Hintergrund von Empfindungen, wonach für „die Opfer stalinistischer Verfolgung und Repressionen ... ein retrospektiver Blick in die soziale Idylle einer nostalgisch verklärten DDR-Vergangenheit ins Leere“ geht (Bialas 1996, S. 131; vgl. auch Aretz und Stock 1997). Denn dieser Blick muß den Opfern

„als zynische Verhöhnung und nochmalige Ausgrenzung aus der Gemeinschaft derer erscheinen, die nach neuer Orientierung suchen. Oft wurden sie bis heute allein gelassen mit ihrer Vergangenheit, ihren Demütigungen und Beschädigungen, von denen noch immer keiner wissen will“ (Bialas 1996, S. 131).

Insoweit gewinnen auch die Befragungen von Opfern als Zeitzeugen einen eigenständigen methodischen Wert (Materialien der Enquête-Kommission 1995a; Der Berliner Landesbeauftragte 1997).

Im Hinblick auf die Wiedergutmachung politischer Verfolgung stehen nicht allein die strafrechtlichen Rehabilitierungen und materiellen Entschädigungen im Vordergrund, sondern neben verwaltungsrechtlicher und arbeitsrechtlicher Rehabilitation auch die Aufklärung der Opfer über ihre Vergangenheit, insbesondere durch die Offenlegung der Akten des Ministeriums für Staatssicherheit (vgl. Fricke 1995, Henke und Engelmann 1995). Dazu gehören nicht zuletzt die Erwartungen von Opfern bei der Wiederherstellung der Gerechtigkeit, die sowohl auf Rehabilitation und Entschädigung gerichtet sind als auch auf die staatliche, gesellschaftliche und rechtliche Auseinandersetzung mit den Tätern. Besonders signifikant dafür sind die mehrfachen Verlängerungen der gesetzlichen Verjährungsfristen für die in der DDR begangene staatsgesteuerte Kriminalität. Jedoch haben diesbezüglich deutlich formulierte Forderungen von Opfern dazu geführt, daß die Verjährungsfrage letzten Endes unter Preisgabe rechtsstaatlicher Grundsätze gelöst worden ist. Ebenso problematisch sind allerdings auch jene Ansätze einer *Opferforschung in einem weiteren Sinne*, die von einer Unterdrückungsfunktion des

DDR-Systems in extenso ausgeht und dabei von vornherein den überwiegenden Teil der DDR-Bevölkerung als Opfer einbezieht.

2.2 Am Rande sei vermerkt, daß eine (kriminologische) Opferforschung, die sich auf die NS-Zeit bezieht (vgl. Blasius 1994, S. 18 ff.), mit Ausnahme weniger, aber eher wohl außerhalb der Kriminologie liegender Ansätze (u.a. Asmussen 1987, Evangelische Akademie Bad Boll 1984, Frankfurter 1995, Hardtmann 1992, Saathoff, Dillmann und Messerschmidt – ohne Jahresangabe, Wobbe 1992), offenbar nicht existiert. Indes gibt es verstärkte (und zum Teil erste erfolgreiche) Bemühungen auch der Wissenschaft, daß NS-Opfer durch die bundesdeutsche Justiz rehabilitiert werden (Beckmann 1997, Lehmann 1996; vgl. auch Däubler-Gmelin 1997). Ein wichtiger gesetzlicher Schritt ist die Aufhebung der NS-Unrechtsurteile (vgl. Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 20. Juni 1998, S. 2). Lauter wird die Kritik an dem Zustand, daß bis heute Nazi-Opfer nicht entschädigt sind, aber gesetzliche „Opferrenten“ für Kriegsverbrecher und Mitglieder der SS gezahlt werden (Brandt 1997, Müller 1989, S. 262 ff.; vgl. zu den Gesetzesinitiativen Süddeutsche Zeitung vom 13. November 1997, S. 2, Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 24. Januar 1998, S. 2).

2.3 Die wissenschaftliche Begleitung und Kommentierung der *strafjustitiellen DDR-Vergangenheitsaufarbeitung* reicht von rechtsphilosophischen Fragestellungen zur Grenze und Reichweite des Strafrechts bei der Vergangenheitsaufarbeitung (im Spannungsfeld zwischen der Magna Charta des Täters und der Magna Charta des Opfers) über strafrechtsdogmatische Untersuchungen (insbesondere zur Strafrechtsanwendung nach dem Recht des Einigungsvertrages), verfassungsrechtliche und völkerstrafrechtliche Implikationen (Reichweite des Rückwirkungsverbotes), bis hin zur Diskussion über Amnestie, Strafbeendigung und weitere Alternativen zur strafrechtlichen Ahndung staatsgestützter Kriminalität (vgl. im einzelnen nur die Dissertationen von Buchner 1996, Hübner 1997, Kraut 1997, Kreuter 1997, Loré 1997, Rosenau 1996, Zimmermann 1997; vgl. auch die Magisterarbeit von Rossig 1997). Vehemente Befürwortung und Kritik der strafrechtlichen Vergangenheitsaufarbeitung scheinen sich die Waage zu halten. Nicht zu überhören sind Stimmen, die der Justiz die Rolle einer Instanz der Vergangenheitsaufarbeitung zuweisen wollen, womit nicht nur ein Paradigmenwechsel der DDR-Forschung vollzogen, sondern Vergangenheitsaufarbeitung zu einem eigenständigen Ziel des Strafverfahrens erklärt werden soll, obwohl der ganz überwiegende Teil der eingeleiteten Verfahren gar nicht erst zu den

Gerichten gelangt, sondern eingestellt wird. Selbst wenn man die strafjuristische Aufarbeitung als eigenständiges Ziel des Strafverfahrens anerkennen würde, müßte dann aber auch die juristische Aufarbeitung damit verbunden werden, die DDR-Vergangenheit entgegen der weitverbreiteten Justizpraxis gerade nicht losgelöst vom historischen Kontext zu beurteilen.

2.4 Was die dritte große Hauptrichtung der strafrechtlichen und kriminologischen DDR-Forschung betrifft – die *Transformationsforschung* –, so lassen sich unter anderem folgende zwei größere Untersuchungsbereiche feststellen:

2.4.1 Zum einen geht es um die Untersuchung des *Übergangs des Strafrechts der DDR in das rechtsstaatliche Strafrecht der Bundesrepublik*, was in enger Beziehung mit den rechtlichen Transformationsprozessen überhaupt, das heißt mit Fragestellungen nach dem Aufbau des Rechtsstaates in den neuen Bundesländern einschließlich der Neuorganisation der dortigen Justiz steht. Dabei wird eine genaue Beschreibung der abgelaufenen Transformationsprozesse, die sowohl das Recht als auch deren Akteure betreffen, gegeben (u.a. Rennig und Stempel 1997). In diesem Zusammenhang ist anzumerken, daß die in der Rechtswissenschaft kurze Zeit vor der deutschen Vereinigung gestellte Frage, was vom DDR-(Straf-)Recht bleiben *kann*, schnell verworfen wurde und heute als Apologie zu gelten scheint (Nachweis u.a. bei Weinke 1996, S. 92). Daß diese Frage auch von westdeutschen Juristen (vgl. z.B. Eser 1991, Greive und Chr. Pfeiffer 1990), die man dem Vorwurf von Apologie des DDR-Rechtssystems schwerlich aussetzen kann, aufgeworfen worden war, wird aber offenbar ebenso übersehen wie auch die Tatsache, daß gewisse jüngste kriminalpolitische Vorschläge in der DDR durchaus Realität waren (z.B. bestimmte Entkriminalisierungen sowie im Sanktionenbereich gemeinnützige Arbeit statt Freiheitsstrafe). Indessen ging es bei derartigen Überlegungen gerade nicht um vordergründig Bewahrenswertes im Sinne eines zu Recht kritisierten unwissenschaftlichen Mottos, sich die „besten Rosinen“ herauszusuchen, sondern darum, Diskontinuitäten und Kontinuitäten bei der Herstellung der deutschen Rechtseinheit zu diskutieren, wovon Anregungen bei der Errichtung des Rechtsstaates in den neuen Bundesländern und für den gesamtdeutschen Strafrechtsreformprozeß hätten ausgehen können. Insoweit weist die oben bereits angeschnittene Frage letztlich auch einen Zusammenhang mit jener Transformationsforschung des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte auf, die sich mit der Normdurchsetzung in osteuropäischen Nachkriegsgesell-

schaften beschäftigt und dabei der Tatsache Rechnung trägt, daß der Wandel dieser Systeme zu demokratischen Rechtsstaaten „nicht bei einer Stunde Null beginnen konnte“ (Max-Planck-Gesellschaft 1997, S. 707; vgl. auch Max-Planck-Gesellschaft 1997, S. 724 ff. in bezug auf Grundfragen der Verfassungsgerichtsbarkeit in Mittel- und Osteuropa). Im Hinblick auf die sowjetische Besatzungszone in Deutschland und die DDR wurden für die Zeit von 1945 bis 1960 Grundzüge der Entwicklung von Gesetzgebung und Rechtsprechung im Prozeß der gesellschaftlichen Transformation herausgearbeitet, wobei ein gewichtiger Schwerpunkt auf dem Straf- und Strafprozeßrecht lag (Mohnhaupt und Schönfeldt 1997). Besonderer Wert wurde ferner auf die Untersuchung alternativer Institutionalisierungen, wie z.B. die „Gesellschaftlichen Gerichte“ gelegt (Max-Planck-Gesellschaft 1997, S. 708, S. 712; dazu früher schon Eser 1970).

2.4.2 Zum anderen erfolgt die *kriminologische Reflexion* als Erklärungsversuch der Kriminalitätsentwicklung im Ost-West-Vergleich in Verbindung mit dem sozialen und gesellschaftspolitischen Umbruch seit 1989. In der kriminologischen Transformationsforschung besteht offenbar weitgehende Einigkeit darüber, daß der eindimensionale Rechts- und Systemübergang nicht nur den notwendigen rechtsstaatlichen und politischen Freiheitsgewinn erbracht hat, sondern auch mit zu kritisierenden schwerwiegenden sozialen Deformationen einhergegangen ist (Boers, Ewald, Kerner, Lautsch und Sessar 1994; Kaiser und Jehle 1993). Bestimmte Erklärungsmuster der Kriminologie für den sprunghaften Anstieg der Kriminalität in den neuen Bundesländern scheinen jedoch noch nicht ausreichend das gesamte Ausmaß des sozialen und politischen Umbruchs wenigstens als Teildeterminante in den Blick zu nehmen. Ein differenzierter Ansatz indes liegt nach Kräupl darin, „produktive Teilhabe im Umbruch, deren Einschränkung und damit verbundene Ausgrenzung sowie Kriminalität in einen Zusammenhang“ zu bringen (Kräupl 1992, S. 24; vgl. auch Ewald, Hennig und Lautsch 1994, S. 82). Hinsichtlich des Opferproblems der Menschen in den Umbruchgesellschaften geht es zudem nach Ewald gar nicht so sehr um die Bedrohung durch Kriminalität, sondern um „Bedrohung durch moralische Abwertung und Entwertung ganzer Biographien“, was möglicherweise dafür spreche, daß es nicht so sehr das Erlebnis von eigener Viktimisierung ist, „welches Kriminalitätseinstellungen hauptsächlich prägt, sondern ihr sozialer Kontext, der die Menschen verunsichert, ihnen das Gefühl von Fremdbestimmtheit und Diskriminierung gibt“ (Ewald 1996, S. 40).

IV. DDR-Forschung und DDR-Juristen

1. Die – ohnehin nur geringe – *Beteiligung von ehemaligen DDR-Juristen bzw. -Rechtswissenschaftlern* an der juristischen und kriminologischen DDR-Forschung stößt mitunter auf Kritik (dazu u.a. Weinke 1996, S. 88 f.; vgl. auch den Nachweis bei Schöneburg und Galander 1998, S. 134). Offenbar bestehen ähnliche Vorbehalte, wie sie auch hinsichtlich der Mitwirkung von Historikern aus der DDR in der geschichtswissenschaftlichen Aufarbeitung der DDR nach 1989 diskutiert worden sind (dazu Kocka 1993a; vgl. auch Eckert, Kowalczuk und Poppe 1995). In Wirklichkeit aber hat sich die „westdeutsch-ostdeutsche“ Bearbeitung einer ganzen Reihe von Projekten, wie dem rechtssoziologischen zur Steuerung der DDR-Justiz (Rottleuthner 1994a), dem rechtshistorisch-rechtssoziologischen zur Normdurchsetzung in osteuropäischen Nachkriegsgesellschaften (Mohnhaupt 1997, S. XXVIII f.), dem zeitgeschichtlichen zur Normalität des Strafrechts der DDR (Eser 1996), dem strafrechtlichen auf Anregung der Fritz Thyssen-Stiftung zur Wiederherstellung der deutschen Rechtseinheit (Lampe 1993 und 1993a, Schünemann 1996), dem Ersten deutsch-deutschen kriminologischen Kolloquium (Kury 1992), der Jenaer und Freiburger Kriminalitätsbefragungen (u.a. Kräupl und Ludwig 1993) sowie nicht zuletzt dem kriminologischen Projekt zum sozialen Umbruch und der Kriminalität in Deutschland – SUK (Kerner 1997) nicht nur hinsichtlich der Ergebnisse als offensichtlich äußerst produktive und effiziente Kooperation erwiesen (vgl. den Überblick bei Bowers zur kriminologischen Forschung im sozialen Umbruch 1997, S. 46 f.), sondern auch als lehrreich in bezug auf die Komplexität der menschlichen Beziehungen aus Ost und West herausgestellt (Sessar und Korfes 1997).

2. Was mögliche Einwände im Hinblick auf die Glaubwürdigkeit des Wandels von DDR-Juristen anbelangt, so mag es auf den ersten Blick in der Tat nicht unproblematisch erscheinen, wenn Juristen aus einem Land des untergegangenen Staatssozialismus nunmehr das Modell des freiheitlichen Rechtsstaates vertreten, jedenfalls insofern, als es lange Zeit nicht das ihre war bzw. dem realsozialistischen Rechtssystem diametral gegenüberstand. Richtig ist, daß auch auf DDR-Juristen, die sich am wissenschaftlichen Diskurs über die Vergangenheit beteiligen, zutrifft, was schon für Historiker des untergegangenen Systems festgestellt worden war, nämlich daß es ihnen nicht immer leicht fällt, jene Geschichts- und Justizabschnitte sowie das darauf bezogene Aktenmaterial „vorbehaltslos und kritisch zu durchleuchten, mit denen ihre Biographien engstens verknüpft waren“ (Kocka 1994, S. 240;

vgl. zu ostdeutschen Versuchen intellektueller Vergangenheitsbewältigung ferner Bialas 1996, S. 126 ff.; Stenger 1998). Zu bedenken ist jedoch, daß es nicht *den* DDR-Juristen bzw. nicht *den* DDR-Rechtswissenschaftler gab. Insofern wurde in der Forschung damit begonnen, die in der DDR vorhandenen (auch gewissen konträren) Denk-, Verhaltens- und Kritikmuster (beispielsweise zwischen Justizpraxis auf der einen Seite und Rechtswissenschaft auf der anderen Seite) aufzuarbeiten (vgl. u.a. J. Arnold 1995 und 1996, Baer 1996, Dreier, Eckert, Mollnau und Rottleuthner 1996, Gängel 1996, Korfes 1995, Marten 1996, v. Roenne 1997, Rottleuthner 1994a, Rainer Schröder 1995, Steiner 1996, Svensson 1997).

Parallel erfolgt analog entsprechender Forschungen für andere Bereiche (vgl. u.a. Voigt und Mertens 1995, J. Walther 1996) auch die Aufklärung des Verhältnisses zwischen DDR-Justiz bzw. -Rechtswissenschaft und Staatssicherheit. Ob dabei allerdings die konkrete Art und Weise der Präsentation von Ergebnissen immer wissenschaftlichen Interessen dient, ist angesichts der damit verbundenen Stigmatisierung von Personen, selbst wenn man sich auf deren hervorgehobene zeitgeschichtliche Bedeutung berufen mag, zumindest zweifelhaft.

2.1 Insgesamt ergibt sich, daß schon allein die Erfordernisse der persönlichen Wandlungen und des (geistigen) Neuanfangs von DDR-Juristen unterschiedlich ausgeprägt sind. Einzelne nachhaltige Beispiele bereits in der DDR gewonnener und geübter freiheitlicher rechtsstaatlicher Einsicht und grundlegender Kritik (Henrich 1989), aber auch von zwar weniger radikalen, jedoch die Strukturen des staatssozialistischen Herrschaftssystems im Interesse eines demokratischen Sozialismus ebenfalls in Frage stellenden Problematisierungen, die im Hinblick auf das sozialistische Recht nicht zuletzt darauf hinausliefen, dessen Begrenzungsfunktion gegenüber politischer Machtausübung zu thematisieren (vgl. u.a. Ewald 1988, Haney 1988, Heuer 1981, Klenner 1984, S. 187 ff., Lekschas, Harrland, Hartmann und Lehmann 1983, Will 1989), mahnen zum Versuch einer auf Selbsterkenntnis gerichteten ehrlichen und rückhaltlosen Aufklärung von in der DDR fehlender wie vorhandener persönlicher Erkenntnisfähigkeit und -bereitschaft (vgl. dazu auch Furian 1992, Seghers 1990).

2.2 Ein selbstkritischer und auf Selbsterkenntnis gerichteter geistiger *Wandlungs- und Erneuerungsprozeß* ist weder gleichzusetzen mit pauschaler Distanzierung von der eigenen Vergangenheit, noch bedeutet er das voreilige Lösen von einmal gewonnenen Überzeugungen. Der Schriftsteller

Christoph Hein hat davon gesprochen, daß nur, „wer begriffen hat, wie begrenzt unser aller Fähigkeit ist, sich selbst zu ändern, ... vielleicht die Chance [hat], sich wirklich zu ändern“ (Hein 1996). Andernfalls

„verabschiedet man sich von einem Fundamentalismus, um sich um so heftiger einem anderen hinzugeben, und je mehr man sich dem einen hingab, um so gnadenloser widmet man sich nun dem nächsten, um die früheren Fehler, Schabigkeiten und Verbrechen zu sühnen, auszulöschen, vergessen zu machen, für sich oder auch nur für die anderen“ (Hein 1996).

Vor diesem Hintergrund vollzieht sich ein dann nicht leichtfertiger, aber grundlegender persönlicher Wandlungsprozeß auch bei jenen DDR-Juristen, die sich sehr spät – im wesentlichen wohl erst mit dem gesellschaftspolitischen Umbruch im Jahre 1989 – von Feindbildern gelöst und als kritische Juristen verstanden haben (was auch auf den Autor der vorliegenden Thesen zutrifft), wenn man bereit ist, den *freiheitlichen rechtsstaatlichen Maßstab* gelten zu lassen und ihn auch rückwirkend anzulegen. Insofern besteht persönliche Wandlung und Erneuerung in der Einsicht, daß der Staatssozialismus als Antithese zum bürgerlich-demokratischen Rechtsstaat für seine Bürger – in den jeweiligen Ländern des realen Sozialismus verschieden konkret – eine verhängnisvolle politische Praxis von Unfreiheit, Unmündigkeit und Intoleranz sowie, bezogen auf den freiheitlichen Rechtsbegriff, von Unrecht und Ungerechtigkeit hervorgebracht hatte, was nicht allein auf das Fehlen rechtsstaatlicher Strukturen, wie Gewaltenteilung und richterliche Unabhängigkeit, zurückgeführt werden darf (vgl. Sendler 1998). In solchem Zusammenhang obliegt es nicht nur früheren Politikern der DDR (vgl. Keller 1995, S. 813; anders Schabowski 1996), sondern auch DDR-Juristen, sich unter Wahrung von persönlicher Identität und Würde bei den Opfern von politisch-juristischen Repressionen und Menschenrechtsverletzungen in der DDR zu entschuldigen (vgl. Ernst 1992, S. 33; anders Beckert 1995, S. 11 f.).

3. Geht man davon aus, daß (wissenschaftliche) Vergangenheitsaufarbeitung auch um der Gegenwart und Zukunft willen erfolgt, die ihrerseits nicht daran vorbeikommen, sich an freiheitlichen rechtsstaatlichen Maßstäben messen zu lassen (Eser 1996, S. 815), erschöpft sich der persönliche Wandel nicht in der (Selbst-)Kritik an der (eigenen) Systemvergangenheit, so notwendig und unverzichtbar dies auch ist. Vor dem Hintergrund der Integration in die neue Gesellschaft, ohne aus der eigenen Geschichte entlassen werden zu können (Steinbach 1993, S. 31), besteht die Lehre aus der Tatsache, daß DDR-Juristen den Staatssozialismus von Kritik weitgehend ausgenommen

oder jedenfalls nicht grundsätzlich in Frage gestellt hatten, nicht darin, sich gegenüber dem vorgegebenen und vorgefundenen gesellschaftlichen Rechtszustand erneut kritiklos oder nicht kritisch genug zu verhalten oder gar das Recht zur Kritik daran ein für allemal verwirkt zu haben. Das gerade bei einer auch gegenwarts- und zukunftsorientierten „Bewältigung“ der Vergangenheit zu rezipierende Modell eines idealen freiheitlichen Rechtsstaates bewahrt im sensibilisierten Wissen um die besondere politische Instrumentalisierung real-sozialistischen Strafrechts davor, daß bei den rechtlichen Transformationsprozessen nach dem Ende des Staatssozialismus die vom freiheitlichen Rechtsstaatsgedanken mitunter erheblich abweichende Faktizität der Rechtsstaatsverwirklichung, sei es im Hinblick auf den Bereich der Kriminalitätsbekämpfung oder hinsichtlich des strafjuristischen Umgangs mit der Vergangenheit, unkritisch reflektiert wird.

V. Rechtsphilosophische Ausblicke

1. Nach den hier vertretenen Thesen sind die rechtshistorischen, rechtssoziologischen und sozialwissenschaftlichen Methoden der strafrechtlichen und kriminologischen DDR-Forschung um weitere Perspektiven zu ergänzen. Gedacht wird dabei zunächst an die *methodische Erweiterung der DDR-Forschung durch Rechtsphilosophie* (vgl. zu Grundsätzen kritischer Rechtsphilosophie Naucke 1996a; vgl. auch Kühl 1998). Die rechtsphilosophische respektive erkenntnistheoretische Perspektive soll dazu verhelfen, daß DDR-Forschung nicht zum Selbstzweck degeneriert und bei einer Gesamtschau nicht nur die notwendigerweise auftretenden Einzelbereiche wahrgenommen werden, sondern gleichzeitig nach dem ideengeschichtlichen Zusammenhalt, nämlich den sie tragenden theoretischen Bändern gefragt wird. Bereits die Fragestellungen der einzelnen rechtshistorischen und rechtssoziologischen Analysen sollten sich auf theoretischen Leitlinien entwickeln und kognitiv begründen lassen. Die Wissenschaftlichkeit der Analyse der Wirklichkeit zeichnet sich nicht zuletzt dadurch aus, daß sie den aufzuzeigenden politischen und historischen Zusammenhängen Rechnung trägt und in diesem Rahmen solch grundlegende Kategorien wie Rechtsstaat, Gerechtigkeit und Opfer bei der Aufklärung der Vergangenheit berücksichtigt, freilich ohne die dabei auftretenden Schwierigkeiten zu leugnen und ohne einfache Antworten zu geben. Denn der Pluralismus des Rechts- und Gerechtigkeitsbegriffs macht es erforderlich, daß der jeweils theoretische Hintergrund mit seinen rechtsphilosophischen Leitlinien, Strukturprinzipien und Grundwerten

für die Entfaltung eines fairen wissenschaftlichen Meinungsstreits aufgedeckt wird oder zumindest erkennbar ist.

2. Das Bekenntnis zum freiheitlichen Rechtsbegriff scheint ebenso wie das Ende des nicht freiheitlichen, nicht demokratischen Staatssozialismus nahe-zulegen, zugleich das Ende *marxistischer Rechtsphilosophie* zu konstatieren (vgl. Rüthers 1995, S. 217 ff.; so offenbar auch, wenngleich in einem anderen Zusammenhang, Lüderssen 1997, S. 447 f.; vgl. insgesamt zum Ende der marxistischen Illusionen Lübbe 1991). Dabei darf man sich der grundlegenden Kritik, die gerade von ehemaligen kommunistischen Intellektuellen am Marxismus geübt wird, nicht zuletzt deshalb nicht entziehen, um die Frage nach den Ursachen für Irrtümer und Verblendungen des einstigen eigenen kommunistischen Denkens beantworten zu können (vgl. Furet 1995, S. 12, Koestler 1993, S. 250). Und auch der Auffassung beispielsweise Karl Poppers kann nicht ausgewichen werden, die von einem untrennbaren Zusammenhang zwischen marxistischer Theorie und ihrer gewaltsamen praktischen Umsetzung ausgeht (u.a. Popper 1994, S. 303 ff., Popper 1997, S. 515 ff.). Nichtsdestoweniger sind aber auch Hinweise zu bedenken, die den Marxismus als ein methodisches Hilfsmittel für die Wissenschaft nicht gänzlich für überholt halten. So Arthur Koestler, der, obwohl er „den ethischen Grundsatz des Marxismus, daß der Zweck die Mittel heilige, [verwirft], seinen starren Wirtschaftsdeterminismus, sein Dogma vom unversöhnlichen Klassegegensatz, die rudimentäre Form seiner Massenpsychologie und die meisten seiner Fundamentalsätze“ ablehnt, „doch einen Bodensatz der marxistischen Methode der Analyse sozialer Erscheinungen als ein wertvolles Hilfsmittel beibehalten“ hat (Koestler 1993, S. 248). Das aber könnte auch im Hinblick auf marxistische Rechtsphilosophie darauf hindeuten, daß sie sich als *ein* methodisches Mittel jedenfalls zur kritischen Vergangenheitserklärung auffassen läßt (vgl. zur kritischen Nutzung des Marxismus bei der persönlichen Vergangenheitsaufarbeitung auch Jakobs 1997).

2.1 Wenn auch der wenig entwickelte bzw. gering geschätzte Rechtsbegriff bei Marx (vgl. A. Maihofer 1992) insbesondere aufgrund der Ignorierung der individuellen Freiheit als Autonomie Vorschub für die Herausbildung und Umsetzung der Antithese zum bürgerlichen Rechtsstaat, des Staatssozialismus, geleistet hat (vgl. dazu u.a. Rainer Schröder 1997), so hat der reale Sozialismus die Erkenntnis von Marx negiert, daß die bürgerliche Gesellschaft – wobei Marx den Begriff der Gesellschaft als Obersystem verstand, dem Staat und Recht als Subsysteme zugeordnet waren – im Sozia-

lismus im Sinne der Dialektik von Hegel aufzuheben und damit gerade zu bewahren ist (Marx 1972, S. 7 ff.). Es war Hannah Arendt, die „Marx' von Hegel entlehene Idee, daß jede alte Gesellschaft den Keim der auf sie folgenden ebenso in sich trägt wie jeder lebende Organismus den Keim seiner Nachkommenschaft ..., [als] die einzig mögliche Konzeption, die eine Kontinuität des Fortschritts in der Geschichte garantieren kann“, bezeichnete (Arendt 1971, S. 30). Indem der reale Sozialismus den zivilisatorischen Freiheitsgewinn des demokratischen Rechtsstaates jedoch nicht nur nicht zu nutzen verstand, sondern sich zu ihm als Antipode verhielt, verkam er zum autoritären Obrighkeitsstaat bzw. zur staatssozialistischen Parteidiktatur.

2.2 Dennoch bleibt nach dem Zusammenbruch des Staatssozialismus neben der methodischen Nutzung bestimmter Teilaussagen des Marxismus zur Aufarbeitung der Vergangenheit die Frage, ob und inwieweit marxistische Rechtsphilosophie zugleich zu einer kritischen Aneignung von europäischem rechtsstaatlichem Prinzipiendenken unter Einschluß und theoretischer Nutzung sowie Vertiefung derjenigen Seiten der Marxschen Lehre (vgl. dazu Haney 1991, 1994 und 1996, Klenner 1992, 1995 und 1996) verhilft, die es ermöglichen, sowohl den Menschen als Individuum *und* als soziales Wesen zu verstehen als auch den Beitrag des Rechts zur Aufhebung von Entfremdung und Herstellung sozialer Gerechtigkeit zu thematisieren (vgl. Lohmann 1992; vgl. zu einem humanistischen – nichtmarxistischen – Strafrechtsansatz Eser 1997b). Diese Frage ist nicht gleichbedeutend mit jener voreiligen und vereinfachenden Verteidigung marxistischer Rechtsphilosophie, die in ihrem Kern die „richtige“ marxistische Theorie von der vulgär-marxistischen Praxis zu trennen sucht. Worauf an anderer Stelle bereits hingewiesen wurde, läßt sich dem nicht zu leugnenden Zusammenhang zwischen Ideologie und Realität, der überwiegend – allerdings nicht minder voreilig – als eine „absolute Gesetzmäßigkeit“ zwischen marxistischer Theorie und staatssozialistischer Parteidiktatur aufgefaßt zu werden scheint, ebensowenig aus dem Wege gehen wie der bei der Diskussion über Ende und Wiederkehr des Marxismus am Beispiel der Philosophien Fukuyamas und Derridas getroffenen Feststellung, daß der Marxismus seit mehreren Generationen „zur Vergangenheit der Intellektuellen [gehört], ob sie ihn nun bekämpft, mit ihm sympathisiert oder sich in eine der vielen marxistischen Linien für kürzere oder längere Zeit eingereiht haben“ (Eßbach 1996, S. 90). Davon ist nicht zuletzt auch marxistische Rechtsphilosophie als *eine* bestimmte Seite emanzipatorischer Tradition in der Rechtswissenschaft der Bundesrepublik be-

troffen (Nachweise bei Neumann 1994, S. 178 f.; vgl. auch W. Maihofer 1968), die in gewisser Weise bestätigt, daß sich das staatssozialistische System mit marxistischer Rechtsphilosophie nicht im Einklang befand, oder besser gesagt, daß „die praktisch emanzipatorische und real humanistische Intention des originären Marxismus gegen dessen Zarisierung“ stand (Paul 1988, S. 354). Doch selbst wenn man die „berechtigte Skepsis gegenüber politischen Großutopien“ am Ausgang und eingedenk der Erfahrungen des 20. Jahrhunderts in Rechnung stellt, ist das „Totalverdikt gegen die Utopie“ fragwürdig (Eickelpatsch und Nassehi 1996, S. 7). Jedenfalls unter wissenschaftsmethodischen Gesichtspunkten und, sofern man ihn nicht fälschlicherweise allein mit marxistischer Utopie identifiziert und damit außer acht läßt, „daß es weder einen einheitlichen Utopiebegriff noch ein utopisches Zeitalter jemals gegeben hat“, ist der Begriff der Utopie nicht überholt (Eickelpatsch und Nassehi 1996, S. 7; vgl. zum Begriff der Utopie u.a. auch Naucke in Zieschang 1995, S. 927 sowie Eser 1997). Vielleicht ist dies aber auch der Grund, warum es Werner Maihofer an der Zeit erscheint,

„daß die Philosophie des Rechts sich von der nicht nur im Neukantianismus, sondern ebenso auch im Neomarxismus erfolgten Auslieferung ihrer Letztbegründungen von Recht und Staat an die Ideologie von Parteien frei macht, sondern zugleich die mit der Dialektik der Aufklärung sich eröffnenden Möglichkeit einer Neukonzeption der Rechtsphilosophie und Staatstheorie aus jenseits dieser bisherigen Weltanschauungsideologien liegenden Fundamentalprinzipien unserer Kulturexistenz ergreift“ (W. Maihofer 1996, S. 502).

Marxistische Rechtsphilosophie in diesem Kontext zu erwähnen, bedeutet demnach nichts anderes, als ihr fern von alten oder neuen ideologischen Scheuklappen und Illusionen einen Platz in der wissenschaftlichen Diskussion über das Recht zwischen Aufklärung und Funktionalismus einzuräumen (vgl. auch W. Maihofer in Zieschang 1995, S. 923 f.).

3. Im Interesse einer rechtsphilosophisch differenzierten Erweiterung der DDR-Forschung, die sich als Beurteilungsmaßstab sowohl für die historische als auch für die strafrechtliche Aufarbeitung des DDR-Systems, einschließlich der Opferperspektive eignet, soll von Grundsätzen ausgegangen werden, die sich auf *rechtsphilosophische Leitsätze europäischer Aufklärung* in verschiedenen Phasen (W. Maihofer in Zieschang 1995, S. 924), die in der Tradition des Vernunftrechts stehen, zurückführen lassen. Danach wird – was hier freilich nur plakativ und stark verkürzt umschrieben werden kann – ein freiheitlicher Rechtsbegriff zugrunde gelegt, der ausgehend von

der allgemeinen menschheitlichen Selbstbestimmung sich unter anderem auf die Begrenzungsfunktion des Rechts gegenüber herrschender politischer (und ökonomischer) Macht richtet. Recht ist insofern kein Steuerungsinstrument in den Händen von Macht und Politik. Der freiheitliche Rechtsbegriff entfaltet sich indes nicht für sich genommen, sondern geht einher mit der Notwendigkeit staatlich gesetzten Rechts. Der Staat – gekennzeichnet durch Souveränität, Demokratie und Gewaltenteilung – ist die Klammer, in der sich „vernünftige rechtliche Selbstbestimmung des einzelnen und rechtliche Verhältnisse aller zum Dasein der Freiheit“ verbinden (Zaczyk 1994, S. 122; vgl. auch Köhler 1995, Maus 1992 und 1994; ferner Höffe 1996). Vor diesem Hintergrund ist Gerechtigkeit aber nicht ausschließlich als schützende Gerechtigkeit zu begreifen, sondern zugleich als kommutative und distributive Gerechtigkeit, verbunden mit der soziale Aspekte der Gleichheit umfassenden Gerechtigkeit. Doch selbst als schützende Gerechtigkeit bleibt Gerechtigkeit im Rechtsstaat nicht allein und auch nicht primär material begründbar im Sinne eines einklagbaren Anspruchs des durch Straftaten auf der interpersonalen Ebene oder der Bürger-Obrigkeit-Ebene Geschädigten. Hinzu tritt prozedurale Gerechtigkeit unter anderem dadurch, daß der Rechtsstaat die Verfolgung des Anspruchs des Geschädigten auf Wiedergutmachung des begangenen Unrechts (vgl. dazu Eser 1996a) nur unter strikten verfahrensrechtlichen Voraussetzungen zuläßt. Zwischen materialer und prozeduraler Gerechtigkeit besteht insoweit ein immerwährendes sich in ständiger Ausbalancierung und Ausdifferenzierung befindliches Spannungsverhältnis (vgl. R. Jaeger 1996).

4. Für die rechtshistorische Aufarbeitung des DDR-Strafrechts ergibt sich aus derartigen Leitlinien eine gewisse Dichotomie, die gleichzeitig der „*Einheit der Differenz*“ des DDR-Systems und mithin der Tatsache Rechnung trägt, daß sich in einem historischen Zeitraum von etwas mehr als 40 Jahren paternalistisch-etatistischer Macht-, Ideologie-, Politik-, Staatssicherheits- und Praxisgeleitetheit – und zwar in unterschiedlichen historischen Etappen und in unterschiedlicher Ausprägung und gegenseitiger Verflechtung – bestimmte gegenläufige Tendenzen und andersartige Erscheinungsformen gegenüberstanden. Vor diesem Hintergrund geht es zunächst um die Offenlegung des nicht-rechtsstaatlichen, nicht-freiheitlichen Charakters des DDR-Strafrechts, der nicht allein nur das politische Strafrecht im engeren Sinne betraf, sondern darüber hinaus seinen Ausdruck im Verständnis von Strafe als einem globalen Steuerungsinstrument gesellschaftlicher Probleme

fand (z.B. Kriminalisierung asozialen Verhaltens, strafrechtliche Pauschalierung von Rowdytum, Verhängung von harten Freiheitsstrafen). Die totale Mißachtung und Geringschätzung des rechtsphilosophisch-rechtsstaatlichen Grundsatzes, daß Recht politische Machtausübung zu begrenzen hat, ist dabei der Schlüssel für eine in der DDR per se instrumentalisierbare Justiz. Zutreffende Bestandsaufnahmen, die beispielsweise die enge Verzahnung von Sicherheitspolitik und DDR-Justiz aufzeigen, weisen dabei in besonderer Weise auf das Verhältnis von Politik und Recht in der DDR hin. Unter Berücksichtigung der Thesen zum methodischen Vorverständnis und im Interesse der Herausarbeitung eines Gesamtbildes vom DDR-Strafrecht muß DDR-Forschung aber auch die Elemente und Erfahrungen aufklären, die in einem sozialen Kontext standen, wie namentlich Aspekte der gesellschaftlichen Gerichtsbarkeit, der selbständigen Strafart der Verurteilung auf Bewährung mit bestimmten Bewährungsverpflichtungen, der Resozialisierung nach verbüßter Freiheitsstrafe (Wiedereingliederung) sowie der Stellung des Geschädigten und der Wiedergutmachung jedenfalls in Strafverfahren, die allgemeine Kriminalität zum Gegenstand hatten, ohne daß dabei freilich die Frage unbeantwortet bleiben darf, ob und inwiefern soziale Ansätze des DDR-Strafrechts selbst illiberal waren oder sich mit sozialer Gerechtigkeit wirklich im Einklang befanden.

5. Sofern der Umgang mit der (Strafrechts-)Vergangenheit sich wissenschaftsmethodisch als Fokussierung auf das Negativum der DDR unter gleichzeitiger Ausblendung systemübergreifender kritisch-rechtsphilosophischer Maßstäbe herausstellt, gilt es ausgehend von der These zum methodischen Vorverständnis in Erinnerung zu rufen, daß dabei die Gefahr existiert, die (Strafrechts-) Vergangenheit und (Strafrechts-)Gegenwart des demokratischen Deutschlands leicht der Kritik zu entziehen. Kritisch-rechtsphilosophische Maßstäbe indes zwingen die jeweils spezifische DDR-Forschung dazu, bei aller notwendigen grundlegenden Kritik an der DDR nicht die Augen vor der Erkenntnis zu verschließen, daß auch die Demokratie autoritäre und obrigkeitstaatliche Züge annehmen und das Wissen um die Errungenschaft des Rechtsstaates verloren gehen kann (vgl. Stolleis 1996). Das Strafrecht des demokratischen Rechtsstaates ist dafür ein Gradmesser und gibt in seiner ihm von der Kriminalpolitik des Zeitgeistes oktroyierten permanenten Ausweitung, verbunden mit gravierenden Einschränkungen der Persönlichkeitsrechte im Strafverfahren, und seinem zunehmenden Gebrauch als Steuerungsmittel von sozial-destruktiven Problemen der Risikogesellschaft Anlaß

zur Beunruhigung (vgl. Frehsee 1996, Hassemer 1997). Gemessen an einem freiheitlichen klassisch-rechtsstaatlichen Strafrechtsverständnis ist eine weit ausgreifende historische Kontinuitätslinie festzustellen, die in einem Wandel vom „Bürgerstrafrecht“ zum „Feindstrafrecht“ (Marxen 1990, S. 293, Marxen 1992, S. 64 f., Marxen 1996, Naucke 1990, S. 258, Naucke 1993, S. 157 ff.) oder anders ausgedrückt in einem Wandel vom rechtsstaatlichen Strafrechtsverständnis der Aufklärung zu einem „politischen“, instrumentellen Strafrecht der Moderne besteht (vgl. Müller-Dietz 1996, Vormbaum 1995; vgl. auch Wolff 1987; zu den aktuellen Entwicklungen Hettinger 1997; vgl. auch Welp 1996).

6. Mißt man auch die *strafjustitielle Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit* an rechtsphilosophischen Leitlinien der Aufklärung, so dürften bestimmte Verurteilungen zunächst schwerlich haltbar sein, jedenfalls sofern sie auf das Gesetzlichkeitsprinzip und das Rückwirkungsverbot sowie den Einigungsvertrag bezogen werden (vgl. aber die jüngsten Gegenmeinungen von Naucke 1997 sowie von Raisch 1997; insgesamt zum Pro und Contra hinsichtlich der strafrechtlichen „Bewältigung“ der DDR-Vergangenheit vgl. den Überblick bei J. Arnold 1993 und 1997).

6.1 Strafrechtlicher Verfolgung sogenannter DDR-Altataten, die sich auch auf politikgesteuerte Kriminalität bezieht, unterliegen grundsätzlich nur jene in der DDR begangenen Handlungen, die am Tatort mit Strafe bedroht waren und schuldhaft begangen wurden (nullum crimen, nulla poena sine lege, sine culpa). Strafrecht darf deshalb nur dann zur Anwendung kommen, wenn die Handlungen schon nach dem Recht der DDR selbst (Straf-)Unrecht sind (Köhler 1997, S. 107), respektive „Akte totaler Rechtlosigkeit“ darstellen, „denen in der Grundlage jeder Bezug auf ein Rechtsverhältnis, mithin die Kategorie des Rechtsgesetzes als konstituierte Interpersonalitätsbeziehung abgeht“ (Köhler 1997, S. 109). Letzteres war gerade für Genozid-Verbrechen der NS-Zeit aufgrund „Führerbefehls“, aber nicht für die DDR charakteristisch (Köhler 1997, S. 110). Das DDR-Recht anhand überpositiven Rechts nachträglich dennoch auf diese Stufe zu stellen, erscheint als Verstoß gegen die naturrechtlich verorteten Prinzipien der Gesetzlichkeit und des Rückwirkungsverbotes. Wollte man gleichwohl die bedenkenswerte Konsequenz des Grundsatzes, daß kritisches Naturrecht nicht die Machthaber und Funktionsträger, sondern allein die ihnen ausgelieferten Bürger schützt, darin erblicken, daß nach einem politischen Systemwechsel eine Berufung auf staatlich gesetzte Rechtfertigungsgründe für mißbräuchliche freiheitsbe-

schränkende Machtausübung, sofern sie eben nicht Akte totaler Rechtlosigkeit sind, nicht möglich ist, so käme man weder an dem von Kant erhobenen Erfordernis staatsgesetzlicher Strafbarkeit noch am Souveränitätsprinzip vorbei. Kant wandte sich explizit gegen die staatsstrafrechtliche Inanspruchnahme des entthronten Herrschers des umgewälzten alten Regimes und wies die strafrechtliche Lösung des Problems dem Völkerrecht zu (Kant 1797 in Weischedel 1983, S. 442 f.).

6.2 Eine zusätzliche Dimension besteht durch den *Einigungsvertrag*. Nachdem die DDR und die Bundesrepublik Deutschland als gleichberechtigte Partner des Einigungsvertrages, und dabei die DDR als sich bereits in einem demokratischen Wandel befindendes System, beschlossen haben, daß bei der strafrechtlichen Beurteilung von in der DDR begangenen Taten in aller Regel die rechtsstaatlichen Grundsätze des § 2 StGB zugrunde zu legen sind (Art. 315 Abs. 1 EGStGB), müßte das in Wirklichkeit zur Folge haben, daß das in den überwiegenden Fällen mildere – in systemimmanenter Auslegung gerade nicht zur Strafbarkeit führende – Recht der DDR anzuwenden ist. Insofern scheint es angezeigt, jene Festlegung des Einigungsvertrages daraufhin zu überprüfen, ob und inwieweit sie sich als eine nach Beendigung des Kalten Krieges zwischen zwei souveränen Staaten gesetzlich legalisierte weitgehende Straffreistellung für in der DDR begangene freiheitsbeschränkende Handlungen interpretieren läßt. Auch hier kommt einem Kant in den Sinn, denn „daß mit dem Friedensschlusse auch die Amnestie verbunden sei, liegt schon im Begriffe desselben“ (Kant 1797 in Weischedel 1983, S. 472).

6.3 Den Weg in das Völkerstrafrecht wies der Einigungsvertrag nicht. Aber selbst das BVerfG, das es bei der Beurteilung der schweren Menschenrechtsverletzungen an der Grenze der DDR zur Bundesrepublik (BVerfGE 95, 96 ff.) in der Hand hatte, die Anwendbarkeit von Art. 7 Abs. 2 EMRK trotz des von der Bundesrepublik dagegen erklärten Vorbehaltes zu prüfen (vgl. J. Arnold 1997b, S. 402), unterließ es, völkerstrafrechtliche Fragen zu stellen (vgl. Ambos 1997). Statt dessen griff das BVerfG zur Strafbarkeitsbegründung der Tötungen an der Grenze der DDR zur Bundesrepublik auf die im Zusammenhang mit kraß willkürlichem NS-Unrecht entwickelte „Radbruchsche Formel“ zurück (vgl. J. Arnold 1998; die Anwendung der Radbruchschen Formel auf die Tötungen an der Grenze jedoch befürwortend u.a. Alexy 1997, S. 26 ff. und Schaeffgen 1996, S. 19 f.), obwohl der Einigungsvertrag fordert, an das Recht der DDR anzuknüpfen. Die Auseinandersetzung mit Art. 7 Abs. 2 EMRK hätte indes zu der Feststellung

führen können, daß es bei allen juristischen Unklarheiten, inwieweit die *Todesschüsse an der Grenze der DDR zur Bundesrepublik* als Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne von Art. 7 Abs. 2 EMRK einzustufen sind, keinen Zweifel daran geben kann, daß ein klarer Verstoß gegen die durch die zivilisierten Völker allgemein anerkannten Rechtsgrundsätze vorliegt, soweit Personen, die an der Grenze bereits gestellt oder verwundet worden waren, erschossen wurden (Frowein und Peukert 1996, S. 328). Derartige Akte totaler Rechtlosigkeit waren aber schon durch das DDR-Recht selbst nicht gedeckt, weshalb nicht einmal auf die einschlägige völkerstrafrechtliche Bestimmung abgestellt werden müßte (vgl. auch Grünwald 1998, S. 270, Luther 1997, S. 225 f.).

6.4 Ein zivilisatorischer Gewinn hätte in der „Mauerschützen-Entscheidung“ des BVerfG nichtsdestoweniger liegen können, und zwar insofern, als die „Radbruchsche Formel“ zu einem kritischen Naturrecht des Menschenrechtsschutzes weiterentwickelt worden wäre. Das hätte freilich bedeutet, sie nicht allein auf die DDR und schwerste Menschenrechtsverletzungen zu begrenzen, sondern symbolisch aufzuzeigen, daß Menschenrechtsschutz die *Entwicklung einer zusätzlichen Strafrechtsspur in den nationalen Rechtsordnungen*, die explizit der Begrenzung staatlicher Machtausübung (auch in der Demokratie) dient, erforderlich macht (vgl. Naucke 1996, S. 65 ff.). Eine solche Strafrechtsspur bestünde in dem Anerkenntnis völkerrechtsfreundlicher Auslegung nationalen Strafrechts und ließe sich aus der Herstellung einer Verbindung zwischen Kants Schrift „Zum ewigen Frieden“ und der bisher erfolgten Umsetzung naturrechtlicher Leitbilder in positives Völkerrecht ableiten, wie sie insbesondere in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, der Charta der Vereinten Nationen, der EMRK und den UNO-Menschenrechtspakten zum Ausdruck kommen. Wenn dieser Grundlegung des Völkerrechts selbst transzendentaler Charakter beigemessen wird, ergibt sich für die jeweilige nationale Rechtsprechung das Erfordernis, staatliches Handeln durch direkte Anwendung der positiv normierten Menschenrechte bzw. durch völkerrechtlich-menschenrechtsfreundliche Auslegung des positiven nationalen Rechts zu beschränken. Das wäre ein Ansatz, die Schwierigkeiten und Unsicherheiten der Erkenntnis von überpositiven Normen zu überwinden und den Konflikt zwischen dem positiven Recht und dem richtigen Recht für den Richter lösbarer zu machen. Auf dieser rechtsphilosophisch-völkerrechtlichen Ebene des Versuchs, die Menschenrechte auch mit den Mitteln des Strafrechts zu schützen, könnte auch jener Teil der Recht-

sprechung des BGH in den „Mauerschützen“-Fällen betrachtet werden, der den Prüfungsmaßstab für die Rechtfertigungsgründe des DDR-Rechts im Völkerrecht findet und auf diese Weise zur *Feststellung der Rechtswidrigkeit der Todesschüsse* gelangt (vgl. dazu näher demnächst J. Arnold, Überpositives Strafrecht und Andeutungen völkerrechtsfreundlicher Auslegung). Der BGH ist insoweit konsequent, als er sowohl sein eigenes Versagen bei der strafrechtlichen Auseinandersetzung mit der NS-Zeit nachhaltig kritisiert als auch die Forderung erhob, daß nicht etwa nur die Schußwaffengebrauchsbestimmungen der DDR, sondern auch jene, die in der Bundesrepublik Anwendung finden, menschenrechtsfreundlich interpretiert werden müßten. Überdies stellt der BGH die in weiten Teilen der Welt nach wie vor praktizierte Todesstrafe in Frage (vgl. J. Arnold 1998, S. 33 ff.).

6.5 Bei der Beantwortung der Frage der *Strafbarkeit von DDR-Richtern wegen Rechtsbeugung* rekurriert das BVerfG zwar stärker auf internationalrechtliche Erwägungen als in der „Mauerschützen-Entscheidung“, indem es den Tatbestand der Rechtsbeugung des DDR-Rechts anhand positiven Völkerrechts auslegt und somit zur Bejahung der Tatbestandserfüllung im konkreten Einzelfall gelangt; doch anders als im Hinblick auf DDR-Grenzsoldaten wird es bei festgestellten schweren Menschenrechtsverletzungen durch DDR-Richter für ausreichend erachtet, die Schuld allein aus der objektiven Rechtsverletzung abzuleiten (BVerfG – 2 BvR 2560/95), was so aber nicht im Einklang mit dem naturrechtlichen Schuldgrundsatz stehen dürfte. Schuld ist „der freie (selbstbestimmte) Entschluß (Entscheidungsprozeß) zur Unrechtsmaxime, das heißt zur Verletzung des Rechts ‘als Recht’ in bestimmt tatbestandsmäßiger Weise“ (Köhler 1997, S. 348). Da nach dem Einigungsvertrag der Tatbestand der Rechtsbeugung des StGB der DDR zwingend anzuwenden ist, hätte sich die Prüfung der individuellen Vorwerfbarkeit zunächst im Rahmen des dort erforderlichen direkten Vorsatzes bewegen müssen. Indessen wurde lediglich eine Schuldvermutung ausgesprochen, die *expressis verbis* davon ausgeht, daß es von vornherein kaum vorstellbar sei, „daß einem Berufsrichter die evidente Rechtswidrigkeit seiner Entscheidung in diesen Fällen verborgen geblieben sein könne (vgl. BGH, NJW 1996, S. 857 <862>). Bei Berufsrichtern kann der Strafrichter auf die Schwere des Rechtsverstoßes regelmäßig die Feststellung stützen, der Betreffende habe wissentlich gegen das Gesetz verstoßen“ (BVerfG – 2 BvR 2560/95, S. 18 f.). Eine strafrechtliche Aufklärung von Menschenrechtsverletzungen hat freilich auch dann ihren Sinn, wenn im Einzelfall Schuld nicht

nachzuweisen ist. Insofern fungiert das Strafrecht als Zwangsmittel zur Feststellung der Wahrheit. Darin könnte eine wichtige Voraussetzung zur Herstellung von Rechtsfrieden bestehen, der sich seinerseits allerdings nicht zwangsweise verordnen läßt. Hat sich die Menschenrechtsverletzung bewahrheitet, ohne daß es zu einem Schuldspruch gekommen ist, ist die Rolle des Strafrechts damit nicht automatisch erschöpft. Das Strafrecht ist nicht daran gehindert, das Unrecht als solches wenigstens zu benennen. Auch der Tenor eines zwar freisprechenden Urteils, der aber die Menschenrechtswidrigkeit deutlich macht, könnte ein Weg sein, der ein neues Nachdenken über symbolisches Strafrecht zur Folge hat.

VI. Rechtsvergleichende Forschung

1. Der methodische Ansatz, der die rechtshistorische und rechtssoziologische DDR-Forschung stärker rechtsphilosophisch zu intendieren sucht, ist nur der eine Aspekt methodischer Erweiterung der (strafjuristischen) DDR-Forschung. Obwohl jener Ansatz bereits mit der vergleichenden Methode verbunden ist – wie überhaupt die Grenzen der in Betracht kommenden Forschungsmethoden bei der Aufarbeitung der Vergangenheit fließend sind –, kommt die *(Straf-)Rechtsvergleiche als relativ eigenständige Methode* (vgl. u.a. Jescheck und Kaiser 1980, Jung 1998) hinzu. Damit werden die nationalen Grenzen der wissenschaftlichen Vergangenheitsaufarbeitung verlassen, da selbst die um die rechtsphilosophische Perspektive erweiterte retrospektiv ausgerichtete DDR-Forschung es sich nicht leisten kann, allein nur von Erkenntnissen auszugehen, „die innerhalb ihrer nationalen Grenzen produziert worden sind“ (Zweigert und Kötz 1996, S. 13). Das bedeutet Abschied von nationalen Vorurteilen und fataler Selbstüberschätzung (Zweigert und Kötz 1996, S. 3). Vor diesem Hintergrund besteht für die DDR-Forschung neben der Vertiefung von rechtsvergleichenden historischen Untersuchungen, die den deutsch-deutschen Rechtsvergleich nach wie vor nicht außer acht lassen (vgl. u.a. Immisch 1997, Keppler 1998), auch der Frage nachzugehen, wie in anderen Ländern mit der Vergangenheit nach einem politischen Systemwechsel umgegangen wird.

2. Bei der Beantwortung der *Frage nach der Aufarbeitung der Vergangenheit in anderen Ländern* ist der der Rechtsvergleichung eigenen Methode wie auch ihren spezifischen Erfahrungen Rechnung zu tragen. In theoretisch-

deskriptiver sowie damit verbundener rechtstatsächlich-faktologischer Ausrichtung geht es um die Darstellung und Erklärung der Gemeinsamkeiten und Unterschiede der (straf-)rechtlichen Vergangenheitsaufarbeitung. Als angewandte Rechtsvergleichung wird sodann eine systemübergreifende rechtspolitische Antwort auf die Frage nach einer angemessenen Lösung zu suchen sein.

Derartigen Fragestellungen wird am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht Freiburg intensiv nachgegangen (vgl. J. Arnold and E. Silverman 1998) und nebenbei auch unter Beweis gestellt, daß die Ostrechtsforschung ihre *ratio essendi* gerade nicht verloren hat, sondern in einem erweiterten Kontext steht (vgl. Luchterhandt 1996, S. 159; vgl. aber auch den Hinweis bei Eser in Zieschang 1997, S. 861, auf ein weiteres Projekt in Berlin, womit die unter der Leitung von Marxen und Werle stehenden Untersuchungen „Strafjustiz und DDR-Vergangenheit“ an der Humboldt-Universität zu Berlin angesprochen wurden).

2.1 Auf der Grundlage von Landesberichten, die sich auf ausgewählte Länder sowohl Ost- und Westeuropas als auch Afrikas und Lateinamerikas beziehen, werden in einer vertiefenden Vergleichung als eigentlichem Kern der Untersuchung am Max-Planck-Institut verschiedene Modelle insbesondere des strafrechtlichen Umgangs mit der Vergangenheit nach dem Untergang bzw. der Überwindung diktatorischer und autoritärer politischer Systeme herausgearbeitet (vgl. J. Arnold and E. Silverman 1998). Als deren Ergebnis sollen kritische rechtspolitische Überlegungen angestellt werden. Selbst wenn es noch zu früh ist, auf konkrete Ergebnisse der Landesberichte hinzuweisen, so zeichnen sich doch bestimmte Modelle der strafrechtlichen Vergangenheitsaufarbeitung jedenfalls tendenziell ab (dazu auch Ash 1997a und 1997b, Kritz 1995, McAdams 1997, Offe 1994, S. 187 ff., Roht-Arriaza 1995, Smith und Margalit 1997, Zieschang 1998).

- In den osteuropäischen Ländern stehen im Vordergrund Modelle der strafrechtlichen Rehabilitierung und der Entschädigung der Opfer politikgesteuerter Systemkriminalität. Nicht in allen dieser Länder ist das Rehabilitierungs- und Entschädigungsmodell indes mit strafrechtlicher Verfolgung verbunden. Wo letzteres der Fall ist, wie in Polen (J. Arnold und Weigend 1997), Tschechien, Ungarn (Györgyi 1996) und Litauen, bezieht sich die strafrechtliche Verfolgung primär auf einige wenige schwerwiegende Handlungen aus der Zeit ganz bestimmter historischer Entwicklungsabschnitte des jeweiligen staatssozialistischen Systems, insbesondere auf stalinistische Pe-

rioden der 40er bis 60er Jahre. Hinzuweisen ist auch auf jene Länder, in denen zwar Rehabilitierungen und Entschädigungen angestrebt werden, jedoch keine darüber hinausgehenden Bemühungen um eine strafrechtliche Verfolgung des im alten System begangenen politischen Systemunrechts zu konstatieren sind. Zu diesen Ländern gehören Weißrußland, Rußland und Georgien.

- Neben Rehabilitierungs- und Entschädigungsmodellen in osteuropäischen Ländern wird in anderen Ländern wie Südafrika (Asmal 1995, Rwelamira/Werle 1996, Werle 1996;) der Weg der Wahrheitssuche gegangen, der den Tätern bei aktiver Beteiligung daran Strafverzicht einräumt. Dieses Modell setzt auf die Aussöhnung zwischen Opfern und Tätern.
- In lateinamerikanischen Ländern dagegen stehen Wahrheitskommissionen und Strafverfolgungen mit den in erster Linie aus politisch-konzessionierenden Gründen gegenüber den alten Machthabern erfolgten Amnestien und weitgehenden Straffreistellungen in einem ambivalenten Verhältnis (Nolte 1996), während in Spanien beim Umgang mit der Vergangenheit des Franco-Regimes das allein benutzte Mittel der Amnestie aus Gründen nationaler Versöhnung angewandt wurde (López Pina 1993).
- Ein weiteres Modell besteht in der Strafverfolgung allein von Hauptverantwortlichen für diejenige politikgestützte Kriminalität, die im Zusammenhang mit dem gewaltsamen Umsturz des vordiktatorischen Systems begangen worden ist, wie beispielsweise in Griechenland (Spinellis 1982, Spinellis in Zieschang 1997, S. 852 f.), dort allerdings verbunden mit strafrechtlicher Verfolgung von Folter, und in Korea (Cho 1998), dort wiederum verbunden mit den nach Verurteilung der beiden ehemaligen Präsidenten rasch getroffenen Amnestie- bzw. Begnadigungsentscheidungen.
- Betrachtet man Deutschland, so zeichnet sich ein Modell ab, das zwei parallel ausgeprägte Seiten aufweist: die strafrechtliche Verfolgung *und* die staatliche Rehabilitierung und materielle Entschädigung. Im Gegensatz zu den osteuropäischen Ländern beschränkt sich das „deutsche Modell“ nicht auf die Strafverfolgung von einigen wenigen schwerwiegenden Handlungen aus ganz bestimmten historischen Entwicklungsabschnitten der DDR, sondern ist durch eine jedenfalls im Vergleich mit den osteuropäischen Modellen umfangreiche Ermittlungstätigkeit gekennzeichnet, die allerdings von der Justiz in Grenzen gehalten wird. (Per Stichtag 31.3.1997 stehen 20 715 von der Arbeitsgruppe „Regierungskriminalität“ bei der Staatsanwaltschaft II in

Berlin bearbeiteten Ermittlungsverfahren 403 erhobene Anklagen gegenüber, die zur rechtskräftigen Verurteilung von 113 Personen und zum rechtskräftigen Freispruch von 47 Personen führten – Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 9. Juli 1997, S. 4.)

Exkurs: Begrenzung der strafjustitiellen Vergangenheitsaufarbeitung

Von der festzustellenden Begrenzung der strafjuristischen Vergangenheitsaufarbeitung läßt sich freilich nicht hinreichend sprechen, ohne im folgenden zugleich auf die dabei in Ländern wie Deutschland, Litauen, Polen, Tschechien und Ungarn aufgetretenen Hauptprobleme, nämlich die *Strafverfolgungsverjährung* und das *Rückwirkungsverbot*, hingewiesen zu haben.

So haben sich in Polen, Tschechien und Ungarn die Verfassungsgerichte mit der Frage befaßt, ob jene in diesen Ländern nach dem politischen Systemwechsel 1989 erlassenen gesetzlichen Regelungen zum Ruhen bzw. zur Verlängerung der Verjährung, mit denen für bestimmte Fälle eine Strafverfolgung staatsgesteuerter Kriminalität erst ermöglicht worden ist, eine verfassungsrechtlich unzulässige rückwirkende Aufhebung der Verjährung bedeutet. Während das Verfassungsgericht in Tschechien diese Frage sowohl im Ergebnis als auch in der Begründung verneint hat und zu dieser Auffassung im Ergebnis – nicht hingegen in der Begründung – auch das Verfassungsgericht in Polen gelangte, vertritt das ungarische Verfassungsgericht den gegenteiligen Standpunkt. Abweichend insbesondere von den Rechtsauffassungen in Deutschland und Tschechien steht das ungarische Verfassungsgericht auf dem Standpunkt, daß ein Ruhensgrund der Nichtgeltendmachung des Strafanspruchs aus politischen Gründen zur Tatzeit im alten System nicht existiert habe. Die anderslautenden gesetzlichen Bestimmungen erklärte das ungarische Verfassungsgericht in mehreren Entscheidungen unter anderem wegen eines Verstoßes gegen das Rückwirkungsverbot für verfassungswidrig. Interessanterweise vertritt das ungarische Verfassungsgericht in seiner vierten und letzten Entscheidung dazu den Standpunkt, daß den in Ungarn im Zusammenhang mit der zwangsweisen Aufrechterhaltung des kommunistischen Systems begangenen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit aufgrund der völkerrechtlichen Unverjährbarkeit derartiger Delikte keine verfassungsrechtlichen Strafverfolgungshindernisse im Wege stehen. Eine ähnliche, wenngleich auf Genozid begrenzte Auffassung wird übrigens auch in Litauen vertreten.

Auf einen weiteren Unterschied sei schließlich noch hingewiesen: So fällt auf, daß schon die gesetzlichen Bestimmungen über das Ruhen bzw. die

Aufhebung der Verjährung in Litauen, Polen und Ungarn sich nur auf schwerwiegende Gewalthandlungen staatsgestützter Kriminalität, die in bestimmten historischen Zeitabschnitten der untergegangenen politischen Systeme begangen worden waren, erstrecken. Dem stehen die Gesetzeslagen in Deutschland und Tschechien entgegen. Hier bezieht sich das Ruhen der Verjährung grundsätzlich auf jegliche strafbare Handlungen, die aus politischen Gründen im alten System nicht verfolgt worden waren.

2.2 Die Schlußfolgerungen aus dieser ersten Bestandsaufnahme ergeben sich erst aus dem weiteren Verlauf der Forschungen. Denn wenn man sich hinsichtlich der Gründe für die festgestellten nationalen Unterschiede und Gemeinsamkeiten bei der strafrechtlichen Vergangenheitsaufarbeitung schon jetzt abschließend festlegen wollte, würde das wohl allzusehr ins Abheben ins Spekulative nach sich ziehen. Gleichwohl zeichnet sich ab, daß derartige Gründe komplexer, das heißt konkret-historischer, politischer sowie soziokultureller Natur sind, die es ihrerseits aufzuarbeiten und zu analysieren gilt. Jedenfalls lassen sich derartige Gründe offenbar nicht zuerst auf die juristische Ebene zurückführen, weshalb es eines interdisziplinären Vergleiches unter anderem durch Historiker, Politologen und Rechtswissenschaftler, auch unter Nutzung der sozialwissenschaftlichen Systemwechselforschung (vgl. Merkel 1996) bedarf, wofür sich nicht zuletzt die Enquête-Kommission „Überwindung der Folgen der SED-Diktatur im Prozeß der deutschen Einheit“ des Deutschen Bundestags anläßlich ihrer Tagung über Herausforderungen und Perspektiven der Vergangenheitsaufarbeitung in Mittel-, Ost- und Südeuropa ausgesprochen hat (vgl. u.a. Frankfurter Rundschau vom 27. Januar 1998, S. 5; vgl. auch Bingen 1997, Brahm 1997, Ignatow 1997, Lüdemann 1997, Petelin 1997, Tauber 1997, Uibopuu und Urdze 1997). Eines scheint sich freilich sehr schnell herausgestellt zu haben: Einerseits ist die Vergangenheitsaufarbeitung nicht in erster Linie eine Aufgabe des Strafrechts; das Strafrecht stellt keinen vernünftigen Ersatz für die gesellschaftliche und politische Auseinandersetzung mit der Vergangenheit dar, die um der Zukunft willen geführt werden muß. Andererseits ist das Strafrecht bei der Vergangenheitsaufarbeitung aber auch nicht ohnmächtig.

VII. Kriminologische Opferforschung

Liegt der umschriebenen rechtsvergleichenden Herausarbeitung und Untersuchung von verschiedenen Modellen des Umgangs mit der Vergangenheit in erster Linie der strafrechtliche Ansatz zugrunde, was zur Folge hat, daß sich

im Hinblick auf die Opferperspektive zunächst die Fragen der Wiedergutmachung und Gerechtigkeit in ihren rechtsstaatlichen Grenzen stellen, so bedeutet das für die Kriminologie, daß sie vor der Herausforderung steht, nach dem Zusammenbruch des Staatssozialismus einen zunächst eigenständigen Beitrag zur Vergangenheitsaufarbeitung durch Opferforschung zu leisten.

1. Für eine Opferforschung, die mehr als die bisher übliche Viktimologie im Spannungsverhältnis zwischen solchen Stichwörtern wie Politik, Macht, Ideologie auf der einen Seite und Recht, Rechtspersonen, Freiheit und Gerechtigkeit auf der anderen Seite steht, sollte gelten, daß die Forscher zuerst das theoretische Vorverständnis bestimmen, was losgelöst von Gesellschaftstheorie (F. Sack 1994, S. 154 ff.) und Gesellschaftsanalyse (Sessar 1995, S. 167 f.) ein schwieriges Unterfangen ist. Wollte man die Methoden traditioneller Opferbefragung auf die DDR-Forschung gewissermaßen bloß übertragen, so würde man der Komplexität und der Differenziertheit dieses Spannungsverhältnisses kaum gerecht werden können. Dabei besteht auch die Aufgabe, Begriffliches näher zu bestimmen. Die Bezeichnung „Politisch motivierte Verfolgung: Opfer von SED-Unrecht“ mag ihre Berechtigung haben, soweit von einer vorgegebenen, sich auf konkrete politische Verfolgungsmaßnahmen beziehenden Opferdefinition ausgegangen wird. Eine kriminologische Blickverengung scheint mit diesem Duktus jedoch vorgezeichnet zu sein.

2. Denn in Wirklichkeit ist die auf die DDR-Vergangenheit applizierte *Opferforschung* in verschiedener Hinsicht Bestandteil eines *übergreifenden Themas*. Zum einen findet es seinen Ausdruck durch bestimmte Begriffe: „Kriminalität der Mächtigen“ (Kaiser 1996, S. 420 ff., Lee 1995, Scheerer 1993, S. 246 ff.), „Makrokriminalität“ (H. Jäger 1989 und 1993, S. 259 ff.), „staatsverstärkte Kriminalität“ (Naucke 1996). Diese Begriffe haben einen deutlich strafrechtlichen Bezug. Der Bereich des relevanten Verhaltens steht in engem Zusammenhang zur Definition von strafbarem Kriminalunrecht. Legt man hingegen einen freiheitlichen Rechtsbegriff zugrunde, der sich als Begrenzung von Politik und Macht versteht, so greifen diese Begriffe noch zu kurz. Die Bezeichnung „Kriminalität der Mächtigen“ läuft dann Gefahr, auf herausgehobene Machtstellungen eingegrenzt zu werden, „Makrokriminalität“ erstreckt sich auf weite Felder kollektiver Gewalt, „staatsverstärkte Kriminalität“ als „Unterdrückung des Wehrlosen durch die in der Staatsorganisation gespeicherte Macht“ begriffen (Naucke 1996, S. 20), ist fokussiert auf das Handeln durch die Staatsmacht und läßt darüber hinaus für die

Erfassung von wirtschaftsgestützten und sozialen Freiheitseinschränkungen des Einzelnen nur Raum, soweit diese auf Interdependenzen zwischen Staat und Wirtschaft zurückgehen (vgl. J. Arnold 1997a, S. 86).

2.1 Daher erscheint es sinnvoll, von einem Ansatz kriminologischer Forschung auszugehen, mit dem ein kriminologischer Verbrechensbegriff vertreten wird, der auf die gesamte Breite abweichenden Verhaltens ausgerichtet ist und sich von einem materiellen strafrechtlichen Verbrechensbegriff zunächst abgrenzt (vgl. Kaiser 1996, S. 323, Kaiser 1997, S. 128 ff., Kürzinger 1996, S. 70 ff.). Ein solcher Kriminalitätsbegriff läßt die Konsequenzen für das Strafrecht noch offen, auf die Justitiabilität kommt es erst später an. So werden auch die Fragen nach einem normativen Konzept der Strafzwecke mit Rücksicht auf das Opfer, „nämlich die Rehabilitierung der verletzten Person, die Wiederherstellung ihrer menschlichen Würde, die verbindliche Nachzeichnung der Grenze zwischen gerechtem und ungerechtem Handeln, die nachträgliche Bestätigung für das Opfer, daß es ‘Opfer’ gewesen ist (und nicht Täter und auch nicht bloß Vorfall)“ (Hassemer 1997, S. 318), erst dann gestellt, wenn der Kriminalitätsbegriff in einem weiteren Sinne durch die strafrechtlichen Komponenten eingegrenzt werden soll.

2.2 Nach der hier vertretenen Auffassung nimmt der nicht primär strafrechtliche Kriminalitätsbegriff eine Macht- und Herrschaftsausübung zum Gegenstand, die im Widerspruch zu menschen- und freiheitsgerechter Verwirklichung steht (vgl. Eser 1997). Ihm zugrunde liegt die Symbiose zwischen der Herrschafts- und Machtdefinition von Max Weber (1976, S. 122 ff.) und der Universalität der Menschenrechte (vgl. u.a. Klein 1997, Kühnhardt 1987, Maier 1997, Seidel 1996; vgl. aber auch Bloch 1961 und Galtung 1993), unter gleichzeitiger Berücksichtigung einer Theorie der Gerechtigkeit etwa von Rawls (Rawls 1979; vgl. dazu Kersting 1993, S. 16 ff., Kersting 1993a, Wittig 1995), die an kritische Philosophie anknüpft. Herrschafts- und Machtausübung unter Verletzung politischer, wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Menschenrechte tritt so in den Blickpunkt (vgl. auch den – wenn gleich auf Kodifikation ausgerichteten – kriminologischen Menschenrechtsbezug bei D. Pfeiffer/Scheerer 1979, S. 93).

2.3 Opferforschung, die in diesem systemübergreifenden theoretischen Kontext ansetzt, bewahrt vor einseitiger Empirie und undifferenzierter Interpretation der Ergebnisse. Menschliche Freiheit wird sowohl unter dem Gesichtspunkt politischer Rechte und Freiheiten als auch im Hinblick auf sozia-

le Menschenrechte betrachtet, was auf den untrennbaren Zusammenhang zwischen dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte hindeutet. Ein solcher Ansatz für einen systemübergreifenden Kriminalitätsbegriff verlangt aber auch danach, daß die die politische Kriminalität untergegangener Systeme in den Blick nehmenden kriminologischen Opferbefragungen auf einzubeziehende Vergleichsgruppen aus demokratischen Gesellschaften ausgedehnt werden. Freilich ist bereits bei einem solch breit angelegten Verständnis kriminologischer Erforschung von Systemkriminalität und nicht erst bei dem materiellen strafrechtlichen Verbrechensbegriff mit seinen rechtlichen Konsequenzen darauf zu achten, daß die Universalität der Menschenrechte und insbesondere deren Verletzung nicht mit ausufernder Beliebigkeit verwechselt wird, sondern „örtlich und historisch relative Konkretionen“ und die daraus erwachsenen Möglichkeiten fundamentaler Gegensätze berücksichtigt werden (Köhler 1997a, S. 87). Anderenfalls wäre eine Entgleitung in „radikale“ Kriminologie unausweichlich.

3. Wie schon für die kriminologische Opferforschung überhaupt (Greve, Strobl und Wetzels 1994), so gilt in besonderem Maße für eine die strukturelle Herrschafts- und Machtausübung zum Gegenstand wählende systemübergreifende und damit vergleichende Opferforschung, sich von einem „naiven Realismus“ (Wetzels 1996) zu lösen, sich jedenfalls der vielfältigen Schwierigkeiten bei der Opferdefinition bewußt zu sein.

3.1 Auf derartige Probleme hat insbesondere Harald Arnold aufmerksam gemacht (H. Arnold, 1992; vgl. auch H. Arnold 1986). Allein schon für die Richtungen der Opferbefragungen sind folgende Probleme bedenkenswert:

- Konzeptualisierung einer „radikalen Theorie der Realität“ der DDR, welche die Berücksichtigung der Opfer struktureller Gewalt möglich macht, jedoch Entgegensteuern einem „eilfertig und vereinfachend das Bild einer von struktureller Gewalt charakterisierten Gesellschaft von (überwiegenden) Opfern“ (H. Arnold 1992, S. 313);
- Analyse von Täter-Opfer-Beziehungen (H. Arnold 1992, S. 313).

3.2 Methodische Ansätze für eine den besonderen Schwierigkeiten Rechnung tragende Opferbefragung scheinen in jenen Überlegungen zu bestehen, die schon bei der vergleichenden viktimologischen Transformationsfor-

schung dargelegt wurden und vor allem auf die Grenzen der Erkenntnis für die Bestimmung von Kriminalität hingewiesen haben (Wetzels 1996; vgl. auch Ewald 1996, Ewald, Hennig und Lautsch 1994). Diese Überlegungen gehen von einem subjektiven Opferbegriff aus und stellen auf das Opfererleben und die Umstände des Erlebens ab. Auf diese Weise ist es möglich, rechtliche, kulturelle und soziale Unterschiede zu berücksichtigen wie auch Gemeinsamkeiten, Kohärenzen und Korrelationen festzustellen.

3.3 Die bisherigen Erhebungen zum Opfererleben in Deutschland nach dem gesellschaftspolitischen Umbruch des Jahres 1989 haben den Bereich der Herrschaftsausübung im Kontext menschen- und freiheitsgerechter Verwirklichung noch nicht zum Gegenstand genommen (Ewald und Langer 1997, S. 101). Gleichwohl enthalten einige Untersuchungen des Projekts „Sozialer Umbruch und Kriminalität in Deutschland“ und der Metropolenuntersuchung von Ewald „einige wenige Fragen, die indirekt mit der Betroffenheit durch Machtmißbrauch der staatssozialistischen Eliten im Zusammenhang stehen“ (Ewald und Langer 1997, S. 101, Fn. 7). Schließlich bietet die Ost-West-Migrationsforschung, wie sie von Schumann für die Zeit vor der gesellschaftspolitischen Wende 1989 erfolgte, reichlich Stoff, der für die Kreierung einer konstruktiven DDR-Opferforschung verwendet werden sollte, was sich insbesondere sowohl auf die Methodologie der Fragestellungen zu den Motiven von DDR-Bürgern, die DDR zu verlassen, als auch auf die Ergebnisse zu den Repressionsopfern/Konfliktbiographien von DDR-Zuwanderern bezieht (Schumann u.a. 1996, S. 67 ff.). Entgegen mancher Vermutung hat die Befragung ergeben, daß die Mehrheit sich aus eher persönlichen Gründen von der DDR getrennt hatten (Schumann u.a. 1996, S. 92), obwohl andererseits politische Gründe auch keine gänzlich untergeordnete Rolle spielten.

3.4 Erwähnenswert ist die von Infratest Burke im Jahre 1992 durchgeführte rechtstatsächliche Untersuchung zur Quantifizierung beruflichen Unrechts in der DDR, wengleich sie in Verbindung mit Vorüberlegungen zu gesetzlichen Rehabilitierungsmaßnahmen steht. Aus der Sicht von 4000 Befragten gaben zum Thema Beruf 3,9 % an, aus politischen Gründen im Berufsleben schwer benachteiligt worden zu sein. 2,2 % der ostdeutschen Bevölkerung empfinden die erlittenen Benachteiligungen auch heute noch als schwerwiegend (Infratest Burke 1992, S. 12 und 14). Diese Ergebnisse werden in gewisser Weise auch durch die Untersuchung von Schumann bestätigt: Von den 899 befragten DDR-Zuwanderern der Jahre 1983 bis 1986 führten 15 %

als Grund, die DDR zu verlassen, Diskriminierung an (Schumann u.a. 1996, S. 69). Derartige Feststellungen können freilich nicht über die Komplexität und Vielschichtigkeit von Motivlagen und Opfererlebnissen hinwegtäuschen, wofür die Migrationsforschung von Schumann besonders signifikante methodische Hinweise liefert (Schumann u.a. 1996, S. 369 ff.).

4. Vor diesem methodischen Hintergrund ist die vergleichende Perspektive der Aufklärung von Viktimisierungserlebnissen im Hinblick auf strukturelle Macht und Herrschaft mehrdimensional. Befragungen von ehemaligen DDR-Bürgern (inklusive DDR-Zuwanderern in die Bundesrepublik vor der Vereinigung) erfolgen dann nicht nur in Beziehung zur Vergangenheit des DDR-Staatssozialismus, sondern auch in bezug auf den gesellschaftspolitischen Umbruch und die noch andauernden oder bereits abgeschlossenen Transformations- und Migrationsprozesse in der bundesdeutschen Gegenwart und Wirklichkeit. Befragungen von BRD-Bürgern als Kontroll- bzw. Vergleichsgruppen behalten diese Mehrdimensionalität bei. Auch sie richten sich an die individuell erlebte Vergangenheit und Gegenwart – freilich westdeutscher Macht- und Herrschaftsverhältnisse. Diese Mehrdimensionalität der Befragungen trägt auch einem spezifischen erkenntnistheoretischen Problem Rechnung, das darin besteht, daß die Opferwahrnehmungen der DDR-Vergangenheit durch den gesellschaftspolitischen Umbruch und die Transformations- und Migrationsprozesse einem möglicherweise diffizilen und inkonsistenten Wandel von Empfindungen und Befindlichkeiten unterliegen.

5. Ein solcher Wandel ist indes nicht nur bei Opfererlebnissen im eigentlichen Sinne wahrscheinlich, sondern auch bei den Strafeinstellungen, Strafbefürfnissen und Bewältigungsstrategien in Rechnung zu stellen. Damit wird eine weitere Seite des subjektiven Opferbegriffs angesprochen, die es bei der Opferforschung deswegen nicht zu vernachlässigen gilt, weil sie gerade bei der strukturelle Macht betreffenden Viktimologie von besonderem Gewicht ist. So hat der Vertreter einer Nebenklägerin, der Schwester des von DDR-Grenzsoldaten erschossenen Peter Fechter, in seinem Schlußvortrag vor Gericht eindrucksvoll dargelegt, daß weder kleinliche Rachebedürfnisse noch die bloße Verstärkung des Strafanspruchs des Staates bestimmend dafür waren, an der Verhandlung als Nebenklägerin teilzunehmen. Entscheidend war der mit der Beteiligungsbefugnis verbundene Versuch, sich von einer jahrzehntelangen Ohnmacht „beim Verstehen- und Begreifenwollen unmittelbarster und zugleich außergewöhnlichster Lebensereignisse“ zu be-

freien (Neue Justiz 1997, S. 407; vgl. auch Deutschland Archiv 1997, S. 380 ff.). Persönliche Genugtuung aus der Betroffenenperspektive liegt demnach im aktiven Aufarbeiten selbst.

Gleichwohl ist die Vielfalt der Meinungen größer. Rache, Vergeltung, Gerechtigkeit, Wiedergutmachung einerseits, Amnestie, Straffreistellung, Schuldfeststellung ohne Sanktionierung, Täter-Opfer-Gespräche ohne Strafe, Genugtuung durch Entschuldigung andererseits ist das hier nur anzudeutende Spektrum von Erwartungen, das sich nicht allein auf die Opferperspektive beziehen läßt, sondern – wie die Forschungen zur Verfahrensgerechtigkeit zeigen (Karstedt 1996) – ein umfassendes gesellschaftliches Meinungsbild zum Gegenstand hat. Dabei ist mit zu berücksichtigen, daß diesbezügliche Einstellungen nicht zwangsläufig nur mit dem strafrechtlichen Instrumentarium in Verbindung stehen müssen, sondern die rechtlichen Reaktionsmöglichkeiten in ihrer ganzen Breite erfassen. Inwieweit damit jedoch tatsächlich immer Erwartungen an den Rechtsstaat verbunden sind und nicht auch Hoffnungen auf politische Einflußnahme reflektiert werden, ist ein weiteres Problem. Nicht zuletzt an dieser Stelle wird man nicht umhinkommen zu fragen, ob nicht die rechtliche Vergangenheitsaufarbeitung selbst, jedenfalls soweit sie zu Sanktionierungen führt, die die Instrumentalisierung und damit auch die Signifikanz politischen Strafrechts (Kirchheimer 1965, S. 85) betrifft, ihrerseits „Opfer“ hervorbringt. Ein objektivierbarer Ansatz, der diesbezüglichen Fragestellungen zugrunde gelegt werden könnte, bestünde zumindest in zahlreichen durch Bundesgerichte im Straf-, Arbeits-, Sozial-, Verwaltungs- sowie anwaltlichen Berufsrecht (zu letzterem Kleine-Cosack 1996, Will 1996) zugunsten von „Tätern“ korrigierten Entscheidungen.

VIII. Perspektiven kriminalwissenschaftlicher Vergangenheitserforschung

1. Kriminologische Opferforschung, die sich auf strukturelle Macht bezieht, hat nicht bei der DDR-Forschung ihre Grenze. So wie aus rechtsvergleichender strafrechtlicher Sicht der Frage nachgegangen wird, wie andere Länder nach einem politischen Systemwechsel mit der Vergangenheit umgehen, so steht vor der Kriminologie die Aufgabe, internationale Opferbefragungen durchzuführen. Damit bestünde zugleich die Chance, daß das rechtsvergleichende strafrechtliche Projekt der Forschungsgruppe Strafrecht des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht mit

einem vergleichenden kriminologischen Projekt verbunden und damit interdisziplinär ausgerichtet wird. Das wäre in mehrfacher Hinsicht sinnvoll: Die herausgearbeiteten strafrechtlichen Modelle des Umgangs mit der Vergangenheit in verschiedenen Ländern ließen sich vergleichen mit spezifischen Modellen von Opfererlebnissen und Opfererwartungen. Erst auf dieser verstärkt die Opfer von struktureller Herrschaft berücksichtigender Grundlage wäre es im Rahmen des strafrechtlichen Projektes wohl überhaupt möglich, Grenzen und Reichweite rechtspolitischer Schlußfolgerungen im Hinblick darauf zu benennen, was zu fordern wäre, um künftig die Verfolgbarkeit menschenrechtswidriger Macht und Herrschaft sicherzustellen, ohne damit notwendige Aussöhnungen unmöglich zu machen. Es bietet sich geradezu an, daß die Suche nach jenen strafrechtlichen und kriminologischen Fragestellungen in einer Forschungsstätte vereint wird, die ohnehin Strafrecht und Kriminologie unter einem Dach (Jescheck 1994) beherbergt. Freilich würde die Kooperation dann besonders ertragversprechend sein, wenn sie – um einen Vorschlag von Eser aufzugreifen – sich als „Strafrecht und Kriminologie auch am gemeinsamen Tisch“ (Eser 1997a, S. 7) begreifen ließe, der Platz bietet für einen Begriff, der bisher weder für die DDR-Forschung zur Selbstverständlichkeit geworden noch als Rechtsprinzip anerkannt ist, nämlich für Toleranz (Kaufmann 1983; Sandler 1997) und in untrennbarer Verbindung damit für das Bemühen um einen kritischen, selbstkritischen und streitbaren wissenschaftlichen Diskurs.

2. Stellt man Vergangenheitserforschung darüber hinaus in einen konsequent systemübergreifenden Kontext, so ergibt sich für die Kriminologie wie auch für die Strafrechtswissenschaft die Notwendigkeit, den bisherigen Bezug auf den politischen Systemwechsel zu verlassen. Aus dem Thema „Staatsverstärkte Kriminalität“, „Makrokriminalität“ bzw. „Kriminalität der Mächtigen“ erwächst für die *Kriminologie* dann die Aufgabe, die Opfer dieser Kriminalität der Diktatur wie auch in der Demokratie in den Blick zu nehmen und dabei zugleich die Gegenwart mit zu betrachten. Damit läßt sich am ehesten vermeiden, daß durch die Fokussierung auf politisches Unrecht in der DDR übersehen wird, daß auch Demokratien mit ihrer Vergangenheit und Gegenwart konfrontiert sind, freilich ohne damit den grundlegenden politisch-historischen Fortschritt freiheitlicher Demokratien in Zweifel ziehen zu können. Für die *Strafrechtswissenschaft* bedeutet das zum einen, sich der Frage zuzuwenden, ob und inwieweit die Auseinandersetzung mit der Vergangenheit unabhängig von einem politischen Systemwechsel

von der Diktatur zur Demokratie auch tatsächlich thematisiert wird (vgl. beispielsweise für die USA Kleinfeld 1997, S. 63 ff., K. Sack 1998). Zum anderen steht die Strafrechtswissenschaft vor der Herausforderung, den Beitrag des Strafrechts zur Zurückdrängung der Ubiquität von Menschenrechtsverletzungen im politischen (und sozialen) Bereich näher zu bestimmen. Im Grundsatz ist ein solcher Beitrag in der Entwicklung sowohl eines effizienten Völkerstrafrechts (vgl. dazu u.a. Ambos 1996 und 1996a, Eser 1994, Roggemann 1996a, Triffterer 1997, Werle 1997) als auch eines kritischen Naturrechts in den jeweiligen nationalen Strafrechtsordnungen zu sehen. In sinnfälliger Weise gilt damit auch für die strafrechtlichen und kriminologischen – und in ihrer Synthese für die *kriminalwissenschaftlichen – Vergangenheitserforschungen* die Feststellung, die Hans F. Zacher als früherer Präsident der Max-Planck-Gesellschaft im Zusammenhang mit der Reaktion der Forschung auf ihren schrumpfenden Freiraum getroffen hat:

„Freiheit wird konstituiert durch die Gewißheit über die Folgen ihres Gebrauchs. Das gilt für die Freiheit der Forschung, und es gilt für die Freiheiten, die ihr im Zusammenhang mit anderen Werten und Interessen gegenüberstehen. Um in diesen Konflikten und Auseinandersetzungen ihrer forschungspolitischen Verantwortung gerecht zu werden, müssen die Institutionen der Forschung und müssen die Forscher die Konflikte analysieren, eine Vision der richtigen Ordnung entwickeln und die Wege ausloten, die zu ihr führen können. Die Vision einer richtigen Ordnung kann und darf sich nicht nur auf eine statische Ordnung beziehen, wie sie hier und jetzt gelten könnte. Sie muß auch Prinzipien und Verfahren kennen, nach denen die jeweils konkreteren Konflikte entschieden werden oder die Ordnung als solche weiterentwickelt wird.“ (Zacher 1995, S. 37)

IX. Literatur

- Ackerman, B. A. (1993), Ein neuer Anfang für Europa, Siedler Berlin.
- Ackerman, U. (1998), Der Terror gehörte schon mit zum Anfang, Süddeutsche Zeitung vom 8. Juni 1998, S. 10.
- Alexy, R. (1997), Der Beschluß des Bundesverfassungsgerichts zu den Tötungen an der innerdeutschen Grenze vom 24. Oktober 1996, Vandenhoeck & Ruprecht Göttingen.
- Ambos, K. (1996), Zum Stand der Bemühungen um einen ständigen Internationalen Strafgerichtshof und ein Internationales Strafgesetzbuch, Zeitschrift für Rechtspolitik, S. 263 ff.

- Ambos, K. (1996a), „Impunidad“, Makrokriminalität und Völkerstrafrecht. Zu Ausmaß, Ursachen und Grenzen der weltweiten Straflosigkeit von Menschenrechtsverletzungen, Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft 1996, S. 355 ff.
- Ambos K. (1997), Nuremberg revisited, Strafverteidiger, S. 39 ff.
- Arendt, H. (1971), Macht und Gewalt, 2. Aufl., Piper München.
- Arendt, H. (1996), Gestern waren sie noch Kommunisten ... Zur Erkenntnis einer gefährlichen Zeiterscheinung – ein Text aus dem Jahre 1953, Freitag 27 vom 28. Juni 1996, S. 10 ff.
- Aretz, J./Stock, W. (1997), Die vergessenen Opfer der DDR, Bastei-Lübbe Bergisch Gladbach.
- Arnold, H. (1986), Kriminelle Viktimisierung und ihre Korrelate. Ergebnisse international vergleichender Opferbefragungen, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 98, S. 1014 ff.
- Arnold, H. (1992), Die deutsche Vereinigung und der Prozeß der gesellschaftlichen Veränderungen: zum (möglichen) Beitrag einer vergleichend orientierten viktimologischen Forschung, in: Kury, H. (Hrsg.), Gesellschaftliche Umwälzung. Kriminalitätserfahrungen, Straffälligkeit und soziale Kontrolle. Das Erste deutsch-deutsche kriminologische Kolloquium, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht Freiburg, S. 291 ff.
- Arnold, J. (1993), Landesbericht Deutsche Einheit: Strafrechtliche Übergangsprobleme, in: Eser, A./Huber, B. (Hrsg.), Strafrechtsentwicklung in Europa 4.1, Landesberichte 1989/1992 über Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht Freiburg, S. 341 ff.
- Arnold, J. (1995), Die Normalität des Strafrechts der DDR, Bd. 1: Gesammelte Beiträge und Dokumente, edition iuscrim Freiburg.
- Arnold, J. (1996), Die Normalität des Strafrechts der DDR, Bd. 2: Die gerichtliche Überprüfung von Geständnis und Geständniswiderruf im Strafverfahren, edition iuscrim Freiburg.
- Arnold, J. (1997), Landesbericht Strafrechtsprobleme der deutschen Vereinigung, in: Eser, A./Huber, B. (Hrsg.), Strafrechtsentwicklung in Europa 5.1, Landesberichte 1993/1996 über Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur, edition iuscrim Freiburg, S. 157 ff.
- Arnold, J. (1997a), Rezension von Wolfgang Naucke, Strafrecht, Eine Einführung, 7. Aufl. 1995, sowie von Naucke, W., Die strafjuristische Privilegierung staatsverstärkter Kriminalität, Goldammer's Archiv für Strafrecht 1997, S. 84 ff.
- Arnold, J. (1997b), Einschränkung des Rückwirkungsverbotes sowie sorgfältige Schuldprüfung bei den Tötungsfällen an der DDR-Grenze – BVerfG, NJW 1997, 929, Juristische Schulung, S. 400 ff.

- Arnold, J.* (1998), Radbruch und die „Mauerschützenfälle“: Ein Kontinuitätsproblem, Vortrag beim 10. Gustav-Radbruch-Forum der Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Juristinnen und Juristen am 27.9.1997 in Heidelberg, in: SPD-Parteivorstand (Hrsg.), Dokumentation, „Das 10. Gustav-Radbruch-Forum 1978-1997 – dem Rechtsdenker verpflichtet“, Bonn, S. 18 ff.
- Arnold, J.* in collaboration with *Silverman, E.* (1998), Regime Change, State Crime and Transitional Justice: A Criminal Law Retrospective Concentration on Former Eastern Bloc Countries, *European Journal of Crime, Criminal Law and Criminal Justice*, Vol. 6, Issue 2/1998, S. 140 ff.
- Arnold, J./Weigend, E.* (1997), Strafrecht, politischer Systemwechsel und Vergangenheitsaufarbeitung in Polen und in Deutschland: Versuch einer Bestandsaufnahme, *Recht in Ost und West*, S. 81 ff.
- Ash, T. G.* (1997), Die Akte „Romeo“, Carl Hanser München, Wien.
- Ash, T. G.* (1997a), Vier Wege zur Wahrheit, *Die Zeit* Nr. 41 vom 3. Oktober 1997, S. 44.
- Ash, T. G.* (1998), Diktatur und Wahrheit, *Lettre International* Nr. 40, Berlin 1998, S. 10 ff.
- Asmal, K.* (1995), Zur Rolle der „Wahrheitskommission“ in Südafrika, in: Hankel, G./Stuby, G. (Hrsg.), *Strafgerichte gegen Menschheitsverbrechen*, Hamburger Edition Hamburg, S. 465 ff.
- Asmussen, N.* (1987), Der kurze Traum von der Gerechtigkeit, Wiedergutmachung und NS-Verfolgte in Hamburg nach 1945; ergebnisse Hamburg.
- Baer, A.* (1996), Ergebnisse einer Fallstudie zur richterlichen Unabhängigkeit, *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 17, Heft 1, S. 105 ff.
- Battis, U./Jakobs, G./Jesse, E.* (1992), Vergangenheitsbewältigung durch Recht, Drei Abhandlungen zu einem deutschen Problem, in: Isensee, J. (Hrsg.), *Wissenschaftliche Abhandlungen und Reden zur Philosophie, Politik und Geistesgeschichte*, Bd. 16, Duncker & Humblot Berlin.
- Beaugrand, G.* (1997), Mordanklage gegen das NS-Regime, in: Düwell, F. J. (Hrsg.), *Anwalt des Rechtsstaates, Festschrift für Diether Posser*, Carl Heymanns Köln u.a., S. 177 ff.
- Beck, U.* (1993), Die Erfindung des Politischen, Suhrkamp Frankfurt a. M.
- Beckert, R.* (1995), Die erste und letzte Instanz, Keip Goldbach.
- Beckmann, R.* (1997), Rechtsgrundlagen zur Aufhebung nationalsozialistischen Unrechts in der Strafrechtspflege, *JuristenZeitung*, S. 922 ff.
- Berlekamp, B./Röhr, W.* (Hrsg.) (1995), Terror, Herrschaft und Alltag im Nationalsozialismus. Probleme einer Sozialgeschichte des deutschen Faschismus, Westfälisches Dampfboot Münster.
- Bessel, R./Jessen, R.* (Hrsg.) (1996), Die Grenzen der Diktatur. Staat und Gesellschaft in der DDR, Vandenhoeck & Ruprecht Göttingen.
- Bialas, W.* (1996), Vom unfreien Schweben zum freien Fall, Fischer Frankfurt a. M.

- Bingen, D.* (1997), Die Aufarbeitung der kommunistischen Vergangenheit in Polen, Berichte des Bundesinstituts für ostwissenschaftliche und internationale Studien, 27-, 1997, Köln.
- Blanke, Th.* (1995), Der „Rechtshistorikerstreit“ um Amnestie: Politische Klugheit, moralische Richtigkeit und Gerechtigkeit bei der Aufarbeitung deutscher Vergangenheiten, *Kritische Justiz*, S. 131 ff.
- Blasius, D.* (1994), Der Opferaspekt in der Historischen Kriminologie – Revision einer Perspektive?, in: Kaiser, G./Jehle, J.-M. (Hrsg.), *Kriminologische Opferforschung. Neue Perspektiven und Erkenntnisse. Teilband I: Grundlagen – Opfer der Strafrechtspflege – Kriminalität der Mächtigen und ihre Opfer*, Kriminologisches Institut Heidelberg, S. 3 ff.
- Bloch, E.* (1961), *Naturrecht und menschliche Würde*, Suhrkamp Frankfurt a. M.
- Bodemann, M.* (1998), Geteilte Erinnerung, einige deutsche Seele, Freitag 22 vom 22. Mai 1998, S. 13 f.
- Boers, K.* (1997), Sozialer Umbruch, Modernisierungsrisiken und Kriminalität, in: Boers, K./Gutsche, G./Sessar, K. (Hrsg.), *Sozialer Umbruch und Kriminalität in Deutschland*, Westdeutscher Verlag Opladen, S. 35 ff.
- Boers, K./Ewald, U./Kerner, H.-J./Lautsch, E./Sessar, K.* (Hrsg.) (1994), *Sozialer Umbruch und Kriminalität, Band 2, Ergebnisse einer Kriminalitätsbefragung in den neuen Bundesländern*, Forum Godesberg, Bonn.
- Brahm, H.* (1997), Überwindung der Folgen der kommunistischen Diktatur in Bulgarien, Berichte des Bundesinstituts für ostwissenschaftliche und internationale Studien 47-, 1997, Köln.
- Brandt, A.* (1997), Gleichheit vor dem Gesetz – Maßstab für alle? *Neue Justiz*, S. 113 f.
- Buck-Bechler, G./Schaefer, H.-D./Wagemann, C.-H.* (Hrsg.) (1997), *Hochschulen in den neuen Ländern der Bundesrepublik Deutschland*, Deutscher Studien Verlag Weinheim.
- Buchner, S.* (1996), Die Rechtswidrigkeit der Taten von „Mauerschützen“ im Lichte von Art. 103 II GG unter besonderer Berücksichtigung des Völkerrechts, Peter Lang Frankfurt a. M. u. a.
- Butterwege, Ch./FH Potsdam* (Hrsg.) (1997), *NS-Vergangenheit, Antisemitismus und Nationalismus in Deutschland*, Nomos Baden-Baden.
- Cho, B.-S.* (1998), Die Vergangenheitsaufarbeitung und die koreanische Stafjustiz, in: Eser, A. (Hrsg.), *Festschrift für Haruo Nishihara zum 70. Geburtstag*, Nomos Baden-Baden, S. 339 ff.
- Cloer, E./Wernstedt, R.* (Hrsg.) (1994), *Pädagogik in der DDR*, Deutscher Studien Verlag Weinheim.
- Courtois, S./Werth, N./Panné, J.-L./Paczkowski, A./Bartosek, K./Margolin, J.-L.* (1997), *Le livre noir du communisme*, Robert Laffont Paris.

- Courtois, S./Werth, N./Panné, J.-L./Paczkowski, A./Bartosek, K./Margolin, J.-L.* (1998), Das Schwarzbuch des Kommunismus, Piper München, Zürich.
- Courtois, S.* (1997), Hundert Millionen Tote, Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 26. November 1997, S. 10 f.
- Dahn, D.* (1998), Das bestgehütete Tabu der Nachkriegsgeschichte, Frankfurter Rundschau vom 27. März 1998, S. 9.
- Däubler-Gmelin, H.* (1997), Rehabilitation und Entschädigung von Deserteuren, sog. Wehrkraftzersetzer und Kriegsdienstverweigerern der Deutschen Wehrmacht? in: Düwell, F. J. (Hrsg.), Anwalt des Rechtsstaates, Festschrift für Diether Posser, Carl Heymanns Köln u.a., S. 3 ff.
- Der Berliner Landesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR* (Hrsg.) (1997), Zwischen Hoffnung und Resignation. Dokumentation des ersten bundesweiten Treffens von Opferverbänden und Aufarbeitungsinstitutionen vom 25. bis 27. April 1997 in Berlin, Berlin.
- Deutscher Bundestag* (1994), Enquête-Kommission „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland“, Forschungsprojekte zur DDR-Geschichte, Ergebnisse einer Umfrage des Arbeitsbereiches DDR-Geschichte im Mannheimer Zentrum für Europäische Sozialforschung (MZES) der Universität Mannheim, Mannheim.
- Dubieli, H.* (1998), Gründungsverbrechen der Demokratie, Die Zeit Nr. 30 vom 16. Juli 1998, S. 41.
- Dreier, R./Eckert, J./Mollnau, K. A./Rottleuthner, H.* (Hrsg.) (1996), Rechtswissenschaft in der DDR 1949-1971. Dokumente zur politischen Steuerung im Grundlagenbereich, Nomos Baden-Baden.
- Eckart, K./Hacker, J./Mampel, S.* (Hrsg.) (1998), Wiedervereinigung Deutschlands, Festschrift zum 20jährigen Bestehen der Gesellschaft für Deutschlandforschung, Duncker & Humblot Berlin.
- Eckert, R./Kowalczyk, I.-S./Poppe, U.* (Hrsg.) (1995), Wer schreibt die DDR-Geschichte? Evangelische Akademie Berlin-Brandenburg.
- Eickelpasch, R./Nassehi, A.* (Hrsg.) (1996), Utopie und Moderne, Suhrkamp Frankfurt a. M.
- Elias, N.* (1989), Studien über die Deutschen (hrsg. von Michael Schröter), Suhrkamp Frankfurt a. M.
- Elm, L.* (1997), Eigene Lernprozesse und kritische Bemerkungen, Freitag 36 vom 29. August 1997, S. 12.
- Engler, W.* (1996), „Kommode Diktatur“ oder „totalitäres System“? Die DDR im Kreuzverhör der Enquête-Kommission, Soziologische Revue 4, S. 443 ff.

- Eppelmann, R./Möller, H./Nooke, G./Wilms, D.* (Hrsg.) (1996), Lexikon des DDR-Sozialismus, Ferdinand Schöningh Paderborn, München u.a.
- Ernst, G.* (1992), Das Gerichtssystem der DDR – Fragen der richterlichen Unabhängigkeit, in: Rechtswissenschaft und Rechtspraxis in der DDR, Ostdeutscher Juristentag am 28. November 1992, Vereinigung demokratischer Juristen Berlin.
- Eser, A.* (1970), Gesellschaftsgerichte in der Strafrechtspflege, Recht und Staat, 388/389, Tübingen.
- Eser, A.* (1991), Deutsche Einheit: Übergangsprobleme im Strafrecht, Goldammer's Archiv für Strafrecht, S. 241 ff.
- Eser, A.* (1994), Basic Issues of Transnational Cooperation in Criminal Cases: a Problem in Outline, in: Wise, E. M. (Hrsg.), Criminal Science in a Global Society: Essays in Honor of Gerhard O. W. Mueller, Rothman Littleton/Colorado, S. 3 ff.
- Eser, A.* (1996), Nachwort, in: Arnold, J., Die Normalität des Strafrechts der DDR, Bd. 2: Die gerichtliche Überprüfung von Geständnis und Geständniswiderruf im Strafverfahren, edition iuscrim Freiburg, S. 813 ff.
- Eser, A.* (1996a), Rechtsgut und Opfer: zur Überhöhung des einen auf Kosten des anderen, in: Immenga, U./ Möschel, W./Reuter, D. (Hrsg.), Festschrift für Ernst-Joachim Mestmäcker, Nomos Baden-Baden 1996, S. 1005 ff.
- Eser, A.* (1997), „Menschengerechte“ Strafjustiz im Zeitalter von Europäisierung und Globalisierung, in: Däubler-Gmelin, H./Adlerstein, W. (Hrsg.), Recht schafft Gemeinschaft, Bund-Verlag Köln (im Erscheinen).
- Eser, A.* (1997a), Begrüßung, in: Eser, A. (Hrsg.), Kriminologische Forschung im Übergang, edition iuscrim Freiburg 1997.
- Eser, A.* (1997b), Vision einer „menschengerechten“ Strafjustiz. Problemskizze eines am Menschen als Einzel- und Sozialwesen orientierten Straf- und Verfahrenssystems. Ningen o tadashiku toriatsukau keijishibo no Vision – Kojinteki Sonzai oyobi shakaiteki Sonzai toshiteno Ningen ni hokozekeareta keibatsusystem oyobi Tetsuzukisystem no Mondai nitsuite no Gaiyo (Übersetzung ins Japanische von M. Muto), in: Hikalū Hogaku (Comparative Law Review der Waseda Universität) 30 (1997), S. 79 ff.
- Eser, A./Arnold, J.* (1993), Strafrechtsprobleme im geeinten Deutschland. Die deutsche Strafrechtswissenschaft vor neuen Herausforderungen, Neue Justiz, S. 245 ff.
- Eser, A./Arnold, J.* (1993a), Strafrechtsprobleme im geeinten Deutschland: Die Strafrechtswissenschaft vor neuen Herausforderungen. Einige Schwerpunkte gegenwärtiger und zukünftiger Forschung, in: Eser, A./Kaiser, G./Weigend, E. (Hrsg.), Von totalitärem zu rechtsstaatlichem Strafrecht, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht Freiburg, Freiburg 1993, S. 603 ff.
- Eßbach, W.* (1996), Ende und Wiederkehr intellektueller Vergangenheit. Fukuyama und Derrida über Marxismus, in: Schwengel, H. (Hrsg.), Globalisierung und europäische Kultur. Freiburger Arbeitspapiere zum Prozeß der Globalisierung, Bd. 1, Institut für Soziologie – Universität Freiburg, S. 90 ff.

- Evangelische Akademie Bad Boll* (1984), Die Bundesrepublik Deutschland und die Opfer des Nationalsozialismus, Protokolldienst 14/84.
- Ewald, U.* (Hrsg.) (1988), Gesellschaftstheorie und Sozialwissenschaft in Kriminologie und Strafrechtswissenschaft. Ideen und Probleme, Beiträge der Kriminalwissenschaftlichen Arbeitsberatung vom 25. bis 27. Mai 1987 in Wustrau, Akademie der Wissenschaften der DDR, Berlin.
- Ewald, U.* (1996), Kriminologische Forschung im Umbruch – Anmerkungen aus der Sicht einer Pilotstudie, in: Ewald, U. (Hrsg.), Kulturvergleichende Kriminalitätsforschung und sozialer Wandel in Mittel- und Osteuropa, Forum Godesberg, Bonn, S. 30 ff.
- Ewald, E./Hennig, C./Lautsch, E.* (1994), Opfererleben in den neuen Bundesländern, in: Boers, K./Ewald, U./Kerner, H.-J./Lautsch, E./Sessar, K. (Hrsg.), Sozialer Umbruch und Kriminalität, Band 2: Ergebnisse einer Kriminalitätsbefragung in den neuen Bundesländern, Forum Godesberg, Bonn, S. 77 ff.
- Ewald, U./Langer, W.* (1997), Opfererleben in Deutschland nach der Wende. Entwicklungen in Ostdeutschland mit vergleichendem Bezug zu Westdeutschland, in: Boers, K./Gutsche, G./Sessar, K. (Hrsg.), Sozialer Umbruch und Kriminalität in Deutschland, Westdeutscher Verlag Opladen, S. 89 ff.
- Faulenbach, B.* (1995), Diskussionsbeitrag in der 75. Sitzung der Enquête-Kommission zu dem Thema „Zur Auseinandersetzung mit den beiden Diktaturen in Deutschland in Vergangenheit und Gegenwart“, in: Materialien der Enquête-Kommission „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland“ (12. Wahlperiode des Deutschen Bundestages), (hrsg. vom Deutschen Bundestag), Nomos Baden-Baden, Suhrkamp Frankfurt a. M.
- Faulenbach, B.* (1997), Vergleichende Perspektive, Freitag 34 vom 15. August 1997, S. 12.
- Faulenbach, B./Meckel, M./Weber, H.* (Hrsg.) (1994), Die Partei hatte immer recht – Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur, Klartext Essen.
- Faupel, R./Eschen, K.* (1996), Gesetzliches Unrecht in der Zeit des Nationalsozialismus, Brandenburgische Landeszentrale für politische Bildung, Potsdam.
- Frankfurter, B.* (Hrsg.) (1995), Die Begegnung. Auschwitz – Ein Täter und ein Opfer im Gespräch, Verlag für Gesellschaftskritik Wien.
- Fraude, A.* (1998), „Impulsgeber im Prozeß um Aufarbeitung und Versöhnung“. Tätigkeitsbericht der Enquête-Kommission in Mecklenburg-Vorpommern, Deutschland Archiv, S. 9 ff.
- Frehsee, D.* (1996), Die Strafe auf dem Prüfstand. Verunsicherungen des Strafrechts angesichts gesellschaftlicher Modernisierungsprozesse, Strafverteidiger, S. 222 ff.
- Frei, N.* (1996), Vergangenheitspolitik. Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit, C. H. Beck München.
- Fricke, K. W.* (1995), Akten-Einsicht. Rekonstruktion einer politischen Verfolgung, Ch. Links Berlin 1995.

- Fricke, K. W.* (1996), Die Legende vom „sozialistischen Rechtsstaat“, *Deutschland Archiv*, S. 300 ff.
- Fritze, L.* (1993), Innenansicht eines Ruins, Günter Olzog München.
- Fritze, L.* (1996), Vergangenheitsbewältigung als Interpretationsgeschäft, *Leviathan* 1, S. 109 ff.
- Fritze, L.* (1997), Die Gegenwart des Vergangenen. Über das Weiterleben der DDR nach ihrem Ende, Böhlau Weimar u. a.
- Frowein, J. Abr./Peukert, W.* (1996), Europäische Menschenrechtskonvention, EMRK-Kommentar, 2. Aufl., N. P. Engel Kehl u. a.
- Furet, F.* (1995), Das Ende der Illusion. Der Kommunismus im 20. Jahrhundert, Piper München, Zürich.
- Furian, G.* (1992), Der Richter und sein Lenker. Politische Justiz in der DDR. Berichte und Dokumente, Das Neue Berlin, Berlin.
- Gängel, A.* (1996), Im Namen der Ideologie, in: Haney, G./Maihofer, W./Sprenger, G. (Hrsg.), Recht und Ideologie, Festschrift für Hermann Klenner, Rudolf Haufe Freiburg, Berlin, S. 285 ff.
- Galtung, J.* (1993), Menschenrechte – anders gesehen, Suhrkamp Frankfurt a. M.
- Gauck, J./Neubert, E.* (1998), Die Aufarbeitung des Sozialismus in der DDR, in: Courtois, S./Werth, N./Panné, J.-L./Paczkowski, A./Bartosek, K./Margolin, J.-L., Das Schwarzbuch des Kommunismus, Piper München, Zürich, S. 829 ff.
- Gössner, R.* (1994), Die vergessenen Justizopfer des kalten Krieges: über den unterschiedlichen Umgang mit der deutschen Geschichte in Ost und West, Konkret Literatur Hamburg.
- Grabitz, H./Bästlein, K./Tuchel, J.* (Hrsg.) (1994), Die Normalität des Verbrechens. Festschrift für Wolfgang Scheffler, Edition Hentrich Berlin.
- Greive, W./Pfeiffer, Chr.* (Hrsg.) (1990), Die Rechtssysteme in der DDR und Bundesrepublik. Probleme und Perspektiven der deutsch-deutschen Rechtsangleichung, Evangelische Akademie Loccum, Rehburg-Loccum.
- Greve, W./Strobl, R./Wetzels, P.* (1994), Das Opfer kriminellen Handelns: Flüchtig und nicht zu fassen, Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen, Forschungsberichte Nr. 33, Hannover.
- Grimm, Th.* (Hrsg.) (1993), Was von den Träumen blieb, Siedler Berlin.
- Grunenberg, A.* (1998), Revolution und Reaktion, *Die Zeit* vom 26. Februar 1998, S. 12.
- Grünwald, G.* (1998), Das Rückwirkungsverbot und die deutsche Vereinigung, in: Müller-Heidelberg, T./Finckh, U./Narr, W.-D./Pelzer, M. (Hrsg.), Grundrechte-Report 1998. Zur Lage der Bürger und Menschenrechte in Deutschland, Rowohlt Hamburg, S. 267 ff.

- Györgyi, K.* (1996), Kriminalität in Ungarn vor dem Umbruch und ihre Aufarbeitung nach der Wende, in: *Studia Juridica Auctoritate Universitatis Pécs Publicata*, 124, *Tanulmányok Földvári József tiszteletére, Különnyomat, Pécs*, S. 58 ff.
- Haney, G.* (1988), Rechtsphilosophie und Geschichte oder: Zur Formbestimmtheit der Vernunft, Staat und Recht, S. 942 ff.
- Haney, G.* (1991), Das Widerspruchsvolle des Rechtsbegriffs, in: Alexy, R./Dreier, R./Neumann, U. (Hrsg.), *Rechts- und Sozialphilosophie in Deutschland heute*, Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie, Beiheft Nr. 44, Franz Steiner Stuttgart, S. 110 ff.
- Haney, G.* (1994), Gerechtigkeit bei Marx, in: Koch, H.-J./Köhler, M./Seelmann, K. (Hrsg.), *Theorien der Gerechtigkeit*, Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie, Beiheft Nr. 56, Franz Steiner Stuttgart, S. 190 ff.
- Haney, G.* (1996), Die Crux der nur einfachen Negation oder Das doppelte Dilemma, in: Haney, G./Maihofer, W./Sprenger, G., *Recht und Ideologie*, Festschrift für Hermann Klenner, Rudolf Haufe Freiburg, Berlin, S. 310 ff.
- Hardtmann, G.* (1992), *Spuren der Verfolgung*, Bleicher Gerlingen.
- Hassemer, W.* (1997), Warum und zu welchem Ende strafen wir? *Zeitschrift für Rechtspolitik*, S. 316 ff.
- Heer, H./Naumann, K.* (Hrsg.) (1995), *Vernichtungskrieg. Verbrechen der Wehrmacht 1941 bis 1944*, Hamburger Edition, Hamburg.
- Hein, Chr.* (1996), „Ich hielt gern Friede und Ruhe, aber der Narr will nicht“, Freitag 11 vom 8. März 1996, S. 9.
- Henke, K.-D./Engelmann, R.* (Hrsg.) (1995), *Aktenlage: Die Bedeutung der Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes für die Zeitgeschichtsforschung*, Ch. Links Berlin.
- Henrich, R.* (1989), *Der vormundschaftliche Staat*, Rowohlt Reinbek bei Hamburg.
- Herbert, U.* (1996), *Best. Biographische Studien über Radikalismus, Weltanschauung und Vernunft 1983-1989*, Dietz Bonn.
- Herbst, A./Stephan, G.-R./Winkler, J.* (Hrsg.) (1997), *Die SED. Geschichte – Organisation – Struktur*, Dietz Berlin.
- Herzberg, W.* (1997), Die Lebenslügen der Enquête-Kommission zur Überwindung der Folgen der SED-Diktatur, Freitag 33 vom 8. August 1997, S. 12.
- Hettinger, M.* (1997), *Entwicklungen im Strafrecht und Strafverfahrensrecht der Gegenwart*, C. F. Müller Heidelberg.
- Heuer, U.-J.* (1981), Zur Abhandlung Objektive Gesetze – Recht – Handeln, Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie, Vol. 1981 LXVII/4, Franz Steiner Wiesbaden, S. 123 ff.
- Heuer, U.-J.* (1998), Kraft gewinnen aus der Trauerarbeit, *Neues Deutschland* vom 20. März 1998, S. 14.

- Hoffmann, D. (1996), Buchbesprechung von Uwe-Jens Heuer (Hrsg.), Die Rechtsordnung der DDR – Anspruch und Wirklichkeit, Kritische Justiz, S. 113 ff.
- Höffe, O. (1996), Vernunft und Recht, Suhrkamp Frankfurt a. M.
- Hübner, J.-K. (1997), Die strafrechtliche Beurteilung von DDR-Wahlfälschungen nach der Wiedervereinigung, S. Roderer Regensburg.
- Ignatow, A. (1996), Selbstauflösung des Humanismus. Die philosophisch-anthropologischen Voraussetzungen für den Zusammenbruch des Kommunismus, Nomos Baden-Baden.
- Ignatow, A. (1997), Vergangenheitsaufarbeitung in der Russischen Föderation, Berichte des Bundesinstituts für ostwissenschaftliche und internationale Studien 42-1997, Köln.
- Immisch, L. (1997), Der sozialistische Richter in der DDR und seine Unabhängigkeit, Peter Lang Frankfurt a. M. u.a.
- Jäger, H. (1989), Makrokriminalität, Suhrkamp Frankfurt a. M.
- Jäger, H. (1993), Menschheitsverbrechen und die Grenzen des Kriminalitätskonzepts, Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, S. 259 ff.
- Jäger, H./Perels, J./Knieper, R. (1998), Amnestien für in der DDR begangene Straftaten? in: Redaktion Kritische Justiz, Die juristische Aufarbeitung des Unrechts-Staats, Nomos Baden-Baden, S. 691 ff.
- Jäger, M. (1998), Alle schweigen Hannah Arendt tot, Freitag 30 vom 17. Juli 1998, S. 12.
- Jaeger, R. (1996), Noch einmal: Rechtsstaat und Gerechtigkeit, Walter de Gruyter Berlin, New York.
- Jahrbuch für historische Kommunismusforschung 1997 (Hrsg. Weber, H./Jahn, E./Braun, G./Dähn, H./Foitzik, J./Mählert, U./Arbeitsbereich IV im Mannheimer Zentrum für Europäische Sozialforschung der Universität Mannheim), Akademie Berlin 1997.
- Jakobs, G. (1997), Freispruch für Marx, Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 23. August 1997, S. 27.
- Jander, M./Schroeder, K. (1996), Verspätete Liebe zu seltenen deutschen Helden. Probleme und Perspektiven der Forschung zur DDR-Opposition, Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 19. August 1996, S. 6.
- Jescheck, H.-H. (1994), Strafrecht und Kriminologie unter einem Dach, in: Albrecht, H.-J./Kürzinger, J. (Hrsg.), Kriminologie in Europa – Europäische Kriminologie? Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht Freiburg, S. 7 ff.
- Jescheck, H.-H./Kaiser, G. (Hrsg.) (1980), Die Vergleichung als Methode der Strafrechtswissenschaft und der Kriminologie, Duncker & Humblot Berlin.

- Jesse, E.* (1998), Die Totalitarismusforschung und ihre Repräsentanten, Aus Politik und Zeitgeschichte B 20/98 vom 8. Mai 1998, S. 3 ff.
- Jesse, E./Löw, K.* (Hrsg.) (1997), Vergangenheitsbewältigung, Duncker & Humblot Berlin.
- Joas, H./Kohli, M.* (Hrsg.) (1993), Der Zusammenbruch der DDR, Suhrkamp Frankfurt a. M.
- Joseph, D.* (1997), Der Rechtsstaat und die ungeliebte DDR, GNN Schkeuditz.
- Jung, H.* (1998), Grundfragen der Strafrechtsvergleichung, Juristische Schulung 1998, S. 1 ff.
- Kaelble, H./Kocka, J./Zwahr, H.* (Hrsg.) (1994), Sozialgeschichte der DDR, Klett-Cotta Stuttgart.
- Kaff, B.* (Hrsg.) (1995), „Gefährliche politische Gegner“. Widerstand und Verfolgung in der sowjetischen Zone/DDR, Droste Düsseldorf.
- Kaiser, G.* (1996), Kriminologie. Ein Lehrbuch, 3. Aufl., C. F. Müller Heidelberg.
- Kaiser, G.* (1997), Kriminologie. Eine Einführung in die Grundlagen, 10. Aufl., C. F. Müller Heidelberg.
- Kaiser, G./Jehle, J. M.* (Hrsg.) (1993), Politisch-gesellschaftlicher Umbruch, Kriminalität, Strafrechtspflege, Kriminalistik Heidelberg.
- Kant, I.* (1797), Die Metaphysik der Sitten, in: Weischedel, W. (Hrsg.) (1983), Kant Werke Bd. 7, Wissenschaftliche Buchgesellschaft Darmstadt.
- Karstedt, S.* (1996), Die doppelte Vergangenheitsbewältigung der Deutschen: Die Verfahren im Urteil der Öffentlichkeit nach 1945 und 1989, Zeitschrift für Rechtssoziologie 17, Heft 1, S. 58 ff.
- Kaufmann, A.* (1983), Die Idee der Toleranz aus rechtsphilosophischer Sicht, in: Kohlmann, G. (Hrsg.), Festschrift für Ulrich Klug, Bd. 1, Dr. Peter Deubner Köln, S. 97 ff.
- Keller, D.* (1994), Minderheitenvotum der PDS zum Bericht der Enquête-Kommission des Deutschen Bundestages „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland“, in: Keller, D./Modrow, H./Wolf, H. (Hrsg.), Ansichten zur Geschichte der DDR, Bd. IV, Matthias Kirchner Eggersdorf, S. 9 ff.
- Keller, D.* (1995), Beitrag in der Debatte des Deutschen Bundestages am 17.06.1994, in: Materialien der Enquête-Kommission „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland“ (12. Wahlperiode des Deutschen Bundestages) (hrsg. vom Deutschen Bundestag), Bd. 1, Die Enquête-Kommission „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland“ im Deutschen Bundestag, Nomos Baden-Baden, Suhrkamp Frankfurt a. M.
- Keppeler, B. E.* (1998), Die Leitungsinstrumente des Obersten Gerichts der DDR. Unter besonderer Berücksichtigung von Richtlinien und Beschlüssen zu dem Recht der Untersuchungshaft, edition iuscrim Freiburg.

- Kerner, H.-J. (1997), Kriminologische Forschung im sozialen Umbruch. Ein Zwischenresümee nach sechs Jahren deutsch-deutscher Kooperation, in: Boers, K./Gutsche, G./Sessar, K. (Hrsg.), Sozialer Umbruch und Kriminalität in Deutschland, Westdeutscher Verlag Opladen, S. 331 ff.
- Kersting, W. (1993), Wohlgeordnete Freiheit, Suhrkamp Frankfurt a. M.
- Kersting, W. (1993a), John Rawls zur Einführung, Junius Hamburg 1993.
- Kirchheimer, O. (1965), Politische Justiz, Luchterhand Neuwied, Berlin.
- Klein, E. (1997), Menschenrechte, Nomos Baden-Baden.
- Kleine-Cosack, M. (1996), Anwaltsüberprüfung auf Rechtsstaatskosten, Deutsch-deutsche Juristenzeitung, S. 98 ff.
- Kleinfeld, G. R. (1997), Vergangenheitsbewältigung in den Vereinigten Staaten von Amerika. Über die Vielfalt der Anknüpfungspunkte, in: Jesse, E./Löw, K. (Hrsg.), Vergangenheitsbewältigung, Duncker & Humblot Berlin.
- Klenner, H. (1984), Vom Recht der Natur zur Natur des Rechts, Akademie Berlin.
- Klenner, H. (1992), Was bleibt von der marxistischen Rechtsphilosophie? in: Maihofer, W./Sprenger, G. (Hrsg.), Praktische Vernunft und Theorien der Gerechtigkeit, Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie, Beiheft Nr. 50, Franz Steiner Stuttgart, S. 11 ff.
- Klenner, H. (1995), Über die vier Arten von Gerechtigkeitstheorien gegenwärtiger Rechtsphilosophie, in: Demmerling, Ch./Rentsch, Th. (Hrsg.), Die Gegenwart der Gerechtigkeit, Akademie Berlin, S. 135 ff.
- Klenner, H. (1996), Karl Marx über Legitimationskriterien von Verfassungslegalitäten, in: Brugger, W. (Hrsg.), Legitimation des Grundgesetzes aus Sicht von Rechtsphilosophie und Gesellschaftstheorie, Nomos Baden-Baden, S. 97 ff.
- Kleßmann, Chr./Sabrow, M. (1996), Zeitgeschichte in Deutschland nach 1989, Aus Politik und Zeitgeschichte B 39/96 vom 20. September 1996, S. 3 ff.
- Knabe, H. (1997), „Weiche“ Formen der Verfolgung in der DDR, Deutschland Archiv, S. 709 ff.
- Kocka, J. (Hrsg.) (1993), Historische DDR-Forschung, Akademie Berlin.
- Kocka, J. (1993a), Auch Wissenschaftler können lernen, Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 25. August 1993, S. 31.
- Kocka, J. (1994), Chance und Herausforderung. Aufgaben der Zeitgeschichte beim Umgang mit der DDR-Vergangenheit, in: Faulenbach, B./Meckel, M./Weber, H. (Hrsg.), Die Partei hatte immer recht – Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur, Klartext Essen, S. 239 ff.
- Kocka, J. (1994a), Von der Verantwortung der Zeithistoriker. Das Interesse an der Geschichte der DDR ist – auch – Munition in der Tagespolitik, Frankfurter Rundschau vom 3. Mai 1994, S. 10.

- Kocka, J.* (1995), Vereinigungskrise. Zur Geschichte der Gegenwart, Vandenhoeck & Ruprecht Göttingen.
- Kocka, J.* (1995a), Nationalsozialismus und SED-Diktatur in vergleichender Perspektive, in: Materialien der Enquête-Kommission „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland“ (12. Wahlperiode des Deutschen Bundestages), (hrsg. vom Deutschen Bundestag), Nomos Baden-Baden, Suhrkamp Frankfurt a. M. 1995, S. 588 ff.
- Kocka, J.* (1998), Geteilte Erinnerungen. Zweierlei Geschichtsbewußtsein im vereinten Deutschland, Blätter für deutsche und internationale Politik 1/98, S. 104 ff.
- Kocka, J./Sabrow, M.* (Hrsg.) (1994), Die DDR als Geschichte, Akademie Berlin.
- Koenen, G.*, Das absolute Böse und die ganz normalen Täter, Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 10. Dezember 1997, S. 43.
- Koenen, G.* (1998), Das ungeheure Experiment, Badische Zeitung vom 18. Juli 1998, Magazin, S. 1 ff.
- Köhler, M.* (1995), Begriff der freiheitlichen Rechtsverfassung, Rechtstheorie, 26. Bd., S. 387 ff.
- Köhler, M.* (1997), Strafrecht, Allgemeiner Teil, Springer Berlin u.a.
- Köhler, M.* (1997a), Zur Universalität der Menschenrechte, in: Gröschner, R./Morlok, M. (Hrsg.), Recht und Humanismus, Nomos Baden-Baden 1997, S. 87 ff.
- Koestler, A.* (1993), Autobiographische Schriften, Erster Band, Frühe Empörung, Büchergilde Gutenberg Frankfurt a. M. und Wien.
- Korfes, G.* (1995), Zum Einstellungswandel ostdeutscher Juristen und Polizisten bei der Reorganisation des strafrechtlichen Kontrollsystems, Soziale Probleme 2/1995, S. 232 ff.
- Kossok, M.* (1993), Im Gehäuse selbstverschuldeter Unmündigkeit. Oder: Umgang mit der Geschichte, in: Bisky, L./Heuer, U.-J./Schumann, M. (Hrsg.), Rücksichten. Politische und juristische Aspekte der DDR-Geschichte, VSA-Verlag Hamburg.
- Kraut, G. M.* (1997), Rechtsbeugung? Die Justiz der DDR auf dem Prüfstand des Rechtsstaates, C. H. Beck München.
- Kräupl, G.* (1992), Zur Theorie kriminologischer Untersuchung städtischer Gemeinwesen, in: Kury, H. (Hrsg.), Gesellschaftliche Umwälzung, Kriminalitätserfahrungen, Straffälligkeit und soziale Kontrolle, Das Erste deutsch-deutsche kriminologische Kolloquium, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht Freiburg, S. 13 ff.
- Kräupl, G./Ludwig, H.* (1993), Wandel kommunaler Lebenslagen, Kriminalität und Sanktionserwartungen, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht Freiburg.
- Kramer, H.* (1994), Juristische Zeitgeschichte und die Methoden der Juristen, in: Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), Juristische Zeitgeschichte, Bd. 2, Perspektiven und Projekte, Düsseldorf, S. 65 ff.

- Kramer, H.* (1996), „Gerichtstag halten über uns selbst“. Das Verfahren Fritz Bauers zur Beteiligung der Justiz am Anstaltsmord, in: Loewy, H./Winter, B. (Hrsg.), NS-„Euthanasie“ vor Gericht, Campus Frankfurt, New York, S. 81 ff.
- Kreuter, J.* (1997), Staatskriminalität und die Grenzen des Strafrechts, Reaktionen auf Verbrechen aus Gehorsam aus rechtsethischer Sicht, Chr. Kaiser/Gütersloher Verlagshaus Gütersloh.
- Kritz, N. J.* (Ed.) (1995), Transitional Justice, Volume I: General Considerations, Volume II: Country Studies, Volume III: Laws, Rulings, and Reports, United States Institute of Peace Press Washington.
- Krumsiek, R.* (1997), Justiz und Nationalsozialismus – Erinnern statt verdrängen, in: Düwell, F. J. (Hrsg.), Anwalt des Rechtsstaates, Festschrift für Diether Posser, Carl Heymanns Köln u.a., S. 79 ff.
- Kühl, K.* (1998), Kontinuitäten und Diskontinuitäten im Naturrechtsdenken des 20. Jahrhunderts, in: Acham, K./Nörr, K. W./Scheffold B. (Hrsg.), Erkenntnisgewinne, Erkenntnisverluste, Franz Steiner Stuttgart.
- Kühnhardt, L.* (1987), Die Universalität der Menschenrechte, Günter Olzog München.
- Kühnhardt, L./Leutenecker, G./Rupps, M.* (Hrsg.) (1996), Die doppelte deutsche Diktaturerfahrung. Drittes Reich und DDR – ein historisch-politikwissenschaftlicher Vergleich, 2. Aufl., Peter Lang Frankfurt a. M. u.a.
- Kürzinger, J.* (1996), Kriminologie, 2. Aufl., Richard Boorberg Stuttgart u.a.
- Kury, H.* (Hrsg.) (1992), Gesellschaftliche Umwälzung. Kriminalitätserfahrungen, Straffälligkeit und soziale Kontrolle. Das Erste deutsch-deutsche kriminologische Kolloquium, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht Freiburg.
- Lampe, E.-J.* (Hrsg.) (1993), Deutsche Wiedervereinigung. Die Rechtseinheit: Arbeitskreis Strafrecht. Bd. 1: Vorschläge zur prozessualen Behandlung der Kleinkriminalität, Carl Heymanns Köln u.a.
- Lampe, E.-J.* (Hrsg.) (1993a), Deutsche Wiedervereinigung. Die Rechtseinheit: Arbeitskreis Strafrecht. Bd. 2: Die Verfolgung von Regierungskriminalität nach der Wiedervereinigung, Carl Heymanns Köln u.a. 1993.
- Lehmann, K.-H.* (1996), Anmerkung zu der Rehabilitierung Dietrich Bonhoeffers durch das Landgericht Berlin am 1. August 1996, Neue Justiz, S. 599.
- Lee, Ch.* (1995), Kriminalität der Mächtigen: Gegenstandsbestimmung, Erscheinungsformen und ein Versuch der Erklärung, Soziale Probleme 1/1995, S. 24 ff.
- Lekschas, J./Harrland, H./Hartmann, R./Lehmann, G.* (1983), Kriminologie, Staatsverlag Berlin.
- Lohmann, G.* (1992), Soziale Gerechtigkeit und soziokulturelle Selbstdeutungen. Relativismus bei Marx, Walzer und Rawls, in: Koch, H.-J./Köhler, M./Seelmann, K. (Hrsg.), Theorien der Gerechtigkeit, Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie, Beiheft Nr. 56, Franz Steiner Stuttgart, S. 223 ff.

- López Pina, A.* (1993), Die Aufarbeitung der Geschichte in Spanien, in: Häberle, P. (Hrsg.), Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart, Bd. 41, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen, S. 485 ff.
- Loré, E.* (1997), Aspekte des Vertrauensschutzes im Strafrecht, Peter Lang Frankfurt a. M. u.a.
- Lozek, G.* (1994), Zum Diktaturvergleich von NS-Regime und SED-Staat. Zum Wesen der DDR im Spannungsfeld von autoritären und totalitären, aber auch demokratischen Strukturen und Praktiken, in: Keller, D./Modrow, H./Wolf, H. (Hrsg.), Ansichten zur Geschichte der DDR, Bd. IV, Matthias Kirchner Eggersdorf, S. 109 ff.
- Lozek, G.* (1998), Wissenschaft versus Ideologie, Neues Deutschland vom 3. April 1998, S. 15.
- Luchterhandt, O.* (1996), Künftige Aufgaben der Ostrechtsforschung, WGO-Monatshefte für Osteuropäisches Recht, S. 159 ff.
- Lübbe, H.* (1991), Freiheit statt Emanzipationszwang, Edition Interfrom Zürich, Fromm Osnabrück.
- Lübbe, H.* (Hrsg.) (1995), Heilserwartung und Terror. Politische Religionen des 20. Jahrhunderts, Patmos Düsseldorf.
- Lüdemann, E.* (1997), Die Auseinandersetzung mit der kommunistischen Vergangenheit in der Ukraine, Berichte des Bundesinstituts für ostwissenschaftliche und internationale Studien 39-1997, Köln.
- Lüderssen, K.* (1997), Das Elend der kritischen Kriminologie, Kritische Justiz, S. 442 ff.
- Luther, H.* (1997), Zum Gesetzlichkeitsprinzip im Strafrecht, in: Schulz, J./Vormbaum, Th. (Hrsg.), Festschrift für Günter Bemann, Nomos Baden-Baden.
- Mählert, K.* (Hrsg.) (1997), Vademekum DDR-Forschung, Leske & Budrich Opladen.
- Maetzke, H.* (1998), Tausend Jahre Glückseligkeit, Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 2. Juni 1998, S. 10.
- Maier, H.* (Hrsg.) (1996), „Totalitarismus“ und „Politische Religionen“. Konzepte des Diktaturvergleichs, Ferdinand Schöningh Paderborn u.a.
- Maier, H.* (Hrsg.) (1997), Wie universal sind die Menschenrechte? Herder Freiburg u.a.
- Maihofer, A.* (1992), Das Recht bei Marx, Nomos Baden-Baden.
- Maihofer, W.* (1968), Demokratie im Sozialismus, Vittorio Klostermann Frankfurt a. M.
- Maihofer, W.* (1996), Von der Ideologie der Parteien zur Philosophie des Rechts, in: Haney, G./Maihofer, W./Sprenger, G. (Hrsg.), Recht und Ideologie, Festschrift für Hermann Klenner, Rudolf Haufe Freiburg, Berlin, S. 461 ff.
- Markovits, I.* (1993), Die Abwicklung. Ein Tagebuch zum Ende der DDR-Justiz, C. H. Beck München.
- Marten, J.* (1996), Die Maßlosigkeit der Macht und das Recht. Anmerkungen zu einem folgenschweren und doch mißglückten Versuch, dem Rechtswissenschaftler H. K. die Sucht des Denkens auszutreiben, in: Haney, G./Maihofer, W./Sprenger, G. (Hrsg.),

- Recht und Ideologie, Festschrift für Hermann Klenner, Rudolf Haufe Freiburg, Berlin, S. 385 ff.
- Marx, K.* (1972), Kritik des Gothaer Programms, Marx/Engels – Ausgewählte Schriften, Bd. II, Dietz Berlin, S. 7 ff.
- Marxen, K.* (1990), Das Problem der Kontinuität in der neueren deutschen Strafrechtsgeschichte, Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, S. 287 ff.
- Marxen, K.* (1992), Die Rechtsprechung des Volksgerichtshofs, Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, S. 52 ff.
- Marxen, K.* (1994), Das Volk und sein Gerichtshof: eine Studie zum nationalsozialistischen Volksgerichtshof, Vittorio Klostermann Frankfurt a. M.
- Marxen, K.* (1996), Rezension des Buches von Rudi Beckert: Die erste und die letzte Instanz. Schau- und Geheimprozesse vor dem Obersten Gericht der DDR, Juristen-Zeitung 1996, S. 517.
- Maser, P.* (1997), Offene Türen, Freitag 34 vom 15. August 1997, S. 12.
- Materialien der Enquête-Kommission „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland“* (1995) (12. Wahlperiode des Deutschen Bundestages), Neun Bände in 18 Teilbänden, (hrsg. vom Deutschen Bundestag), Nomos Baden-Baden, Suhrkamp Frankfurt a. M.
- Materialien der Enquête-Kommission „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland“* (1995a) (12. Wahlperiode des Deutschen Bundestages), (hrsg. vom deutschen Bundestag), Bd. VII/1, Bd. VII/2, Möglichkeiten und Formen abweichenden und widerständigen Verhaltens und oppositionellen Handelns, die friedliche Revolution im Herbst 1989, die Wiedervereinigung Deutschlands und Fortwirken von Strukturen und Mechanismen der Diktatur, Nomos Baden-Baden, Suhrkamp Frankfurt a. M. 1995.
- Maus, I.* (1992), Zur Aufklärung der Demokratietheorie, Suhrkamp Frankfurt a. M.
- Maus, I.* (1994), Naturrecht, Menschenrecht und politische Gerechtigkeit, in: Goldschmidt, W./Zechlin, L. (Hrsg.), Naturrecht, Menschenrecht und politische Gerechtigkeit, Dialektik 1994/1, S. 9 ff.
- Max-Planck-Gesellschaft*, Jahrbuch 1994 (hrsg. von der Generalverwaltung der Max-Planck-Gesellschaft München), Vandenhoeck & Ruprecht Göttingen.
- Max-Planck-Gesellschaft*, Jahrbuch 1995 (hrsg. von der Generalverwaltung der Max-Planck-Gesellschaft München), Vandenhoeck & Ruprecht Göttingen.
- Max-Planck-Gesellschaft*, Jahrbuch 1996 (hrsg. von der Generalverwaltung der Max-Planck-Gesellschaft München), Vandenhoeck & Ruprecht Göttingen.
- Max-Planck-Gesellschaft*, Jahrbuch 1997 (hrsg. von der Generalverwaltung der Max-Planck-Gesellschaft München), Vandenhoeck & Ruprecht Göttingen.
- Mayer, H.* (1991), Der Turm von Babel. Erinnerung an eine Deutsche Demokratische Republik, Suhrkamp Frankfurt a. M.

- McAdams, J.* (Ed.) (1997), *Transitional Justice and the Rule of Law in New Democracies*, University of Notre Dame Press London.
- Meckel, M./Gutzeit, M.* (1994), *Opposition in der DDR*, Bund-Verlag Köln.
- Meier, Chr.* (1996), *Erinnern – Verdrängen – Vergessen*, in: *Moral. Und Macht*, Merkur 570/571, (50), H. 9/10, S. 937 ff.
- Merkel, W.* (Hrsg.) (1996), *Systemwechsel 1, Theorien, Ansätze und Konzepte der Transitionsforschung*, 2. Aufl., Leske & Budrich Opladen.
- Mertens, L./Voigt, D.* (Hrsg.), *Opfer und Täter im SED-Staat*, Duncker & Humblot Berlin.
- Möller, H.* (1995), *Nationalsozialismus und SED-Diktatur in vergleichender Perspektive*, in: *Materialien der Enquête-Kommission „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland“* (12. Wahlperiode des Deutschen Bundestages), (hrsg. vom Deutschen Bundestag), Band IX, *Formen und Ziele der Auseinandersetzung mit den beiden Diktaturen in Deutschland*, Nomos Baden-Baden, Suhrkamp Frankfurt a. M., S. 576 ff.
- Mohnhaupt, H.* (1997), *Vorwort* in: Mohnhaupt, H./Schönfeldt, A. (Hrsg.), *Sowjetische Besatzungszone in Deutschland – Deutsche Demokratische Republik (1945-1960). Normdurchsetzung in osteuropäischen Nachkriegsgesellschaften (1944-1989). Einführung in die Rechtsentwicklung mit Quellendokumentation*, Bd. 1, Vittorio Klostermann Frankfurt a. M.
- Mohnhaupt, H./Schönfeldt, A.* (Hrsg.) (1997), *Sowjetische Besatzungszone in Deutschland – Deutsche Demokratische Republik (1945 – 1960). Normdurchsetzung in osteuropäischen Nachkriegsgesellschaften (1944-1989), Einführung in die Rechtsentwicklung mit Quellendokumentation*, Bd. 1, Vittorio Klostermann Frankfurt a. M.
- Mommsen, H.* (1994), *Nationalsozialismus und Stalinismus. Diktaturen im Vergleich*, in: Sühl, K. (Hrsg.), *Vergangenheitsbewältigung 1945 und 1989. Ein unmöglicher Vergleich?* Volk & Welt Berlin, S. 109 ff.
- Müller, I.* (1989), *Furchtbare Juristen*, Droemersch Verlaganstalt Knaur München.
- Müller, I.* (1992), *Die DDR – ein „Unrechtsstaat“?* Neue Justiz, S. 281 ff.
- Müller-Dietz, H.* (1996), *Gibt es Fortschritt im Strafrecht?* in: Schmolter, K. (Hrsg.), *Festschrift für Otto Triffterer*, Springer Wien, New York, S. 677 ff.
- Müller-Heidelberg, T./Finckh, U./Narr, W.-D./Pelzer, M.* (Hrsg.) (1997), *Grundrechte-Report 1997. Zur Lage der Bürger- und Menschenrechte in Deutschland*, Rowohlt Hamburg.
- Müller-Heidelberg, T./Finckh, U./Narr, W.-D./Pelzer, M.* (Hrsg.) (1998), *Grundrechte-Report 1998. Zur Lage der Bürger- und Menschenrechte in Deutschland*, Rowohlt Hamburg.
- Naucke, W.* (1990), *Über die Zerbrechlichkeit des rechtsstaatlichen Strafrechts*, *Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft*, S. 244 ff.

- Naucke, W.* (1993), Schwerpunktverlagerungen im Strafrecht, Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, S. 135 ff.
- Naucke, W.* (1996), Die strafjuristische Privilegierung staatsverstärkter Kriminalität, Vittorio Klostermann Frankfurt a. M.
- Naucke, W.* (1996a), Rechtsphilosophische Grundbegriffe, 3. Aufl., Luchterhand Neuwied u.a. 1996.
- Naucke, W.* (1997), Normales Strafrecht und die Bestrafung staatsverstärkter Kriminalität, in: Schulz, J./Vormbaum, Th. (Hrsg.), Festschrift für Günter Bemann, Nomos Baden-Baden, S. 75 ff.
- Neubert, E.* (1997), Geschichte der Opposition in der DDR 1949-1989, Ch. Links Berlin.
- Neumann, U.* (1994), Rechtsphilosophie in Deutschland seit 1945, in: Simon, D. (Hrsg.), Rechtswissenschaft in der Bonner Republik, Suhrkamp Frankfurt a. M., S. 145 ff.
- Niemann, H.-E.* (1997), Zwischen berufsspezifischer Beharrung und ideologischer Anpassung, in: Düwell, F. J. (Hrsg.), Anwalt des Rechtsstaates, Festschrift für Diether Posser, Carl Heymanns Köln u.a., S. 85 ff.
- Nolte, D.* (Hrsg.) (1996), Vergangenheitsbewältigung in Lateinamerika, Vervuert Frankfurt a. M.
- Offe, C.* (1994), Der Tunnel am Ende des Lichts, Campus Frankfurt, New York.
- Oehler, Chr.* (1997), Die Rechtsprechung des Sondergerichts Mannheim 1933-1945, Duncker & Humblot Berlin.
- Pätzold, K.* (1996), Sind die Helden müde? Zehn Jahre nach dem Historikerstreit, Z. Zeitschrift Marxistische Erneuerung, Dezember 1996, S. 117 ff.
- Paul, W.* (1988), Die zwei Gesichter der marxistischen Rechtstheorie, in: Kaufmann, A./Mestmäcker, E.-J./Zacher, H. F. (Hrsg.), Rechtsstaat und Menschenwürde, Festschrift für Werner Maihofer, Vittorio Klostermann Frankfurt a. M., S. 329 ff.
- Petelin, S.* (1997), Die Aufarbeitung der kommunistischen Vergangenheit in Slowenien, Berichte des Bundesinstituts für ostwissenschaftliche und internationale Studien 35-1997, Köln.
- Pfeiffer, D./Scheerer, S.* (1979), Kriminalsoziologie, W. Kohlhammer Stuttgart u. a.
- Pieroth, B.* (1992), Bericht und Leitsätze zum Thema: Der Rechtsstaat und die Aufarbeitung der vor-rechtsstaatlichen Vergangenheit, in: Starck, Ch./Berg, W./Pieroth, B., Der Rechtsstaat und die Aufarbeitung der vor-rechtsstaatlichen Vergangenheit, Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer, Heft 51, Walter de Gruyter Berlin u.a., S. 92 ff.
- Pollack, D./Rink, W.* (Hrsg.) (1997), Zwischen Verweigerung und Opposition, Campus Frankfurt, New York.

- Poppe, U./Eckert, R./Kowalczyk, I.-S. (Hrsg.) (1995), Zwischen Selbstbehauptung und Anpassung. Formen des Widerstandes und der Opposition in der DDR, Ch. Links Berlin.
- Popper, K. R. (1994), Alles Leben ist Problemlösen, Piper München, Zürich.
- Popper, K. R. (1997), Vermutungen und Widerlegungen. Teilband II: Widerlegungen, C. J. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen.
- Prantl, H. (1998), Sind wir noch zu retten? Carl Hanser München, Wien.
- Posser, D. (1991), Anwalt im kalten Krieg, C. Bertelsmann München 1991.
- Prokop, S. (1997), Erlebten die Ostdeutschen zwei Diktaturen? Freitag 35 vom 22. August 1997, S. 12.
- Raisch, P. (1997), Überlegungen zur Gerechtigkeit eines Rechtssystems am Beispiel der Rechtsordnung der ehemaligen DDR, in: Schulz, J./Vormbaum, Th. (Hrsg.), Festschrift für Günter Bemann, Nomos Baden-Baden, S. 86 ff.
- Raiser, Th. (1998), Schicksalsjahre einer Universität, Arno Spitz Berlin.
- Rawls, J. (1979), Eine Theorie der Gerechtigkeit, Suhrkamp Frankfurt a. M.
- Redaktion *Kritische Justiz* (Hrsg.) (1998), Die juristische Aufarbeitung des Unrechtsstaats, Nomos Baden-Baden.
- Reinecke, St. (1996), Essay, in: Nicolai Bucharin, Das letzte Wort des Angeklagten in der Strafsache des antisowjetischen «Blocks der Rechten und Trotzlisten» verhandelt vor dem Militärkollegium des Obersten Gerichtshofes der UdSSR in der Abendsitzung des 12. März 1938, Europäische Verlagsanstalt Hamburg, S. 39 ff.
- Rennig, Ch./Strempele, D. (Hrsg.) (1997), Justiz im Umbruch. Rechtstatsächliche Studien zum Aufbau der Rechtspflege in den neuen Bundesländern, Bundesanzeiger Köln.
- Rode, Ch. (1996), Kriminologie in der DDR, edition iuscrim Freiburg.
- von Roenne, H. H. (1997), „Politisch untragbar ...?“ Die Überprüfung von Richtern und Staatsanwälten im Zuge der Vereinigung Deutschlands, Arno Spitz Berlin, Nomos Baden-Baden.
- Roggemann, H. (1996), Europäische Grenzen für den deutschen Staatsschutz? Neue Justiz, S. 338 ff.
- Roggemann, H. (1996a), Auf dem Wege zum ständigen Internationalen Strafgerichtshof, Zeitschrift für Rechtspolitik 1996, S. 388 ff.
- Rosenau, H. (1996), Tödliche Schüsse im staatlichen Auftrag, Nomos Baden-Baden.
- Rosenberg, T. (1997), Die Rache der Geschichte, Carl Hanser München, Wien.
- Rossig, K. (1997), Ostdeutsche Konzepte zur Vergangenheitsaufarbeitung. Alternativen zur strafrechtlichen Ahndung der DDR-Regierungskriminalität? Unveröffentl. Magisterarbeit, Freiburg 1997.
- Roht-Arriaza, N. (Ed.) (1995), Impunity and Human Rights in International Law and Practice, Oxford University Press New York, Oxford.

- Rottleuthner, H.* (1994), Deutsche Vergangenheiten verglichen, in: Grabitz, H./Bästlein, K./Tuchel, J. (Hrsg.), Die Normalität des Verbrechens. Festschrift für Wolfgang Scheffler, Edition Hentrich Berlin, S. 480 ff.
- Rottleuthner, H.* (1994a), Steuerung der Justiz in der DDR, Bundesanzeiger Köln.
- Rottleuthner, H.* (1995), Rechtssoziologie und Rechtsstaatlichkeit, Rechtstheorie, 26. Bd., S. 401 ff.
- Ruben, P.* (1996), Ideologische Leidenschaft und soziale Frage, Freitag 17 vom 19. April 1996, S. 9.
- Ruben, P.* (1998), Das Kommunistische Manifest und der Rote Terror, Freitag 9 vom 20. Februar 1998, S. 18.
- Rückert, J.* (1993), Juristische Zeitgeschichte, in: Stolleis, M. (Hrsg.), Juristische Zeitgeschichte – Ein neues Fach? Nomos Baden-Baden, S. 23 ff.
- Rückert, J.* (1996), „Die ausgestellte Justiz – eine gelungene Bewältigung?“ Recht Nr. 4/Juli/August 1996, S. 45 ff.
- Rückert, J.* (1997), Eine Reise in die Zeitgeschichte, Kritische Justiz, S. 327 ff.
- Rüping, H.* (1998), Grundriß der Strafrechtsgeschichte, 3. Aufl., C. H. Beck München.
- Rüthers, B.* (1995), Die Wende-Experten, C. H. Beck München.
- Ruge, W.* (1991), Stalinismus. Eine Sackgasse im Labyrinth der Geschichte, Deutscher Verlag der Wissenschaften Berlin.
- Rwelamira, MR/Werle, G.* (Ed.) (1996), Confronting Past Injustices. Approaches to amnesty, punishment, reparation and restitution in South Africa and Germany, Butterworths Durban.
- Saage, R.* (Hrsg.) (1992), Hat die politische Utopie eine Zukunft? Wissenschaftliche Buchgesellschaft Darmstadt.
- Saathoff, G./Dillmann, F./Messerschmidt, M.* (ohne Jahresangabe), Opfer der NS-Militärjustiz. Zur Notwendigkeit der Rehabilitierung und Entschädigung, Schriftenreihe zur NS-Verfolgung 2.
- Sack, F.* (1994), Kriminologie in Europa – Europäische Kriminologie? Kriminologie aus deutscher Sicht, in: Albrecht, H.-J./Kürzinger, J. (Hrsg.), Kriminologie in Europa – Europäische Kriminologie? Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht Freiburg, S. 121 ff.
- Sack, K.* (1998), Mississippi Opens the Files on How it Fought Integration, International Herald Tribune, 20 March 1998, p. 3.
- Schaal, G. S./Wöll, A.* (Hrsg.) (1997), Vergangenheitsbewältigung. Modelle der politischen und sozialen Integration in der bundesdeutschen Nachkriegsgeschichte, Nomos Baden-Baden.
- Schabowski, G.* (1996), Messianischer Anspruch treibt zu Inhumanität, Neues Deutschland vom 27. Februar 1996, S. 12.
- Schaeffgen, Chr.* (1996), Vergangenheitsbewältigung durch die Justiz, S. Roderer Regensburg.

- Scheerer, S.* (1993), Kriminalität der Mächtigen, in: Kaiser, G./Kerner, H.-J./Sack, F./Schellhoss, H. (Hrsg.), Kleines Kriminologisches Wörterbuch, 3. Aufl., C. F. Müller Heidelberg.
- Schiller, Chr.* (1997), Das Oberlandesgericht Karlsruhe im Dritten Reich, Duncker & Humblot Berlin.
- Schluchter, W.* (1996), Neubeginn durch Anpassung? Suhrkamp Frankfurt a. M.
- Schmädeke, J.* (1997), Widerstandsforschung und DDR-Kontakte. Zum Beitrag von Klaus Schroeder/Jochen Staadt: *Zeitgeschichte in Deutschland vor und nach 1989* (B 26/97), *Aus Politik und Zeitgeschichte B 38/97* vom 12. September 1997, S. 48 ff.
- Schneider, H.* (1998), Todesurteile am Münchner Platz, verlag am park Berlin.
- Schoeps, J. H.* (Hrsg.) (1996), Ein Volk von Mördern? campe paperback Hamburg.
- Schöneburg, V.* (1992), Recht im nazifaschistischen und im „realsozialistischen“ deutschen Staat – Diskontinuitäten und Kontinuitäten, *Neue Justiz*, S. 49 ff.
- Schöneburg, V./Galander, T.* (1998), *Juristische Zeitgeschichte*, *Neue Justiz*, S. 133 f.
- Schorlemmer, F.* (1996), *Eisige Zeiten*, München.
- Schroeder, F.-Ch.* (1997), Vom Unrechtssystem zum Systemunrecht, *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 10. November 1997, S. 16.
- Schroeder, K.* (1996), DDR-Forscher im Westen von der SED gesteuert? *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 22. Juli 1996, S. 6.
- Schroeder, K.* (1998), *Der SED-Staat*, Carl Hanser München und Wien.
- Schroeder, K./Staadt, J.* (1997), *Zeitgeschichte in Deutschland vor und nach 1989*, *Aus Politik und Zeitgeschichte B 26/97* vom 20. Juni 1997, S. 15 ff.
- Schröder, R.* (1994), Nachwort, in: Bulgakow, M., Hundehertz. Eine Erzählung, Büchergilde Gutenberg Frankfurt a. M., Wien, S. 141 ff.
- Schröder, R.* (1995), Ein Richter, die Stasi und das Verständnis von sozialistischer Gesetzlichkeit, in: Heinze, M./Schmitt, J. (Hrsg.), *Festschrift für Wolfgang Gitter, Chmielorz Wiesbaden*, S. 875 ff.
- Schröder, R.* (1997), *Marxismus und Recht am Beispiel des Zivilrechts in der DDR*, in: Köbler, G./Nehlsen, H. (Hrsg.), *Wirkungen europäischer Rechtskultur*, *Festschrift für Karl Kroeschell, C. H. Beck München*, S. 1155 ff.
- Schröder, R./Bär, F.* (1996), *Zur Geschichte der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin*, *Kritische Justiz*, S. 447 ff.
- Schünemann, B.* (Hrsg.) (1996), *Deutsche Wiedervereinigung. Die Rechtseinheit: Arbeitskreis Strafrecht. Bd. 3: Unternehmenskriminalität*, Carl Heymanns Köln u. a.
- Schumann, K. F./Dietz, G.-U./Gehrmann, M./Kaspras, H./Struck-Möbbeck, O.* (1996), *Private Wege der Wiedervereinigung. Die deutsche Ost-West-Migration vor der Wende*, *Deutscher Studien Verlag Weinheim*.
- Seghers, A.* (1990), *Der gerechte Richter*, Aufbau-Verlag Berlin, Weimar.

- Seidel, G.* (1996), Handbuch der Grund- und Menschenrechte auf staatlicher, europäischer und universeller Ebene, Nomos Baden-Baden.
- Sendler, H.* (1993), Die DDR ein Unrechtsstaat – ja oder nein? Zeitschrift für Rechtspolitik, S. 1 ff.
- Sendler, H.* (1997), Bereicherung der juristischen Argumentation zu Fragen der innerdeutschen Einheit? Neue Juristische Wochenschrift, S. 2366 ff.
- Sendler, H.* (1998), Rezension von Lars Immisch, Der sozialistische Richter in der DDR und seine Unabhängigkeit, Neue Justiz, S. 313.
- Sessar, K.* (1995), Zum Sinn künftiger Opferbefragungen, in: Kaiser, G./Jehle, J.-M. (Hrsg.), Kriminologische Opferforschung. Neue Perspektiven und Erkenntnisse. Teilband II: Verbrechensfurcht und Opferwerdung – Individualopfer und Verarbeitung von Opfererfahrungen, Kriminalistik Heidelberg, S. 159 ff.
- Sessar, K./Korfes, G.* (1997), Kooperation als Experiment. Eine Einleitung mit persönlichen Zügen, in: Boers, K./Gutsche, G./Sessar, K. (Hrsg.), Sozialer Umbruch und Kriminalität in Deutschland, Westdeutscher Verlag Opladen, S. 13 ff.
- Siegel, A.* (1998), Die Konjunkturen des Totalitarismuskonzepts in der Kommunismusforschung. Eine wissenschaftssoziologische Schule, Aus Politik und Zeitgeschichte B 20/98 vom 8. Mai 1998, S. 19 ff.
- Simmel, J. M.* (1998), Armes Baby Sozialismus, Neues Deutschland vom 8. Mai 1998, S. 11.
- Simon, D.* (1997), Verordnetes Vergessen, in: Smith, G./Margalit, A. (Hrsg.), Amnestie oder Die Politik der Erinnerung in der Demokratie, Suhrkamp Frankfurt a. M., S. 21 ff.
- Smith, G./Margalit, A.* (Hrsg.) (1997), Amnestie oder Die Politik der Erinnerung in der Demokratie, Suhrkamp Frankfurt a. M.
- Sotelo, I.* (1994), Vergangenheitsbewältigung: Spanien – ein unpassendes Beispiel, in: Sühl, K. (Hrsg.), Vergangenheitsbewältigung 1945 und 1989. Ein unmöglicher Vergleich? Volk & Welt Berlin.
- Spinellis, D.* (1982), Probleme des Hochverrats im Lichte der Erfahrungen aus der jüngsten griechischen Geschichte und Rechtsprechung, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 94, S. 1080 ff.
- Stadt, J.* (1997), Widerstandsforschung und vorausseilende Kompromißbereitschaft, Aus Politik und Zeitgeschichte B 38/97 vom 12. September 1997, S. 50 ff.
- Steinbach, P.* (1993), Vergangenheitsbewältigungen in vergleichender Perspektive, Historische Kommission zu Berlin, Informationen, Beiheft Nr. 18, Berlin.
- Steinbach, P.* (1994), Zeitgeschichte – Geschichte, die ihren Ausgang noch nicht kennt, in: Grabitz, H./Bästlein, K./Tuchel, J. (Hrsg.), Die Normalität des Verbrechens, Festschrift für Wolfgang Scheffler, Edition Hentrich Berlin, S. 132 ff.
- Steinbach, P.* (1998), Der Preis der Ideologie, Der Tagesspiegel vom 28. Mai 1998, S. 6.

- Steiner, H.* (1996), Zum Sozialprofil der DDR-Richter, in: Haney, G./Maihofer, W./Sprengrer, G. (Hrsg.), Recht und Ideologie, Festschrift für Hermann Klenner, Rudolf Haufe Freiburg, Berlin, S. 442 ff.
- Stenger, H.* (1998), Soziale und kulturelle Fremdheit. Zur Differenzierung von Fremdheitserfahrungen am Beispiel ostdeutscher Wissenschaftler, *Zeitschrift für Soziologie* 1/1998, S. 18 ff.
- Stolleis, M.* (1993), Juristische Zeitgeschichte – Ein neues Fach? *Nomos Baden-Baden*.
- Stolleis, M.* (1996), Eine immer gefährdete Errungenschaft, *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 11. September 1996, S. 11.
- Sühl, K.* (Hrsg.) (1994), Vergangenheitsbewältigung 1945 und 1989. Ein unmöglicher Vergleich? *Volk & Welt* Berlin.
- Svensson, R.* (1997), Befragung der Richterschaft der ehemaligen DDR, in: Renning, Ch./Stempel, D. (Hrsg.), *Justiz im Umbruch*, Bundesanzeiger Köln, S. 13 ff.
- Tauber, J.* (1997), Die Auseinandersetzung mit der kommunistischen Vergangenheit in Litauen, *Berichte des Bundesinstituts für ostwissenschaftliche und internationale Studien* 28-1997, Köln.
- Timmermann, H.* (Hrsg.) (1995), *DDR-Forschung*, Duncker & Humblot Berlin.
- Timmermann, H.* (Hrsg.) (1996), *Diktaturen in Europa im 20. Jahrhundert – der Fall DDR*, Duncker & Humblot Berlin.
- Trappe, H.* (1995), Emanzipation oder Zwang? Frauen in der DDR zwischen Beruf, Familie und Sozialpolitik, *Akademie* Berlin.
- Triffterer, O.* (1993), Diskussionsbeitrag während des Kolloquiums „Regierungskriminalität in der ehemaligen DDR“, Diskussionsbericht von Roland Hefendehl, in: Lampe, E.-J. (Hrsg.), *Deutsche Wiedervereinigung. Die Rechtseinheit: Arbeitskreis Strafrecht. Bd. 2: Die Verfolgung von Regierungskriminalität nach der Wiedervereinigung*, Carl Heymanns Köln u.a., S. 195.
- Triffterer, O.* (1997), Gewalt und Völkerstrafrecht, in: Hagen, J. J./Mader, P. (Hrsg.), *Gewalt und Recht*, Peter Lang Frankfurt a. M. u. a., S. 147 ff.
- Uibopuu, H.-J./Urdze, A.* (1997), Die Aufarbeitung der kommunistischen Vergangenheit in Estland und Lettland, *Berichte des Bundesinstituts für ostwissenschaftliche und internationale Studien* 46-1997, Köln.
- Voigt, D./Mertens, L.* (Hrsg.) (1995), *DDR-Wissenschaft im Zwiespalt zwischen Forschung und Staatssicherheit*, Duncker & Humblot Berlin.
- Vormbaum, Th.* (1995), „Politisches“ Strafrecht, *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 107, S. 734 ff.
- Vormbaum, Th.* (1998), *Strafjustiz im Nationalsozialismus. Ein kritischer Literaturbericht*, *Goldammer's Archiv für Strafrecht*, S. 1 ff.
- Wagner, I.* (1994), Die DDR – ein „Unrechtsstaat“? in: Bisky, L./Heuer, U.-J./Schumann, M. (Hrsg.), „Unrechtsstaat“? Politische Justiz und die Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit, *VSA Hamburg*, S. 142 ff.

- Walther, J. (1996), Sicherungsbereich Literatur, Ch. Links Berlin.
- Walther, R. (1997), Geschichte im Schredder, Freitag 48 vom 21. November 1997, S. 11.
- Walther, R. (1997a), Nolte läßt grüßen, Die Zeit Nr. 48 vom 21. November 1997, S. 18 ff.
- Wassermann, R. (1997), Wieviel Unrecht macht einen Staat zum Unrechtsstaat? Neue Juristische Wochenschrift, S. 2152.
- Weber, H. (1997), „Asymmetrie“ bei der Erforschung des Kommunismus und der DDR-Geschichte? Aus Politik und Zeitgeschichte B 26/97 vom 20. Juni 1997, S. 3 ff.
- Weber, H. (1998), Terrorherrschaft. Bemerkungen zu den stalinistischen Parteisäuberungen, Deutschland Archiv, S. 37 ff.
- Weber, H. (1998a), Rebellen wurden zu Untertanen, Neues Deutschland vom 20. April 1998, S. 12.
- Weber, M. (1976), Soziologische Grundbegriffe, 3. Aufl., J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen.
- Wehler, H.-U. (1995), Die Gegenwart als Geschichte, C. H. Beck München.
- Weinke, A. (1995), Neue Veröffentlichungen zum Justizsystem in der SBZ/DDR, Deutschland Archiv, S. 202 ff.
- Weinke, A. (1996), Strukturen und Funktionen politischer Strafjustiz in der DDR, in: Timmermann, H. (Hrsg.), Diktaturen in Europa im 20. Jahrhundert – der Fall DDR, Duncker & Humblot Berlin, S. 81 ff.
- Weinke, A. (1998), Eine moderne Diktatur? Jahrestagung des Zentrums für Zeithistorische Forschung, Deutschland Archiv, S. 461 ff.
- Welp, J. (1996), Zur Legalisierung der Rasterfahndung, in: Erichsen, H.-U./Kollhoser, H./Welp, J. (Hrsg.), Recht der Persönlichkeit, Duncker & Humblot Berlin, S. 389 ff.
- Werle, G. (1993), Zur Konzeption von Forschung und Lehre im Fach „Juristische Zeitgeschichte“, in: Stolleis, M., Juristische Zeitgeschichte – Ein neues Fach? Nomos Baden-Baden, S. 63 ff.
- Werle, G. (1996), Ohne Wahrheit keine Versöhnung! Öffentliche Vorlesungen der Humboldt-Universität zu Berlin, Berlin.
- Werle, G. (1997), Menschenrechtsschutz durch Völkerstrafrecht, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 109, S. 808 ff.
- Werth, N. (1997), Wir sollen nicht für andere den Ankläger spielen, Frankfurter Rundschau vom 4. Dezember 1997, S. 14.
- Wesel, U. (1997), Geschichte des Rechts, C. H. Beck München.
- Wetzels, P. (1996), Wider den naiven Realismus kriminologischer Opferforschung. Plädoyer für einen subjektiven, konstruktivistischen Opferbegriff, in: Ewald, U. (Hrsg.), Kulturvergleichende Kriminalitätsforschung und sozialer Wandel in Mittel- und Osteuropa, Forum Godesberg, Bonn, S. 117 ff.

- Wilke, M.* (Hrsg.) (1998), *Anatomie der Parteizentrale. Die KPD/SED auf dem Weg zur Macht*, Akademie Berlin.
- Will, R.* (1989), Rechtsstaatlichkeit als Moment demokratischer politischer Machtausübung, *Deutsche Zeitschrift für Philosophie* H. 9/1989, S. 801 ff.
- Will, R.* (1996), Die DDR-Rechtsanwälte, das Bundesverfassungsgericht und die juristische Aufarbeitung der kommunistischen Vergangenheit. (Zum Beschluß des Ersten Senats des BVerfG vom 9.8.1995), *Neue Justiz*, S. 177 ff.
- Winkler, H. A.* (1997), Der Stoß kommt von links, *Die Zeit* Nr. 48 vom 21. November 1997, S. 20.
- Wippermann, W.* (1997), *Wessen Schuld? Vom Historikerstreit zur Goldhagen-Kontroverse*, Elefant Press Berlin.
- Wippermann, W.* (1998), Hungertod in der Ukraine und im Warschauer Ghetto, Freitag 23 vom 29. Mai 1998, S. 12.
- Wittig, P.* (1995), Die Aufrechterhaltung gesellschaftlicher Stabilität bei John Rawls, *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 107, S. 251 ff.
- Wobbe, Th.* (Hrsg.) (1992), *Nach Osten. Verdeckte Spuren nationalsozialistischer Verbrechen*, Neue Kritik Frankfurt a. M.
- Wolff, E. A.* (1987), Die Abgrenzung von Kriminalunrecht zu anderen Unrechtsformen, in: Hassemer, W. (Hrsg.), *Strafrechtspolitik*, Peter Lang Frankfurt a. M. u.a., S. 137 ff.
- Wolle, S.* (1998), *Die heile Welt der Diktatur. Alltag und Herrschaft in der DDR 1971-1989*, Ch. Links Berlin.
- Wüllner, F.* (1997), *Die NS-Militärjustiz und das Elend der Geschichtsschreibung*, 2. Aufl., Nomos Baden-Baden.
- Wurl, E.* (1998), Reinigung mit mehr als Schwefellauge, *Neues Deutschland* vom 20. März 1998, S. 14.
- Zachert, H. F.* (1995), Zur Eröffnung: Was kann die Forschung zur richtigen Entwicklung ihres Freiraums beitragen? in: Max-Planck-Gesellschaft, *Berichte und Mitteilungen* Heft 1/95, *Der schrumpfende Freiraum der Forschung*. Symposium der Max-Planck-Gesellschaft, Schloß Ringberg/Tegernsee, Mai 1994, S. 28 ff.
- Zaczyk, R.* (1994), Gerechtigkeit als Begriff einer kritischen Philosophie im Ausgang von Kant, in: Koch, H.-J./Köhler, M./Seelmann, K. (Hrsg.), *Theorien der Gerechtigkeit*, *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie*, Beiheft Nr. 56, Franz Steiner Stuttgart, S. 105 ff.
- Zieschang, F.* (1995), Diskussionsbeiträge der Strafrechtslehrertagung 1995 in Rostock, *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 107, S. 907 ff.

- Zieschang, F.* (1998), Diskussionsbeiträge der Strafrechtslehrertagung 1997 in Berlin, Podiumsdiskussion „Strafrecht und Systemkriminalität in internationaler Sicht“, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 108, S. 851 ff.
- Zimmermann, S.* (1997), Strafrechtliche Vergangenheitsaufarbeitung und Verjährung, edition iuscrim Freiburg.
- Zweigert, K./Kötz, H.* (1996), Einführung in die Rechtsvergleichung, 3. Aufl., J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen.

SED-Unrecht

Zusammenfassung wesentlicher Aspekte der Diskussionen im Anschluß an die einzelnen Vorträge

HELMUT KURY

Wie interessant das Thema der Tagung und vor diesem Hintergrund die einzelnen Beiträge waren, zeigt sich auch an den jeweils umfangreichen Diskussionen im Anschluß an die verschiedenen Vorträge. Erwartungsgemäß wurden wesentliche Aspekte zu der Thematik beigetragen. Deshalb soll hier versucht werden, die wichtigsten Gesichtspunkte zusammenfassend darzustellen. Auf der Tagung selbst wurden einzelne Themenbereiche in parallel laufenden Arbeitsgruppen vorgestellt und diskutiert. Die Diskussionen wurden auf Tonband aufgezeichnet, anschließend transkribiert¹ und ausgewertet. Hierbei kann es sich nur um eine zusammenfassende Darstellung der einzelnen Beiträge handeln. Wir bedanken uns in diesem Zusammenhang auch bei allen Diskussionsteilnehmern.

Im Anschluß an den Vortrag von Frau *Frommel* sprach Herr *Hussock* das Problem des Rückwirkungsverbotes bei von staatlicher Seite begangenen Straftaten an. Nach ihm wird von Juristen und Publizisten immer wieder die Auffassung vertreten, daß dieses Prinzip des Rückwirkungsverbotes zwar ein wichtiges Rechtsprinzip sei, wenn es um die „gewöhnliche Kriminalität“ gehe. Völlig verfehlt sei dieses Prinzip aber im Umgang mit der Verletzung von Menschenrechten und Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Eine wesentliche Frage sei, ob es nach der Wende viele Stimmen gegeben habe, die das Rückwirkungsverbot bei von staatlicher Seite begangenen

¹ Unser besonderer Dank gilt in diesem Zusammenhang Herrn Landmann für die hervorragende Transkription der Tonbandprotokolle.

Straftaten gefordert hätten, wenn ja, warum man nach dieser „zweiten Diktaturerfahrung“ nicht gehandelt habe. Das Rückwirkungsverbot diene dem Täterschutz, und im Falle der Aufarbeitung des DDR-Unrechtes gehe es um die Aufarbeitung einer Diktatur, wobei der Täterschutz „keine Berechtigung“ mehr habe.

In der Diskussion wurde betont, daß prinzipiell der Einigungsvertrag auch zum Rückwirkungsverbot hinsichtlich politischer bzw. Staatskriminalität besondere Vorgaben hätte machen können. Es wurde jedoch darauf hingewiesen, daß das Rückwirkungsverbot nicht nur als Täterschutz verstanden werden dürfe, der eigentliche Sinn läge vielmehr darin, das Vertrauen in das Recht zu erhalten. Ob hierdurch der einzelne Täter geschützt werde oder nicht, sei zwar eine mittelbare Wirkung, letztlich jedoch nebensächlich. Ließe man RückwirkungsAusnahmen zu, habe dies Auswirkungen auf die Vorstellungen darauf, was Recht sei. Unsere Vorstellung von Recht sei dadurch geprägt, daß Gesetze ab dem Zeitpunkt gelten, ab dem sie in Kraft gesetzt wurden.

Im Anschluß an den Vortrag von Herrn *Werkentin* bemerkte zunächst Herr *Raschka*, daß es, obwohl von *Werkentin* kritisiert, durchaus sinnvoll und aussagekräftig sei, zur Darstellung der Gesamtzahl politischer Häftlinge in der Amtszeit Honeckers in den 70er und 80er Jahren Fünfjahresblöcke zu bilden. Hierbei sei zu berücksichtigen, daß es eine extreme tagespolitische Rückbindung der Strafjustiz in der damaligen Zeit gegeben habe. Wenn von *Werkentin* nahegelegt werde, daß die Zahl politischer Häftlinge mit der Gesamtzahl der Häftlinge geschwankt hätte, sei dies nicht ganz korrekt. So schwanke die Gesamtzahl der Häftlinge 1957 bis 1961 gerade nicht mit den Veränderungen der politischen Landschaft, etwa der Begnadigung 1960. Ihm selbst sei es in seiner eigenen Studie um die aus politischen Gründen Verurteilten gegangen, um zu zeigen, daß die Mehrzahl hiervon in den 70er und 80er Jahren zu verhältnismäßig kurzen Freiheitsstrafen verurteilt worden seien, nämlich zu weniger als zwei Jahren. Die Zahl der politischen Häftlinge sei ab etwa 1970 bis zum Ende der Amtszeit Honeckers recht konstant geblieben. Gleichzeitig habe es aber auch interessante Verschiebungen in dieser Gesamtgruppe gegeben. Wenn Herr *Werkentin* bei seinen Analysen die Tatbestände Widerstand gegen staatliche Maßnahmen und Mißachtung staatlicher Symbole mitberücksichtige, sei dies nicht ganz schlüssig, entsprechende Straftatsbestände fänden sich auch in der Bundesrepublik. Im wesentlichen handele es sich hierbei um Personen, die sich der Verhaftung durch die Volkspolizei entzogen oder die DDR-Fahne heruntergeholt hätten.

Es sei zu überlegen, ob solche Personen auch zu der Kategorie der politisch Verfolgten zu rechnen seien.

Herr *Werkentin* wies darauf hin, daß er aus genannten Gründen etwa nicht den Tatbestand der Asozialität, der systematisch auch gegenüber politischen Dissidenten und Auffälligen benutzt worden sei, berücksichtigt habe. So seien in der ehemaligen DDR ca. 4.000 – 5.000 Personen pro Jahr wegen Asozialität verurteilt worden. Es sei im nachhinein nicht möglich, aus dieser Zahl die politisch Verfolgten herauszufiltern. Die entsprechende gesetzliche Bestimmung sei nach der „Mielke-Dienstverordnung“ oft bei Ausreiseartragstellern angewandt worden, ebenso wie die Bestimmungen über Mißachtung staatlicher Symbole. Zu einer der „Infamien“ des Justizsystems der früheren DDR habe es gehört, Personen, die man aus politischen Gründen verurteilte, möglichst auch moralisch zu diskreditieren. In den Haftstatistiken gäbe es keine differenzierten Zugangszahlen zu einzelnen Deliktgruppen, lediglich Gesamtwerte.

Weiterhin wurde in der Diskussion darauf hingewiesen, daß die von *Werkentin* verwendeten Daten nicht sehr viel darüber aussagen, wie groß das Ausmaß der strafjustitiellen Verfolgung sei. Wichtig und aussagekräftig seien insbesondere Zugangszahlen. Für Vergleiche unterschiedlicher Strafvollzugssysteme sagen Stichtagsbelegungen relativ wenig aus. Wichtig sei vielmehr eine Verknüpfung von Stichtagszahlen mit Zugangszahlen im Strafvollzug. Interessant und informativ für die Beurteilung des Strafverfolgungssystems in der ehemaligen DDR seien auch Zahlen über Polizeihaft und Polizeigewahrsam. Zur Beurteilung des Gesamtausmaßes politischer Verfolgung sei auch die Verhängung kurzzeitiger Inhaftierung wichtig. In der Bundesrepublik Deutschland sei beispielsweise die Anzahl der Ermittlungsverfahren im Vergleich zu den Verurteilungen relativ hoch.

Frau *Otto* wies darauf hin, daß als gesetzlicher Hintergrund für die Verurteilungen wegen illegaler Ausreise oder Republikflucht ab Dezember 1957 das Paßgesetz galt. Dieses habe eine ungenehmigte Ausreise unter Strafe gestellt. Was Anmerkungen zu den NS-Verfahren betrifft, betonte *Werkentin*, daß jeder Fall im einzelnen genau geprüft werden müsse. Das gelte auch für die Waldheim-Verfahren, in denen teilweise Personen unter absurden Vorwürfen verurteilt worden seien. In der Zeit von 1945 bis 1949 hätten in der DDR die sowjetischen Freunde die Hauptarbeit der Aufarbeitung von NS-Unrecht übernommen. In der DDR habe es aber bereits 1948 politische Verfahren mit Todesstrafen gegeben (sog. Wirtschaftsverbrecherprozesse). Ursprünglich habe man in der DDR vorgesehen, in das Strafrechtsände-

rungsgesetz auch die Republikflucht mit aufzunehmen, habe sie dann aber aus optischen Gründen in § 8 Paßgesetz „versteckt“, der festlegte, daß derjenige mit Haftstrafe bis zu zwei Jahren bestraft werde, der seinen Paß nicht abgibt, wenn er das Land verläßt. Nach *Werkentin* stand die engagierte Prominenz von Juristinnen und Juristen in der früheren DDR auf Täterseite, kaum auf Opferseite. „Man findet ganz wenige und auch die eher an versteckter Stelle und dann moderat, die sich noch zur Wehr setzten.“ Die Bürgerrechtsbewegung der DDR sei durch Etablierte nicht unterstützt worden.

Was den Beitrag von Herrn *Schaeffgen* betrifft, warf Herr *Hussock* die Frage auf, wieweit nach 1945 bzw. auch nach 1949 es in erster Linie eher ehemalige Täter und Mittäter bzw. Mitläufer des NS-Regimes waren, die die westdeutsche Gesellschaft begonnen haben aufzubauen, also auch die Justiz, wieweit es diesen ehemaligen Mitläufern und Mittätern wichtig sein mußte, beim Aufbau der Justiz für einen Schutz der Täter zu sorgen, wieweit letztlich von diesem von ihm vermuteten massiv in die 40jährige westdeutsche Justiz eingeflossenen Täterschutz heute auch die SED-/MfS-Täter profitieren und wieweit es schließlich der Justiz und der Politik vor diesem Hintergrund zweimal nicht gelungen sei, die verbrecherischen Diktaturen annähernd zu behandeln oder aufzuarbeiten und wieweit man daraus schließen könne, daß es höchstwahrscheinlich auch schwierig sein werde, eine dritte Diktatur zu verhindern. Von den ca. 90.000 hauptamtlichen MfS-Mitarbeitern sei bis dato ja schließlich nur ein einziger rechtskräftig verurteilt worden. Kritisch diskutiert wurden in diesem Zusammenhang die Gründe für Verfahrenseinstellungen. Weiterhin wurde intensiv über die Definition und Abgrenzung von Täter bzw. Opfer von politischem Unrecht debattiert. Ein Grund für die anhaltende Benachteiligung der Opfer wurde von einzelnen Diskutanten auch darin gesehen, daß sich die verschiedenen Opfergruppen untereinander behinderten statt zusammenzuarbeiten. So habe es nie eine gemeinsame Interessenpolitik gegeben und auch keine gemeinsame Lobbyarbeit. Die Opferverbände hätten sich die Definition des Opferbegriffes wiederum von der Justiz vorschreiben lassen. Sie hätten es nicht geschafft, „die Deutungsherrschaft über den Opferbegriff“ zu erlangen und seien vor diesem Hintergrund in eine sehr mißliche, passive Lage gekommen.

Herr *Schaeffgen* betonte zu den einzelnen Fragen und Anmerkungen, daß nach dem 2. Weltkrieg bis 1949 von deutscher Seite zur Aufarbeitung der NS-Verbrechen nichts habe unternommen werden können, da die Bundesrepublik erst 1949 gegründet wurde. Bis dahin hatten die Alliierten das Schicksal der Täter in ihrer Hand. Es seien ja auch Prozesse geführt worden,

die eigentlich Vorbildcharakter für den Umgang mit Staatskriminalität anderer Staaten haben sollten, das Ziel jedoch nicht erreichten. Trotzdem seien dies positive Ansätze gewesen, die von der bundesdeutschen Justiz in der damaligen britischen Zone aufgegriffen worden seien. Die übrige Justiz habe das Kontrollratsgesetz Nr. 10, das ja eine Durchbrechung des Rückwirkungsverbot darstelle, nicht übernommen, sondern habe das Strafrecht der Bundesrepublik angewandt. Daß bereits damals ein Täterschutz von NS-Tätern in der Bundesrepublik so systematisch eingebaut worden sei, daß heute noch SED-Täter davon profitieren können, sei nicht anzunehmen.

Was das politische Bestreben, NS-Täter zu verfolgen, betrifft, müsse man auch sich allmählich entwickelnde politische Großereignisse wie etwa die Ausbildung des Ost-/Westkonfliktes in den 50er Jahren mit in Rechnung stellen. Viele Altrichter aus der NS-Zeit seien danach wieder in ihre Positionen „zurückgekehrt worden“ und hätten eine ganz andere geistige Schulung hinter sich gehabt als die Juristen nach 1945. Zwischen der Justizpraxis von damals und heute sei ein klarer Trennungsstrich zu ziehen. Das Hemmnis für die Aufarbeitung des Unrechts liege heute in erster Linie in der Rechtslage. Wenn heute ehemalige DDR-Richter, die sich strafbar gemacht hätten, milde verurteilt würden, wirke hier sicherlich die Milde nach, die man den NS-Richtern damals zugute kommen ließ. „Daraus wird für mich klar, daß man sich als Justiz von diesem Versagen von damals nicht hat freimachen können, daß das immer noch auf die Verfolgung von heute einwirkt.“

Was die Verhinderung politischer Entwicklungen, etwa einer dritten Diktatur betreffe, dürfe man den Einfluß und die Möglichkeiten des Strafrechts nicht überschätzen. „Die Demokratie muß schon andere Abwehrmittel entwickeln, um eine dritte Diktatur zu verhindern.“ Hier spielen beispielsweise wirtschaftliche oder gesellschaftliche Verwerfungen eine Rolle und weniger etwa die Verurteilungsquote. Was die Verurteilungsquote von Tätern im Zusammenhang mit politischem Unrecht in der ehemaligen DDR betrifft, könnte ein dem nationalen Recht übergeordnetes Völkerstrafrecht, in welchem bestimmte Methoden, mit denen die Bevölkerung in einer Diktatur niedergehalten wird, als Unrecht dargestellt sind, zu einer Strafverfolgung der Täter beitragen.

Was die hohe Einstellungsquote betrifft, meinte Herr *Schaefgen*, daß man zu Beginn der Aufarbeitung des DDR-Unrechts sehr viele Verfahren eingeleitet habe, die später nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes wieder hätten aufgegeben werden müssen. So habe man insbesondere den Art. 6 der Verfassung der DDR von 1949 sowie den § 213 StGB anders

gedeutet. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung hätten dann aus Rechtsgründen die Verfahren eingestellt werden müssen. Weiterhin sei es zu vielen Einstellungen gekommen, weil nicht festgestellt werden konnte, wer die Täter waren, etwa im Bereich der Grenzdelikte. Schließlich seien die Täter z.T. verstorben bzw. inzwischen verhandlungsunfähig. So insbesondere die Funktions- und Verantwortungsträger aus den Anfangsjahren der DDR. Schließlich seien allgemeine Beweisschwierigkeiten (direkter Vorsatz des Richters) oft ein Hemmnis gewesen. Unabhängig von diesen Schwierigkeiten betonte Herr *Schaeffgen* jedoch, daß es wichtig sei, in begründeten Fällen von Staatsunrecht Strafanträge zu stellen. Die Justiz brauche solche Strafanträge, um überhaupt tätig werden zu können.

Was die Frage anbetrifft, warum sich die Opfergruppen nicht stärker zusammengeschlossen hätten, meinte Herr *Neubert*, daß diese z.T. sehr unterschiedlich geartet seien. „Die Opfergruppen bilden eine ganz breite Palette.“ Teilweise gäbe es auch nicht viele gemeinsame Interessen. Vielfach stünden die Opfer unter einem großen psychischen Druck, was dazu geführt habe, daß bis zu 20 % in irgendeiner Form psychisch geschädigt seien. Wichtig wäre es, die Opfer zu einer politischen Aktion zu bewegen, d.h. zu einer aktiven Bearbeitung ihrer Problematik. Hierfür müßten diese jedoch „konfliktfähig“ gemacht werden.

Was den Vortrag von Herrn *Eisenfeld* betrifft, wurden die Maßnahmen gegen die Freiheit der Antragsteller auf Ausreise ebenso wie die Maßnahmen gegen deren Gesundheit bestätigt. Ergänzend wurde auf Maßnahmen gegen das Eigentum der Betroffenen hingewiesen. Das Eigentum habe man oft zu einem Schleuderpreis verkaufen müssen, etwa auch Häuser und Grundstücke, und heute bestünde kaum die Chance, diese wieder zurückzukaufen.

Was den Vortrag von Herrn *Ammer* betrifft, und hier insbesondere die Bestandsaufnahme polizeilicher Verfolgungsmaßnahmen in der ehemaligen DDR anlässlich von Strafverfahren, wurde darauf hingewiesen, daß diese polizeilichen Maßnahmen wie Methoden der Vernehmung, Verdächtigungen usw. in verschiedenen Polizeisystemen zu finden seien. Als interessant wurde eine Abgrenzung der unterschiedlichen polizeilichen Vorgehensweisen in unterschiedlichen politischen Systemen angesehen. Nachgefragt wurde, inwieweit es Nachweise gäbe, daß das MfS, also die Berliner Zentrale, Druck ausgeübt habe auf die Veränderung der Ausreisepraxis bzw. auf die Genehmigung von Reisen. Als interessant wurden ferner Angaben über den sozialen Stand der Antragsteller sowie deren politische Motivationen für die Ausreise angesehen. Auch im Rahmen von Betrieben seien viele solcher

Anträge gestellt worden. So sei schon im Bereich Erzbergbau auf Ministeriumsebene im Dezember 1986 diskutiert worden, daß die DDR-Wirtschaft kurz vor einem Kollaps stehe.

Weiterhin wurde geschildert, daß bei der Durchsicht der Polizeiakten immer wieder auffalle, daß gerade gegen Ende der 80er Jahre akribisch Statistik über die Anzahl der abgewiesenen Antragsteller bzw. der erfolgreich abgewehrten Anträge geführt worden sei und dabei immer wieder die Forderung nach Kooperation mit Betrieben, Schulen usw. gemacht wurde. Daraus könne man schließen, daß erstens diese Kooperation nie geklappt habe, und zweitens, daß die Abschlußbevollmächtigten, welche die Befragungen durchführten und Einschätzungen anfertigen mußten, hierbei ausgesprochen hilflos waren und im Grunde keine Kriterien für die Bewertung der Antragsteller hatten und daß vor diesem Hintergrund die Wahrscheinlichkeit von Fehlentscheidungen auf der unteren Ebene als hoch angesehen wurde. Das MfS habe das Problem gesehen und an der Juristischen Hochschule Forschungsarbeiten hierzu durchführen lassen, aus deren Ergebnissen Direktiven erarbeitet worden seien. Da das Problem der Entscheidung von Reiseanträgen sehr gravierend geworden sei, wurde gefragt, wieweit es von der Juristischen Hochschule einen Handlungskatalog hierzu gegeben habe. Wieweit gibt es schriftliche Unterlagen über die Verhaltensweisen der Vernehmer? Eine weitere Frage bezog sich darauf, wieweit die Vernehmungsbeamten die Angeklagten wirklich als Volksverräter einstufen oder die Situation, in der sie sich befanden, für sie selbst zu einem psychischen Problem wurde.

Was den Vergleich des DDR-Polizeisystems mit demjenigen anderer, insbesondere westlicher demokratischer Länder betrifft, betonte Herr *Ammer*, daß sich die DDR in der Polizeiausbildung von anderen „normalen Polizeiausbildungen“ unterschieden habe. Der Diskussionsbeitrag, daß die DDR-Handbücher zur Polizei sich wenig von denjenigen anderer Länder unterscheiden und daß das konkrete polizeiliche Vorgehen in allen Staaten gewisse Auswüchse zeigen könne, wurde heftig kritisiert. Die Situation des Bürgers gegenüber der Polizei sei in der früheren DDR eine völlig andere gewesen als in rechtsstaatlich orientierten westlichen Gesellschaften. „Das hängt mit dieser repressiven Grundstruktur, der Ohnmacht des einzelnen zusammen, die wirklich das System geprägt hat.“ Wichtig sei auch die Frage der Wirksamkeit der einzelnen zersetzenden Maßnahmen des MfS bzw. der Polizei.

Maßnahmen strafjustitieller und polizeilicher Aktionen seien letztlich auch dazu dagewesen, sozialen Wandel zu verhindern. Die Maßnahmen des

MfS und der Polizei seien insbesondere in ihrer Kombination in der Regel strategisch angelegt und in der konkreten Zusammenstellung oft auch sehr wirksam gewesen, etwa im Sinne einer Schädigung der „Zielpersonen“. Was Handlungsanleitungen für die Polizei betrifft, habe es eine Fülle von Handlungskatalogen gegeben, etwa auch zu spezifischen Ereignissen, etwa den Weltjugendfestspielen. Strukturelle Repression, etwa hinsichtlich einer Behinderung der Schul- oder Studienlaufbahn, lasse sich sehr schlecht nachweisen, weil etwa die Unterlagen weg seien oder sich keine entsprechenden bzw. nur sehr vage Einträge fänden.

Herr *Eisenfeld* betonte hinsichtlich der Anmerkungen zu seinem Vortrag, daß es ihm zunächst nur um die repressive Verfolgung von Antragstellern auf Ausreise und die Strategien des MfS gegangen sei. Aus den Maßnahmen des MfS gehe auch die Hilflosigkeit des Staatsapparates gegenüber dem Phänomen hervor. So habe man geglaubt, durch entsprechende Maßnahmen die politische Brisanz des Phänomens zu reduzieren. Die Folge sei allerdings gewesen, daß etwa 1984 aus vorher 10.000 Antragstellern 50.000 wurden. Das MfS habe immer vor den Ausreisen gewarnt, weil man auch das Problem des Arbeitskräfteverlustes erkannt habe. Unter den Ausreisenden hätten sich ca. 70 % hochspezialisierte Facharbeiter und 15 % Fach- und Hochschulabsolventen befunden. Man sei sich immer mehr darüber im klaren gewesen, daß man gerade auf diese Bevölkerungsgruppe eigentlich gar nicht mehr verzichten konnte. Auf der einen Seite ließ sich allerdings gerade diese Gruppe nicht zurückdrängen, auf der anderen Seite war man sich darüber im klaren, daß wenn man diese Personengruppe nicht ausreisen läßt, das politisch kritische Potential wächst.

Bis 1987 habe man kategorisch die Politik verfolgt, die Antragsteller zurückzudrängen. Dann habe man sich aber zunehmend einem politischen Druck, der bereits 1987 begann, gegenübergesehen und mußte die Ausreisebedingungen lockern. Gleichzeitig sah man die Problematik, daß hieraus auch Rückwirkungen entstünden, daß jeder Ausreisende weitere nach sie ziehe. Deshalb auch der Versuch, sich auch gegenüber den übrigen Ostblockländern abzuschotten. „Man war wirklich hilflos, weil es eine sehr spontane Bewegung war und eine Massenbewegung, die man nicht mehr unter Kontrolle bekam.“ Auf Kreisebene hätte es natürlich Arbeitsgruppen gegeben, in denen MfS, Polizei sowie die Abteilung Inneres vertreten gewesen sei. Hier mußte über jeden Einzelfall entschieden werden. Die Direktive von oben, sich zu bemühen, diese Ausreisewilligen zurückzugewinnen, sei

durch Ausbürgerungen aus politisch operativen Gründen immer wieder konterkariert worden.

Um die „Sprengkraft der Bewegung“ zu reduzieren, habe man Ausreisen immer wieder genehmigen müssen. Für die Betroffenen selbst sei die Ausreise „kein leichter Gang“ gewesen, diese hätten ihr soziales Umfeld, oft auch ihr Vermögen, etwa Grundstücke und Häuser, aufgeben müssen. Der Schritt sei oft einer „Selbstverleugnung, auch im eigenen Umfeld“ gleichgekommen. „Allein diese Wirkung macht deutlich, mit welchen subtilen Bedrängnissen die Menschen dort gelebt haben.“ Das mache auch den Wirkungscharakter der Maßnahmen deutlich. Das MfS habe wirklich alles versucht, um die Ausreisewelle zu bremsen. „Sie haben es einfach nicht in den Griff bekommen.“ Es habe auch sehr viele wissenschaftliche Arbeiten in der ehemaligen DDR, auch der Politischen Hochschule, zu diesem Bereich gegeben.

Herr *Ammer* führte zu den Vernehmungsstrategien der Polizei aus, daß der Ausbildungsstand der Vernehmenden relativ schlecht gewesen sei. Nur wenige wären gut ausgebildet gewesen.

Zu dem Vortrag von Herrn *Eberhardt* wurde die Frage gestellt, inwieweit man von Einzelfallanalysen, gerade bei so spezifischen Fragestellungen, verallgemeinern könne. Herr *Eberhardt* führte aus, daß in der Fortsetzung des Forschungsvorhabens ein Vergleich etwa von verschiedenen geographischen Erfahrungen in verschiedenen Umfeldern vorgesehen sei. Betrachtungen etwa über biographische Erfahrungen seien bisher noch relativ selten.

Hinsichtlich des Beitrages von Frau *Otto* wurde zur Frage der fehlenden Gewaltentrennung angemerkt, daß sich in der DDR, wie in den übrigen sozialistischen Staaten, ein „exekutives Recht“ entwickelt habe, also ein Recht, das durch die Exekutive getätigt, angewendet und vollstreckt wird. Hieraus resultiere auch die zentrale, starke Stellung des Sicherheitsapparates. 1956, und dann erst wieder 1989, habe es in der DDR sehr intensive Versuche gegeben, von einer Ideologisierung des Rechts wegzukommen und diesem unabhängig von Ideologie und Macht eine gewisse selbständige Rolle einzuräumen. Die nach verschiedenen Parteisäuberungen Ausschlossenen seien teilweise regelrecht aus den Vorlesungen herausgeholt, verstreut über das Land in Betriebe verteilt worden, aber so, daß in Berlin keine Konzentration stattfand. Es sei vor allem eine berufliche Repression ausgeübt worden.

Was die Fragen einer späteren Wiedergutmachung betrifft, habe es Ansätze und Veränderungen nach dem 20. Parteitag gegeben für die, die in der Sowjetunion verurteilt wurden. Die Rückkehrer hätten Schweigegebot ge-

habt. Was sie erzählt hätten, wäre erst nach 1989 zugänglich geworden. Parteintern habe eine gewisse Rehabilitierung stattgefunden, etwa, daß sie innerhalb der SED wieder ihre Parteimitgliedschaft bekommen hätten. Was die Frage der Gewaltenteilung betrifft, sei schon in der sowjetischen Besatzungszone niemals versucht worden, ein wirkliches parlamentarisches System aufzubauen. Die Eigenständigkeit der bürgerlichen Parteien sei lediglich kurz gegeben gewesen, dann gleich wieder zurückgenommen worden. „Mit der Zulassung der politischen Parteien war die politische Freiheit schon wieder zu Ende.“ In der früheren sowjetischen Besatzungszone sei es um die Durchsetzung des Partei- und Gesellschaftsmodells nach sowjetischem Muster gegangen. Die Prozesse und Verurteilungen sowie Verhaftungen seien letztlich Präventivurteile gewesen, um diesen Prozeß in relativ kurzer Zeit durchzusetzen.

Eine sehr intensive Diskussion fand auch nach den Referaten von *Vollnhals*, *Krettenauer* und *Behnke* statt. Zunächst wurde darauf hingewiesen, daß ein Teil der Opfer des SED-Regimes deshalb Opfer wurden, weil sie bewußt Widerstand gegen den Staat geleistet hätten, andere seien jedoch in die Opferrolle gekommen, weil sie sozusagen zwischen alle Stühle geraten seien, ohne gegen den Staat etwas Böses im Schilde zu führen, etwa nach Budapest gefahren seien, von dort aus einen Abstecher nach Wien machen wollten und dabei erwischt worden seien, einen politischen Witz erzählt oder ihre kritische politische Meinung kundgetan hätten, aber nicht in dem Sinne, Widerstand zu leisten. Nur der geringere Teil der Opfer des SED-Regimes sei zu diesem bewußt in Opposition gestanden. Das sei beim Nationalsozialismus nicht anders gewesen. Gerade in solchen Regimen herrsche ein besonderer Anpassungsdruck und ein besonderes Unverständnis gegenüber jenen, die diesem nicht mehr nachgeben wollten.

Diese Minderheit fände sich selbstverständlich auch nach der politischen Veränderung und nach der Wende als Minorität wieder. Auch heute würden solche Minderheiten in der Regel nicht akzeptiert. Das sei auch nach 1945 im wesentlichen so gewesen. Erst als die schwierigen, existentiellen Probleme für die Mehrheit der Bevölkerung wegfielen, habe man sich aufgeschlossener der Vergangenheit stellen können. Vermutlich werde auch die heutige Entwicklung nach der Wende dies zeigen. Als wichtig wurde erachtet, die Ursachen für die Entwicklung einer Diktatur bzw. des überwundenen Staatssystems herauszuarbeiten und Aufklärung darüber zu betreiben, vor welchen gesellschaftlichen Hintergründen sich solche Diktaturen entwickeln, um für die Zukunft vorbeugen zu können.

Auch andere Diskutanten wiesen auf eine Veränderung der Sichtweisen und Einstellungen zu den Oppositionellen hin. Wurden diese etwa in der Anfangszeit nach der Wende bewundert und hätten große Teile der Bevölkerung ebenfalls gerne zu dieser Gruppe gehört, die den Mut gehabt hat, sich gegen das Regime zu wenden, wandelte sich die Perspektive bald. „Die Oppositionellen machen den Normalbürgern ein schlechtes Gewissen.“ Im Kampf um die knappen Ressourcen seien die Oppositionellen, die zu DDR-Zeiten Zivilcourage bewiesen hätten, bald vergessen worden, auch, um sich nicht immer das eigene Unvermögen bzw. den mangelnden Mut vor Augen halten zu müssen.

Kritisch wurde betont, daß die damaligen Opfer auch heute oft die Benachteiligten seien. Das Vermögen läge auch heute natürlich noch in denselben Händen, die es auch damals schon besessen hätten. Diese hätten damals ihre guten Berufsabschlüsse machen können, hätten die Hochschulen besuchen können und würden heute die Einstellungskriterien für den Öffentlichen Dienst und für bessere Positionen besitzen. Die Opfer seien vor diesem Hintergrund bestraft durch den Nichtabschluß guter Schulbildung, durch mangelnde Berufserfahrungen bis hin zu Rentenregelungen. „Sie bleiben bestraft.“ Würde hierauf hingewiesen, würde gleichzeitig an das schlechte Gewissen der Bessergestellten appelliert, was von dieser Seite Widerstand und Ablehnung hervorrufe.

Intensiv wurde über den Begriff der Gerechtigkeit und dessen Operationalisierung diskutiert. Was von einzelnen Personen vor psychologischen Hintergründen als gerecht bzw. ungerecht betrachtet und empfunden wird, muß nicht mit gesetzlichen bzw. philosophischen Gerechtigkeitsvorstellungen und -definitionen übereinstimmen.

Von dem DDR-Staatssystem selbst Verfolgte und somit Opfer wiesen auf den „eigenartigen Effekt hin, daß jemand alles richtig macht, und trotzdem verliert“. Oft werde in Untersuchungen die DDR-Zeit betrachtet, nicht jedoch Benachteiligungen und weitere Viktimisierungen der Betroffenen in der Zeit nach der Wende. Von den Opferverbänden werde beispielsweise als äußerst kontraproduktiv und das Empfinden der Opfer sehr belastend betrachtet, daß die gesetzlichen Regelungen etwa zu den in Gang gekommenen Prozessen und Strafverfahren ungenügend seien. So werde insbesondere das Stasi-Unterlagengesetz als „Täterhilfsgesetz“ betrachtet. Oft blieben, wie schon in der Nach-NS-Zeit, die in der DDR Mächtigen auch in Gesamtdeutschland in Amt und Würden. In dem Moment, wo sie eine Personal- bzw. Finanzhoheit nach der Wende erhalten bzw. wiedererlangt hätten, oft

innerhalb von Seilschaften, seien sie vielfach juristisch einfach nicht mehr zu greifen gewesen, hätten sie die Stabilität ihrer Macht in die neue Zeit retten können, seien sie wiederum die ökonomisch Potenteren, hätten damit besseren Zugang zu guten Rechtsanwältinnen gehabt, die sich etwa die Opfer nicht leisten konnten. Ferner hätten sie gleich Zugang zu Arbeitsplätzen. „Es gibt also Vernetzungen zu konstatieren, ohne daß es vielleicht richtig große Strukturen des MfS gibt. Ich sehe zwar kleinere Teile, wo ich sagen würde, es sind Zweige, aber ob das in eine ganz große Struktur einmündet, weiß ich nicht.“

Es seien jedoch zahlreiche kleine Seilschaften auszumachen, die bestens funktionierten. Damit sei für die Zeit nach der Wende belegt, daß die hier zur Verfügung stehenden rechtlichen Voraussetzungen nicht ausreichend seien, zumindest werde das von den Opferverbänden so gesehen, daß es auch politisch nicht gewollt sei, eine effiziente Strafverfolgung zu ermöglichen. „Das ist das Bitterste.“ Die Möglichkeiten einer solchen Verfolgung würden bestehen, dafür bräuhete man nur die Maßnahmen nach 1968 zur Verfolgung der RAF in Betracht ziehen. Damals seien entsprechende Gesetzesvorlagen vorhanden gewesen, mit denen auch bisherige Rechtsgüter, die als unumstößlich galten, in Frage gestellt und neu definiert wurden.

Kritisiert wurde in diesem Zusammenhang vor allem die schlechte Ausstattung der Staatsanwaltschaften und der Polizei mit Personal und Arbeitsmitteln, um eine effiziente Strafverfolgung in die Wege leiten zu können. Aufgrund der enormen Arbeitsüberlastung der Staatsanwaltschaften und der Polizei hätten viele rechtliche Regelungen nicht umgesetzt werden können bzw. seien zu spät gekommen. Betroffene, die sozusagen auf der Warteliste standen und immer hofften, daß endlich etwas passiere, hätten in der Zwischenzeit ihre Arbeit verloren, u.U. ihr Arbeitslosengeld, hätten nur noch Arbeitslosenunterstützung erhalten, gleichzeitig sei nichts mehr in den Rentenfonds eingezahlt worden, während die früheren Täter hier bessergestellt gewesen seien und hieraus auch noch später, wenn sie Rente erhielten, ihre Vorteile zögen. Hierin sei eine gewisse Potenzierung des Unrechts zu sehen.

Die früheren Oppositionellen in der DDR hätten sehr wohl gewußt, daß sie eine große Gefahr eingingen, nämlich dann, wenn es nicht gelungen wäre, das System zu kippen und die von den IMs gesammelten Informationen über sie im nachhinein zu ihrem Nachteil ausgewertet werden könnten. Hier drohte jeweils eine ganz gefährliche Sabotageanklage. Vor allem die in den Betrieben Aktiven hätten im Gegensatz zu den in der Öffentlichkeit Agierenden in der Regel individuell registriert werden können. Das sei auch der

Hintergrund, warum von den Betrieben relativ wenig an Protestaktionen ausgegangen sei. In der Öffentlichkeit, außerhalb der Betriebe, hätten die aktiven Widerständler und Mitglieder der Bürgerbewegung weniger leicht identifiziert werden können. Zu berücksichtigen sei ja auch gewesen, daß in der damaligen DDR ca. 500.000 schwerbewaffnete russische Soldaten stationiert gewesen seien. Die oppositionelle Bewegung zu Ende der DDR-Zeit sei somit sehr vielschichtig und facettenreich gewesen.

Eine sehr intensive Diskussion ergab sich auch nach den Vorträgen von Herrn *Hussock* und Herrn *Neubert*. Zunächst wurde über Einstellungsunterschiede in der Bevölkerung der neuen und alten Bundesländer diskutiert. Auch in Westdeutschland stelle man immer wieder fest, daß die Bevölkerung die Einstellung hat, der Staat solle alle Probleme lösen. In Westdeutschland sei vielleicht der Wunsch nach sozialer Gerechtigkeit nicht ganz so stark ausgeprägt wie im Osten nach der Wende, beeinflusst durch die langjährige Propaganda. In den neuen Bundesländern verblasse der Wunsch nach persönlicher Freiheit immer mehr hinter dem Wunsch nach sozialer Gerechtigkeit. Das Bild von Gerechtigkeit verschiebe sich in beiden Teilen Deutschlands. „Der Anspruch an den Staat, die Probleme zu lösen, anstatt selbst etwas zu tun, wird immer stärker.“ Die Opfer von Diktaturen seien in der Regel Minderheiten, und es werde in Deutschland als zunehmend ungerecht empfunden, wenn solche Minderheiten nun ihre Rechte einklagten. „Die Mehrheit sieht ihr eigenes Recht, will diesem Recht Geltung verschaffen und sieht sich darin einfach von Minderheiten gestört.“

Enttäuschung käme bei den Opfern des SED-Unrechts weniger hinsichtlich einer mangelnden kulturellen Gleichstellung, sondern mehr hinsichtlich einer fehlenden wirtschaftlichen Gleichstellung auf. In wirtschaftlicher Hinsicht gäbe es keine Gleichstellung. Ein Opfer des SED-Regimes, das mehrere Monate von der Stasi inhaftiert wurde, stellte die wirtschaftliche Benachteiligung am eigenen Fall dar. Die Entschädigung für die begangenen Viktimisierungen von staatlicher Seite seien ausgesprochen minimal. Es werde immer wieder darauf hingewiesen, es sei kein Geld da, was im Klartext heiße, daß das vorhandene Geld anders verteilt bzw. eingesetzt werde. Das habe zu großen Verärgerungen und Enttäuschungen in den einzelnen Opferverbänden geführt.

Ein nichtbetroffener westdeutscher Diskussionsteilnehmer wies darauf hin, daß die Opfergruppen unbedingt darauf achten müßten, sich aus ihrer Abseitsposition herauszubringen. Diese Opfer des DDR-Unrechts seien eine Minorität, die mit anderen Minoritäten bzw. Interessengruppen wie Körper-

behinderten, Vertriebenen oder Arbeitslosen um Ressourcen und Unterstützung konkurrierten.

Herr *Hussock* betonte, daß die Opferverbände in den letzten Jahren seit der Wende immer wieder versucht hätten, mehr Einfluß zu bekommen, man sei jedoch immer wieder auf die „Verliererschiene“ gelangt. Wenn allerdings die von Napoleon geäußerte Meinung, daß für die Masse der Menschen der Mangel an Freiheit eher zu verschmerzen sei als der Mangel an Gleichheit, stimme, würde das einen großen Teil des Unmuts in den neuen Bundesländern erklären. Dann sei auch verständlich, daß nach wie vor ca. ein Viertel der ehemaligen DDR-Bürger die PDS wählen. In der früheren DDR habe es ein Gefälle in wirtschaftlicher Ungleichheit, wie es jetzt festzustellen sei und wie es insbesondere in den westlichen Bundesländern vorherrsche, nicht gegeben. Die Gruppe der Arbeitslosen und Sozialhilfeempfänger sei in den Jahren nach der Wende vor allem in den neuen Bundesländern enorm gestiegen.

Vor diesem Hintergrund brauche man sich nicht zu wundern, daß immer mehr Unfrieden und Unzufriedenheit in der Gesellschaft festzustellen sei. Es würde sich immer mehr eine „Dreidrittelgesellschaft“ herausbilden und verhärten: ein Drittel ganz Reiche, ein zweites Drittel relativ Wohlhabende sowie ein drittes Drittel an Arbeitslosen und Armen. Der Mangel an Freiheit habe in der früheren DDR dazu geführt, daß es zum Umbruch gekommen sei. Hierbei dürfe man jedoch nicht vergessen, daß trotz aller Massendemonstrationen letztlich höchstens 5 % auf die Straße gegangen seien. Vor dem Hintergrund der seit Jahren zunehmenden Ungleichheit in der Gesellschaft würde eine neue Unzufriedenheit und eine neue problematische Situation entstehen.

Aus westdeutscher Sicht wurde nochmals auf die unterschiedliche Perspektive und Interessenlage hingewiesen. Aus dieser Perspektive gehe es letztlich mehr darum, die Gesellschaft voranzubringen und den Aufbau voranzutreiben. Aus dieser Sicht sei eine Unnachgiebigkeit bei der Strafverfolgung der früheren Täter insofern nicht unproblematisch, weil die Bevölkerung ja letztlich in Zukunft mit Tätern und Opfern zusammenleben müsse. Die „Perspektive einer unnachgiebigen Strafverfolgung“ sei somit nicht unproblematisch. Es seien mehr Bemühungen der Befriedigung zwischen beiden Gruppen, Tätern und Opfern, voranzutreiben. So könne man etwa nicht alle SED-Mitglieder, die sich in irgendeiner Weise straffällig gemacht hätten bzw. schuldig geworden seien, bestrafen. Herr *Hussock* wies darauf hin, daß sehr viel politische Bildungsarbeit und Beratung von den Opferverbänden

gemacht werde. Auch würde der Aspekt der Befriedigung zwischen Tätern und Opfern von den Verbänden sehr wohl beachtet. Die Tätigkeit der Opferverbände sei somit sehr differenziert und darauf ausgerichtet, die Lösung der Täter-Opfer-Problematik auf verschiedenen Ebenen voranzutreiben.

Von Opferseite wurde der Hinweis gegeben, daß auch eine Minorität wie die Opfer des SED-Regimes ihre Rolle in der Gesellschaft darstellen müßten. Die wichtige Aufgabe der Opfer sei es, vor dem Hintergrund ihrer schmerzvollen Erfahrung dazu beizutragen, daß die Wiederholung solchen politischen Unrechts vermieden und die Demokratie gestärkt werde. Das schließe selbstverständlich auch ein, daß jene, die in der DDR angepaßt gelebt hätten und die mitgemacht haben, akzeptiert würden, und jene, die sich schuldig gemacht haben, „irgendwie und irgendwann in diese Gesellschaft integriert werden“. Schließlich käme es auf einen Aussöhnungsprozeß an, allerdings nicht zugunsten der ehemaligen Täter und zu Lasten der früheren Opfer.

Die Opferverbände hätten versucht, mit ehemaligen Tätern ins Gespräch zu kommen, um auch auf dieser Ebene von Unrecht einen Täter-Opfer-Ausgleich zu versuchen. Die immer wieder frustrierende Erfahrung sei jedoch gewesen, daß die Täter sich „zu nichts bekennen, sie wissen von nichts und bestreiten alles“. Das sei verständlicherweise für Opfer, die sich an solchen Gesprächen beteiligen, sehr unbefriedigend. Teilweise hätten die Gespräche vor diesem Hintergrund nur neue Gräben aufgerissen. Solche Erfahrungen seien nicht einmalig. „Diejenigen, die damals die Macht hatten und entmachtet wurden, die sind ja nicht gänzlich entmachtet.“ Die früheren Täter würden auch heute, wo sie Mittel und Wege finden, wo sie ihren Einfluß haben, diesen geltend machen, um ihre damaligen Opfer wieder ins Abseits zu stellen und sich selbst gegenseitig zu helfen.“ So erbarmungslos wie der Klassenkampf damals geführt worden sei, würde er auch heute noch geführt, nur sei die Macht der Täter reduziert worden. So würden die Täter beispielsweise die Langwierigkeit von Strafverfahren im Rechtsstaat nutzen, indem sie die Opfer „einfach von einer Instanz in die nächste schleifen und diese letztlich zermürben“. Auch heute sei noch die Gefahr gegeben, daß die gleichen Parteigenossen wie früher sich nur einen neuen Namen geben und ihre Politik mit weitgehend gleichen Parolen fortsetzen.

Herr *Hussock* betonte, daß heute viele der Meinung seien, daß die frühere SED, aufgegliedert in alle möglichen Organisationen, nach wie vor über viel Macht verfüge und diese ausübe. „Diese Altkader entscheiden, wer hier im Osten Arbeit bekommt und wer nicht. Die ABM-Skandale im Osten be-

weisen das bei genauer Betrachtung eindeutig.“ Ehemalige SED-Nomenklaturkader und MfS-Kader seien immer noch an entscheidender Stelle. „Sie spielen inzwischen oft die Verwunderten, wenn Millionenbeträge verschwunden sind, die sie selbst verschwinden ließen.“ Beunruhigend sei ebenfalls, daß die Opfer kommunistischer Gewaltherrschaft oft einen kräftezehrenden Kampf um ihre Rehabilitierung unter Aufopferung ihrer gesamten Persönlichkeit führen müßten, während gleichzeitig deren Schicksale nicht selten von ehemaligen Tätern bewertet und begutachtet werden. „Diese sogenannten Aufarbeiter verdienen dabei bestens und sanieren sich so mit Hilfe der Opfer dauerhaft.“ In Anbetracht dessen erinnere dies in vielen Erscheinungen in fataler Weise an die Zeit der Weimarer Republik unter Reichskanzler Brüning.

Hinsichtlich des Beitrages von Herrn *Neubert* wurde die Frage diskutiert, inwieweit sich die Westdeutschen aus der Diskussion um die Problematik der Opfer des SED-Unrechtes mehr und mehr zurückgezogen hätten. Herr *Neubert* meinte, daß es inzwischen eine große Zahl von empirischen Untersuchungen zu Einstellungen und Sichtweisen, zur Wertepreferenz u.ä. zwischen West- und Ostdeutschen gäbe. Werte und Einstellungen zwischen Ost- und Westdeutschen seien in vielen Dimensionen deutlich unterschiedlich. Hinsichtlich der Wertehierarchien stehe die Freiheit bei den Ostdeutschen deutlich hinter der Sicherheit. Bei den Westdeutschen würde der Wert der Freiheit und deren Bedeutung höher eingeschätzt und die Sicherheit spiele bei weitem eine geringere Rolle. Die Westdeutschen hätten ferner ein anderes Zeitbewußtsein als die Ostdeutschen.

Die Sozialwissenschaftler, die etwa 1992/93 angefangen hätten, zunehmend entsprechende Studien durchzuführen, seien darüber überrascht gewesen, daß in Ostdeutschland der Wert Freiheit keinen allzu hohen Rang genieße. Bei den Ostdeutschen sei beispielsweise auch der Sprachschatz geringer und die Sprachstereotypen seien einfacher und schlichter. Das habe sehr viel mit der spezifischen ostdeutschen Bildung zu tun. Auch bestimmte Verhaltens- und Einstellungsweisen seien in Ostdeutschland weniger entwickelt als im Westen. „Wir sind in mancher Hinsicht geradezu soziale Analphabeten.“ Die Unterschiede zwischen Ost- und Westdeutschen seien groß, während von politischer Seite dies nicht in genügendem Maße gesehen worden sei und so getan worden wäre, als wüchsen die beiden Gesellschaften sehr schnell zusammen. Was die Frage der Aufarbeitung des politischen Unrechtes in der ehemaligen DDR betrifft, gebe es im Westen zunehmende Ermüdungserscheinungen, Desinteresse und auch Aggressionen gegenüber

den Ostdeutschen. Das hänge auch damit zusammen, daß ein Teil der Westdeutschen das Gefühl habe, die wirtschaftlichen Schwierigkeiten im Lande seien auch dadurch bedingt, daß die Wiedervereinigung den Westen sehr viel Geld gekostet habe. Die neuen Spannungen, die es zwischen Ost- und Westdeutschland inzwischen gebe, müßten öffentlich politisch ausdiskutiert werden. Im Bürgerbüro würden zunehmend Fälle bekannt, daß Westdeutsche, die nach Ostberlin bzw. Ostdeutschland gezogen seien, sich beklagen, daß sie in der Öffentlichkeit als Wessis „geoutet“ würden, angepöbelt würden und ihre Kinder in den Kindergärten benachteiligt seien. Umgekehrt würden Ostdeutsche, die etwa nach Westberlin gezogen seien, über ähnliche Erscheinungen klagen. Solche Dinge müßten öffentlich diskutiert werden, um Lösungen zu suchen. Teilweise würden diese gegenseitigen Feindbilder auch politisch genutzt und instrumentalisiert werden. Als Hoffnungsschimmer könne gesehen werden, daß die jüngsten Generationen anders denken und sich mehr annäherten. Bedauerlich sei in diesem Zusammenhang, daß es etwa in Ostberlin noch Gegenden gebe, wo die alten SED-Lehrer, die inzwischen verbeamtet seien, noch die alten „Erziehungsideologien“ und Wertevorstellungen unter die Schüler brächten. „Je tiefer Sie in Ostdeutschland in die Provinz kommen, um so mehr haben Sie dieses ganze Ostmilieu noch relativ ungebrochen.“

Eine politische Instrumentalisierung dieses Denkens finde etwa in der PDS statt. Konfliktsituationen, wie sie in Ostdeutschland jetzt festzustellen seien, habe es etwa in der Nachkriegszeit auch in Westdeutschland gegeben. So seien in Westdeutschland Familien, die Juden während der Kriegszeit geholfen hätten, nach dem Zusammenbruch des Naziregimes noch lange Zeit stigmatisiert worden. Vergleichbare Entwicklungen zeigten sich nun auch in Ostdeutschland. Wichtig sei, solche Prozesse und Entwicklungen öffentlich zu machen. So seien gegen Ende der DDR-Zeit Menschenrechtsverletzungen in der DDR in der westdeutschen Politik oft unberücksichtigt geblieben. Solche Entwicklungen müßten öffentlichgemacht werden, auch im Hinblick auf den Umgang der gesamtdeutschen Politik mit Menschenrechtsverletzungen im früheren Ostblock, also etwa Rußland oder China. Für solche Themen müsse wieder mehr Sensibilität hergestellt werden.

Zu dem Beitrag von Herrn *Engelmann* wurde angemerkt, daß es in den 50er Jahren deutlich wurde, daß es zwischen Staatsanwaltschaft und MfS permanent Konflikte gab. In einem Fall vom Juli 1956 sei beispielsweise ein Angeklagter freigesprochen worden, weil sich der Staatsanwalt weigerte, bei der mageren Beweislage für eine Verurteilung zu plädieren, obwohl er vom

MfS unter Druck gesetzt worden war. Zu jener Zeit hätten die Justizfunktionäre und Richter, die etwas rechtsstaatlicher vorgehen wollten, etwas Oberwasser gehabt. Das habe sich jedoch nach dem Ungarnaufstand im Herbst 1956 wieder geändert. Richter und Staatsanwälte, die ab 1956/57 „widerpenstig“ waren, hätten zumindest einen „Karriereknick“ zu verzeichnen gehabt. Es erfolgt eine grundsätzliche Diskussion über die Aussagekraft von Akten in bezug auf die Rekonstruktion von Wirklichkeit und die Arbeitsweise des Historikers, zu diesem Zweck auch andere Quellen heranzuziehen.

Zu dem Beitrag von Herrn *Jander* wurde nachgefragt, inwieweit Kontakte der Forschungsgruppe zu Personen bestünden, die sich mit vergleichbaren Themen beschäftigten. Herr *Jander* führte aus, daß es kaum institutionalisierte Zusammenarbeit mit anderen Projekten gäbe. Auf der Ebene der Forscher(innen) würden solche Kontakte schon bestehen. Auf Nachfrage teilte Herr *Jander* weiterhin mit, daß sich die Forschungsgruppe aus Politikwissenschaftlern, Historikern und Soziologen zusammensetze, ferner Germanisten sowie Ökonomen, jedoch keine Juristen. Die Mitglieder der Forschungsgruppe würden sich aus ehemaligen DDR-Bewohnern, solchen, die die DDR noch vor der Grenzöffnung verlassen hatten, sowie Westdeutschen zusammensetzen.

Im Anschluß an den Beitrag von Herrn *Kubina* wurde die Frage der historischen Entwicklung der Kontrollkommissionen diskutiert. Es wurde die Frage gestellt, wieweit sich in der Geschichte der kommunistischen Parteien in einzelnen europäischen Ländern Parallelen hinsichtlich der in der DDR festzustellenden Suche nach Abweichlern und deren Aussonderung finden ließen. Wie läßt sich diese Sonderentwicklung, die für die ehemalige DDR festzustellen ist, erklären? In diesem Zusammenhang wurde auch diskutiert, wieweit sich in der katholischen Kirche im historischen Rückblick teilweise ähnliche Erscheinungsformen des Umgangs mit Abweichlern feststellen lassen. Was die frühere DDR betrifft, sei ab 1947/48 ein entsprechender Kontrollapparat aufgebaut worden, mit dem es dann wirklich gelang, die ganze Partei ideologisch zu indoktrinieren, Hierarchien zu installieren und die Grundlagen für eine entsprechende Kontrolle und Selektion von Abweichlern zu schaffen. Allgemeine Doktrin sei es gewesen, „lieber zehn Unschuldige verhaften, als einen Regimegegner übersehen“.

Herr *Werkentin* wies auf die Komplexität der „Parteikommunikation“ hin, die er mit dem Begriff „paradoxe Kommunikation“ zu fassen suchte. Die administrativen Maßnahmen innerhalb der Partei und der DDR-Führung seien zum Teil widersprüchlich gewesen. Weiterhin wurde in der Diskussion

darauf hingewiesen, daß die verschiedenen Sicherheitsorgane der DDR zur „Kontrolle von oben nach unten“ eingesetzt wurden, um bestimmte Maßnahmen durchzusetzen. Über Wirkungen von Information von unten nach oben ließe sich kaum etwas sagen. Im Parteiarchiv gebe es nur wenige Spuren über Informationssysteme. Es wurde von einem „Doppelcharakter der Informationstätigkeit des MfS“ gesprochen. Einerseits sei über Stimmungen berichtet worden, damit sich die Partei auf Reaktionen einstellen könne, andererseits seien einzelne als feindlich betrachtete Personen namhaft gemacht worden. Aufgabe des MfS sei auch gewesen, die Stimmung unter der Bevölkerung gegenüber der Regierung zu erkunden. Es sei ein differenziertes Berichtssystem aufgebaut worden. Jede staatliche Stelle wie Parteistelle, Schulstelle usw. habe sowohl Stimmungsbilder wie auch Angaben zu konkreten Personen transportiert. Die Berichte seien immer unter Nennung von Namen abgefaßt worden. Das wiederum habe die Informationsbeschaffer jedoch oft in eine Zwickmühle gebracht. Einerseits hätten diese die Aufgabe gehabt, etwa über kritische Stimmungen sowie durch Preisgabe von Akteuren zu berichten, andererseits sei dadurch auch klar gewesen, wer berichtet habe. Diese Informationsbeschaffung sei an ganz vielen Stellen blockiert worden bzw. undurchschaubar geworden.

Im Anschluß an den Vortrag von Herrn *Wentker* ergab sich eine Diskussion über die Rolle des SMAD in bezug auf das Justizwesen der Sowjetischen Besatzungszone. Nach Ansicht einiger Diskutanten habe in der früheren SBZ eine große Bereitschaft bestanden zur freiwilligen Übernahme des sowjetischen Modells. Nach dem Zweiten Weltkrieg habe sich die sowjetische Besatzungsmacht letztlich ja nur auf die „Altjuristen“, die zum Teil noch in der Weimarer Republik ausgebildet wurden, stützen können. Diese hätten sich dann in den juristischen Verwaltungen der DDR gefunden. Die Justizverwaltung sei nur ausführendes Organ der MfAD gewesen. Sie sei praktisch der Rechtsabteilung der MfAD direkt unterstellt gewesen, von wo sie auch die entsprechenden Weisungen bekommen habe, die auszuführen waren.

Im weiteren wurde diskutiert, wieweit man auf dem Gebiet der früheren DDR in der Nachkriegszeit überhaupt von einem „Sowjetisierungsprozeß“ sprechen könne, wieweit hier etwa nur allgemeine Strukturmerkmale von Besatzungsherrschaft festzustellen seien. Ähnliche Phänomene habe es auch in den westlichen Ländern gegeben. Auch Militärregierungen anderen Zuschnitts hätten in der Regel eine Rechtsabteilung, die das entscheidende Gremium in Fragen der Gesetzgebung, Personalpolitik, Wiedereinstellungs-

fragen bis hin zu Fragen der Berufung sei. In der weiteren Entwicklung würden sich dann die Militärregierungen allmählich zurückziehen auf eine mehr allgemeinüberwachende Funktion. Nur in Einzelfällen werde dann noch eingegriffen. Wieweit handele es sich also in der früheren Ostzone um besondere und etwa nicht allgemeine Strukturmerkmale von Besatzungspolitik, wie man sie auch in den westlichen Besatzungszonen finden könne. Wieweit sei also in der Anfangsphase der sowjetischen Besatzungszone ein typischer massiver Sowjetisierungsdrang überhaupt feststellbar.

Auf Nachfrage führte Herr *Wentker* aus, daß es ihm in seinem Forschungsprojekt darum gehe, die Rolle der zentralen Instanzen, also zentrale Justizverwaltung, Justizministerium, in der frühen Phase hinsichtlich der Transformation des Justizwesens herauszuarbeiten. Als Historiker interessiere, wie das DDR-Justizwesen zu dem wurde, was es später war. Herr *Werkentin* wies darauf hin, daß es von 1950 Rundschreiben des Justizministeriums der früheren DDR gab, in denen Richter im Prinzip verpflichtet wurden, bei ihren Strafaussprüchen sich im Kern an die Strafanträge der Staatsanwaltschaft zu halten. Es solle sich unter DDR-Juristen dann der Begriff UNA-Verfahren eingepreßt haben. Er kenne noch vom Ende der 60er Jahre aus den Überprüfungsberichten Information dazu, wie Richter durch Justizbrigaden überprüft wurden und es jeweils ein Kriterium der Bewertung zu politischen Verfahren gab. Richter, die diese Verfahren zu führen hatten, wurden danach überprüft, wieweit sie sich an die Strafanträge der Staatsanwaltschaft gehalten hatten oder nicht. Wo diese Richter zu häufig abgewichen seien, seien sie mit einem oder zwei Negativpunkten bewertet worden. Das erste Dokument, das er in dieser Hinsicht kenne, stamme von 1965, wo das per Rundschreiben festgelegt wurde. In der Diskussion wurde weiter darauf hingewiesen, daß es in diesem Zusammenhang Hinweise gebe, daß von den Länderverwaltungen verlangt wurde darzulegen, inwieweit die einzelnen Richter von diesen Vorgaben abweichen können. Hier sei festgelegt worden, daß die Richter in ihren Begründungen darlegen müßten, warum sie von dem von der Staatsanwaltschaft vorgeschlagenen Strafmaß abgewichen seien.

Im Anschluß an den Vortrag von Frau *Schäfter* und Herrn *Fahnen-schmidt* wurde gefragt, inwieweit in dem Forschungsvorhaben auch rechtsrelevante Urteile oder auch andere Beschlüsse aus den alten Bundesländern dokumentiert würden, denn Spionage und auch Wirtschaftskriminalität erstreckten sich auch auf dieses Gebiet. Die Referenten betonten, daß sie auch entsprechende Kontakte zur Bundesanwaltschaft hätten und versuchen wür-

den, auch Materialien zur DDR-Regierungskriminalität, die vor Gerichten der alten Bundesländer verhandelt wurden, in ihrem Forschungsprojekt zu berücksichtigen. Aus der Perspektive der Opferverbände wurde die Frage angesprochen, was diesen solche Forschungsprojekte brächten. Wieweit würden solche Straftatbestände, die zuerst der Verjährung unterliegen, vorrangig aufgearbeitet, um vielleicht über diese Forschung doch noch Hilfestellung geben zu können für die Richter, die Justiz und vielleicht auch für die Opfer als Nebenkläger. Projekte wie solche stießen oft auch vor dem Hintergrund datenschutzrechtlicher Bestimmungen an Grenzen.

In diesem Zusammenhang wurde betont, daß der Datenschutz zunehmend auch zu einem Ärgernis der zeitgeschichtlichen Forschung werden könne. So hätten etwa öffentliche Gerichtsverfahren schon einmal vor der Öffentlichkeit stattgefunden, trotzdem stünden der wissenschaftlichen Auswertung der Unterlagen oft große datenschutzrechtliche Bedenken gegenüber. Wenn etwa die Angeklagten, so bei einer Rechtsbeugung, wo es sich meist um Justizfunktionäre in leitender Stellung handelt, im nachhinein anonymisiert werden müßten, sei die Herstellung von Querverbindungen oft außerordentlich schwierig, wenn nicht gar unmöglich. Eine historische vergleichende Forschung sei damit nahezu undurchführbar. Der Datenschutz werde dann nicht selten mißbraucht zu einer Behinderung der Forschung. Gerade historische Analysen würden in diesem Zusammenhang oft wesentlich erschwert, wenn nicht gar unmöglich gemacht. Historische Forschung erfordere, daß bestimmte Kreise auch namentlich benannt werden müßten, und zwar auch in Publikationen. Weiterhin wurde darauf hingewiesen, daß es gerade bei Rechtsbeugeverfahren zentrale Punkte, etwa politische Steuerung durch höchste Stellen gebe, die selbstverständlich im Gericht nicht behandelt werden und somit auch in den Akten nicht auffindbar seien.

Zur Handhabung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in dem Forschungsprojekt wurde ausgeführt, daß einzelne Mitarbeiter besonders auf den Datenschutz verpflichtet seien und diese die Akten unanonymisiert bekämen und auswerten könnten. In diesem Zusammenhang wurde darauf hingewiesen, daß in der kriminologischen Forschung insgesamt seit etwa 20 Jahren eine Diskussion um den Zugang zu Strafakten geführt werde. Bisher sei es von politischer Seite versäumt worden, eine „Forschungsklausel“ in die gesetzliche Regelung einzubringen, die empirische Analysen erleichtern könnte. Eine solche Forschungsklausel sei dringend erforderlich. Die Datenschutzbeauftragten der Länder und des Bundes hätten sich bislang weitgehend darauf verständigt bzw. die Praxis der Justizbehörden toleriert, Strafak-

ten unanonymisiert bei der Durchführung von Forschungsprojekten an Forschungsinstitute abzugeben bzw. Einsicht in diese nehmen zu lassen. Bei dem vorgetragenen Forschungsprojekt habe man den Datenschutzbeauftragten erhebliche Zugeständnisse machen müssen, welche die Projektarbeit wesentlich erschwert hätten. Es wurde auch die Frage kritisch diskutiert, welche besonderen im Projekt erhobenen Informationen eine gesonderte Behandlung des Projektes in datenschutzrechtlicher Hinsicht rechtfertigen. In diesem Zusammenhang wurde darauf hingewiesen, daß das ausgewertete Material teilweise unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten besonders sensibel sei, da die ausgewerteten Strafverfahren zum Teil noch noch laufen würden. Weiterhin wurde darauf hingewiesen, daß im Strafprozeßrecht, was Straftaten angeht, die datenschutzrechtlichen Regelungen unzureichend seien. Auf politischer Ebene werde seit mehreren Jahren ein sog. Justizinformationsgesetz diskutiert, einschließlich Änderungen der StPO, womit eine gesetzliche Grundlage für die Abgabe von Straftaten an Forschungseinrichtungen geschaffen werden solle. Da diese gesetzliche Regelung und Klarstellung bisher noch ausstehe, sei man auf die Landesdatenschutzbeauftragten und deren Auslegung gegenwärtiger Regelungen angewiesen. Ein legitimes Interesse an der Einsicht der Forschung in Justizakten werde in aller Regel akzeptiert.

Der gegenwärtige Zustand sei weitgehend verfassungswidrig. Eine klare Rechtsgrundlage sei längst überfällig. In dem Forschungsprojekt würden diejenigen Mitarbeiter, die sich mit den einzelnen Fallgruppen beschäftigen, versuchen, die Strafverfolgungspraxis zu rekonstruieren um zunächst erst einmal auf einer empirischen Ebene festzuhalten, wie viele Ermittlungsverfahren zur Anklage gelangen bzw. wie viele rechtskräftige Urteile gefällt und welche Strafen ausgesprochen wurden. Analysiert würden die organisatorischen Bedingungen der Strafverfolgungspraxis. Interessant seien in diesem Zusammenhang Unterschiede in der Strafverfolgungspraxis, die es sehr wohl gäbe. Die politischen Hintergründe einer solchen Praxis würden in dem Projekt nicht mehr untersucht. Ein wichtiges Ziel des Forschungsprojekts sei auch, die erstellte Dokumentation möglichst handhabbar zu machen. So sollten etwa Register erstellt und Grundlagen für weitere Forschungen geschaffen werden.

Im Anschluß an den Vortrag von Herrn *Baumann* wurde zunächst die Frage der Repräsentativität der verwandten Stichprobe diskutiert. Die Stichprobe wurde regional begrenzt nur in Jena gezogen. Von daher ist davon auszugehen, daß die Befragten sich oft auf dieselben Ereignisse beziehen,

eine Hochrechnung deswegen sehr problematisch sei. Die relativ niedrige Rücklaufquote könne zu einer weiteren Verzerrung der Stichprobe derart führen, daß vor allem am Forschungsthema Interessierte geantwortet haben. Eine Verallgemeinerung der Ergebnisse auf die Gesamtpopulation sei von daher zu gewagt. Hinzu komme bei solchen Umfragen ein weiteres Problem, daß nämlich die Befragten die Frage und die Beurteilung von SED-Unrecht stark geprägt dadurch beurteilen und bewerten dürften, auf welcher Seite sie selbst gestanden haben, u.U. selbst Täter waren oder im SED-Staat nie aktiv gewesen seien. Weiterhin wurde auch auf eine Klärung von SED-Unrecht bzw. DDR-Unrecht hingewiesen, die beiden Begriffe seien nicht deckungsgleich.

Nochmals wurde die Frage der Definition von DDR- bzw. SED-Unrecht durch die Befragten angesprochen. Im Grunde handele es sich um eine Selbstdefinition als Opfer des DDR-Staates. Was werde da eigentlich gemessen? Werde etwa bei Nichterreichen bestimmter persönlicher Ziele das Individuum nicht dazu tendieren, sich nicht selbst dafür verantwortlich zu machen, sondern den Grund in einer politischen Konstellation sehen und sich als Opfer fühlen? Was wird durch diese Umfrage somit letztlich gemessen? Mißt man das Ausmaß einer bestimmten Deprivation oder tatsächlich einen Opferstatus?

Ein weiteres Problem sei die Tendenz zu Generalisierungen. Wenn unklar ist, was letztlich mit SED-Unrecht gemeint sei, könne man auch nicht erwarten, daß die Befragten hierauf eine präzise Antwort geben könnten. Hinsichtlich der Auswahl der Stichprobe wurde darauf hingewiesen, daß diese mittels eines Zufallsverfahrens aus der Einwohnermeldedatei gezogen wurde. Die Stichprobe sei dann angeschrieben worden. Bei der Auflistung des DDR-Unrechts müßten auch Maßnahmen wie Postkontrolle, Telefonzuweisung und Telefonkontrolle oder die Kontrollen an den Grenzen berücksichtigt werden. Was die Vorschläge für Reaktionsweisen anbetrifft, für die eine Liste vorgegeben wurde, wurde darauf hingewiesen, daß durch solche Vorgaben auch in die Befragten „hineingefragt“ werden könne, und dann nur stereotypische Antworten zu erwarten seien.

Was die Verzerrung der Stichprobe durch Nichtantworter betrifft, würde dies in dieselbe Richtung gehen, wie bei solchen schriftlichen Umfragen zu erwarten. Die ursprüngliche Stichprobenauswahl sei repräsentativ gewesen (Zufallsverfahren), der Rücklauf allerdings deutlich verzerrt. So hätten deutlich mehr Männer mit hohem Bildungsniveau (53 % mind. Abitur) geantwortet

tet. Das läge sicherlich auch an der Länge und Schwierigkeit des vorgegebenen Fragebogens.

Trotzdem habe die Umfrage sehr viele interessante Aspekte gebracht, auf denen hinsichtlich der Hauptstudie jetzt aufgebaut werden könne. Bei vergleichbaren Studien seien ähnlich niedrige Rücklaufquoten erzielt worden. So habe Herr *Raschka* eine Rücklaufquote von etwa 15 % und Herr *Doll* eine solche von etwas über 20 % erhalten. Wenn man die Schwierigkeit des in der Freiburger Studie verwandten Fragebogens berücksichtigte, könne man mit der dort erzielten Rücklaufquote sehr zufrieden sein. Herr *Doll* führt in diesem Zusammenhang zu seiner Umfrage aus, daß er gezielt Opfer politischer Verfolgung angeschrieben habe, also keine Zufallsstichprobe gezogen worden sei. Hinsichtlich der Rücklaufquote von 15 % (ca. 630 Personen) sei man zunächst sehr enttäuscht gewesen. Die Adressen seien über Opferhilfsorganisationen, zum Teil über Vereinigungen, Interessenverbände u.ä. ausgewählt worden. Auch Informationen aus bereits bestehenden Forschungsprojekten seien herangezogen worden. Schließlich seien Anzeigen über ausgewählte Publikationsorgane, mit denen man gezielt die interessierenden Gruppen zu erreichen versuchte, geschaltet worden.

Da in der Freiburger Studie die Opfer sich selbst definieren, müsse man mit einer gewissen Anzahl von Befragten rechnen, die sich ungerecht behandelt fühlen, ohne daß sie u.U. tatsächlich benachteiligt wurden. Das Ausmaß einer tatsächlichen Benachteiligung und Viktimisierung sei vor diesem Hintergrund u.U. schwer zu beurteilen. In diesem Zusammenhang wurde angefragt, im Anschluß an die schriftliche Umfrage Interviews mit den Betroffenen durchzuführen, um den Hintergrund der Opfersituationen genauer abklären zu können. Es wurde darauf hingewiesen, daß man mit schriftlichen Opferbefragungen prinzipiell an bestimmte Opfergruppen kaum bzw. überhaupt nicht herankommen könne. Unter Umständen hätten Opfer von politischem Unrecht auch besondere Hemmschwellen zu überwinden, hierüber in solchen Umfragen zu berichten. Opfer von solchem Unrecht würden u.U. auch den Opferstatus selbst ablehnen und sich nicht dieser Gruppe zuordnen.

Besonders intensiv diskutiert wurden auch die Ausführungen von Herrn *Koch* zur Frage des Mißbrauchs der Psychiatrie durch die Stasi in Ostberlin. Herr *Hussock* wies zunächst auf die Schwierigkeit hin, den mutmaßlichen Mißbrauch durch die Psychiatrie während vierzig Jahren der Diktatur aufzuarbeiten. Auch habe man den Fehler gemacht, daß man nicht gleich nach der Wende, also 1990/91, die Unterlagen sämtlicher Kreisärzte und der Direktoren der Psychiatrischen Anstalten durchsuchen ließ. Die meisten Einweisun-

gen in die Psychiatrie hätten nur aufgrund von Telefonaten des Kreisarztes mit irgendeinem Stasimann oder SED-Oberen stattgefunden. Er selbst berichtete von einem ihm bekannt gewordenen Fall von 1980. Ein Lehrer einer Schule, der an dieser politische Veränderungen habe herbeiführen wollen, den dortigen Direktor wegen Korruption überführt hatte und diesen zur Rede stellte, wurde aufgrund eines Telefonates des Kreisarztes mit dem Stasi-Verantwortlichen der Stadt am nächsten Tag in die Psychiatrie eingewiesen. Vier Jahre habe die Familie zu kämpfen gehabt, um das Opfer wieder freizubekommen. So ähnlich sei es seiner Meinung nach in diesen Fällen oft gelaufen. Weiterhin kritisierte er die mangelnde Zusammenarbeit der Untersuchungskommissionen zum Psychiatriemißbrauch in der ehemaligen DDR mit den Opferverbänden und Hilfsorganisationen. Diese hätten inzwischen 7.000 bis 8.000 Opfer beraten und betreut. „Darunter hatte ich mindestens zwei Dutzend Leute, die aus politischen Gründen in die Psychiatrie gekommen sind.“ Ihm seien auch Fälle des Mißbrauchs von Psychopharmaka bekannt. Ein Inhaftierter, der mehrere Jahre in Haft war, habe aus Waldheim berichtet, daß die Gefangenen regelmäßig Psychopharmaka zwangsweise verabreicht bekommen hätten.

Frau *Siß* nahm zu den Vorwürfen gegenüber den Kommissionen zur Aufarbeitung des Mißbrauchs der Psychiatrie in der früheren DDR Stellung. Sie selbst hat in einer solchen Kommission mitgearbeitet. In allen Bundesländern der früheren DDR, auch in Mecklenburg-Vorpommern, habe es ähnliche Kommissionen gegeben, die auch ähnlich besetzt waren, paritätisch mit Mitgliedern aus den neuen und alten Bundesländern, mit Juristen und Psychiatern, Psychologen, Krankenschwestern. Alle diese Kommissionen hätten über Zeitungsannoncen Betroffenen die Möglichkeit gegeben, sich zu melden, was auch mehrere Hundert getan hätten. Eine solche Kommission habe beispielsweise 240 Betroffene bzw. Angehörige angehört bzw. hat von Amts wegen Akten untersucht. Die Ergebnisse der einzelnen Kommissionen seien im Grunde übereinstimmend gewesen.

Die Berliner Kommission habe beispielsweise auch mit Richtern zusammengearbeitet. Von dieser Seite seien z.T. anonymisiert Unterlagen von Rehabilitierungsfällen zur Verfügung gestellt worden. Man habe festgestellt, daß weniger als 1 % aller Anträge auf Rehabilitierung sich auf den § 2 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes „Rechtsstaatswidrige Einweisung in eine Psychiatrische Klinik“ beziehen und daß von diesen weniger als 1 % rehabilitiert wurden, wobei sich die Rehabilitierungsurteile auf die Einweisung aus sachfremden Erwägungen beziehen. Das seien dann meistens sol-

che aus Anlaß von politischen Höhepunkten, bei denen Psychiatriepatienten, die früher schon einmal in der Psychiatrie waren, einfach prophylaktisch als potentielle Störer neu eingewiesen wurden. Allerdings habe man auch hier festgestellt, daß es keine Psychiatrieeinweisungen aus der Motivation politischer Verfolgung von Dissidenten, die etwa nicht krank gewesen seien, gab.

Die jahrelange Arbeit der Kommissionen, die sehr gründlich gewesen sei, müsse respektiert werden. Auch sie bedauere jedoch die mangelnde Kooperation mit den betroffenen Verbänden. Eine solche Kooperation hätte stattfinden müssen, so hätten auch die Problemfälle, die es tatsächlich gab, gemeinsam besser untersucht werden können. Was in der früheren Sowjetunion passierte, daß nämlich nicht psychisch kranke Dissidenten als krank erklärt worden seien, um sie auszuschalten, diese zwangseingewiesen und zwangsbehandelt wurden, genau das habe es in der früheren DDR nicht gegeben.

Herr *Hussock* widersprach diesem zumindest teilweise und meinte, daß solche Fälle feststellbar seien. Frau *Siß* meinte, daß die Kommissionen durchaus Bedrohungen von Bürgern derart festgestellt hätten, daß beispielsweise die Polizei oder auch die Staatssicherheit politisch ungeliebte Bürger einzuschüchtern versuchte, indem eine Einweisung in die Psychiatrie angedroht wurde. Die tatsächliche Einweisung habe dann jedoch in aller Regel nicht stattgefunden, weil die Psychiater meist nicht mitgespielt hätten, da hierfür ein Telefonat nicht gereicht hätte, sondern eine schriftliche Einweisung erfolgen mußte. Über solche Vorgänge seien tatsächlich Unterlagen gefunden worden. Die Einweisungsmodalitäten seien auch in der früheren DDR gesetzlich geregelt gewesen, im Gegensatz zur BRD habe es jedoch keinen Richtervorbehalt gegeben. Mehrere Ärzte, nämlich der einweisende, der Kreisarzt sowie der aufnehmende Arzt in der Klinik hätten einer Einweisung zustimmen müssen. In der Regel hätten mindestens fünf Beteiligte eine solche Entscheidung überprüfen müssen. Herr *Hussock* hielt dem entgegen, daß es Beweise für solche Einweisungen gebe. In kleineren Gemeinden, wo die einzelnen Entscheidungsträger sich gut kannten und engen Kontakt pflegten, wären solche gemeinsamen Entscheidungen auch schnell zu erhalten gewesen.

Von seiten weiterer Diskussionsteilnehmer wurde auf die politisch provozierten Ängste unter der Bevölkerung hingewiesen, im Konfliktfall mit einer Einweisung in die Psychiatrie rechnen zu müssen. Zu beachten sei auch, daß wenn etwa unter den Ärzten nur ca. 3 % IMs waren, das deutlich über dem Durchschnitt der DDR-Bevölkerung mit 2 % IMs lag. Weiterhin

müsse nicht nur die Rolle der Psychiatrie, sondern auch diejenige der Psychologie betrachtet werden. So müsse auch das Vor- und Umfeld eines „Krankwerdens an gesellschaftlichen Zuständen“ Beachtung erfahren. Schließlich seien Maßnahmen der Stasi in (Psychiatrischen) Krankenhäusern vielfach auch den Ärzten nicht bewußt gewesen. So seien beispielsweise bei Renovierungsarbeiten in einer Klinik unter der Tapete zu Abhörzwecken Mikrophone angebracht worden, von denen auch die Ärzte nichts gewußt hätten.

Frau *Süß* betonte nochmals, daß die Psychiatrie als Institution in der früheren DDR, im Gegensatz etwa zur Sowjetunion, politisch nicht mißbraucht wurde. Die Psychologie sei dagegen sehr wohl politisch ausgebeutet worden. Solche Maßnahmen seien von den Kommissionen auch analysiert und ausgewertet worden,^o mit welchen Mitteln etwa IMs angeworben wurden bzw. operative Bearbeitungen stattgefunden hätten. Die Methoden seien mit politischem und psychologischem Fachwissen ausgearbeitet und angereichert worden, Ausreiseantragsteller oder Oppositionsgruppen seien mit psychologischen Methoden fertiggemacht und effektiver zersetzt worden. Dadurch seien viele Menschen psychosozial in Krisen geraten, an den Rand gedrängt worden und so in psychotherapeutischer oder psychiatrischer Behandlung gelandet. Hieran gebe es keine Zweifel. Diesbezüglich existiere allerdings auch schon manches an Literatur. Psychiater, Nervenärzte oder Psychologen seien ihrerseits genauso operativ bearbeitet worden wie andere Gruppen. Schon deshalb habe es in den Kliniken keine so homogenen Gruppen gegeben, wie man sich das vorstellen mag, die sich zusammensetzen und sich sehr schnell über die Einweisung unbequemer Leute einig würden. Die Hauptaufgabe der IMs in den Kliniken sei die Bespitzelung der eigenen Kollegen gewesen. Sie selbst sei zu Beginn ihrer Untersuchungen ebenfalls davon ausgegangen, daß es etwa in Waldheim einen politischen Mißbrauch der Psychiatrie gegeben habe, habe dies jedoch nicht bestätigen können.

Herr *Koch* führte in Ergänzung seines Referates aus, daß er im Rahmen seiner Untersuchungen auf einen „anderen Mißbrauch der Psychiatrie“ gestoßen sei. Aus der Opfer- bzw. Betroffenenperspektive betrachtet, habe es in der früheren DDR um diese Problematik ein Klima der Unterdrückung gegeben, an dem die Stasi wesentlich beteiligt gewesen sei. Die Betroffenen hätten sich wirklich in einer Zwangssituation, die sie auch selbst als solche empfunden hätten, wiedergefunden. In dieser „Zersetzung des psychosozialen Klimas“ sei die Herrschaft des Politapparates den Menschen auf den Leib gerückt.

Von seiten weiterer Diskussionsteilnehmer wurde darauf hingewiesen, daß die Durchsetzung der Berufsgruppe der Mediziner, Psychiater und auch Psychologen mit IMs besonders gravierend sei. Auffallend sei, daß offensichtlich diese Berufsgruppen anfälliger für eine Mitarbeit bei der Stasi gewesen seien, da sich in diesen Gruppen ja deutlich mehr IMs fänden als in der Gesamtbevölkerung. Besonders gravierend sei dies vor allem auch deshalb, weil es sich bei Medizinern und Psychologen ja um Personen handele, die in besonderem Maße als Psychotherapeuten, Psychiater und Mediziner vertrauenswürdig sein müßten, da sie ja die Aufgabe hätten, zum Wohle der Patienten zu handeln und von diesen im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit mit diskret zu behandelnden Einzelheiten vertraut würden. Hier würde ein besonderes berufsethisches Problem sichtbar. Vor diesem Hintergrund sei die offenbar noch höhere Bereitschaft, als IM zu fungieren, als dies in der Allgemeinbevölkerung der Fall war, besonders gravierend.

Die von der Stasi verwandten psychologischen Kenntnisse sollten eigentlich nicht operative Psychologie genannt werden, da diese Wissensbestände letztlich der psychosozialen Zersetzung gedient hätten. Gefragt wurde in diesem Zusammenhang, wieweit es über Dissertationen hinaus etwa auch ein Lehrbuch der Verwendbarkeit psychologischen Wissens im Kontext von IM-Anwerbungen bzw. von der Stasi eingeleiteten Maßnahmen gegeben habe. Inwieweit solches Wissen und solche Lehrbücher auch an den Stasi-Hochschulen eingesetzt worden seien. Für die Psychologen müßte es letztlich interessant sein, was dort mit dem Wissen der eigenen Profession gemacht wurde.

Ein weiterer Diskussionsteilnehmer berichtete über ein derzeit laufendes umfangreiches Ermittlungsverfahren, in welchem der Verdacht aufgetaucht sei, daß die medizinischen Dienste in den U-Haftanstalten des MfS die U-Häftlinge insoweit mißbraucht hätten, als über sie bei stockenden Vernehmungen oder kurz vor der anstehenden Gerichtsverhandlung ein forensisch-psychiatrisches Gutachten erstellt worden sei und hier durch Ärzte bzw. Psychologen fragwürdige Manipulationen vorgenommen wurden. In diesem Zusammenhang wurde danach gefragt, wieweit Herr Koch in seiner Untersuchung auch solche Vorgänge berücksichtigt habe. Wieweit seien etwa die Kaderakten der Ärzte untersucht worden, in welchen auch deren Verpflichtungserklärungen enthalten seien. Inwieweit seien deren Dissertationen für die Graduierung als Arzt untersucht worden, inwieweit seien die verabreichten Medikamente etwa anhand der Krankenakten der Inhaftierten untersucht worden, wieweit diese Medikamente etwa mit der Krankendiagnose über-

einstimmen und wieweit über die Medikation etwa Manipulationen an den Häftlingen vorgenommen wurden. Herr *Koch* führte dazu aus, daß weder Krankenakten noch die Stasi-Unterlagen berücksichtigt wurden. Auf Nachfrage führte er weiter aus, daß die Stichprobe durch einen öffentlichen Aufruf rekrutiert worden sei.

Frau *Süß* führte aus, daß sie während ihrer Mitarbeit an den Untersuchungen zur Rolle der Psychiatrie im Zusammenhang mit politischer Verfolgung in der früheren DDR als Mitarbeiterin der Forschungsabteilung der Gauck-Behörde gearbeitet habe. Sie habe die Unterlagen der IMs, aber auch der hauptamtlichen Psychiater durchgesehen. Hierbei sei sie auf einen Arzt gestoßen, der in Berlin im Haftkrankenhaus des MfS jahrelang zuständig war und dann in der Sektion Kriminalistik in der Humboldt-Universität wirkte. Sie habe auch seine beiden Dissertationen gründlich ausgewertet, wobei die medizinische eine fachlich korrekte forensisch-psychiatrische Arbeit, die an der Humboldt-Universität vorgelegt wurde, sei. Die zweite sei eine juristische Dissertation, die an der Stasi-Hochschule Potsdam verteidigt wurde und die eine Auswertung von 300 Untersuchungsverfahren gegen politische Häftlinge beinhalte. Diese Arbeit sei skandalös. Sie enthalte diffamierende psychopathologische Etikettierungen und moralische Abwertungen. Dieser Arzt sei einer von denjenigen, die heute in Berlin nach wie vor als niedergelassener Arzt praktizierten. Dieser Umstand sei auch bereits mehrfach öffentlichgemacht worden, und für sie gehöre es zu den schwierigsten Dingen, zu verstehen, daß dies von der Öffentlichkeit, nachdem diese mehrfach informiert worden sei, offenkundig als Kavaliersdelikt behandelt werde und bisher keinerlei Konsequenzen erfolgt seien.

Was den Einsatz von Psychopharmaka betreffe, sei die Untersuchungssituation schwierig. So seien erst kürzlich 3.000 Krankenakten, auch von politischen Häftlingen, entdeckt worden, die dann in der Haft „dekompensierten“ und zur Begutachtung im Haftkrankenhaus des MfS in Hohenschönhausen waren. Nach ihrem bisherigen Eindruck seien die Psychopharmaka in diesen Fällen jedoch *lege artis* verwendet worden. In einem Forschungsprojekt sei man zu dem Ergebnis gekommen, daß 4 % der politischen Häftlinge, die untersucht wurden, angegeben hätten, sie haben den Eindruck gewonnen, sie seien ohne ihr Wissen mit Psychopharmaka behandelt worden, die ihnen etwa ins Essen gemischt oder in den Kaffee gerührt worden seien. Das sei wohl vor allem dann erfolgt, wenn sie Besuch erhalten hätten, um sie müde zu machen oder auch im Zusammenhang mit Vernehmungssituationen. In diesem Zusammenhang sei oft von einer „Schwatzpille“, die die Gestän-

digkeit fördern solle, gesprochen worden. Dies ließe sich jedoch nicht objektivieren. Die Beweislage sei sehr schlecht.

Von weiteren Diskussionsteilnehmern wurde auf die teilweise gravierenden Nebenwirkungen der eingesetzten Medikamente hingewiesen. So seien vor allem immer wieder dieselben Medikamente verabreicht worden, und zwar bei unterschiedlichsten Krankheitsbildern. Man habe gefunden, daß vor allem U-Häftlinge, die nicht aufgrund psychischer Störungen inhaftiert worden seien, sondern wegen Republikflucht oder politischer Hetze, dann entsprechend medikamentös behandelt wurden. Frau *Siß* wies darauf hin, daß die in diesen Fällen oft langen Isolationszeiten über viele Wochen hin zu Haftpsychosen geführt haben könnten, die dann entsprechend medikamentös behandelt wurden. Zu den Inhaftierungsmethoden wurde in diesem Zusammenhang ausgeführt, daß die Zermürbungsstrategien sehr differenziert gewesen seien. So seien die Häftlinge teilweise mehrmals am Tag zu kurzen Vernehmungszeiten abgeholt worden, dann plötzlich wieder mehrere Wochen lang isoliert worden, so daß jedes Gespräch und jeder Kontakt mit Menschen als positiv erlebt werden mußte. In einer solchen Situation sei dann selbst das Gespräch mit dem vernehmenden Gegner erleichternd gewesen.

Opfer in der Diskussionsrunde, die entsprechende Maßnahmen erleben mußten, bestätigten dies. Ein Opfer berichtete, daß es während einer sechsmonatigen Isolierungshaft in der früheren DDR aufgrund dessen, daß es gut mit dem Alleinsein und dieser Isolierung umgehen konnte, zwar relativ wenig gelitten habe, jedoch hinterher ein völliges Blackout in bezug auf diese Zeit eingetreten sei. Was die Frage des Einsatzes von Psychopharmaka betrifft, berichtet dieses Opfer, daß es als kerngesunder junger Mensch eingeliefert wurde, dann aber immer wieder, meistens nach dem Essen, plötzlich starke Schmerzen etwa in der Magengegend empfunden habe, die so stark gewesen seien, daß es fast bewegungsunfähig war.

Kritisch angemerkt wurde in der weiteren Diskussion, daß auf der einen Seite 180.000 ehemalige DDR-Bürger belegbar zu Unrecht von der Justiz verurteilt wurden, auf der anderen Seite die entsprechenden Richter bisher so gut wie nicht belangt worden seien. Auch die für Mißbräuche in Vollzugsanstalten Verantwortlichen seien bisher kaum zur Rechenschaft gezogen worden. Von Betroffenen und Opferhilfsorganisationen wurde Unmut darüber geäußert, daß bei einzelnen Untersuchungen es kaum gelänge, die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen, obwohl man gleichzeitig von einer Fülle von gravierendem Unrecht wisse. So gebe es zwar viele Opfer,

jedoch keinen einzigen „Schuldigen“. Dazu wurde von einem Fall berichtet, in welchem einer Familie aus politischen Gründen Kinder weggenommen wurden, der Vater wurde inhaftiert, und die Mutter kam in die Psychiatrie. Diese Frau sei in der Psychiatrie ein Vierteljahr nach ihrer Einlieferung gestorben. Der Vater sei acht Jahre inhaftiert gewesen. Mit aller Vehemenz wurde von dieser Seite darauf hingewiesen, daß man nicht lockerlassen dürfe, individuell Schuldige für diesen Terror in der ehemaligen DDR zu suchen und zu bestrafen.

Frau *Süß* führte auf Nachfrage aus, daß es zu DDR-Zeiten ein belastendes Moment gewesen sei, daß man die „schwarzen Schafe in der weißen Herde der Ärzte“ nicht kannte. Hätte man gewußt, daß es lediglich ca. 3 % gewesen sind, hätte man diese eher personifizieren können und der Druck wäre wesentlich gemindert gewesen. In ihren Untersuchungen habe sie zwölf Ärzte feststellen können, die sich für Stasi-Dienste einspannen ließen. Die Psychiatrie zu DDR-Zeiten erscheint somit nicht mehr als diffuses, verantwortungsloses System, sondern die für Mißbrauch Verantwortlichen ließen sich inzwischen personifizieren. „Wir stehen nicht mehr dem anonymen Terrorsystem gegenüber, sondern gerade im Bereich der Psychiatrie und Psychologie läßt es sich an Personen festmachen, wer diejenigen waren.“

Was die Rolle der Psychologie betrifft, müsse man vor allem feststellen, was sie in einer Expertise für die Enquête-Kommission des Bundestages herausgearbeitet habe, daß in den Stasi-Strategien der Zersetzung psychologisches Know-how in die subtile Verfolgung von politisch Unbequemen geflossen sei. Die Strategien der Zersetzung seien z.T. psychologisch sehr differenziert gewesen.

Ein weiterer Diskussionsteilnehmer wies auf Strategien der psychologischen Zersetzung hin, die von seiten der IMs betrieben wurden, um politisch unbequeme DDR-Bürger „außer Landes zu treiben“. Unter Umständen habe die Strategie, politisch Unbequeme zur Ausreise aus der DDR zu veranlassen, auch dazu gedient, Psychiatrieeinweisungen von Oppositionellen möglichst gering zu halten. Aufgrund dessen, daß die DDR ein kleines Land war, seien Exilierungen im eigenen Land, wie das in der Sowjetunion mit Sibirien praktiziert wurde, in der DDR nicht möglich gewesen. Weiterhin wurde darauf hingewiesen, daß Ärzte nicht nur zur Überwachung von Patienten, sondern auch zur Überwachung von Kollegen und Studenten eingesetzt worden seien. So hätten Dozenten der Medizin, und nicht nur hier, ihre Studenten ausspionieren sollen. „Die Studentenschaft war sowieso immer suspekt, da hat man versucht, Dozenten zur Überwachung zu gewinnen.“ Die Ausreise

von Ärzten aus der DDR sei für das Land immer ein Problem gewesen. Das Politbüro habe sich mit der Problematik beschäftigt, und man habe staatlicherseits versucht, mittels Ausspionierung durch Kollegen fluchtwillige Ärzte herauszufinden. Weiterhin wurde darauf hingewiesen, daß viele Schuldige einfach deshalb nicht mehr zu identifizieren seien, weil wesentliche Teile der Aktenunterlagen vernichtet wurden. Für die Opfer wäre es vielfach eine erhebliche Belastung, weiter in der Ungewißheit, was eigentlich genau geschehen sei, leben zu müssen.

Im Anschluß an das Referat von Herrn *Hildebrandt* wurde gefragt, inwieweit sich hinsichtlich der geschilderten Problematik die Staatsanwaltschaft noch bemühe, eine Strafverfolgung zu erreichen. Herr *Hildebrandt* wies darauf hin, daß die Krankenakten teilweise unleserlich gemacht worden seien. Es sei außerordentlich schwierig, die einzelnen Taten an Personen festzumachen. Die Akten enthielten zahlreiche widersprüchliche Informationen. Viele Fragen richteten sich auf die Todesumstände des Opfers und auf die Möglichkeiten einer erneuten Wiederaufnahme einer staatsanwaltschaftlichen Untersuchung dieser Todesumstände. Es wurde die Frage aufgeworfen, inwieweit eine Obduktion des Getöteten stattgefunden habe, und wenn ja, ob ein entsprechendes Protokoll vorhanden sei. Völlig ungläubhaft sei, daß das Opfer sich selbst erhängt habe. Heute sei es allerdings außerordentlich schwierig für die Staatsanwaltschaft, das Tatgeschehen zu rekonstruieren und insbesondere für eine Anklage stichhaltige Unterlagen zu finden. Die Beweislage sei völlig unsicher. Für die Angehörigen und Freunde des Toten sei es jedoch außerordentlich schwierig, das schreckliche Geschehen zu akzeptieren. Unter Umständen profitierten auch in diesem Falle die Täter von dem Rechtsstaatsprinzip, daß die Schuld nachgewiesen werden müsse.

Was die Rolle der Psychiatrie in der früheren DDR betrifft, wurde ergänzend angeführt, daß etwa in Waldheim schwer geistig behinderte und psychisch kranke Menschen, die selbstverständlich dieselben Menschenrechte hätten wie jeder andere auch, in nicht akzeptabler Weise „behandelt“ worden seien. Selbst eine DDR-Untersuchungskommission habe damals noch einen dringenden Verdacht auf Körperverletzung geäußert. Nachdem sich später jedoch herausgestellt habe, daß es sich hierbei um keine politischen Verfolgungen gehandelt habe, sondern lediglich um psychisch Kranke oder geistig Behinderte, habe das Interesse an weiteren Untersuchungen nachgelassen. Das sei ein unverzeihlicher Fehler, da man hierdurch die Rechte dieser Menschen, die dringend der Hilfe bedurft hätten, vernachlässigt habe.

Es konnten hier nur einige Aspekte der umfangreichen Diskussionen in den einzelnen Arbeitsgruppen sowie Plenumssitzungen angesprochen werden. Deutlich wurde in den einzelnen Diskussionsrunden immer wieder die Betroffenheit der anwesenden Opfer von DDR-Unrecht bzw. Vertretern von Opferhilfsorganisationen. Gleichzeitig wurde allerdings auch immer wieder die Schwierigkeit einer Strafverfolgung, teilweise viele Jahre nach der Tat, deutlich. Die Justiz stößt hier offensichtlich an Grenzen, allerdings ist es wichtig, und auch das wurde in den Diskussionen immer wieder betont, daß nicht dieselben Fehler wiederholt werden, wie sie bereits bei der Aufarbeitung des Nazi-Unrechts im Anschluß an den Zweiten Weltkrieg gemacht wurden. Wenn auch eine Strafverfolgung und Zurrechenschaftziehung der Täter in vielen Fällen nicht mehr möglich sein wird, so muß es vor allem darauf ankommen, die Opfer nicht alleine zu lassen, sondern deren Schaden, soweit dies möglich ist, zu minimieren.

Die Tagung zeichnete sich durch außerordentlich interessante Referate und nicht weniger interessante Diskussionen im Anschluß an dieselben aus.

Autorenverzeichnis

- Ammer, Thomas: Deutscher Bundestag
Enquête-Kommission „Überwindung der Folgen
der SED-Diktatur im Prozeß der deutschen Ein-
heit
Bundeshaus
53113 Bonn
- Arnold, PD, Dr., Jörg: Max-Planck-Institut für ausländisches und inter-
nationales Strafrecht
Günterstalstraße 73
79100 Freiburg
E-mail: j.arnold@iuscrim.mpg.de
- Baumann, Ulrich: Max-Planck-Institut für ausländisches und inter-
nationales Strafrecht
Günterstalstraße 73
79100 Freiburg
E-mail: u.baumann@iuscrim.mpg.de
- Behnke, Dipl.-Psych., Klaus: Psychosoziale Beratungsstelle
Treffpunkt Waldstraße
Waldstraße 7
10551 Berlin
- Damitz, Marc: Universität Hamburg
Institut für Psychologie
Olshausenstraße 40
- Doll, Dr., Jörg: Universität Hamburg
Institut für Psychologie
Olshausenstraße 40
- Eberhardt, Dr. phil., Andreas: Godesberger Allee 149
53175 Bonn
- Eisenfeld, Bernd: BStU
Molkenmarkt 1-3
Postfach 218
10106 Berlin
- Fahnenschmidt, Willi: Humboldt-Universität zu Berlin
Institut für Kriminalwissenschaften
Marienstraße 19/20
10117 Berlin
E-mail: willi.fahnenschmidt@rz.hu-berlin.de

- Frommel, Prof. Dr., Monika: Direktorin des Instituts für Sanktionenrecht
und Kriminologie
Universität Kiel
Olshausenstraße 40
24118 Kiel
- Hildebrand, Gerold: Matthias-Domaschk-Archiv in der
Robert Havemann-Gesellschaft e.V.
Schliemannstraße 23
10437 Berlin
- Hussock, Peter Alexander: HELP e.V. Hilfsorganisation für die Opfer
politischer Gewalt in Europa
Ruschestraße 59, Haus 1
10365 Berlin
- Jander, Dr. phil., Martin: FU Berlin
Forschungsverbund SED-Staat
Malteserstraße 74-100
12249 Berlin
- Knabe, Dr., Hubertus: BStU
Molkenmarkt 1-3
Postfach 218
10106 Berlin
- Koch, Johannes: Friedelstraße 17
12047 Berlin
- Krettenauer, Dr., Tobias: Max-Planck-Institut für Bildungsforschung
Forschungsbereich Entwicklung u. Sozialisation
Lentzeallee 94
14195 Berlin
- Kubina, Michael: FU Berlin
Forschungsverbund SED-Staat
Ihnestraße 53
14195 Berlin
- Kury, Prof. Dr., Helmut: Max-Planck-Institut für ausländisches und inter-
nationales Strafrecht
Günterstalstraße 73
79100 Freiburg
E-mail: h.kury@iuscrim.mpg.de
- Maercker, Dr. med. Dr. phil.
Dipl.-Psych., Andreas: Technische Universität Dresden
Klinische Psychologie und Psychotherapie
01062 Dresden
E-mail: maercker@tudurz.tu-dresden.de
- Neubert, Ehrhart: Torstraße 43
10115 Berlin

- Otto, Dr., Wilfriede: Bleicheroder Straße 15c
13187 Berlin
- Raschka, Johannes: Hannah-Arendt-Institut für Totalitarismusfor-
schung e.V. an der TU Dresden
Mommsenstraße 13
01062 Dresden
- Schaeffgen, Christoph: Generalstaatsanwalt
Staatsanwaltschaft II beim Landgericht Berlin
Altmoabit 100
10559 Berlin
- Schäfter, Petra: Humboldt-Universität zu Berlin
Institut für Kriminalwissenschaften
Marienstraße 19/20
10117 Berlin
E-mail: petra.schaefter@rz.hu-berlin.de
- Vollnhals, M.A., Dr., Clemens: Hannah-Arendt-Institut für Totalitarismusfor-
schung e.V. an der TU Dresden
Mommsenstraße 13
01062 Dresden
- Weinke, M.A., Annette: Helmholzstraße 18
10587 Berlin
- Wentker, Dr., Hermann: Institut für Zeitgeschichte, Außenstelle Berlin
Finckensteinallee 63
12205 Berlin
- Werkentin, Dr., Falco: Augustastraße 4
12203 Berlin-Lichterfelde
E-mail: falco.werkentin@t-online.de

KRIMINOLOGISCHE FORSCHUNGSBERICHTE

edition iuscrim, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales
Strafrecht, Freiburg Herausgegeben von Günther Kaiser u. Hans-Jörg Albrecht

Band 58

Michael Kilchling:

Opferinteressen und Strafverfolgung

Freiburg 1995, 840 Seiten. ISBN 3-86113-001-7

DM 70,00

Band 59

Helmut Kury:

Konzepte Kommunalen Kriminalprävention

Sammelband der „Erfurter Tagung“

Freiburg 1997, 828 Seiten. ISBN 3-86113-002-5

DM 70,00

Band 61

Michael Kilchling, Günther Kaiser (Hrsg.):

Möglichkeiten der Gewinnabschöpfung zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität

Bestandsaufnahme und Perspektiven im internationalen Vergleich

Freiburg 1997, 656 Seiten. ISBN 3-86113-004-1

DM 70,00

Band 70

Heinz Müller-Dietz (Hrsg.):

Dreißig Jahre Südwestdeutsche und Schweizerische Kriminologische Kolloquien

Freiburg 1994, 198 Seiten. ISBN 3-86113-017-3

DM 29,80

Band 71

Hans-Jörg Albrecht, Josef Kürzinger (Eds.):

Kriminologie in Europa - Europäische Kriminologie? Criminology in Europe - European Criminology?

Freiburg 1994, 180 Seiten. ISBN 3-86113-012-2

DM 29,80

Band 73

Christian Rode:

Kriminologie in der DDR

Kriminalitätsursachenforschung zwischen Empirie und Ideologie

Freiburg 1996, 480 Seiten. ISBN 3-86113-016-5

DM 39,80

KRIMINOLOGISCHE FORSCHUNGSBERICHTE

edition iuscrim, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales
Strafrecht, Freiburg Herausgegeben von Günther Kaiser u. Hans-Jörg Albrecht

Band 74

Jörg Kinzig:

Die Sicherungsverwahrung auf dem Prüfstand

Ergebnisse einer theoretischen und empirischen Bestandsaufnahme
des Zustandes einer Maßregel

Freiburg 1996, 730 Seiten. ISBN 3-86113-018-1

DM 70,00

Band 75

Roland Bank:

Die internationale Bekämpfung von Folter und unmenschlicher Behandlung auf den Ebenen der Vereinten Nationen und des Europarates

Eine vergleichende Analyse von Implementation und Effektivität
der neueren Kontrollmechanismen

Freiburg 1996, 435 Seiten. ISBN 3-86113-019-X

DM 39,80

Band 76

Katharina Oswald:

Die Implementation gesetzlicher Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche in der Bundesrepublik Deutschland

Eine empirische Untersuchung des § 261 StGB i. V. m. dem
Geldwäschegesetz

Freiburg 1997, 380 Seiten. ISBN 3-86113-020-3

DM 39,80

Band 77

Albin Eser (Hrsg.):

Kriminologische Forschung im Übergang

Festveranstaltung anlässlich des Amtswechsels von Günther Kaiser
zu Hans-Jörg Albrecht am Max-Planck-Institut für ausländisches und
internationales Strafrecht am 28. Februar 1997

Freiburg 1997, 100 Seiten. ISBN 3-86113-021-

DM 29,80

Volume 78

Koffi Kumelio Ambroise Afande:

Jeune délinquant et jeune marginal au Togo: aperçus de comparaison Allemagne-France

Freiburg 1997, 336 pages. ISBN 3-86113-022-X

DM 39,80